



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit
und Verbraucherschutz

BMUV-Haushalt 2023

Haushaltsquerschnitt

und

**Ergänzende Erläuterungen zum
Einzelplan 16**

(Stand: Regierungsentwurf 2023)

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Stand: Regierungsentwurf 2023

Gesamtinhalt

- 1. Haushalts-Querschnitt zum BMUV-Haushalt 2023
- Einzelplan 16 -**
- 2. Ergänzende Erläuterungen**

Haushalts-Querschnitt

zum BMUV-Haushalt 2023

- Einzelplan 16 -

Stand: Regierungsentwurf zum Haushalt 2023 vom 1. Juli 2022

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
1. Überblick zur Entwicklung des Haushalts	3
1.1 Allgemeine Entwicklung des BMUV-Haushaltsvolumens (Epl. 16).....	3
1.2 Vergleich zum Gesamthaushalt – Mittelfristige Finanzplanung.....	5
1.3 Entwicklung des BMUV-Haushalts seit 2018.....	6
1.4 Verteilung der Ausgaben nach Kapiteln.....	7
1.5 Umweltschutzausgaben innerhalb und außerhalb des Bundeshaushaltes	8
2. Verwaltungshaushalt	9
2.1 Allgemeines	9
2.1 Verteilung der behördlichen Verwaltungsausgaben	10
3. Programmhaushalt	11
3.1 Gliederung des Programmhaushaltes und Verteilung des Ausgabevolumens 2023	11
3.2 Schwerpunkte im Umweltschutz (2023).....	11
3.3 Schwerpunkte im Bereich Zwischenlagerung und Endlagerung	13
3.4 Schwerpunkte im Naturschutz (2023).....	15
3.5 Schwerpunkte im Bereich Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz (2023).....	16
3.6 Schwerpunkte im Bereich Verbraucherpolitik	17
3.7 Investitionen	18

Haushaltsquerschnitt

3.8 Mittel für Forschung, Untersuchungen und Ähnliches im Epl. 16 (2023).....	19
3.9 Institutionell geförderte Zuwendungsempfänger (gemäß § 26 Abs. 3 BHO)	19
4. Personalhaushalt	21
4.1 Überblick	21
4.2 Thematische und quantitative Verteilung auf die Behörden	22
4.2.1 Ministerium (BMUV)	22
4.2.2 Umweltbundesamt (UBA)	29
4.2.3 Bundesamt für Naturschutz (BfN)	32
4.2.4 Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE)	33
4.2.5 Bundesamt für Strahlenschutz (BfS)	34
4.3 Sonstige Veränderungen im Stellenplan	38

Haushaltsquerschnitt

1. Überblick zur Entwicklung des Haushalts

1.1 Allgemeine Entwicklung des BMUV-Haushaltsvolumens (Epl. 16)

Das **Gesamtvolumen des BMUV-Haushalts** beträgt im Jahr **2023 2.436.370 T€**. Es ist damit um **263.986 T€** höher als im Vorjahr (2.172.384 T€).

Die folgende Tabelle enthält einen Überblick über die **wesentlichen Änderungen im Programmhaushalt** gegenüber dem Ansatz 2022:

Kap.	Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 (T€)	Soll 2022 (T€)
Programmhaushalt				
1601	532 05	Internationale Zusammenarbeit Umweltschutz	19.178	12.918
1601	544 01	Forschung, Untersuchungen und Ähnliches	61.350	53.573
1601	685 01	Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel	44.571	59.571
1601	685 04	Zuschüsse an Verbände und sonstige Verei- nigungen auf den Gebieten des Umwelt- schutzes und des Naturschutzes	10.782	15.782
1601	686 02	Förderung der künstlichen Intelligenz	36.500	34.800
1601	687 06	Export von Technologien gegen die Vermül- lung der Meere	25.000	17.000
1601	892 01	Investitionen zur Verminderung von Um- weltbelastungen (Umweltinnovationspro- gramm)	40.000	42.071
1601	892 03	Förderung nachhaltiger Infrastrukturen in Rechenzentren	9.800	17.900

Haushaltsquerschnitt

Kap.	Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 (T€)	Soll 2022 (T€)
1601	892 04	Investitionen zum klimawandelgerechten Hochwasserschutz und zur klimawandelgerechten Wasserversorgung	5.738	2.241
1601	892 05	Nationaler Meeresschutz	22.000	1.000
1601	892 07	Reparieren statt Wegwerfen	2.000	0
1603	891 01	Endlagerung, Standortauswahl	729.453	633.508
1603	891 02	Zwischenlagerung	430.583	353.831
1604	894 02	Bundesnaturschutzfonds	118.445	91.845
1605	632 01	Erstattung von Zweckausgaben der Länder beim Vollzug des Strahlenschutzgesetzes	24.980	27.480
1608	684 01	Zuschüsse an die Vertretung der Verbraucher	25.913	23.842
1608	684 02	Zuschuss an die Stiftung Warentest	490	970
1608	686 01	Förderung von Innovationen im Bereich des Verbraucherschutzes	1.711	3.561
Verwaltungshaushalt				
1611	972 02	Globale Minderausgabe	-18.603	-16.660
1611	634 03	Zuweisungen an den Versorgungsfonds	20.336	18.407
1612	532 01	Aufträge und Dienstleistungen im Bereich ITK (BMUV)	8.027	4.678
1612	711 01	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	305	2.048

Haushaltsquerschnitt

Kap.	Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 (T€)	Soll 2022 (T€)
1612	812 02	Investitionen im Bereich ITK (BMUV)	5.400	3.025
1613	Tgr. 02	Einwegkunststofffonds	3.277	0
1613	812 02	Investitionen im Bereich ITK (UBA)	6.473	2.223
1614	532 01	Aufträge und Dienstleistungen im Bereich ITK (BfN)	3.240	1.240
1614	811 01	Erwerb von Fahrzeugen (hier: Dienstboote)	5.900	0
1615	532 02	Behördenspezifische Amtsaufgaben (BASE)	21.000	15.000
1615	544 01	Forschung (BASE)	3.800	3.000
1615	812 02	Investitionen im Bereich ITK (BASE)	5.000	3.000
1616	511 01	Geschäftsbedarf (BfS)	5.276	2.376
1616	812 02	Investitionen im Bereich ITK (BfS)	5.4462	4.932

1.2 Vergleich zum Gesamthaushalt – Mittelfristige Finanzplanung

	2022	2023	2024	2025	2026
Epl. 16 in Mio. €	2.172,38	2.436,37	2.534,14	2.515,66	2.484,61
Gesamthaushalt in Mio. €	495.791,48	445.221,29	423.663,82	428.635,05	436.345,80
Anteil BMUV-Haushalt am Gesamthaushalt in %	0,44	0,55	0,60	0,59	0,57

Haushaltsquerschnitt

1.3 Entwicklung des BMUV-Haushalts seit 2018

Jahr	BMUV-Haushalt Epl. 16			Gesamthaushalt	Anteil BMUV
	Gesamtsumme	Programm-HH	Verwaltungs-HH		
	<i>in T€</i>			<i>in T€</i>	<i>in %</i>
2018	1.978.824	1.557.896	420.928	343.600.000	0,57
2019	2.287.100	1.820.475	466.625	356.400.000	0,64
2020	3.020.884	2.548.575	472.309	508.529.760	0,59
2021	2.675.058	2.161.918	495.140	572.725.710	0,46
2022	2.172.384	1.626.813	545.571	495.791.480	0,44
2023	2.436.370	1.841.996	594.374	445.221.290	0,55

Haushaltsquerschnitt

1.4 Verteilung der Ausgaben nach Kapiteln

Einzelplan 16		2022	2023
1601	Umweltschutz	329.748	347.565
1603	Zwischen- und Endlagerung	991.439	1.164.136
1604	Naturschutz	127.070	153.575
1605	Nukleare Sicherheit, Strahlenschutz	137.660	135.943
1608	Verbraucherpolitik	40.896	40.777
1611	Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und ausgaben (Zentralkapitel)	66.579	68.901
1612	Ministerium	140.891	146.811
1613	Umweltbundesamt	165.096	176.807
1614	Bundesamt für Naturschutz	46.974	58.241
1615	Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung	54.410	67.471
1616	Bundesamt für Strahlenschutz	71.621	76.143
Insgesamt		2.172.384	2.436.370

Haushaltsquerschnitt

1.5 Umweltschutzausgaben innerhalb und außerhalb des Bundeshaushaltes

Die im **BMUV-Haushalt** veranschlagten Umweltschutzausgaben sind nur ein **Teil der gesamten Umweltschutzausgaben des Bundes**. Umweltschutz ist eine **Querschnittsaufgabe**. Deshalb sind auch in den Haushalten der anderen Bundesministerien (z. B. BMBF, BMZ, BMDV, BMF und BMWK) Umweltschutzausgaben veranschlagt.

Die Vorbemerkung zum Kapitel 1601 des Bundeshaushaltes enthält eine Übersicht der in den Einzelplänen veranschlagten Ausgaben für den Umweltschutz und für Maßnahmen mit umweltverbessernder Wirkung.

Über die Wirksamkeit der Umweltschutzmaßnahmen geben die Haushaltsansätze des Bundes keinen Aufschluss. Nach der **Aufgabenverteilung** im Grundgesetz ist der **Bund vorrangig** für die **Gesetzgebung** im Bereich des Umweltschutzes zuständig. Der **Vollzug** und die **Finanzierung umweltpolitischer Maßnahmen** ist im Wesentlichen Aufgabe der **Länder**. Soweit der Staat Umweltschutzinvestitionen finanziert, z. B. den Bau von Anlagen zur Abfallentsorgung, fallen diese Ausgaben bei den Ländern und Gemeinden und nicht beim Bund an. Aufgabe des Bundes ist es, hierfür den notwendigen gesetzlichen Rahmen zu schaffen und fort zu entwickeln.

Grundlage der umweltpolitischen Maßnahmen ist das **Verursacherprinzip**. Die Kosten der vorsorgenden Vermeidung von Umweltbelastungen und der Beseitigung von Umweltschäden sind grundsätzlich von den dafür Verantwortlichen zu tragen. Aufgabe des Staates ist es, das notwendige gesetzliche Instrumentarium für wirksamen Umweltschutz bereit zu stellen und den marktwirtschaftlichen Rahmen für das umweltgerechte Verhalten von Wirtschaft und Verbrauchern zu schaffen. Insofern sind nicht die Umweltschutzausgaben des Bundes, sondern die Umweltschutzinvestitionen der Verursacher entscheidend.

Haushaltsquerschnitt

2. Verwaltungshaushalt

2.1 Allgemeines

Der Verwaltungshaushalt des BMUV umfasst die in den Kapiteln 1611 bis 1616 veranschlagten **Ausgaben für Personal und Infrastruktur des Ministeriums** und seine **vier nachgeordneten Behörden**:

Kapitel 1611: Zentralkapitel (insbesondere Versorgung, Öffentlichkeitsarbeit, Sachverständige, Gerichtskosten)

Kapitel 1612: Ministerium

Kapitel 1613: Umweltbundesamt

Kapitel 1614: Bundesamt für Naturschutz

Kapitel 1615: Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung

Kapitel 1616: Bundesamt für Strahlenschutz

Die Behördenkapitel 1612 bis 1616 zeichnen sich im Wesentlichen durch die Veranschlagung von allen für die Aufrechterhaltung der Behördentätigkeit notwendigen Ausgaben aus. Rund **zwei Drittel** des Verwaltungshaushalts entfallen hierbei auf **Personalausgaben**. Die übrigen Ausgaben dienen der Finanzierung von sächlichem sowie investivem Verwaltungsbedarf. Eine Besonderheit in den Behördenkapiteln stellen die Titel 532 02 dar: hieraus werden die für Fachaufgaben der Behörden notwendigen behördenspezifischen Verwaltungsausgaben (ohne IT) veranschlagt.

Eine Übersicht über die Verteilung der Verwaltungsausgaben der Behörden des BMUV ist nachfolgend aufgeführt:

Haushaltsquerschnitt

2.1 Verteilung der behördlichen Verwaltungsausgaben

	2022	2023
	<i>in T€</i>	
Ministerium		
Personalausgaben	93.960	94.971
Sächliche Ausgaben	41.307	45.584
Zuschüsse und Zuweisungen	11	11
Investitionen	5.613	6.245
Umweltbundesamt		
Personalausgaben	107.665	116.514
Sächliche Ausgaben	53.005	51.005
Zuschüsse und Zuweisungen	45	45
Investitionen	4.381	9.243
Bundesamt für Naturschutz		
Personalausgaben	24.949	28.316
Sächliche Ausgaben	20.519	22.519
Zuschüsse und Zuweisungen	25	25
Investitionen	1.481	7.381
Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung		
Personalausgaben	18.741	21.864
Sächliche Ausgaben	31.050	38.988
Zuschüsse und Zuweisungen	20	20
Investitionen	4.599	6.599
Bundesamt für Strahlenschutz		
Personalausgaben	45.795	46.852
Sächliche Ausgaben	18.394	21.259
Zuschüsse und Zuweisungen	1.411	1.411
Investitionen	6.021	6.621
Verwaltungshaushalt gesamt (ohne Zentralkapitel)	478.992	525.473

Haushaltsquerschnitt

3. Programmhaushalt

3.1 Gliederung des Programmhaushaltes und Verteilung des Ausgabevolumens 2023

Im Programmhaushalt, der die Kapitel 1601 bis 1608 umfasst, sind insbesondere Ausgaben für **Investitionen, die Förderung von Projekten, Forschung, Finanzierung externer Unterstützung** sowie **internationale Zusammenarbeit** veranschlagt. Der Programmhaushalt umfasst ein **Ausgabevolumen** von **1.841.996 T€**. Dieses verteilt sich wie folgt:

Kapitel	Zweck	Ausgaben 2023	%
1601	Umweltschutz	347.565 T€	20
1603	Zwischenlagerung und Endlagerung	1.164.136 T€	63
1604	Naturschutz	153.575 T€	8
1605	Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz	135.943 T€	7
1608	Verbraucherpolitik	40.777 T€	2

3.2 Schwerpunkte im Umweltschutz (2023)

Der Umweltschutz bezweckt den Schutz der menschlichen Lebensbedingungen. Bereits eingetretene Umweltschäden sollen beseitigt, gegenwärtige Umweltbelastungen sollen begrenzt und künftigen Umweltbelastungen soll vorgebeugt werden. Er dient dazu, die Umwelt wiederherzustellen, zu erhalten und zu schützen. Das Kapitel wird durch die Umweltbereiche Immissionsschutz, Bodenschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft, Chemikaliensicherheit, Umwelt und Verkehr, Umwelt und Gesundheit sowie Ressourceneffizienz geprägt. Die im Rahmen der Ressortforschung veranschlagten Umweltforschungsmittel dienen dazu, den zur Wahrnehmung der Aufgaben des BMUV erforderlichen Unterstützungs- und Forschungsbedarf im Bereich Umweltschutz zu decken.

Internationales Kompetenzzentrum Nachhaltige Chemie sowie Zentrum für Ressourceneffizienz (Titel 532 02)	7.225 T€
---	----------

Haushaltsquerschnitt

Internationale Zusammenarbeit (Titel 532 05)	19.178 T€
Überwachung deutscher und grenzüberschreitender Fluss- und Küstengewässer (Titel 533 02)	4.400 T€
Umweltprobenbank (Titel 533 03, 812 03)	5.299 T€
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches (Titel 544 01)	61.350 T€
Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel (Titel 685 01)	44.571 T€
Zuschüsse an Umwelt- und Naturschutzverbände/-vereinigungen (Titel 685 04)	10.782 T€
Förderung der künstlichen Intelligenz (Titel 686 02)	36.500 T€
Förderung der Entwicklung digitaler Lösungen für den Umweltschutz (Titel 686 03)	7.500 T€
Förderung digitaler Anwendungen zur Steigerung der Ressourceneffizienz in zirkulären Produktionsprozessen (Titel 686 04)	8.000 T€
Beiträge an Internationale Organisationen (Titel 687 01)	18.950 T€
Internationaler Klima- und Umweltschutz - Export von Technologien gegen die Vermüllung der Meere (Titel 687 06)	25.000 T€
Investitionen zur Verminderung von Umweltbelastungen (Titel 892 01)	40.000 T€
Export grüner und nachhaltiger (Umwelt-)Infrastruktur (Titel 892 02)	14.404 T€

Haushaltsquerschnitt

Förderung nachhaltiger Infrastrukturen in Rechenzentren (Titel 892 03)	9.800 T€
Nationaler Meeresschutz (Titel 892 05)	22.000 T€

3.3 Schwerpunkte im Bereich Zwischenlagerung und Endlagerung

Während den Betreibern der Kernkraftwerke auch zukünftig die gesamte Abwicklung und Finanzierung der Bereiche Stilllegung, Rückbau und fachgerechte Verpackung der radioaktiven Abfälle obliegt, steht der Bund in der Verantwortung für die Finanzierung der Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle aus Errichtungen, Betrieb und Stilllegung der Kernkraftwerke (Leistungsreaktoren) und der Endlagerung aller radioaktiven Abfälle. Die Finanzierungslast für die radioaktiven Abfälle aus Leistungsreaktoren ist von den Betreibern auf den Bund übergegangen. Hierzu haben die Betreiber den gemäß Entsorgungsfondsgesetz festgesetzten Betrag in den Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung (KENFO) eingezahlt.

Die bei Titel 891 01 veranschlagten Ausgaben dienen der Finanzierung der Endlagerung radioaktiver Abfälle und der Durchführung des Standortauswahlverfahrens. Die bei Titel 891 02 veranschlagten Ausgaben dienen der Finanzierung der Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle.

Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung der **Ausgabeansätze** in den Bereichen Zwischenlagerung und Endlagerung sowie Standortauswahlverfahren und deren **Entwicklung im Finanzplan**:

Haushaltsquerschnitt

	2022	2023	2024	2025	2026
	in T€				
Endlagerung und Standortauswahlverfahren Kap. 1603 Titel 891 01	633.508	729.453	781.025	772.374	773.416
Projekt Konrad	323.473	362.418	376.362	341.195	325.815
Stilllegung der Schachtanlage Asse II	162.522	191.526	217.704	236.096	248.732
Stilllegung des Endlagers Morsleben	66.837	72.353	74.362	77.310	67.121
Standortauswahlverfahren	36.907	54.138	57.866	62.933	76.878
Projekt Gorleben	17.453	21.547	25.477	25.444	25.412
Produktkontrollmaßnahmen	26.316	27.471	29.254	29.396	29.458
Zuweisungen zum Salzgitterfonds Titel 686 01	700	700	700	700	700
Zuweisungen zum Morslebenfonds Kap. 1603 Titel 686 02	400	400	400	400	400
Zuweisungen zum Assefonds Kap. 1603 Titel 686 03	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
Verwaltungsausgaben des BASE Kapitel 1615	54.410	67.471	64.232	63.325	63.254
Verwaltungsausgaben des BfS Kapitel 1616 Tgr. 02	8.005	7.125	7.125	7.125	7.125
Zwischenlagerung Kap. 1603 Titel 891 02	353.831	430.583	520.286	548.842	541.667

Haushaltsquerschnitt

3.4 Schwerpunkte im Naturschutz (2023)

Das BMUV setzt sich dafür ein, den Schutz von Natur und biologischer Vielfalt national und international entscheidend voranzubringen. Mit dem Bundesnaturschutzfonds wird der Einsatz der Programmmittel flexibilisiert und Synergieeffekte werden nutzbar gemacht.

Mit dem neuen Artenhilfsprogramm sollen vorbeugende Maßnahmen zum Schutz der durch die Erzeugung erneuerbarer Energien besonders betroffenen Arten ergriffen werden, um zu gewährleisten, dass sich der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen und überregionalen Populationen nicht verschlechtert. Im Bundesprogramm Biologische Vielfalt, mit dem Projekte gefördert werden, die die Ziele der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt in besonders beispielhafter und maßstabsetzender Weise umsetzen, stellen Insektenschutz und Stadtnatur aktuelle Schwerpunkte dar.

Für den Schutz von Natur und biologischer Vielfalt sind Auen und Wildnisflächen von besonderer Bedeutung. Ziel des „Blauen Band Deutschlands“ ist es, durch Renaturierungsmaßnahmen an Bundeswasserstraßen einen Biotopverbund von nationaler Bedeutung aufzubauen. Mit dem Wildnisfonds wird die Entwicklung und Sicherung von Wildnisgebieten unterstützt. Darüber hinaus werden Naturschutzgroßprojekte von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung zusammen mit den Bundesländern gefördert.

Internationale Zusammenarbeit (Titel 532 05)	6.500 T€
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches (Titel 544 01)	16.935 T€
Beiträge an Internationale Organisationen (Titel 687 01)	4.895 T€
Bundesnaturschutzfonds (Titel 894 02)	118.445 T€

Haushaltsquerschnitt

3.5 Schwerpunkte im Bereich Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz (2023)

Die Ressortforschung auf dem Gebiet der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes dient insbesondere dazu, den zur Wahrnehmung der Aufgaben des BMUV erforderlichen Unterstützungs- und Forschungsbedarf in diesen Bereichen zu decken. Die Ergebnisse sind für das BMUV Entscheidungsgrundlagen und -hilfen für die Vorbereitung, Überprüfung und Umsetzung von Zielen, Instrumenten, Programmen und Konzeptionen oder rechtlichen Regelungen.

Im Rahmen der auf dem Gebiet des Strahlenschutzes durchgeführten Forschung werden wissenschaftliche Grundlagen erarbeitet sowie Untersuchungen über die biologische Wirkung von ionisierender und nichtionisierender Strahlung einschließlich Untersuchungen im Bereich der Belastung durch Radon initiiert, deren Ergebnisse dazu dienen, Strahlenschutzvorschriften zu erstellen und deren Durchführung zu ermöglichen. Die Forschungsförderung für nukleare Sicherheit (Projektförderprogramm) umfasst anwendungsorientierte Grundlagenforschung zur Reaktorsicherheit, zur verlängerten Zwischenlagerung, zur Endlagerung und zu wichtigen Querschnittsfragen aus diesen Gebieten. In der Reaktorsicherheitsforschung werden schwerpunktmäßig Forschungsvorhaben zum Verhalten kerntechnischer Anlagen, einschließlich der Mensch-Technik Schnittstelle, bei Stör- und Unfällen, sowie zur Früherkennung von Schäden in Werkstoffen gefördert.

Forschung, Untersuchungen und Ähnliches (Titel 544 01)	69.446 T€
Erstattung von Zweckausgaben der Länder beim Vollzug des StrlSchG (Titel 632 01)	24.980 T€
Erstattung von Zweckausgaben der Länder beim Vollzug des AtG (Titel 632 02)	4.000 T€
Beiträge an Internationale Organisationen (Titel 687 01)	33.237 T€

Haushaltsquerschnitt

3.6 Schwerpunkte im Bereich Verbraucherpolitik

Ein Kernanliegen der Verbraucherpolitik des BMUV ist der Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher und die Gewährleistung einer angemessenen Interessenvertretung. Diese Ziele werden durch gesetzgeberische und administrative Maßnahmen sowie durch Maßnahmen der Verbraucherinformation und Verbraucherbildung verfolgt.

Ziel der Information der Verbraucherinnen und Verbraucher ist es, im Wege der Projektförderung die Position der Verbraucherinnen und Verbraucher auf den Märkten sowie ihre Kompetenz zu stärken. Dazu gehört insbesondere auch die Vermittlung unabhängiger Informationen zu den Verbraucherrechten und ihrer Durchsetzung, zum Umgang mit Informationen und Medien sowie zur Verbesserung der Finanzkompetenzen.

Die Vertretung der Verbraucher, der Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv), wird zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben institutionell gefördert. Ziele des vzbv sind es, die Verbraucherinteressen wahrzunehmen und den Verbraucherschutz insgesamt zu fördern. Der Förderung kommt im Bereich des wirtschaftlichen Verbraucherschutzes eine besondere Bedeutung zu, da hier mangels staatlicher Vollzugszuständigkeit den Verbraucherinnen und Verbrauchern in den weit überwiegenden Fällen die eigenverantwortliche Durchsetzung ihrer Rechtsansprüche selbst obliegt.

Zuschüsse an die Vertretung der Verbraucher (Titel 684 01)	25.913 T€
Information der Verbraucherinnen und Verbraucher (Titel 684 03)	9.625 T€
Förderung von Innovationen im Bereich des Verbraucherschutzes (Titel 686 01)	1.711 T€

Haushaltsquerschnitt

3.7 Investitionen

Vom Gesamtvolumen des BMUV-Haushaltes entfallen 1,409 Mrd. € auf Investitionen (Hauptgruppen 7 und 8). Die folgende Tabelle zeigt die wichtigsten bzw. großen Ansätze (ab 2 Mio. €) im Regierungsentwurf:

Kap. / Titel	Zweckbestimmung	2022	2023
		<i>in T€</i>	
1601 / 892 01	Investitionen zur Verminderung von Umweltbelastungen	42.071	40.000
1601 / 892 02	Export grüner und nachhaltiger (Umwelt-)Infrastruktur	16.547	14.404
1601 / 892 03	Förderung nachhaltiger Infrastrukturen in Rechenzentren	17.900	9.800
1601 / 892 04	Investitionen zum klimawandelgerechten Hochwasserschutz und zur klimawandelgerechten Wasserversorgung	2.241	5.738
1601 / 892 05	Nationaler Meeresschutz	1.000	22.000
1601 / 892 07	Reparieren statt Wegwerfen	0	2.000
1603 / 891 01	Endlagerung und Standortauswahlverfahren (nur Investitionen)	633.508	729.453
1603 / 891 02	Zwischenlagerung	353.831	430.583
1604 / 894 02	Bundesnaturschutzfonds	91.845	118.445
1612 / 812 02	Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechnik	3.025	5.400
1613 / 812 01	Erwerb von Geräten, (...) für Verwaltungszwecke (ohne IT)	2.104	2.604
1613 / 812 02	Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechnik	2.223	6.473
1614 / 811 01	Erwerb von Fahrzeugen	0	5.900
1615 / 812 02	Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechnik	3.000	5.000

Haushaltsquerschnitt

Kap. / Titel	Zweckbestimmung	2022	2023
1616 / 812 02	Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechnik	4.932	5.462

3.8 Mittel für Forschung, Untersuchungen und Ähnliches im Epl. 16 (2023)

Einzelplan 16	2022	2023
<i>in T€</i>		
Umweltschutz (Kap. 1601 Tit. 544 01)	53.573	61.350
Naturschutz (Kap. 1604 Tit. 544 01)	17.030	16.935
Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz (Kap. 1605 Tit. 544 01)	69.993	69.446
Verbraucherpolitik (Kapitel 1608 Titel 544 01)	623	738
Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (Kap. 1615 Tit. 544 01)	3.000	3.800

3.9 Institutionell geförderte Zuwendungsempfänger (gemäß § 26 Abs. 3 BHO)

Kapitel 1601 Titel 685 04	Institutionelle Zuwendung des Bundes - in T€ -		Bundesanteil am Zuwendungsbedarf	Zahl der Stellen	
	2022	2023		2022	2023
	in T€				
Deutscher Naturschutzring (DNR)	1.587	1.587	100 %	17,75	17,75
Verein Deutscher Ingenieure (VDI) für die Kommissionen „Reinhaltung der Luft im VDI und DIN“	1.963	1.963	100 %	18,00	18,00

Haushaltsquerschnitt

Bundesverband der Verbraucherzentralen und -verbände – Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv)	23.842	25.913	100%	164,3	173,4
--	--------	---------------	------	-------	-------

Haushaltsquerschnitt

4. Personalhaushalt

4.1 Überblick

Einzelplan 16	Plan-/Stellen 2022	Zugang 2023 Plan-/Stellen	Wegfall 2023 Plan-/Stellen	Plan-/Stellen 2023 insgesamt	Veränderung ggü. 2022
Ministerium (Kap. 1612)	1.299,4	+ 22,0 + 9,0 ¹ + 1,0 ⁴	- 112,0 ² - 3,0 ³ - 3,0 ⁴	1.213,4	- 86,0
Umweltbundesamt (Kap. 1613)	1.654,4	+ 30,0 + 21,0 ⁵	- 19,0 ³ - 20,0 ⁵	1.666,4	+ 12,0
Bundesamt für Naturschutz (Kap. 1614)	444,1	-	-	444,1	-
Bundesamt für die Sicherheit der nukle- aren Entsorgung (Kap. 1615)	492,5	-	- 39,0 ³	453,5	- 39,0
Bundesamt für Strahlenschutz (Kap. 1616)	652,4	+ 6,0	- 2,0 ³ - 5,8 ⁶	650,6	- 1,8
Insgesamt	4.542,8	+ 89,0	- 203,8	4.428,0	- 114,8
Bundesverband der Verbraucherzentra- len und –verbände - Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (Zuwendungsemp- fänger)	211,5	+9,1		220,6	+ 9,1

¹ Zugang von Plan-/Stellen aufgrund der Ressortverhandlungen mit BMWK (+ 9,0) im Nachgang zur Regierungsneubildung und des Ressortneuzuschnitts

² Wegfall von Plan-/Stellen aufgrund der Ressortverhandlungen mit BMWK (- 112,0) im Nachgang zur Regierungsneubildung und des Ressortneuzuschnitts

³ Wegfall von Plan-/Stellen aufgrund Wirksamwerden eines kw-Vermerks

⁴ Wegfall und Ausbringen von Ersatzplanstellen

⁵ Strukturelle Anpassung des Stellenplans

⁶ Wegfall von Plan-/Stellen (TGr 02 – Endlagerung radioaktiver Abfälle)

Haushaltsquerschnitt

Der Personalhaushalt 2023 fokussiert sich für BMUV auf die neu zugeschnittenen Aufgabenbereiche und Schwerpunkte des BMUV wie die **Anpassung an den Klimawandel / den natürlichen Klimaschutz, den Meeresschutz und den Verbraucherschutz**. Im Geschäftsbereich liegt der Schwerpunkt im Bereich der Sicherstellung des Vollzugs von Gesetzen, insbesondere durch refinanzierte Plan-/Stellen.

Der Regierungsentwurf zum Haushalt 2023 weist für den Einzelplan 16 formal **67,1 neue Plan-/Stellen** aus. Diese sind wie folgt verteilt und begründet:

- **22,0 neue Plan-/Stellen** für BMUV (davon 2,0 mit kw-Vermerk sowie mit Sperrvermerk)
- **30,0 neue Plan-/Stellen** für UBA (mit kw-Vermerk)
- **6,0 neue Plan-/Stellen** für BfS (mit kw-Vermerk)
- **9,1 neue Stellen** für vzbv (Zuwendungsempfänger)

4.2 Thematische und quantitative Verteilung auf die Behörden

4.2.1 Ministerium (BMUV)

22,0 neue Plan-/Stellen für die sich aus dem Koalitionsvertrag neu ergebenden Aufgaben „Umwelt- und Verbraucherschutz; Transformation“, „Natürlicher Klimaschutz und –anpassung; Biodiversität“, „Einwegkunststofffonds (EWKF), Rechts- und Fachaufsicht“ und die Einrichtung eines Flexi-Teams:

nicht refinanziert: 2 x B 3, 11 x A 15, 6 x A 13g, 3 x A 9m

Haushaltsquerschnitt

Diese sind wie folgt zugeordnet:

- **3,0** neue Planstellen zur **Erweiterung Flexi-Team**: 2 x A 15, 1 x A 9m
- **11,0** neue Planstellen **Umwelt- und Verbraucherschutz; Transformation**:
1 x B 3, 6 x A 15, 3 x A 13g, 1 x A 9m
- **6,0** neue Planstellen **Natürlicher Klimaschutz und –anpassung; Biodiversität**:
1 x B 3, 2 x A 15, 2 x A 13g, 1 x A 9m
- **2,0** neue Planstellen **Einwegkunststofffonds (EWKF), Rechts- und Fachaufsicht**:
1 x A 15, 1 x A 13g

Begründung im Einzelnen

Erweiterung Flexi-Team

Für Abwesenheiten (Elternzeit – „familienfreundliches BMUV“, Krankheit, vorübergehender Einsatz in inter- und supranationalen Einrichtungen) oder vorübergehende Mehrbedarfe (aktuell u.a. EU-Trio, G 7/G 20, sonstige Großprojekte) beabsichtigt BMUV die Gründung eines „Springer*innen-Pools“ („Flexiteam“). Hierdurch können in Anknüpfung an das bereits seit 2015 erfolgreich umgesetzte Entfristungskonzept des BMUV nunmehr weitere regelmäßige Sachgrundbefristungen drastisch reduziert werden. Entsprechende Beschäftigte könnten insbesondere in Bereichen allgemeiner Verwaltungstätigkeiten künftig kostensparend, effizient und kompetenz-erhaltend eingesetzt werden und hätten eine dauerhafte Perspektive. Mit einem solchen flexiblen Instrument könnten auch Einsätze in inter- und supranationalen Einrichtungen angemessen abgedeckt werden. Über die Veränderungen im Zusammenhang mit dem Ressortneuzuschnitt zeichnen sich zudem erhebliche weitere Aufgaben ab, deren Wahrnehmung zumindest vorübergehend sicher zu stellen ist, u.a. in den Bereichen Klima und Energie für verbliebene Teil- oder Spiegelzuständigkeiten. Auch insoweit ist ein flexibles Instrument zur Sicherstellung der Aufgabewahrnehmung dringend erforderlich.

Hierfür werden Plan-/Stellen folgender Anzahl und Wertigkeit benötigt:

nicht refinanziert: 2 x A 15, 1 x A 9m

Haushaltsquerschnitt

Umwelt- und Verbraucherschutz; Transformation

Um gravierende Auswirkungen auf die Umwelt oder die Gesundheit von Menschen verhindern zu können, sind zusätzliche Maßnahmen auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene zur Verringerung von Schadstoffen in der Luft, im Boden, im Wasser oder in Nahrungsmitteln, vor Strahlung und gefährlichen Chemikalien dringend geboten. Laut WHO und UN-Umweltprogramm (UN Environment) ist die Luftverschmutzung global nach wie vor die größte umweltbedingte Gesundheitsgefahr. Die aktuelle Corona Pandemie macht deutlich, dass die **ungehinderte Nutzung von Informations-, Kommunikations-, Versorgungs-, Transport- und Handelslinien** sowie die **Sicherheit der Rohstoff- und Energieversorgung in der globalisierten Welt von zentraler Bedeutung ist** und vor Bedrohungen wie Cyberangriffen und terroristischen Anschlägen geschützt werden muss.

Die Europäische Umweltagentur hat in ihrem Bericht „**Zustand der Umwelt (SOER 2020)**“ im Dezember 2019 aufgezeigt, dass die nächsten zehn Jahre für Maßnahmen genutzt werden müssen, damit Europa seine mittel- und längerfristigen umweltpolitischen Ziele erreichen und unumkehrbare Umweltschäden vermieden werden können. Wenn die derzeitige Entwicklung anhält, lassen sich weitere Schäden an der Natur sowie zunehmende Verschmutzung von Luft, Wasser und Boden und Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen nicht vermeiden. Es bedarf daher einer **Fortentwicklung der Regelwerke, Strategien und Konzepte** sowie einer **intensiveren Zusammenarbeit** Deutschlands mit seinen europäischen Partnerländern und mit internationalen Organisationen wie den VN in allen Fragen des Umweltschutzes. Den **globalen Bedrohungen** kann nur in **multilateralen Prozessen in Zusammenarbeit mit Partnerländern** erfolgreich begegnet werden. Über die bestehenden Regelwerke und Strategien hinaus sind **zusätzliche Vorgaben und Maßnahmen** im Bereich des **Gewässerschutzes** (z.B. zum Schutz vor Nährstoffeinträgen durch die Landwirtschaft), der **Chemikaliensicherheit** (z.B. zur Bekämpfung des illegalen F-Gashandels) und der **umweltbezogenen Lebensmittelsicherheit** zu konzipieren und umzusetzen. Aufgrund ihrer Wirkmächtigkeit bergen **Neue Gentechniken (NGT)** enorme Risiken für Mensch und Natur. Für eine nachhaltige, risiko- und technologiebasierte Nutzung von NGT müssen die natur- und umweltschutzfachlichen Aspekte des dynamischen Zukunftsthemas innerhalb der Bundesregierung, bei der EU und der UN (CBD) kompetent vertreten werden. Ferner ergeben sich durch die notwendige **Fortentwicklung des rechtlichen und administrativen Rahmens für die Notfallvorsorge, das Krisenmanagement und die Bewältigung radiologischer Notfälle** zusätzliche Aufgaben.

Haushaltsquerschnitt

Im Bereich des **Verbraucherschutzes** enthält der Koalitionsvertrag **hohe Verbraucherschutzstandards**. Diese sind sowohl **national** als auch auf Ebene des **EU-Rechts** zu realisieren, wozu entsprechende personelle Ressourcen zur Umsetzung erforderlich sind. Dies umfasst u.a. eine umfassende Verbraucherbildung, mehrsprachige Aufklärung und den situationsgerechten Zugang zu Informationen. Daneben besteht ein gesteigerter Bedarf bezüglich kollektiver Rechtsdurchsetzung, Marktbeobachtung und Verbraucherbildung. Der Schutz vor Überschuldung soll gestärkt, die Schuldner- und Insolvenzberatung ausgebaut und die behördliche Aufsicht für Inkassounternehmen gebündelt werden. Auch der gesundheitliche Verbraucherschutz soll gestärkt werden und unter anderem zu Risiken wie z.B. Mehrfachbelastungen und Kontaktmaterialien geforscht werden.

Ein weiterer **zentraler und auch neuer Aspekt** des Verbraucherschutzes ist die Etablierung eines Standards der **Nachhaltigkeit by design** bei Produkten. Hierdurch wird die Lebensdauer und Reparierbarkeit eines Produktes zu einem erkennbaren Merkmal der Produkteigenschaft (**Recht auf Reparatur**). Hierfür muss der Zugang zu Ersatzteilen und Reparaturanleitungen sichergestellt sein; Herstellerinnen und Hersteller müssen während der üblichen Nutzungszeit Updates bereitstellen. Erforderlich ist die Entwicklung von Lösungen zur Erleichterung der Nutzbarkeit solcher Geräte über die Nutzungszeit hinaus. Für langlebige Güter ist eine flexible Gewährleistungsdauer einzuführen, die sich an der vom Hersteller oder der Herstellerin bestimmten jeweiligen Lebensdauer orientiert. Ferner soll der Verbraucherschutz im Rahmen der Rechtssetzung u.a. durch die Einführung eines elektronischen Widerrufsbuttons, verpflichtende Angaben zu den durchschnittlichen monatlichen Kosten beim Abschluss bestimmter Dauerschuldverhältnisse, die Einführung einer einjährigen Höchstlaufzeit von Abo-Verträgen, einer allgemeinen Bestätigungslösung für telefonisch geschlossene Verträge sowie einen verbesserten Schutz vor unseriösen Haustürgeschäften verbessert werden. **Die Durchsetzbarkeit von Rechtsansprüchen** von Verbraucher*innen soll im Hinblick auf Flugreisen, aber auch hinsichtlich anderer Verkehrsträger gestärkt werden. Bei Neuregelung der Fluggastrechteverordnung ist der Erhalt des bestehenden Schutzniveaus zu sichern. Die Aufsichtsbefugnisse des Kraftfahrt-, des Luftfahrt-, des Eisenbahnbundesamtes und der Bundesnetzagentur im Hinblick auf kollektive Verbraucherinteressen sollen erweitert und eine Stärkung des Bundeskartellamts hinsichtlich der Ermittlung und Abstellung erheblicher, dauerhafter und wiederholter Verstöße gegen Normen des wirtschaftlichen Verbraucherrechts geprüft werden.

Haushaltsquerschnitt

Bei der **Transformation** kommt der Entwicklung von **Strategien und Instrumenten für nachhaltige Agrarmärkte, Ernährungswirtschaft und umweltgerechte Ernährung** eine zentrale Rolle zu. Zusätzliche Aufgaben in diesem Bereich ergeben sich im Rahmen der nationalen, europäischen (European Green Deal) und internationalen Zusammenarbeit. Neue Umsetzungserfordernisse aus nationalem und europäischem Recht ergeben sich im Bereich der **Produktverantwortung** insbesondere zur Vermeidung von Verpackungsabfällen und Plastikmüll, aber auch in Bezug auf Schlussfolgerungen über die Besten Verfügbaren Techniken unter der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie, 2010/75/EU). Es bestehen dringende Bedarfe für Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel. In der Transformation liegen große Chancen: Neue Geschäftsmodelle und Technologien können - unter den richtigen Rahmenbedingungen - klimaneutralen Wohlstand und gute Arbeit schaffen. Im Dialog mit Wirtschaft, Gewerkschaften und Verbänden soll eine „Allianz für Transformation“ geschaffen und stabile und verlässliche Rahmenbedingungen für die Transformation besprochen werden. Eine wichtige Rolle bei der Transformation spielt zudem die Energie- und Ressourceneffizienz, d.h. dass etwa Industrievergünstigungen an die Umsetzung wirtschaftlicher Energieeffizienzmaßnahmen geknüpft oder Produktstandards weiterentwickelt werden.

Hierfür werden Plan-/Stellen folgender Anzahl und Wertigkeit benötigt:

nicht refinanziert: 1 x B 3, 6 x A 15, 3 x A 13g, 1 x A 9m

Natürlicher Klimaschutz und -anpassung; Biodiversität

Zudem muss eine vorsorgende **Klimaanpassungsstrategie** erarbeitet werden, insbesondere auch vor dem Hintergrund der Flutkatastrophe 2021. Mit einem Klimaanpassungsgesetz wird ein Rahmen geschaffen, um gemeinsam mit den Ländern eine nationale Klimaanpassungsstrategie mit messbaren Zielen etwa in den Handlungsfeldern Hitzevorsorge, Gesundheits- und Allergieprävention und Wasserinfrastruktur umzusetzen und rechtzeitig nachsteuern zu können. Innovation, Digitalisierung und privatwirtschaftliche Initiativen für Klimaanpassung spielen dabei eine maßgebliche Rolle. Der Küsten- und Hochwasserschutz ist als gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu stärken. Erforderlich sind bundeseinheitliche Standards für die Bewertung von Hochwasser- und Starkregenisiken und die Erstellung und Veröffentlichung von Gefahren- und Risikokarten. Kommunen müssen bei Investitionen in Klimaresilienz, insbesondere in eine klimafeste Wasserinfrastruktur, die Extremniederschlägen und Niedrigwasser Rechnung trägt, unterstützt werden. Die Rolle natürlicher Ökosysteme für den Klimaschutz ist in den letzten Jahren zunehmend in das

Haushaltsquerschnitt

öffentliche Bewusstsein gelangt. Dies gilt sowohl für die Fähigkeit dieser Ökosysteme, Kohlenstoff zu binden (insb. Wälder, Böden), aber auch für die Treibhausgasfreisetzungen, die mit der Degradierung von Ökosystemen verbunden sind. Deshalb ist es wichtig, dass wir die Resilienz der Ökosysteme stärken und die Synergien zwischen Natur- und Klimaschutz stärker nutzen. Durch natürlichen Klimaschutz bietet sich zugleich die Chance, verstärkte Synergien zwischen Klimaschutz und Klimaanpassung zu erschließen. Auch zu vielen weiteren Nachhaltigkeitszielen kann der natürliche Klimaschutz beitragen. Renaturierung und Wiederherstellung von Ökosystemen wird einer der Schwerpunkte des Aktionsprogramms natürlicher Klimaschutz sein. Wälder, Moore und Böden müssen wieder einen gesunden Zustand erreichen. Wir brauchen Raum für Wildnis, für wertvolle Feuchtgebiete und für freifließende Flüsse und Bäche. Auch in der Stadt muss die Natur wieder Raum zurückgewinnen. Entsprechende Förderprogramme müssen entwickelt und eine effiziente Struktur für die Abwicklung aufgebaut werden.

Die **Moorschutzstrategie** ist nach Beschluss durch das Bundeskabinett zügig umzusetzen. Dabei ist es wichtig, dass wir den Menschen in den Moor-Regionen eine nachhaltige Perspektive bieten. Diese muss im Rahmen der Umsetzung in einem Partizipationsprozess gemeinsam entwickelt werden. Im Bodenschutz besteht besonderer Nachholbedarf. Zu lange stand die Sanierung bereits kontaminierter Flächen im Vordergrund. Gerade die Herausforderungen durch den Klimawandel und die enorme Bedeutung der Böden für den Klimaschutz zeigen, wie wichtig es ist, dass wir den Bodenschutz auf nationaler wie auf europäischer Ebene in Zukunft deutlich auf die Vorsorge ausrichten. Insgesamt müssen die Rahmenbedingungen auf europäischer Ebene richtig gesetzt werden, um die Synergien zwischen Klimaschutz und Biodiversitätserhalt zu stärken. Dies betrifft nicht nur die geplanten Vorgaben zu Wiederherstellung von Ökosystemen, sondern auch die vielen anderen Regelungen, die massive Auswirkungen auf den Zustand der Ökosysteme haben – von der Schaffung eines Zertifizierungsrahmens für die Einbindung von Treibhausgasen bis hin zu den konkreten Anrechnungsregeln für Treibhausgase, die derzeit die Auswirkungen auf die Klimabilanz der natürlichen Ökosysteme noch zu oft vernachlässigen. Auch ein umfassendes Monitoring muss sowohl auf nationaler Ebene, aber auch insgesamt in der EU vorangetrieben werden.

Eine zentrale Herausforderung der Umweltpolitik besteht darin, Städte integriert und nachhaltig zu entwickeln und dabei insgesamt weniger Flächen, Ressourcen und Energie zu verbrauchen und die biologische Vielfalt zu erhalten. Eine nachhaltige Mobilität auf der Basis intelligenter Mobilitätskonzepte und eine Verringerung des Flächenverbrauchs dient der Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger und kommt der Umwelt zugute. Dies schließt auch die Analyse und Bewertung von sozioökonomischen Verteilwirkungen von Umweltpolitik ein.

Haushaltsquerschnitt

Trotz der bisher schon ergriffenen umfangreichen Gegenmaßnahmen ist der Rückgang der biologischen Vielfalt auf unserem Planeten nach wie vor alarmierend. Eine vordringliche Aufgabe der Umweltpolitik muss es daher sein, weitere Maßnahmen für den Artenschutz und den Erhalt der Biodiversität zu ergreifen. Die geplanten Biodiversitäts-Projekte leisten einen wichtigen Beitrag zum Schutz der globalen Biodiversität und dienen der Umsetzung der internationalen Vereinbarungen im Rahmen des UN-Übereinkommens für biologische Vielfalt.

Zum Schutz der **Biodiversität** und des Klimas sind zudem intakte Meere maßgeblich. Schutz, Sicherheit und nachhaltige Nutzung der Ozeane sind miteinander in Einklang zu bringen. Der Zustand unserer **Meere** ist schlecht und sie werden immer stärker genutzt. Im Koalitionsvertrag vorgesehen sind eine Meeresoffensive zum Schutz der Meeresnatur, eine kohärente und verbindliche Meeresstrategie, eine Meereskoordination unter Leitung eines Meeresbeauftragten und die Etablierung einer Nationalen Meereskonferenz.

Das Ziel der EU-Meeresstrategie (Meeresstrategierahmenrichtlinie MSRL), ein guter Umweltzustand bis 2020, haben wir verfehlt. Auch in den deutschen Schutzgebieten der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ), für die der Bund zuständig ist, sind viele Arten und Lebensräume in keinem guten Zustand. Der Nutzungsdruck dieser geographisch beschränkten Räume wächst zudem durch Fischerei, Schifffahrt und Infrastruktur unter anderem für Offshore-Windkraftanlagen. Wir brauchen zudem mehr Wissen über ökosystemare Zusammenhänge in der Nord- und Ostsee sowie eine Gesamtstrategie der Bundesregierung zum wirksamen Schutz und zu einer umweltgerechten Nutzung unserer Meere.

Es geht darum, die Ökosystemleistungen von Nord- und Ostsee zu erhalten. Dafür müssen die Schutzgebiete in der deutschen Außenwirtschaftszone (AWZ) effektiv gemanagt werden. Die Ozeane stehen weltweit unter Druck, durch Übernutzung, Verschmutzung und den Klimawandel. Ein möglichst zusammenhängendes Netzwerk von Schutzgebieten stärkt die Meere(natur). Daher hatte sich die Weltgemeinschaft 2010 verpflichtet, mindestens 10% mariner und Küsten-Gebiete bis 2020 unter Schutz zu stellen. Aktuelle Pläne sehen eine Zielerhöhung auf 30% vor. Bis heute sind jedoch nur 7% dieser Gebiete geschützt. In Gebieten jenseits nationaler Rechtsprechung (Hohe See) existieren international derzeit kaum Regeln für den Schutz und die umweltgerechte Nutzung der Meere. Mit der historischen Chance auf ein VN-Durchführungsabkommen muss diese Lücke zügig geschlossen werden. Für die Antarktis liegen Vorschläge zum Schutz von Meeresgebieten schon seit längerer Zeit auf dem Tisch. Meeresschutzgebiete sind hier besonders notwendig, um die ökologisch wertvollen Lebensräume – auch als Puffer gegen die Auswirkungen des Klimawandels – zu erhalten.

Haushaltsquerschnitt

All dies erfordert einen Ausbau der personellen Ressourcen, um den Herausforderungen und dem Stellenwert des Meeresschutzes gerecht zu werden. Mit der Einrichtung eines/einer Meeresbeauftragten können diese Punkte gebündelt und national wie international sichtbar vertreten werden.

Hierfür werden Plan-/Stellen folgender Anzahl und Wertigkeit benötigt:

nicht refinanziert: 1 x B 3, 2 x A 15, 2 x A 13g, 1 x A 9m

Einwegkunststofffonds (EWKF)

Für die Rechts- und Fachaufsicht über das UBA in Bezug auf den Vollzug der der Einwegkunststoffrichtlinie / Einwegkunststofffondsgesetz werden Plan-/Stellen folgender Anzahl und Wertigkeit benötigt (Erläuterungen zum EWKF siehe unten unter 4.2.2)

nicht refinanziert: 1 x A 15, 1 x A 13g

4.2.2 Umweltbundesamt (UBA)

Das Umweltbundesamt (UBA) ist eine der größten Umweltbehörden Europas. Auf der Grundlage der nach § 2 des Gesetzes über die Errichtung eines Umweltbundesamtes festgelegten Aufgaben gestaltet das UBA die notwendige grundlegende Transformation zur Nachhaltigkeit und eine gesunde Umwelt in Deutschland, Europa und weltweit mit.

Mit seiner Forschung berät das UBA die Bundesregierung, aber auch viele europäische sowie internationale Organisationen und setzt zahlreiche Umweltgesetze, u.a. das Chemikalien- und Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, um.

9,0 neue Plan-/Stellen **nicht refinanzierter** Art mit Vermerk „**kw spätestens 31.12.2038**“ sowie **21,0** Plan-/Stellen **refinanzierter** Art mit Vermerk „**kw mit Wegfall der Refinanzierung**“ und Sperrvermerk:

refinanziert: 1 x A 15, 1 x A 14, 3 x A 13h, 3 x A 12, 2 x A 11, 3 x A 10, 1 x A 9g, 2 x A 7, 1 x E 13, 2 x E 9c, 2 x E 6 (sämtlich mit Vermerk **kw mit Wegfall der Refinanzierung** und Sperrvermerk)

nicht refinanziert: 7 x A 14, 1 x A 13g, 1 x A 9m (sämtlich mit Vermerk **kw 31.12.2038**)

Haushaltsquerschnitt

Diese sind wie folgt zugeordnet:

- **21,0** neue Stellen **Vollzug EWK-Richtlinie, refinanziert**: 1 x A 15, 1 x A 14, 3 x A 13h, 3 x A 12, 2 x A 11, 3 x A 10, 1 x A 9g, 2 x A 7, 1 x E 13, 2 x E 9c, 2 x E 6 (sämtlich mit Vermerk **kw mit Wegfall der Aufgabe** und Sperrvermerk)
- **9,0** neue Planstellen **UNIZ-D (Umwelt.Info), nicht refinanziert**: 7 x A 14, 1 x A 13g, 1 x A 9m (sämtlich mit Vermerk **kw 31.12.2038**)

Begründung im Einzelnen

Aufbau und Betrieb des Vollzugs der Einwegkunststoffrichtlinie / Einwegkunststofffondsgesetz

Gemäß Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2019/904 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (Einwegkunststoffrichtlinie, EWKRL) haben die Hersteller bestimmter Einwegkunststoffprodukte (EWK-Produkte) im Rahmen der so genannten erweiterten Herstellerverantwortung bestimmte, bei der öffentlichen Hand insbesondere auf kommunaler Ebene entstehende Kosten für die Sammlung und Entsorgung von den aus ihren Produkten entstehenden Abfällen im öffentlichen Raum zu tragen. Zur Umsetzung der Kostenanlastung ist ein Einwegkunststofffondsgesetz geplant. Es ist vorgesehen, den Einwegkunststofffonds beim UBA zu errichten. Für den Aufbau und den Betrieb des Vollzugs besteht ein Personalbedarf in Höhe von min. 30 Plan-/Stellen, der beginnend ab dem Haushalt 2022 in drei Tranchen ausgebracht wird. Die Mitgliedstaaten sind gemäß Art. 17 Abs. 1 Satz 2 EWKRL verpflichtet, die zur Umsetzung von Art. 8 EWKRL dienenden Bestimmungen spätestens ab dem 31. Dezember 2024, für die vor dem 4. Juli 2018 errichteten Regime der erweiterten Herstellerverantwortung (Verpackungen) und für Tabakprodukte mit Kunststofffiltern bereits ab dem 5. Januar 2023, anzuwenden. Es besteht daher umgehender Personalbedarf, um das Gesetzgebungsverfahren für den Einwegkunststofffonds zu begleiten, den Einwegkunststofffonds entsprechend zu konzipieren, die IT-Anwendungen erstellen zu lassen und die frühestmögliche Einsatzbereitschaft des Einwegkunststofffonds sicherzustellen. Von europäischer Seite droht bei Verletzung der Anwendungsfrist zum 5. Januar 2023 die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens. Dies ginge mit einem Reputationsschaden für Deutschland einher, das bislang bei der erweiterten Herstellerverantwortung immer eine Vorreiterrolle für sich beanspruchte. Letzte Konsequenz der Vertragsverletzung können beträchtliche finanzielle Sanktionen zulasten des Bundeshaushalts sein. Solange verpflichtete Hersteller die Kostenlast für die erweiterte Herstellerverantwortung

Haushaltsquerschnitt

weiter auf den öffentlichen Haushalt abwälzen können, würden Sanktionszahlungen letztlich in einer Doppelbelastung des Steuerzahlers resultieren. Für den Aufbau und des Betriebs des Vollzuges werden in drei Tranchen rund 30 Plan-/Stellen beginnend ab dem Haushalt 2022 (RegE II) benötigt.

Hiervon sind im Haushalt 2023 21 Plan-/Stellen folgender Anzahl und Wertigkeit erforderlich:
refinanziert: 1 x A 15, 1 x A 14, 3 x A 13h, 3 x A 12, 2 x A 11, 3 x A 10, 1 x A 9g, 2 x A 7, 1 x E 13, 2 x E 9c, 2 x E 6 (sämtlich mit Vermerk **kw mit Wegfall der Aufgabe**)

Nachhaltiges Wirtschaften – Strukturwandel in Braunkohlegebieten

Der Strukturwandel in Industrie und Landwirtschaft erzeugt vielfältige alte und neue Stoffe und Gemische, die auch bei sachgerechter Herstellung und Verwendung in unterschiedlichsten Mengen in die Umwelt gelangen. In diesem Zusammenhang kommt der Bewertung auch kleinster Mengen hoch aktiver Stoffe (sogenannte Spurenstoffe) eine immer größere Bedeutung zu. Saubere Gewässer, die vor den Einträgen von Spurenstoffen aus Arzneimitteln, Pflanzenschutzmitteln, Industriechemikalien, Kosmetika, Wasch- und Reinigungsmitteln geschützt werden, sind eine wichtige Grundlage für eine intakte Umwelt sowie für eine hohe Lebensqualität und sichere Trinkwasserversorgung. Die Spurenstoffstrategie des Bundes adressiert die Identifizierung relevanter Spurenstoffe in den Gewässern und die Initiierung von Maßnahmen auf verschiedenen Ebenen (Quellen, Verwendung, Abwasser) unter Beteiligung wichtiger Akteure. Der Aufbau eines Spurenstoffzentrums des Bundes soll die Ergebnisse der Spurenstoffstrategie umsetzen sowie den Transfer in die EU sicherstellen.

In Umsetzung der Beschlüsse der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ wird das Umwelt- und Naturschutzdatenzentrum Deutschland in Leipzig zum Aufbau und Betrieb eines nutzer- und anwenderorientierten fach- und behördenübergreifenden nationalen Online-Informations- und Partizipationsangebotes weiter ausgebaut.

Hierfür werden Plan-/Stellen folgender Anzahl und Wertigkeit benötigt:

nicht refinanziert: 7 x A 14, 1 x A 13g, 1 x A 9m (sämtlich mit Vermerk **kw 31.12.2038**)

Haushaltsquerschnitt

4.2.3 Bundesamt für Naturschutz (BfN)

Das Bundesamt für Naturschutz (BfN) ist eine Bundesoberbehörde mit fachlichen, wissenschaftlichen und administrativen Aufgaben im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Es vollzieht Naturschutzrecht, berät politisch Verantwortliche, stellt Forschungsergebnisse und Daten zu Natur und Landschaft bereit. Daneben fördert und betreut BfN Naturschutzprojekte sowie Forschungsvorhaben.

Die Aufgaben ergeben sich aus dem Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für Naturschutz (BfNG) und lassen sich folgenden Aufgabenschwerpunkten zuordnen:

- Schutz für Mensch und Umwelt
- Lebensqualität in Stadt und Land, Schutz der Biodiversität
- Natürlicher Klimaschutz und Klimaanpassung
- Nachhaltiges Wirtschaften, Ressourcenschutz, Transformation
- Neue oder intensiver wahrzunehmende Aufgaben aus dem Koalitionsvertrag:
 - Planungsbeschleunigung, erneuerbare Energien
 - Meeresnaturschutz, insbesondere Schutzgebietsverwaltung
 - Ausbau der Finanzierung von Naturschutzmaßnahmen durch den Bund:
 - Artenhilfsprogramm
 - Bundesnaturschutzfonds
 - Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz
 - Illegaler Onlinehandel mit geschützten Arten

Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben werden vorhandene Plan-/Stellen verwendet.

Haushaltsquerschnitt

4.2.4 Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE)

Das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) zeichnet sich in der bundesrepublikanischen Behördenlandschaft durch ein einzigartiges Aufgabenspektrum in Form einer umfassenden Verantwortung für die Sicherheit in einem Hochrisikobereich sowie den gleichzeitigen Anspruch an intensive Beteiligung der Öffentlichkeit aus.

Das BASE wurde gemäß § 1 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für kerntechnische Entsorgung (BfKEG) zum 1. September 2014 als selbständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des BMUV errichtet. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung der Organisationsstruktur im Bereich der Endlagerung vom 26. Juli 2016 nahm das BASE seine Aufgaben auf. Mit dem Gesetz wurden dem Amt umfangreiche Zuständigkeiten, etwa für die Genehmigung im Bereich der Zwischenlagerung und Transporte oder Fachaufgaben im Bereich der kerntechnischen Sicherheit vom Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) übertragen. Ab 2017 wurden zudem die Strukturen für die neuen Aufgaben in der Standortsuche für ein Endlager aufgebaut und verankert sowie erstmalig eine Atomaufsicht über Endlagerprojekte eingeführt.

Die Aufgaben ergeben sich aus § 2 BfKEG und lassen sich folgenden Aufgabenschwerpunkten zuordnen:

- Standortauswahlverfahren
- Endlagerrealisierung
- Kompetenzerhalt im Bereich der nuklearen Entsorgung
- Regionalkonferenzen
- Neue oder intensiver wahrzunehmende Aufgaben aus dem Koalitionsvertrag:
 - Forschung und Internationales
 - Verwaltungsmodernisierung und Digitalisierung

Im BASE sind im Personalhaushalt 2023 strukturelle Anpassungen durch stellenwirtschaftliche Zusammenfassung und Umwandlungen vorgesehen – siehe „Sonstige Veränderungen“.

Haushaltsquerschnitt

4.2.5 Bundesamt für Strahlenschutz (BfS)

Das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) arbeitet für die Sicherheit und den Schutz des Menschen und der Umwelt vor Schäden durch ionisierende und nichtionisierende Strahlung.

Zu den Kernaufgaben des Amtes gemäß Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz (BAStrlSchG) gehören:

- der radiologische Notfallschutz,
- Vollzugsaufgaben des Bundes nach Strahlenschutz- und Röntgenverordnung sowie nach Strahlenschutzgesetz,
- Zulassungs- und Genehmigungsverfahren für rechtliche Regelungen im medizinischen und beruflichen Strahlenschutz sowie im Bereich der Sicherheit von hochaktiven Quellen,
- die Ermittlung und Überwachung von Strahlenexpositionen durch natürliche und künstliche Strahlenquellen sowie Betrieb des Radioaktivitätsmessnetzes zur Überwachung der Umweltradioaktivität,
- die wissenschaftliche und administrative Unterstützung der Bundesregierung, insbesondere des BMUV, in Angelegenheiten des Strahlenschutzes einschließlich der Unterstützung bei der Wahrnehmung der Bundesaufsicht,
- die Information der Öffentlichkeit in allen Fragen des Strahlenschutzes.

6,0 neue Plan-/Stellen (**refinanzierter Art**) für die Ziele „**Schutz für Mensch und Umwelt, Verbraucherschutz**“, „**Lebensqualität in Stadt und Land, Schutz der Biodiversität**“ und „**Nachhaltiges Wirtschaften, Ressourcenschutz, Transformation**“:

refinanziert: 2 x A 15, 2 x A 12, 2 x A 9m (mit kw-Vermerk)

Diese sind wie folgt zugeordnet:

- **3,0** neue Planstellen **Schutz für Mensch und Umwelt, Verbraucherschutz, refinanziert:** 2 x A 15, 1 x A 12
- **1,0** neue Planstelle **Lebensqualität in Stadt und Land, Schutz der Biodiversität, refinanziert:** 1 x A 9m
- **2,0** neue Planstelle **Nachhaltiges Wirtschaften, Ressourcenschutz, Transformation, refinanziert:** 1 x A 12, 1 x A 9m

Haushaltsquerschnitt

Begründung im Einzelnen

Schutz für Mensch und Umwelt, Verbraucherschutz

Das zentrale Produkt des RLZ des BfS ist künftig die zeitnahe Erstellung eines Lagebildes, gekoppelt mit der permanenten Einsatzfähigkeit unter den erhöhten Anforderungen des Katastrophenschutzes. Eine weitere Herausforderung ist die Aufrechterhaltung eines Mehrschichtbetriebes ggf. über Wochen. Die Einsatzfähigkeit wird durch Erstellung und Umsetzung fachlicher Rollenkonzepte der Einsatzkräfte sowie regelmäßige Übungen gewährleistet. Über das RLZ hinaus bedürfen zur sachgerechten Umsetzung bereits bestehender und neu hinzukommender Aufgaben im Bereich Notfallschutz (einschließlich der Nuklearspezifischen Gefahrenabwehr) weitere Bereiche dringend der personellen Verstärkung. Zur Wahrnehmung von Aufgaben im bzw. zur adäquaten Vorbereitung auf einen Notfall ist die Inkorporationsüberwachung derzeit nicht ausreichend entwickelt bzw. ausgestattet. Vergleichbares gilt für die Qualitätssicherung in der Messtechnik.

Aufgrund vielfältiger, häufiger und zunehmender Anwendungen ionisierender Strahlung in der Diagnostik und Therapie von Patient*innen sowie bei beruflichen Tätigkeiten kommt dem medizinischen und beruflichen Strahlenschutz ein hoher Stellenwert zu. In beiden Bereichen wurden dem BfS mit dem Strahlenschutzgesetz neue Aufgaben zugewiesen, insbesondere die wissenschaftliche Bewertung von Früherkennungsuntersuchungen (§ 83 Abs. 3), die Prüfung der Rechtfertigung von Tätigkeitsarten (§§ 6, 7 und 38), die Prüfung von Anträgen und Anzeigen zur Anwendung von Strahlung in der biomedizinischen Forschung innerhalb sehr kurzer Fristen (§§ 31, 32), die bundeseinheitliche Erfassung und Bewertung von bedeutsamen Vorkommnissen speziell in der Medizin (§90 Abs. 1), erweiterte Anforderungen an das IT-basierte Strahlenschutzregister zur Erfassung und Bewertung der Exposition aller beruflich exponierten Personen (§170, Abs. 3) und die Qualitätssicherung bei der Dosisermittlung des fliegenden Personals (§ 185 Abs. 1). Grundlage für alle Aufgaben des BfS im medizinischen und beruflichen Strahlenschutz ist die Verfügbarkeit und Weiterentwicklung von validen Methoden für die Personendosimetrie. Die aufgeführten Arbeiten können mit dem derzeitigen Personal nicht im erforderlichen Umfang abgedeckt werden.

Das BfS muss zur Erfüllung seiner Aufgaben im Notfallschutz nach StrlSchG, insbesondere für das Radiologische Lagezentrum des Bundes, modernste IT-Verfahren nutzen. Dessen operativer Betrieb ist reibungslos sicherzustellen. Bundesweite Register wie das Strahlenschutz- und HRQ-

Haushaltsquerschnitt

Register sowie das Melde- und Informationssystem für bedeutsame Vorkommnisse in der Medizin bieten wichtige Informationen und Webservices und benötigen ein Höchstmaß an Datenqualität und Verfügbarkeit. Dieses Handlungsfeld zahlt damit auch auf viele Aufgaben des neuen KoaV hinsichtlich digitaler Lösungen und der Stärkung der OZG Leistungen des Bunds ein. Insbesondere die avisierte Nutzerzentrierung der Verwaltung bedarf auch entsprechender Ressource im Haus.

Hierfür werden Plan-/Stellen folgender Anzahl und Wertigkeit benötigt:

refinanziert: 2 x A 15, 1 x A 12

Lebensqualität in Stadt und Land, Schutz der Biodiversität

Das StrlSchG überträgt dem BfS vielfältige neue Aufgaben im Bereich von Strahlenexposition durch Quellen natürlichen Ursprungs (u.a. Radon) und im Bereich des beruflichen Strahlenschutzes. Im Bereich der Strahlenexposition durch Quellen natürlichen Ursprungs werden ganze Aufgabenblöcke wie die Exposition durch Radon in Gebäuden (§§ 121 – 132 StrlSchG), der Radioaktivität in Bauprodukten (§§ 133 – 135) und radiologische Altlasten (§§ 136 – 150) erstmals verbindlich rechtlich geregelt. Durch die neue Zuordnung des gesamten NORM-Bereiches zum Teil 2 des StrlSchG (Strahlenschutz bei geplanten Expositionssituationen) steigen die Anforderungen bei der Umsetzung und damit an die Unterstützung u.a. durch untergesetzliches Regelwerk erheblich. Insbesondere im Bereich der Exposition durch Radon in Gebäuden (einschließlich Arbeitsplätze, die nicht dem NORM-Bereich zugeordnet werden) wird das BfS wesentliche zusätzliche Aufgaben übernehmen, ohne die der Vollzug der neuen rechtlichen Anforderungen nicht möglich sein wird und ohne die z.B. die gesetzlich geforderte Evaluierung der Wirksamkeit der Regelungen (gemäß Radonmaßnahmenplan, § 122) nicht geleistet werden kann. Dem BfS kommen dabei zentrale und signifikant erweiterte Aufgaben zu, z.B. bei der Definition von Gebieten (§ 121), der Qualitätssicherung von Messungen und der Anerkennung von Messstellen (§ 185(2) Nr. 5 u. 6.), der Schaffung untergesetzlichen Regelwerke wie Richtlinien, Leitfäden, Messanleitungen sowie der nationalen und internationalen Normung.

Hierfür werden Plan-/Stellen folgender Anzahl und Wertigkeit benötigt:

nicht refinanziert: 1 x A 9m

Haushaltsquerschnitt

Nachhaltiges Wirtschaften, Ressourcenschutz, Transformation

Bedingt durch seine Entstehungsgeschichte und Weiterentwicklung ist das BfS als Behörde auf sieben Standorte in Deutschland verteilt. Umfangreiche Neubau- und Umbaumaßnahmen sowie der Betrieb etlicher Labore stellen das BfS vor eine große Herausforderung. Um die Liegenschaften nach dem Stand von Wissenschaft und (Energiespar-)Technik betreiben zu können, ist auch hier qualifiziertes Personal sowie ein automatisiertes Gebäudemanagement erforderlich.

Das BfS betreibt wissenschaftliche Forschung auf den Gebieten des Strahlen- und Notfallschutzes sowie der Risikokommunikation. Die Forschungsaktivitäten müssen strategisch so ausgerichtet werden, dass neue Risiken frühzeitig erkannt und erforscht werden („Vorlaufforschung“), sowie bestehende Kenntnisse über Risiken im Bedarfsfall aktualisiert werden können. Damit das gelingt, ist eine strategische Planung und Koordinierung der internen und externen Vernetzung der Forschungsaktivitäten erforderlich.

Hierfür werden Plan-/Stellen folgender Anzahl und Wertigkeit benötigt:

refinanziert: 1 x A 12, 1 x A 9m

Haushaltsquerschnitt

4.3 Sonstige Veränderungen im Stellenplan

Umweltbundesamt (UBA)

21,0 x Strukturelle Anpassungen des Stellenplans des UBA

- + 4,0 x B 2
- + 1,0 x A 10
- + 16,0 x E 6

20,0 x Strukturelle Anpassungen des Stellenplans des UBA

- - 4,0 x A 16
- - 1,0 x A 13g
- - 10,0 x E 5
- - 4,0 x E 4
- - 1,0 x E 3

Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE)

Stellenwirtschaftliche Zusammenfassung / Umwandlung

- + 1,0 x A 8
- - 0,5 x A 9m
- - 0,5 x E 5

Bundesamt für Strahlenschutz (BfS)

Stellenwirtschaftliche Zusammenfassung

- + 2,0 x A 16
- + 1,0 x A 8
- + 1,0 x A 6m
- + 1,0 x E 9a

Stellenwirtschaftliche Zusammenfassung

- - 2,0 x B 3
- - 1,0 x A 6m
- - 1,0 x E 6
- - 1,0 x E 4

Haushaltsquerschnitt

5,8 x Wegfall von Plan-/Stellen (Titelgruppe 02)

- - 5,0 x A 14
- - 0,5 x E 5
- - 0,3 x E 6

2,0 x Wirksamwerden des Vermerks kw mit Wegfall der Aufgabe – Projekt Asse II (Titelgruppe 02)

- - 2,0 x A 14

Bundesverband der Verbraucherzentralen und –verbände - Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv - Zuwendungsempfänger)

9,1 x neue Stellen

- + 5,6 x E 13
- + 1,0 x E 12
- + 2,0 x E 11
- + 0,5 x E 8

Ergänzende Erläuterungen zum BMUV-Haushalt 2023

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1601 - Umweltschutz.....	3
Kapitel 1603 - Zwischen- und Endlagerung.....	85
Kapitel 1604 - Naturschutz.....	161
Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz.....	203
Kapitel 1608 - Verbraucherschutz.....	245
Kapitel 1611 - Zentralkapitel	267
Kapitel 1612 - Ministerium.....	291
Kapitel 1613 - UBA.....	307
Kapitel 1614 - BfN.....	337
Kapitel 1615 - BASE.....	363
Kapitel 1616 - BfS.....	395

Kap. 1601

Umweltschutz

Kapitel 1601 - Umweltschutz Übersicht

Kapitel 1601 - Umweltschutz

Übersicht

Gesamtausgaben	in T€
Soll 2022	329.748
Regierungsentwurf 2023	347.565
Mehr	+ 17.817

Erläuterungen zu den einzelnen Titeln:

**Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 132 02**

**Erlöse aus der Veräußerung von Emissionsberechtigungen zur Refinanzierung der Deutschen
Emissionshandelsstelle**

Titel 132 02
(Seite 7 Reg.-Entwurf)

Titel 132 02
**Erlöse aus der Veräußerung von Emissionsberechtigungen zur Refinanzierung der Deutschen
Emissionshandelsstelle**

Ist 2021	Soll 2022	Entwurf 2023	Mehr
1.000 €			
-	32.633	37.749	5.116

Allgemeine Erläuterungen zum Titel:

Ausgehend vom Grundsatz der Refinanzierung der Deutschen Emissionshandelsstelle im UBA erfolgt die Veranschlagung der Einnahmen sowohl beim UBA-Kapitel 1613 Titel 111 01 (Gebühren) als auch bei Kapitel 1601 Titel 132 02 – Erlöse aus der Veräußerung von Emissionsberechtigungen zur Refinanzierung der DEHSt - in Höhe der insgesamt anzumeldenden Ausgaben. Über- oder Unterdeckungen sind im Rahmen der Saldierungspflicht gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 TEHG i.V. mit § 7 Abs. 2 Satz 2 EHV 2030 auf den zukünftigen Refinanzierungsbedarf anzurechnen.

Zum Ist des Jahres 2021:

Überführung des Titels 132 04 aus Kapitel 1602 – Klimaschutz nach 1601 – Umweltschutz ab Haushalt 2022. Das Ist 2021 beträgt 19.728 T€ bei einem Soll-Ansatz in Höhe von 24.447 T€

Zum Ansatz 2023:

Siehe Ausführungen bei Kapitel 1613 – Allgemeine Informationen zu SRU, **DEHSt**, NBG und Anwendungslabor KI.

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 532 02
Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

Titel 532 02
(Seite 8 Reg.-Entwurf)

Titel 532 02
Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

Ist 2021	Soll 2022	Entwurf 2023	Mehr
1.000 €			
7.516	6.925	7.225	300

Allgemeine Erläuterungen zum Titel:

1. **Internationales Kompetenzzentrum Nachhaltige Chemie (3.248 T€)**

Inhalt

Das **Internationale Kompetenzzentrum Nachhaltige Chemie (ISC3)** wurde im Mai 2017 von der GIZ im Auftrag des BMUV in Betrieb genommen. Ziel des Kompetenzzentrums ist es, Wissen und Aktivitäten zur nachhaltigen Chemie zu bündeln und zu ihrer Weiterentwicklung auf internationaler Ebene beizutragen. Dazu unterhält es ein internationales Netzwerk mit Akteursgruppen aus Wissenschaft und Entwicklung, Wirtschaft und Zivilgesellschaft und führt fachliche Ansätze der nachhaltigen Chemie mit Industrie- und Wirtschaftsaktivitäten, auch in Schwellen- und Entwicklungsländern, zusammen. Das ISC3 identifiziert bestehende praktische Anwendungen der nachhaltigen Chemie, um sie bekannt zu machen, und fördert zukünftige Innovationen in Forschung und Entwicklung.

Nachhaltige Chemie ist ein Konzept, das auf eine nachhaltige sowie umwelt- und gesundheitsverträgliche Nutzung von Chemikalien über ihren gesamten Lebenszyklus unter Beachtung ökonomischer und sozialer Belange zielt. Damit trägt sie zu einem nachhaltigen Chemikalienmanagement und damit dazu bei, die Nachhaltigkeitsziele - die SDGs 1 bis 15 - der Agenda 2030 umzusetzen.

Maßnahmen

Durch die aus diesem Titel finanzierten Maßnahmen wird Wissen zu Strategien, guter Praxis und fachlichen Standards sowie Innovation zur nachhaltigen Chemie verbreitet, verfügbar gemacht und die weitere Entwicklung gefördert. Dazu werden Diskussionen zwischen den Akteursgruppen durch Workshops und Konferenzen organisiert. Um den Ansatz nachhaltiger Chemie in Bildung und Ausbildung zu integrieren, werden Studiengänge entwickelt und Materialien für den Schul- und Berufsschulunterricht aufbereitet. Die Vorteile der nachhaltigen Chemie sollen durch Best Practice-Beispiele dargestellt und gefördert werden. BMUV und UBA werden durch die Arbeit des ISC3 insbesondere dort unterstützt, wo Strategien zu einem nachhaltigen Chemikalienmanagement fachlich zu untermauern und aufzuzeigen sind. Das ISC3 soll national und international folgende Anforderungen ausfüllen:

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 532 02
Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

- Begleitung des Verständigungsprozesses über „Nachhaltige Chemie“ in allen Akteursgruppen,
- Weiterentwicklung von Indikatoren zur Nachhaltigkeitsbewertung chemikalienrelevanter Prozesse,
- Vernetzung und fachlicher Erfahrungsaustausch,
- Entwicklung praktischer Lösungen der nachhaltigen Chemie und Förderung von deren Realisierung in der Wirtschaft und bei Produkten und Erzeugnissen,
- Etablierung nachhaltiger Chemie in Abstimmung mit Politikakteuren und ihren beratenden Behörden als wesentliches Element der globalen Nachhaltigkeitsagenda 2030,
- Förderung der Implementierung nachhaltiger Chemie auch in Schwellen- und Entwicklungsländern,
- Fachliche Unterstützung des BMUV und des UBA.

Der Bedarf umfasst u. a. die Finanzierung der Infrastruktur (Geschäftsbedarf und Kommunikation, Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände), die Ausgaben für Personal sowie für Öffentlichkeitsarbeit und Projekte.

Mit der GIZ wurde im Oktober 2020 ein Vertrag über die Weiterführung des Betriebs des ISC3 – Phase 2 – bis 31.12.2024 geschlossen.

2. Zentrum für Ressourceneffizienz (3.677 T€)

Die effiziente Nutzung der natürlichen Ressourcen ist eine zentrale Zukunftsaufgabe des Umwelt- und Klimaschutzes. Sie ist eine Schlüsselfrage für eine nachhaltige Wirtschaftsentwicklung und der damit verbundenen Sicherung und Schaffung von Beschäftigung und wirtschaftlichem Erfolg. Die Ressourceneffizienz entwickelte sich zu einem zentralen Wettbewerbsfaktor der deutschen Wirtschaft.

Durch die effiziente Nutzung von Materialien werden die natürlichen Ressourcen geschont, so dass die Ressourceneffizienz einen unabdingbaren Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele leistet. Deutsche Kernkompetenzen des vorausschauenden, verantwortungsvollen sowie unternehmerischen Handelns und des ingenieurtechnischen Könnens tragen erheblich zur Verringerung des Materialbedarfs bei. Dies hat eine wachsende Bedeutung im Zusammenhang mit Lieferketten und der Rohstoffversorgung im internationalen Kontext.

Durch die Steigerung der Ressourceneffizienz werden gleichzeitig negative Umweltauswirkungen reduziert, der Umweltschutz entscheidend vorangetrieben, Ressourcenverschwendung gesenkt sowie mit Innovationen die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen gestärkt. Besonders ganzheitliche Konzepte beim Umwelt- und Klimaschutz mit ihren umfassenden technologischen, ökonomischen und sozialen Lösungen – von der Ressourcen- und Energieeffizienz über erneuerbare Energien bis hin zu Technologien zur Vermeidung von Abfall, Abwasser

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 532 02
Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

und sonstigen Emissionen – leisten einen wichtigen Beitrag für eine zukunftsfähige Wohlstandssicherung. Deutschland soll seine Vorreiterrolle bei Technologien zur Steigerung der Ressourceneffizienz halten und ausbauen.

Für die Unterstützung bei dieser Aufgabe wurde 2009 das Zentrum für Ressourceneffizienz als Beratungs- und Informationseinrichtung geschaffen. Im Deutschen Ressourceneffizienzprogramm III, das am 17. Juni 2020 vom Bundeskabinett beschlossen wurde, wird explizit auf den Beitrag des Zentrums für Ressourceneffizienz Bezug genommen. In den letzten Jahren hat es sich zum wichtigsten nationalen Kompetenzzentrum für Ressourceneffizienz entwickelt und ist auch im europäischen Raum gut vernetzt. Gerade die europäische und internationale Zusammenarbeit und Einbringung der Arbeit des Zentrums in entsprechende Aktivitäten und Prozesse gewinnt zunehmend an Bedeutung. So erhält das Zentrum für Ressourceneffizienz immer häufiger Anfragen aus dem europäischen sowie außereuropäischen Ausland zur Intensivierung der Zusammenarbeit.

Die Bundesregierung hat in ihrer nationalen Nachhaltigkeitsstrategie „Perspektiven für Deutschland“ aus dem Jahr 2002 das Ziel, die Rohstoffproduktivität bis 2020 gegenüber 1994 zu verdoppeln, formuliert und mit dem Deutschen Ressourceneffizienzprogramm I und II bekräftigt. Der Betrieb des Zentrums für Ressourceneffizienz wird als öffentlicher Auftrag nach den Bestimmungen des Vergaberechts vergeben. Durch den Auftragnehmer sind insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Erarbeitung und Umsetzung von Wissen zur Steigerung der betrieblichen Ressourceneffizienz, Identifikation und Aufbereitung technologischer Trends verbunden mit einem ressourceneffizienten Produktdesign, Schließen von Stoffkreisläufen in der Wertschöpfungskette sowie Entwicklung von übergreifenden Strategien und Maßnahmen für Unternehmen;
- Beratung, insbesondere von kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU) zur Umsetzung von Maßnahmen zur Ressourceneffizienz mit Nutzung der Potentiale der Digitalisierung im Rahmen von Industrie 4.0;
- Pflege einer inhaltlich umfassenden Internetplattform zum Thema Ressourceneffizienz, auf der insbesondere die Aufbereitung sowie eine weite Verbreitung von Informationen, Arbeitsmitteln und Anwendungsmöglichkeiten von Klima-, Umwelt- und Ressourceneffizienztechnologien erfolgt (Innovationsradar für integrierte Klima-, Umwelt- und Ressourceneffizienztechnologien). Die Plattform stellt sowohl auf nationale als auch europäische und internationale Akteure ab; Konzeption und Durchführung von nationalen, europäischen und internationalen Veranstaltungen, insbesondere für den Mittelstand, um die Potenziale und Umsetzungsmöglichkeiten für mehr Ressourceneffizienz zu verbreiten;
- Fachöffentlichkeitsarbeit und Pflege von Netzwerken zur Ressourceneffizienz auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene;
- Initiierung und Unterstützung einer stärkeren Verankerung des Aspekts der Ressourceneffizienz in relevanten Richtlinien und Normen durch Einbringung von Expertenwissen;

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 532 02
Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

- Unterstützung der Aus- und Weiterbildung im Bereich der Ressourceneffizienz;
- Zusammenführung von Akteuren, Koordination und Unterstützung des Netzwerks Ressourceneffizienz (www.netzwerk-ressourceneffizienz.de) des BMUV sowie Mitwirkung bei europäischen und internationalen Vernetzungen und Prozessen;
- Fachliche Unterstützung des BMUV bei den Arbeiten zur Verbesserung der Ressourceneffizienz.

3. (neu) Ersatzbaustoffkataster (300 T€)

Die Ersatzbaustoffverordnung wurde 2021 verabschiedet und tritt am 01.08.2023 in Kraft. § 23 ErsatzbaustoffV verpflichtet die zuständige Behörde die Verwendung anzeigepflichtiger Ersatzbaustoffe in einem Register zu führen. Das Kataster dient u. a. zur Steigerung von Recyclingquoten von Sekundärrohstoffen durch stoffstrom- und bauwerksspezifischer Informationsweitergabe für zukünftige Verwertungen. Das Kataster soll entgegen ursprünglichen Planungen ausschließlich in digitaler Form inklusive Schnittstellen zu Geoinformationssystemen insbesondere bei Linienbauwerken (z.B. Bahn, Straße) erstellt werden. Das Projekt bringt somit die umfassende Digitalisierung der Verwaltung voran.

Durch die aus diesem Titel finanzierten Maßnahmen wird die Kreislaufführung mineralischer Rohstoffe gefördert. Der Bedarf an mineralischen Rohstoffen für den Bau von Straßen, Gleisen und im Hochbau liegt bei ca. 580 Mio. t/ Jahr (Stand 2018). Der Bedarf kann anteilig durch das Recycling mineralischer Abfälle und die Verwendung von Ersatzbaustoffen gedeckt werden. Mit der Ersatzbaustoffverordnung wurde die Herstellung und Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen erstmalig bundeseinheitlich geregelt. Eine bundeseinheitliche Vorgabe des Ersatzbaustoffkatasters ist daher für die Anwendung eines einheitlichen Vollzugs unerlässlich. Das zu entwickelnde Softwaretool soll nicht nur der Katasterführung dienen, sondern auch weitere, im Zusammenhang mit der Ersatzbaustoffverordnung stehenden Behördenleistungen elektronisch zur Verfügung stellen. Insbesondere hervorzuheben hierbei sind:

- Informationsplattform über Anlagen, die gütegesicherte Ersatzbaustoffe herstellen, inklusive der Anlagen, die aufgrund von festgestellten Mängeln mineralische Ersatzbaustoffe nur mit explizierter Zustimmung der zuständigen Behörde in Verkehr bringen dürfen.
- Übermittlung von Meldungen oder Dokumenten vom Betreiber einer Aufbereitungsanlage an die zuständige Behörde.
- Übermittlung der Anzeige über den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen vom Verwender an die zuständige Behörde.
- Übermittlung von Meldungen oder Dokumenten zur Verwendung mineralischer Ersatzbaustoffe vom Verwender an die zuständige Behörde.
- Einstellung der Verwendungen von mineralischen Ersatzbaustoffen in das Ersatzbaustoffkataster durch die zuständige Behörde.

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 532 02
Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 532 02
Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

Zum Ist des Jahres 2021:

Das Ist 2021 beträgt 7.516 T€ und übersteigt den Soll-Ansatz (6.986 T€) um 530 T€. Der Mehrbedarf wurde durch Inanspruchnahme der bestehenden einseitigen Deckungsfähigkeit (Einsparungen in Kapitel 1601) gedeckt.

Zum Ansatz 2023:

Erl.-Nr. 1:	Internationales Kompetenzzentrum Nachhaltige Chemie	3.248 T€
Erl.-Nr. 2	Zentrum für Ressourceneffizienz	3.677 T€
Erl.-Nr. 3	Ersatzbaustoffkataster (NEU)	<u>300 T€</u>
	Gesamt:	7.225 T€

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 532 05
Internationale Zusammenarbeit

Titel 532 05
(Seite 8 Reg.-Entwurf)

Titel 532 05
Internationale Zusammenarbeit

Ist 2021	Soll 2022	Entwurf 2023	Mehr
1.000 €			
11.918	12.918	19.178*	6.260

* Die Umschichtung eines Teilansatzes i.H.v. 2.302 T€ in die Einzelpläne von BMWK bzw. AA in Umsetzung des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 08.12.2021 ist im Ansatz berücksichtigt.

Allgemeine Erläuterungen zum Titel:

Die Zusammenarbeit mit anderen Staaten, internationalen Organisationen (UN-Organisationen, ECE, OECD, WHO) und mit ausländischen Sachverständigen umfasst im Wesentlichen die Vorbereitung und Ausrichtung von internationalen Konferenzen und Sitzungen. Im Jahr 2023 stehen folgende internationale Konferenzen im Fokus: die Ausrichtung der SAICM-Konferenz ICCM5 sowie die Unterstützung der UN-Wasserdekadenkonferenz durch Deutschland. Im Übrigen sind die Mittel erforderlich, um die internationalen Prozesse im Umweltschutz unterstützen und dem wachsenden Bedarf anderer Länder an Deutschlands umweltspezifischem Know-how gerecht werden zu können. Soweit der Bedarf den Ansatz übersteigt, erfolgt die Anpassung an die verfügbaren Mittel im Rahmen der Haushaltsführung durch Verschiebung von Maßnahmen sowie Prioritätensetzung oder durch Inanspruchnahme der Haushaltsvermerke zur gegenseitigen Deckungsfähigkeit bzw. einseitigen Deckungsfähigkeit im Kapitel 1601.

Zum Ist des Jahres 2021:

Hauptgrund für den geringen Mittelabfluss 2021 ist die Verschiebung der Ausrichtung der 5. Internationalen Konferenz zum Chemikalienmanagement (ICCM5). Ein weiterer Grund für den geringen Mittelabfluss ist, dass DEU die nachfolgenden EU-Präsidentschaften im Rahmen der Trio-Präsidentschaft finanziell unterstützen wollte, diese Unterstützung jedoch nicht in Anspruch genommen worden ist. Ein Teil dieser Minderausgaben konnte zur Deckung von Mehrbedarf bei den allgemeinen Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit eingesetzt werden.

Zum Ansatz 2023:

Insgesamt werden Ausgaben für folgende Maßnahmen veranschlagt:

- Allgemeine Maßnahmen der Internationalen Zusammenarbeit
- ICCM5-Vorbereitung, inklusive der Vorverhandlungen IP4 und OEWG4

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 532 05
Internationale Zusammenarbeit

- Europäische Umweltschutzinitiative
- Umweltschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der Fußball-Europameisterschaft 2024

1. Prioritäre Vorhaben

1.1 SAICM-Konferenz ICCM5

10.083 T€

Angesichts der internationalen Gesundheits- und Reiseeinschränkungen wird die 5. Internationale Konferenz zum Chemikalienmanagement (ICCM5) erst vom 25. bis 30. September 2023 stattfinden. Das ICCM5-Bureau hat beschlossen, dass ICCM5 als Präsenzveranstaltung stattfinden muss, um substantielle Fortschritte bzw. Erfolge in den Verhandlungen erzielen zu können.

Aufgrund der Unterbrechung des Verhandlungsprozesses und der in der Pandemielage sich verändernden Rahmenbedingungen wird im Bureau im Übrigen die Notwendigkeit einer zusätzlichen formalen Vorbereitungskonferenz (OEWG4) im 1. Halbjahr 2023 diskutiert.

Zur Vorbereitung der ICCM5 ist die Verbesserung der übergreifenden Zusammenarbeit aller für das Chemikalienmanagement relevanten Sektoren wichtig, vor allem des Gesundheitssektors mit der WHO, des Arbeitsschutzes mit der ILO, des Agrarsektors mit der FAO. Darüber hinaus bedarf es der Unterstützung zivilgesellschaftlicher Akteure zur Schaffung politischer Aufmerksamkeit für die nach ICCM5 nötige Umsetzung.

Dazu sollen begleitende Projekte der NGO, Internationalen Zwischenstaatlichen Organisationen wie o.g. WHO, ILO, FAO, UNITAR, des MSP-Institut und der Zivilgesellschaft ermöglichen, sich in den Verhandlungsprozess im Hinblick auf die ICCM5 einzubringen.

Eine ganzheitliche Chemiewende, die auch die sozialen und ökonomischen Dimensionen der Nachhaltigkeit berücksichtigt, fordert auch die Berücksichtigung von Gender-Aspekten, die im Chemikalien-Management bisher nur wenig Beachtung finden. Die aktuell laufende Strategieentwicklung im SAICM Beyond 2020-Prozess, der bei ICCM5 entschieden werden soll, stellt eine sehr wichtige Gelegenheit dar, diese zu berücksichtigen. Dazu müssen Frauenorganisationen und Gender-Expert*innen verstärkt beteiligt werden.

In 2023 werden Mittel benötigt:

- Kapazitätsaufbau für int. Chemikaliensicherheit
- Berlin Forum
- ICCM5
- Vorbereitende Sitzungen
- Begleitende Projekte
- OEWG4

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 532 05
Internationale Zusammenarbeit

1.2 Europäische Umweltschutzinitiative

2.640 T€

Die Maßnahmen dienen

- der Stärkung der Zusammenarbeit und dem umweltpolitischen Dialog zwischen Deutschland und den anderen europäischen Staaten, insbesondere in Themengebieten wie z. B. Immissionsschutz, Luftreinhaltung, Wasserwirtschaft, Kreislaufwirtschaft, Chemikalienpolitik, Ressourcenschutz, Meeresschutz, Bodenschutz sowie Nachhaltigkeit (Beiträge zur Umsetzung der SDGs) und Querschnittsfragen der Umweltpolitik (z. B. Beteiligungsprozesse, Digitalisierung),
- dem Kapazitätsaufbau sowie dem Wissens- und Erfahrungsaustausch im Bereich des Umweltschutzes zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren aus Deutschland und anderen europäischen Staaten, Transfer von guten Praktiken auf dem Gebiet des Umweltschutzes auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene zwischen den beteiligten Mitgliedstaaten und dem Voneinander-Lernen,
- dem Kapazitätsaufbau in EU-Mitgliedstaaten zur verbesserten Implementierung der EU-Umweltschutzgesetzgebung,
- der Unterstützung von Transformationsprozessen im Übergang zu einer nachhaltigen, ressourcenschonenden und emissionsarmen Wirtschaft und Gesellschaft in europäischen Staaten,
- der grenzüberschreitenden umweltpolitischen Bildungsarbeit, der Einbeziehung der Jugend und des umweltwissenschaftlichen Nachwuchses sowie dem besseren Verständnis der deutschen Umweltschutzpolitik im europäischen Ausland.

1.3 Umsetzung von Umweltschutzmaßnahmen im Kontext der Fußball-Europameisterschaft der Herren 2024 in Deutschland (EURO 2024):

1.550 T€

Der Deutsche Fußball-Bund e.V. (DFB) hat sich mit Rückendeckung der Bundesregierung erfolgreich für die Ausrichtung der Fußball-Europameisterschaft der Herren 2024 in Deutschland beworben. Die EURO 2024 wird an zehn Spielorten – Berlin, Dortmund, Düsseldorf, Frankfurt, Gelsenkirchen, Hamburg, Köln, Leipzig, München und Stuttgart – ausgetragen.

DFB und die Europäische Fußballunion (UEFA) als Veranstalter der EURO 2024 haben Nachhaltigkeit und gesellschaftliche Verantwortung ins Zentrum ihrer Turnierstrategie gestellt, dabei wird „Umwelt“ als prioritäres Thema in der Nachhaltigkeitsstrategie für das Turnier eingestuft.

Nach 2022 (Olympische Winterspiele in Peking, Fußball-WM in Katar) werden sportliche Großereignisse noch kritischer als bisher schon hinterfragt. Ausrichter der EURO 2024 sind zwar UEFA und EURO 2024 GmbH (UEFA/DFB Joint Venture), Deutschland steht dennoch als Gastgeberland in der Verantwortung. Der Koalitionsvertrag unterstreicht, dass bei der Ausrichtung von Sportgroßveranstaltungen Nachhaltigkeitsprinzipien und Menschenrechte strikt zu beachten sind – unter diesen Voraussetzungen will die neue Bundesregierung auch die EURO 2024 unterstützen. Die Austragung von Sportgroßveranstaltungen im eigenen Land geht zudem mit der Chance einher, wichtige Anstöße nicht nur für das Sportsystem, sondern

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 532 05
Internationale Zusammenarbeit

auch für nationale und internationale Nachhaltigkeitsziele sowie für die gesellschaftliche Entwicklung zu geben. Die folgenden Maßnahmen sollen 2022 beginnen und eine breite und nachhaltige Wirkung über das Turnier hinaus haben.

Umwelt- und Nachhaltigkeitsstandards in der Nationalen Strategie Sportgroßveranstaltungen

Der nach der Fußball-WM 2006 entwickelte „Green Champions“-Leitfaden wird fortgeschrieben und als Nachhaltigkeitsstandard im Umweltbereich in die Nationale Strategie für Sportgroßveranstaltungen integriert. Hierfür werden auch im Kontext der EURO 2024 zu entwickelnde Konzepte und Maßnahmen (etwa zu Abfallmanagement, Anpassung, nachhaltige Mobilität, Fanzonen) nutzbar gemacht.

Jugendverbändeförderung

Die Jugendsport- und Jugendumweltverbände sollen zwischen 2022 und 2025 darin unterstützt werden, von ihnen entwickelte, nachhaltigkeitsbezogene Aktivitäten im Breitensport gemeinsam und verbandsübergreifend umzusetzen.

Sensibilisierungsmaßnahmen zu Ressourceneffizienz und Nachhaltigkeit

Der DFB hat im Rahmen seiner Bewerbung für die EURO 2024 einen Jugendkongress als Austauschforum für junge Menschen aus allen UEFA-Verbänden geplant. Junge Menschen aus ganz Europa, die die Faszination für den Fußball teilen, sollen sich dabei treffen, um Fußball zu spielen und ihre Vision des Spiels auf und neben dem Platz zu leben und voranzutreiben. Dieser Kongress soll durch Aktivitäten zur Sensibilisierung für Ressourceneffizienz, Nachhaltigkeit und die ökologische Entwicklung im Fußball flankiert werden. Mit Dialogen zu allen relevanten gesellschaftspolitischen Themen sowie Workshops soll die Identifikation von Ressourceneinsparpotenzialen rund um Fußballveranstaltungen gefördert werden.

Nachhaltige Ernährung

Bewusstsein für nachhaltige Ernährungsweisen im aktiven und passiven sportlerischen Kontext soll in folgenden drei Maßnahmenfeldern im Kontext der EURO 2024 geschaffen werden. „Ausbildungsshow“ (höhere Wertschätzung der Ernährungsberufe, Kompetenzerwerb zu Nachhaltigkeit und die Akquise von Azubis). Pop-up-Areas zu nachhaltiger Ernährung in Fanzonen; Schulung und Beratung von Verpflegungsanbietenden vor allem im Volunteer-Bereich.

Nachhaltige Sportstätten

Die im Koalitionsvertrag vorgesehene Offensive zur Modernisierung der Sportstätteninfrastruktur wird flankiert, um Sportvereine und Kommunen über Nachhaltigkeitsansätze zu informieren und Förderangebote zugänglicher zu machen. Die Maßnahme soll auch dabei helfen, den von DOSB und DFB vorgeschlagenen „Klimaschutzfonds des deutschen Sports“ als Service- und Finanzierungsplattform zu operationalisieren.

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 532 05
Internationale Zusammenarbeit

Ein grundlegendes Ziel zur Erreichung der 2030 Agenda für Nachhaltige Entwicklung ist das Nachhaltigkeitsziel 6 (Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle Menschen). Die nachhaltige Verfügbarkeit von Wasserressourcen und eine angemessene Gewässergüte sind Grundvoraussetzungen für Ernährungssicherheit, Gesundheit, wirtschaftliche Entwicklung, den Erhalt der Biodiversität und von Ökosystemen, Klimawandelnderung und -anpassung sowie Frieden und Sicherheit.

Die Internationale Aktionsdekade „Wasser für nachhaltige Entwicklung“ von 2018 bis 2028 sieht für das Jahr 2023 eine UN-Konferenz zur Zwischenbetrachtung der Dekade vor. Diese Konferenz wird nach 1977 erst die zweite hochrangige Veranstaltung der UN-Geschichte sein, die sich explizit auf das Thema Wasser beziehen wird. Die UN-Wasserdekadenkonferenz in 2023 stellt eine einmalige Gelegenheit dar, konkrete Maßnahmen zu beschließen um die Umsetzung des Nachhaltigkeitsziels 6 zu beschleunigen. Zu diesem Zweck veranstaltete BMUV im Namen der Bundesregierung im Jahr 2021 eine Vorbereitungskonferenz der UN-Wasserdekadenkonferenz 2023, in deren Rahmen politische Kernbotschaften zur beschleunigten Umsetzung des Nachhaltigkeitsziels 6 durch UN-Mitgliedstaaten, Zivilgesellschaft, Wissenschaft und Privatwirtschaft formuliert wurden. Diese Botschaften integriert BMUV in den weiteren Vorbereitungsprozess der Konferenz und engagiert sich für deren Umsetzung, so zum Beispiel für die Ernennung eines UN-Sondergesandten für Wasser und die Stärkung des regionalen UN-Engagements.

1.5 Meeresschutz

185 T€

Tiefseebodenbergbau

Die Entwicklung strenger Umweltstandards und die verbindliche Überprüfung der Umweltverträglichkeit im Tiefseebergbau bedarf eines intensiven Engagements Deutschlands i.R. der Gremien der Internationalen Meeresbodenbehörde (ISA). Um auf diese Prozesse effektiv einwirken zu können, muss Deutschland auf ministerieller (BMUV) und fachlicher Ebene in den kommenden Jahren intensive Arbeiten leisten, in Form von begleitenden externen Fach- und Rechtsgutachten zur Entwicklung von Umweltstandards und Umweltverträglichkeit von Tiefseebodenbergbau, Expertenteilnahmen in Fachgremien und Teilnahmen an den DEU-Delegationen der IMB-Ratssitzungen.

UNEA-Prozess zu Meeresmüll

Im KoaV wird ein verbindliches internationales Rahmenwerk gegen die Vermüllung der Meere adressiert. Die Verhandlungen hierzu im Rahmen des zu erteilenden UNEA-Mandats für eine zwischenstaatliche Verhandlungsgruppe werden langwierig und aufwendig sein und die hierzu notwendigen Treffen müssen von Mitgliedstaaten finanziert werden. Deutschland hat vor allem zusammen mit Norwegen hier in den vergangenen Jahren eine Führungsrolle eingenommen, die es inhaltlich wie finanziell fortzusetzen gilt, um den maßgeblichen Einfluss im Prozess zu wahren.

Regionale Zusammenarbeit im Meeresumweltschutz

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 532 05
Internationale Zusammenarbeit

Im Rahmen der Arbeit im internationalen Meeresumweltschutz gibt es eine erhebliche Anzahl an Fachgruppen und anderen Gremien, bei denen DEU als Vertragsstaat repräsentiert sein und aktiv mitwirken muss. Die Ausrichtung von Arbeitsgruppen, Workshops, Expertensitzungen etc. bei OSPAR und HELCOM erfolgt im Wechsel aller Vertragsparteien. Neben den längerfristig planbaren turnusmäßigen Komitee-Sitzungen (in der Regel ein-/zweimal jährlich), welche die Routinearbeit begleiten, fallen bei OSPAR und HELCOM auch kurzfristig durchzuführende flankierende ad-hoc- Einzelveranstaltungen zu politisch aktuellen Themen an. Von inhaltlich herausragender Bedeutung wird dabei weiterhin die Unterstützung des Aufbaus eines weltweiten Netzwerkes geschützter Meeresgebiete (Marine Protected Areas, MPAs) durch ein gemeinsames HELCOM-/OSPAR Netzwerk sein, welche in enger Kooperation zwischen beiden Organisationen betrieben wird.

EU Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie

Die europäischen Mitgliedstaaten sind als Adressaten der Richtlinie gefordert, alle über die im regionalen Kontext zu leistenden Umsetzungsmaßnahmen hinausgehenden Beiträge, welche zur Erreichung des in der Richtlinie gesetzten Zieles notwendig sind, individuell zu erbringen. Daraus folgt zwingend eine enge Verzahnung nationaler und regionaler Umsetzungsmaßnahmen. So hat z.B. HELCOM mit dem ‚Baltic Sea Action Plan‘ (BSAP) die in der Richtlinie geforderte Erarbeitung regionaler Aktionspläne bereits vor Inkrafttreten der Richtlinie zu einem Schwerpunkt gemacht, um sicherzustellen, dass die in der Richtlinie enthaltenen ehrgeizigen Fristen erreicht werden können. Die beschriebenen Maßnahmen gehen kurz- und mittelfristig über den regulären Finanzbedarf hinaus, welcher den Vertragsstaaten bei der Mitarbeit in den Regionalkooperationen bei turnusmäßig anfallenden (allein regional begründeten) Arbeitsprogrammen entsteht.

Ocean Governance

Ebenfalls an Bedeutung gewonnen hat das Thema Ocean Governance - die Etablierung international anerkannter integrativer rechtlicher Regelungen zum Schutz der Meere.

1.6 Zusammenarbeit mit Entwicklungs- und Schwellenländern

273 T€

2023 soll die bilaterale Zusammenarbeit mit ausgewählten Entwicklungs- und Schwellenländern ausgebaut werden. Vorrangig soll in diesen Ländern der umweltpolitische Dialog, der fachliche Informations- und Erfahrungsaustausch sowie der Transfer von Umweltschutztechnologie und deutschem Know-how im Umweltbereich unterstützt werden. Darüber hinaus sollen die Mittel für Konferenzen und Verhandlungen zur Nachhaltigen Entwicklung auf nationaler und internationaler Ebene eingesetzt werden.

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 532 05
Internationale Zusammenarbeit

2. Weitere Maßnahmen, die im Rahmen der ständigen internationalen Zusammenarbeit im Jahr 2023 voraussichtlich zu finanzieren sind:	3.914 T€
Internationale Konferenzen und Seminare	78 T€
- Förderung von internationalen Seminaren und Konferenzen, sofern nicht vom BMUV selbst organisiert und/oder einem der nachfolgend genannten Fachthemen zuzuordnen.	
Übersetzungs- und Dolmetscherarbeiten	250 T€
- Übersetzung von Informationsmaterial zu globalen Umweltthemen;	
- Einsatz von Dolmetschern, insbesondere zur Durchführung der Umweltabkommen mit OECD-Staaten, MOE-Staaten, NUS, China, und MENA-Region.	
Allgemeine multilaterale Zusammenarbeit	685 T€
- EU, OECD, UNEP und UN-ECE und i. R. von Umweltkonventionen (z. B. Aarhuskonvention, Espoo-Konvention, Luftreinhaltekonvention, Wasserkonvention, Alpenkonvention);	
- Deutschland hat 2022/2023 den Vorsitz des Ostseerates inne (unter der Federführung des AA). Damit einher geht für das BMUV der Vorsitz in der „Expertengruppe Nachhaltige Entwicklung (EGSD)“ des Ostseerates, bei dem Sitzungen auszurichten und je eine Veranstaltung in 2022 und in 2023 zu übernehmen sind.	
Allgemeine bilaterale Zusammenarbeit mit NUS-, MOE-, EU- und OECD-Mitgliedstaaten	667 T€
- Abstimmungsgespräche, Beauftragentreffen, Austausch von Umweltexpert*innen und Treffen der gemischten Kommissionen Arbeitsgruppen bzw. Leitgruppen.	
Internationaler Gewässerschutz	260 T€
- Veranstaltungen und Projekte im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit in grenzüberschreitenden Flussgebieten sowie mit Nachbarstaaten an Grenzgewässern.	
Anpassung an den Klimawandel	150 T€
- Austausch/Dialog/Veranstaltungen auf EU- oder internationaler Ebene zu Governance/Strategien der Klimaanpassung;	
- Durchführung von fachlichen Vorarbeiten und Erarbeitung von Konzepten und Grundlagen.	
Kreislaufwirtschaft	200 T€

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 532 05
Internationale Zusammenarbeit

- Sitzungen und Workshops auf UN-, EU-Ebene und der OECD-Abfallgruppe;
- Internationaler Expertenworkshop: Kreislaufwirtschaft nach einem radiologischen Ereignis.

Ressourceneffizienz

77 T€

- Internationaler Austausch/Dialog zur Förderung der Ressourceneffizienz auf globaler Ebene.
Um die Potentiale für Ressourceneffizienz auszuschöpfen, werden internationale Kooperationen zur Ressourceneffizienz in weiteren Politikprozessen durchgeführt. Zur Verknüpfung dieser Themen und zur politischen Bewusstseinsbildung auf globaler Ebene sollen Side-Events bei den entsprechenden Vertragsstaatenkonferenzen und Sitzungen relevanter UN-Gremien veranstaltet werden.
- Internationale Zusammenarbeit zur Förderung nachhaltiger Rohstoffgewinnung.
In Fachveranstaltungen soll erarbeitet werden, welche Maßnahmen erfolgversprechend sind, um die negativen Folgewirkungen des Rohstoffabbaus und der Rohstoffverarbeitung auf die Umwelt in den jeweiligen Staaten zu minimieren, um so zu einer langfristig umwelt- und sozialverträglichen Ressourcennutzung zu kommen.

Bodenschutz und Altlastenbearbeitung

75 T€

Über direkte Projektvorhaben sollen Partnerländer (Entwicklungs- und Schwellenländer) unter anderem im Umgang mit Bodenverunreinigungen und Bodendegradation unterstützt werden. Damit trägt Deutschland auf internationaler Ebene mit gezielten Vorhaben in betroffenen Gebieten zur Umsetzung des Globalen Nachhaltigkeitsziels ‚Leben an Land‘ (SDG 15) mit dem Unterziel ‚Bekämpfen von Bodendegradation‘ bei. Aufgrund der Bedeutung des Bodens für das Klima und die Biodiversität sowie als Lebens- und Wirtschaftsgrundlage für die Bevölkerung sind die Projekte darüber hinaus auch für andere SDGs von Bedeutung. Zu erwähnen sind vor allem SDG 1 (Keine Armut), SDG 2 (Keine Hungersnot) oder SDG 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz).

Für das HHJ 2023 ist die Fortsetzung eines zweijährigen Bodenschutzprojektes in Peru vorgesehen, das in 2022 gestartet ist. Dieses baut auf einem erfolgreichen Kurzvorhaben mit demselben Projektträger (Frankfurter Zoologische Gesellschaft) aus 2021 auf.

Immissionsschutz

240 T€

- UNECE-Konvention über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung;
- Förderung von Aktivitäten zur Minderung von Schadstoffemissionen;
- Zusammenarbeit mit EU-Staaten auf den Gebieten Luft, Verkehr, Brenn- und Treibstoffe und neue Antriebssysteme.

Anlagensicherheit

45 T€

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 532 05
Internationale Zusammenarbeit

Alternative Kraftstoffe	115 T€
<ul style="list-style-type: none">- Förderung von Aktivitäten int. Umweltverbände zum Umwelt- und Klimaschutz im Flug- und Seeverkehr;- Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen (z. B. EU/UNECE) bei der Weiterentwicklung von Emissionsvorschriften und Schadstofffragen des internationalen Seeverkehrs.	
Umwelt und Gesundheit	40 T€
Chemikaliensicherheit	310 T€
<ul style="list-style-type: none">- Sitzungen, Gremien und Vertragsstaatenkonferenz des Montrealer Protokolls, Projekte mit UNEP und Zusammenarbeit mit europäischen Experten;- Förderung von Aktivitäten im Rahmen der Rotterdamer und der Stockholmer Konventionen;- Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Risikobewertung bei der Europäischen Chemikalienagentur;- Zusammenarbeit mit der EU und der OECD zu Nanomaterialien.	
Allgemeine Nachhaltigkeit	332 T€
<ul style="list-style-type: none">- U.a. Unterstützung des europäischen Netzwerkes für Nachhaltige Entwicklung (ESDN).	
Internationale Zusammenarbeit mit sogenannten Nichtregierungsorganisationen (NRO)	175 T€
Wirtschaft und Verbraucherschutz mit Umweltbezug	155 T€
<ul style="list-style-type: none">- VN-Programm zur Verbraucherinformation;- Unterstützung des in Rio 2012 beschlossenen 10 Jahres-Rahmens für Programme für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster in Umsetzung von Ziel 12 der 2030-Agenda;- Förderung des Global Ecolabelling Network (GEN);- Dialoge mit int. Akteuren aus Wirtschaft, Politik, Gewerkschaften, Wissenschaften und NGOs zur ökologischen Modernisierung der Wirtschaft.	
Umweltfreundliche Ernährungssysteme	30 T€
Internationale Genderangelegenheiten	30 T€

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 533 02
**Programm zur Überwachung deutscher und grenzüberschreitender Fluss-
und Küstengewässer**

Titel 533 02
(Seite 9 Reg.-Entwurf)

Titel 533 02
**Programm zur Überwachung deutscher und grenzüberschreitender Fluss-
und Küstengewässer**

Ist 2021	Soll 2022	Entwurf 2023	Mehr
1.000 €			
-*)	4.337	4.400	63

Allgemeine Erläuterungen zum Titel:

Die Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG) erfüllt seit Jahrzehnten Aufgaben im Bereich des Gewässerschutzes im Auftrag des BMUV zur Unterstützung der Umsetzung von EU-Recht sowie der Erfüllung von Verpflichtungen im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit. Die Aufgabenstellungen der BfG für das BMUV haben sich in dieser Zeit erheblich gewandelt. So hat die BfG in den letzten Jahren die Aufgabe der zentralen Schnittstelle für die elektronische Berichterstattung zu den EU-Gewässerschutzrichtlinien an die Europäische Kommission übernommen. Die BfG unterstützt darüber hinaus die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie und der EU-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie, etwa durch Mitwirkung in den Arbeitsgruppen der Flussgebietsgemeinschaften und der internationalen Flussgebietskommissionen.

Die Ergebnisse der Messungen bzw. Untersuchungen der BfG dienen insbesondere der Erfüllung der Verpflichtungen Deutschlands aus regionalen und internationalen völkerrechtlich verbindlichen Übereinkommen, wie z. B. den Übereinkommen zum Schutz des Rheins, der Mosel und der Saar, der Elbe, der Oder und der Donau, zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks (OSPAR) und der Ostsee (HELCOM) sowie der Umsetzung der EG-WRRL und der EU-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie. Sie fließen als deutscher Beitrag in die Arbeit von UNESCO und WMO sowie auch europäischer thematischer Netzwerke wie SedNet ein.

Daneben leistet die BfG wichtige fachlich-wissenschaftliche Grundlagenarbeiten, etwa bei der Entwicklung von Bewertungsmethoden bzw. der Analyse und Bewertung von Belastungen der Flüsse und Küstengewässer.

Vor dem Hintergrund der veränderten und sich weiter verändernden Aufgaben wurde zwischen BMUV und BMDV (zuvor: BMVI) eine Verwaltungsvereinbarung geschlossen, die zum 01.01.2018 in Kraft getreten ist. Die Vereinbarung dient insbesondere dazu, eine langfristige Aufgabenwahrnehmung und Unterstützung des BMUV durch die BfG unter Berücksichtigung aktualisierter Anforderungen und Bedingungen zu sichern.

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 533 02
**Programm zur Überwachung deutscher und grenzüberschreitender Fluss-
und Küstengewässer**

Die BfG übernimmt mit dem Beratungs- und Modellierungsdienst zum Nationalen Hochwasserschutzprogramm eine wesentliche Aufgabe im Hinblick auf die Begleitung des Nationalen Hochwasserschutzprogramms (NHWSP). Mit dem Beratungs- und Modellierungsdienst wird die Grundlage für die Beurteilung der überregionalen Wirksamkeit von Maßnahmen des NHWSP sowie für eine Priorisierung künftiger Maßnahmenoptionen bei der Fortschreibung des NHWSP geschaffen.

Ebenfalls übernimmt die BfG die Aufgabe der Etablierung eines Nationalen Niedrigwasserinformationsdienstes als wichtiges Element des Niedrigwassermanagements und der Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Diese Aufgabe umfasst die Entwicklung, den Aufbau und den dauerhaften Betrieb einer interaktiven Daten- und Analyse-Internetplattform „Niedrigwasser“, die sicherstellt, dass fundierte, bundesweite und nutzerspezifisch aufbereitete Daten, Informationen und Analysen zur Verfügung stehen.

Zum Ist des Jahres 2021:

Die Ist-Ausgaben entsprechen dem Sollansatz.

*) 4.250 T€ wurden über Kapitel 1612 Titel 981 01 (Beauftragung der BfG) ausgezahlt.

Zum Ansatz 2023:

Die für die Durchführung der Aufgaben erforderlichen Personal- und Sachausgaben werden gemäß § 2 der Verwaltungsvereinbarung zwischen BMUV und BMDV (zuvor: BMVI) unter Anwendung des BMF-Rundschreibens zur Kostenberechnung in der Bundesverwaltung jährlich angepasst, um zu vermeiden, dass steigende Personalkosten zu Lasten von Sachmitteln aufgefangen werden müssen. Bei der in der Finanzplanung veranschlagte jährliche Erhöhung von 63 T€ handelt es sich daher um einen Mehrbedarf zur Deckung der Personalausgaben.

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 533 03
Betrieb der Umweltprobenbank

Titel 533 03
(Seite 10 Reg.-Entwurf)

Titel 533 03
Betrieb der Umweltprobenbank

Ist 2021	Soll 2022	Entwurf 2023	Weniger/Mehr
1.000 €			
4.543	5.299	5.299	-

Allgemeine Erläuterungen zum Titel:

Der Betrieb, die Fortschreibung sowie der Ausbau der Umweltprobenbank sind Daueraufgaben des Bundes, zu deren Erfüllung er sich der Mithilfe Dritter durch Vergabe entsprechender Aufträge bedient.

Grundlage der Vergabe der vertraglichen Leistungen ist die verbindliche Konzeption der Umweltprobenbank des Bundes. Diese regelt nicht nur den Umfang der im Einzelnen zu erbringenden Leistungen, sondern gibt durch detaillierte Arbeitsanweisungen für die einzelnen Teilleistungen den jeweiligen Qualitätsstandard vor. Die strikte kontinuierliche Umsetzung dieses Arbeitsprogramms und der aufgestellten Qualitätsmaßstäbe ist unabdingbare Voraussetzung dafür, dass die Umweltprobenbank die an sie gestellten Aufgaben und Erwartungen als wesentliches Instrument der integrierten Langzeitbeobachtung von Stoffen im menschlichen Organismus und der Umwelt erfüllen kann.

Die gemäß Konzeption durchzuführenden Arbeiten umfassen die Probenahme von Human- und Umweltproben, deren Aufarbeitung, die dauerhafte veränderungsfreie Kryoarchivierung sowie chemische Charakterisierung. Im Einzelnen umfasst dies nachstehende Aufträge:

Zum Ist des Jahres 2021:

Das Ist 2021 beträgt 4.543 T€ bei einem Soll-Ansatz in Höhe von 5.299 T€. Aufgrund der andauernden Pandemiesituation konnten nicht alle Projektarbeiten wie geplant durchgeführt werden.

Zum Ansatz 2023:

1. Bank für Humanproben

1.1 Fraunhofer Institut für Biomedizinische Technik (IBMT), St. Ingbert:

Jährliche Probenahme von Humanproben inkl. Rekrutierung der Probanden, Anamnese, Aufbereitung und Transport sowie Cryo-Archivierung im Probenlager des Bundes.

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 533 03
Betrieb der Umweltprobenbank

- 1.2 Institut und Poliklinik für Arbeit-, Sozial- und Umweltmedizin (IPASUM) der Universität Erlangen:

Untersuchung der jährlichen Humanproben der Umweltprobenbank auf eine Auswahl an chemischen Parametern; Datenerfassung und Pflege des Informationssystems, Dokumentation.

2. Bank für Umweltproben

- 2.1 Institut für Biogeographie der Universität Trier:

Probennahme terrestrischer Bereich, Fließgewässer, mariner Bereich sowie Biometrische Charakterisierung und Aufbereitung der Proben und Datenerfassung, Dokumentation.

- 2.2 Fraunhofer Institut für Molekularbiologie und Angewandte Ökologie (IME):

Probenaufarbeitung und Langzeit-Archivierung aller Umweltproben; die Bodenprobenahme inkl. Aufbereitung und routinemäßige chemische Charakterisierung.

- 2.3 Eurofins Umwelt Lab Service:

Routineanalyse organischer Schadstoffe in ausgewählten Umweltproben.

3. Non-Target Screening Untersuchungen

Bundesanstalt für Gewässerkunde:

Die BfG übernimmt die Anpassung der Routineuntersuchungen der Umweltprobenbank an den Stand von Wissenschaft und Technik durch die Aufnahme von Screening-Methoden in Umweltproben.

4. Umwelt DNA basierte Untersuchungen

Universität Duisburg Essen:

Untersuchung und Archivierung von Umwelt DNA zur Unterstützung der Nationalen Strategie zur Biodiversität; Entwicklung eines Konzepts zur Integration genetischer Methoden in die Umweltprobenbank.

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 544 01
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

Titel 544 01
(Seite 10 Reg.-Entwurf)

Titel 544 01
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

Grundsätzliche Bemerkungen zu den Ressortforschungsmitteln des BMUV
(Kapitel 1601, 1604, 1605 Titel 544 01)

1. Abgrenzung der Ressortforschungsmittel des BMUV zur Forschungsförderung anderer Ressorts, insbesondere zur BMBF-Forschungsförderung im Umweltbereich

Die ressortakzessorische Forschung des BMUV hat nicht die Förderung der Umweltforschung zum Ziel. Sie wird vielmehr durch die Prioritäten und Zielsetzungen der Umweltpolitik bestimmt (**aufgabengebundene Forschung**). Forschung ist dabei nach der Zweckbestimmung der Haushaltstitel in einem weiten Sinn zu verstehen als „**externe Zuarbeit**“ zur Deckung des **wissenschaftlichen Unterstützungs- und Forschungsbedarfs des BMUV**. Zur ressortakzessorischen Forschung gehört auch die praktische Erprobung von Ergebnissen der Forschung und Entwicklung.

Durch diesen direkten Bezug zu den Fachaufgaben des Ministeriums unterscheidet sich die ressortakzessorische Forschung von der **Forschungsförderung**, für die (im Bereich der Umweltforschung, der Naturschutzforschung, der Strahlenforschung) innerhalb der Bundesregierung andere Ressorts, im Wesentlichen das **BMBF**, zuständig sind. Das BMUV und das BMBF stimmen sich bei der Forschungsplanung und -durchführung miteinander ab.

2. Forschungsplanung und -durchführung (Ressortforschungsplan)

Der Forschungsbedarf, der sich aus den Fachaufgaben des BMUV ergibt, wird jährlich im **Ressortforschungsplan (REFOPLAN) des BMUV** erfasst und veröffentlicht. Die **Ausführung** des Ressortforschungsplans, d. h. die Vergabe und Fachbegleitung der darin aufgeführten Forschungsvorhaben erfolgt grundsätzlich durch die nachgeordneten **Fachbehörden des BMUV** (UBA, BfN, BfS, BASE). Von diesen werden in der Regel auch die Forschungsmittel des BMUV bewirtschaftet.

Bei der Bewirtschaftung der Forschungsmittel sind regelmäßig Verzögerungen bei der Vorhabenabwicklung zu erwarten, die zu Minderausgaben führen. Das Volumen der bewilligungsreifen Vorhaben liegt stets höher als der verfügbare Ansatz. Zur Verbesserung des Mittelabflussergebnisses wird daher eine „Überbewilligungsquote“ (Überplanung derzeit von bis zu 25 % des Ansatzes) im Einvernehmen mit dem BMF zugelassen. Insgesamt können damit aktuell bis zu 125 % des Sollansatzes in rechtlich verbindlicher Form bewilligt werden.

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 544 01
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

Informationen über die Vorhaben sind in der Datenbank „UFORDAT“ des UBA unter <http://www.umweltbundesamt.de/service/dokufabib/ufordat.htm> der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich. Die Schlussberichte werden grundsätzlich auf den Internetseiten des BMUV bzw. des UBA, BfN, BfS, BASE allgemein zugänglich sowie kosten- und barrierefrei veröffentlicht.

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 544 01
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

Titel 544 01
(Seite 10 Reg.-Entwurf)

Titel 544 01
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

Ist 2021	Soll 2022	Entwurf 2023	Mehr
1.000 €			
52.034*	53.573	61.350	7.777

* tatsächlich (einschl. Interner Verrechnung) 54.956 T€

Allgemeine Erläuterungen zum Titel:

- Die Ausfinanzierung der Forschungsvorhaben auf den Gebieten umweltgerechter Digitalisierung, digitalem Wandel und Nachhaltigkeit sowie für Forschungsfragen zu ökosozialen Innovationen und zur Entwicklung von nachhaltigen Zukunftsgesellschaftsmodellen,
- die Umsetzung der Untersuchung zum Klimawandel, Meeresspiegelanstieg und Auswirkungen auf Flora, Fauna und Lebensräume des Menschen entlang von tidebeeinflussten Binnengewässern,
- die Umsetzung von Umwelt- und Klimaschutz-Maßnahmen in Rechenzentren - Beratung, Schulung und Unterstützung von Rechenzentren mit dem Ziel einer erfolgreichen Zertifizierung gemäß den Kriterien des Blauen Engel (DE UZ 161 / DE UZ 214) für Rechenzentren und Colocation-Rechenzentren - sowie
- die Umsetzung des Recycling –Labels

werden gewährleistet.

Zum IST des Jahres 2021:

Begründung für den unvollständigen Mittelabfluss:

- Verzögerung bei der Umsetzung einzelner Vorhaben, insbesondere
 - Erl.-Nr. 3 (tidebeeinflusste Binnengewässer): -1 Mio. € und
 - Erl.-Nr. 6 (Batteriezellenforschung): -1,3 Mio. €;
- coronabedingte Verschiebung von Vorhaben, aber auch die Verschiebung größerer Vorhaben (insb. GerES VI nach 2023/2024): -ca. 3,5 Mio. €.

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 544 01
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

Zum Ansatz 2023:

1.	Ressortforschung Umweltschutz	58.050 T€
2.	Umweltgerechte Digitalisierung	2.000 T€
3.	Untersuchung zum Klimawandel, Meeresspiegelanstieg und Auswirkungen auf Flora, Fauna und Lebensräume des Menschen entlang von tidebeeinflussten Binnengewässern	1.000 T€
4.	Recycling-Label	200 T€
5.	Sonstige Maßnahmen	100 T€

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 544 01
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

1. Ressortforschung Umweltschutz

Ressortforschungsplan – Teil Umweltschutz

Die Haushaltsmittel dienen dazu, den Ressortforschungsbedarf im Rahmen der Prioritäten und Zielsetzungen der Umweltpolitik zu decken. Umweltpolitisches Handeln, die Erarbeitung von Strategien und Konzepten, aber auch die Bewertung von Umweltwirkungen und stofflichen Risiken sowie die Beobachtung gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und technologischer Trends sowie die Einschätzung ihrer Umweltwirkungen bedürfen solider, wissenschafts- und evidenzbasierter Entscheidungsgrundlagen; umweltrechtliche Regelungen müssen überprüft und weiterentwickelt, laufende Umweltprogramme und Konzeptionen durch Forschung begleitet werden. Nicht zuletzt muss die bereits stattfindende Transformation von Wirtschaft und Gesellschaft in Richtung Nachhaltigkeit durch Forschung begleitet werden.

Nach dem Neuzuschnitt der Ressortzuständigkeiten des BMUV (Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 08.12.2021) wurde der Ressortforschungsplan im Umweltbereich in neun **Forschungsfeldern** mit angepasster fachlicher Zuordnung aufgestellt. Die Forschungsfelder decken die gesamte Breite der zur Aufgabenerfüllung des BMUV im Umweltbereich erforderlichen Forschungsaktivitäten ab:

- Übergreifende Fragen der Umweltpolitik und des Umweltrechts, Gesellschaftlicher Dialog, Internationaler Umweltschutz, Fragen der Bürgerbeteiligung;
- Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels, Umweltaspekte von Klimaschutz und Energiepolitik;
- Ressourceneffizienz, Kreislaufwirtschaft, nachhaltige Produktpolitik;
- Umwelt und Wirtschaft, Fragen der sozialen Ausgestaltung des Umweltschutzes;
- Grundwasser-, Gewässer-, Boden- und Meeresschutz;
- Luftreinhaltung, Lärmschutz, Umwelanforderungen an die Verkehrswende;
- Umwelt und Gesundheit sowie Stoffliche Risiken;
- nachhaltiges Flächenmanagement und urbaner Umweltschutz.

Ebenso gehören dazu: Fragen umweltgerechter Digitalisierung sowie der nachhaltigen Landwirtschaft und Ernährung.

Beispiele für neue Forschungsvorhaben in den genannten Forschungsfeldern:

- Sektorenübergreifende Maßnahmenempfehlungen zum Erreichen der nationalen Stickstoffobergrenze;
- Adaptation Data Base - Aufbau und Operationalisierung von Datenbankkonzepten für die systematische Erfassung anpassungsrelevanter Informationen;
- Wissenschaftliche Unterstützung und Begleitung der Nationalen Kreislaufwirtschaftsstrategie;
- Effektive und kohärente Ausgestaltung von Sustainable Finance Instrumenten auf nationaler und europäischer Ebene;
- Transformation und Zero Pollution durch Dialog? - Minderung von Stoffeinträgen in Gewässer durch freiwillige Maßnahmen;
- Digitale Mobilitätsplattformen – Regulatorische Rahmenbedingungen für eine sozial-ökologische Gestaltung der Plattformökonomie im Verkehrssektor;
- Transformation in Klein- und Mittelstädten: Mobilitätsverhalten und Auswirkungen auf Umwelt- und Aufenthaltsqualitäten öffentlicher Räume.

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 544 01
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

Neu im Ressortforschungsplan ist die Weiterentwicklung der Schwerpunktbildung durch **strategische Kernthemen**. Diese verfolgen eine forschungsfeld-übergreifende, mittelfristige, auf die Legislaturperiode bezogene Perspektive und stärken somit zusätzlich einzelne Themen der Forschungsfelder.

Folgende strategische Kernthemen sind im Ressortforschungsplan 2023 geplant und aktuell mit 20 Vorhaben untersetzt:

➤ *Klimawandelanpassung und Resilienz in urbanen Räumen/Neues Europäische Bauhaus (NEB)*
Aufzeigen von Gestaltungsoptionen für klimaresiliente, nachhaltige, inklusive Städte mit hoher Lebensqualität entsprechend dem NEB-Leitbild, einschließlich deren gekoppelter grauer, grüner und blauer Infrastrukturen. Hierzu sollen Vorschläge für den besseren Vollzug, Priorisierung und die schnellere Planung vorgelegt werden. Es sind neue Ansätze für Governance-Strukturen inkl. Finanzierungsmöglichkeiten auf allen Maßstabsebenen in Kooperation mit relevanten Akteuren zu entwickeln.

➤ *Zirkuläres Wirtschaften und Nachhaltigkeitsanforderungen an Chemikalien und deren Einsatz*
Um Stoffströme noch stärker als bisher in Kreisläufen zu führen und auf dem Weg zu einer zirkulären Wirtschaft voranzukommen, sind die Steuerungsmöglichkeiten der klassischen Abfallwirtschaft und des nachhaltigen Produktdesigns sowie des nachhaltigen Konsums voranzubringen. Für eine weitere Entwicklung hin zu einer echten Kreislaufwirtschaft sind gefährliche Chemikalien zu identifizieren, aus Kreisläufen zu entfernen, möglichst von vornherein zu vermeiden oder geeignet zu beschränken und Nachhaltigkeitsanforderungen an Chemikalien und deren Einsatz zu entwickeln. U.a. trägt dies auch zum Schutz der Biodiversität bei.

➤ *Wasserdargebot und -qualität im Nexus Land-Meer*

Mit der Nationalen Wasserstrategie und der Nationalen Meeresstrategie wird die Bundesregierung einen mittel- bis langfristigen Rahmen für die Realisierung und dauerhafte Gewährleistung des guten Zustands der Binnen- und Meeresgewässer und ihre nachhaltige Nutzung setzen. Für die Umsetzung beider Strategien ist ein verbessertes Verständnis des Land-Fluss-Meer-Systems mit seinen Wirkungsketten und dem Erhalt der Ökosystemleistungen erforderlich. Boden/Wasser stellt ein zusammengehöriges System dar. Veränderungen durch den Klimawandel machen dieses System anfälliger und fordern gleichzeitig Anpassungen an die klimatischen Veränderungen.

Zur Sicherstellung von ausreichend Wasser in guter Qualität für menschliche Nutzungen und die Ökosysteme bedarf es eines integrativen Ansatzes, der erhebliche Forschungsanstrengungen auf der Technikseite (Infrastrukturen/IT, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung) sowie bei Monitoring und Bewertung der Wirkungen auslösen wird. Für die sich abzeichnenden Nutzungskonkurrenzen um Wassermenge und verfügbare Flächen für wasserwirtschaftliche Aufgaben (z.B. Trinkwasserversorgung, Bewässerung, Transportwege, Wasserstoffgewinnung, energetische Nutzung des Untergrunds) sowie die Qualität der Gewässer an Land und der Meere sind Prognose- und Steuerungsinstrumente zu entwickeln.

Im Zentrum steht dabei die Frage: Wie kann die Resilienz von Böden, Gewässern und Meeren gestärkt werden, um diese Leistungen heute und in Zukunft zu gewährleisten?

➤ *Umweltschutz sozialverträglich gestalten*

Ziel dieses Kernthemas ist es, Vorschläge zu erarbeiten

- für eine „Just Transition“ mit Fokus auf Haushalte mit niedrigem Einkommen und vulnerable Gruppen und zentrale Bedürfnisfelder (Ernährung, Mobilität, Wohnen),

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 544 01
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

- zur Erweiterung der Handlungsspielräume für nachhaltige Konsum- und Lebensweisen, insb. für Haushalte mit niedrigen Einkommen und vulnerable Gruppen,
- für problemadäquate, zielgruppenspezifische und anreizkompatible Handlungsoptionen, die Synergien zwischen Umwelt- und Verbraucherschutz nutzen und ein nachhaltiges Leben für alle ermöglichen.

➤ *Ernährung und Landwirtschaft mit Zukunft (ErLa)*

Das Agrar- und Ernährungssystem in Deutschland ist nicht ökologisch nachhaltig, sondern muss transformiert werden. Ziel dieses Kernthemas ist die Entwicklung einer Gesamtstrategie mit Fokus auf die zentralen Stellschrauben zur Transformation des Agrar- und Ernährungssystems in Deutschland. Zur Umsetzung der Strategie werden kurz-, mittel- und langfristige politische Handlungsempfehlungen erarbeitet. Mithilfe von neuen Allianzen (z.B. DGE und Thünen Institut) soll dieser Transformationsprozess unterstützt werden, damit er neben einer breiten sozialen Akzeptanz auch auf soliden wissenschaftlichen Erkenntnissen beruht.

Im REFOPLAN 2023 sollen insgesamt ca. 20 Vorhaben in **Eigenforschung**, also durch das UBA selbst, durchgeführt werden. Die Eigenforschung stärkt die Forschungsinfrastruktur des UBA. Das UBA wird damit Forschungsbedarfe des BMUV flexibler und wirtschaftlicher erfüllen.

Eine Reihe von Vorhaben sind der **Vorlauforschung** zuzuordnen. Diese dienen als wesentliches Element zur Wahrnehmung der Frühwarnfunktion des UBA und zur Erschließung neuer Themenfelder (einschl. Statuskonferenzen) und werden mit mind. 15% des Mittelansatzes vorgesehen.

Der REFOPLAN des BMUV mit der **Übersicht über alle neuen Forschungsvorhaben** wird jährlich (nach Billigung durch die Hausleitung) auf der [Internetseite des BMUV](#) veröffentlicht.

Die Veröffentlichung des REFOPLAN 2023 erfolgt voraussichtlich im 3. Quartal 2022.

2. Umweltgerechte Digitalisierung

2.000 T€

Die Umweltpolitik ist erheblich von der voranschreitenden Digitalisierung in Wirtschaft und Gesellschaft betroffen. Die Digitalisierung bietet große Potenziale für eine klimagerechte Umgestaltung der Energie- und Mobilitätssysteme, für die Kreislaufwirtschaft und Ressourceneffizienz oder den Schutz von Ökosystemen. Gleichzeitig bestehen Herausforderungen und Risiken in Form von wachsendem Energie- und Ressourcenverbrauch durch neue digitale Infrastrukturen, Produkte und Dienstleistungen, dazu Umwelt- und Gesundheitsrisiken durch Abfälle und langlebige Schadstoffe.

Die zentrale Aufgabe des BMUV im Kontext der Digitalisierung ist demnach, die potentiellen positiven Effekte der Digitalisierung und damit auch der Künstlichen Intelligenz systematisch zu befördern und Risiken zu begrenzen.

Forschungsschwerpunkt im Bereich Umweltgerechte Digitalisierung ist u.a. die Energie- und Ressourceneffizienz von digitalen Infrastrukturen (z. B. Rechenzentren) und Architekturen von ressourcen- und energieintensiven Modellen der Künstlichen Intelligenz.

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 544 01
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

Weiterhin ist die Langlebigkeit und Wiederverwertbarkeit digitaler Endgeräte und deren Komponenten zu verbessern.

Weiterer Forschungsbedarf besteht hinsichtlich datengetriebener administrativer Entscheidungen durch qualifizierte, automatisierte Recherche und die Informationsbereitstellung über die Grenzen von Bundesbehörden sowie Bund und Ländern hinweg sowie zu den ökologischen Potenzialen digitaler Anwendungen und Geschäftsmodellen, Künstlicher Intelligenz, Big Data und Datenvisualisierung.

3. Untersuchung zum Klimawandel, Meeresspiegelanstieg und Auswirkungen auf Flora, Fauna und Lebensräume des Menschen entlang von tidebeeinflussten Binnengewässern 1.000 T€

Die Ausgaben dienen der Finanzierung von modellhaften Untersuchungen zum Meeresspiegelanstieg und dessen Auswirkungen auf Flora, Fauna und Lebensräume der Menschen entlang eines tidebeeinflussten Binnengewässers am Beispiel der Elbe. Gegenstand der Untersuchung soll ferner sein, welche geeigneten Infrastrukturmaßnahmen, wie z.B. ein Elb-Sperrwerk, ergriffen werden können, um den negativen Folgen des Klimawandels zu begegnen.

4. Recycling-Label 200 T€

Mit den Mitteln soll ein Forschungsvorhaben finanziert werden, das Optionen bezüglich des Anwendungsbereiches und der spezifischen Ausgestaltung eines Recycling-Labels darstellen soll.

5. Sonstige Maßnahmen 100 T€

Zweck ist die Umsetzung von Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen in Rechenzentren: Es werden Maßnahmen der Beratung, Schulung und Unterstützung von Rechenzentren mit dem Ziel einer erfolgreichen Zertifizierung gemäß den Kriterien des Blauen Engel (DE UZ 161 / DE UZ 214) für Rechenzentren und Colocation-Rechenzentren finanziert.

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 685 01
Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel

Titel 685 01
 (Seite 11 Reg.-Entwurf)

Titel 685 01
Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel

Ist 2021	Soll 2022	Entwurf 2023	Weniger
1.000 €			
-	59.571	44.571	15.000

Allgemeine Erläuterungen zum Titel:

Aus dem Titel werden zum einen im Rahmen der Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS) „**Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels**“ (DAS-Förderrichtlinie) finanziert. Mit der Förderrichtlinie werden gezielt Anreize für eine strategische Steuerung der Anpassung an den Klimawandel durch nachhaltige kommunale Anpassungskonzepte gesetzt, die von kommunalen Klimaanpassungsmanager*innen erarbeitet werden und im Rahmen einer integrierten Betrachtung unterschiedliche Handlungsfelder und Klimawirkungen behandeln. Ziel der Förderrichtlinie ist es, Kommunen und kommunale Einrichtungen darin zu unterstützen, die anstehenden Klimaanpassungs- und Umbauprozesse möglichst frühzeitig, integriert und nachhaltig anzugehen. Gefördert werden die Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels bei Kommunen, Regionalverbänden, Unternehmen, Kammerorganisationen, etc. Einbezogen sind darüber hinaus Maßnahmen der begleitenden Evaluierung der Förderrichtlinie, der Vernetzung zwischen den geförderten Projekten sowie zur Kommunikation und Distribution der Ergebnisse (Multiplikatorfunktion).

Zum anderen wird als Teil des Konjunkturpaketes 2020 die „**Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen**“ (AnpaSo-Förderrichtlinie) aus diesem Titel finanziert. Mit dieser Förderrichtlinie sollen soziale Einrichtungen und deren kommunale und sonstige Träger*innen, wie beispielsweise Wohlfahrtsverbände, unterstützt werden, sich gegen die Folgen des Klimawandels zu wappnen. Es sollen sowohl akute klimatische Belastungen in den sozialen Einrichtungen abgemildert als auch eine umfassende Vorbereitung auf zukünftige klimatische Veränderungen ermöglicht werden. Gefördert werden Klimaanpassungsmaßnahmen in sozialen Einrichtungen wie Krankenhäusern, Pflege- und Altenheimen, Pflegediensten, Kindergärten, Schulen und Horten.

Weiterhin wird aus dem Titel das **Zentrum KlimaAnpassung (ZKA)** finanziert. Das ZKA ist bundesweit aktiv und

- ist die zentrale Anlaufstelle für Kommunen und Träger sozialer Einrichtungen zum Thema Klimafolgenanpassung;
- übernimmt eine wichtige Lotsenfunktion im Bereich der Klimaanpassung und Vorsorge zwischen den Angeboten des Bundes und der Länder hin zu den Kommunen vor Ort;

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 685 01
Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel

- bündelt relevantes Wissen und Angebote zum Thema Klimafolgenanpassung und vermittelt es zielgruppengerecht;
- berät bei der Auswahl und Nutzung von Fördermitteln von EU, Bund und Ländern;
- unterstützt bei der Aus- und Fortbildung von Klimaanpassungsmanager*innen und Personal aus kommunalen Verwaltungen zu den vielfältigen Themen der Klimaanpassung;
- fördert den Austausch und die Vernetzung zwischen den Kompetenzzentren der Länder für Klimaanpassung, Regionen und Kommunen, Klimaanpassungsmanager*innen und sonstigen Akteuren der Klimaanpassung für den Erfahrungsaustausch, Vermittlung von Wissen und zur Umsetzung von Projekten;
- vermittelt praxisnahes Handlungswissen für die klimagerechte Entwicklung von Kommunen und sozialen Einrichtungen;
- unterstützt durch Wissensvermittlung bei der Auswahl und Priorisierung geeigneter Anpassungsmaßnahmen, der Entwicklung eines integrierten Ansatzes zu Klimaschutz und Klimafolgenanpassung sowie strukturellen, personellen und finanziellen Verankerung der Klimaanpassung.

Nach dem Prinzip „Hilfe zur Selbsthilfe“ wird damit die Umsetzung von Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels vor Ort vorangetrieben. Im Mittelpunkt steht dabei der Wissenstransfer zwischen „Vorreitern“ und „Startern“ – durch Verbreitung von Good-Practice-Beispielen und Vernetzung.

Zum Ist des Jahres 2021:

Überführung des Titels 685 05 aus Kapitel 1602 – Klimaschutz nach 1601 – Umweltschutz. Der Titel konnte Ausgaben i. H. v. 11.164 Mio. € bei einem Soll-Ansatz in Höhe von 22.071 T€ verbuchen.

Im Rahmen der Förderrichtlinie „**Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels**“ setzt sich der ansteigende Trend der vergangenen Jahre fort: Im Jahr 2020 wurden von 152 eingereichten Skizzen aus dem Förderfenster 2019 mit einem Gesamtförderbedarf in Höhe von 29,8 Mio. € 39 als besonders förderfähig priorisiert und zur Antragstellung aufgefordert. Außerhalb des Skizzenverfahrens wurde zusätzlich ein Vorhaben innerhalb des Förderprogramms mit aufgenommen, welches das Thema „Infektionsschutz & Hitzewellen – Anpassungsstrategien im Sommer 2020“ vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Coronakrise behandelt.

Pandemiebedingt verzögerte sich die Antragsprüfung. Vor diesem Hintergrund konnten in 2020 aus dieser Antragstranche keine Vorhaben bewilligt werden. Von den 48 Einzelvorhaben, die sich aus den 39 Skizzen von 2019 generiert haben, konnten 28 im Jahr 2021 geprüft und beschieden werden. Die restlichen Anträge werden bis zum III. Quartal 2022 geprüft und nach positiver Bescheidung starten. Die Verzögerungen im Bewilligungsverfahren und die Überjährigkeit der einzelnen Projekte führen zu einer Verschiebung des Mittelabflusses in Folgejahre.

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 685 01
Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel

Die IST-Ausgaben 2021 zu dieser Förderrichtlinie beliefen sich auf 5,5 Mio. €. Hierbei handelte es sich um die Verbindungen aus bereits laufenden DAS-Vorhaben aus den Vorjahren sowie den Projektträgerkosten zur Abwicklung des Programms.

Im Rahmen des 2. Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan 2020 wurde der Titel zur Förderung von „**Klimaanpassungsmaßnahmen für soziale Einrichtungen**“ aufgestockt. Der Mittelansatz für die neue Förderrichtlinie betrug für 2021 10 Mio. €. Im Ergebnis des ersten Förderfensters im Dezember 2020 wurden rund 600 Anträge mit einem Fördervolumen von ca. 100 Mio. € eingereicht. Diese hohe Resonanz aus dem ersten Förderfenster war sehr erfreulich, stellte jedoch die personellen und organisatorischen Kapazitäten einer neu aufgelegten Förderrichtlinie mit sich seinerzeit noch im Aufbau befindenden Strukturen vor enorme Herausforderungen. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie haben zusätzlich zu einer Verschärfung dieser Situation beigetragen. Vor allem auf Seiten der Antragstellenden – in Form von sozialen Einrichtungen – fiel die Antragsbearbeitung genau in den Höhepunkt der Corona-Pandemie, was nachvollziehbarer Weise zu zusätzlichen Belastungen und weiteren Verzögerungen führte. Zudem waren die sozialen Einrichtungen als Antragstellende ohnehin nicht mit der Einwerbung von Fördermitteln vertraut, wodurch ein erheblicher Beratungsaufwand entstand. Nichtsdestotrotz lag der Schwerpunkt im Haushaltsjahr 2021 auf der Prüfung und Bewilligung der Anträge aus dem 1. Förderfenster. Mit Stand vom 14.12.2021 konnten schließlich 192 Bewilligungen erteilt werden, die in Summe Haushaltsmittel i. H. v. 19,4 Mio. EUR gebunden haben. Die Ist-Ausgaben dieses Programms belaufen sich in 2021 auf rund 4,8 Mio. EUR. Ein wesentlich höherer Mittelabfluss wird für 2022 prognostiziert.

Darüber hinaus konnten folgende Maßnahmen im Jahr 2021 finanziert werden:

- Das Zentrum KlimaAnpassung nahm seine Arbeit zum 07.07.2021 auf. Innerhalb dieser Zeit wurden Ausgaben i. H. v. 927 T€ geleistet.
- Der Wettbewerb „Blauer Kompass“ hat das Ziel, innovative Maßnahmen bundesweit sichtbar zu machen. Der „Blaue Kompass“ ist die höchste staatliche Auszeichnung in Deutschland für Projekte zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Im Jahr 2022 wird der Preis erstmals als Bundespreis ausgelobt.

Zum Ansatz 2023:

Die Mittel zur Finanzierung der „Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen“ in Höhe von insgesamt 150 Mio. Euro wurden – in Umsetzung des Konjunkturprogramms 2020 – mit dem zweiten Nachtragshaushalt 2020 veranschlagt, und zwar verteilt auf die Jahre 2020 bis 2023. Mit dem Haushaltsentwurf 2023 erfolgt nunmehr die Streckung eines Teils der für 2023 in der bisherigen Finanzplanung vorgesehenen Tranche auf die Jahre 2024 bis 2026 (jeweils + 10 Mio. Euro)

Der erhebliche Handlungsbedarf zur Anpassung an den Klimawandel ist in den letzten Jahren immer deutlicher geworden: Zuletzt haben die Hochwasserereignisse im Juli 2021 in Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Bayern und Sachsen zu einer Katastrophe von nationalem Ausmaß geführt. Bund und Länder haben einen Wiederaufbaufonds von rd. 30 Mrd. € beschlossen. Der Umbau- und Anpassungsprozess von Gesellschaft, Infrastruktur und Ökosystemen unter den Bedingungen des Klimawandels ist eine gewaltige Zukunftsaufgabe, die alle Menschen und alle Regionen in Deutschland betrifft.

Mit dem Koalitionsvertrag hat sich die Bundesregierung im Bereich der Klimaanpassung neben einem Klimaanpassungsgesetz, einer vorsorgenden Klimaanpassungsstrategie auf der Grundlage von

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 685 01
Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel

messbaren Zielen auch zu einer umfassenden finanziellen Unterstützung gemeinsam mit den Ländern verpflichtet.

Dazu gehört als erster Schritt ebenfalls ein Sofortprogramm Klimaanpassung.

Förderrichtlinie „Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“

Die DAS legt einen besonderen Schwerpunkt auf die Bewusstseinsbildung zur Stärkung der Entscheidungskompetenz und Eigenverantwortung der gesellschaftlichen Akteure im Hinblick auf die Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Aufgrund zunehmender Sichtbarkeit der Klimafolgen in Deutschland wurde der Bedarf nach investiven Maßnahmen zur Anpassung insbesondere seitens der Kommunen immer stärker. Dies zeigte sich in der deutlichen Überzeichnung sowie in den wesentlichen Ergebnissen der Evaluierung (2018), die eine stärkere Ausrichtung in Richtung Umsetzung und Transfer empfehlen. Darüber hinaus entfielen infolge der Umstrukturierung der Nationalen Klimaschutzinitiative das bisherige „Teilkonzept Anpassung“ sowie die Kommunalberatung durch das Service- und Kompetenzzentrum: Kommunaler Klimaschutz (SK:KK); hierfür wurde im Rahmen der Förderrichtlinie Ersatz geschaffen.

Die novellierte Förderrichtlinie wurde im September 2021 veröffentlicht. Insbesondere Kommunen und kommunale Akteur*innen werden seither darin unterstützt, die anstehenden Klimaanpassungs- und Umbauprozesse möglichst frühzeitig, integriert und nachhaltig anzugehen. Ganzheitlich konzipierte Vorhaben sollen Klimaanpassung ermöglichen und gleichzeitig zur ökologischen Nachhaltigkeit beitragen, um insgesamt eine verbesserte Lebensqualität in Deutschland zu schaffen.

Das Förderfenster zum Förderschwerpunkt A „Einstieg in das kommunale Anpassungsmanagement“ war vom 01.12.2021 bis zum 28.02.2022 geöffnet. Demnach befinden sich derzeit 124 Anträge in Bearbeitung. Die Öffnung eines ersten Förderfensters im Förderschwerpunkt B „Innovative Modellprojekte für die Klimawandelanpassung“ ist noch für 2022 geplant.

Förderrichtlinie „Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen“

Die AnpaSo-Förderrichtlinie richtet sich neben gemeinnützigen Vereinigungen sowie gemeinnützigen Organisationen und Unternehmen auch an Kommunen. So sind Krankenhäuser, Pflege- und Altenheime oder Hospize ebenso antragsberechtigt wie Kindergärten, Schulen, Kieztreffs oder Flüchtlings- und Obdachloseneinrichtungen. Gefördert werden unter anderem die strategische Konzeptentwicklung und konkrete Klimaanpassungsmaßnahmen. Mit Ausbildungs- und Weiterbildungsprogrammen sowie Informationskampagnen soll zudem das Thema Klimaanpassung bei den Beschäftigten aber auch den zu betreuenden Personen und ihren Angehörigen adressiert werden.

Die Förderrichtlinie „Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen“ wurde 2020 im Rahmen des Konjunktur- und Zukunftspaket zur Bewältigung der Corona-Krise befristet für die Laufzeit von 2020 bis 2023 mit einem Volumen von 150 Mio. € aufgelegt. Die Resonanz auf die Förderrichtlinie im Ergebnis des ersten Förderfensters mit ca. 600 eingegangenen Anträgen und einem Fördermittelvolumen von 100 Mio. € war enorm. Der HH-Ansatz 2023 wird daher vor allem zur Ausfinanzierung von in Vorjahren eingegangenen Verpflichtungen, die sich aus den bewilligten Anträgen des ersten Förderfensters ergeben, benötigt.

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 685 01
Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel

Darüber hinaus bleibt der Unterstützungsbedarf für die sozialen Einrichtungen wie Krankenhäuser, Kindergärten und Pflegestationen groß. Im Ergebnis einer Bündelung der Fördermaßnahmen zur Klimaanpassung, ist daher die Novellierung der Förderrichtlinie „Klimaanpassung in sozialen Einrichtung“ vorgesehen. Ziel ist, die notwendigen Klimaanpassungsprozesse möglichst systematisch und integriert in Übereinstimmung mit den Zielen der Nachhaltigkeit anzugehen und umzusetzen. Die Öffnung für neue Anträge soll noch in 2022 erfolgen. Insofern sind weitere Haushaltsmittel aus dem Ansatz 2023 zur Finanzierung neuer Anträge aus 2022 vorgesehen.

Zentrum KlimaAnpassung

Neben den fortlaufenden Beratungsangeboten werden in 2023 u. a. auch die Fortbildungsmaßnahmen für Klimaanpassungsmanager*innen und kommunales Personal durchgeführt sowie weitere Vernetzungstreffen wichtiger Akteur*innen auf verschiedenen Ebenen im Bereich der Klimaanpassung stattfinden. Ein wichtiger Schwerpunkt wird der Ausbau der Angebote des Zentrums KlimaAnpassung für die Wohlfahrtsverbände sowie sonstigen Träger sozialer Einrichtungen sein. Dazu zählt u. a. die Unterstützung bei der Wissensvermittlung zur Klimaanpassung sowie des Austausches und die Vernetzung der Verbände zum Thema Klimaanpassung auf allen Ebenen miteinander und mit dem Zentrum KlimaAnpassung. Des Weiteren werden auch die Angebote zur Fort- und Weiterbildung für die kommunalen Klimaanpassungsmanager*innen des Zentrums KlimaAnpassung auch auf entsprechendes Personal der Wohlfahrtsverbände ausgeweitet. Zudem ist geplant, den begleitenden Beirat für das Zentrum KlimaAnpassung als „Runden Tisch“ zu installieren und seine Arbeit zu verstetigen. Für den Herbst 2023 ist zudem eine weitere bundesweite „Woche der Klimaanpassung“ vorgesehen, die durch das Zentrum KlimaAnpassung vorbereitet und umgesetzt wird.

Blauer Kompass

Der Wettbewerb „Blauer Kompass“ hat das Ziel, innovative Maßnahmen bundesweit sichtbar zu machen. Der „Blaue Kompass“ ist die höchste staatliche Auszeichnung in Deutschland für Projekte zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Im Jahr 2023 wird die Auslobung des Preises erneut als Bundespreis vorbereitet. BMUV und UBA suchen gemeinsam innovative Projekte mit nachhaltigen Lösungen zum Umgang mit den Folgen des Klimawandels. Bewerben können sich dann ab 2024 weiterhin private und kommunale Unternehmen, Bildungs- und Forschungseinrichtungen sowie Vereine, Verbände und Stiftungen, aber auch Städte, Gemeinden und Landkreise. Die Auszeichnung ist mit einem Preisgeld in Höhe von 25 T€ je Gewinnerprojekt dotiert, welches in 2024 ausgeschüttet wird. Dieses Preisgeld soll für neue künftige Aktivitäten zur Klimaanpassung eingesetzt werden. Als zentrales Kommunikationsinstrument im Rahmen der Deutschen Anpassungsstrategie wird damit der Wettbewerb auf BMUV-Ebene als Bundespreis verstetigt. Der finanzielle Aufwand verteilt sich für den kommenden Wettbewerb auf Ausgaben für 2023 i. H. v. rd. 50 T€.

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 685 04
Zuschüsse an Verbände und sonstige Vereinigungen auf den
Gebieten des Umweltschutzes und des Naturschutzes

Titel 685 04
 (Seite 12 Reg.-Entwurf)

Titel 685 04
Zuschüsse an Verbände und sonstige Vereinigungen auf den
Gebieten des Umweltschutzes und des Naturschutzes

Ist 2021	Soll 2022	Entwurf 2023	Weniger
1.000 €			
10.326	15.782	10.782	5.000

Weniger wegen Wegfall der Erl.-Nr. 2.4 (Bauhaus der Erde - 5.000 T€)

Allgemeine Erläuterungen zum Titel:

Im Titel 685 04 sind die institutionellen Förderungen der Dachorganisation Deutscher Naturschutzring e.V. und des Vereins Deutscher Ingenieure e. V. (VDI) für die VDI/DIN-Kommission Reinhaltung der Luft (KRdL) – Normenausschuss veranschlagt. Aus dem Titel werden ferner Zuschüsse für die Arbeit verschiedener Normenausschüsse und Gremien, für Projekte von Umwelt- und Verbraucherschutzverbänden zu regulierungsbedürftigen Chemikalien, für Projekte von Verbänden und sonstigen Vereinigungen, die das Bewusstsein und das Engagement für Umweltschutz und Naturschutz stärken finanziert.

Zum Ist des Jahres 2021:

Im Bereich der Projekte zur Ermittlung und Bewertung regulierungsbedürftiger Chemikalien aus Gründen des Umwelt- und Gesundheitsschutzes sowie der Umweltschutzprojekte und Naturschutzprojekte von Verbänden wurden im Jahr 2021 insg. 111 laufende Projekte gefördert. Davon wurden 58 Projekte neu bewilligt. Die Gesamtausgaben im Jahr 2021 belaufen sich auf 4.998 T€.

Das Ist 2021 beträgt insgesamt 10.326 T€ bei einem Sollansatz in Höhe von 10.782 T€.

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 685 04
Zuschüsse an Verbände und sonstige Vereinigungen auf den
Gebieten des Umweltschutzes und des Naturschutzes

Zum Ansatz 2023:

Zu Nr. 1 der Erläuterungen:

Kommission "Reinhaltung der Luft im VDI und DIN" (KRdL) 1.587 T€

Die Kommission "Reinhaltung der Luft im VDI und DIN" (KRdL) unterstützt das BMUV bei der Durchführung der Aufgaben der Luftreinhaltung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Die Hauptaufgabe der KRdL liegt mit ihren vier Fachbereichen in der Erarbeitung von Richtlinien sowie Normen für die Bereiche

1. technische Möglichkeiten zur Emissionsminderung, insbesondere auch im Hinblick auf Abfallvermeidung und -verwertung, Wärmenutzung sowie Verfahren der Abgasreinigung und Staubtechnik (FB I „Umweltschutztechnik“),
2. Ausbreitungsbedingungen von Luftverunreinigungen sowie meteorologische Messungen (FB II „Umweltmeteorologie“),
3. Wirkungen von Luftverunreinigungen auf Menschen, Tiere, Böden, Pflanzen und Sachgüter (FB III „Umweltqualität“) und
4. Emissions- und Immissionsmesstechnik sowie Messen von Innenraumluftverunreinigungen (FB IV „Umweltmesstechnik“).

Die von der KRdL erarbeiteten Richtlinien bzw. Normen bilden u. a. die Grundlage für die Erstellung technischer Regelwerke durch das BMUV (z. B. TA Luft). Auf die Richtlinien und Normen wird an zahlreichen Stellen in den Verordnungen zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchV'en) Bezug genommen. Mit der Förderung der KRdL profitiert der Bund vom Sachverstand von rund 1.200 ehrenamtlichen Expert*innen und vermeidet so die Erarbeitung eigener technischer Grundlagen.

Die KRdL bringt die Ergebnisse ihrer Arbeit als Normungsvorschläge in die europäische und die internationale Normung ein (Führung der Sekretariate ISO/TC 146 „Air Quality“ sowie CEN/TC 264 „Air Quality“). Die **Normungsarbeit auf europäischer und internationaler Ebene** ist ein **Schwerpunkt** der Arbeit der KRdL im VDI und DIN geworden. Es liegt im besonderen Interesse des Bundes, wenn auf diese Weise dazu beigetragen wird, den in der Bundesrepublik Deutschland erreichten hohen Stand der Umwelttechnik auch international umzusetzen.

Der Geschäftsführer der KRdL befindet sich seit 1.07.2022 bis 31.12.2023 in der aktiven Phase der Altersteilzeit und bis zum 30.06.2025 in der passiven Phase. D.h. in der aktiven Phase der Altersteilzeit werden nur 50% des bisherigen Gehalts anfallen, die jedoch ab 01.01.2024 zusätzlich berücksichtigt werden müssen.

Zu Nr. 1.3 der Erläuterungen: Deutscher Naturschutzring e. V. (DNR) 1.963 T€

Der DNR ist die Dachorganisation für ca. 100 Naturschutz- und Umweltschutzverbände. In Abstimmung mit seinen Mitgliedsverbänden vertritt der DNR gegenüber anderen Interessenverbänden und

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 685 04
Zuschüsse an Verbände und sonstige Vereinigungen auf den
Gebieten des Umweltschutzes und des Naturschutzes

der Politik auf Bundesebene Belange des Umwelt- und Naturschutzes. Auf europäischer und internationaler Ebene vertritt er seine Mitgliedsverbände. Im Auftrag der Bundesregierung erfüllt er die Aufgabe der nationalen Verbindungsstelle zur europäischen Informationszentrale für Naturschutz beim Europarat. Die EU-Koordination des DNR als zentraler Informationsplattform bereitet durch politische Analysen der EU-Dossiers sowie Vernetzungs-, Informations- und Bildungsarbeit aktuelle Entwicklungen der EU-Umwelt-, -Agrar-, Finanz- und Nachhaltigkeitspolitik für die Mitgliedsverbände sowie die interessierte Öffentlichkeit auf und motiviert die deutschen Umweltverbände, sich in das EU-Geschehen einzubringen.

Auf nationaler Ebene integriert der DNR die in ihrer Ausrichtung unterschiedlichen Verbände und bündelt die fachpolitischen Positionen. Zusätzlich versteht sich der DNR als Serviceeinrichtung für die ihm angeschlossenen Organisationen. Er bereitet Informationen auf und leitet sie an die Verbände weiter. Der DNR koordiniert die Aktivitäten der Verbände, etwa in Form thematisch orientierter Arbeitskreise, und initiiert Meinungsbildungsprozesse. Ferner unterstützt er die Aktivitäten seiner Mitgliedsverbände und trägt zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für ehren- und hauptamtliches Engagement im Natur- und Umweltschutz bei.

Zum Tätigkeitsbereich des DNR gehört seit 1992 die Projektstelle des „Forum Umwelt und Entwicklung“. Das Forum, das im Grundsatz allen Umwelt-, Entwicklungs- und sonstigen Nichtregierungsorganisationen (NRO) offensteht, hat sich im Laufe der Jahre unter dem Träger DNR zu einem kompetenten und anerkannten Koordinierungsgremium der deutschen NRO in den wichtigen Fragen der internationalen Umwelt- und Entwicklungspolitik entwickelt. Seit dem Haushaltsjahr 2004 ist die Projektstelle in die institutionelle Förderung des DNR integriert und im Wirtschaftsplan des DNR entsprechend gesondert dargestellt.

Der DNR hat für 2023 einen Arbeitsplan vorgelegt, der als Hauptaufgabe des DNR definiert, den grundlegenden Umbau von Wirtschaft und Gesellschaft zu einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Gesellschaft innerhalb der planetaren Grenzen zu begleiten.

Dabei setzt der DNR neben seinen Mitgliedsverbänden auch auf die Kooperation mit anderen gesellschaftlichen Gruppen und Netzwerken - z. B. im Bereich Freizeit, Verkehr, Sozialpolitik oder Energie- und Wirtschaftspolitik.

Die Arbeit des DNR im Jahr 2023 konzentriert sich auf seinen Beitrag zu

- einem Klimaschutz, der den Klimawandel deutlich unter zwei Grad bremst – ohne dabei andere planetare Belastungsgrenzen, wie z. B. den Natur- und Artenschutz zu gefährden,
- einer konsequenten Umsetzung und Erreichung der Ziele der Bundesregierung zum Schutz der biologischen Vielfalt,
- einer Agrarpolitik, die dem Leitbild einer bäuerlich-ökologischen Landwirtschaft folgt und die Artenvielfalt sowie die Kulturlandschaften erhält,
- einer Ordnungs- und Finanzpolitik, die eine nachhaltige Zukunft unterstützt und umweltschädigende Subventionen abbaut sowie

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 685 04
Zuschüsse an Verbände und sonstige Vereinigungen auf den
Gebieten des Umweltschutzes und des Naturschutzes

- dem Einsatz für ein Europa, das eine Vorreiterrolle im Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz sowie bei der nachhaltigen Nutzung endlicher Ressourcen übernimmt und seine Verantwortung in einer globalisierten Welt wahrnimmt.

An Aktivitäten zur Umsetzung dieser generellen Zielsetzungen sind unter anderem geplant:

- Intensive Begleitung der umweltpolitischen Aufgaben der Bundesregierung,
- regelmäßige Strategietreffen mit den Verbänden, Vernetzung mit politischen Akteuren, Aufbereitung wichtiger Themen und Prozesse in Form von Hintergrundpapieren, Positionierung und Pressearbeit zu Themen wie Agrarpolitik, Klimaschutzziele 2030, naturverträglicher Ausbau erneuerbarer Energien, Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung oder Fortschreibung der Nationalen Biodiversitätsstrategie,
- Koordination der EU-politischen Agenda insb. in den Bereichen Green Deal, EU-Klimaschutzgesetz/Sektorzielerreichung, EU-Biodiversitätsstrategie, Farm-to-Fork oder 8. Umweltaktionsprogramm,
- Organisation von Veranstaltungen und Advocacy-Fahrten nach Brüssel, Straßburg oder Paris,
- Koordinierung der Verbände zum Nationalen Naturerbe sowie zu den Aktivitäten im Naturerberat,
- Herausgabe verschiedener DNR-Mitgliederinformationen (online),
- Vorbereitung und Durchführung von Gesprächsterminen mit Bundestag, Parteien oder Verbänden sowie der alljährlich stattfindenden Sitzungen mit BMUV, UMK, LANA, BfN, UBA oder anderen Ressorts, Ministerien, Bündnissen, Allianzen, u.v.m.

Zu Nr. 2.1 der Erläuterungen: Unterstützung der Normungstätigkeit 2.199 T€

Die Ausgaben werden in Höhe des Teilansatzes der Vorjahre veranschlagt. Mit den Ausgaben für die Unterstützung der Normungstätigkeit wird deren zunehmender Internationalisierung (ISO-Normen und CEN-Normen) Rechnung getragen.

Bundesinteresse an der Förderung der Normung auf dem Umweltgebiet

Das BMUV fördert **projektbezogen** die Arbeit verschiedener Normenausschüsse/Gremien (finanzielle Schwerpunkte: DIN/VDI-Normenausschuss Akustik, Lärminderung und Schwingungstechnik [NALS], Normenausschuss Wasserwesen [NAW] des Deutschen Instituts für Normung [DIN]), die sich mit der Entwicklung technisch-wissenschaftlicher, umweltschutzbezogener Normen befassen. Durch die von den Ausschüssen erarbeiteten Normen, die auch in die Gesetzgebung und die Tätigkeit der Exekutive eingehen - z. B. TA Luft und TA Lärm -, werden dem Bund zeitaufwändige Abstimmungsarbeiten und die Festlegung einer Vielzahl technischer Details erspart.

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 685 04
Zuschüsse an Verbände und sonstige Vereinigungen auf den
Gebieten des Umweltschutzes und des Naturschutzes

Darüber hinaus wird das Projekt „**Koordinierungsbüro Normungsarbeit der Umweltverbände (KNU)**“ gefördert. Die durch das KNU-Projekt wahrgenommene Interessenvertretung der Umweltverbände in der Normung und Umweltkennzeichnung wird gemeinsam von den Umweltverbänden Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND), Deutscher Naturschutzring (DNR), NaturFreunde Deutschlands e. V. (NFD) und ECOS-European Environmental Coalition on Standards durchgeführt. ECOS ist eine internationale NGO mit einem Netzwerk von Mitgliedern und Experten/Expertinnen, die sich für umweltfreundliche technische Standards, Richtlinien und Gesetze einsetzen. Die Projektleitung und die Projektkoordination des KNU liegen beim BUND. Durch die Förderung aus Bundesmitteln wird die Beteiligung der Umweltverbände an der Normung gewährleistet und somit sichergestellt, dass der Umweltsachverständer der beteiligten Umweltverbände in die Normungsverfahren einfließen kann. Vor dem Hintergrund, dass immer mehr öffentliche Aufgaben in die Normung verlagert werden, ist es unabdingbar, dass sich die Umweltverbände an der Normung beteiligen können.

Seit 2014 werden in diesem Titel für das Projekt „Normungsvorbereitende Arbeiten“ zur Finanzierung des Bundespreises Ecodesign des IDZ Internationales Design Zentrum Berlin e. V. Bundesmittel veranschlagt.

Zur „Koordination und Umsetzung der strategischen Ausrichtung von BMUV/UBA bezüglich Mess- und Analysenverfahren im Bereich Wasser sowie Sicherstellung der Weiterführung der in der AbwV und im AbwAG zitierten DEV-Verfahren und DEV-Sammlung“ wird die Daueraufgabe seit 2015 durch die Gesellschaft Deutscher Chemiker e. V. (GDCh), Wasserchemische Gesellschaft wahrgenommen und finanziert.

Seit 2017 werden im Rahmen gremienübergreifender Normungsarbeit für ausgewählte Normungsprojekte externe Normungsexpert*innen durch das UBA beauftragt, um den Umweltschutzgedanken stärker in die Normungsarbeit einzubringen und die Erreichung der Umweltschutzziele von BMUV/UBA zu unterstützen. Der Umfang der Aktivitäten wird nach fachlich begründetem Bedarf im Rahmen der verfügbaren Mittel über Verträge geregelt. Ein Forschungsvorhaben des UBA (im Rahmen des Ressortforschungsplans, Abschlussbericht aus 2020) kam generell zu dem Schluss, dass dies ein sinnvolles zusätzliches Instrument ist, um Umweltaspekte besser in die Normung einzubringen. Eine Ausweitung wurde empfohlen.

Ein wichtiges Instrument für eine stärkere Berücksichtigung von Umweltbelangen in der Normung ist die mit Unterstützung des BMUV im DIN eingerichtete "**Koordinierungsstelle Umweltschutz im DIN**" (KU). Im Fachbeirat der KU (neuerdings „Fachbeirat 1 Umwelt“) sind alle interessierten Kreise (Umweltbehörden des Bundes, Umweltverbände, Industrie, Verbraucher, Wissenschaft) vertreten. Das KU-Begleitgremium („KU-Vorstand“) mit Beteiligung von BMUV, UBA und DIN steigert die Effizienz der KU und hilft bei der inhaltlichen Ausrichtung. Zur Bündelung der Normungsaktivitäten im Bereich Circular Economy wurde die KU aktuell um einen spezifisch auf dieses Thema ausgerichteten Fachbeirat erweitert.

Auch auf europäischer Ebene ist die KU aktiv, zum Beispiel bei SABE (Strategic Advisory Body on Environment), dem wesentlichen Gremium im Umweltbereich auf CEN/CENELEC-Ebene. Durch die Mitgliedschaft des DIN in der europäischen und der internationalen Normungsorganisation wird zugleich **Einfluss auf die europäische und internationale Normung** genommen.

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 685 04
Zuschüsse an Verbände und sonstige Vereinigungen auf den
Gebieten des Umweltschutzes und des Naturschutzes

Europäische und zunehmend auch **internationale Grundlegendokumente und umweltschutzbezogene Normen** werden in die nationalen Normenwerke überführt. Sie erlangen zunehmend für die gesellschaftlichen Gruppen innerhalb der nationalen Volkswirtschaften (z.B. Behörden und Industrieunternehmen einschließlich der mittelständigen Wirtschaft, Wirtschaftsverbände, Gewerkschaften sowie Verbraucher- und Umweltverbände) an Bedeutung. Ein wesentliches Ziel der aus Bundesmitteln geförderten Aktivitäten auf der europäischen und internationalen Ebene ist, das, in Rechtsvorschriften, DIN-Normen oder Selbstverpflichtungen der Industrie verankerte deutsche Umweltschutzniveau im europäischen und internationalen Kontext zukunftsweisend fortzuschreiben.

Auch zukünftig werden bei der Erarbeitung von europäischen und internationalen Grundlegendokumenten und Normen für den Umweltschutz fundamentale Festlegungen getroffen, die in besonderem Maße die Vertretung deutscher Interessen in den relevanten Gremien erfordern. Es muss sichergestellt sein, dass die europäische und internationale Diskussion auf dem Gebiet des Umweltschutzes beeinflusst und entsprechend mitgestaltet werden kann. Insbesondere diese Aufgaben werden vom Normenausschuss „Grundlagen des Umweltschutzes“ (NAGUS) wahrgenommen. Der NAGUS ist das zuständige Arbeitsgremium des DIN für die Normung der fachübergreifenden Grundlagen des Umweltschutzes. Die Gremien des NAGUS spiegeln mehrheitlich die Normungsarbeiten des ISO/TC 207 „Environmental Management“, zunehmend aber auch weitere internationale Normungsgremien.

Im Zusammenhang mit allen Normungsaktivitäten ist es von besonderer Wichtigkeit, rechtzeitig auf die europäische Normung Einfluss zu nehmen, denn europäische Normen (EN) müssen die EU-Mitgliedstaaten in ihr nationales Normenwerk übernehmen. So hat die Schaffung des Binnenmarktes in der EU zur Verdrängung rein nationaler Normen durch harmonisierte europäische Normen geführt. Besonders groß ist die Bedeutung europäischer Normen in den Bereichen, in denen sie EU-Richtlinien konkretisieren. Dies gilt insbesondere auch für Richtlinien, die nach der „Neuen Konzeption“ Produktanforderungen formulieren. Der Normenverweis im europäischen Recht hat grundsätzlich Vorrang vor nationalem Umweltrecht, sodass insoweit europäische Normen den Spielraum des nationalen Gesetzgebers erheblich einengen können.

**Zu Nr. 2.2 der Erläuterungen: Projekte zur Ermittlung und Bewertung
regulierungsbedürftiger Chemikalien
aus Gründen des Umwelt- und
Gesundheitsschutzes** **542 T€**

- Nach der EU-Chemikalienverordnung REACH ist die Bearbeitung gefährlicher Stoffe mit besonders besorgniserregenden bzw. diesen gleichzustellenden Eigenschaften vorrangig.
- Bei der Priorisierung und Aktualisierung der ausgewählten Stoffe nach REACH, aber auch bei Projekten der Untersuchung von Umweltbelastungen auf die menschliche Gesundheit, bei Projekten zur Risikominderung durch Biozide, Pflanzenschutzmittel und Arzneimittel sowie Nanomaterialien ist die Einbeziehung und Beteiligung von Umwelt- und Verbraucherschutzverbänden sowohl von grundsätzlicher politischer Bedeutung als auch fachlich wie kapazitiv erforderlich.

**Zu Nr. 2.3 der Erläuterungen: Umweltschutzprojekte und Naturschutzprojekte
von Verbänden** **4.491 T€**

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 685 04
Zuschüsse an Verbände und sonstige Vereinigungen auf den
Gebieten des Umweltschutzes und des Naturschutzes

Um die existenziellen Herausforderungen wie Klimawandel, Verknappung der natürlichen Ressourcen oder Verlust an Artenvielfalt meistern zu können, braucht die Umweltpolitik die Umwelt- und Naturschutzverbände als Partner. Umwelt- und Naturschutzverbände informieren und sensibilisieren die Öffentlichkeit, erarbeiten neue politische Themenfelder und beraten und bilden in Umweltfragen fort. Sie können umweltpolitische Herausforderungen sowie auch mögliche Lösungsansätze in Form von z.B. technologischen oder gesellschaftlichen Innovationen besonders wirksam kommunizieren und viele Menschen zum praktischen Umweltschutz motivieren, indem sie über die Umweltrelevanz individueller Entscheidungen aufklären und den Menschen Handlungsmöglichkeiten aufzeigen. Da Umwelt- und Naturschutzverbände in der Öffentlichkeit ein hohes Vertrauen genießen, tragen sie mit ihrer Arbeit wesentlich dazu bei, die Akzeptanz für eine erfolgreiche Umwelt- und Naturschutzpolitik zu erhöhen.

Durch Zuwendungen sollen Projekte von Verbänden und sonstigen Vereinigungen gefördert werden, die das Bewusstsein und das Engagement für Umweltschutz und Naturschutz stärken. Hierzu gehören unter anderem:

- Kinder- und Jugendprojekte mit hoher Breitenwirkung,
- Projekte, die umwelt- und naturverträgliches Verhalten fördern,
- Maßnahmen der Umweltberatung und der Fortbildung,
- Projekte für eine ressourcenschonende und klimaverträgliche Ökonomie.

Die Möglichkeit der Förderung wird öffentlich im Internet bekannt gemacht. Das Antragsformular sowie weitere grundlegende Informationen im Zusammenhang mit der Förderung sind über die Websites von BMUV, BfN und UBA abrufbar. Bis zum jeweils dort veröffentlichten Termin können Anträge über easyonline für das Folgejahr gestellt werden. Die bewilligten Projekte werden auf der BMUV-Website veröffentlicht: <https://www.bmuv.de/programm/verbaendefoerderung>.

Projekte, die mit Erlösen aus dem Verkauf von Sonderbriefmarken mit Zuschlag zu Gunsten des Umweltschutzes gefördert werden

Im Jahr 1992 wurde eine Sonderbriefmarkenserie „Für den Umweltschutz“ ins Leben gerufen. Das BMF legt seitdem im Abstand von zwei Jahren eine Sondermarke mit dem „Plus“ zu Gunsten des Umweltschutzes auf, die in den ersten zwei Monaten nach dem Erscheinen in den Postfilialen und Postagenturen deutschlandweit verkauft wird. Die zusätzlich zum Porto geforderten 40 Eurocent (ab 2020) pro Briefmarke fließen in einen Fonds, aus dem Projekte - entsprechend der jeweiligen Thematik der Marke - von Verbänden und sonstigen Vereinigungen im In- und Ausland gefördert werden. Die Projekte sollen dazu beitragen, das ökologische Bewusstsein sowie natur- und umweltverträgliches Verhalten zu fördern, aktives Engagement von Bürger*innen zu unterstützen und Lösungen für Umweltprobleme gemeinsam mit der betroffenen Bevölkerung im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung zu erarbeiten.

Aus den Erlösen der 16. Sondermarke mit dem Titel „Antarktis – Gemeinsam Einzigartiges schützen“ vom 2. Juni 2022 werden Projekte finanziell unterstützt, die sich für den Schutz der Antarktis stark machen.

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 686 02
Förderung der künstlichen Intelligenz

Titel 686 02
(Seite 13 Reg.-Entwurf)

Titel 686 02
Förderung der künstlichen Intelligenz

Ist 2021	Soll 2022	Entwurf 2023	Mehr
1.000 €			
12.150	34.800	36.500	1.700

Allgemeine Erläuterungen zum Titel:

Der Ansatz dient dazu, einen Beitrag zur Umsetzung der Strategie „Künstliche Intelligenz“ (KI) der Bundesregierung zu leisten. Mit der Strategie Künstliche Intelligenz und ihrer im Dezember 2020 beschlossenen Fortschreibung unterstreicht die Bundesregierung den Anspruch, Deutschland und Europa in Erforschung, Entwicklung und Anwendung von KI im internationalen Wettbewerb zu stärken sowie eine verantwortungsvolle und gemeinwohlorientierte Entwicklung und Anwendung von KI-Systemen („AI Made in Europe“) voranzubringen. Dabei stehen insbesondere Nachhaltigkeit sowie der Umwelt- und Klimaschutz im Mittelpunkt.

KI eröffnet erhebliche Chancen für Umwelt, Klima, Natur und Ressourcen, den Erhalt der Artenvielfalt, die Entwicklung von Schutzstrategien für Mensch und Umwelt, einschließlich der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes, sowie für sauberere Luft, Böden und Wasser. Gleichzeitig sind die ökologischen Risiken, die mit KI-Technologie und datenbasierten Anwendungen einhergehen, so gering wie möglich zu halten sowie mögliche Rebound-Effekte und Verlagerungen der Umweltlasten zu vermeiden. Das BMUV setzt sich mit verschiedenen Instrumenten wie beispielsweise Förder-, Forschungs- und Vernetzungsaktivitäten dafür ein, die Chancen der KI-Technologie für den Umwelt- und Klimaschutz zu heben und die ökologischen Risiken zu minimieren.

Mit den im Titel zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln werden folgende Maßnahmen umgesetzt:

1. Förderinitiative „KI-Leuchttürme für Umwelt, Klima, Natur und Ressourcen“;
2. Civic Coding - Innovationsnetz „KI für das Gemeinwohl“;
3. Green-AI-Hub Mittelstand (Green- Artificial Intelligence Hub Mittelstand).

Zum Ist des Jahres 2021:

Der Ist-Stand beträgt 12.150 T€ bei einem Soll-Ansatz in Höhe von 21.250 T€.

Im Jahr 2021 wurden aus dem Ansatz fünf neue Projekte der Förderinitiative „KI-Leuchttürme für Umwelt, Klima, Natur und Ressourcen“ bewilligt sowie die bereits in 2020 begonnenen Projekte

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 686 02
Förderung der künstlichen Intelligenz

aus dem Förderaufruf 2019 fortgeführt. Weiterhin wurden die Verträge für die „KI-Ideenwerkstätten für Umweltschutz“ und den Green-AI Hub Mittelstand geschlossen, die beiden Maßnahmen sind 2021 gestartet.

Der Mittelabfluss im Jahr 2021 blieb hinter den Erwartungen zurück, da die Bewilligung von Projekten im Rahmen der Förderinitiative "KI-Leuchttürme für Umwelt, Klima, Natur und Ressourcen" einen höheren Zeitbedarf einnahm, als vorausgesehen. Die Gründe liegen sowohl bei unerwarteten Schwierigkeiten bei den potentiellen Zuwendungsnehmern, als auch bei Personalengpässen und coronabedingten Ausfallzeiten auf Seiten aller Beteiligten. Die Haushaltsmittel aus Ziffer 43 des Konjunktur- und Zukunftspakets der Bundesregierung standen zudem erst Mitte 2021 zur Verfügung, so dass insbesondere die Mittel für die beiden Maßnahmen „KI-Ideenwerkstätten für Umweltschutz“ und Green-AI Hub Mittelstand erst zum Jahresende gebunden werden konnten.

Zum Ansatz 2023:

Der Mittelaufwuchs 2023 resultiert aus Mitteln, die im Rahmen der Ziffer 43 des Konjunktur- und Zukunftspakets der Bundesregierung für die Förderung der künstlichen Intelligenz zur Verfügung gestellt wurden. Mit dem Haushaltsentwurf 2023 erfolgt eine zeitliche Streckung gegenüber dem bisherigen Finanzplan durch Absenkung der Ausgaben in 2023 in Höhe von 6 Mio. € sowie deren Neuveranschlagung im Jahr 2026.

1. Förderinitiative „KI-Leuchttürme für Umwelt, Klima, Natur und Ressourcen“ 26.800 T€

Das BMUV fördert im Rahmen der seit 2019 laufenden Förderinitiative „KI-Leuchttürme für Umwelt, Klima, Natur und Ressourcen“ Projekte, die Künstliche Intelligenz nutzen, um ökologische Herausforderungen zu bewältigen und damit beispielgebend für eine umwelt-, klima-, gesundheits- und naturgerechte Digitalisierung sind. Die KI-Leuchttürme des BMUV zielen als innovationspolitisches Instrument darauf ab, die ökologischen Potenziale der KI-Technologie zu heben. Die KI-Leuchttürme sollen die großen Chancen der KI-Technologie für den Umwelt-, Klima- und Naturschutz ganz konkret aufzeigen sowie Strahlkraft und Breitenwirkung entfalten.

Die Projektsteckbriefe der bislang geförderten Projekte lassen sich hier einsehen:
<https://www.z-u-g.org/aufgaben/ki-leuchttuerme/>

Im Rahmen des ersten Förderaufrufs 2019 wurden rund 300 Ideen eingereicht. Bis Mitte 2022 wurden auf Basis dieser Förderrunde 36 Projekte, bspw. aus den Bereichen Biodiversität, Wasserwirtschaft, Klimawandelanpassung, Meeresschutz, nachhaltiger Konsum, nachhaltiger Tourismus und Kreislaufwirtschaft bewilligt und Haushaltsmittel in Höhe von rd. 46 Mio. EUR gebunden.

In der Fortschreibung der KI-Strategie beschloss die Bundesregierung den Ausbau und die **Weiterentwicklung** der bestehenden Förderinitiative „KI-Leuchttürme für Umwelt, Klima, Natur und Ressourcen“ des BMUV.

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 686 02
Förderung der künstlichen Intelligenz

Am 14. Oktober 2021 wurde die neue Förderrichtlinie mit zwei neuen Förderschwerpunkten veröffentlicht:

KI-Innovationen für den Klimaschutz: Ziel des Förderschwerpunkts „KI-Innovationen für den Klimaschutz“ ist es, die Entwicklung, den Einsatz und die Skalierung KI-basierter Technologien zu fördern, die in Anwendungsbereichen des Umweltschutzes einen Beitrag zur Begegnung und Bekämpfung des globalen Klimawandels leisten. Gefördert werden Projekte, die mittels Anwendung von KI eine Vermeidung oder Verminderung von Treibhausgas-Emissionen verfolgen. Neben der Emissionsminderung sind Beiträge zum Schutz von Ökosystemen und zur Klimawandelanpassung für eine positive Bewertung entscheidend. Die Projekte sollen Leuchtturmcharakter und einen expliziten Anwendungsbezug aufweisen, um die Chancen der KI erfahrbar zu machen, beispielsweise in den Anwendungsbereichen Landnutzung (Land- und Forstwirtschaft), Gewässernutzung und Fischerei sowie Biodiversitätsschutz, Produktion, Konsum und Kreislaufwirtschaft, Mobilität & Logistik oder Umweltforschung und -monitoring.

Ressourceneffiziente KI: Ziel des Förderschwerpunkts ist es, den ökologischen Fußabdruck von KI-Anwendungen und ihrer Hardware zu verringern, indem die Energie- und Ressourceneffizienz von KI-Algorithmen, Geräten und Infrastrukturen gesteigert wird. Neben der energieeffizienten Ausführung von KI umfasst der Förderschwerpunkt die KI-gestützte, auf Ressourcenschonung abzielende Optimierung der Infrastruktur von KI bzw. der Informations- und Kommunikationstechnik im Allgemeinen (KI für Grüne IT).

Querschnittskriterien: Die Leuchtturmprojekte sollen nicht nur sektoral für den Umweltschutz wirksam werden (und dabei auch generell eine positive Umweltbilanz aufweisen), sondern hinsichtlich ihrer Systemgestaltung Signalwirkung für eine vertrauenswürdige KI entfalten, bspw. durch Anforderungen wie der Veröffentlichung der Ergebnisse als Open Source, der Bereitstellung erhobener Daten als Open Data oder Anforderungen an Erklärbarkeit und Nichtdiskriminierung, insbesondere mit Blick auf die Genderbalance.

Die Förderungen werden für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren gewährt. Projekte können bis zu 2 Mio. Euro Zuschuss erhalten. Antragsberechtigt waren staatliche und nichtstaatliche Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, kommunale Gebietskörperschaften (einschließlich kommunaler Unternehmen und Zweckverbände), Organisationen (Stiftungen, Verbände, Vereine, Gewerkschaften) sowie gewerbliche und gemeinnützige Unternehmen. Die KI-Leuchtturmförderung zielt vor allem auf konkrete KI-Anwendungen und fokussiert damit den Transfer von Forschungsergebnissen in die Praxis. Aus diesem Grund wurden Kooperationen zwischen Wissenschaft und Wirtschaft/Organisationen oder Kommunen ebenso ausdrücklich begrüßt wie die Beteiligung von Startups, Social Entrepreneurs sowie Kleinen und Mittleren Unternehmen (KMU).

Die Förderung erfolgt im zweistufigen Verfahren (Skizzen und Anträge). Bis zur Einreichungsfrist Ende November 2021 sind 87 Skizzen mit einem Gesamtantragsvolumen in Höhe von 112 Mio. Euro eingegangen. Auf Basis der neuen Förderrichtlinie 2021 wurden 17 Projekte ausgewählt, die sich aktuell im Verfahren der Antragstellung befinden und bis Anfang 2023 bewilligt werden sollen.

2. **Civic Coding - Innovationsnetz KI für das Gemeinwohl**

4.700 T€

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 686 02
Förderung der künstlichen Intelligenz

Im Rahmen von **Civic Coding - Innovationsnetz KI für das Gemeinwohl** arbeitet BMUV gemeinsam mit BMAS und BMFSFJ daran, laufende und geplante KI-Projekte, die auf nachhaltige und soziale KI-Anwendungen abzielen, zu vernetzen und aufeinander abzustimmen, um ein lebendiges Innovationsnetz KI für das Gemeinwohl in Deutschland und Europa aufzubauen. Ziel des gemeinsamen Vorgehens ist, die gesellschaftliche Nutzung von KI im Dienste des Gemeinwohls zu verbreiten, KI-Kompetenzen in der Breite zu fördern und gesellschaftliche Impulse für die soziale und nachhaltige Technikgestaltung von KI aufzunehmen. Eine gemeinsame Geschäftsstelle wird die Aktivitäten der interministeriellen Arbeitsgruppe koordinieren und kommunikativ begleiten.

Um den Dialog mit KI-Entwickler*innen zu fördern, Umweltaktive und andere Interessierte mit KI-Know-how auszustatten und sie bei eigenen KI-Projekten zu unterstützen, baut das BMUV „KI-Ideenwerkstätten für Umweltschutz“ auf. Die KI-Ideenwerkstätten sind Orte der Anwendung, für Experimente mit Soft- und Hardware, für Workshops zu digitalem Know-How und für die Fallberatung zur Umsetzung von Daten- und KI-Projekten. Umwelt- und Naturschützer*innen können erfahren, wie sie die Potentiale von KI und Datenanalysen für ihre Arbeit nutzen und wo die Grenzen liegen. Die KI-Ideenwerkstätten stellen zudem eine Plattform bereit, die Akteure aus der Umwelt- und KI-Szene zusammenbringt, um neben technischen auch Soziale Innovationen für eine nachhaltigere Gesellschaft zu fördern und gute Ideen in die Breite zu tragen.

3. Green-AI Hub Mittelstand (Green-Artificial Intelligence Hub Mittelstand) 5.000 T€

Die effiziente Nutzung von Ressourcen ist ein zentraler Baustein zur Reduktion von Treibhausgasemissionen und zur Erreichung der Klimaziele. Der Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI) kann die Ressourceneffizienz für Unternehmen steigern, wenn diese selbst energie- und ressourcenschonend angewandt wird. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) können vom technologischen Fortschritt in der KI profitieren. Mittelständische Unternehmen sind der Erfolgsfaktor der deutschen Wirtschaft. Aktuelle Studien belegen, dass die KMU das Potential der KI für die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens erkannt haben. Gleichzeitig zeigen die Studien auch, dass immer noch ein signifikanter Anteil an KMU existiert, in denen noch keine KI-Lösungen angedacht oder eingesetzt werden und dass in den deutschen KMU kein einheitliches Verständnis von KI herrscht. Die Anwendung von KI unter Berücksichtigung aktueller KI-Methoden werden vom Green-AI Hub Mittelstand aufbereitet und durch mobile Test- und Anwendungsteams direkt in die KMU gebracht. KI wird in Technologien vor Ort (Edge) sowie in ausgelagerten IT-Infrastrukturen (Cloud) zukunftsweisende Anwendungsfelder ermöglichen. Durch den Einsatz von KI können auch KMU ihre betriebliche Ressourceneffizienz erheblich steigern, insbesondere durch die effizientere Verwendung von Material, Energie und Wasser und die damit einhergehende geringere Emission von Treibhausgasen. Anwendungsbeispiele sind unter anderem die vorausschauende Wartung von Maschinen (Predictive Maintenance), die Prozess- und Produktoptimierung oder eine verbesserte Logistikplanung. Die Steigerung der Ressourceneffizienz ist ein zentraler Hebel, um neben der Senkung von Umweltwirkungen gleichzeitig betriebliche Kosten zu verringern. Trotz der Vorteile wird Ressourceneffizienz in Unternehmen häufig noch als Nebeneffekt gesehen und nicht gezielt vorangetrieben. Mit dem Green-AI Hub Mittelstand wird das BMUV mittelständische Unternehmen unterstützen, weniger Energie und Rohstoffe zu verbrauchen und sie so in ihrer

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 686 02
Förderung der künstlichen Intelligenz

Wettbewerbsfähigkeit unterstützen. Mit dem Green-AI-Hub wird die Entwicklung und Erprobung von KI-Technologien für Materialeinsparung und Ressourcenschutz gestärkt und der Transfer in die betriebliche Anwendung unterstützt.

Der Green-AI-Hub Mittelstand soll als mobiles Test- und Demonstrationszentrum eingerichtet werden. Ressourceneffiziente Werkzeuge und nachhaltige Lösungsansätze der KI können hier durch den Mittelstand in einer realen Umgebung getestet und „erlebt“ werden (KI-Empowerment der Wirtschaft).

Durch ressourceneffiziente und nachhaltige KI-Technologien können im Rahmen dieser BMUV-Initiative klima- und industriepolitische Ziele gemeinsam verfolgt werden.

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 686 03
Förderung der Entwicklung digitaler Lösungen für den Umwelt- und Klimaschutz

Titel 686 03
(Seite 14 Reg.-Entwurf)

Titel 686 03
Förderung der Entwicklung digitaler Lösungen für den Umwelt- und Klimaschutz

Ist 2021	Soll 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
1.000 €			
157	7.500	7.500	-

Allgemeine Erläuterungen zum Titel:

Aus dem Titel werden Projekte finanziert mit dem Ziel, die Chancen der Digitalisierung für den Umwelt-, Natur- und natürlichen Klimaschutz zu nutzen. Ziel ist es, digitale Innovationen für den Umweltschutz zu fördern, um dazu beizutragen, die von der Bundesregierung und dem BMUV gesetzten klima- und umweltpolitischen Zielvorgaben zu erreichen. Zudem soll neben dieser materiellen Komponente ein Bewusstsein für eine potentielle digital-ökologische Dividende neuer Technologien für eine nachhaltige Zukunft geschaffen werden.

Zum Ist des Jahres 2021:

Der Ist-Stand beträgt 157 T€ bei einem Soll-Ansatz in Höhe von 10.000 T€.

Wie bei jedem neuen Förderprogramm bedarf es zunächst konzeptioneller Vorarbeiten, sodass im ersten Veranschlagungsjahr nur geringe Ist-Ausgaben angefallen sind.

Zum Ansatz 2023:

1. Digital Agenda Setting:

Das BMUV setzt sich dafür ein, dass die Potentiale digitaler Technologien schon heute für den Umweltschutz eingesetzt werden, gleichsam möchte das Haus die negativen Folgen der zunehmenden Digitalisierung, verursacht durch einen enormen Energie- und Ressourcenverbrauch und durch nicht-nachhaltige digitale Geschäftsmodelle, eindämmen. Dafür ist es notwendig, das gesellschaftliche Bewusstsein für die Ambivalenz digitaler Technologien zu stärken und gleichsam vorhandene Potentiale für eine klimafreundliche Zukunft zu realisieren.

Kernziel dieses Projektes ist es, Akteur*innen aus der Nachhaltigkeits- und Digitalszene zu identifizieren und in einer Community „Nachhaltige Digitalisierung“ zusammenzubringen. Die Community soll helfen, Stakeholder aus Politik, Forschung, Start-Up Szene, Wirtschaft und Kommunen stärker miteinander zu vernetzen und innovativen Ansätzen eine Plattform bieten. Sie versteht sich als Impulsgeber, der Diskussionsräume schafft, um gemeinsam Wege zu einer nachhaltigen Digitalisierung zu erkunden. Zudem sollen für das BMUV Erkenntnisse darüber gesammelt werden, welche Themen die Stakeholder umtreiben, welche Problemstellungen vorhanden und welche innovativen Lösungen für den Klima- und Umweltschutz auf

Kapitel 1601 - Umweltschutz **Titel 686 03**

Förderung der Entwicklung digitaler Lösungen für den Umwelt- und Klimaschutz

dem Markt vorhanden sind. Über interaktive Workshops, Netzwerkevents und Informationsveranstaltungen soll das Bewusstsein dafür geschärft werden, dass die zwei entscheidenden Megatrends unserer Zeit zusammengedacht werden müssen: Digitalisierung und Nachhaltigkeit.

Die Ergebnisse und Erkenntnisse des Projekts, wie etwa die intelligente Stakeholder-Datenbank, werden Grundlagen für die Ausgestaltung und die Arbeit einer Plattform nachhaltige Digitalisierung darstellen. Die Vorarbeiten zu diesem Projekt dienen dazu eine Marktanalyse durchzuführen, ein Netzwerk von Stakeholdern aufzubauen und Bedarfe innerhalb der Zielgruppe zu erfassen. Deshalb waren diese Vorarbeiten in Form der beiden DAS-Projekte die notwendigen ersten Schritte um die Plattform nachhaltige Digitalisierung zu konzipieren.

2. Plattform nachhaltige Digitalisierung

Digitalisierung und Innovation sind kein Selbstzweck, sie müssen dem sozial-ökologischen Umbau unserer Gesellschaft dienen. Um die notwendigen Transformationsprozesse in den Sektoren (Energie, Industrie, Mobilität, Landwirtschaft, Konsum, Bau und Stadtentwicklung) voranzutreiben, können digital gestützte Lösungen genutzt werden, die auf weitreichende, strukturelle und nachhaltige Veränderungen abzielen. Das BMUV strebt deshalb an, digitale Innovation in Deutschland stärker an Nachhaltigkeitszielen auszurichten.

Bereits heute treiben eine Vielzahl an Start-up-Netzwerken, Clusterinitiativen, Innovation Hubs, Labs, Inkubatoren, Gründerzentren sowie Hochschulen und Institute digitale Innovationen in Deutschland voran. Was bislang fehlt, ist ein Impulsgeber für mehr nachhaltige digitale Innovationen und eine Plattform für die Stakeholder des digital-ökologischen Innovationssystems.

Die Plattform nachhaltige Digitalisierung soll ab 2023 diese Lücke füllen. Um dieses Ziel zu erreichen, soll das mit der Community „Nachhaltige Digitalisierung“ entstandene Stakeholder-Netzwerk konsequent zu einer Plattform ausgebaut werden, die verschiedene Akteure in ihrem Bestreben unterstützt, die Potentiale digitaler Technologien für die Nachhaltigkeit zu nutzen. Dabei soll das BMUV als starke Stimme im Diskurs um eine nachhaltige Digitalisierung positioniert und seine strategischen Ansätze ausgebaut werden.

3. Bits&Bäume reloaded

Die Bits & Bäume 2022 soll primär eine Bewegungskonferenz für zivilgesellschaftliche Akteur*innen aus der Nachhaltigkeits- und Tech-Szene sein. Gleichzeitig bietet die Konferenz eine herausragende Gelegenheit für Akteur*innen aus Wissenschaft, Zivilgesellschaft, Politik und Wirtschaft auf Augenhöhe über Chancen und Risiken der Digitalisierung zu diskutieren, neue (Forschungs-)Fragen aufzuwerfen, Lösungsansätze für eine nachhaltige Digitalisierung zu analysieren und in den Dialog über politische Gestaltungsmöglichkeiten zu treten.

Ziele der Konferenz sind:

- Bits & Bäume“-Bewegung verbreitern;
- umweltpolitische Digitalpolitik konstruktiv begleiten;

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 686 03

Förderung der Entwicklung digitaler Lösungen für den Umwelt- und Klimaschutz

- Vernetzung mit progressiver Digitalwirtschaft etablieren.

4. Mobilwandel 2035

Mit dem im Juni 2020 gestarteten Wettbewerb „Zukunft einer nachhaltigen Mobilität für mehr Umwelt- und Klimaschutz im Verkehr“ unterstützt das BMUV innovative Konzepte und Vorstellungen für eine Mobilität der Zukunft. Im Mittelpunkt stehen dabei Ansätze für eine umweltfreundliche Mobilität, die zu mehr Lebensqualität in Stadt und Land führen sollen.

Der Wettbewerb unterteilt sich in zwei aufeinander aufbauende Förderphasen. In der ersten Förderphase werden Zielbilder entwickelt, die Visionen für eine nachhaltige Mobilität im Jahr 2035 zeichnen. Im Fokus dabei stehen wichtige Herausforderungen, wie der Pendler- oder Wirtschaftsverkehr sowie die Frage, wie Mobilität auch im ländlichen Raum umweltfreundlich gestaltet werden kann. Ein Schwerpunkt in allen Konzepten ist die Digitalisierung im Verkehr als eine der zentralen Zukunftsaufgaben und mit Blick auf die Chancen und Potenzialen für eine nachhaltigere Mobilität.

Dahingehend wurden Mitte 2021 zehn Förderprojekte der ersten Förderphase bewilligt. Aus diesen Förderprojekten werden 2022 bis zu fünf Projekte für die Entwicklung von Schritten hin zur Umsetzung des Zielbildes 2035 und die Realisierung einzelner Pilotmaßnahmen zur weiteren Förderung ausgewählt. Dafür sollen weitere Fördermittel in Höhe von insgesamt 3,75 Mio. € zur Verfügung gestellt werden.

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 686 04
Förderung digitaler Anwendungen zur Steigerung der Ressourceneffizienz in zirkulären Produktionsprozessen

Titel 686 04
 (Seite 14 Reg.-Entwurf)

Titel 686 04
Förderung digitaler Anwendungen zur Steigerung der Ressourceneffizienz in zirkulären Produktionsprozessen

Ist 2021	Soll 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
1.000 €			
-	8.000	8.000	-

Allgemeine Erläuterungen zum Titel / Zum Ansatz 2023:

Mit dem Programm werden Investitionen der Industrie, insbesondere von KMU, in nachhaltige digitale Lösungen zur Steigerung der Ressourceneffizienz in zirkulären Produktionsprozessen gefördert und die Industrietransformation 4.0 der Wirtschaft unterstützt (z.B. Ausbau plattform-basierter regionaler Wirtschaftskreisläufe, Einführung von datenbasierten, zirkulären Geschäftsmodellinnovationen, z. B. auf Basis von Re-Manufacturing). Durch die Nutzung von Digitalisierungsmöglichkeiten kann die Herstellung von hochwertigen Rezyklaten gesteigert und somit Unternehmen der Recyclingwirtschaft gefördert werden, die Reststoffe mittels digitaler Technik hochwertig stofflich verwerten.

Mit diesen Maßnahmen wird auch die Datenbasis sowie die Transparenz und Vernetzung für die Reduzierung des Ressourcen- und Energiebedarfs erhöht. Die bedarfsgerechte Steuerung von Ressourcen durch die Digitalisierung von Produktionsprozessen ist zudem von entscheidender Bedeutung für die Etablierung zirkulärer Produktions- und Wertschöpfungsprozesse und erhöht gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU).

Zum Ist des Jahres 2021:

Der Titel wurde mit dem Haushalt 2022 erstmals im Einzelplan 16 ausgebracht.

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 686 05
Nationale Kofinanzierung der ESF-Bundesprogramme

Titel 686 05
 (Seite 14 Reg.-Entwurf)

Titel 686 05
Nationale Kofinanzierung der ESF-Bundesprogramme

Ist 2021	Soll 2022	Entwurf 2023	Weniger
1.000 €			
4.600	1.800	900	900

Allgemeine Erläuterungen zum Titel:

Aus dem Titel werden im Sinne des Operationellen Bundesprogramms für den Europäischen Sozialfonds arbeitsmarktbezogene Maßnahmen im Rahmen der ESF-Bundesprogramme "Berufliche Bildung für nachhaltige Entwicklung" in der ESF-Förderperiode 2014-2020 kofinanziert.

ESF-Bundesprogramm „Berufliche Bildung für nachhaltige Entwicklung - BBNE“

Die dauerhaft erfolgreiche Umsetzung einer CO₂-armen, dem Klimawandel standhaltenden, ressourceneffizienten und umweltverträglichen Wirtschaftsweise erfordert neue Produktionsprozesse, Arbeitsabläufe und Fachwissen. Berufsbilder verändern sich. Zukünftig werden viele gut ausgebildete Personen mit zusätzlichen Qualifikationen im Bereich der Klimakompetenz benötigt.

Vor diesem Hintergrund förderte das ESF-Bundesprogramm BBNE in der ESF-Förderperiode 2014-2020 mit Bundesmitteln und Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) bundesweit Maßnahmen im Bereich der Umweltbildung und beruflichen Qualifizierung, die durch die Vermittlung von Schlüsselkompetenzen zu klima- und ressourcenschonendem Handeln im Beruf befähigen.

Die BBNE-Projekte wurden in zwei Förderrunden bewilligt. In der ersten BBNE I-Förderrunde 2015 bis 2019 haben 14 Projekte eine Förderung erhalten. In der zweiten Förderrunde BBNE II werden aktuell 13 Projekte gefördert mit einer Laufzeit von 2019 bis 2022.

Zum Ist des Jahres 2021:

Das Ist beträgt 4.600 T€ bei einem Sollansatz in Höhe von 2.200 T€. Die Verstärkung erfolgte über die zweckgebundene Verwendung von ESF-Mitteln.

Zum Ansatz 2023:

Die Mittel in Höhe von 900 T€ werden für die Abwicklung der auslaufenden Projekte der Förderrunde BBNE I (2015-2019) und BBNE II (2019 - 2022) sowie die Schlussabrechnung, Kontrolle, Evaluierung und Kommunikation des gesamten ESF-Förderprogramms BBNE eingesetzt.

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 687 01
Beiträge an internationale Organisationen

Titel 687 01
 (Seite 15 Reg.-Entwurf)

Titel 687 01
Beiträge an internationale Organisationen

Ist 2021	Soll 2022	Entwurf 2023	Mehr
1.000 €			
23.471	18.344	18.950	606

Allgemeine Erläuterungen zum Titel:

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das BMUV, ist Mitglied in verschiedenen inter-/multinationalen Organisationen oder Vereinigungen. Mit dem Beitritt sind Beitragspflichten oder freiwillige Leistungen verbunden, die im o. g. Titel abgebildet werden.

Zum Ist des Jahres 2021:

Der Ist-Stand beträgt 23.471 T€ bei einem Soll-Ansatz in Höhe von 23.852 T€.

Zum Ansatz 2023:

Zu Nr. 11 der Erläuterungen: Beitrag für Sekretariat des Strategischen Ansatzes zum Internationalen Chemikalienmanagement (SAICM) 149 T€

Der strategische Ansatz für ein internationales Chemikalienmanagement (SAICM) wurde durch eine Ministererklärung 2006 angenommen, womit Deutschland dem SAICM-Prozess beigetreten ist. Deutschland ist verpflichtet, den Anforderungen der übergreifenden Strategie des SAICM (OPS - Overarching Policy Strategy) nachzukommen. Die OPS fordert u. a. Regierungen auf, dem Sekretariat Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die es ihm ermöglichen, seine Aufgaben zu erfüllen.

Die Funktionen des Sekretariats (Paragraph 28 OPS) umfassen u.a. die Vorbereitung und Berichterstattung an die SAICM-Konferenz, die Bereitstellung einer Informations-Dokumentationsstelle sowie die Organisation regionaler Treffen unter Beteiligung der Interessengruppen. Bei der vierten SAICM-Verhandlungsrunde 2015 in Genf wurden wichtige Beschlüsse zur Implementierung von SAICM bis 2020, für die Bearbeitung von wichtigen Politikthemen im Chemikalienbereich und zur Vorbereitung eines Mandats für das internationale Chemikalienmanagement nach 2020 gefasst. Das sog. 2020-Ziel sieht vor, signifikante negative Wirkungen von Chemikalien auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt bis zum Jahre 2020 weltweit zu minimieren. Auf dem VN-Gipfel zu nachhaltiger Entwicklung 2015 in New York wurde das 2020-Ziel in erweiterter Form als Target 12.4 in die Sustainable Development Goals der Agenda 2030 aufgenommen.

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 687 01
Beiträge an internationale Organisationen

**Zu Nr. 17 der Erläuterungen: Beitrag für das Stockholmer Übereinkommen
(POPs Übereinkommen) 449 T€**

Im Stockholmer Übereinkommen über persistent organische Stoffe, das 2004 in Kraft trat und 185 Vertragsstaaten (Stand: 14. Juni 2022) zählt, werden die Herstellung und der Gebrauch von derzeit in der Umwelt schwer abbaubaren und in der Nahrungskette anreicherbaren Pestizide (u.a. Aldrin, Chlordan, DDT, Dieldrin, Endrin) und Industriechemikalien (u.a. polychlorierte Biphenyle, Hexabromzyklododecan, Pentachlorphenol, Polybromierte Diphenylether, PFOS, PFOA) sowie unerwünschte Nebenprodukten (u.a. polychlorierte Dibenzodioxine und Dibenzofurane, polychlorierte Naphthaline, Hexachlorbutadien) mit POP-Eigenschaften eingeschränkt bzw. verboten. Auf den laufenden Vertragsstaatenkonferenzen (COP) werden weitere Stoffe in die Anhänge des Übereinkommens aufgenommen. Zudem wird die Einrichtung von Rechtsanforderungen in den Ländern zum nachhaltigen Chemikalienmanagement von POPs vorangetrieben, wo dies bisher nicht existiert. Die Vertragsstaatenkonferenz (VSK) tritt im Zweijahresrhythmus zusammen, überwacht die wirksame Durchführung des Übereinkommens und entwickelt es weiter.

Zu Nr. 18 der Erläuterungen: Beitrag für das Rotterdamer Übereinkommen 260 T€

Das Rotterdamer Übereinkommen, das 2004 in Kraft trat und 165 Staaten (Stand:14. Juni 2022) zählt, ist ein völkerrechtlicher Vertrag zur Chemikaliensicherheit im internationalen Handel mit gefährlichen Industriechemikalien und Pestiziden. Die Vertragsstaaten sollen Verantwortung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor Stoffrisiken übernehmen. Dazu wurde ein Verfahren zur vorherigen Zustimmung eingerichtet, nach dem die Importländer von den Exportländern über die beabsichtigte Einfuhr eines betreffenden Stoffs informiert werden. Diese Regelung soll insbesondere die Entwicklungsländer vor der unkontrollierten Einfuhr von Stoffen schützen, da sie häufig nur über unzureichende Informationen bzw. Infrastruktur zum sicheren Umgang mit gefährlichen Chemikalien verfügen. Die Vertragsstaatenkonferenz (VSK) zum Rotterdamer Übereinkommen tritt im Zweijahresrhythmus zusammen, überwacht die wirksame Durchführung des Übereinkommens und entwickelt es weiter. Aufgrund der durch die Entscheidungen der VSK neu hinzu gekommenen Aufgaben einschl. zusätzlichen Personals für das Sekretariat steigen die Beiträge der Vertragsparteien an, so dass eine Erhöhung des Ansatzes im ausgewiesenen Umfang notwendig wird.

**Zu Nr. 27 der Erläuterungen: Special Programme zur Unterstützung des
Strategischen Ansatzes für ein internationales
Chemikalienmanagement 180 T€**

2014 richtete die Umweltversammlung der Vereinten Nationen (UNEA) einen neuen freiwilligen und im ersten Schritt auf sieben Jahre befristeten Fonds für die institutionelle Stärkung des Chemikalien- und Abfallmanagements in Schwellen- und Entwicklungsländern ein und verlängerte ihn bei UNEA5 in 2022 um weitere fünf Jahre. Der Fonds unterstützt die Umsetzung der Abfall- und Chemikalienkonventionen (Basel-, Stockholm-, Rotterdam- und Minamata-Konvention) sowie von SAICM auf nationaler Ebene. Er wird durch das Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) verwaltet. Umsetzungsdefizite sollen identifiziert, nationale Strategien, Programme und Pläne entwickelt und umgesetzt werden. Die Empfängerländer tragen mit einem Eigenanteil in Höhe von mind. 25 % zu den Projekten der beantragten Summe bei. Ein Exekutivrat mit fünf Vertreter*innen aus den Geberländern und vier Vertretern*innen aus den Empfängerländern entscheidet über die zu

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 687 01
Beiträge an internationale Organisationen

fördernden Projekte. Das BMUV arbeitet in diesem Steuerungsgremium mit. Um eine starke Position Deutschlands darin sicher zu stellen, ist eine verlässliche Beteiligung an der Finanzierung unabdingbar.

Zu Nr. 30 der Erläuterungen: Beitrag zu ACTRIS **1.500 T€**

In ACTRIS werden, basierend auf modernsten Messmethoden, die Verteilungen und Veränderungen von Aerosolen und kurzlebigen Treibhausgasen untersucht und ihre komplexen Wechselwirkungen im System Atmosphäre – Klima – Umwelt – Mensch erforscht. Da die Ergebnisse als wissenschaftliche Grundlage von Bedeutung für zukünftige politische Entscheidungen sind, ist ACTRIS auch als Maßnahme unter Federführung des BMUV im Klimaschutzprogramm 2030 enthalten.

Die Finanzierung des nationalen Beitrags zu ACTRIS durch die Bundesrepublik Deutschland erfolgt anteilig über das BMUV und das BMBF. Das BMBF fördert den Aufbau der Forschungsinfrastruktur, während das BMUV die laufenden Kosten von ACTRIS übernimmt.

Im Zeitraum zwischen 2021 und 2026 erfolgt die Aufbauphase von ACTRIS. Während dieser sogenannten Implementierungsphase werden Aufbau und Betrieb der ACTRIS Messstationen sukzessive hochgefahren. Durch den geplanten Beitrag i. H. v. 1.500 T EURO wird der Betrieb von ACTRIS im Jahr 2023 gesichert.

Zu Nr. 31 der Erläuterungen: ICT-Pact **15 T€**

Mit dieser internationalen Kooperation zur nachhaltigen Beschaffung von Produkten im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) unter Anbindung an ein Programm der UN wird das Ziel verfolgt, den globalen Markt soweit zu beeinflussen, dass es eine nennenswerte Zunahme von nachhaltigen Angeboten in diesem Produktbereich geben wird. Der weltweite Zusammenschluss von Beschaffungsstellen nutzt dabei insbesondere das große Potential der öffentlichen Beschaffung im Allgemeinen und von IKT-Produkten für den Klima- und Ressourcenschutz sowie den Schutz von Menschenrechten im Speziellen.

**Zu Nr. 32 der Erläuterungen: Beitrag zur Finanzierung der dauerhaften
Ansiedlung und Expansion von UNITAR am
UN Campus in Bonn** **200 T€**

UNITAR verfolgt die Ziele der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung u.a. im Bereich „Unterstützung der Erhaltung, Wiederherstellung und Sicherung unseres Planeten für gegenwärtige und zukünftige Generationen“. Hauptsitz der Organisation ist Genf.

Im Oktober 2020 hat UNITAR sein Bonner Büro offiziell im UN Campus eröffnet. Mittel- und langfristig sollen alle UNITAR-Abteilungen anteilig auch von Bonn aus arbeiten. Mit dem Standort Bonn soll zudem die Forschungsarbeit von UNITAR wesentlich ausgebaut werden, um zunehmend die Forschungsergebnisse in UNITAR-Trainings durch eigene Experten zu überführen. Das kürzlich aufgrund Migration von der Universität der Vereinten Nationen (UNU) zu UNITAR gewechselte Sustainable Cycles Programm (SCYCLE) zeigt hierfür einen Weg auf. SCYCLE führt umfas-

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 687 01
Beiträge an internationale Organisationen

sende und praktische Forschungsarbeiten durch, um Nationen dabei zu unterstützen, Umweltschäden durch Produktion und Entsorgung von Abfällen zu verringern, einschließlich elektrischer und elektronischer Geräte.

Zu Nr. 33 der Erläuterungen: Sekretariat der Genfer Luftreinhaltekonvention 60 T€

Die Genfer Luftreinhaltekonvention (1979, von DE ratifiziert 1982) ist das älteste multilaterale Umweltabkommen der Welt und das einzige über die EU hinausgehende internationale Verhandlungsforum zur Bekämpfung grenzüberschreitender Luftverunreinigung.

Mit dem freiwilligen Beitrag zur Finanzierung des Sekretariats der Genfer Luftreinhaltekonvention steuert man der zunehmend kritischen finanziellen Situation des Sekretariats entgegen, indem auch Deutschland – wie bislang Norwegen, die EU KOM und einige andere Konventionsparteien – das Sekretariat direkt unterstützt und seine dauerhafte Arbeitsfähigkeit finanziell absichern hilft. Darüber hinaus besteht ein besonderes Bundesinteresse, da Deutschland ab 2021 den Vorsitz des Verhandlungsgremiums der Luftreinhaltekonvention (Working Group on Strategies and Review, WGSR) innehat.

Das Sekretariat der Luftreinhaltekonvention ist gemäß Artikel 11 der Konvention bei der der UN-Wirtschaftskommission für Europa (UNECE) in Genf angesiedelt. 4 Stellen werden aus dem regulären Haushalt der UNO finanziert.

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 687 06
Internationaler Klima- und Umweltschutz - Export von Technologien
gegen die Vermüllung der Meere

Titel 687 06
(Seite 18 Reg.-Entwurf)

Titel 687 06
Internationaler Klima- und Umweltschutz - Export von Technologien
gegen die Vermüllung der Meere

Ist 2021	Soll 2022	Entwurf 2023	Mehr
1.000 €			
23.040	17.000	25.000	8.000

Allgemeine Erläuterungen zum Titel:

Inhalt und Zielsetzung

Jedes Jahr werden rund acht Millionen Tonnen Plastikmüll in die Meere gespült. Die Folge: Meerestiere verwechseln den Plastikmüll mit Nahrung oder verfangen sich darin und verenden. Zusätzlich kann das von Tieren aufgenommene Plastik über die Nahrungskette zum Menschen gelangen. Meeressmüll ist ein weltweites Problem, das nur durch internationale Zusammenarbeit gelöst werden kann. Das BMUV ergänzt mit seinem Förderprogramm „Marine Debris Framework – Regional hubs around the globe“ (Marine:DeFRAG) das politische Engagement der Bundesregierung zu diesem Thema.

Es werden quellenbezogene Programme, Maßnahmen, Projekte und Investitionen in den Bereichen Abfallvermeidung sowie Abfallmanagement zur Verringerung von vorrangig landseitigem Eintrag von Meeressmüll (insbesondere Kunststoffe) gefördert. Im Zusammenhang damit umfasst dies auch Wissenstransfer, Kapazitätsaufbau und Kampagnen, die der Bildung eines institutionellen und öffentlichen Rahmens in den Zielregionen dienen. Zielregionen sind die Einzugsgebiete von Flüssen und Küstenregionen, die für den weltweit größten Teil des Eintrags von Meeressmüll (insbesondere Kunststoffe) verantwortlich sind.

Programmstruktur

Das Förderprogramm wird überwiegend im Wege projektbezogener Zuwendungen durchgeführt. Aus dem Ansatz dürfen Ausgaben zur Finanzierung der im Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahmen erforderlichen Projektträgerkosten (inklusive Öffentlichkeitsarbeit und Internetseite) sowie Ausgaben für Aufträge und Gutachten (u. a. externe Evaluierung) geleistet werden.

Das Förderprogramm ist an eine ODA-Quote p. a. von 93 Prozent gebunden.

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 687 06
Internationaler Klima- und Umweltschutz - Export von Technologien
gegen die Vermüllung der Meere

Bekanntmachung über die Förderung von Projekten zur Verringerung von Meeresmüll

Einen Antrag auf Förderung können Organisationen wie Durchführungsorganisationen des Bundes, Nichtregierungsorganisationen, Wirtschaftsunternehmen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen, deutsche Ableger*innen internationaler und multilateraler Organisationen und Einrichtungen stellen, die einen Sitz in Deutschland haben und über nachgewiesene Expertise in der Projektumsetzung in Entwicklungs- und Schwellenländern sowie im Bereich Produktentwicklung, Lieferkettenmanagement, Kreislaufwirtschaft und/oder Abfallbewirtschaftung verfügen. Das Förderprogramm unterstützt vor allem Technologiekooperation und Investitionen und auch notwendige Politikberatung, Kapazitätsaufbau sowie die Implementierung von Politiken und Strategien.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass im Zielland ein konkreter Unterstützungsbedarf besteht, Partner vor Ort eingebunden werden („local content“) und die Projekte einen Beitrag zum Umweltschutz und zur nachhaltigen Entwicklung (SDG-Umsetzung) sowie Exportpotenziale beinhalten.

Zum Ist des Jahres 2021:

Das Ist-Ergebnis beträgt 23.040 T€ bei einem Soll-Ansatz in Höhe von 25.000 T€.

Zum Ansatz 2023:

Globales Sektorvorhaben (2020-2023)

Ziel des Globalvorhabens ist es, bei der politischen Anbindung des Förderprogramms gegen die Vermüllung der Meere zu unterstützen. Neben der Durchführung spezifischer Maßnahmen in den Zielländern soll auch die Vernetzung sowie der Wissens- und Erfahrungsaustausch ermöglicht werden.

Regionale Projekte

Vietnam (2019 bis 2023)

Das Projekt beschäftigt sich mit der Reduzierung des Mülleintrags in die Meere insbesondere durch die Etablierung der Infrastruktur für eine nachhaltige Abfallwirtschaft. Wichtige Kernelemente sind dabei die erweiterte Produzentenverantwortung (EPR) sowie das seit 2018 geltende Gesetz für ein Verbot der Vergabe neuer sowie der Verlängerung bestehender Zertifikate für den Import von Kunststoffen zum Zwecke des Recyclings.

Indien (2019 bis 2023)

Ein Projekt dient der Vermeidung von Meeresmüll direkt an der Quelle durch nachhaltiges Abfallmanagement in Städten und Gemeinden sowie der Förderung von Ressourcen-Effizienz. Es verfolgt einen umfassenden Ansatz auf allen politischen/Verwaltungs-Ebenen: kommunale-, bundesstaatliche- und nationale Ebene sowie die Einbindung von Recycler*innen und Produzent*innen. Mit Hilfe einer Kombination aus technologischen/digitalen Lösungen und Capacity Building-Maßnahmen soll das Trennen, Sammeln, der Transport, die Behandlung und Entsorgung von Abfall in den Kommunen verbessert werden.

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 687 06
Internationaler Klima- und Umweltschutz - Export von Technologien
gegen die Vermüllung der Meere

Ein weiteres Projekt dient der Präsentation und Demonstration von technischen Lösungen, um Rohstoff-Kreisläufe in Bezug auf Meeressmüll zu schließen. Es soll Ansätze der Kreislaufwirtschaft und Ressourceneffizienz der Zivilgesellschaft sowie öffentlichen und privaten Partnern vermitteln. So sollen Regulierungsbehörden (z.B. das Central Pollution Control Board) bei der Nutzung von digitalen Technologien zur Erfassung und Quantifizierung von Meeressmüll, der Überwachung von Lücken in den ausgewählten Meeres- bzw. Flussgebietsökosystemen und Implementierung von Extended Producer Responsibility unterstützt werden.

Karibik (2020 bis 2023)

Es befinden sich vier gemeindebasierte Projekte mit einem Fokus auf die Verringerung des Einsatzes von Plastik, Wiedernutzung und Recycling in der Umsetzung. Aufbauend hierauf sollen optimale Verfahren (best-practice) für die Zusammenarbeit zwischen nationaler Regierung, Zivilgesellschaft und Privatsektor zur Umsetzung ressourceneffizienter Ansätze im Abfall- und Plastikmanagement umgesetzt werden.

Mittelmeerraum Afrika (2020 bis 2024)

Ziel des Vorhabens ist die Verringerung der Meeressmüllabundanz im Mittelmeerraum durch die Entwicklung und Implementierung eines nachhaltigen Abfallwirtschaftssystems für die Tourismusregionen in den angrenzenden Ländern Nordafrikas (Marokko, Tunesien, Ägypten und Algerien). Neben technischen Lösungen (wie getrennte Müll-Sammlung in Hotels und Etablierung eines Recyclingcenters etc.) werden nachhaltige Ansätze für privatwirtschaftliche Akteure, den Umweltschutz, die Tourismuswirtschaft und die Bevölkerungen in den Tourismusregionen entwickelt.

Golf von Bengalen - Bangladesh (2021 bis 2024)

Übergeordnetes Ziel ist die langfristige Etablierung eines Wissens- und Transferhubs auf dem Campus der Khulna University of Engineering & Technology mit dem Fokus der Minimierung und Vermeidung mariner Kunststoffverschmutzungen im Golf von Bengalen. Im Hub werden Kompetenzen im Bereich der Plastikvermeidung/-substitution und Stoffkreislaufführung gebündelt, nachhaltige Richtlinien entwickelt und wissenschaftlich fundierte Politikberatung betrieben. Als An-Institut entwickeln die interdisziplinären Akteur*innen aus Wirtschaft, Politik und Gesellschaft einen Masterplan zur Reorganisation der Abfallwirtschaft in Khulna unter Berücksichtigung des informellen Sektors. Dabei wird die Entsorgungskette (dezentrale Sammlung - Recyclingshop - Deponie) unter sozioökonomischen Gesichtspunkten evaluiert und Maßnahmen über ein innerstädtisches Awareness-Center kommuniziert. Am Fallbeispiel Mongla Port werden Häfen als exemplarische Punktquellen untersucht und nationale Übertragungspotentiale abgeschätzt.

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 687 06
Internationaler Klima- und Umweltschutz - Export von Technologien
gegen die Vermüllung der Meere

Pazifikküste Mexiko (2021 bis 2024)

Ziel des Projekts ist es, den Eintrag von Plastikmüll in die marinen Ökosysteme der Pazifikküste Mexikos zu reduzieren. Die Küste des Bundesstaates Oaxaca dient als Pilotregion. Oaxaca erfüllt mit mangelndem Abfallmanagement, steigendem Plastikabfall, Existenz wichtiger Ökosysteme/Schutzgebiete, Fischerei und Tourismus die Voraussetzung für replizierbare Lernerfahrungen für die nationale Abfall- und Meeresschutzpolitik. Der Fokus liegt auf Lösungen für eine effektive Kreislaufwirtschaft und Maßnahmen, die das lokale Umwelt- und Abfallmanagement in Oaxaca besonders im Tourismus- und Fischereisektor verbessern. Auf diese Weise soll sich der Plastikverbrauch und der Plastikeintrag in die marinen Ökosysteme verringern. Die Erfahrungen sollen anderen Küstenregionen des Pazifiks zur Verfügung gestellt werden und in die nationalen Abfall-, Kreislaufwirtschaft- und Meeresschutzstrategien einfließen.

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 687 87
Beratungshilfe für den Umweltschutz in den Staaten Mittel- und Osteuropas
sowie den Neuen Unabhängigen Staaten (NUS) sowie den weiteren an die
Europäische Union angrenzenden Staaten

Titel 687 87
 (Seite 18 Reg.-Entwurf)

Titel 687 87
Beratungshilfe für den Umweltschutz in den Staaten Mittel- und Osteuropas
sowie den Neuen Unabhängigen Staaten (NUS) sowie den weiteren an die
Europäische Union angrenzenden Staaten

Ist 2021	Soll 2022	Entwurf 2023	Weniger
1.000 €			
1.465	2.740	2.568	172

Allgemeine Erläuterungen zum Titel:

Mit der Einrichtung des Titels im Jahr 2000 wurde der Notwendigkeit eines eigenen Instruments des BMUV für Beratungshilfe in Mittel- und Osteuropa im Umweltbereich Rechnung getragen. Der Bedarf an Beratungshilfe für die 2004 beziehungsweise 2007 beigetretenen EU-Mitglieder besteht angesichts der teils noch andauernden institutionellen und administrativen Defizite im Umweltbereich, die auf Deutschland erhebliche negative Auswirkungen haben können, fort. Diesen Bedarf gibt es ebenso insbesondere für die Westbalkanstaaten und die EECCA-Länder (Eastern Europe, Caucasus and Central Asia), sowie die ebenfalls vom Programmraum des BHP erfassten, weiteren Staaten im südlichen und südöstlichen Nachbarschaftsraum der EU (Türkei, Länder der MENA-Region und Iran).

Hinsichtlich der jüngeren EU-Mitgliedstaaten, der EECCA-Länder (Eastern Europe, Caucasus and Central Asia-EECCA) und der Westbalkanstaaten besteht eine wichtige Aufgabe darin, den Abstand zwischen ihnen und der „alten“ EU zu verringern bzw. nicht noch größer werden zu lassen und auf deren umweltpolitische Entwicklung konkreten Einfluss zu nehmen. Schließlich kann hiermit auf die Entwicklung der Umweltmärkte Mittel- und Osteuropas sowie der EECCA-Staaten, die über erhebliche Potenziale auch auf Grund der hohen EU-Förderung im Investitionsbereich verfügen, Einfluss genommen werden.

An der Beteiligung an länderübergreifenden Kooperationsprojekten sowie im Zuge der Umsetzung anspruchsvoller umweltpolitischer Vorgaben besteht weiterhin erheblicher Bedarf. Regionale Zusammenarbeit unter Einschluss anderer Nachbarstaaten der EU gewinnt zunehmend an Bedeutung, weshalb hier ein höherer Mittelbedarf entsteht.

Der Schwerpunkt der BMUV-Beratungshilfe liegt in der Unterstützung im weiterhin dringend erforderlichen Institutionen- und Know-How-Aufbau der neuen EU-Mitglieder, die die Übernahme des EU-Umwelt-Acquis ermöglicht sowie in der Angleichung der Umweltstandards in den EECCA- und Westbalkanstaaten.

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 687 87
Beratungshilfe für den Umweltschutz in den Staaten Mittel- und Osteuropas
sowie den Neuen Unabhängigen Staaten (NUS) sowie den weiteren an die
Europäische Union angrenzenden Staaten

Zudem besteht die Möglichkeit der Flankierung von aus dem EU-Haushalt (aus IPA für die Kandidatenländer und aus ENI im Rahmen der Nachbarschaftspolitik) finanzierten Twinning-Projekten.

Durch die Verknüpfung von bilateraler Hilfe mit dem Twinning können fachspezifische Erfahrungen und Know-how aus dem Twinning für eine bedarfsgerechte Aufbauhilfe genutzt und die Projektergebnisse wiederum über die Twinning-Strukturen breit gestreut werden. Die bilateralen Projekte decken teilweise den jeweiligen Bedarf zur Ergänzung und Vertiefung von Twinning-Projekten, die als langfristige Vorhaben zur Erreichung der EU-Standards angelegt sind und nur einen Teil der aktuellen Themen abdecken.

Entsprechend den Vereinbarungen in den Leitgruppensitzungen und zur Umsetzung der im Rahmen der bilateralen Umweltabkommen gebildeten Arbeitsgruppen wird bilaterale Projektunterstützung angeboten, die der Umsetzung der Ergebnisse der Leitgruppen dient und flexibel auf den aktuellen Beratungsbedarf der Länder reagiert.

Mit dem Beratungshilfeinstrument des BMUV werden nicht nur die neuen Mitglied- und Beitrittsstaaten unterstützt. In den Staaten Osteuropas, des Kaukasus und Zentralasiens bedarf es der Einbeziehung von Umweltgesichtspunkten in den gesellschaftlichen Umstrukturierungsprozess. Den Rahmen dafür bilden die „Östliche Partnerschaft“ sowie die „Zentralasienstrategie“ der EU und der Beitrag der Bundesregierung zu deren Umsetzung. Durch konkrete Beratungsleistungen soll erreicht werden, dass das Gefälle im Vergleich zu den geltenden EU-Standards nicht noch größer wird. Gleichzeitig soll eine grenzüberschreitende Kooperation gefördert werden. Dies ist auch zutreffend für die Länder der MENA-Region.

Zum Ist des Jahres 2021:

Das Ist-Ergebnis in Höhe von 1.465 T€ unterschreitet das Soll (2.740 T€) um 1.275 T€.

Das Projektgeschäft in 2021 wurde, wie bereits im Jahr 2020, erheblich von der Covid19-Pandemie beeinflusst. Im Verlauf des Jahres wurden Veranstaltungen abgesagt und Projektinhalte wegen der Einreisebestimmungen vor Ort innerhalb laufender Projekte gekürzt oder verschoben. Diese fortwährenden Unsicherheiten brachten Antragstellende und politische Partner*innen auch dazu, ganze Projekte in den ursprünglich vereinbarten Formaten vollständig zu streichen oder den Projektumfang zu verändern. Diese Rahmenbedingungen haben den Mittelabfluss im Jahr 2021 nachhaltig beeinflusst.

Zum Ansatz 2023:

Umsetzung von Beschlüssen der Leitgruppen zu den bilateralen Umweltabkommen

1.240 T€

- Durchführung von eigenständigen Beratungsprojekten, die im Rahmen von bilateralen Umweltabkommen vereinbart werden;

Kapitel 1601 - Umweltschutz

Titel 687 87

Beratungshilfe für den Umweltschutz in den Staaten Mittel- und Osteuropas sowie den Neuen Unabhängigen Staaten (NUS) sowie den weiteren an die Europäische Union angrenzenden Staaten

- Transfer von umwelttechnischem Know-how, Übertragung, Umsetzung, Implementierung und Vollzug von Rechtsvorschriften, Erarbeitung von umweltpolitischen Programmen sowie Unterstützung der jüngeren Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der EU-Umweltpolitik sowie Stärkung zivilgesellschaftlicher Strukturen.

Länderübergreifende Kooperationsprojekte und „Umwelt für Europa“ 200 T€

- Regionale Umweltzentren, insbesondere die sogenannten Neuen Regionalen Umweltzentren (Kaukasus, Russland, Ukraine, Moldawien, Zentralasien) auf Projektbasis;
- Unterstützung der Arbeit der GREEN Action Task Force.

Bilaterale und länderübergreifende Projekte in Russland, der Östlichen Partnerschaft, im Zentralkaukasus und auf dem Westbalkan 700 T€

- Transfer von umwelttechnischem Know-how; Beratung bei Gestaltung, Übertragung, Umsetzung, Implementierung und Vollzug von Rechtsvorschriften; Erarbeitung von umweltpolitischen Programmen; Kapazitätsaufbau; Stärkung zivilgesellschaftlicher Strukturen;
- Länderübergreifende Projekte in den Regionen, insbesondere im Kaukasus und auf dem Westbalkan.

Bilaterale und regionale Kooperation mit der MENA-Region 328 T€

- Transfer von umwelttechnischem Know-how; Beratung bei Gestaltung, Übertragung, Umsetzung, Implementierung und Vollzug von Rechtsvorschriften; Erarbeitung von umweltpolitischen Programmen; Kapazitätsaufbau; Stärkung zivilgesellschaftlicher Strukturen;
- Länderübergreifende Projekte in der MENA-Region (seit 2017 auch mit Jordanien und dem Iran).

Flankierung von Twinning-Projekten aus EU-Programmen 100 T€

Insbesondere ergänzende Beratungsmaßnahmen, Seminare und Trainingsprogramme, Fallstudien, best-practice-Studien.

Gesamt 2.568 T€

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 812 03
Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen
zum Betrieb der Umweltprobenbank

Titel 812 03
(Seite 19 Reg.-Entwurf)

Titel 812 03
Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen
zum Betrieb der Umweltprobenbank

Ist 2021	Soll 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
1.000 €			
326	200	200	-

Allgemeine Erläuterungen zum Titel und Ansatz 2023:

Aus dem Ansatz werden die investiven Ausgaben der Umweltprobenbank bestritten, darunter die Anschaffungskosten für bewegliche Güter wie z. B. Kryobehälter oder Spezialkühltruhen für die Lagerung der Umwelt- und Humanproben der Umweltprobenbank sowie für Fahrzeuge und andere Anschaffungen für die Probennahme.

Zum Ist des Jahres 2021:

Das Ist 2021 beträgt 326 T€ und übersteigt den Soll-Ansatz (200 T€) um 126 T€. Der Mehrbedarf wurde durch Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit mit Titel 533 01 gedeckt.

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 883 03
Kommunale Modellvorhaben zur Umsetzung der ökologischen
Nachhaltigkeitsziele in Strukturwandelregionen (KoMoNa)

Titel 883 03
 (Seite 19 Reg.-Entwurf)

Titel 883 03
Kommunale Modellvorhaben zur Umsetzung der ökologischen
Nachhaltigkeitsziele in Strukturwandelregionen (KoMoNa)

Ist 2021	Soll 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
1.000 €			
3.696	-*	-	-

*Der Titel wird als Leertitel (Titel ohne Ansatz) fortgeführt. Er wird aus Mitteln nach dem Struktur-
 stärkungsgesetz aus Kapitel 6002 Titel 893 47 verstärkt.

Bereitstellung der Strukturstärkungsmittel wie folgt:

Soll-Ansatz 2022: 18.000T€

Entwurf 2023: 29.000T€

Allgemeine Erläuterungen zum Titel:

Die Bundesregierung ist dazu verpflichtet, die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung zum Maßstab ihres Regierungshandelns zu machen. Die kommunale Ebene hat dabei eine herausragende Bedeutung. Städte, Gemeinden und Landkreise sind Schlüsselakteur*innen zur Umsetzung der Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS) und der Agenda 2030 der Vereinten Nationen. Mit dem Förderprogramm KoMoNa reagiert das BMUV auf die Herausforderungen des tiefgreifenden Strukturwandels durch die Energiewende und den Kohleausstieg. Mit KoMoNa unterstützt das BMUV zudem gezielt Kommunen und die Menschen vor Ort dabei, diesen Wandel auf einen nachhaltigen, ökologischen und damit zukunftsfähigen Weg zu bringen.

Das BMUV unterstützt mit dem Förderprogramm "Kommunale Modellvorhaben zur Umsetzung der ökologischen Nachhaltigkeitsziele in Strukturwandelregionen (KoMoNa)" die nachhaltige Strukturwandelpolitik und stellt insgesamt 100 Millionen Euro als Fördermittel für Kommunen und andere lokale Akteur*innen zur Verfügung.

Das Förderprogramm KoMoNa richtet sich an Kommunen und andere kommunale Akteur*innen aus Regionen, die vom Kohleausstieg betroffen sind. Zu den ausgewählten Gebieten gehören das Lausitzer, das Mitteldeutsche und das Rheinische Revier. Die Reviere werden in ihrem Bestreben gestärkt, zu Pilotregionen zu werden, die auf vorbildliche Weise zu einer ökologisch nachhaltigen Entwicklung beitragen.

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 883 03
Kommunale Modellvorhaben zur Umsetzung der ökologischen
Nachhaltigkeitsziele in Strukturwandelregionen (KoMoNa)

KoMoNa fördert schwerpunktmäßig investive Maßnahmen wie beispielsweise die naturnahe Gestaltung von Flächen und Gewässern sowie die Entsiegelung von Flächen oder die Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen. Auch Projektideen im Sinne eines nachhaltigen Tourismus oder für mehr Umweltgerechtigkeit in Quartieren und Stadtteilen werden durch das Förderprogramm unterstützt.

Neben den investiven Projektideen fördert das BMUV auch konzeptionelle Maßnahmen, die dazu beitragen, die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie (DNS) umzusetzen. Hierzu gehören etwa kommunale Nachhaltigkeitskonzepte, Personalstellen für ein kommunales Nachhaltigkeitsmanagement, Projektideen zur Vernetzung und solche, die das bürgerschaftliche Engagement stärken. Des Weiteren können außerschulische Bildungs- und Kulturprojekte mit Fokus auf der Stärkung des Bewusstseins und Engagements von Jugendlichen ("Empowerment"), im Bereich Bürgerwissenschaft (Citizen Science) oder nachhaltigkeitsbezogene Wettbewerbe und Kampagnen gefördert werden.

Zum Ist des Jahres 2021:

Das Ist 2021 aus Strukturstärkungsmitteln für KoMoNa beträgt 1.108 T€ bei einem Soll-Ansatz in Höhe von 5.000 T€. Der Restbetrag ist dem bereits beendeten Sofortprogramm (Pilotphase) zuzuordnen.

Zum Ansatz 2023:

Die wettbewerblich organisierte 2. Förderrunde erfolgt aktuell auf Basis der Förderrichtlinie. Kommunen, kommunale Zusammenschlüsse, Vereine, Stiftungen, Unternehmen, Hochschulen, Forschungseinrichtungen und andere Akteur*innen aus den drei Revieren konnten sich bis zum 15. Mai 2022 mit ihren Projektskizzen für die 2. Förderrunde bewerben. Ausgewählte vielversprechende Projektansätze werden dann im zweiten Schritt im Herbst 2022 zur Antragstellung aufgefordert. Der Start der bewilligten Projekte ist ab dem zweiten Quartal 2023 geplant.

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 892 01
Investitionen zur Verminderung von Umweltbelastungen

Titel 892 01
(Seite 20 Reg.-Entwurf)

Titel 892 01
Investitionen zur Verminderung von Umweltbelastungen

Ist 2021	Soll 2022	Entwurf 2023	Weniger
1.000 €			
17.525	42.071	40.000	2.071

Allgemeine Erläuterungen zum Titel:

Förderziele:

Durch die Förderung von Umweltinnovationsprojekten mit Demonstrationscharakter im großtechnischen Maßstab sollen die praktische Eignung und die Leistungsfähigkeit neuer Produktionsanlagen, von Verfahrenstechniken zur Verminderung von Umweltbelastungen sowie umweltverträglicher Produkte nachgewiesen werden. Aus den Vorhaben werden wichtige Erkenntnisse für die Fortschreibung des Umweltrechts gewonnen, Impulse für die Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik gegeben sowie ein Beitrag zur Erfüllung der Klimaschutzziele der Bundesregierung geleistet. Die Umweltinnovationsprojekte sind somit ein zentrales Instrument zur Fortentwicklung der Umweltpolitik. Darüber hinaus tragen innovative, umweltfreundliche Technologien zu mehr Wettbewerbsfähigkeit deutscher, insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen, bei. Praxiserprobte, innovative Techniken eröffnen Chancen am Markt und sichern Arbeitsplätze.

Neben der Förderung von innovativen Pilotprojekten im technischen Sinne wird auf Vorhaben Wert gelegt, bei denen der Schwerpunkt auf der Demonstrationswirkung der Maßnahmen und der damit einhergehenden Multiplikatorwirkung liegt.

Schwerpunkte der Förderung

Die Schwerpunkte der Förderung werden regelmäßig unter umweltpolitischen Gesichtspunkten überprüft. Während Anfang der 90er Jahre der Förderschwerpunkt der Wasserreinhaltung dominierte, ging die Entwicklung später über zu den Bereichen der Luftreinhaltung und Energie. Seit einigen Jahren stehen zunehmend Projekte zum integrierten Umweltschutz im Mittelpunkt der Förderung. Klimaschutz, Material- und Ressourceneffizienz werden dabei weiterhin im Fokus des Programms stehen.

Natürliche Ressourcen, insbesondere Rohstoffe, sind wesentliche Produktionsfaktoren. Deutschland ist als rohstoffimportabhängiges Land von den steigenden Rohstoffpreisen stark betroffen. Der Einsatz von Rohstoffen in der Produktion steht auch in einem engen Zusammenhang mit der Inanspruchnahme anderer Ressourcen. So können die Freisetzung von Treibhausgasen, Schadstoffeinträge in Luft, Wasser und Boden sowie die Beeinträchtigung von Ökosystemen und Biodiversität damit einhergehen. Diese Umweltbelastungen treten nicht nur in der Produktion selbst, sondern entlang der gesamten Wertschöpfungskette, d.h. bei der Gewinnung, Herstellung und Verarbeitung von

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 892 01
Investitionen zur Verminderung von Umweltbelastungen

Rohstoffen, Halbzeugen und Endprodukten sowie bei der Nutzung von Produkten und der Entsorgung von Abfällen, auf.

Unter dem Förderschwerpunkt „Materialeffizienz in der Produktion“ wurden Projekte zur Umsetzung materialeffizienter Produktionsprozesse, zur Substitution von materialintensiven Herstellungsverfahren sowie zum Einsatz von Rest- und Abfallstoffen als Sekundärrohstoffe gefördert. Die Projekte schöpfen die Potenziale des Deutschen Ressourceneffizienzprogramms „ProgRess III“¹ aus, indem die Rohstoffgewinnung und der Materialeinsatz effizienter und umweltverträglicher gestaltet werden soll.

Einen deutlichen Beitrag zum Klimaschutz hat der in 2010 ausgerufene Förderschwerpunkt „Energieeffiziente Abwasseranlagen“ geleistet. Ziel des Förderschwerpunktes war es, die Energieeffizienz und die Eigenenergieerzeugung in der Abwasserbehandlung zu heben. Es besteht weiterhin ein großes Interesse und ein deutliches Potential, Abwasseranlagen energetisch zu optimieren und den Stand der Technik in diesem Bereich voranzubringen.

Daher wurde im Oktober 2018 der Förderschwerpunkt „Innovative Abwassertechnik“ ausgerufen. Der Förderschwerpunkt hat das Ziel, Umwelt entlastende, technische Innovationen in den Bereichen Ressourcenschutz durch Rückgewinnung und Nutzbarmachung von Sekundärrohstoffen, Entfernung von Spurenstoffen und Klimaschutz im Rahmen der effizienten Nutzung der Energie in der Abwasserbehandlung voran zu treiben.

Finanzierungsform

Die Förderung erfolgt durch Investitionszuschüsse und durch Zinszuschüsse. Bei den Zinszuschüssen wird die pro-rata-temporis-Methode zu Grunde gelegt.

Zum Ist des Jahres 2021:

Der Ist-Stand beträgt 17.525 T€ bei einem Soll-Ansatz in Höhe von 25.351 T€.

Dieser ist insbesondere durch Projektstornierungen und -abbrüche sowie Mittelverschiebungen infolge des innovativen und mehrjährigen Charakters der erstmalig umgesetzten Projekte und der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie begründet.

Zum Ansatz 2023:

Der in 2023 zu finanzierende Mittelbedarf stellt sich nach derzeitigem Stand wie folgt dar:

Mittelbedarf für bereits bewilligte Projekte	30.919 T€
Mittelbedarf für zur Bewilligung anstehende Projekte *)	28.923 T€
Mittelbedarf für Projektbetreuung	1.000 T€
Summe	60.842 T€

¹ <https://www.BMUV.de/download/deutsches-ressourceneffizienzprogramm-progress-iii/>

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 892 01
Investitionen zur Verminderung von Umweltbelastungen

*)Die Zahl umfasst ausschließlich Projekte, bei denen ein Förderantrag vorliegt. Nicht berücksichtigt werden hierbei Projektskizzen und Antragsaufforderungen.

Der über den Ansatz hinausgehende Bedarf wird durch Inanspruchnahme des Ausgaberesstes gedeckt. Um den Ansatz möglichst weitgehend ausschöpfen zu können, soll auch in 2023 wieder mit einer Überbewilligungsquote von bis zu 25 % des Ansatzes gearbeitet werden.

Auswirkungen des Pilotcharakters der Demonstrationsvorhaben auf den Mittelbedarf

Eine termingerechte Durchführung von Pilotprojekten ist oftmals auf Grund von nichtvorhersehbaren technischen Problemen, die mit dem geforderten hohen Innovationsgrad zusammenhängen, nicht möglich. Auch Verzögerungen bei der Erteilung von Genehmigungen sowie der Lieferung notwendiger, spezieller Anlagenteile führen zu zeitlichen Veränderungen im Projektverlauf. Projektverzögerungen bewirken eine spätere Inanspruchnahme bereitgestellter (festgelegter) Mittel. Derartige Probleme werden auch in den künftigen Haushaltsjahren nicht völlig auszuschließen sein. Hinzu kamen erhebliche Unsicherheiten bzgl. der Folgen durch die Corona-Pandemie und der wirtschaftlichen Auswirkungen seit den Kriegsgeschehnissen in der Ukraine.

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 892 02
Export grüner und nachhaltiger (Umwelt-) Infrastruktur

Titel 892 02
(Seite 20 Reg.-Entwurf)

Titel 892 02
Export grüner und nachhaltiger (Umwelt-) Infrastruktur

Ist 2021	Soll 2022	Entwurf 2023	Weniger
1.000 €			
-*	16.547	14.404	2.143

Allgemeine Erläuterungen zum Titel:

Förderziel: Umweltnutzen durch Umwelttechnologien

Das BMUV zielt mit seinem Förderprogramm „Exportinitiative Umweltschutz“¹ (kurz EXI) darauf ab, weltweit nachhaltige Infrastrukturen und Technologien für mehr Umweltnutzen und bessere Lebensbedingungen (SDG-Adressierung) zu unterstützen. Umgesetzt wird dieses Förderziel durch bedarfsgerechte Projekte (schwerpunktmäßig in Entwicklungs- und Schwellenländern). Seit Programmstart 2016 konnten so über 150 Vorhaben mit mehr als 80 beteiligten Organisationen in über 75 Ländern in den BMUV-Kompetenzfeldern Kreislaufwirtschaft, Wasser- und Abwasserwirtschaft, innovative Querschnittstechnologien, nachhaltiger Konsum, Mobilität sowie nachhaltige Stadt- und Regionalentwicklung und seit 2021 erstmals auch Projekte zum Thema „grüner“ Wasserstoff und Brennstoffzellentechnologien, insbesondere mit Fokus auf nachhaltige, dezentrale/lokale Lösungen gefördert werden. Alle Programminformationen und Projekte - laufende und abgeschlossene - können unter www.exportinitiative-umweltschutz.de stets aktuell eingesehen werden.

Globaler Umwelt- und Klimaschutz kann nur gelingen, wenn auch die notwendigen Infrastrukturen, die rechtlichen, politischen und administrativen Rahmenbedingungen vorhanden sind. Das BMUV unterstützt daher über das Förderprogramm „Exportinitiative Umweltschutz“ Projekte und Vorhaben deutscher Unternehmen (in erster Linie GreenTech-KMU), zivilgesellschaftlicher Akteure sowie wissenschaftlicher Einrichtungen und Institutionen bei der Internationalisierung ihres grünen Leistungs- und Angebotsspektrums.

Bei der Förderung handelt es sich nicht um klassische (Einzel-)Produkt-Exportförderung. Vielmehr steht der bedarfsgerechte Aufbau nachhaltiger Infrastrukturen und Rahmenbedingungen mit deutschem Know-how für mehr Umweltnutzen im Vordergrund.

¹ Anm.: Mit Wirkung ab 14. Juni 2022 wurde der Programmname in „Exportinitiative Umweltschutz“ umfirmiert (ehemals „Exportinitiative Umwelttechnologien“)

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 892 02
Export grüner und nachhaltiger (Umwelt-) Infrastruktur

Eine externe Evaluierung (2016 – 2019) attestiert dem Förderprogramm u. a., ein „Brückenbauer“ für Themen der grünen Daseinsvorsorge zu sein. Außerdem beleuchtet der Evaluierungsbericht die hohe Anschlussfähigkeit an Förderprogramme anderer Ressorts, wie beispielsweise an Markterschließungsmodule des BMWK.¹

Zum Ist des Jahres 2021:

*Bis zum 31.12.2021 waren die Mittel bei Kapitel 1601 Titel 687 04 veranschlagt.

Das Ist 2021 beträgt 10.810 T€ bei einem Sollansatz in Höhe von 17.000 T€.

Der Mittelabfluss im Jahr 2021 blieb hinter den Erwartungen zurück und ist insbesondere den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie geschuldet.

Die EXI fördert über eine Förderrichtlinie überjährige Zuwendungsprojekte in den oben beschriebenen BMUV-Kompetenzbereichen. Für strategische Vorhaben werden daneben Aufträge vergeben. Über das flexible und bedarfsgerechte Förderdesign konnten so bereits über 150 Projekte mit über 80 beteiligten Organisationen in 75 Ländern weltweit umgesetzt werden. Die ODA-Quote lag 2021 bei ca. 80 Prozent der Vorhaben (wobei das Programm nicht ODA-gebunden ist).

Die bedarfsgerechten Projekte werden in einem zweistufigen Förderverfahren ausgewählt (Skizzen-einreichung und Projektantrag). Aktuell (Stand Juni 2022) läuft ein Skizzenauswahlverfahren für eine im April 2022 gestartete neue Förderrunde.

Zum Gegenstand der Förderung und zur Programmstruktur:

Der Bedarf an Umwelttechnologien „Made in Germany“ wächst² und kann dazu beitragen, Umweltstandards zu erhöhen, gesetzliche Vorgaben umzusetzen, Umweltwissen zu verbreiten und ökologische Grundlagen zu verbessern. Die EXI unterstützt mit einem flexiblen Förderdesign die Verbreitung deutscher Umwelttechnologien, seit 2021 auch mit investiven Maßnahmen/Show Cases vor Ort. Die Projektträgerschaft liegt seit Januar 2022 bei der Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH.

Die EXI-Projekte weisen mit ihrer programmatischen Ausrichtung einen spezifischen fachlichen Fokus auf, der nicht nur Erprobung und Aufbau von GreenTech-Lösungen umfasst, sondern auch Ansätze zur Daseinsvorsorge sowie nachhaltige sozioökonomische und ökologische Entwicklungen umschließt („Export Umweltschutz“). Zu den Instrumenten zählen:

Durchführbarkeitsstudien und Länderprofile

Ziel der Studien ist es, förderliche politische, rechtliche und administrative Rahmenbedingungen in den BMUV-Kompetenzfeldern herauszuarbeiten und zu analysieren, um eine wettbewerbsfähige und nachhaltige Implementierung innovativer (grüner) Infrastruktur in Ländern mit Unterstützungsbedarf zu begünstigen. Die Studien sollen u. a. der Vermeidung von Fehlinvestitionen, der Identifizierung und Machbarkeit von nachhaltigen Lösungswegen sowie der Identifizierung von Risiken dienen und Entscheidungsmöglichkeiten mit dokumentierten Chancen und Risiken aufzeigen.

¹ Ein Download des Evaluationsbericht (Kurzversion) kann hier eingesehen werden: <https://www.exportinitiative-umweltschutz.de/mediathek/publikationen/publikation/evaluierung-des-bmuv-foerderprogramms-exportinitiative-umwelttechnologien-fuer-den-zeitraum-von-2016-bis-2019/> (zuletzt abgerufen am 23. Juli 2022)

² Vgl. auch Publikation „GreenTech made in Germany 2021: Umwelttechnik-Atlas für Deutschland“, abzurufen unter <https://www.bmuv.de/publikation/greentech-made-in-germany-2021-umwelttechnik-atlas-fuer-deutschland/> (zuletzt aufgerufen 23.06.2022)

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 892 02
Export grüner und nachhaltiger (Umwelt-) Infrastruktur

Pilot- und Modellvorhaben im Ausland

Pilotprojekte sind besonders für technologische Lösungen, die in den Zielländern noch nicht bekannt bzw. etabliert sind, ein wichtiger Schritt, um die Funktionsweise, Wirksamkeit und nach Möglichkeit auch die Wirtschaftlichkeit zu demonstrieren und bieten einen Weg, Referenzen in den Zielländern zu schaffen. Pilotprojekte ermöglichen es außerdem, Technologien an lokale Gegebenheiten anzupassen und damit auch eine Übertragbarkeit zu ermöglichen. Dazu sollen die Vorhaben in ein umfassendes, ganzheitliches Projektkonzept eingebettet sein und u. a. durch Qualifizierung und Schulung/Weiterbildung/Vernetzung wichtiger Akteursgruppen (Entscheidungsträger*innen, Investor*innen, Anwender*innen, Betreiber*innen etc.) die notwendige Einbindung in Versorgungsketten und ein nachhaltiges Umsetzungskonzept umfassen.

Initialprojekte und Capacity Building

Um Zielmarken zu erreichen, ist es ergänzend zu entsprechender Kompetenzentwicklung wichtig, unterschiedliche Wissenspools zu mobilisieren bzw. zu schaffen, um das für eine nachhaltige Entwicklung notwendige Know-how zu sammeln und dieses in lokale Strategien zu integrieren. In diesen Prozess müssen die relevanten nationalen und internationalen Akteur*innen aus Wirtschaft, Verwaltung, Politik, Wissenschaft und Zivilgesellschaft eingebunden werden, damit die Umsetzung dieser Maßnahmen den notwendigen Rückhalt in der Gesellschaft erhält und somit effektiv gestaltet werden kann. Um das Zusammenspiel von Technologieprodukten und Dienstleistungen zu unterstützen, sind folgende Projektaktivitäten denkbar (Auswahl):

- Strategie-, Fach- und Experten-Workshops sowie (Fach-)Konferenzen,
- Beratungs-, Demonstrations- und Schulungsangebote,
- Kampagnen zur internationalen Vernetzung und zu Wissenstransfer sowie
- (ggf. regional übertragbare) Vernetzungs-Angebote, z. B. der anwenderfreundliche Aufbau von digitalen Austauschformaten und Schulungsangeboten.

Programmaufbau

Die EXI hat einen modularen, flexiblen Programmaufbau. Neben singulären Zuwendungsvorhaben (a.) arbeitet die EXI zur Erreichung der Förderziele eng mit einem **Netzwerk starker Partnerorganisationen** zusammen (b.): dem DIHK mit seinem AHK-Netzwerk „Chambers for GreenTech“, der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH, der Nationalen Organisation Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologien (NOW) GmbH sowie mit den Branchenverbänden German RETech Partnership e.V. (RETech) für die deutsche Kreislauf- und Recyclingwirtschaft und im Wasserbereich mit der German Water Partnership e.V (GWP).

- a.) **Zuwendungen über die Förderrichtlinie** („Bekanntmachung über die Förderung des Exports grüner und nachhaltiger (Umwelt-) Infrastruktur“): Über Zuwendungsvorhaben wird eine bedarfsgerechte und regional fokussierte Förderung von Einzel- und Verbundvorhaben im investiven und nicht-investiven Bereich ermöglicht. Antragsberechtigt sind Organisationen (insb. Vereine und Verbände) sowie Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (KMU), Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen mit Sitz in Deutschland.
- b.) **Vergabe von Aufträgen** insb. für Querschnitts- und länger laufende - auch strategisch ausgelegte - Aufbauvorhaben:

GIZ-Globalvorhaben

Mit Hilfe von geförderten EXI-Maßnahmen baut die GIZ GmbH) technisches und institutionelles Know-how auf und setzt Aktivitäten in den sieben Partnerländern Jordanien, Thailand,

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 892 02
Export grüner und nachhaltiger (Umwelt-) Infrastruktur

Malaysia, Indonesien, Ukraine, Indien und Ägypten sowie auf globaler Ebene um (Stand Juni 2022). Daneben werden optional weitere Aktivitäten entsprechend dem Bedarf und den Prioritäten des BMUV in ausgewählten Zielregionen umgesetzt. Die Ländermaßnahmen sind in die Strategien der Zielländer eingebettet und unterstützen die Lösung zentraler Umweltprobleme, wie zum Beispiel in den Themenfeldern Kreislaufwirtschaft, Ressourceneffizienz, Abwasserbehandlung/ Industrieabwasser, nachhaltige Stadt- und Regionalentwicklung, nachhaltiger Konsum, umweltfreundliche Mobilität und Luftreinhaltung. Die Zielregionen kennzeichnen, dass sie insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen herausfordernde Ausgangssituationen aufweisen, aber auch großes Potenzial bei Einführung und Anwendung von Umwelttechnologien und -dienstleistungen bieten. Die GIZ soll neben der Durchführung spezifischer Maßnahmen in den Zielländern auch die Vernetzung sowie den Wissens- und Erfahrungsaustausch ermöglichen.

DIHK Service GmbH: Auslandshandelskammer-Cluster

Die deutschen Auslandshandelskammern (AHK) sind zentrale Partner für die „Exportinitiative Umweltschutz“ des BMUV, weshalb durch das Förderprogramm zielgerichtet AHK-Projekte in ausgewählten Ländern mittels Zuschüssen unterstützt werden (AHK-Cluster). Als Vertretungen der deutschen Wirtschaft im Ausland verfügen die AHKs über belastbare Netzwerke vor Ort, die notwendig sind, um stabile, regional angemessene und innovative, nachhaltige Kooperationen zum Aufbau von nachhaltigen Umweltnfrastrukturen in den jeweiligen Zielländern zu schaffen. Gleichzeitig können diese „**Chambers for GreenTech**“ durch ihre Kontakte mit deutschen Unternehmen den Umweltnutzen in den Zielländern direkt mit deutschem Know-How und deutscher Technologie begleiten und damit Exportpotenziale für die deutsche Wirtschaft erhöhen.

Die Zusammenarbeit mit der DIHK Service GmbH ist zur Qualitätssicherung, Multiplikatorwirkung (hier sind insbesondere die in 2021 gestarteten Online-Lehrgänge zum sog. „**GreenTech-Agent**“ zu nennen), Nutzung von Synergiepotenzialen, Vernetzung zwischen den AHKs und Öffentlichkeitsarbeit des Clusters in ein übergeordnetes Koordinations- und Steuerungskonzept eingebettet, welches auch die Vernetzung mit anderen EXI-Partnern wie z. B. NOW GmbH und GIZ GmbH oder des RETech e.V. sicherstellen soll.

Nationale Organisation Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie

Im Auftrag des BMUV unterstützt die NOW GmbH Projekte, die GreenTech im Bereich erneuerbarer, grüner Wasserstoff- und Brennstoffzellen mit Umweltnutzen, insbesondere in Entwicklungs- und Schwellenländern verbinden. Neben der Wertschöpfung vor Ort unterstützen die NOW-Aktivitäten so die Nachfrage nach deutschen Produkten und Dienstleistungen auf dem Feld der Umwelttechnologien und unterstützen Partnerländer dabei, geeignete Infrastrukturen aufzubauen.

Im Fokus der NOW-Aktivitäten stehen Systemlösungen für dezentrale Anwendungen von Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologien mit hoher Umweltwirkung, Wertschöpfungspotenzial sowie Replikationscharakter – wie zum Beispiel der Ersatz von Dieselgeneratoren zur Netzhärtung oder in Inselnetzen und Micro-Grids.

German RETech Partnership e.V.

Seit Ende 2021 ist die German RETech Partnership e. V. vom BMUV damit beauftragt, deutsche GreenTech-Unternehmen bei der Internationalisierung und Etablierung nachhaltiger Kreislauf- und Abfallwirtschaftskonzepte im Ausland zu unterstützen.

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 892 02
Export grüner und nachhaltiger (Umwelt-) Infrastruktur

Deutschland und seine Kreislaufwirtschaft gelten international als Vorbild und bieten aufgrund ihrer Technologieführerschaft relevante, erprobte und wettbewerbsfähige Lösungen verbunden mit hohem Umweltnutzen an. Es besteht international ein großes Interesse an deutscher Technologie und entsprechender Wissensvermittlung. Diese Entwicklung bietet insbesondere kleinen und mittelständischen Akteuren (KMU) sowie wissenschaftlichen Institutionen große Potentiale für die Erreichung umweltpolitischer Ziele und Erfolge wirtschaftlichen Engagements gleichermaßen.

Zum Ansatz 2023:

Alle Projekte, Partnerschaften sowie Publikationen können, wie beschrieben, auf der Webseite www.exportinitiative-umweltschutz.de transparent und aktuell eingesehen werden. Dies gilt selbstverständlich auch für die laufenden Projekte und neue Vorhaben aus der Förderrunde 2022, die in den einzelnen EXI-Handlungsfeldern einen Zuschuss erhalten werden (Stand Juni 2022: laufendes Auswahlverfahren).

Perspektivisch könnten beim Vorhandensein entsprechender Haushaltsmittel auch weitere BMUV-Handlungsfelder etwa im Bereich Klimaanpassung und Biodiversität sowie Verbraucherschutz bei der internationalen Förderung adressiert werden. Für alle Förderbereiche gilt, dass die Förderung bedarfsgerecht im regionalen und lokalen Anwenderfokus eingebettet wird und der Umweltnutzen nachgewiesen werden muss.

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 892 03
Förderung nachhaltiger Infrastrukturen in Rechenzentren

Titel 892 03
(Seite 20 Reg.-Entwurf)

Titel 892 03
Förderung nachhaltiger Infrastrukturen in Rechenzentren

Ist 2021	Soll 2022	Entwurf 2023	Weniger
1.000 €			
-	17.900	9.800	8.100

Allgemeine Erläuterungen:

Die Bundesregierung und das BMUV im Besonderen haben sich zum Ziel gesetzt, dass digitale Technologien klimafreundlich gestaltet werden und die Digitalisierung nicht zum Beschleuniger der drei ökologischen Krisen (Klima- und Biodiversitätskrise sowie Krise der Verschmutzung) werden soll. Rechenzentren als Knotenpunkte im Nervensystem des Internets haben einen großen ökologischen Fußabdruck und sind damit im Bestreben nach einer grünen Digitalisierung entscheidende Komponenten. Nur mit grünen Rechenzentren kann die Digitalisierung wirklich als nachhaltig erachtet werden.

Aus diesem Grund sollen mit diesem Titel Maßnahmen gefördert werden, die Rechenzentren klima- und umweltfreundlicher gestalten. Es sollen der konkrete Umbau bestehender Rechenzentren, die Implementierung neuer Technologieformen sowie nachhaltige Neubauten gefördert werden.

Zum Ist des Jahres 2021:

Die Erstellung und fachliche Abstimmung der Förderrichtlinie gestaltet sich sehr aufwändig, daher ist noch kein Mittelabfluss in 2021 zu verzeichnen.

Ansatz für 2023:

Es erfolgt eine zeitliche Streckung der Mittel durch Absenkung des Ansatzes 2023 gegenüber dem bisherigen Finanzplan –um 8 Mio. € und Neuveranschlagung zu je 4 Mio.€ in den Jahren 2025 und 2026. Ferner erfolgte eine Umschichtung in Höhe von 200 T€ nach Kap. 1601 Titel 544 01 zur weiteren Finanzierung eines Recycling-Labels.

Förderprogramm Nachhaltige Rechenzentren

Das Investitions- und Förderprogramm „Nachhaltige Infrastrukturen in Rechenzentren“ hat das Ziel, umwelt- und klimafreundliche Konzepte und Technologien bei der Markteinführung und -verbreitung zu unterstützen. Hierfür wird gemeinsam mit dem UBA ein Förderprogramm konzipiert. Folgende konkrete Bereiche sollen gefördert werden:

- Austausch von Kälteanlagen durch Anlagen mit halogenfreiem Kältemittel in Rechenzentren;

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 892 03
Förderung nachhaltiger Infrastrukturen in Rechenzentren

- Förderung von Leuchttürmen und innovativen Konzepten der Flüssigkühlung im Rechenzentrum;
- Transparenz herstellen über den CO₂-Fußabdruck von Cloud-Dienstleistungen;
- Förderung der Anwendung des Kennzahlensystems KPI4DCE.

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 892 05
Nationaler Meeresschutz

Titel 892 05
(Seite 21 Reg.-Entwurf)

Titel 892 05
Nationaler Meeresschutz

Ist 2021	Soll 2022	Entwurf 2023	Mehr
1.000 €			
-	1.000	22.000	21.000

Allgemeine Erläuterungen zum Titel:

Der Titel „Nationaler Meeresschutz“ stellt eine zentrale Position dar, die ein abgestimmtes strategisches Handeln für die Aufgaben zum Schutz der Meere ermöglicht.

Die Meere bedecken ca. 71% unserer Erdoberfläche und sind ein entscheidender Faktor für die Gesundheit des Planeten und das Klimasystem. Deutschland liegt an zwei Meeren, der Nord- und Ostsee, deren Schutz von zentraler Bedeutung ist. Ihre Ökosystemleistungen sind als Klimaregulator, Kohlenstoffspeicher, Lebensräume vieler Arten, Reinigungssysteme zentral, aber auch Grundlage für viele Nutzungssektoren wie Fischerei oder Rohstoffabbau, sie dienen als Transportweg und touristischer Erholungsraum.

Um die Bedeutung der Nord- und Ostsee zu stärken und ihre Potenziale und Funktionen langfristig zu erhalten und zu verbessern, bedarf es einer Vielzahl von Investitionen.

Neben einer Meeresschutzoffensive, von der eine Strategie zum Schutz der Meere ein wichtiger Bestandteil ist, muss die Präsenz und das Bewusstsein über die Rolle der Meere deutlich gestärkt werden. Es bedarf dringender Maßnahmen für den Meeresnaturschutz, die den Verlust der Artenvielfalt und Lebensräume aktiv entgegenwirkt. Nutzungen wie Fischerei und Offshore-Windenergie müssen naturverträglich in Einklang mit den Anforderungen des Meeresnaturschutzes gebracht werden. Insbesondere sind in der Nord- und Ostsee geschätzte 1,6 Mio. Tonnen Munitionsaltlasten zu finden, deren Bergung an priorisierten Orten zum Schutz vor Gefahren für Umwelt und Gesundheit notwendig ist. Ihre Schadstoffe reichern sich an, vergiften die Meere und bedrohen damit zahlreiche Arten und Lebensräume. Zudem werden bauliche Maßnahmen wie der Bau von Windparks und Kabeltrassen erheblich erschwert.

Zum Ist des Jahres 2021:

Der Titel ist 2022 erstmals im Einzelplan 16 veranschlagt.

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 892 05
Nationaler Meeresschutz

Zum Ansatz 2023:

Nationale Meeresschutzoffensive

500 T€

Inhalt:

Die im Koalitionsvertrag festgehaltene Meeresschutzoffensive dient dazu, den Schutz der Meere zu verbessern und die Bedeutung zu stärken. Mit der nationalen Meeresstrategie soll eine verbindliche Grundlage für wirksame Maßnahmen und Regulierungen zum Schutz der Nord- und Ostsee entwickelt werden. Sie wird dazu dienen, die bisherigen Defizite im Meeresschutz aufzuarbeiten, u.a. die Verfehlung des Ziels eines guten Umweltzustandes gemäß der einschlägigen EU-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie in 2020 sowie für eine verbesserte Umsetzung der FFH-Richtlinie. Für die Umsetzung einer Meeresstrategie bedarf es weiterer Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen des Meeresschutzes und Meeresnaturschutzes. Darüber hinaus ist die Etablierung einer Meereskoordination vorgesehen.

Die Erarbeitung, Abstimmung und Umsetzung einer umfangreichen, sektorübergreifenden Meeresschutzoffensive bedarf erheblicher Mittel mit Ausgaben u. a. für eine Reihe von externen Dienstleistungen, Gutachten und Veranstaltungen.

Maßnahmen 2023:

Für das Jahr 2023 steht zunächst die Entwicklung eines Konzepts zur Erstellung der Meeresstrategie im Fokus. Dazu sind neben Marktanalysen und Begutachtungen vor allem Veranstaltungen und die Schaffung von Austausch- und Partizipationsformaten notwendig.

Maßnahmen des Meeresnaturschutzes, Unterstützung naturverträgliche Fischerei, Klima-Meere-Nexus

1.500 T€

Inhalt:

Um die naturverträgliche Nutzung der Meere zu fördern, sind finanzielle Mittel zur Unterstützung der die Meeresnatur in der AWZ stark beeinflussenden Nutzungen notwendig, darunter eine naturverträgliche Berufs-Fischerei und der Ausbau der offshore-Windenergie unter Beachtung der ökosystemaren Belastungsgrenzen v.a. der Nordsee sowie allgemein Maßnahmen im Bereich ökosystemarer Zusammenhänge notwendig.

Die Rolle meeresgebundener naturbasierter Ansätze zur Bewältigung der Klimakrise in den Bereichen Minderung (Meere als Senken) und Anpassung auch in der AWZ müssen intensiver betrachtet und systematischer berücksichtigt werden, unter anderem in der Fischereipolitik. Die Mittel sind vorgesehen für Untersuchungen und Projekte zum Potenzial der Meere als Kohlenstoffsенke.

Maßnahmen 2023:

- finanzielle Unterstützung zur infrastrukturellen Aufwertung des Schutzgebietsmanagement in der AWZ;
- Kooperationen und Kommunikation zur Bedeutung der Schutzgebiete fördern, Schaffung von Austauschformaten mit Akteur*innen;
- Förderung naturverträglicher Fangtechniken in der Fischerei;

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 892 05
Nationaler Meeresschutz

- Förderung direkter Monitoringstandorte an der Nordsee und Ostsee (Konzepte);
- Investition mariner Monitoringausrüstung und Entwicklung von Innovationen zur marinen Datengewinnung;
- Unterstützung von Projekten und Untersuchungen zum Potenzial der Meere insbesondere der AWZ als Senken (Minderung) und Anpassungsbedarfe (auch in Bezug auf NSG) in der Nord- und Ostsee.

Sofortprogramm Munitionsaltlasten in Nord- und Ostsee

20.000 T€

Inhalt:

Auf dem Grund der Nord- und Ostsee lagern mit ca. 1,6 Mio. Tonnen große Mengen von Munition aus dem zweiten Weltkrieg. Neben der bereits stattfindenden Beräumung im Gefährdungsfall, z.B. in Schifffahrtsrouten bei Gefährdung der Sicherheit des Schiffsverkehrs, soll im Rahmen der Vorsorge in priorisierten Gebieten, z.B. bekannten Versenkungsgebieten, eine Verfahrenskette etabliert werden, die eine umweltschonende und auch ökonomisch effiziente und damit darstellbare Bergung und Delaborierung von Munition möglich macht.

Im Falle der bereits heute als bergungsfähig eingestuften Munition sollte hierzu eine kostengünstige unbemannte Bergung mit ferngesteuerten Einheiten (ROV) erschlossen werden. Für die derzeit nicht-bergungsfähige Munition stünde mit innovativen automatisierten Roboterbergungen ein Verfahren zur Verfügung. Die schadlose Entsorgung (Verbrennung) bedarf einer mobilen, schwimmenden Anlage zur endgültigen, thermischen Vernichtung des Sprengstoffs/Delaborierungsplattform.

Maßnahmen 2023:

2023 fallen Kosten für Planung, bauliche Umsetzung, technische Ausstattung und wissenschaftliche Begleitung inkl. Auswahl und Erkundung an.

Zunächst steht die Ausschreibung der baulichen Leistungen, der technischen Ausstattung und sicherheitsrelevanter Aspekte sowie deren Begleitung an. Trotz vorhandenen Expertise im Geschäftsbereich BMVg, BMWK und BMDV wird es der Hinzuziehung externer Expertise bedürfen.

Auf Basis von Bund und Ländern gemeinsam zu erarbeitender Gefährdungsabschätzungen sollen Zielgebiete für die lokal begrenzte Räumung identifiziert werden.

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 892 07
Reparieren statt Wegwerfen

Titel 892 07
(Seite 21 Reg.-Entwurf)

Titel 892 07
Reparieren statt Wegwerfen

Ist 2021	Soll 2022	Entwurf 2023	Mehr
1.000 €			
-	-	2.000	2.000

Allgemeine Erläuterungen und zum Ansatz 2023:

Mit dem neuen Förderprogramm „Reparieren statt Wegwerfen“ soll der Bewusstseinswandel zu einer vermehrten Reparatur von Produkten gestärkt werden. Ziel ist es, dass Produkte langlebiger werden und dass sich Verbraucher*innen verstärkt für eine Reparatur anstelle eines Neukaufes von Produkten entscheiden und somit zum Ressourcenschutz beitragen. Reparaturen sind ein wesentlicher Aspekt des nachhaltigen Konsums und tragen somit zu einer klima- und ressourcenleichten Lebensweise bei. Hierbei ist ebenfalls die Umsetzung des Nationalen Programms für nachhaltigen Konsum (NPNK) der Bundesregierung inbegriffen, in welchem u.a. das Ziel der Halbierung der konsumbezogenen THG-Emissionen pro Kopf und Einwohner in Deutschland bis 2030 verankert ist.

Das Förderprogramm „Reparieren statt wegwerfen“ soll folgende Schwerpunkte enthalten:

- Stärkung von z.B. Reparaturdienstleistungen, Reparaturinitiativen, Tauschbörsen direkt vor Ort,
- Stärkung der Nachfrage nach Reparaturen durch Verbraucher*innen durch die Förderung von Kommunen zur direkten finanziellen Unterstützung von Reparaturen,
- Einführung und Umsetzung eines Reparierbarkeits-Indexes,
- Unterstützung von Initiativen zur Verbraucherinformation im Hinblick auf Reparaturfähigkeit und Langlebigkeit von Produkten inkl. der Durchführung von Veranstaltungen,
- Erstellung von Studien zur Bewertung von Reparatur und Langlebigkeit von Produkten,
- Stärkung der Nachfrage nach Reparaturen durch Verbraucher*innen durch u.a. die Förderung von Kommunikations- und Marketinginstrumenten,
- Förderung von Entwicklung und Verbreitung von langlebigeren und reparaturfähigeren Produkten.

Zum Ist des Jahres 2021:

Der Titel wurde im Haushalt 2022 erstmals im Einzelplan 16 ausgebracht (zunächst nur mit einer Verpflichtungsermächtigung für Vorarbeiten).

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 893 01
Zuschuss zur Erweiterung, Umbau und Modernisierung BUND-Umwelthaus
Neustädter Bucht

Titel 893 01
(Seite 22 Reg.-Entwurf)

Titel 893 01
Zuschuss zur Erweiterung, Umbau und Modernisierung BUND-Umwelthaus
Neustädter Bucht

Ist 2021	Soll 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
1.000 €			
-	1.200	1.200	-

Allgemeine Erläuterungen und zum Ansatz 2023:

Der BUND Landesverband Schleswig-Holstein e.V. betreibt das Umwelthaus Neustädter Bucht als umweltpädagogische Einrichtung, die in erster Linie als außerschulischer Lernort von Schulklassen der Grundschule und Sekundarstufe I als Umweltbildungsstätte und Umweltinformationszentrum genutzt wird. Auch Vereine, Verbände, Neustädter Bürger*innen und Urlauber*innen können das Bildungs- und Informationsangebot nutzen.

Das Umwelthaus verfügt neben Speise- und Gemeinschaftsräumen auch über 12 Zimmer, kann aber wegen der zu geringen Bettenzahl nicht wirtschaftlich geführt werden.

Mit den Ausgaben zur „Erweiterung, Umbau und Modernisierung BUND-Umwelthaus Neustädter Bucht“ wird eine Zuwendungsbaumaßnahme (gemäß den Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 BHO) realisiert. Das BMUV ist bei dieser Maßnahme die Bewilligungsbehörde des koordinierenden Zuwendungsgebers.

Mit der Baumaßnahme soll für die Zukunft ein wirtschaftlicher Betrieb der Bildungseinrichtung erreicht werden.

Zum Ist des Jahres 2021:

Aufgrund von Verzögerungen in der Planung wurde der Zuwendungsantrag erst Ende 2021 gestellt. Das Ergebnis der Prüfung steht noch aus. Der Beginn der Baumaßnahme ist nunmehr für Ende 2022 geplant.

Kap. 1603

Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle Übersicht

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

Übersicht

Gesamtausgaben	in T€
Soll 2022	991.439
Regierungsentwurf 2023	1.164.136
Mehr	+ 172.697

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Der Bund ist zuständig für die Errichtung von Endlagern für alle radioaktiven Abfälle. Die Finanzierungslast für die Zwischen- und Endlagerung der radioaktiven Abfälle aus Leistungsreaktoren ist von den Betreibern der Atomkraftwerke im Jahr 2017 mit Zahlung der gemäß Entsorgungsfondsgesetz (EntsorgFondsG) festgesetzten Beträge auf den „Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung“ übergegangen. Während den Betreibern der Atomkraftwerke auch zukünftig die gesamte Abwicklung und Finanzierung der Bereiche Stilllegung, Rückbau und fachgerechte Verpackung der radioaktiven Abfälle obliegt, steht der Bund in der Verantwortung für die Durchführung und die Finanzierung der Zwischen- und Endlagerung radioaktiver Abfälle aus Errichtung, Betrieb und Stilllegung der Atomkraftwerke (Leistungsreaktoren), die in den Regelungsbereich des Entsorgungsfonds- und Entsorgungsübergangsgesetzes (EntsorgÜG) fallen.

1.1 Endlagerung radioaktiver Abfälle und Standortauswahlverfahren

Mit Wirkung vom 25. April 2017 hat der Bund der Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) die Wahrnehmung folgender Aufgaben nach Atomgesetz übertragen:

- die Errichtung und den Betrieb des Endlagers Konrad,
- die Stilllegung des Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben (ERAM) sowie
- den Betrieb und die Stilllegung der Schachtanlage Asse II.

Mit Übertragung der Wahrnehmung der Aufgaben des Bundes nach § 9a Abs. 3 Satz 1 des Atomgesetzes (AtG) ist die BGE zugleich Vorhabenträgerin im Sinne des Standortauswahlgesetzes (StandAG) geworden. Als solche hat sie die Aufgabe, das Standortauswahlverfahren durchzuführen und die Öffentlichkeit über die im Rahmen des Standortauswahlverfahrens von ihr vorgenommenen Maßnahmen zu informieren. Die Aufgabe umfasst auch den Rückbau des Bergwerks Gorleben.

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

Übersicht

Mit dem Standortauswahlverfahren soll in einem partizipativen, wissenschaftsbasierten, transparenten, selbsthinterfragenden und lernenden Verfahren für die im Inland verursachten hochradioaktiven Abfälle ein Standort mit der bestmöglichen Sicherheit für eine Anlage zur Endlagerung nach § 9a Abs. 3 Satz 1 des Atomgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland ermittelt werden. Der Standort mit der bestmöglichen Sicherheit ist der Standort, der im Zuge eines vergleichenden Verfahrens aus den in der jeweiligen Phase nach den hierfür maßgeblichen Anforderungen des Standortauswahlgesetzes geeigneten Standorten bestimmt wird und den dauerhaften Schutz von Mensch und Umwelt vor ionisierender Strahlung und sonstigen schädlichen Wirkungen dieser Abfälle für einen Zeitraum von einer Million Jahren gewährleistet.

1.1.1 Refinanzierung nach der Endlagervorausleistungsverordnung sowie dem Standortauswahlgesetz

Die dem Bund im Zusammenhang mit der Einrichtung von Endlagern bzw. dem Standortauswahlverfahren entstehenden Ausgaben sind nach Maßgabe des StandAG und der Endlagervorausleistungsverordnung (EndlagerVIV) refinanzierbar. Die in Form von Vorausleistungen auf Beiträge bzw. in Form von Umlagen erhobenen Einnahmen werden bei Kapitel 1603 Titel 341 01 vereinnahmt.

Refinanzierung nach der Endlagervorausleistungsverordnung

Zur Deckung des notwendigen Aufwandes für die Planung, den Erwerb von Grundstücken und Rechten, die anlagenbezogene Forschung und Entwicklung, die Erkundung, die Unterhaltung von Grundstücken und Einrichtungen sowie die Errichtung, die Erweiterung und die Erneuerung von Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und Endlagerung radioaktiver Abfälle nach § 9a Abs. 3 Satz 1 AtG werden Vorausleistungen auf die nach § 21b AtG zu entrichtenden kostendeckenden Beiträge nach der EndlagerVIV erhoben.

Vorausleistungspflichtig sind nach § 2 EndlagerVIV diejenigen, denen eine Genehmigung nach den §§ 6, 7 oder 9 AtG oder nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG) erteilt worden ist, wenn auf Grund der genehmigten Tätigkeit mit einem Anfall von radioaktiven Abfällen, die an ein Endlager abgeliefert werden müssen, zu rechnen ist. Landessammelstellen sind nicht endlagervorausleistungspflichtig. Soweit bei der Kostenerhebung bei der Ablieferung radioaktiver Abfälle an eine Landessammelstelle die Aufwendungen, die bei der anschließenden Abführung an Anlagen des Bundes anfallen, erhoben werden, sind diese an den Bund abzuführen (§ 21a Abs. 2 Satz 8 und 9 AtG). Soweit die Finanzierungspflicht für Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle nach § 1 EntsorgÜG auf den Fonds nach § 1 Abs. 1 EntsorgFondsG übergegangen ist, ist der Fonds anstelle des Genehmigungsinhabers beitrags- und vorausleistungspflichtig.

Der notwendige Aufwand nach § 21b AtG umfasst die berücksichtigungsfähigen Ausgaben aus Kapitel 1603 sowie Personal-, Sach- und Gemeinkosten des Bundesamtes für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE), des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS) und der anderen beteiligten Behörden (z. B. die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, BGR). Die Vorausleistungen werden mit Beiträgen verrechnet, die nach Erlass einer Beitragsverordnung gem. § 21b Abs. 1 und 3 AtG erhoben werden. Derzeit wird der notwendige Aufwand für die Errichtung des Endlagers Konrad refinanziert.

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle Übersicht

Refinanzierung nach dem Standortauswahlgesetz

Die bei der BGE und dem BASE anfallenden umlagefähigen Kosten für die **Umsetzung des Standortauswahlverfahrens** einschließlich der Kosten für den Rückbau des Bergwerkes Gorleben werden nach dem StandAG anteilig auf die Umlagepflichtigen umgelegt.

Umlagepflichtig sind diejenigen, denen eine Genehmigung nach §§ 6, 7 oder 9 AtG oder nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 StrlSchG erteilt worden ist oder war, wenn aufgrund der genehmigten Tätigkeit radioaktive Abfälle, die an ein Endlager nach § 9a Abs. 3 Satz 1 AtG abgeliefert werden müssen, angefallen sind oder damit zu rechnen ist. Der zu entrichtende Teil eines Umlagepflichtigen bemisst sich aufwandsgerecht nach § 6 EndlagerVIV. Landessammelstellen sind nicht umlagepflichtig.

Soweit die Finanzierungspflicht für Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle nach § 1 EntsorgÜG auf den Fonds nach § 1 Abs. 1 EntsorgFondsG übergegangen ist, ist der Fonds anstelle des Genehmigungsinhabers umlagepflichtig.

1.1.2 Ausnahmen von der Refinanzierbarkeit

Die Kosten der Offenhaltung bis zum Planfeststellungsbeschluss, die Kosten des Planfeststellungsverfahrens und die Kosten für die Stilllegung des **Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben** sind nicht refinanzierbar, da es sich um eine Anlage der ehemaligen DDR handelt und in diesem Fall eine rückwirkende Erhebung von Kosten rechtlich unzulässig ist.

Die Kosten der **Stilllegung der Schachanlage Asse II** sind ebenfalls nicht refinanzierbar. Vor der Stilllegung sollen gem. § 57b AtG die eingelagerten radioaktiven Abfälle rückgeholt werden. Die Umsetzung aller Maßnahmen im Rahmen der Notfallvorsorge werden voraussichtlich 2030 vollständig abgeschlossen sein. Nach § 57b AtG trägt der Bund die Kosten für den Weiterbetrieb und die Stilllegung.

Die projektübergreifenden Maßnahmen und nicht aufteilbaren Verwaltungsausgaben unterliegen je nach Projektbezug der Refinanzierbarkeit.

1.2 Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle, Refinanzierung der Kosten für Zwischenlagerung nach dem Entsorgungsübergangsgesetz und sonstige Zwischenlagerung

1.2.1 Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle, Refinanzierung der Kosten für Zwischenlagerung nach dem Entsorgungsübergangsgesetz

Nach § 2 Abs. 1 EntsorgÜG können die Betreiber von Leistungsreaktoren (Anhang 1 zum EntsorgÜG) nach Erfüllung der dort genannten Voraussetzungen radioaktive Abfälle an einen vom Bund mit der Wahrnehmung der Zwischenlagerung beauftragten Dritten abgeben. Der Bund hat auf dieser Grundlage in 2017 die BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH (BGZ) als bundeseigene Gesellschaft übernommen. Die Bundesrepublik Deutschland ist alleinige Gesellschafterin. Die BGZ hat in Stufen den Betrieb der zentralen und dezentralen Zwischenlager der Kernkraftwerksbetreiber, die unter die Regelungen des EntsorgFondsG und des EntsorgÜG fallen, übernommen. Zum 1. Januar 2019 wurden der BGZ die

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

Übersicht

genehmigten dezentralen Zwischenlager für hochradioaktive Abfälle übertragen. Ab dem 1. Januar 2020 erfolgte die Übertragung der in Betrieb befindlichen Zwischenlager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle.

Die dem Bund entstehenden Kosten für die Zwischenlagerung der radioaktiven Abfälle nach dem EntsorgÜG sind gemäß § 4 Abs. 1 EntsorgÜG vollumfänglich refinanzierbar. Daneben erstattet die BGZ den Kernkraftwerksbetreibern entsprechend den Maßgaben nach § 3 Abs. 5 und 6 EntsorgÜG bestimmte Kosten der Zwischenlagerung (Errichtung, Nachrüstung und Betrieb). Auch diese Kosten des Bundes werden dann über den Fonds im Sinne von § 1 EntsorgFondsG refinanziert.

Die Einnahmen aus der Refinanzierung für die Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle werden seit 2022 erstmalig bei Kapitel 1603 Titel 341 02 (neu) vereinnahmt.

1.2.2 Sonstige Zwischenlagerung

Gemäß § 9a Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz AtG kann die Beseitigungspflicht der Verursacher auf einen Dritten übergehen. Zudem kann gemäß § 9a Absatz 2 Satz 2 AtG Abweichendes zur Ablieferungspflicht des § 9a Absatz 2 Satz 1 AtG in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart werden.

Der Bund hat am 22.10.2021 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Freistaat Sachsen und dem VKTA – Strahlenschutz, Analytik & Entsorgung Rossendorf e.V. (VKTA) über den Übergang der Pflicht zur geordneten Beseitigung von bestrahlten Brennelementen auf die BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH (BGZ) als Dritten geschlossen. Im Rahmen dieses Vertrages geht auch die Finanzierungspflicht ab 2024 auf den Bund über. Die unter dem Punkt „Sonstige Zwischenlagerung“ geplanten Aufwendungen betreffen den Aufwand für die Bereitstellung von Lagerkapazitäten für die Transport- und Lagerbehälter mit bestrahlten Brennelementen des VKTA im Zwischenlager Ahaus. Der Freistaat Sachsen und der VKTA werden zur Ablösung der nach § 32 Abs. 2 Satz 4 StandAG i.V.m. §§ 21a und 21b AtG zu erhebenden Kosten, Entgelte und Beiträge sowie der Kosten der Zwischenlagerung ab 2024 in drei jährlichen Raten einen Einmalbetrag einschließlich Risikoaufschlag an den Bund zahlen.

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle
Titel 111 01
Gebühren, sonstige Entgelte

Titel 111 01
(Seite 25 Reg.-Entwurf)

Titel 111 01
Gebühren, sonstige Entgelte

Ist 2021	Soll 2022	Entwurf 2023	Mehr
1.000 €			
14.371	26.316	27.471	1.155

Allgemeine Erläuterungen zum Titel:

Einnahmen aus Produktkontrollmaßnahmen

Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 der Atomrechtlichen Entsorgungsverordnung (AtEV, § 74 Abs. 1 Satz 2 Strahlenschutzverordnung a. F.) und der „Richtlinie zur Kontrolle radioaktiver Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung, die nicht an eine Landessammelstelle abgeliefert werden“, werden im Planungsjahr von der BGE voraussichtlich Produktkontrollmaßnahmen nach den Endlagerungsbedingungen Konrad durchgeführt.

Die Ausgaben für die Durchführung der Produktkontrolle i. H. v. 27.471 T€ sind bei Titel 891 01 (Nr. 6 der Erläuterungen) veranschlagt.

Die **Refinanzierung** dieser Kosten **einschließlich** eines zu erhebenden **Verwaltungskostenzuschlags von 11 %** wird aufgrund von Kostenübernahmeerklärungen bzw. Verträgen mit den einzelnen Abfallverursachern sichergestellt und bei Titel 111 01 in Form von Gebühren vereinnahmt.

Zum Ist des Jahres 2021:

Das Ist beträgt 14.371 T€.

Zum Ansatz 2023:

Die Erhöhung der Einnahmen ist auf einen Mehrbedarf auf Ausgabenseite für Produktkontrollmaßnahmen (Titel 891 01 Erl.-Nr. 6) zurückzuführen.

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle
Titel 341 01
Einnahmen für Endlagerung radioaktiver Abfälle

Titel 341 01
(Seite 25 Reg.-Entwurf)

Titel 341 01
Einnahmen für Endlagerung radioaktiver Abfälle

Ist 2021	Soll 2022	Entwurf 2023	Mehr
1.000 €			
631.628	384.048	448.507	64.459

Allgemeine Erläuterungen zum Titel:

Titel 341 01 wird zur Erhöhung der Transparenz und Nachvollziehbarkeit seit 2022 in jeweils einen Einnahmetitel für den Endlagerbereich (341 01) und für den Zwischenlagerbereich (341 02 neu) geteilt.

Die Höhe der Teilansätze steht im unmittelbaren Zusammenhang mit den refinanzierten Ausgabebereichen bei Titel 891 01 (Konrad, Standortauswahlverfahren, Gorleben).

Beim Titel 341 01 werden sämtliche Einnahmen veranschlagt, die aus der Festsetzung von

- Vorausleistungen und Abschlägen auf Vorausleistungen nach der Endlagervorausleistungsverordnung (EndlagerVIV),
- Umlagen und Umlagevorauszahlungen nach dem Standortauswahlgesetz (StandAG),
- Abführung von Kosten durch die Landessammelstellen

entstehen.

Bestandteile sind die refinanzierten Kosten und Aufwendungen von BASE, Bundesamt für Strahlenschutz (BfS), BGE sowie die zu erstattenden Kosten der sonstigen beteiligten Behörden (z. B. BGR).

Zum Ist des Jahres 2021:

Das Ist beträgt 631.628 T€ bei einem Soll-Ansatz in Höhe von 778.799 T€.

Zum Ansatz 2023:

Die Erhöhung der Einnahmen ist auf einen Mehrbedarf im Rahmen der Endlagerung und Standortauswahlverfahren (Titel 891 01) zurückzuführen.

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle**Titel 341 01****Einnahmen für Endlagerung radioaktiver Abfälle**

Grundlage für die veranschlagten Einnahmen ist folgende Berechnung:

Aufgabenbereich	Vorausleistungen nach EndlagerVIV	Umlage nach StandAG	Sonstiges
Endlagerung (Refinanzierung Projekt Konrad) (Erl.-Nr. 1 bei Titel 891 01)	362.483 T€		
Standortauswahlverfahren (Erl.-Nrn. 4 + 5 bei Titel 891 01 sowie refinanzierte Ausgaben des BASE und BfS)		85.405 T€	
Abführung von Gebühren durch die Landessammelstellen			619 T€
Sonstige Endlagerung			
Gesamteinnahmen:		448.507 T€	

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

Titel 341 02

Einnahmen für die Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle

Titel 341 02

(Seite 26 Reg.-Entwurf)

Titel 341 02

Einnahmen für die Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle

Ist 2021	Soll 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
1.000 €			
-	353.831	353.831	-

Allgemeine Erläuterung zum Titel:

Der Titel wurde im Einzelplan 16 erstmals mit dem Haushaltsjahr 2022 ausgebracht.

Titel 341 01 wird zur Erhöhung der Transparenz und Nachvollziehbarkeit in jeweils einen Einnahmetitel für den Endlagerbereich (341 01) und für den **Zwischenlagerbereich (341 02)** geteilt.

Die Höhe der Teilansätze steht im unmittelbaren Zusammenhang mit den refinanzierten Ausgabebereichen bei Titel 891 02.

Die Ausgaben und die hieraus entstehenden refinanzierten Einnahmen sind nicht mehr im gleichen Haushaltsjahr, sondern mit zeitlichem Versatz die Ausgaben der BGZ im Jahr n sowie die Einnahmen im Jahr n+1 veranschlagt.

Bei Titel 341 02 Erl.-Nr. 1 werden sämtliche Einnahmen des Haushaltsjahres 2023 veranschlagt, die aus der Festsetzung von Aufwendungen der BGZ nach dem Entsorgungsübergangsgesetz (EntsorgÜG) im Haushaltsjahr 2022 entstehen.

Zum Ist des Jahres 2021:

Für das Jahr 2021 können noch keine Einnahmen ausgewiesen werden.

Zum Ansatz 2023:

Aufgabenbereich	Einnahmen in 2023 nach Aufwand in 2022 nach EntsorgÜG
Zwischenlagerung (Erl.-Nr. 1 bei Titel 891 02)	353.831 T€
Sonstige Zwischenlagerung (Erl.-Nr. 2 bei Titel 891 02)	- T€
Gesamteinnahmen	353.831 T€

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle
Titel 686 01
Zuweisung zum Salzgitterfonds

Titel 686 01
 (Seite 26 Reg.-Entwurf)

Titel 686 01
Zuweisung zum Salzgitterfonds

Ist 2021	Soll 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
1.000 €			
700	700	700	-

Allgemeine Erläuterung zum Titel:

In Salzgitter wird das Endlager Konrad für radioaktive Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung errichtet und danach betrieben. Für die Übernahme der besonderen gesamtstaatlichen Verantwortung, die vor allem die Stadt, aber auch benachbarte Gemeinden tragen, erhalten diese, insbesondere die Stadt Salzgitter, einen finanziellen Ausgleich.

Hierzu leisten die hauptsächlichen Nutzer des Endlagers, die Ablieferungspflichtigen der Privatwirtschaft und die Bundesrepublik Deutschland - aufgrund der „Vereinbarung zum Salzgitter-Fonds“ vom 25.06.2009 - finanzielle Beiträge an die mit Gesellschaftsvertrag vom 16.12.2011 von der Bundesrepublik Deutschland, dem Land Niedersachsen und der Stadt Salzgitter gegründeten gemeinnützigen „Endlager Konrad Stiftungsgesellschaft mbH“ (seit 2021 ist die Stadt Salzgitter Alleingesellschafterin der die Stiftung tragenden gemeinnützigen GmbH).

Zweck der Stiftungsgesellschaft ist die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet

- der Bildung und Erziehung, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, des Heimatgedankens, der Kunst und Kultur,
- der Jugendhilfe, der Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens und des Sports, der Wissenschaft und Forschung,
- von mildtätigen Zwecken und der weiteren in § 52 der Abgabenordnung genannten Zwecke.

Der Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung nach dem EntsorgFondsG übernimmt die finanziellen Beiträge in Höhe von über die Betriebszeit Konrads jährlich ca. 1,4 Mio. €, zu denen sich die vom EntsorgFondsG und vom EntsorgÜG betroffenen Betreiber von Atomkraftwerken verpflichtet haben. Die Betreiber von Atomkraftwerken gemäß EntsorgFondsG haben zuvor in 2016 zwei Einmalzahlungen in Höhe von insgesamt 21 Mio. € entsprechend der Vereinbarung zum Salzgitter-Fonds an die Stiftungsgesellschaft geleistet. Die Bundesrepublik Deutschland stellt **seit 2011 einen jährlichen Betrag in Höhe von 700 T€ bis zum 35. Jahr** nach Inbetriebnahme zur Verfügung.

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle
Titel 686 02
Zuweisung zum Morslebenfonds

Titel 686 02
(Seite 26 Reg.-Entwurf)

Titel 686 02
Zuweisung zum Morslebenfonds

Ist 2021	Soll 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
1.000 €			
400	400	400	-

Allgemeine Erläuterung zum Titel:

Analog zu Konrad (Salzgitterfonds) und Asse II (Assefonds) wurde als öffentlich-rechtliche Stiftung des Landes die „Stiftung Zukunftsfonds Morsleben“ („Morslebenfonds“) eingerichtet und aus Mitteln des Bundeshaushaltes unterstützt. Die Mittel dienen dazu, die strukturellen Nachteile des Standortes durch die Lagerung radioaktiver Abfälle abzufedern.

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle
Titel 686 03
Zuweisung zum Assefonds

Titel 686 03
 (Seite 26 Reg.-Entwurf)

Titel 686 03
Zuweisung zum Assefonds

Ist 2021	Soll 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
1.000 €			
3.000	3.000	3.000	-

Allgemeine Erläuterung zum Titel:

Mit dem Zehnten Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes vom 24. März 2009 (BGBl. I S. 556 ff.) wurden der Betrieb und die Stilllegung der Schachanlage Asse II den Regelungen des AtG über Anlagen des Bundes zur Endlagerung radioaktiver Abfälle unterstellt und die Betreiberverantwortung des BfS begründet. Auf der Grundlage des Gesetzes zur Neuordnung der Organisationsstruktur im Bereich der Endlagerung vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1843 ff.) wurde die Wahrnehmung des Betriebs der Schachanlage Asse II einem Dritten, der BGE, übertragen, die seit dem 25. April 2017 die Aufgabe durchführt. Die Neufassung des § 57b AtG („Lex Asse“) enthält die Abfall-Rückholung als Ziel.

Die Situation um die Schachanlage Asse II wird in den benachbarten Gemeinden als konkrete Belastung empfunden. Als Ausgleich sollen aus den Mitteln des Assefonds im Allgemeininteresse liegende Projekte in der Region finanziell gefördert werden. Dafür stellt der Bund, **bis zum Abschluss der Rückholung**, der durch Gesetz des Landes Niedersachsen gegründeten öffentlich-rechtlichen Landesstiftung (Stiftung „Zukunftsfonds Asse“) **einen jährlichen Betrag in Höhe von 3.000 T€** zur Verfügung.

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle
Titel 891 01
Endlagerung und Standortauswahlverfahren

Titel 891 01
 (Seite 27 Reg.-Entwurf)

Titel 891 01
Endlagerung und Standortauswahlverfahren

Ist 2021	Soll 2022	Entwurf 2023	Mehr
1.000 €			
557.501	633.508	729.453	95.945

Der Brutto-Gesamtmittelbedarf gemäß Grobentwurf des Wirtschaftsplans 2023 der BGE beträgt **729.453 T€**. Darin enthalten sind die Brutto-Investitionen ins Anlagevermögen der BGE in Höhe von **2.862 T€**, die über Investitionszuschüsse des Bundes finanziert werden.

Im Regierungsentwurf veranschlagt werden **729.453 T€**.

Aufteilung der veranschlagten Ausgaben 2023:

Erl.-Nr.	Haushaltsjahr 2023	Teilansatz BGE-Anmeldung zum Wpl. 2023 (Stand: November 2021)	Teilansatz Bundeshaushalt	Refinanzierbarkeit
	Endlagerung			
1.	Projekt Konrad	362.418 T€	362.418 T€	Endlager-VIV
2.	Stilllegung Schachtanlage Asse II	191.526 T€	191.526 T€	-
3.	Stilllegung des Endlagers Morsleben	72.353 T€	72.353 T€	-
6.	Produktkontrollmaßnahmen (Konrad)	27.471 T€	27.471 T€	AtG
	Standortauswahlverfahren			
4.	Standortauswahlverfahren	54.138 T€	54.138 T€	StandAG
5.	Rückbau Gorleben	21.547 T€	21.547 T€	StandAG
Gesamtausgaben:		729.453 T€	729.453 T€	

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle
Titel 891 01
Endlagerung und Standortauswahlverfahren

Der Finanzmittelbedarf der BGE für die Umsetzung der in 2023 geplanten Maßnahmen setzt sich zusammen aus den Brutto-Gesamtmittelbedarfen der einzelnen Projekte in Höhe von insgesamt 729.453 T€ (Planungsstand November 2021).

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

Titel 891 01

Erl.-Nr. 1: Projekt Konrad

Titel 891 01 Erl.-Nr. 1
(Seite 27 Reg.-Entwurf)

Titel 891 01

Erl.-Nr. 1: Projekt Konrad

Ist 2021	Soll 2022	Entwurf 2023	Mehr
1.000 €			
302.369	323.473	362.418	38.945

Der Gesamtmittelbedarf BGE (brutto) für das Projekt Konrad gemäß Grobentwurf des Wirtschaftsplans 2023 der BGE mit Stand November 2021 beträgt **362.418 T€**.

Plankostenansätze gemäß Kostenplanung der BGE:	in T€
Herstellkosten netto	283.044
+ Verwaltungsgemeinkosten	21.509
= Gesamtkosten netto	304.553
+ zzgl. 19 % USt.	57.865
= Gesamtkosten brutto	362.418

Unter **Nr. 4** werden die **Herstellkosten netto** für das Projekt Konrad ausführlich dargestellt. Sie entsprechen den Angaben im Grobentwurf des Wirtschaftsplans 2023.

1. Einleitende Erläuterungen zum Projekt Konrad

In der Bundesrepublik Deutschland fallen insbesondere beim Betrieb und Rückbau von Kernkraftwerken, aber auch in Forschungseinrichtungen, medizinischen Einrichtungen und in der technischen Industrie große Mengen an radioaktivem Abfall mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung an. Diese lagern derzeit in Zwischenlagern und Landessammelstellen. Für die Endlagerung dieser Abfälle ist das Endlager Konrad, das in einem ehemaligen Eisenerzbergwerk in Salzgitter im Land Niedersachsen errichtet wird, vorgesehen. Gemäß Planfeststellungsbeschluss vom 22.05.2002 wurde das Einlagerungsvolumen auf maximal 303.000 Kubikmeter Abfallgebundevolumen begrenzt.

Die wesentlichen Elemente des Endlagers sind die beiden Schachtanlagen Konrad 1 und Konrad 2 mit den jeweiligen Schächten und zugehörigen Tagesanlagen. Zu den Schächten gehören organisatorisch auch die Grubenräume in unmittelbarer Schachtnähe (Füllörter). Die beiden Schächte sind unter Tage miteinander verbunden. Die untertägigen Bereiche des Endlagers

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

Titel 891 01

Erl.-Nr. 1: Projekt Konrad

umfassen die Einlagerungstransportstrecken, die Einlagerungsfelder mit den einzelnen Einlagerungskammern sowie weitere sogenannte Grubennebenräume der Infrastruktur.

Schacht Konrad 1 dient der Ein- und Ausfahrt der Bergleute, dem Materialtransport und dem Transport von Haufwerk nach über Tage. Schacht Konrad 2 dient zukünftig dem Transport der Abfallgebinde nach unter Tage.

Aufgabe der BGE ist es, das Endlager Konrad entsprechend dem Planfeststellungsbeschluss unter Berücksichtigung des gültigen Regelwerkes zu errichten, um die sichere Endlagerung der radioaktiven Abfälle zu ermöglichen. Dazu sollen das bestehende Bergwerk unter Tage ertüchtigt und ausgebaut, neue betriebliche Gebäude errichtet und die Schachtförderanlagen erneuert werden. Die Grubennebenräume, in denen sämtliche Arbeiten für den Einlagerungsbetrieb ablaufen, werden in einem zweischaligen Tunnelbausystem erstellt.

Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses war der damalige Stand von Wissenschaft und Technik (W & T). Als verantwortungsvoller Betreiber unternimmt die BGE vor der Inbetriebnahme eine Überprüfung der sicherheitstechnischen Anforderungen des Endlagers Konrad nach dem Stand von Wissenschaft und Technik (ÜsiKo). Die Phase 1 der ÜsiKo „Ermittlung des Überprüfungsbedarfs“ wurde 2019 abgeschlossen. Die Gutachter*innen konnten nach der ÜsiKo Phase 1 keine grundsätzlichen Bedenken bei den Sicherheitsanalysen für das Endlager Konrad feststellen. Seitdem läuft die Phase 2. In dieser Phase werden vertiefte Betrachtungen zu den Sicherheitsanalysen angestellt und diese ggf. aktualisiert.

Die Errichtung des Endlagers Konrad ist mit besonderen Herausforderungen und Risiken verbunden. Diese liegen in der Erstmaligkeit der Aufgabe und der Tatsache begründet, dass die Errichtung eines Endlagers nach aktuellen atomrechtlichen Maßstäben erfolgt.

Derzeit wird das Projektende, der Abschluss der Inbetriebnahmephase B¹, auf das 2. Quartal des Jahres 2027 datiert. Dieser Termin resultiert aus einem von der BGE beauftragten Gutachten, in dem die zeitlich bewertbaren Risiken für die zügige und wirtschaftliche Errichtung des Endlagers ermittelt wurden.

Seit 2018, in dem der Zieltermin 2027 formuliert wurde, haben sich die zeitlichen Risiken erhöht. Die wichtigsten Ursachen dafür sind die Verzögerung bei der Auffahrung des Füllortes 2. Sohle sowie die verzögerte Vergabe der Ausführungsplanung für die Schachtförderanlage Konrad 2. In der Konsequenz müssen übereinander angeordnete Arbeiten im Schacht nunmehr gleichzeitig durchgeführt werden. Dadurch ergeben sich zusätzliche Herausforderungen in der Planungs-, Genehmigungs-, und Errichtungsphase.

2. Aktueller Projektstand

Auf den Schachtanlagen Konrad 1 und Konrad 2 wurden in 2021 sowie Anfang 2022 deutliche Fortschritte erzielt.

¹ Inbetriebnahmephase B umfasst die Kalterprobung der Anlage. Daran anschließend erfolgt die Einlagerung mit der Inbetriebnahmephase C (Heißerprobung mit radioaktiven Abfällen).

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

Titel 891 01

Erl.-Nr. 1: Projekt Konrad

Auf der Schachanlage Konrad 1 wurde der Rohbau des Erdgeschosses für das Wachgebäude fertiggestellt. Das Gebäude soll 2022 fertiggestellt werden.

Für die Heizzentrale wurde das Kellergeschoss errichtet. Die Errichtung des Rohbaus soll im August 2022 abgeschlossen werden.

Die temporäre Werkstatt mit Tankstelle wurde errichtet und in Betrieb genommen. Anschließend wurde die alte Werkstatt abgerissen. Bei der neuen Werkstatt wurde das Kellergeschoss errichtet. Die Errichtung des Rohbaus soll im Juli 2022 abgeschlossen werden. Die temporäre Werkstatt wird solange betrieben, bis die neue Werkstatt errichtet ist. Die neue Werkstatt wird auf der Fläche der alten Werkstatt errichtet. Der Abriss der alten Werkstatt konnte daher erst beginnen, nachdem die temporäre Werkstatt errichtet worden war.

Für die Errichtung der Heizzentrale, des Wachgebäudes und der Werkstatt wurden alle ausstehenden Vergaben abgeschlossen.

In der Schachthalle wurde die Druckluftanlage errichtet. Die Schachthalle befindet sich über dem Schacht, welcher zur Ein- und Ausfahrt von Personen sowie technischen Geräten und Bauteilen genutzt wird.

Für das Fördermaschinengebäude Nord wurde die Fertigung der Fördermaschine für die Schachtförderanlage K1 abgeschlossen. Die mechanischen Komponenten der Fördermaschine wurden montiert. Die Inbetriebnahme ist für 2022 geplant.

Im Schacht Konrad 1 wurde die alte Arbeitsbühne herausgefahren und demontiert. Die neue verfahrbare Arbeitsbühne wurde montiert und in Betrieb genommen. Die bisherige Arbeitsbühne konnte im ausgeklappten Zustand lediglich die nördliche Hälfte des Schachtes abdecken. Zusammen mit dem Förderkorb der südlichen Schachthälfte reichte das zwar zum Entfernen der alten Einbauten. Für das Montieren der neuen Schachteinbauten war die alte Bühne hingegen nicht geeignet. Die neue Arbeitsbühne ist für die bevorstehenden Arbeiten optimiert. Sie deckt im ausgeklappten Zustand den gesamten Schachtquerschnitt ab.

Auf der 4. Sohle² wurden die Bewehrungs- und Betonagearbeiten zum Einbau des neuen Schachtstuhls abgeschlossen. Auf der 5. Sohle wurde der Einbau des neuen Schachtstuhls fertiggestellt. Ein Schachtstuhl ist eine Führungseinrichtung der Schachtförderanlage an den Durchdringungspunkten der Grube mit dem Schacht. Die Arbeiten zum Einbau der neuen Schachtstühle auf der 3., 4. und 5. Sohle gestalten sich insgesamt schwieriger als erwartet. Ursachen sind Befunde beim Bauen im Bestand sowie aufwendige Prüf- und Genehmigungsverfahren für die Schachtstühle.

Für das neue Führungsgerüst wurde die Fertigungsfreigabe durch die BGE erteilt. Das alte Führungsgerüst ist aufgrund seines Bauzustandes und seiner Dimensionierung nicht für die Aufnahme der Lasten aus der Schachtförderanlage ausgelegt. Deshalb soll es ersetzt werden. Der Beginn des Führungsgerüstwechsels wird auf Sommer 2023 verschoben werden, damit die untertägigen Arbeiten zuvor weitestgehend abschlossen werden können. Darüber hinaus sollen die Arbeiten im Schacht (z. B. Einbau der Schachtstühle) bis dahin erfolgreich zum

² Die Sohle bezeichnet die Gesamtheit der annähernd in einem Niveau aufgefahrenen Grubenbaue oder auch die untere Grenzfläche eines Grubenbaus.

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

Titel 891 01

Erl.-Nr. 1: Projekt Konrad

Abschluss gebracht werden. Zusätzlich können im Sommer die Ansprüche an die Arbeitssicherheit besser gewährleistet werden, da die Wetterbedingungen günstiger sind.

Auf der Schachthanlage Konrad 2 wurde für den Bauabschnitt A1 der Umladehalle die Baugrube erstellt. Die Errichtung des Rohbaus der Umladehalle soll in 2022 beginnen. Die Umladehalle ist das zentrale Gebäude auf der Schachthanlage Konrad 2. Dort findet die Anlieferung und Umverpackung für den Transport der Abfallgebände nach unter Tage statt. Die Umladehalle soll in drei Bauabschnitten errichtet werden. Die Auswertung der dynamischen Bodenkennwerte für den Lastfall Erdbeben für die Hoch- und Tiefbauten auf K2 ergab, dass für die Umladehalle umfangreiche Bodenverbesserungsmaßnahmen durchgeführt werden müssen. Mit der Umsetzung wurde begonnen. Der Abschluss soll in 2022 erfolgen.

Vor dem gleichen Hintergrund müssen für den Förderturm und den Schachtkeller ebenfalls Baugrundverbesserungsmaßnahmen vorgenommen werden. Diese sollen in 2022 abgeschlossen werden.

Für das Lüftergebäude wurde die Errichtung des Rohbaus vergeben und der baurechtliche Zustimmungsantrag beim Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (NMU) eingereicht. Die Errichtung soll in 2022 beginnen.

Die Errichtung des Rohbaus der Grubenwässerübergabestation ist weit fortgeschritten und soll im Sommer 2022 abgeschlossen werden. Im Endlagerbetrieb werden die unter Tage anfallenden Grubenwässer gesammelt und radiologisch kontrolliert. Nach der Freimessung werden die Wässer in die Pufferbecken abgegeben und von dort, zusammen mit anderen geklärten Abwässern der Anlage, abgeführt.

Beim Betriebshof wurde das Gebäude „Ersatzfördermittel, Gabelstapler und Garage“ errichtet. Für das Gebäude „Werkstatt mit Lokschruppen und Friktionswindenhalle“ wurde der Rohbau fertiggestellt und mit dem Innenausbau begonnen. Die Errichtung soll im Sommer 2022 abgeschlossen werden.

Im Schacht Konrad 2 wurde der Einbau der 16-m-Bühne und der Aufbau der kleinen Seilfahranlage (kSFA) abgeschlossen. Durch den Einbau der 16-m-Bühne mit einer kleinen Seilfahranlage wurde die komplette Fördertechnik, die sich bisher in einem Windenhaus und im Fördergerüst befand, im Schacht eingebaut. Beide zusammen werden benötigt, um parallel zur Errichtung des neuen Förderturms Seilfahrten durchführen zu können. Das relativ kleine - und doch weithin sichtbare - Fördergerüst auf Konrad 2 war nur als Provisorium gebaut und soll in den nächsten Jahren durch einen etwa 50 Meter hohen, verkleideten Förderturm für den Transport der Abfallgebände ersetzt werden. Den provisorischen Förderturm abzureißen und den endgültigen im Anschluss aufzubauen ist nicht möglich, weil der Aufbau des endgültigen Förderturmes mehrere Jahre dauert, in denen der Schacht ständig in Betrieb bleiben muss. Um das zu gewährleisten, wurde ein temporäres Fördergerüst in 16 Meter Tiefe im Schacht installiert. Nur auf diese Weise kann Platz geschaffen werden, um darüber den endgültigen Förderturm zu errichten. Eine temporäre Schachtförderanlage unterhalb der Erdoberfläche ist ein spezieller Bauzwischenstand und eine besondere bauliche Leistung. Der Rückbau des provisorischen Fördergerüsts soll im Sommer 2022 beginnen.

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

Titel 891 01

Erl.-Nr. 1: Projekt Konrad

Die Schachtröhre von Schacht Konrad 2 muss vor dem Neubau der Schachtförderanlagen qualifiziert (ertüchtigt) werden. Dazu gehört die Auffahrung des Füllortes unter Tage. Das Füllort ist der Bereich des künftigen Endlagers, an dem die Abfallgebinde durch den Schacht ankommen und auf die Fahrzeuge umgeladen werden, mit denen sie anschließend in die Einlagerungskammern gebracht werden. Die Auffahrung des Füllortes der 2. Sohle wurde nach dreieinhalb Jahren Bauzeit abgeschlossen. Das Füllort befindet sich zwischen dem Schacht Konrad 2 und der künftigen Einlagerungstransportstrecke. Die Querschnittsfläche beträgt ca. 130 m². Die Auffahrung war sehr aufwändig und anspruchsvoll, wie die folgenden Zahlen belegen: 9.400 m³ Ausbruch bzw. knapp 15.000 m³ Haufwerk, 2.800 Ausbauanker mit einer Gesamtlänge von 35.000 m, 1.320 t Spritzbeton. Die Auffahrung im Füllort wurde seit August 2020 im vollkontinuierlichen Betrieb durchgeführt.

In den Grubenräumen unter Tage wurde die Sanierung der Strecke 306 (Zufahrt zum Schacht K2 auf der 3. Sohle) abgeschlossen. In Teilen des Grubengebäudes wurde der Einbau der Innenschalen abgeschlossen. Mit dem geologischen Untersuchungsprogramm zur späteren Auffahrung des Feldes 5/2 wurde Anfang 2022 begonnen.

Die für den Einlagerungsbetrieb unter Tage notwendigen Fahrzeuge und maschinellen Einrichtungen der Einlagerungstechnik befinden sich in der planungs- und atomrechtlichen Genehmigungsphase oder in der Fertigung.

Die Plateauwagen wurden vollständig gefertigt und bis zur endgültigen Inbetriebnahme eingelagert. Auf dem Plateauwagen werden die Abfallgebinde von der Umladehalle aus durch den Schacht bis zum Füllort unter Tage transportiert.

Für den Portalhubwagen wurden die eingereichten Vorprüfunterlagen (VPU) vom BASE (Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung; atomrechtliche Aufsicht) mit Prüfanmerkungen versehen. Die Überarbeitung der VPU wurde begonnen. Mit der Fertigung von Teilen, deren Komponenten eine lange Lieferzeit haben und zu denen keine Prüfanmerkungen vom BASE vorliegen, wurde begonnen. Ein Portalhubwagen hebt die Abfallgebinde im Füllort auf einen Transportwagen.

Die VPU des Spritzmanipulatorfahrzeugs und die VPU des Versatztransportfahrzeugs wurden revidiert beim BASE eingereicht. Das Versatztransportfahrzeug transportiert das Versatzgemisch zum Spritzmanipulatorfahrzeug. Mit dem Spritzmanipulatorfahrzeug werden die Einlagerungskammern nach Einlagerung der radioaktiven Abfälle versetzt.

Für die Genehmigung des Transportwagens wurde ein Brandversuch mit der Batterie dieses elektrisch betriebenen Fahrzeugs durchgeführt. Die abschließende Vorlage der Versuchsergebnisse ist für das zweite Quartal 2022 geplant. Der Transportwagen transportiert die Abfallgebinde zur Entladekammer.

Das Stapelfahrzeug sowie das Seitenstapelfahrzeug befinden sich in der Fertigung beim Auftragnehmer. Die Abfallgebinde werden im Übergabebereich zwischen Umlade- und Pufferhalle von einem Seitenstapelfahrzeug übernommen und auf einem Abstellplatz in der Pufferhalle abgelegt. Das Stapelfahrzeug transportiert die Abfallgebinde von der Entladekammer zum endgültigen Einlagerungsort.

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

Titel 891 01

Erl.-Nr. 1: Projekt Konrad

Die durch die vielfältigen Krisen verursachten Störungen in den Lieferketten wirken sich auch auf die Fertigung der Fahrzeuge aus. Zur Einhaltung der Terminpläne ist es deshalb erforderlich, dass die BGE teilweise schon Materialien mit langer Lieferzeit vor einer abschließenden Stellungnahme der Aufsicht vorab zur Beschaffung freigibt. In diesem Zusammenhang hat die BGE die Auftragnehmer aufgefordert, insbesondere den benötigten Stahl für die Fahrzeugproduktion frühzeitig auf Vorrat zu beschaffen.

Die Überprüfung der sicherheitstechnischen Anforderungen des Endlagers Konrad nach dem Stand von Wissenschaft und Technik (ÜsiKo) wurde fortgeführt.

3. Zum Ist des Jahres 2021:

Das Ist beträgt 302.369 T€ bei einem Soll-Ansatz in Höhe von 295.122 T€.

Die Planüberschreitung 2021 im Projekt Konrad in Höhe von ca. 7 Mio. EUR resultiert im Wesentlichen aus den folgenden Maßnahmen:

Den zusätzlichen externen Unterstützungsleistungen zur Seismik für die Tagesanlagen auf Konrad 2 (Neubewertung Lastfall Erdbeben), für Planungsleistungen des Förderturms Konrad 2, für das Vorziehen der Leistungen zur ASK (Anlagen, Systeme, Komponenten)-Kennzeichnung sowie für fachtechnische Unterstützungs- und Qualitätssicherungstätigkeiten zum Hoch-, Tief- und Ingenieurbau auf Konrad 1 stehen reduzierte Kosten für lieferzeitbedingte Verschiebungen von Fahrzeugbeschaffungen sowie von Beschaffungen technischer Ausstattung gegenüber, die insgesamt zu der oben ausgewiesenen Planansatzüberschreitung im Projekt Konrad geführt haben.

4. Zum Ansatz 2023

Die **Herstellkosten netto** für das Projekt Konrad betragen **283.044 T€** und gliedern sich in die nachfolgend dargestellten Teilprojekte. Die Gebühren und Auslagen der Genehmigungsbehörden sind berücksichtigt.

Herstellkosten netto für das Projekt Konrad	283.044 T€
Projektmanagement Errichtung Konrad	10.557 T€
Das Teilprojekt 1 „Projektmanagement Errichtung Konrad“ umfasst die Planung und Steuerung aller für den Projektfortschritt relevanten Aufgaben. Hierzu zählen insbesondere die Leistungs-, Termin- und Kostenplanung bzw. -steuerung. Weitere wesentliche Aspekte sind das Projektrisiko- und Vertragsmanagement sowie das Berichtswesen. Neben den hierfür erforderlichen Personalkosten umfasst das Teilprojekt Kosten für Gebühren und Auslagen von Maßnahmen der Projektbegleitung sowie für Liegenschaftsangelegenheiten.	
Genehmigungs-/Änderungsverfahren/sonstige Aufgaben	86.341 T€

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

Titel 891 01

Erl.-Nr. 1: Projekt Konrad

<p>Das Teilprojekt 2 „Genehmigungs-/Änderungsverfahren/sonstige Aufgaben“ umfasst alle verfahrensbezogenen Zuarbeiten für atomrechtliche, baurechtliche, bergrechtliche und wasserrechtliche Genehmigungsverfahren.</p> <p>Das Teilprojekt 2 beinhaltet zudem den Betrieb während der Errichtung mit Instandhaltung und Ersatzbeschaffungen aller Anlagen, Komponenten und Systeme über und unter Tage. Dazu gehört das vollständige Grubengebäude und damit auch die Instandsetzung der Strecken unter Tage und der Fahrzeuge. Als wesentliche Maßnahme soll unter Tage die Sanierung der Rampe 350 abgeschlossen werden. Des Weiteren sind die Entsorgung des anfallenden Haufwerks aus der Auffahrung neuer Grubenräume und der Verfüllung von nicht mehr benötigten Grubenräumen enthalten. Zusätzlich gehören die Logistik der Personen- und Materialtransporte im und am Schacht 1 und unter Tage, die Bewachung der Schachtanlagen, Bauunterhaltungs- und Sicherungsarbeiten sowie die geologischen, markscheiderischen und geotechnischen Dokumentations- und Beweissicherungsaufgaben dazu. Ebenfalls sind die projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit und der Betrieb der Infostelle enthalten.</p> <p>Einen weiteren Schwerpunkt bilden die erforderlichen Tätigkeiten zur Überprüfung der sicherheitstechnischen Anforderungen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik (ÜsiKo).</p>	
Vorbereitung der Umrüstung	15.891 T€
<p>Das Teilprojekt 3 „Vorbereitung der Umrüstung“ umfasst alle Aufgaben der Planung und der sonstigen Vorbereitungsmaßnahmen für die Umrüstung der Schachtanlage Konrad zum Endlager. Wesentliche Leistungen sind die Aktualisierung und Fortschreibung der Baukosten, der Ausführungsplanungen unter Berücksichtigung der Prüf- und Abweichungsberichte, des Planfeststellungsbeschlusses, der Nebenbestimmungen und des aktuellen technischen Regelwerks. Zusätzlich beinhaltet das Teilprojekt die Ausschreibung und Vergabe der Planungs- und Bauleistungen, die Begleitung und Koordination der Auftragnehmer und die Abnahme der erbrachten Planungsleistungen.</p> <p>Die Vergabeverfahren für die einzelnen Bauabschnitte der Inneren Infrastruktur³ sollen abgeschlossen werden.</p> <p>Auf der Schachtanlage Konrad 2 sollen die Verwaltungsakte im Atom- und Baurecht für den Förderturm erlangt und für die Schachthalle und die Schachtförderanlage begleitet werden.</p> <p>Die Planung maschineller Ausrüstungen, wie z. B. der Einlagerungstechnik, soll weitergeführt werden. Darüber hinaus soll die Planung des</p>	

³ Die Innere Infrastruktur beinhaltet alle Leistungen, Gleisanlagen und Verkehrsflächen, die für die Erschließung der Schachtanlage Konrad 1 und den Anschluss der neuen Gebäude erforderlich sind.

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

Titel 891 01

Erl.-Nr. 1: Projekt Konrad

<p>Endlagerbetriebes (bspw. die Personalplanung, die Betriebsablaufplanung, die Erstellung des Betriebshandbuches, die Inbetriebnahmeplanung etc.) fortgesetzt werden.</p> <p>Im Zuge der Planung der zugehörigen Abruf- und Einlagerungslogistik soll die Programmierung für das Dokumentationssystem für radioaktive Abfallgebinde (DORA II) durch einen Auftragnehmer fortgesetzt werden. Für die Inbetriebsetzung/Inbetriebnahme soll ein Auftragnehmer mit Erfahrung auf dem Gebiet kerntechnischer Anlagen vertraglich gebunden werden.</p>	
Umrüstung	166.677 T€
<p>Das Teilprojekt 4 umfasst alle Aufgaben im Rahmen der Umrüstung der Schachanlage Konrad zum Endlager. Wesentliche Leistungen sind die Durchführung von Baumaßnahmen, die Bauüberwachung, die Objektüberwachung, die Prüfungen sowie die Dokumentation der Anlagen.</p> <p>Auf der Schachanlage Konrad 1 sollen die Baumaßnahmen für die Heizzentrale und das Werkstattgebäude mit Tankstelle abgeschlossen werden. Damit soll die Errichtung aller übertägigen Gebäude auf der Schachanlage Konrad 1 beendet werden. Die Schachtqualifizierung soll im Wesentlichen abgeschlossen werden. Für die Schachtförderanlage Konrad 1 Nord ist der Führungsgerüstwechsel vorgesehen. Das Vergabeverfahren für die Band- und Verladeanlage soll abgeschlossen und mit der Bausauführung begonnen werden.</p> <p>Auf der Schachanlage Konrad 2 sollen die Bauausführungen der Umladehalle (Abschnitte A1 und A2), der Pufferhalle und des Lüftergebäudes fortgesetzt und mit der Errichtung des Abschnitts A3 der Umladehalle soll begonnen werden. Für das Wachgebäude soll das Vergabeverfahren beginnen. Die Neuerrichtung des Schachtkellers soll abgeschlossen werden. Beim Förderturm soll die Fertigung des Stahlbaus beendet und mit der Errichtung des Bauwerks begonnen werden.</p> <p>Unter Tage wird die Sanierung der Einlagerungskammern Feld 5/1 fortgesetzt. Die Bauausführung der Innenschale im Füllort 2. Sohle soll abgeschlossen werden. Die Fertigung der technischen Ausrüstung der Haufwerks- und Versatzaufbereitungsanlage soll fortgesetzt werden.</p> <p>Es werden Chargen von Fahrzeugen (Seitenstapelfahrzeug, Transportwagen, Stapelfahrzeug und Versatztransportfahrzeug) gefertigt und geliefert. In Abhängigkeit von der Fertigstellung der Werkstatt 2. Sohle werden teilweise Fahrzeuge bis zur endgültigen untertägigen Montage zwischengelagert.</p>	
Besucherkonzept und Informationspavillon	91 T€

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

Titel 891 01

Erl.-Nr. 1: Projekt Konrad

<p>Das Teilprojekt 5 umfasst die Planungen zur Öffentlichkeitsarbeit nach Inbetriebnahme des Endlagers Konrad.</p> <p>Die Planungen zur Errichtung eines Infopavillons werden aufgrund der ausstehenden Entscheidung bzgl. Bau und Standort zunächst zurückgestellt und in der Kostenplanung nicht mehr berücksichtigt.</p>	
Radioaktive Abfälle	3.487 T€
<p>Das Teilprojekt 6 umfasst alle Aufgaben zur Umsetzung der Nebenbestimmungen der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis insbesondere im Hinblick auf die Stoff- und Behälterliste. Hierzu zählen die Prüfung von Bedarfsmeldungen der Ablieferungsverpflichteten, das Erstellen von Anträgen für Einträge in die Stoff- und Behälterliste, die Fortschreibung der rechnerischen Nachweise sowie das Führen und die Ergänzung der Stoff- und Behälterliste (Stofflistendatenbank).</p> <p>Darüber hinaus werden die Verfahrensberichte überarbeitet, technische Notizen erstellt und die Stofflistendatenbank weiterentwickelt. Begleitet werden diese Tätigkeiten durch die erforderlichen Steuerungsaufgaben sowie Unterstützungsaufgaben bei konzeptionellen Fragestellungen zum dargestellten Themenkomplex.</p> <p>Organisatorisch ist die Bearbeitung von Themen des Wasserrechts dem Fachbereich Produktkontrolle zugeordnet. Hier besteht eine klare inhaltliche Trennung zwischen der hoheitlichen Produktkontrolle als Aufsicht (PKT-HA) und der Betreiberrolle (Abteilung PKT-DA).</p> <p>Die Stoff- und Behälterliste wird von der zuständigen Abteilung PKT-DA in der Rolle als Antragsteller bearbeitet. Nach Freigabe einzelner Einträge durch das NLWKN wird die Stoff- und Behälterliste von PKT-DA fortlaufend aktualisiert.</p> <p>Die korrekte Beschreibung der Abfälle der Antragsteller wird auf Basis der Stoff- und Behälterliste im Bereich der hoheitlichen Produktkontrolle überprüft.</p>	

5. Ausblick auf die Tätigkeiten in den kommenden Jahren

Ergänzend zu den für 2023 beschriebenen Maßnahmen sind 2024/2025 folgende Maßnahmen vorgesehen:

Auf der Schachthanlage Konrad 1 sollen die Baumaßnahmen der Inneren Infrastruktur und der Schachtförderanlage inkl. Band- und Verladeanlage abgeschlossen werden. Die Schachtförderanlage soll in Betrieb genommen werden.

Auf der Schachthanlage Konrad 2 sollen die Hauptbestandteile der Umladeanlage (Freilufttrafoanlage, Umladehalle, Heizzentrale, Büro- und Sozialgebäude, Pufferhalle, Steuerstand Trocknungsanlage) fertiggestellt werden. Ebenfalls abgeschlossen werden die Errichtung des Lüftergebäudes, der Grubenwasserübergabestation und der Einbau des Hauptgrubenlüfters.

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

Titel 891 01

Erl.-Nr. 1: Projekt Konrad

Sowohl für den Förderturm als auch für die wichtigsten Komponenten der Schachtförderanlage soll die Bauausführung abgeschlossen werden.

Im Schacht Konrad 2 sollen die Qualifizierungsarbeiten zur Ertüchtigung abgeschlossen werden.

Unter Tage soll der Abschluss der Maßnahmen zur Sanierung der Einlagerungskammern, zum Einbringen der Innenschalen sowie zur Erstellung des Fahrbahnaufbaus aller Grubenräume erfolgen.

Die Haufwerks- und Versatzaufbereitungsanlage soll in Betrieb genommen werden.

Darüber hinaus soll für die Fahrzeuge des Einlagerungsbetriebs über und unter Tage (Seitenstapelfahrzeuge, Portalhubwagen, Transportwagen, Spritzmanipulatorfahrzeuge, Stapelfahrzeuge und Versatztransportfahrzeuge) der Abschluss der Montage erfolgen.

Weiterhin soll der Abschluss der Phase 2 der ÜSiKo erfolgen.

6. Ausblick auf die Gesamtkosten bis zum Projektende

Der Gesamtmittelbedarf BGE (brutto) zur Errichtung des Endlagers Konrad, mit der Inbetriebnahme B gemäß aktuellem Ablauf, sind nachfolgend dargestellt. Darin enthalten sind die anteiligen Brutto-Investitionen ins Anlagevermögen der BGE, die über Investitionszuschüsse des Bundes finanziert werden. Die Planansätze für 2027 beinhalten darüber hinaus auch Planansätze für den Endlagerbetrieb in Höhe von 80 Mio. EUR.

2022	2023	2024	2025	2026	2027
in T€					
323.473	362.418	376.362	341.195	325.815	299.973

Im Mai 2018 wurden die Prämissen für die Betriebskostenermittlung der Einlagerungsbetriebsphase Endlager Konrad dahingehend geändert, dass die Gesellschaft mit der Planung eines zweischichtigen Einlagerungsbetriebes beauftragt wurde. Aus dem zweischichtigen Einlagerungsbetrieb folgt eine um 10 Jahre verkürzte Einlagerungsphase im Vergleich zum einschichtigen Einlagerungsbetrieb, für den eine Einlagerungsphase von 40 Jahren ermittelt wurde. Folglich wurde für die Betriebskostenermittlung eine Einlagerungsbetriebsphase von 30 Jahren zugrunde gelegt. Die Grobschätzung der Kosten für einen zweischichtigen Einlagerungsbetrieb wurde 2021 aktualisiert. Nach der aktualisierten Kostenschätzung (unter Einbezug eines aktualisierten Personal- und Leistungsbedarfs) ergeben sich im zweischichtigen Einlagerungsbetrieb jährliche Betriebskosten in Höhe von ca. 120 Mio. EUR brutto. Daher ist für eine Einlagerungsbetriebsphase von 30 Jahren mit Betriebskosten von 3,6 Mrd. EUR brutto zu kalkulieren.

Die Stilllegung des Endlagers Konrad, also der Rückbau und Verschluss des Bergwerkes, wurde noch nicht im Detail geplant.

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

Titel 891 01

Erl.-Nr. 2: Stilllegung der Schachtanlage Asse II

Titel 891 01 Erl.-Nr. 2
(Seite 27 Reg.-Entwurf)

Titel 891 01

Erl.-Nr. 2: Stilllegung der Schachtanlage Asse II

Ist 2021	Soll 2022	Entwurf 2023	Mehr
1.000 €			
158.732	162.522	191.526	29.004

Der Gesamtmittelbedarf BGE (brutto) für das Projekt Asse gemäß Grobentwurf des Wirtschaftsplans 2023 der BGE mit Stand November 2021 beträgt **191.526 T€**.

Plankostenansätze gemäß Kostenplanung der BGE:	in T€
Herstellkosten netto	149.638
+ Verwaltungsgemeinkosten	11.351
= Gesamtkosten netto	160.989
+ zzgl. 19 % USt.	30.537
= Gesamtkosten brutto	191.526

Unter **Nr. 4** werden die **Herstellkosten netto** für das Projekt Asse II ausführlich dargestellt. Sie entsprechen den Angaben im Grobentwurf des Wirtschaftsplans 2023.

1. Einleitende Erläuterungen zum Projekt Stilllegung der Schachtanlage Asse II

Die Schachtanlage Asse II befindet sich auf dem Asse-Heeseberg-Höhenzug im Landkreis Wolfenbüttel des Landes Niedersachsen. Im Zeitraum zwischen 1967 bis 1978 wurden etwa 47.000 m³ radioaktive Abfälle in 13 Einlagerungskammern auf der 511-, 725- und 750-m-Sohle eingelagert.

Die Schachtanlage Asse II unterliegt seit dem 1. Januar 2009 den Regelungen des Atomrechts und ging zu diesem Zeitpunkt in die Verantwortung des BfS über. Infolge des Gesetzes zur Neuordnung der Organisationsstruktur im Bereich der Endlagerung vom 26.07.2016 wurde zum 25.04.2017 die Wahrnehmung des Betriebs der Schachtanlage Asse II der BGE übertragen.

Vor der Stilllegung sollen gem. § 57b AtG („Lex Asse“) die eingelagerten radioaktiven Abfälle rückgeholt werden. Nach derzeitigem Planungsstand kann die Rückholung im Jahr 2033

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

Titel 891 01

Erl.-Nr. 2: Stilllegung der Schachanlage Asse II

beginnen. Für die Rückholung von radioaktiven Abfällen aus einem Bergwerk existieren keinerlei Erfahrungswerte. Ein solches Vorhaben ist bisher weltweit einmalig.

Aufgrund der gegebenen hydrogeologischen (Lösungszutritt), gebirgsmechanischen (mangelnde Stabilität) und strahlenschutztechnischen Randbedingungen (Umgang mit offener Radioaktivität) sind besondere Herausforderungen zu bewältigen, um die Rückholung erfolgreich und sicher durchführen zu können. Derzeit werden die Entwurfsplanungen für die Rückholung der Abfälle aus den dreizehn Einlagerungskammern erstellt. Damit die rückgeholt Abfälle sicher verarbeitet, verpackt und gelagert werden können, sollen über Tage standortnah eine Abfallbehandlungsanlage sowie ein Zwischenlager errichtet werden. Der Großteil der für die Abfallbehandlungsanlage und Zwischenlager sowie für den Schacht 5 erforderlichen Grundstücke wurde erworben. Verhandlungen für den Kauf weiterer erforderlicher Grundstücke laufen.

Zum Zeitpunkt des Übergangs der Betreiberverantwortung auf das BfS befand sich die Schachanlage Asse II im bergrechtlichen Schließungsprozess. Daher war kaum in Gebäude, in Anlagenteile und in den Erhalt des Grubengebäudes investiert worden. Noch immer sind umfangreiche Sanierungs- und Erneuerungsarbeiten notwendig, um die Gebrauchstauglichkeit des Grubengebäudes aufrechterhalten und die Arbeitssicherheit gewährleisten zu können.

Für die Rückholung fehlt ein leistungsfähiger Schacht (Bergungsschacht), der den kerntechnischen Sicherheitsanforderungen insbesondere im Hinblick auf die Störfallvorsorge und die Ableitung radioaktiver Stoffe in die Umgebung genügt, sowie dauerhaft nutzbare Infrastrukturräume, die ebenfalls in den Salzformationen aufgefahren werden müssen (Rückholbergwerk).

Die in der Schachanlage Asse II einsetzbaren Personal- und Maschinenressourcen sind derzeit durch die Anlagenauslegung und die vorhandenen Schächte begrenzt. Erst mit Inbetriebnahme des neuen Rückholbergwerks und des neuen Bergungsschachtes werden sich die Randbedingungen für den Grubenbetrieb maßgeblich verbessern.

Seit mindestens 1988 erfolgt im Bereich der Südflanke ein Zutritt von salzhaltigen Lösungen aus dem Deckgebirge in das Grubengebäude. Infolge der auch weiterhin anhaltenden Konvergenzbewegungen besteht ein Risiko, dass sich der Lösungszutritt im Grubengebäude verlagern und in Kontakt mit den radioaktiven Abfällen kommt oder sich sogar bis zu einem unberechenbaren Lösungszutritt entwickeln kann. Mögliche Veränderungen beim Lösungszutritt lassen sich nicht prognostizieren und ein auslegungsüberschreitender Lösungszutritt (AÜL) kann nicht ausgeschlossen werden. Kriterien für den AÜL wurden erarbeitet und werden mit dem Gesellschafter und zuständigen Behörden abgestimmt.

Um mögliche radiologische Konsequenzen in solch einem Notfall zu minimieren, wurde eine Notfallplanung entwickelt. Sie ist wesentliche Voraussetzung für die Rückholung. Die Notfallplanung zielt neben anlagentechnischen Verbesserungen auf eine Stabilisierung des Grubengebäudes und die bestmögliche Isolation der Abfälle in den Einlagerungskammern. Es müssen Vorsorgemaßnahmen und Notfallmaßnahmen durchgeführt werden. Die Vorsorgemaßnahmen sollen die Eintrittswahrscheinlichkeit eines AÜL weiter reduzieren. Die Notfallmaßnahmen sollen im Fall eines AÜL die Auswirkungen minimieren.

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

Titel 891 01

Erl.-Nr. 2: Stilllegung der Schachanlage Asse II

2. Aktueller Projektstand

Die Aufgaben des Bereiches Asse umfassen die Notfall- und Vorsorgemaßnahmen, die Rückholung unter Tage, die Planung und Errichtung von Schacht 5, die Rückholung über Tage sowie den Projektsupport.

Notfall- und Vorsorgemaßnahmen

Bis es zu einer Rückholung der Abfälle kommt, müssen vorsorgliche Maßnahmen umgesetzt werden, um die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Absaufens der Grube zu verhindern. Zur Stabilisierung des alten Bergwerks wurden bereits in der Vergangenheit nicht mehr verwendete Bereiche gezielt verfüllt. Diese Maßnahmen werden fortgesetzt und auch in der Zukunft notwendig sein.

Weiterhin sind Maßnahmen erforderlich, um im Falle eines Absaufens die radiologischen Konsequenzen zu minimieren. Die technische Betriebsbereitschaft der Anlage zur Förderung von Lösungen 2 (AFL2) für die Gegenflutung im Falle eines auslegungsüberschreitenden Lösungszutrittes (AÜL) wird in 2022 hergestellt.

Es ist geplant, die erforderliche Gegenflutungslösung in Kavernen mit einem Speichervolumen von 1,2 Mio. m³ vorzuhalten. Die technische, genehmigungsrechtliche und z. T. wirtschaftliche Bewertung von drei favorisierten/vorbewerteten Kavernenstandorten zur Bevorratung von Gegenflutungslösung wurde im November 2021 fertiggestellt. Ziel ist, noch in 2022 eine Vereinbarung über den Erwerb oder die Miete/Pacht einer Kaverne für die Zwischenspeicherung von Gegenflutungslösung zu treffen. Hierzu laufen derzeit Gespräche mit den Kavernenbetreibern. Für die Übergangszeit bis zur finalen Bereitstellung und Füllung einer Kaverne soll ein Vertrag zur Vorhaltung und ad hoc-Lieferung von MgCl₂-Lösungen geschlossen werden.

Um die Notfallspeicher für die Zutrittslösung auf der 800-m-Sohle abwerfen zu können, werden auf der 825-m-Sohle vier Kavernenstrecken, die von der 700-m-Sohle aus bewirtschaftet werden können, aufgefahren. Noch in 2022 soll die letzte der vier Kavernenstrecken errichtet werden. Insgesamt ist in den vier Strecken zukünftig ein Kavernenvolumen von ca. 8.700 m³ geplant. Eine Strecke ist ein tunnelartiger Grubenbau, der nahezu horizontal aufgefahren ist.

Rückholung unter Tage

Für die untertägige Rückholung der Abfallgebände wurde eine Vergabestruktur wie folgt entwickelt. Es wird für jede der drei Sohlen (511-m, 725-m und 750-m-Sohle), getrennt in Bergetechnik und Rückholverfahren der radioaktiven Abfälle, ein Auftragnehmer zur Planung und Durchführung der Arbeiten gesucht. Alle Planungslose sind vergeben.

Ziel der Entwurfsplanungen der Rückholverfahren ist u. a. die Dimensionierung der erforderlichen Anlagen, Systeme und Komponenten sowie die Planung der bergbaulichen Maßnahmen (etwa Infrastrukturräume, Auffahrungen, Sicherungsmaßnahmen). Weiterhin soll die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzung nachgewiesen werden, dass nach dem Stand von Wissenschaft und Technik die erforderliche Vorsorge gegen Schäden getroffen ist.

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

Titel 891 01

Erl.-Nr. 2: Stilllegung der Schachanlage Asse II

Die Entwurfsplanung des Rückholverfahrens von der 725-m-Sohle wurde im Juli 2021 durch den Auftragnehmer begonnen. Im Oktober 2021 wurde die Entscheidung für das kleinräumige Rückholverfahren auf der 750-m-Sohle getroffen. Ausschlaggebend für die Entscheidung für diese Rückholvariante, mit dem die Rückholung in mehreren Teilflächen stattfinden soll, ist die Flexibilität des Verfahrens, die einen besseren Umgang mit geotechnischen Instabilitäten und Ungewissheiten über den Zustand des Abfalls ermöglicht. Die Entwurfsplanung für die Rückholung von der 750-m-Sohle wurde im Februar 2022 vergeben.

Des Weiteren müssen für die Rückholung der Abfälle aus den Einlagerungskammern untertägige Bergetechniken geplant und erprobt werden. Der Auftrag zur Entwicklung und Erprobung der Bergetechnik für die Rückholung der Abfälle von der 511-m/725-m-Sohle wurde im Oktober 2021, für die Rückholung von der 750-m-Sohle im März 2022 vergeben.

Schacht 5

Die Verhandlungen mit Grundstückseigentümern für die Gelände um Schacht 5 werden weitergeführt. Ein Teil der Flächen für die Bauwerke über Tage und die benötigten Flächen für die Infrastruktur für den Betrieb des neuen Schachtes Asse 5 wurden bisher erworben. Weitere Kaufverträge sollen so schnell wie möglich geschlossen werden.

Die Entwurfsplanungen für das Abteufen des Schachtes Asse 5 sowie für die Errichtung der Tagesanlagen sollen im November 2022 beginnen. Aufgrund des hohen Durchbauungsgrades und der damit einhergehenden fortschreitenden Schädigung ist das bestehende Bergwerk nicht zur sicheren Rückholung geeignet. Darüber hinaus ist der bestehende Schacht 2 nicht qualifiziert für den Transport radioaktiver Abfälle. Aus diesem Grund muss ein neuer Förderschacht geteuft und ein Rückholbergwerk aufgefahren werden.

Rückholung über Tage

Die Verhandlungen mit Grundstückseigentümern für die Gelände der geplanten Abfallbehandlungsanlage mit dem Zwischenlager werden weitergeführt. Ein Großteil der benötigten Flächen wurde erworben. Weitere Kaufverträge sollen so schnell wie möglich geschlossen werden.

Für die Bebauung der Tagesfläche wurde das Konzept weiterentwickelt. Nunmehr wird vorgesehen, die Kreisstraße zwischen Remlingen und Vahlberg zu unterbrechen und durch Aufschüttungen eine nahezu höhengleiche Anbindung von Schacht 5 an die Abfallbehandlung herzustellen. Der Planungsauftrag zur Baureifmachung der Tagesfläche soll im August 2022 vergeben werden.

Die Planungsarbeiten der standortspezifischen Entwurfs- und Genehmigungsplanung für die Einrichtungen zur Abfallbehandlung und Zwischenlagerung wurden im Januar 2022 begonnen. Die Abfallbehandlungsanlage beinhaltet alle Einrichtungen, um die radioaktiven Abfälle in einen transport- und/oder lagerfähigen Zustand zu überführen. Die Abfallbehandlung umfasst die Prozessschritte Pufferung, Charakterisierung und Konditionierung. Das Pufferlager ermöglicht die unterbrechungsfreie Rückholung der Abfälle sowie deren Behandlung. Die Konditionierung schafft die Voraussetzungen für die Zwischenlagerung und den Transport zu einem Endlager. Der Bau der Einrichtungen zur Abfallbehandlung unter Tage ist aus Gründen

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

Titel 891 01

Erl.-Nr. 2: Stilllegung der Schachanlage Asse II

der Störfallsicherheit (z. B. AÜL) nicht möglich und muss daher über Tage vor Ort errichtet und direkt mit dem Betriebsgelände der Schachanlage verbunden werden. Da der Endlagerstandort nicht bekannt ist, soll zur Minimierung von Transporten das Zwischenlager zusammen mit der Abfallbehandlungsanlage in einem Gebäude errichtet werden.

Der Abschlussbericht zum Konzept der Charakterisierung der Abfälle wurde im Januar 2022 fertiggestellt. Mit Hilfe der radiologischen und stofflichen Charakterisierung werden die rückgeholtten Abfälle für die weitere Handhabung und spätere Endlagerung beschrieben.

Für den Bau des Rückholbergwerks benötigt die BGE Informationen über die geologische Struktur des tiefen Untergrundes im Bereich der Schachanlage Asse II. Die seismischen Messungen hierfür über Tage waren bereits in 2020 abgeschlossen worden. Mittels 3D-seismischer Messungen werden geologische Untergrundstrukturen und ihre Eigenschaften erfasst. Ziel ist es, mit einem aktualisierten dreidimensionalen Strukturmodell der Asse belastbare Grundlagen für die Planung eines sicheren Rückholbergwerks zu schaffen. Wegen einer den Anforderungen nicht entsprechenden Auswertung der Datensätze aus der 3D-Seismik durch den Auftragnehmer wird die Auswertung erneut durchgeführt. Als Gegenmaßnahme für das Termin- oder Ausfallrisiko wurde ein weiterer Auftragnehmer für eine Teilleistung der Auswertung beauftragt.

In 2021 wurden die übertägige Bohrung Remlingen 11 abgeschlossen und die Erkenntnisse der übertägigen Bohrungen 10, 11 und 15 sowie Teile der 3D-Seismik in das geologische Modell eingetragen. Die Entscheidung für den Standort Schacht Asse 5 wurde mit den neuen Erkenntnissen untermauert und soll in den nächsten zwei Jahren mit einer weiteren Erkundungsbohrung R18 abgesichert werden. Insgesamt stellt sich die Salzstruktur Asse im Bereich des Rückholbergwerkes noch komplizierter und beengter dar als bisher bereits angenommen.

Für die Entsorgung bzw. Lagerung des Haufwerks des Deckgebirges aus der Auffahrung des Rückholbergwerks wurde Anfang 2022 ein Interessenbekundungsverfahren durchgeführt. Gespräche mit Interessenten wurden geführt und die Ausschreibungsunterlagen vorbereitet. Ebenso wurden die Unterlagen für das Interessenbekundungsverfahren für die Entsorgung bzw. Lagerung des anfallenden Salinars aus der Auffahrung des Rückholbergwerks vorbereitet.

Projektsupport

Im Jahr 2021 wurde das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (NML) im Zusammenhang mit dem Änderungsverfahren des Niedersächsischen Raumordnungsplanes darum gebeten, das raumbedeutsame Projekt „Stilllegung und Rückholung Asse“ in den Landesraumordnungsplan (LROP) aufzunehmen. Da das Asse-Vorhaben in der laufenden Fortschreibung des LROP keinen Eingang mehr finden kann, soll im Ergebnis einer erfolgten Abstimmung mit dem NML ein Aufstellungsbeschluss zur erneuten Fortschreibung des LROP zugunsten des Asse-Vorhabens erwirkt werden. Dazu hat die BGE im März 2022 die Einleitung eines Raumordnungsverfahrens beantragt.

Naturschutzfachliche Kartierungen der Schutzgebiete um die Schachanlage Asse II wurden in 2021 begonnen. Diese Kartierungen sind ein wesentliches Instrument, um die Landschaft

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

Titel 891 01

Erl.-Nr. 2: Stilllegung der Schachtanlage Asse II

nach naturschutzfachlichen Aspekten aufzunehmen sowie Tier- und Pflanzenarten zu erfassen. Die Ergebnisse werden in einem Kartierbericht zusammengefasst, welcher voraussichtlich bis Jahresende 2022 veröffentlicht werden soll. Dieser Bericht ist Teil der Grundlage für die weiteren Genehmigungsplanungen.

Weitere Aktivitäten im Jahr 2021 waren umfangreiche Sanierungs- und Erneuerungsarbeiten, auch an untertägigen Infrastrukturräumen, um die Schachtanlage für die Rückholung der Abfälle offenhalten und die Arbeitssicherheit gewährleisten zu können.

Der Auftrag zur Fertigung, Montage und Inbetriebnahme eines zweiten Hauptgrubenlüfters wurde 2021 vergeben. Durch diesen zweiten HGL soll eine redundante Bewetterung der Schachtanlage sichergestellt werden. Bewetterung bezeichnet die Frischluftversorgung unter Tage sowie die Abführung der Luft nach über Tage. Nach seiner für 2022 geplanten Inbetriebnahme soll der neue HGL als primärer Lüfter eingesetzt werden. Durch die um ca. 25 Prozent gesteigerte Wettermenge kann die Bewetterung des Bergwerks verbessert und die Schadstoffkonzentration in der Grubenluft reduziert werden.

Die alte Treibscheiben-Fördermaschine für den Schacht Asse 2 von 1910 soll ersetzt werden. Der Auftrag zur Lieferung der neuen Trommel-Fördermaschine wurde im August 2021 vergeben. Durch den Einsatz aktueller Technik soll langfristig die Beschaffung von Ersatz- und Wartungsteilen und damit ein störungsarmer Rückholbetrieb sichergestellt werden. Eine Fördermaschine ist eine maschinelle Einrichtung, die im Bergbau zum Antrieb der Förderkörbe oder Fördergefäße dient. Sie wird als Antriebsmaschine in Schacht- und Schrägförderanlagen eingesetzt.

Seit Anfang 2021 unterstützen externe Vertragspartner die BGE bei der Steuerung und Koordination der Genehmigungsverfahren sowie im Programmmanagement zur Rückholung.

3. Zum Ist des Jahres 2021:

Das Ist beträgt 158.732 T€ bei einem Soll-Ansatz in Höhe von 174.030 T€.

Die Unterschreitung der Planansätze 2021 in Höhe von ca. 16 Mio. EUR im Projekt Asse resultiert im Wesentlichen aus den folgenden Maßnahmen:

Die geplanten Verfüllmaßnahmen u. a. für den Blindschacht 3a, das Temperaturversuchsfeld 5, das Füllort Schacht 2 auf der 800-m-Sohle, die Firstspaltverfüllung Abbaureihen 2 und 4 sowie der Abbau 3/490 inklusive Zufahrtsstrecke konnten nicht im geplanten Umfang erfolgen; vom geplanten Verfüllvolumen von ca. 22.000 m³ wurden lediglich ca. 6.800 m³ erreicht. Die Gründe hierfür sind Planungsänderungen infolge fehlender Verfüllbereitschaft (genehmigungsrechtlich sowie ressourcentechnisch) und Auswirkungen des COVID-19-bedingten Sonderbetriebs. Die genehmigungsrechtliche Verfüllbereitschaft liegt u. a. aufgrund einer notwendigen Überarbeitung der Genehmigungsunterlagen noch nicht vor. Im Zuge der Genehmigungsplanung kam es teilweise zu geänderten Randbedingungen (insbesondere atomrechtlich; z. B. für den Blindschacht 3a und für den Abbau 3/490 in Bezug auf die Umstellung des Lösungsmanagements), welche die Überarbeitung der Unterlagen erforderlich machten. Im Ergebnis der aufgeführten Gründe kam es zu geringeren Kosten im Jahr 2021.

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

Titel 891 01

Erl.-Nr. 2: Stilllegung der Schachtanlage Asse II

Die Vergabe der Entwicklung der Bergetechniken für die 511-m und die 725-m-Sohle hat sich durch das aufwendigere Vergabeverfahren vom ersten Quartal auf Oktober 2021 verzögert (zweistufiges Verfahren, fünf Bieter im Verhandlungsverfahren, umfangreiche Angebote), so dass sich für 2021 geplante Kosten aus der Umsetzung der Maßnahme in die Folgejahre verschieben.

Des Weiteren kam es zu zeitlichen Verzögerungen bei der Vergabe der Entwurfsplanung für das Rückholverfahren der 725-m-Sohle (Fristverlängerung aufgrund von Bieteranfragen).

Neben dem Erwerb der Grundstücksflächen von den Niedersächsischen Landesforsten konnte ein weiteres Grundstück von der Feldmarkinteressentschaft (Zuwegung zum zukünftigen Betriebsgelände) erworben werden. Der Erwerb weiterer Grundstücksflächen für den Schacht 5 sowie für die Abfallbehandlung und das Zwischenlager konnte aufgrund schwieriger Verhandlungen mit den Eigentümern in 2021 noch nicht realisiert werden.

Eine weitere Abweichung ergibt sich bei den Grundstückserwerben für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die in Abhängigkeit von dem Planungs- und Umsetzungsstand der Rückholung in 2021 nicht realisiert werden konnten.

Der Schachtansatzpunkt für die Erkundungsbohrung Remlingen 18 wurde Ende Dezember 2021 festgelegt. Die Herrichtung für den Bohrplatz sowie die Ausführung der Erkundungsbohrung Remlingen 18 soll in 2022 erfolgen.

Auch die Baugrunduntersuchung auf den Flächen für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager verschiebt sich aufgrund fehlender Betretungsrechte nach 2022.

Des Weiteren verzögerte sich das Vergabeverfahren der Entwurfsplanung für das Teufen des Schachtes 5 wegen erforderlicher Detaillierungen der Ausschreibungsunterlagen. Derzeit ist die Auftragsvergabe für das zweite Quartal 2022 geplant.

Auch die Einleitung der Ausschreibung für den Förderturm der Förderanlage Schacht Asse 5 verzögert sich, woraus eine Kostenverschiebung in Folgejahre resultiert.

Weiterhin fielen für die 3D-Seismischen Messungen geringere Kosten an, da mehrere geplante Maßnahmen vorzeitig in 2020 abgeschlossen werden konnten und aufgrund günstiger Witterungsbedingungen geringere Ausgleichszahlungen für Flurschäden erforderlich waren. Bei den abgelenkten Bohrungen Remlingen 10/11 und Remlingen 15 kam es aufgrund der vorgefundenen Geologie zu technischen Problemen. Dies bewirkte eine Änderung in der Ausführung der R10 und eine zeitliche Verlängerung der Bohrdauer, aus der eine Verschiebung des Bohrbeginns der R11 resultierte. Weiterhin traten bei der abgelenkten Bohrung Remlingen 15 Stillstände und eine Bauzeitenverlängerung auf, woraus eine Kostenerhöhung resultierte.

Dem stehen höhere Kosten für die Erstellung von Studien (u. a. Umweltverträglichkeitsstudie), rechtliche Unterstützung sowie Kosten für die Aufsicht und Gutachten im Rahmen von Genehmigungsverfahren gegenüber.

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

Titel 891 01

Erl.-Nr. 2: Stilllegung der Schachanlage Asse II

Reduziert werden konnten die Planansätze insbesondere bei Instandhaltungsmaßnahmen u. a. zur Erneuerung der Niederspannungshauptverteilung, die aufgrund der in den Vorjahren getätigten Vorsorgemaßnahmen nicht im vollem Umfang realisiert werden müssen. Demgegenüber steht eine Erhöhung der Planansätze für die Instandhaltungsmaßnahmen in den Schächten 2 und 4. Hier wurden gegen Ende des Jahres u. a. Spurlatten ausgetauscht und eine Wartungsbühne montiert. Zudem fand in der Grubenanschlussbahn eine Grabenreinigung statt.

4. Zum Ansatz 2023

Die **Herstellkosten netto** für das Projekt Asse betragen rd. **149.638 T€** und gliedern sich wie nachfolgend dargestellt.

Herstellkosten netto für das Projekt Asse	149.638 T€
Projektsupport	75.158 T€
<p>Unter dem Teilprojekt Projektsupport werden u. a. alle Arbeiten des Bergwerkes zusammengefasst, die der Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft, der Gewährleistung des Strahlenschutzes zum Zwecke der Rückholung der Abfälle sowie der anschließenden Stilllegung gemäß § 57b AtG dienen. Aus der gesetzlichen Regelung, die Schachanlage nach Rückholung der Abfälle gemäß AtG stillzulegen und dem mit der Rückholung verbundenen längeren Infrastrukturbetrieb resultieren weiterhin erhebliche Ersatz- und Neuinvestitionen sowie Instandhaltungsarbeiten sowohl über als auch unter Tage.</p> <p>Zusätzlich umfasst das Teilprojekt das Vorhabenmanagement, die übergeordneten Aktivitäten zur Arbeitssicherheit und zur Qualitätssicherung, die Genehmigungsdokumentation, die juristische Begleitung des Projektes, die anlagenbezogene Öffentlichkeitsarbeit inkl. der Infostelle sowie die Ausgaben für Nutzungsentschädigungen und Gestattungsverträge.</p> <p>Um die notwendige Infrastruktur für die Rückholung bereitstellen zu können, sind nachfolgende Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Die Schachanlage Asse II ist nach den für die Anlagen des Bundes gemäß § 9a Abs. 3 AtG geltenden Vorschriften nach Maßgabe des § 57b Absätze 2 bis 7 AtG zu betreiben. Der Strahlenschutzbetrieb ist aufrechtzuerhalten und an die Randbedingungen der Schachanlage Asse II anzupassen. Elektrotechnische Anlagen und Ausrüstungen sind zu erneuern, aufzubauen oder zu erweitern.</p> <p>Abfälle und Ausrüstungen sind nach dem Freigabeverfahren gemäß der Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (StrlSchV) abzugeben, insbesondere die Zutrittslösung. Dazu müssen die Lösungszutritts- und Sammelstellen überwacht, beprobt und die Messergebnisse dokumentiert werden.</p>	

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

Titel 891 01

Erl.-Nr. 2: Stilllegung der Schachtanlage Asse II

<p>Es sind Unterlagen für die Prüfung auf Umweltverträglichkeit (UVP) zu erstellen und die Verträglichkeit mit dem angrenzenden FFH-Gebiet (FFH-VP gemäß der naturschutzgesetzlichen Eingriffsregelung zu prüfen. Darüber hinaus sind in Bezug auf das Atom- und das Strahlenschutzrecht Änderungs- und Genehmigungsverfahren durchzuführen. Beteiligte sind hierbei das BASE und das NMU.</p> <p>Aufgrund der spezifischen gebirgsmechanischen Situation muss das Grubengebäude instandgehalten werden. In Folge der zunehmenden Einschränkungen der Gebrauchstauglichkeit des Bergwerks müssen hierfür Grubenbaue gesperrt, abgeworfen oder ggf. neu erstellt werden.</p> <p>Die Fahrzeugflotte unter Tage soll zur Erfüllung der Vorgaben der TRGS 900 weiterhin schrittweise modernisiert werden.</p> <p>Weiterhin beinhaltet das Teilprojekt die übergreifenden Arbeiten zur Geoinformation einschließlich der markscheiderischen und geologischen Aufnahme, die Fortschreibung geologischer und hydrogeologischer Modelle, Bergschadens- und Senkungsprognosen, geotechnische und geophysikalische Untersuchungen. Darüber hinaus erfolgt die Erarbeitung der Sicherheitsanalysen für das Projekt Asse, und die radiologische Standortcharakterisierung sowie das Programm-Management zur Unterstützung der Projektsteuerung und bei der Bearbeitung von Fachthemen.</p> <p>Zudem ist der Erwerb weiterer Grundstücke für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geplant. Mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Eingriffe in die Natur und Landschaft ausgeglichen.</p>	
Notfall- und Vorsorgemaßnahmen	28.061 T€
<p>Zur Stabilisierung des Grubengebäudes werden weiterhin Firstspalte und Resthohlräume in nicht benötigten Grubenbauen verfüllt.</p> <p>Für die Sanierung der Lösungshauptfassungsstelle auf der 658-m-Sohle soll voraussichtlich die Genehmigungsplanung beginnen.</p> <p>Für die Entsorgung der Zutrittslösung werden weitere Entsorgungskapazitäten gesucht. Im Notfall sind ausgewählte Grubenbaue (Einlagekammer, Tagesschächte etc.) mit Sorelbeton zu verfüllen und die verbliebenen Porenräume mit einer gesättigten $MgCl_2$-Lösung aufzufüllen. Sorelbeton ist ein Baustoff, erzeugt durch Mischen von Magnesiumoxid und Magnesiumchloridlösung. Als Zuschlag wird im Salzbergbau Steinsalz verwendet.</p> <p>Nach der Beschaffung einer Kaverne zur Bevorratung der im Notfall benötigten $MgCl_2$-Lösung werden Maßnahmen eingeleitet, die $MgCl_2$-Lösung zu beschaffen und zu bevorraten.</p>	

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

Titel 891 01

Erl.-Nr. 2: Stilllegung der Schachtanlage Asse II

<p>Die Planungen zu den Vorsorge- und Notfallmaßnahmen sowie der einlagerungsspezifischen Erkundung beruhen auf dem derzeitigen Kenntnisstand zum Zustand des Grubengebäudes, zu Art und Ort des Hauptlösungszutritts unter Berücksichtigung der Migrationspfade und der Hauptfassungsstelle, der darauf aufbauenden Bewertung der Gefährdungssituation und den daraus resultierenden Sanierungsarbeiten.</p> <p>Die zusätzlich geplanten Maßnahmen für die „Notfallplanung zur Minimierung der Konsequenzen eines auslegungüberschreitenden Lösungszutrittes" u. a. für anlagentechnische und bauliche Vorsorgemaßnahmen zur Gefahrenabwehr sowie Maßnahmen zur Gefahrenminimierung im Falle eines eingetretenen Notfalls durch einen drastisch erhöhten Lösungszutritt sind in den Planansätzen 2023 ff. nicht enthalten.</p>	
Rückholung unter Tage	18.639 T€
<p>a) Erkundung unter Tage</p> <p>Das Grubengebäude wird erkundet z. B. für Infrastrukturbereiche und Auffahrungen im Rahmen der Rückholungsplanung. Mit der spezifischen Erkundung der Einlagerungskammern werden Informationen zur Gebirgsmechanik und Kammeratmosphäre gewonnen. Diese bilden eine wesentliche Grundlage für noch ausstehende Genehmigungen nach § 9 AtG.</p> <p>b) Rückholung</p> <p>Neben der bereits erfolgten bzw. anstehenden Erkundung der ELK 7/750 und 12/750 (bereits über Genehmigungsbescheid 1/2011 im Rahmen der Faktenerhebung genehmigt) bedarf es der Erkundung weiterer Einlagerungskammern. Insbesondere jene, die als unverfüllt gelten, müssen angebohrt werden, um eine Bewertung sicherheitstechnischer Aspekte vornehmen zu können.</p> <p>Zur Rückholung der radioaktiven Abfälle von der 511-m-Sohle soll die Entwurfsplanung abgeschlossen und die Ausschreibung der Genehmigungsplanung vorbereitet werden.</p> <p>Die Entwurfsplanungen zur Rückholung der Abfälle von der 725-m und der 750-m-Sohle werden fortgeschrieben. Parallel zu den Entwurfsplanungen soll die Entwicklung der Bergetechniken (Bergungsgeräte) für die 511-m, 725-m und 750-m-Sohle fortgeführt werden.</p>	
Schacht Asse 5	7.308 T€

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

Titel 891 01

Erl.-Nr. 2: Stilllegung der Schachtanlage Asse II

<p>Für das neue Rückholbergwerk, einschließlich des neuen Schachts Asse 5, und den hiermit verbundenen Tagesanlagen und Verkehrsflächen sollen die Planungen fortgeführt werden. Am geplanten Standort Schacht Asse 5 soll eine letzte Erkundungsbohrung (Remlingen 18) beendet werden. Des Weiteren sollen die Entwurfs- und die Genehmigungsplanungen für das Schachtteufen, den Schachtausbau und zur Schachtförderanlage fortgeführt und zum Teil abgeschlossen werden. Die Ausschreibung der Ausführungsplanungen zum Schachtteufen und -ausbau sowie zur Herrichtung des Schachtgeländes soll vorbereitet werden.</p> <p>Im Rahmen der Genehmigungsplanung sollen die notwendigen Genehmigungsunterlagen für den Antragskomplex I des atomrechtlichen Genehmigungsverfahrens und des hierunter konzentrierten (Teil)-Rahmenbetriebsplans eingereicht werden. Ziel ist, eine Teilgenehmigung für das Abteufen von Schacht 5 in 2025 zu erhalten.</p>	
Rückholung über Tage	20.472 T€
<p>Für die übertägigen Einrichtungen zur Abfallbehandlung (Pufferlager, Charakterisierung und Konditionierung) und zur Zwischenlagerung der rückgeholtten radioaktiven Abfälle sollen die standortspezifische Entwurfs- und die Genehmigungsplanung fortgeführt werden.</p> <p>Das Entsorgungskonzept für die bei der Auffahrung des Rückholbergwerks anfallenden bergbauspezifischen Abfälle soll weiter konkretisiert werden. Zur Entsorgung der bei der Auffahrung des Rückholbergwerks anfallenden bergbauspezifischen Abfälle sollen erste Verträge geschlossen werden.</p> <p>Die Planung für das neue Abwetterbauwerk des Rückholbergwerks soll fortgesetzt werden. Ziel ist der Abschluss der Planung Anfang 2024.</p> <p>Bei den Gebäude- und Infrastrukturmaßnahmen sind u. a. die Auftragsvergabe und der Beginn der Bauausführung des Strahlenschutzlabors und des Bürogebäudes 20 vorgesehen. Die Bauausführung für das Parkhaus soll in 2023 begonnen werden.</p> <p>Weiterhin soll die Ausschreibung der Planungsleistungen für das neue Rückholzentrum vorbereitet werden.</p> <p>Bei den maschinellen Einrichtungen soll die Fertigungsfreigabe für die Fördermaschine Schacht 2 zur Modernisierung der Schachtförderanlage 2 erfolgen. Die Bauausführung der Netzersatzanlage soll abgeschlossen werden. Für das Umspannwerk sollen die externen Planungsleistungen beauftragt werden und die Planung beginnen.</p> <p>Die Planungen für den Umbau der Salzverlade-/förderanlage und LKW-Entladestelle für die Salzannahme sollen abgeschlossen werden.</p>	

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

Titel 891 01

Erl.-Nr. 2: Stilllegung der Schachtanlage Asse II

5. Ausblick auf die Tätigkeiten in den kommenden Jahren

Ergänzend zu den für 2023 beschriebenen Maßnahmen sind 2024/2025 folgende Maßnahmen vorgesehen:

Notfall-/Vorsorgemaßnahmen

Im Rahmen der Notfallplanung werden die Sicherstellung von Entsorgungskapazitäten für Zutrittslösungen und die Beschaffung von Gegenflutungslösung fortgesetzt. Zusätzlich werden Strömungsbarrieren errichtet und zugängliche Hohlräume verfüllt. Mit Strömungsbarrieren werden Lösungszutritte gelenkt und gedrosselt. Es sind hochwertige geotechnische Bauwerke aus einem speziellen Sorelbeton. Sie werden im nahen Umfeld von Einlagerungskammern erstellt.

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

Titel 891 01

Erl.-Nr. 2: Stilllegung der Schachtanlage Asse II

Die Sanierung der Lösungshauptfassungsstelle auf der 658-m-Sohle soll ab 2025 beginnen.

Die Firstspalte in den Abbaureihen 2 und 4 sollen in 2024 fertig verfüllt werden.

Die vollständige Notfallbereitschaft soll bis zum Jahr 2032 erreicht werden.

Rückholung unter Tage

Die Bergetechnik für die Einlagerungskammern 8a auf der 511-m-Sohle und 7 auf der 725-m-Sohle soll bis 2025 entwickelt und erprobt werden. Ein Prototyp für die Bergetechnik soll bis dahin entwickelt werden.

Die Entwurfsplanungen des Rückholverfahrens der Abfälle von der 725-m-Sohle soll in 2025 und des Rückholverfahrens von der 750-m-Sohle soll in 2026 abgeschlossen werden.

Schacht Asse 5

Die Entwurfs- und die Genehmigungsplanung für das Schachtteufen und den Schachtausbau von Schacht Asse 5 sollen in 2024 abgeschlossen werden. Anschließend sollen die Baumaßnahmen für Schacht Asse 5 in 2025 beginnen.

Die Ausführungsplanungen aller Einrichtungen des Rückholbergwerks sollen erstellt werden. Zu diesen Einrichtungen des Rückholbergwerkes zählen der Förderturm, die Schachthalle, die Umladehalle, die Transporttrasse mit Brückenbauwerk sowie Straßen- und Gleisanschluss, der Schachtkeller, die Schachtröhre, das Grubengebäude auf drei Sohlen, der Hauptgrubenlüfter, das Abwetterbauwerk und die M+E-Gebäude.

Rückholung über Tage

Die Baureifmachung des Geländes am Schacht Asse 5 soll in 2024 beginnen.

Die Bauausführung der Abfallbehandlung und des Zwischenlagers soll in 2025 beginnen. Bis 2033 soll die Betriebsbereitschaft der Abfallbehandlung für die Annahme von Gebinden mit radioaktivem Abfall aus der Schachtanlage hergestellt sein.

Die Schachtfördermaschine des Schachts Asse 2 soll 2024 ausgetauscht werden. Darüber hinaus erfolgt der Neubau der Baustoffanlieferung und Baustoffanlage.

6. Ausblick auf die Gesamtkosten bis zum Projektende

Die Abschätzung des Gesamtmittelbedarfs BGE (brutto) bis zum Beginn der Rückholung wird nachfolgend aufgeführt:

2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033
in T€											
162.522	191.526	217.704	236.096	248.732	257.463	349.438	413.904	426.898	315.350	239.214	214.329

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

Titel 891 01

Erl.-Nr. 2: Stilllegung der Schachanlage Asse II

Darin enthalten sind die anteiligen Brutto-Investitionen ins Anlagevermögen der BGE, die über Investitionszuschüsse des Bundes finanziert werden. Die Kostenschätzung basiert auf den Planansätzen des Grobentwurfs des Wirtschaftsplans 2023 ff., der auf den in 2020 veröffentlichten Rückholplan aufsetzt. Hinsichtlich der Kostenschätzung wurden die Erfahrungen aus den Projekten Offenhaltung Endlager Morsleben, Errichtung Endlager Konrad, Erkundung Bergwerk Gorleben, Weiterbetrieb Schachanlage Asse II berücksichtigt. Bei der Kostenschätzung ist von einer Ungenauigkeit von $\pm 30\%$ auszugehen.

Eine Gesamtkostenabschätzung für die Schachanlage Asse II bis zum Ende der Stilllegung ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich. Die Planung der Rückholung befindet sich im Konzept- oder Entwurfsstadium; der Aufwand für die Rückholung kann daher noch nicht belastbar abgeschätzt werden. Zusätzlich werden die notwendigen Stilllegungsmaßnahmen durch die in der Schachanlage Asse II verbleibende Restkontamination bestimmt und erfordern einen Planfeststellungsbeschluss nach dem AtG. Erst wenn die Planung der Rückholung detailliert ist und die Stilllegungsmaßnahmen bekannt sind, können der Aufwand und die Dauer für Rückholung und Stilllegung sowie die damit verbundenen Gesamtkosten abgeschätzt werden. Derzeit geht die BGE von einem Ende der Rückholung in den 2060er Jahren aus, wobei mindestens mit jährlichen Betriebskosten in ähnlicher Größenordnung wie in den letzten Jahren zu rechnen ist. Zusätzlich werden Endlagerkosten für die rückgeholten Abfälle entstehen.

Die Aufteilung der Kostenschätzung auf Jahresscheiben ist an eine abgestimmte Genehmigungsstrategie mit den beteiligten Behörden geknüpft, die sich im Zeitablauf noch verändern kann. Der Zeitpunkt der Genehmigung ist maßgeblich für die Bauausführungen und damit auch für den Anfall wesentlicher Kosten. Vor den ersten Baumaßnahmen werden sich die Kosten auf die reinen Betriebskosten der Schachanlage Asse II, der Umsetzung der Vorsorgemaßnahmen aus der Notfallplanung sowie auf die Planungs- und Entwicklungsarbeiten für die Rückholung beziehen.

Die Kosten für den Notfall bei Eintreten des auslegungsüberschreitenden Lösungszutritts sind in der Kostenschätzung nicht enthalten.

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

Titel 891 01

Erl.-Nr. 3: Stilllegung des Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben

Titel 891 01 Erl.-Nr. 3
(Seite 27 Reg.-Entwurf)

Titel 891 01

Erl.-Nr. 3: Stilllegung des Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben

Ist 2021	Soll 2022	Entwurf 2023	Mehr
1.000 €			
58.605	66.837	72.353	5.516

Der Gesamtmittelbedarf BGE (brutto) für das Projekt Morsleben gemäß Grobentwurf des Wirtschaftsplans 2023 der BGE mit Stand November 2021 beträgt **72.353 T€**.

Plankostenansätze gemäß Kostenplanung der BGE:	in T€
Herstellkosten netto	56.507
+ Verwaltungsgemeinkosten	4.294
= Gesamtkosten netto	60.801
+ zzgl. 19 % USt.	11.552
= Gesamtkosten brutto	72.353

Unter **Nr. 4** werden die **Herstellkosten netto** für das Projekt Morsleben ausführlich dargestellt. Sie entsprechen den Angaben im Grobentwurf des Wirtschaftsplans 2023.

1. Einleitende Erläuterungen zum Projekt Stilllegung des Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben (ERAM)

Im ehemaligen Kali- und Steinsalzbergwerk Bartensleben bei Morsleben (Sachsen-Anhalt) hat die DDR 1971 ein Endlager für radioaktive Abfälle errichtet. Von 1971 bis 1991 und von 1994 bis 1998 wurden insgesamt 36.753 m³ schwach- und mittelradioaktive Abfälle endgelagert. Darüber hinaus wurden radioaktive Abfälle zwischengelagert (Strahlenquellen und Radium-Abfälle).

Das Endlager Morsleben besteht aus zwei Schächten, dem Schacht Marie und dem Schacht Bartensleben. Der endgelagerte radioaktive Abfall befindet sich rund 480 Meter unterhalb der Tagesoberfläche im Umfeld der 4. Ebene (Sohle) der Schachanlage Bartensleben. Die Abfälle befinden sich in fünf separaten Einlagerungsbereichen.

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle Titel 891 01

Erl.-Nr. 3: Stilllegung des Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben

Zentrale Ziele des Vorhabens ERAM sind der sichere Offenhaltungsbetrieb und die Umsetzung der zur Genehmigung beantragten Maßnahmen zum sicheren Abschluss der zwischen- und endgelagerten radioaktiven Abfälle von der Biosphäre. Die Stilllegung wurde in einem atomrechtlichen Planfeststellungsverfahren (PFV) beantragt.

Die heutige Zeitplanung sieht die Feststellung des Planes zur Stilllegung in 2028 und den Abschluss aller Stilllegungsmaßnahmen Mitte der 2040er Jahre vor. Aus diesem Grunde werden bauliche Maßnahmen durchgeführt, um die Substanz von Gebäuden und Schächten für den entsprechenden Zeitraum zu erhalten und auf die Stilllegung vorbereiten.

Durch die 2013 im Nachgang zur Erstellung der Antragsunterlagen und des Erörterungstermins im Auftrag des BMU erstellte Stellungnahme der Entsorgungskommission (ESK) wurde festgestellt, dass sich der bis dahin zugrunde gelegte regulatorische Rahmen um weitere Aspekte unter Berücksichtigung neuer Erkenntnisse zum Stand von Wissenschaft und Technik erweitert hat. Darüber hinaus wurden bei Großversuchen zu Stilllegungsmaßnahmen neue Erkenntnisse erzielt, die bei der weiteren Planung berücksichtigt werden müssen.

In der Phase der für die Stilllegung erforderlichen Planungen und des Planfeststellungsverfahrens wird das ERAM betriebssicher offengehalten und die Stilllegungsfähigkeit gewährleistet. Parallel hierzu werden nicht planfeststellungsbedürftige Maßnahmen der Vorbereitung der Stilllegung durchgeführt, um die Gesamtdauer der Stilllegung ggf. zu verkürzen bzw. Terminrisiken bei der Stilllegung zu verringern.

Die BGE betreibt das ERAM und ist Antragstellerin im laufenden Planfeststellungsverfahren der Stilllegung. Sie entwickelt ein Stilllegungskonzept und erstellt für das atomrechtliche Planfeststellungsverfahren die benötigten Antragsunterlagen. Die Unterlagen werden sukzessive bis 2026 bei der Genehmigungsbehörde eingereicht. Gemäß dem für das PFV zur Stilllegung aufgestellten und mit dem Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung Sachsen-Anhalt (MWU) abgestimmten Rahmenterminplan wird der Planfeststellungsbeschluss für die Stilllegung 2028 erwartet.

Arbeitsschwerpunkte der Planungen zur Stilllegung

Die wichtigsten technischen Maßnahmen des Stilllegungskonzeptes zum langzeitsicheren Abschluss der radioaktiven Abfälle von der Biosphäre sind gemäß dem beantragten Stilllegungskonzept die Verfüllung und Abdichtung der vorhandenen Schächte Bartensleben und Marie sowie eine weitgehende Vollverfüllung der noch vorhandenen Grubenhohlräume mit Salzbeton. An geeigneten Positionen werden Abdichtungsbauwerke errichtet. Diese werden die Einlagerungsbereiche vom Rest des Grubengebäudes trennen, um für den Fall des Eindringens von Grundwasser in das Bergwerk den Kontakt mit den radioaktiven Abfällen und eine nachfolgende Ausbreitung von Schadstoffen lange zu verzögern und zu begrenzen.

Mit Demonstrationsbauwerken werden die speziellen Eigenschaften von Streckenabdichtungen ermittelt und Daten für die Langzeitsicherheitsanalyse erhoben. Die technische Umsetzbarkeit soll damit nachgewiesen werden.

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

Titel 891 01

Erl.-Nr. 3: Stilllegung des Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben

Seit 2011 läuft auf der 2. Sohle der Schachanlage Bartensleben ein Großversuch zu einem Abdichtbauwerk im Steinsalz. Der Versuch soll die Machbarkeit der qualitätsgesicherten Herstellung und Funktionsweise des Bauwerks zeigen. Als Baustoff für das Bauwerk wurde Salzbeton verwendet.

Im ERAM ist ein weiteres Demonstrationsbauwerk im Anhydrit aus Magnesiabinder geplant. Das Demonstrationsbauwerk soll in einer neu aufgefahrenen Strecke im Hauptanhydrit im Bereich der 1. nördlichen Richtstrecke, 3. Sohle, realisiert werden. Das Bauwerk soll eine Gesamtlänge von ca. 25 m und eine Querschnittsfläche von ca. 23 m² aufweisen. Die Verfüllung wird von der 2. Sohle aus stattfinden.

Zwei weitere Bauwerke – mit MgO-Massenbaustoff im Steinsalz und mit MgO-Spritzbeton und Bitumen/Asphalt im Anhydrit – sollen an externen Standorten gebaut werden. Die parallele Durchführung ermöglicht einen engen Austausch aller beteiligter Institutionen.

Arbeitsschwerpunkte des Betriebes zur Offenhaltung

Das noch nicht abgeschlossene Planfeststellungsverfahren zur Stilllegung erfordert einen andauernden Offenhaltungsbetrieb des Endlagers Morsleben auf der Basis der bestehenden unbefristeten Dauerbetriebsgenehmigung. Dieser umfasst die Überwachung, Wartung und Kontrolle der bestehenden Anlagen, Maßnahmen zur Erhaltung der Stilllegungsfähigkeit und die Vorbereitung auf die Stilllegung.

2. Aktueller Projektstand

In 2021 und Anfang 2022 wurden wichtige Fortschritte für die Stilllegung und für den Betrieb zur Offenhaltung erzielt:

Stilllegung

Die Druckbeaufschlagung des Bauwerkes im Rahmen des In-situ-Versuchs "Abdichtbauwerk im Steinsalz" auf der 2. Sohle mit Salzlösung wurde fortgesetzt. Die ermittelten Permeabilitäten des Gesamtbauwerks sind weiterhin niedriger als der ursprüngliche Zielwert.

Für das Demonstrationsbauwerk im Hauptanhydrit, welches mit Magnesiabeton hergestellt werden soll, wurden die Komponenten für die Baustoffanlage nach unter Tage gefördert und montiert. Die Sprengarbeiten zur Auffahrung einer Bohrnische auf der 3. Sohle sowie für die Erweiterung des vorderen Bereichs des Demonstrationsbauwerks wurden begonnen. Aufgrund der allgemein angespannten Wirtschaftslage verlängern sich Lieferzeiten für z. B. Messtechnik, weitere Komponenten der Bohr- und Baustoffanlagen, Baustoffe etc. Vorbereitende Arbeiten starten in 2022. Die Betonage des Bauwerkes soll in 2023 beginnen.

Das Demonstrationsbauwerk im Steinsalz, das mit Magnesiabeton erstellt werden soll, soll nicht im ERAM, sondern an einem noch zu ermittelnden externen Standort errichtet werden. Grund ist die Parallelisierung der Untersuchungen an den Demonstrationsbauwerken im Anhydrit und im Steinsalz. Der ursprünglich vorgesehene Versuchsstandort im ERAM wird als

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle Titel 891 01

Erl.-Nr. 3: Stilllegung des Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben

Reservestandort vorgehalten und entsprechend gesichert. Die Unterlagen für das Vergabeverfahren wurden im Mai 2022 veröffentlicht.

Das Demonstrationsbauwerk im Anhydrit mit MgO-Spritzbeton und Bitumen soll ebenfalls außerhalb des ERAM erstellt und fremdvergeben werden. Der Versuch soll als Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durchgeführt werden. Der Forschungsauftrag wurde im Dezember 2021 veröffentlicht, die Teilnahmeanträge werden zurzeit geprüft. Die Vergabe soll 2022 erfolgen.

Die Struktur und Inhalte des Sicherheitskonzeptes und des „Regulatorischen Rahmens“ wurden dem MWU als Genehmigungsbehörde vorgestellt. Beide Unterlagen müssen inhaltlich überarbeitet werden: Zum Sicherheitskonzept wünscht das MWU Konkretisierungen für die geplanten Maßnahmen. Zum „Regulatorischen Rahmen“ gab es seitens des MWU Nachforderungen, die juristische und technische Nachrecherchen sowie eine inhaltliche Überarbeitung erforderten.

Das Sicherheitskonzept ist die Grundlage für die Gewährleistung der Sicherheit während der Durchführung der Stilllegungsmaßnahmen (Betriebssicherheit) und zur Gewährleistung der Sicherheit nach Abschluss der Stilllegungsmaßnahmen (Langzeitsicherheit).

In dem Regulatorischen Rahmen werden Schutzziele aus verschiedenen Regelwerken (z. B. Atomrecht, Bergrecht, Wasserrecht) sowie Publikationen und Empfehlungen Dritter (z. B. ESK Empfehlungen) für die Nachverschlussphase eingeordnet.

Der Bericht „Methodisches Vorgehen zur Bewertung der radiologischen Auswirkung und zur Bewertung der Schutzziele für die Betriebssicherheit in der Stilllegungsphase“ soll ebenfalls dieses Jahr eingereicht werden.

Betrieb zur Offenhaltung

Die zur Offenhaltung und Gewährleistung der Stilllegungsfähigkeit erforderlichen Maßnahmen zur Überwachung, Wartung und Kontrolle der bestehenden Anlagen werden regelmäßig durchgeführt. Die Arbeiten zur Erneuerung des Kanalnetzes und von Straßen und Wegen und zur Erneuerung der Beleuchtungsanlage wurden weitgehend abgeschlossen.

Im Hinblick auf die Vorbereitung der Stilllegung wurden der Rückbau erster Anlagenteile im Kontrollbereich und Freigaben vorgenommen (Bindemittel-, Misch- und Förderanlage – BUMA). Nicht mehr benötigte Ausrüstungen wurden aus der Genehmigung entlassen. Die Planungsphase für den Rückbau der speziellen Kanalisation wurde eingeleitet. Die atomrechtliche Genehmigung liegt seit Juli 2021 vor. Die Planungs- und Ausschreibungsphase für den Bau eines Verwaltungsgebäudes wurde abgeschlossen. Für den Neubau des Verwaltungsgebäudes finden derzeit Erdarbeiten (Absenkung des Straßenbereichs, Verlegung/Umverlegung von Kabelschächten und Heiztrassen) statt. Der Spatenstich für den Neubau hat am 03.05.2022 stattgefunden.

Für die Verdichtung der Stilllegungsvorbereitungen wurde eine neue Betriebsführungsabteilung geschaffen, die derzeit personell aufgebaut wird.

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

Titel 891 01

Erl.-Nr. 3: Stilllegung des Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben

In 2021 hat sich auf der Schachanlage Marie der dringende Bedarf der Sanierung der Schachtförderanlage und im Bereich des Füllorts der 360-m-Sohle erneut bestätigt. Für die Sanierung der Schachtröhre fanden Anfang 2022 eine Befahrung der Schachtröhre sowie vorbereitende Arbeiten zur Gewinnung von Bohrkernen aus dem Schachtmauerwerk statt. Aus den Bohrkernen werden Prüfkörper hergestellt. Die Ergebnisse der Untersuchungen an den Prüfkörpern werden in das Standsicherheitsgutachten der Materialprüfanstalt für das Bauwesen Braunschweig eingehen.

Die Funktionsfähigkeit der bestehenden Schachtförderanlage Marie ist für die Dauer der Betriebs- und Stilllegungsphase nicht gewährleistet. Es muss in die Bausubstanz des unter Denkmalschutz stehenden Schachthauses eingegriffen werden. Nach Abstimmungen mit der Denkmalschutzbehörde muss dazu ein Gutachten unter Einbeziehung eines externen Ing.-Büro mit Erfahrungen im Umgang mit Denkmalschutz Objekten erstellt werden. Nach Klärung dieser Sachverhalte muss die Leistungsbeschreibung EWP+Bau SFA Marie an die neuen Rahmenbedingungen angepasst werden. Der Vergabeprozess „Entwurfsplanung und Bau Schachtförderanlage Marie“ startet daher im Juli 2022.

Die uneingeschränkte Freigabe des Geländebereiches der ehemaligen BUMA aus dem Kontrollbereich gemäß § 33 StrlSchV i. V. m. § 35 StrlSchV wurde am 19.11.2021 beim BASE beantragt. Für die BUMA-Anlagen (Silos, etc.) wurde die Freigabe erteilt. Für die Flächen und Gebäude wurden die Messungen abgeschlossen und die Freigabe Ende November 2021 beim BASE beantragt. Das BASE hatte noch Nachforderungen. Im Dezember 2021 wurden entsprechende Unterlagen nachgeliefert und offene Punkte zwischen dem BASE und der BGE geklärt. Im Areal der früheren BUMA wurde in Umsetzung der 48. Änderung der Dauerbetriebsgenehmigung der Kontrollbereich aufgehoben.

3. Zum Ist des Jahres 2021:

Das Ist beträgt 58.605 T€ bei einem Soll-Ansatz in Höhe von 66.648 T€.

Die Planunterschreitung 2021 im Projekt Morsleben in Höhe von ca. 8 Mio. EUR resultiert im Wesentlichen aus den folgenden Maßnahmen:

Der Neubau des Ersatzgebäudes für die Verwaltung Bartensleben verschiebt sich auf 2022 ff. Die Bauleistungen mussten wiederholt ausgeschrieben werden, da auf die ursprünglichen Ausschreibungen der Einzelgewerke keine wertbaren Angebote eingingen, so dass die Bauleistung als Gesamtleistung ausgeschrieben werden musste und das Vergabeverfahren nicht im geplanten Zeitraum abgewickelt werden konnte.

Aufgrund Covid-19 bedingter Lieferverzögerungen verschob sich die Erneuerung der Beleuchtung Bartensleben ebenfalls nach 2022. Zudem konnten Fahrzeugbeschaffungen wegen Lieferverzögerungen, erforderlichen zeitintensiven Markt- und technischen Recherchen sowie Problemen bei der (technischen) Umsetzung nicht im geplanten Umfang realisiert werden.

Dem stehen zusätzliche Leistungen für die Alarmempfangsstelle als Erweiterung der Zentralen Warte und für die Erweiterung der Fernbeobachtungsanlage gegenüber. Darüber hinaus wurde aufgrund Covid-19 bedingter Lieferverzögerungen die für 2020 geplante Erneuerung der SPS der Zentralen Warte zusätzlich in 2021 umgesetzt.

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

Titel 891 01

Erl.-Nr. 3: Stilllegung des Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben

Im Rahmen der Vorbereitung der Stilllegung wurden die Maßnahmen zu den Langzeitsicherheitsanalysen nicht im geplanten Umfang realisiert, da dem Auftragnehmer Basisdaten erst verspätet zur Verfügung gestellt werden konnten. Die Verzögerung resultiert daraus, dass externe Zulieferungen unter anderem der BGR nicht termingerecht erfolgten und sie darüber hinaus zusätzlich neue Erkenntnisse brachten.

Die für die Sicherheitsbewertungen relevante stoffliche Inventarisierung in den Einlagerungsbereichen und dem übrigen Grubengebäude konnte nicht im geplanten Umfang umgesetzt werden, da im Rahmen der Vertragsgestaltung die Notwendigkeit der Aktualisierung des methodischen Vorgehens festgestellt worden ist, was zu einer Verzögerung des Projektbeginns führte.

Weiterhin verschoben sich Leistungen für die baustofftechnologische Beratung und die Baustoffuntersuchungen (GU 5) in das Folgejahr aufgrund von Verzögerungen in den Vergabeverfahren. Eine Ausschreibung für Zuarbeiten zum Bericht GU 5-Korrosionstechnik Salzbeton M4 konnte aufgrund eines zeitintensiven Verhandlungsverfahrens in 2021 nicht mehr realisiert werden.

Aufgrund von Kapazitätsengpässen kam es darüber hinaus u. a. bei den Abdichtungsversuchen und der Verfüllplanung zu Verschiebungen ins Folgejahr.

4. Zum Ansatz 2023

Die **Herstellkosten netto** für das Projekt Morsleben betragen **56.507 T€** und gliedern sich in die nachfolgend dargestellten Teilbereiche.

Herstellkosten netto für das Projekt Morsleben	56.507 T€
Genehmigungsplanung	15.244 T€
Das Teilprojekt umfasst die Grundlagen für die Stilllegung, Prognosen ohne Berücksichtigung technischer Maßnahmen, Planung der Stilllegungsmaßnahmen, Prognosen mit Berücksichtigung der Stilllegungsmaßnahmen, Sicherheitsbewertung, Safety Case ⁴ , Umweltverträglichkeit, Auslegungsunterlagen, Genehmigungsunterlagen und übergeordnetes Qualitätsmanagement.	

⁴ Im Rahmen des Teilprojekts 4 dient dieses Arbeitspaket der Erstellung des Berichts „Safety-Case“ – Entwicklungen im Genehmigungsverfahren, Dokumentation von Entscheidungen und Bewertung neuer Erkenntnisse. In diesem Bericht werden die bisherigen Entwicklungen im Genehmigungsverfahren und die Dokumentation von Entscheidungen in einer übersichtlichen, zusammenfassenden und konsistenten Form dokumentiert sowie im Laufe des Genehmigungsverfahrens auftretende neue Erkenntnisse im Hinblick auf ihre Relevanz und die Notwendigkeit der Überarbeitung von Verfahrensunterlagen bewertet. Die durchgeführten Optimierungen werden dokumentiert. Die Arbeiten werden der Genehmigungsbehörde präsentiert. Eventuelle Forderungen/Empfehlungen, die aus Prüfungen der Genehmigungsbehörde resultieren, werden bearbeitet und in der finalen Version des Berichts berücksichtigt.

**Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle
Titel 891 01**

Erl.-Nr. 3: Stilllegung des Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben

Grundlagen für die Stilllegung

Die Bearbeitung der Unterlagen für die Stilllegung soll fortgeführt werden. Hierzu zählen die Erstellung von geologischen Schnitten für gebirgsmechanische Berechnungen und die seismologische Standortbeschreibung. Weiterhin ist die Dokumentation zur „Charakterisierung der Lokationen der optionalen Streckenabdichtungen im potentiell sicherheitsrelevanten Gebirgsbereich“ geplant.

Die Berichte zur Zusammenfassung des Kenntnisstandes zu den Lösungszutrittsstellen und zum Transportpfad über den Hauptanhydrit, zur geologischen Beschreibung des Deckgebirges und des Hutgesteins und zur hydrogeologischen Standortbeschreibung werden beim MWU eingereicht. Dies gilt ebenfalls für die Berichte zu den seismologischen Standortverhältnissen, zur Beschreibung der untertägigen Anlagen und zum stofflichen Inventar der radioaktiven Abfälle und Einlagerungsgrubenbaue.

Prognosen ohne Berücksichtigung technischer Maßnahmen

Im Rahmen der Aktualisierung der Prognosen ohne Berücksichtigung technischer Maßnahmen werden die klimatische und die geologische Langzeitprognose bearbeitet und als Bericht beim MWU eingereicht. Die Prognosen zur Grundwasserbewegung im Hutgestein und im Deckgebirge werden fortgeführt.

Planung der Stilllegungsmaßnahmen

Schwerpunkt der Planung der Stilllegungsmaßnahmen sind die Arbeiten zur Realisierung der Demonstrationsbauwerke:

Im ERAM soll das Demonstrationsbauwerk mit MgO-Massenbeton im Hauptanhydrit gebaut werden. An externen Standorten sollen ein Demonstrationsbauwerk aus MgO-Massenbeton im Steinsalz und ein Demonstrationsbauwerk mit MgO-Spritzbeton/Bitumen im Hauptanhydrit entstehen. Die Untersuchungen an den Demobauwerken werden beginnen.

Des Weiteren werden Untersuchungen zum Verschluss sicherheitsrelevanter Bohrungen im ERAM durchgeführt.

Für die Planung der Stilllegungsmaßnahmen soll die Erstellung der Verfahrensunterlagen zu den Schachtverschlüssen, Abdichtung des südlichen Wetterrolllochs, den Streckenabdichtungen, Abdichtung der sicherheitsrelevanten Bohrungen und zu den Versatzmaßnahmen fortgesetzt werden. Die Vorprüfversion der Verfahrensunterlagen zu den Schachtverschlüssen soll in 2023 beim MWU eingereicht werden.

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

Titel 891 01

Erl.-Nr. 3: Stilllegung des Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben

<p>Diese Untersuchungen sind notwendig, um die Eigenschaften der entsprechenden geotechnischen Verschlussmaßnahmen zu bewerten. Die Maßnahmen werden durch geotechnische und geophysikalische Messungen begleitet. Darüber hinaus werden Untersuchungen an Versatz- und Verschlussmaterialien durchgeführt.</p> <p>Prognosen mit Berücksichtigung der Stilllegungsmaßnahmen</p> <p>Auf Basis des mit der Genehmigungsbehörde abgestimmten methodischen Vorgehens zur Bewertung der radiologischen Auswirkung, zur Bewertung der sonstigen Schutzziele und zum Umgang mit Ungewissheiten soll mit der finalen Bearbeitung der Prognosen mit Berücksichtigung der Stilllegungsmaßnahmen fortgefahren werden.</p> <p>Sicherheitsbewertung</p> <p>Die Sicherheitsbewertungen umfassen sowohl die Bewertung der Betriebssicherheit und von Störfällen in der Stilllegungsphase als auch die Langzeitsicherheit. Sie basieren auf Beschreibungen des zukünftigen Systemverhaltens unter Berücksichtigung der Stilllegungsmaßnahmen. Es werden Analysen und komplexe Modellrechnungen durchgeführt sowie Konsequenzen für die Sicherheit ermittelt und anhand der Schutz- und damit Sicherheitsziele bewertet.</p> <p>Vorbereitung UVP, Auslegungs- und Genehmigungsunterlagen, Qualitätsmanagement</p> <p>In diesem Themenblock soll das Untersuchungskonzept der UVP und der Untersuchungsrahmen festgelegt und in einer Verfahrensunterlage dokumentiert werden.</p>	
Projektmanagement	2.806 T€
<p>Die Projektsteuerung umfasst die Termin-, Finanz- und Kostenplanung, die Kostenverfolgung, das Risiko- und Kommunikationsmanagement sowie anteilige übergeordnete Managementmaßnahmen. Darüber hinaus sind die Vorbereitung und Durchführung von grundlegenden atom-, berg- und wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren inkl. atomrechtliches Änderungsmanagement und Sicherstellung der Projektinteressen bei sonstigen öffentlichen Planungs- und Genehmigungsverfahren Dritter (z. B. Raumplanung) dem Projektmanagement zugeordnet.</p>	
Betrieb Endlager Morsleben	38.457 T€
<p>Hierunter fallen alle Tätigkeiten des Bergwerkbetriebes zur Erhaltung eines genehmigungskonformen und betriebs sicheren Zustandes sowie zur Ge-</p>	

**Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle
Titel 891 01**

Erl.-Nr. 3: Stilllegung des Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben

währleistung des Strahlenschutzes zum Zwecke der Offenhaltung und Sicherstellung der anschließenden Stilllegung. Im Einzelnen betrifft es die folgenden Aufgabenfelder:

Werksleitung

Die Aufgabe Werksleitung/Betriebsführung umfasst die Betriebsleitung, die Einholung von behördlichen Genehmigungen, die Unterlagenverwaltung, die Qualitätssicherung, die Aufgaben der zentralen Warte sowie Ersatz- und Zusatzinvestitionen zur Durchführung der Aufgaben und zum Erhalt der Infrastruktur.

Betriebssicherheit

Unter der Aufgabe Betriebssicherheit sind alle Leistungen zusammengefasst, die zur Sicherung des Betriebes in Hinsicht auf die Arbeitssicherheit, den Brandschutz und den genehmigungskonformen Objektschutz erforderlich sind.

Strahlenschutz

Der Strahlenschutz umfasst alle Leistungen und Maßnahmen zur Gewährleistung des genehmigungskonformen betrieblichen Strahlenschutzes.

Geoinformation

Die Geoinformation beinhaltet die markscheiderischen und geologischen Arbeiten für gesetzliche und betriebliche Planungs-, Betriebssteuerungs-, Beweissicherungs-, Auswertungs-, Informations- und Dokumentationsmaßnahmen sowie geotechnische Überwachungsmaßnahmen.

Projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit

Zudem ist die projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit und der Betrieb der Infostelle dem Teilprojekt Betrieb Endlager Morsleben zugeordnet.

Vorbereitung Stilllegung

Um das ERAM auf die geplante Stilllegung vorzubereiten, werden bereits jetzt genehmigungsrechtlich zulässige Planungen und Maßnahmen durchgeführt.

In 2023 soll der Rückbau der speziellen Kanalisation beginnen. Im Weiteren ist die Fortsetzung des Rückbaus des übertägigen Kontrollbereichs und die Verlegung des Kontrollbereichsübergangs nach unter Tage vorgesehen.

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

Titel 891 01

Erl.-Nr. 3: Stilllegung des Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben

<p>Unter Tage sind u. a. weitere Erkundungsmaßnahmen im Rahmen der Vorbereitung Sicherung Lager H⁵ vorgesehen, sowie die Ertüchtigung der Wetterschleuse samt Hauptgrubenlüfter in der Verbindungsstrecke auf der 2. Sohle nach Schacht Marie.</p> <p>Bergbau</p> <p>Die Aufgabe Bergbau umfasst alle Leistungen, die erforderlich sind, um die Grubengebäude in einem genehmigungskonformen, betriebssicheren sowie stilllegungsfähigen Zustand zu erhalten.</p> <p>Einlagerungsnachlaufende Arbeiten</p> <p>Das Aufgabenfeld einlagerungsnachlaufende Arbeiten beinhaltet alle Leistungen zur Behandlung, Transport und Endlagerung von radioaktiven Eigenabfällen, deren Kontrolle und Nachweis sowie den Betrieb der Konditionierungsanlage und des Untersuchungs- und Messfeldes.</p> <p>Bautechnik</p> <p>Die Sanierung der Straßen, Wege und Kabelschächte Bartensleben werden fortgesetzt und darüber hinaus sind Arbeiten zum Abbruch des Sozial- und Produktionsgebäudes Marie geplant. Der Neubau des Büro- und Verwaltungersatzgebäudes Bartensleben soll in 2023 bautechnisch abgeschlossen werden.</p> <p>Elektrotechnik</p> <p>Für 2023 ist die Fortsetzung der Erneuerung der 6-kV-Schaltanlage und der 6-kV-Schachtkabel im Schacht Bartensleben vorgesehen. Darüber hinaus soll die Erneuerung der Schaltstationen auf der 4. Sohle Bartensleben beginnen.</p> <p>Leit-, Nachrichten- und Sicherheitstechnik</p> <p>In 2023 soll die Erneuerung der Brandmeldeanlagen unter Tage und die Erneuerung der Visualisierung in der Zentralen Warte fortgesetzt werden.</p> <p>Instandhaltung</p> <p>Dieses Aufgabenfeld umfasst alle Instandhaltungsleistungen für die über- und untertägigen Gebäude, Anlagen, Maschinen, Fahrzeuge, Einrichtungen</p>	
---	--

⁵ In dem ehemaligen Kalisalz-Abbau nördlich des Schachtes Marie, dem sogenannten „Lager H“, wurde im Jahr 1907 erstmalig ein Wasserzutritt festgestellt. Aufgrund von Untersuchungen wird angenommen, dass das Wasser aus dem Deckgebirge stammt. Über ein schmales Kaliflöz (Gesteinsschicht mit Kalisalz) dringt es 40 Meter unterhalb des Salzspiegels in das Lager H ein. Von dort wird es über ein Rollloch in den Bereich der 1. Sohle geleitet und regelmäßig abgepumpt.

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

Titel 891 01

Erl.-Nr. 3: Stilllegung des Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben

und Geräte sowie aller Anlagen des betrieblichen Strahlenschutzes, der Einlagerung, des Objektschutzes und des Fuhrparks.	
Schächte Bartensleben und Marie	
Das Vergabeverfahren für die Arbeiten zur Erneuerung der Schachtförderanlage Marie soll voraussichtlich im 3. Quartal 2023 enden. Danach soll die herstellereigene Planung und Fertigung der Anlagen starten.	

5. Ausblick auf die Tätigkeiten in den kommenden Jahren

Die sichere und genehmigungskonforme Offenhaltung der Anlage soll mit den o. a. Maßnahmen fortgeführt werden. Zu den Sondermaßnahmen gehören größere Ersatz- und Instandhaltungsmaßnahmen zum Erhalt der Stilllegungsfähigkeit und zur Vorbereitung der Stilllegung. Die Erneuerung der Schachtförderanlage Marie soll fortgesetzt werden. Sie soll 2026 in Betrieb genommen werden.

Für das Planfeststellungsverfahren zur Stilllegung werden die Versuche an den Demonstrationsbauwerken für Streckenabdichtungen im Steinsalz und im Hauptanhydrit durchgeführt. Wichtige Verfahrensunterlagen werden erstellt und bei der Genehmigungsbehörde eingereicht. Hierzu gehören Berichte zur Entwicklung von Szenarien zur Bewertung der Langzeitsicherheit, der Bericht zu den Streckenabdichtungen sowie der Bericht zur Beschreibung des Inventars.

Der Rückbau der kontaminierten speziellen Kanalisation soll abgeschlossen werden.

In 2025 soll der Bericht zur Verfüllung sicherheitsrelevanter Bohrungen eingereicht werden

6. Ausblick auf die Gesamtkosten bis zum Projektende

Die Planansätze der Gesamtmittelbedarfe BGE (brutto) bis zur Erlangung des Planfeststellungsbeschlusses in 2028 sind nachfolgend dargestellt:

2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
in T€						
66.837	72.353	74.362	77.310	67.121	66.290	65.519

Darin enthalten sind die anteiligen Brutto-Investitionen ins Anlagevermögen der BGE, die über Investitionszuschüsse des Bundes finanziert werden. Die Kostenschätzung für die eigentliche Stilllegung durch Verfüllen und Verschließen des Endlagers betragen von 2029 bis 2043 durchschnittlich 104.000 T€ pro Jahr.

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

Titel 891 01

Erl.-Nr. 4: Standortauswahlverfahren

Titel 891 01 Erl.-Nr. 4
(Seite 27 Reg.-Entwurf)

Titel 891 01

Erl.-Nr. 4: Standortauswahlverfahren

Ist 2021	Soll 2022	Entwurf 2023	Mehr
1.000 €			
31.563	36.907	54.138	17.231

Der Gesamtmittelbedarf BGE (brutto) für das Projekt Standortauswahlverfahren gemäß Grobentwurf des Wirtschaftsplans 2023 der BGE mit Stand November 2021 beträgt **54.138 T€**.

Plankostenansätze gemäß Kostenplanung der BGE:	in T€
Herstellkosten netto	42.281
+ Verwaltungsgemeinkosten	3.213
= Gesamtkosten netto	45.494
+ zzgl. 19 % USt.	8.644
= Gesamtkosten brutto	54.138

Unter **Nr. 4** werden die **Herstellkosten netto** für das Standortauswahlverfahren ausführlich dargestellt. Sie entsprechen den Angaben im Wirtschaftsplan 2023.

1. Einleitende Erläuterungen zum Projekt Standortauswahl

Zum 25.04.2017 erfolgte die Übertragung der Wahrnehmung der Aufgabe des Bundes nach § 9a Abs. 3 Satz 1 AtG auf die Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE). Damit ist die BGE Vorhabenträgerin nach § 3 des Gesetzes zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle (Standortauswahlgesetz – StandAG) für das Standortauswahlverfahren.

Das Standortauswahlverfahren ist ein gestuftes Verfahren, das sich in drei Phasen gliedert und mit der „weißen Landkarte“ Deutschlands im September 2017 gestartet ist. Die Ergebnisse jeder Phase und die daraus resultierenden Festlegungen durch den Gesetzgeber bestimmen den konkreten Arbeitsumfang der darauffolgenden Phase.

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

Titel 891 01

Erl.-Nr. 4: Standortauswahlverfahren

Die Phase I ist in zwei Schritte unterteilt. In Schritt 1 erfolgte die Ermittlung von Teilgebieten gemäß § 13 StandAG, welche günstige geologische Voraussetzungen für die sichere Endlagerung radioaktiver Abfälle erwarten lassen. Dies geschah durch die Anwendung der in den §§ 22 bis 24 StandAG festgelegten geowissenschaftlichen Kriterien und Mindestanforderungen. Die ermittelten Teilgebiete wurden in Form eines Zwischenberichtes, dessen Ziel es ist, die Gebiete mit zu erwartenden günstigen geologischen Voraussetzungen für die sichere Endlagerung radioaktiver Abfälle darzustellen, durch die BGE am 28.09.2020 veröffentlicht. Das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) hatte nach Erhalt dieses Berichtes gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 StandAG die Aufgabe, eine Fachkonferenz Teilgebiete einzuberufen.

In dem Schritt 2 der Phase I erfolgt die Ermittlung von Standortregionen für die übertägige Erkundung gemäß § 14 StandAG auf Basis der zuvor ermittelten Teilgebiete und den Beratungsergebnissen aus der Fachkonferenz Teilgebiete. Hierfür werden für jedes Teilgebiet repräsentative vorläufige Sicherheitsuntersuchungen gemäß § 27 StandAG durchgeführt, bevor durch die erneute Anwendung der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien günstige Standortregionen ermittelt werden. Die Anwendung der planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien dient vorrangig der Einengung von großen, potentiell für ein Endlager geeigneten Gebieten. Sie können auch für einen Vergleich zwischen Gebieten herangezogen werden, die unter Sicherheitsaspekten als gleichwertig zu betrachten sind (§ 25 S. 1 und 2 StandAG). Des Weiteren werden für die Standortregionen standortbezogene Erkundungsprogramme für die übertägige Erkundung erarbeitet. Der Schritt 2 der Phase I begann unmittelbar nach der Veröffentlichung des Zwischenberichtes Teilgebiete. Die BGE wird zum Ende des Schritt 2 den Vorschlag für die übertägig zu erkundenden Standortregionen mit der Begründung, den Ergebnissen aus der Fachkonferenz zu den Teilgebieten und den standortbezogenen Erkundungsprogrammen zusammenfassen und diesen an das BASE übermitteln, das den Vorschlag der BGE prüft. Der Bundesgesetzgeber trifft hierzu die verbindliche Entscheidung und legt den Arbeitsumfang für die Phase II fest.

In Phase II des Standortauswahlverfahrens erfolgt die übertägige Erkundung der gesetzlich festgelegten Standortregionen gemäß § 16 StandAG durch die festgelegten standortbezogenen Erkundungsprogramme. Auf Grundlage der Erkundungsergebnisse werden weiterentwickelte vorläufige Sicherheitsuntersuchungen durchgeführt. Für jede Standortregion werden sozioökonomische Potenzialanalysen durchgeführt. Des Weiteren erfolgt erneut die vergleichende Analyse und Abwägung nach Maßgabe der gesetzlich festgelegten Ausschlusskriterien, Mindestanforderungen, geowissenschaftlichen Abwägungskriterien sowie der planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien. Weiter erarbeitet die BGE standortbezogene Erkundungsprogramme und Prüfkriterien für die untertägige Erkundung und die umfassenden vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen. Den Vorschlag für die untertägig zu erkundenden Standortregionen mit der Begründung übermitteln die BGE dem BASE. Der Bundesgesetzgeber trifft hierzu die verbindliche Entscheidung und legt den Arbeitsumfang für die Phase III fest.

Mit der Umsetzung der Phase III erfolgt die untertägige Erkundung der zuvor festgelegten Standorte mit einem anschließenden Vergleich. Die BGE führt auf Basis der zuvor durch das BASE festgelegten Erkundungsprogramme für die untertägige Erkundung die Erkundung innerhalb der durch den Bundesgesetzgeber festgelegten Standorte durch. Basierend auf den Erkundungsergebnissen führt die BGE umfassende vorläufige Sicherheitsuntersuchungen durch und erstellt die Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 16 des Gesetzes

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

Titel 891 01

Erl.-Nr. 4: Standortauswahlverfahren

über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), bevor eine erneute Anwendung der Kriterien und Anforderungen gemäß §§ 22 bis 24 StandAG erfolgt. Die Anwendung der in der Anlage 12 StandAG benannten planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien erfolgt nach Maßgabe von § 25 StandAG. Auf Basis dieser Ergebnisse schlägt die BGE dem BASE den Standort mit der bestmöglichen Sicherheit für die Errichtung eines Endlagers für hochradioaktive Abfälle vor. Das BASE prüft den Vorschlag der BGE einschließlich des zugrundeliegenden Standortvergleiches von mindestens zwei Standorten. Auf Grundlage dieses Prüfergebnisses und unter Abwägung sämtlicher privater und öffentlicher Belange sowie der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens bewertet das BASE, welches der Standort mit der bestmöglichen Sicherheit ist und übermittelt diesen an das BMUV (§ 19 StandAG). Anschließend legt die Bundesregierung dem Bundesgesetzgeber den Standortvorschlag als Gesetzentwurf vor. Mit der Festlegung des Standortes durch den Bundesgesetzgeber ist das finale Ziel des Standortauswahlverfahrens erreicht. Mit dem StandAG wird für die Festlegung eines Standortes das Jahr 2031 angestrebt.

In allen oben genannten Phasen informiert die BGE umfassend die Öffentlichkeit über die vorgenommenen Maßnahmen. Das Standortauswahlverfahren mit seinen oben beschriebenen Phasen ist in Abbildung 1 schematisch dargestellt.

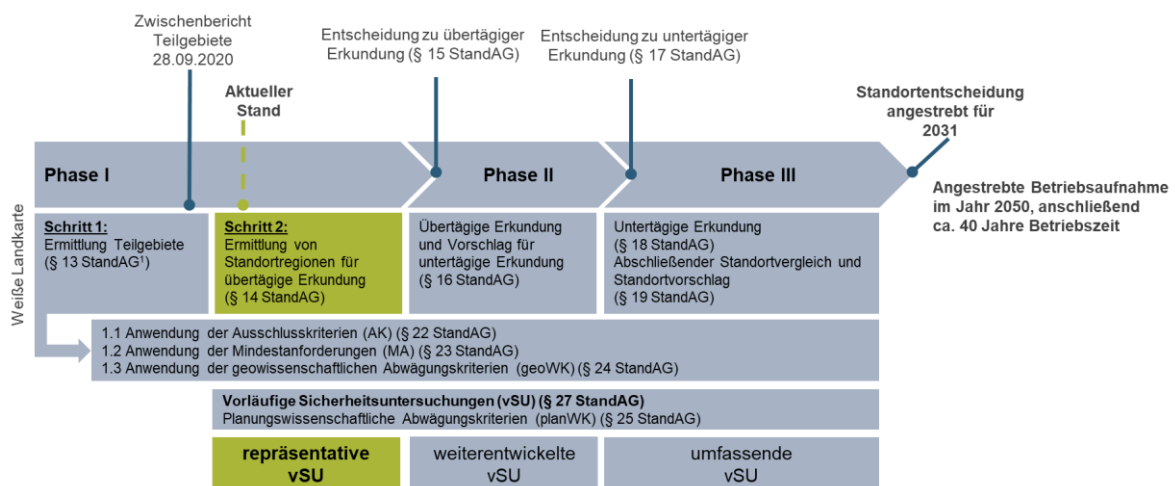


Abbildung 1: Schematischer Ablauf des Standortauswahlverfahrens

2. Aktueller Projektstand

Im Jahr 2021 wurde im Bereich Standortauswahl mit der Erarbeitung wesentlicher Grundlagen für die Arbeiten im Schritt 2 der Phase I begonnen. Im Schritt 2 der Phase I erfolgt die Ermittlung von Standortregionen für die übertägige Erkundung gemäß § 14 StandAG auf Basis der zuvor ermittelten Teilgebiete und den Beratungsergebnissen der Fachkonferenz Teilgebiete.

Inhaltliche Schwerpunkte der Standortauswahl betrafen zum einen die umfangreiche Begleitung der Fachkonferenz Teilgebiete, bei denen neben den drei Beratungsterminen im Februar,

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

Titel 891 01

Erl.-Nr. 4: Standortauswahlverfahren

Juni und August 2021 auch zwischen den Beratungsterminen umfangreiche Arbeitsgruppensitzungen erfolgten. Zum anderen wurde eine grundsätzliche Vorgehensweise zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Fachkonferenz Teilgebiete entwickelt.

Die umfangreiche Methodenentwicklung zur Durchführung der repräsentativen vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen (rvSU) anhand konkreter Modellgebiete in vier Teilgebieten wurde im Jahr 2021 gestartet. Darüber hinaus begann eine umfangreiche Grundlagenentwicklung, die sowohl die grundlegenden Arbeiten zu den rvSU selbst (z. B. die Auseinandersetzung mit dem Abfallinventar), als auch die Entwicklung einer technischen Infrastruktur (bspw. die technische Unterstützung von Workflows im Rahmen der Arbeiten zu den § 5 und § 7 EndlSiUntV) beinhaltet.

Für die planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien (planWK) gemäß § 25 StandAG begann im Jahr 2021 die Entwicklung der entsprechenden Methoden.

Mit dem Vorschlag zu den Standortregionen für die übertägige Erkundung sind auch standortspezifische Erkundungsprogramme zu erarbeiten. Die Grundlagenermittlung und erste konzeptionelle Überlegungen zur Erarbeitung der standortspezifischen Erkundungsprogramme wurden bis Ende des Jahres 2021 erarbeitet. Die konzeptionellen Überlegungen werden mit dem Fortschritt des Verfahrens sukzessive weiterentwickelt.

Ein weiterer Schwerpunkt in 2021 lag in der fachlichen Einordnung der Stellungnahmen der Staatlichen Geologischen Dienste der Länder, die die BGE sukzessive im Nachgang der Veröffentlichung des Zwischenberichtes Teilgebiete erreicht haben.

Ziel des Bereiches Standortauswahl ist die Umsetzung des Standortauswahlverfahrens gemäß StandAG und die Planung der Anlage zur Endlagerung hochradioaktiver Abfälle nach § 9a Abs. 3 S. 1 AtG. Dazu wurde die bestehende Aufbauorganisation zum 01.01.2021 angepasst, um sowohl die kommenden Arbeiten des Schrittes 2 der Phase I, als auch die neu hinzugekommenen Aufgaben für die Planung des künftigen Endlagers für hochradioaktive Abfälle bearbeiten zu können. Diese neuen Aufgaben ergeben sich u. a. aus dem Schreiben des BMU vom 13.09.2019, in dem bestätigt wird, dass die Zuständigkeit der Endlagerbehälterentwicklung aufgrund der Wechselwirkungen mit den zu entwickelnden Sicherheitskonzepten im Rahmen der Standortauswahl bei der BGE liegt. Des Weiteren wurde die Zuständigkeit für das gemäß StandAG standortnahe Eingangslager inkl. Abruflogistik und eine evtl. erforderliche Konditionierungsanlage in den Zuständigkeitsbereich der BGE übertragen.

Die Schwerpunkte des Jahres 2022 beziehen sich zum einen auf die Ausarbeitung der Ablaufplanung für den Schritt 2 der Phase I und zum anderen auf die Erarbeitung bzw. Weiterentwicklung der Methoden zur Durchführung der rvSU, der Anwendung der geoWK und der planWK.

Mit dem Beginn des Schritt 2 der Phase I startete auch die Erarbeitung einer Ablaufplanung, welche die wesentlichen Meilensteine bis zum Vorschlag zu den Standortregionen nebst standortbezogener übertägiger Erkundungsprogramme zeitlich einordnet. Im Zuge der ersten konzeptionellen Überlegungen zur Durchführung der rvSU wurde deutlich, dass die zeitlichen

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

Titel 891 01

Erl.-Nr. 4: Standortauswahlverfahren

Aufwände zur Ermittlung von Standortregionen maßgeblich von den zu entwickelnden Methoden abhängen werden, weshalb die Erarbeitung der Ablaufplanung parallel zu den Methodenentwicklungen durchgeführt werden soll.

In 2022 stand zunächst die Erstellung der Dokumente für die öffentliche Vorstellung und Diskussion des Arbeitsstandes der Methode zur Durchführung der rvSU gemäß der EndlSiUntV und der EndlSiAnfV im Vordergrund. Diese Dokumente stellen das übergeordnete Konzept der Methode zur Durchführung der rvSU dar und beschreiben die methodische Vorgehensweise teils detailliert anhand von Beispielen aus den Gebieten zur Methodenentwicklung - GzME. Hinweise und Empfehlungen, die im Rahmen der Methoden-Konsultation eingehen, werden entsprechend berücksichtigt. Mit Blick auf das lernende Verfahren soll sich die Methode zur Durchführung der rvSU ab dem II. Quartal 2022 stetig weiterentwickeln.

3. Zum Ist des Jahres 2021:

Das Ist beträgt 31.563 T€ bei einem Soll-Ansatz in Höhe von 41.549 T€.

Die Planunterschreitung 2021 im Projekt Standortauswahlverfahren in Höhe von ca. 10 Mio. EUR resultiert im Wesentlichen aus den folgenden Maßnahmen:

Aufgrund der hohen Arbeitslast im Zuge der Veröffentlichung des Zwischenberichts Teilgebiete in 2020 konnte ein Großteil der geplanten Forschungsvorhaben für 2021 erst im dritten Quartal 2021 vergeben werden, wie z. B. ein Forschungsvorhaben zu den Auswirkungen von zyklischen Vergletscherungen auf Salzstrukturen und das F&E-Vorhaben PRECODE (Beteiligung am Forschungsvorhaben „Erforschung der Auswirkungen bergbaulicher Aktivitäten in großen Tiefen auf die Integrität von Kristallingestein im Kontext der Endlagerung hochradioaktiver Abfälle“). Weitere Vorhaben wurden erst im vierten Quartal vergeben, wie z. B. das Vorhaben subglaziale Erosionsprozesse bei der Auswahl eines Endlagers für hochradioaktive Abfälle sowie das Verbundvorhaben zum Umgang mit Ungewissheiten. Aufgrund der verzögerten Vergaben sowie Covid-19 bedingter Schwierigkeiten in der Lieferkette einzelner Auftragnehmer konnten die für 2021 geplanten Leistungen in größerem Umfang nicht umgesetzt werden, womit sich die Leistungserbringung und die daraus resultierenden Kosten auf die Folgejahre verschiebt.

Wegen Verzögerungen bei den Ausschreibungen zur „Unterstützung für repräsentative vorläufige Sicherheitsuntersuchungen gem. § 14 StandAG - Phase I“, zum „Aufbau einer FEP-Datenbank (Features, Events, Processes)“ und zur „Fachlichen Begleitung der Durchführung von Sicherheitsuntersuchungen“ für die Abteilung Sicherheitsuntersuchungen kamen geplante externe Unterstützungsleistungen nicht zum Tragen. Die entsprechenden Arbeiten wurden zwar gestartet, sie wurden jedoch im Wesentlichen zusammen mit der BGE-TEC im Rahmen der Konzernabordnung in Eigenleistung erbracht.

Durch die verzögerten Vorbereitungsarbeiten in 2021 wurden geplante Unterstützungsleistungen für geophysikalische, bohrtechnische und bergbauliche Erkundungen sowie vorgesehene Sachverständigenexpertisen in 2021 nicht umgesetzt und somit nicht kostenwirksam.

Auch im Vergabeverfahren für die Entwicklung von Endlagerbehältern im Wirtsgestein Kristallin ergaben sich Verzögerungen, so dass die dafür vorgesehenen Planansätze in 2021 nicht kostenwirksam wurden.

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

Titel 891 01

Erl.-Nr. 4: Standortauswahlverfahren

Darüber hinaus konnte die Ausschreibung zur juristischen Unterstützung in Genehmigungsverfahren nicht wie geplant in 2021 vergeben werden, so dass sich die Leistungen und deren Kosten ebenfalls nach 2022 verschieben.

Die Ausschreibung zur Auswertung und Interpretation von geophysikalischen Messungen wurde abgeschlossen und vergeben. Der Vertragswert ist hierbei deutlich niedriger als der ursprüngliche Planwert.

Die Anzahl der Rückläufer für die öffentliche Bereitstellung von nichtstaatlichen Fach- und Bewertungsdaten ist erheblich unter dem Erwartungswert geblieben, so dass für deren juristische Begleitung wesentlich geringere Kosten angefallen sind. Die Verzögerungen in den Bescheiderstellungen resultieren auch aus der Abhängigkeit von den Rückläufern der Staatlichen Geologischen Dienste (SGD).

Aufgrund der Covid-19 Pandemie wurden in 2021 viele geplante Veranstaltungen gar nicht oder im Onlineformat abgewickelt, die deutlich kostengünstiger waren als Präsenzveranstaltungen. Daher wurde der Rahmenvertrag für das Veranstaltungsmanagement nicht so stark in Anspruch genommen wie ursprünglich geplant. Des Weiteren konnten Covid-19 bedingt nicht alle Medientrainings für den Bereich Standortauswahl wie geplant umgesetzt werden, so dass sich die Leistungen nach 2022 verschieben.

Durch die verzögerten IT-Beschaffungen und die noch nicht abgeschlossene Evaluierung der Geodatenhaltung wurden vor allem Vorhaben rund um die Digitalisierungsprojekte bei der Geodatenhaltung/beim Geodatenmanagement nicht mehr in 2021 realisiert. Die Digitalisierungsvorhaben und deren Kosten verschieben sich teilweise auf die Folgejahre.

Dem stehen zusätzlich Kosten für die Beteiligung am Untertagelabor Grimsel gegenüber. In der 2. Jahreshälfte 2021 wurde die Beteiligung am Unterlagelabor Grimsel in der Schweiz (mit den Versuchen HotBENT und CFM) beschlossen, die erst für 2022 geplant war. Diese Kosten fielen in 2021 zusätzlich an und wurden aus verschobenen Maßnahmen kompensiert.

Insgesamt führten die vorgenannten Gründe zu der oben für 2021 ausgewiesenen Planabweichung.

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

Titel 891 01

Erl.-Nr. 4: Standortauswahlverfahren

4. Zum Ansatz 2023

Die **Herstellkosten netto** für das Projekt Standortauswahl betragen **42.281 T€** und teilen sich wie folgt auf die nachfolgend dargestellten Teilprojekte auf:

Herstellkosten netto für das Projekt Standortauswahl	42.281 T€
Vorhabenmanagement	15.301 T€
<p>Das Vorhabenmanagement umfasst neben den Aufgaben des Projekt-, Risiko-, Sicherheits- und Prozessmanagement auch die Aufgaben des Bereichscontrollings. Des Weiteren sind im Vorhabenmanagement die Aufgaben zur Verfahrensdokumentation und zur Gremienbegleitung, zur Qualitätssicherung sowie die Forschungsaufgaben für die Standortauswahl verortet.</p> <p>Management</p> <p>Im Projektmanagement erfolgen neben den Arbeiten zur Termin-/Ablaufplanung, zum Bereichscontrolling und zur Ressourcenplanung auch die Arbeiten rund um das Risiko-, Prozess-, Sicherheits- und Qualitätsmanagement. Des Weiteren werden mit Blick auf die anstehenden Vergaben und Forschungsvorhaben aus dem Projekt Standortauswahl die Ausschreibungsunterlagen vorbereitet und die Managementprozesse weiterentwickelt. Im Fokus für das Jahr 2023 steht die Begleitung der Arbeiten zur Ermittlung von Standortregionen für die übertägige Erkundung.</p> <p>Gremien, Kommunikation und Forschung</p> <p>Hierunter werden alle Arbeiten rund um die, auf die Standortauswahl bezogene, internationale und nationale Gremienarbeit, die Ermittlung und Initiierung von Forschungsvorhaben und die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen des Projektes gebündelt.</p> <p>Mit Blick auf die laufenden Forschungsvorhaben aus dem Projekt Standortauswahl werden in 2023 weitere Ergebnisse erwartet. Die laufenden Forschungsvorhaben beinhalten u. a. das Vorhaben PRECODE im Schweizer Untertagelabor Bedretto, Codeentwicklung für Open Source Software für optimierte numerische Prozesssimulation im Rahmen der Sicherheitsuntersuchungen, die F&E-Vorhaben HOTBent und CFM im Rahmen einer Beteiligung am Untertagelabor Grimsel, die Verifikation des Spannungsmodells Endlagerung SpannEnD 2.0, den Beginn der Beteiligung an der Errichtung des geowissenschaftlichen Untertagelabors GeoLaB sowie die Entwicklung geophysikalischer Messverfahren und Methodenkombinationen zur Erstellung hochauflösender übertägiger Erkundungsprogramme (GeoMeTER).</p>	

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

Titel 891 01

Erl.-Nr. 4: Standortauswahlverfahren

Öffentlichkeitsarbeit Standortauswahl Die Öffentlichkeitsarbeit der Standortauswahl wird in der BGE durch den Bereich Unternehmenskommunikation und Öffentlichkeitsarbeit bearbeitet und umfasst die komplette Öffentlichkeitsarbeit der BGE für das Standortauswahlverfahren. Für 2023 sind umfassende Informationsveranstaltungen über die Standortauswahl sowie die Veröffentlichung von mehreren Einblicke-Magazinen geplant.	
Ermittlung von Teilgebieten und Standortregionen (§§ 13,14 StandAG)	16.756 T€
<p>Das Teilprojekt bildet die Aufgaben der Phase I des Standortauswahlverfahrens ab.</p> <p>Standortsuche</p> <p>Die Standortsuche umfasst die Anwendung der Kriterien und Mindestanforderungen gemäß StandAG mit Bezug auf die Wirtsgesteine Steinsalz, Ton- und kristallines Wirtsgestein. Des Weiteren finden Aufgaben zur Erstellung und Fortschreibung geologischer und hydrogeologischer 3D-Modelle unter Ausweisung genutzter Geodaten und Informationen (z. B. geologische Karten, Bohrungen, geophysikalische Messergebnisse) als Basis der Anwendung von Kriterien und Anforderungen sowie zur Durchführung von Sicherheitsuntersuchungen statt.</p> <p>In 2023 finden neben den geowissenschaftlichen Arbeiten im Rahmen der repräsentativen vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen (rvSU) die erneute Anwendung der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien zur Ermittlung der Standortregionen für die übertägige Erkundung statt.</p> <p>Erkundung</p> <p>Die Erkundung umfasst alle Aufgaben zur Erarbeitung der standortbezogenen Erkundungsprogramme und der damit erforderlichen Planungen.</p> <p>Die Erarbeitung der standortbezogenen Erkundungsprogramme für die übertägige Erkundung erfolgt auf Basis des entwickelten Konzeptes und der daraus abgeleiteten Methoden. Darüber hinaus finden bereits vorbereitende Planungen für die übertägigen Erkundungen in Phase II des Standortauswahlverfahrens statt. Dabei ist u. a. eine Marktansprache für künftige Erkundungsauftragnehmer geplant.</p> <p>Sicherheitsuntersuchungen</p>	

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

Titel 891 01

Erl.-Nr. 4: Standortauswahlverfahren

<p>Unter dem Thema Sicherheitsuntersuchung werden die Aufgaben zu den vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen im Verlauf des Standortauswahlverfahrens und die Weiterentwicklung der vorläufigen Sicherheitskonzepte sowie der vorläufigen Endlagerauslegungen erfasst.</p> <p>In 2023 sollen die repräsentativen vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen auf Basis der entwickelten Methoden fortgeführt werden. Dabei werden die zuvor ermittelten Teilgebiete auf den Weg zu den Standortregionen eingegrenzt sowie u. a. Erkundungs-, Forschungs- und Entwicklungsbedarfe für die weiteren Arbeiten abgeleitet.</p>	
Planung einer Anlage zur Endlagerung hochradioaktiver Abfälle	10.224 T€
<p>Das Teilprojekt bildet sämtliche bis zum Ende des Standortauswahlverfahrens durchlaufenden Arbeiten ab, die sich mit der Datenhaltung und dem Geodatenmanagement, den Planungen für die Errichtung einer Anlage für die Endlagerung hochradioaktiver Abfälle und dem Genehmigungsmanagement beschäftigen.</p> <p>Endlagerplanung</p> <p>Im Jahr 2023 werden die Arbeiten zur Endlagerbehälterentwicklung und die dazugehörigen Konditionierungskonzepte fortgeführt. Des Weiteren starten die Planung und rechnerische Auslegung der für die Errichtung eines Endlagers für hochradioaktive Abfälle nach § 9a Abs. 3 S. 1 AtG benötigten übertägigen kerntechnischen und konventionellen Anlagenkomponenten.</p> <p>Geodatenhaltung/Geodatenmanagement</p> <p>Das Geodatenmanagement umfasst die Dokumentation, Archivierung, Georeferenzierung und Vektorisierung der gelieferten Geoinformationen der Bundes- und Landesbehörden. Darüber hinaus soll die Infrastruktur zur Präsentation von Datengrundlagen und Ergebnissen betreut und administriert werden. Im Wirtschaftsjahr 2023 sollen die bestehenden Datenbanksysteme weiterentwickelt sowie neu eintreffende Datenlieferungen der Bundes- und Landesbehörden dokumentiert, aufbereitet und archiviert werden. Des Weiteren wird hier die IT-Infrastruktur des Projekts Standortauswahl hinsichtlich der Hard- und Software gebündelt erfasst und betreut.</p> <p>Endlager schwach- und mittelradioaktive Abfälle</p> <p>Die prinzipielle Möglichkeit einer Errichtung eines weiteren Endlagers für schwach- und mittelradioaktive Abfälle am Standort des Endlagers für hochradioaktive Abfälle werden im Rahmen dieses Arbeitspaketes abgebildet. Dabei werden die in 2022 bereits gestarteten Arbeiten auch mit Blick auf die weiterentwickelten vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen</p>	

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

Titel 891 01

Erl.-Nr. 4: Standortauswahlverfahren

weiter fortgeführt und die Auswirkungen einer Endlagerung dieser zusätzlichen schwach- und mittelradioaktiven Abfälle untersucht.

Genehmigungsmanagement

Das Genehmigungsmanagement umfasst die zentrale genehmigungsrechtliche Koordination, die Planung und Erstellung von genehmigungsrechtlichen Unterlagen sowie die Begleitung genehmigungsrechtlicher Antragsverfahren u. a. nach AtG, BImSchG, WHG, UVPG. Zur Vorbereitung genehmigungsrechtlicher Fragestellungen nach BBergG sollen im Jahr 2023 die vorbereitenden Arbeiten fortgeführt und eine juristische Begleitung zur Erarbeitung einer Genehmigungsstrategie gebunden werden.

5. Ausblick auf die Tätigkeiten in den kommenden Jahren

Zur Ermittlung von Standortregionen für die übertägige Erkundung sind gemäß § 14 StandAG zunächst rvSU gemäß den Vorgaben der Verordnung über Sicherheitsanforderungen an die Endlagerung hochradioaktiver Abfälle (EndlSiAnfV) sowie der Verordnung über Anforderungen an die Durchführung der vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen im Standortauswahlverfahren für die Endlagerung hochradioaktiver Abfälle (EndlSiUntV) durchzuführen. Anschließend sind erneut die geowissenschaftlichen Abwägungskriterien (geoWK) und nach Maßgabe von § 25 StandAG die planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien (planWK) anzuwenden. Im Ergebnis übermittelt die BGE dem BASE einen Vorschlag für die in Phase II des Standortauswahlverfahrens übertägig zu erkundenden Standortregionen inklusive standortbezogener Erkundungsprogramme. Auf die Arbeiten zum § 14 StandAG werden sich die wesentlichen Arbeiten und Meilensteine des Bereiches Standortauswahl in den Wirtschaftsplanjahren 2023 ff. beziehen. Ergänzt werden die Arbeiten zum § 14 StandAG durch die Grundlagenermittlung und Vorplanung zur Behälterentwicklung im Ton-, Salz- und Kristallgestein, die phasenübergreifend bearbeitet werden soll. Ein weiterer Schwerpunkt soll in den Jahren 2023 ff. auf der strategischen Planung zur Genehmigungserlangung für die übertägigen Erkundungsmaßnahmen sowie auf der Grundlagenermittlung und Vorplanung der übertägigen Anlagen des zukünftigen Endlagers liegen.

6. Ausblick auf die Gesamtkosten bis zum Projektende

Nachfolgend die Darstellung der geplanten Gesamtmittelbedarfe BGE (brutto) der Standortauswahl bis zum Jahr 2027:

2022	2023	2024	2025	2026	2027
in T€					
36.907	54.138	57.866	62.933	76.878	84.661

Für das Standortauswahlverfahren kann aufgrund des iterativen Charakters des Verfahrens erst nach erfolgreicher Entwicklung und Validierung einer Methode zur Durchführung der

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

Titel 891 01

Erl.-Nr. 4: Standortauswahlverfahren

rvSU im Jahr 2022 eine belastbare Aufstellung der Rahmenterminplanung für die Ermittlung von Standortregionen für die übertägige Erkundung (§ 14 StandAG) erfolgen.

Die Planung für die Phase II der Standortauswahl berücksichtigt erste Kosten für übertägige Erkundungsprogramme. Eine erste Grobplanung der Phase III (§ 18 StandAG Untertägige Erkundung) kann im Rahmen der Durchführung der Phase II des Standortauswahlverfahrens erstmals erfolgen. Im Zuge erster übertägiger Erkundungsergebnisse lassen sich erste Annahmen zu den in Phase III weiter zu erkundenden Standorten und deren Erkundungsprogramme treffen. Eine belastbare Planung der Phase III ist erst nach Festlegung der untertägig zu erkundenden Standorte möglich.

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

Titel 891 01

Erl.-Nr. 5: Projekt Gorleben

Titel 891 01 Erl.-Nr. 5
(Seite 27 Reg.-Entwurf)

Titel 891 01

Erl.-Nr. 5: Projekt Gorleben

Ist 2021	Soll 2022	Entwurf 2023	Mehr
1.000 €			
15.773	17.453	21.547	4.094

Der Gesamtmittelbedarf BGE (brutto) für das Projekt Gorleben gemäß Grobentwurf des Wirtschaftsplans 2023 der BGE mit Stand vom November 2021 beträgt **21.547 T€**.

Plankostenansätze gemäß Kostenplanung der BGE:	in T€
Herstellkosten netto	16.828
+ Verwaltungsgemeinkosten	1.279
= Gesamtkosten netto	18.107
+ zzgl. 19 % USt.	3.440
= Gesamtkosten brutto	21.547

Unter **Nr. 4** werden die **Herstellkosten netto** für das Projekt Gorleben ausführlich dargestellt. Sie entsprechen den Angaben im Grobentwurf des Wirtschaftsplans 2023.

1. Einleitende Erläuterungen zum Projekt Gorleben

Mit Inkrafttreten des StandAG am 27.07.2013 wurde die bergmännische Erkundung des Salzstocks Gorleben beendet. Das Bergwerk war unter Gewährleistung aller rechtlichen Erfordernisse und der notwendigen Erhaltungsarbeiten offenzuhalten. Der Offenhaltungsbetrieb wurde im Rahmen des Projektes Übergang in die reine Offenhaltung durch umfangreiche Rück- und Umbaumaßnahmen sowie betriebliche Anpassungen auf ein Minimum reduziert. Der Abschluss der untertägigen Übergangsarbeiten inklusive Personalabbau erfolgte zum Ende des 2. Quartals 2018. Die übertägigen Baumaßnahmen zum Übergang in die reine Offenhaltung wurden 2021 beendet.

In dem am 28.09.2020 veröffentlichten Zwischenbericht Teilgebiete im Verfahren zur Standortauswahl wurde die Salzstruktur Gorleben nicht als Teilgebiet ausgewiesen. Da der Standort Gorleben nach § 13 Absatz 2 StandAG nicht zu den ermittelten Teilgebieten gehört, ist damit das Bergwerk Gorleben nicht mehr gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 StandAG offenzuhalten.

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

Titel 891 01

Erl.-Nr. 5: Projekt Gorleben

Im Hinblick auf den weiteren Umgang mit dem Bergwerk Gorleben wurden Varianten überprüft und der Vorschlag zur Schließung des Bergwerkes erstellt.

Nach Zustimmung des Aufsichtsrats hat die Gesellschafterversammlung der BGE beschlossen, das Bergwerk Gorleben zu schließen. Die Schließung umfasst die Verfüllung von Bergwerk und Schächten unter Verwertung des Salzes der Salzhalde und den Rückbau von Tagesanlagen, soweit für diese keine anderweitige Nutzung in Betracht kommt.

2024 soll mit der Verfüllung des Grubengebäudes begonnen werden. Die Schließung einschließlich Rückbau von Schächten und Tagesanlagen soll voraussichtlich bis 2031 andauern.

In den nächsten Jahren sind weitere Ersatz- und Instandhaltungsmaßnahmen an der mittlerweile über 30 Jahre alten Bergwerksinfrastruktur erforderlich, die auch für die Schließung benötigt werden. Dies betrifft insbesondere technische Einrichtungen der Schächte und die elektrotechnische Infrastruktur.

2. Aktueller Projektstand

Zur Verbringung der Salzhalde in das Bergwerk wurde eine Massenbilanz aufgestellt. Dabei wurde festgestellt, dass nach Verfüllung der Grubenräume und Schächte noch ein Rest der Salzhalde übrigbleibt. Zum Umgang mit der Resthalde wurde ein Variantenvergleich erstellt. Weiterhin soll der Genehmigungsrahmen mit dem niedersächsischen Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie geklärt werden. Für den Schachtbetrieb wurde ein Personalkonzept erstellt, da in der Schließungsphase ein Dreischichtbetrieb vorgesehen ist. Der Grund hierfür ist, dass das derzeitige Schachtpersonal nur für den Einschichtbetrieb ausreichend ist, nicht aber für den in der Schließungsphase vorgesehenen Dreischichtbetrieb.

Der Rahmenterminplan sowie der Projektstrukturplan wurden für das Projekt „Schließung Gorleben“ erarbeitet. Derzeit werden Leistungsbeschreibungen und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen für die einzelnen Rückbaumaßnahmen/Lose erarbeitet.

Die Veröffentlichung der Ausschreibung zum Rückbau der Halde und Verfüllung des Bergwerkes ist erfolgt.

3. Zum Ist des Jahres 2021:

Das Ist beträgt 15.773 T€ bei einem Soll-Ansatz in Höhe von 14.197 T€.

Die Planüberschreitung 2021 im Projekt Gorleben in Höhe von 1,5 Mio. EUR resultiert im Wesentlichen aus den folgenden Maßnahmen:

Neben zusätzlichen Ingenieurleistungen zur Vorbereitung der Maßnahmen zum Schließungsprojekt resultiert die Planansatzüberschreitung aus dem Übertrag von Restarbeiten aus 2020 für den Übergang in die Offenhaltung, wie u. a. den Umbau der Löschwasserpumpenanlage, die Sanierung der Schwenkbühnenhydraulik und die Erneuerung des Antriebes der Bühnenwinde.

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

Titel 891 01

Erl.-Nr. 5: Projekt Gorleben

4. Zum Ansatz 2023

Die **Herstellkosten netto** für das Projekt Gorleben betragen **16.828 T€** und gliedern sich in die nachfolgend dargestellten Teilprojekte.

Herstellkosten netto für das Projekt Gorleben	16.828 T€
Projektmanagement	1.752 T€
Die Aufgaben des Projektmanagements umfassen die begleitenden Projektmanagement- und Bauherrenleistungen mit Termin-, Finanz- und Kostenplanung sowie Kostenverfolgung, die Projektsteuerung sowie anteilige übergeordnete Managementmaßnahmen und die Projektdokumentation. Die Einleitung und Begleitung von Genehmigungsverfahren ist ebenfalls Aufgabe des Projektmanagements.	
Offenhaltungsbetrieb	14.044 T€
Zum Betrieb zählen die Instandhaltung der Anlagen, Systeme und Komponenten über und unter Tage einschließlich der Salzhalde sowie der Gebäude. Dazu gehört die Instandhaltung außer Betrieb genommener Anlagen, Systeme und Komponenten zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit und der Erhalt der bestehenden Genehmigungen. Des Weiteren umfasst das Teilprojekt den Objektschutz, die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die geotechnischen, hydrogeologischen und hydrologischen betrieblichen Überwachungsmessungen und alle erforderlichen markscheiderischen Arbeiten. Die Trocknung der Turmstützen am Förderturm Schacht 1, die Korrosionsschutzmaßnahmen am Schacht 1 sowie die Instandsetzung der Fassadenriegel Schacht 2 werden fortgeführt. Außerdem erfolgen vorgezogene Seilwechsel, der Rückbau der Verladeanlage und des KBS Gebäudes II. Das KBS-Ersatzgebäude soll veräußert werden. Zielhorizont dafür ist Mitte 2023.	
Schließung	1.032 T€
Das Teilprojekt umfasst die planerischen und organisatorischen Vorbereitungen für das weitere Vorgehen zur Schließung des Bergwerkes und zur Steuerung des Totalunternehmers (TU). Im Jahr 2023 werden die Leistungsbeschreibungen und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen für die Unterstützung eines Auftragnehmers oder Totalunternehmers für die Verbringung der Resthalde (Los 3) und für den Rückbau übertägiger Anlagen (Los 3b) sowie für die Schachtverfüllung (Los 2) erstellt. Der Auftrag für die Verfüllung der Schächte soll in 2023 an einen Totalunternehmer vergeben werden. Bis Ende 2023 sollen alle	

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

Titel 891 01

Erl.-Nr. 5: Projekt Gorleben

wesentlichen Genehmigungen für das Los 1 vorliegen (Leistungsumfang Los 1: Rückbau der Salzhalde - Verbringung nach unter Tage sowie die Verfüllung des Grubengebäudes). Der Beginn der Verfüllungsmaßnahmen ist für das Jahr 2024 vorgesehen.	
Die Verbringung des restlichen Salzes als Abfall auf eine andere Halde erfolgt im Anschluss im Rahmen eines separaten Loses. Die Verfüllung der beiden Schächte erfolgt ebenfalls im Anschluss und im Rahmen eines separaten Loses bzw. einer separaten Ausschreibung.	

5. Ausblick auf die Tätigkeiten in den kommenden Jahren

Die Schließung des Bergwerks Gorleben soll von „unten nach oben“ durchgeführt werden. Zunächst werden die Grube und anschließend die Schächte verfüllt. Zum Ende werden die Tagesanlagen abgerissen oder nachgenutzt.

Ab 2024 sollen die Verfüllungsmaßnahmen des Grubengebäudes beginnen. Der konkrete Rahmenterminplan wird derzeit erarbeitet. Ende 2024 sollen alle wesentlichen Planunterlagen für die Umsetzung der Schachtverfüllung vorliegen. Die Verfüllung der Schächte soll ab 2027 beginnen. Die Tagesanlagen sollen ab 2029 rückgebaut werden.

6. Ausblick auf die Gesamtkosten bis zum Projektende

Hinsichtlich des im Rahmen des Standortauswahlverfahrens veröffentlichten Zwischenberichtes Teilgebiete ist das Bergwerk Gorleben nach § 36 Abs. 2 Satz 2 StandAG nicht mehr offenzuhalten. Nach der erfolgten Entscheidung der Gesellschafterin zur Schließung des Bergwerkes Gorleben wird die BGE die planerischen und organisatorischen Vorbereitungen für das weitere Vorgehen in 2023 treffen und mit den Umsetzungsmaßnahmen des Rückbaus beginnen. Hierzu zählen der vorgezogene Seilwechsel, der Rückbau der Verladeanlage und des KBS Gebäudes II.

Die nachfolgenden Gesamtmittelbedarfe BGE (brutto) beinhalten die Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des sicheren Betriebes sowie eine erste Grobschätzung für die anfallenden Rückbau-/Stilllegungskosten für den Finanzplanzeitraum bis 2027.

2022	2023	2024	2025	2026	2027
in T€					
17.453	21.547	25.477	25.444	25.412	25.412

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

Titel 891 01

Erl.-Nr. 6: Produktkontrollmaßnahmen

Titel 891 01 Erl.-Nr. 6
(Seite 27 Reg.-Entwurf)

Titel 891 01

Erl.-Nr. 6: Produktkontrollmaßnahmen

Ist 2021	Soll 2022	Entwurf 2023	Mehr
1.000 €			
18.748	26.316	27.471	1.155

Der Gesamtmittelbedarf BGE (brutto) für das Projekt Produktkontrolle gemäß Grobentwurf des Wirtschaftsplans 2023 der BGE mit Stand November 2021 beträgt **27.471 T€**.

Plankostenansätze gemäß Kostenplanung der BGE:	in T€
Herstellkosten netto	21.455
+ Verwaltungsgemeinkosten	1.630
= Gesamtkosten netto	23.085
+ zzgl. 19 % USt.	4.386
= Gesamtkosten brutto	27.471

Unter **Nr. 4** werden die **Herstellkosten netto** für das Projekt ausführlich dargestellt. Sie entsprechen den Angaben im Grobentwurf des Wirtschaftsplans 2023.

1. Einleitende Erläuterungen zur Produktkontrolle

Der Bereich Produktkontrolle umfasst die Abteilungen Produktkontrolle – hoheitliche Aufgaben (PKT-HA), Vorhabenmanagement (PKT-VM) und Abfalldaten und Abrufvorbereitung (PKT-DA). Im Zuge des Personalaufbaus wurde im Jahr 2021 eine neue Gruppenstruktur im Bereich geschaffen. Die Abteilung PKT-HA umfasst die vier Gruppen Verfahrensqualifikation und Dokumentationsprüfung A bis C sowie Behälterbauartprüfung. In der Abteilung PKT-VM sind die zwei Gruppen Bereichscontrolling und Unterlagenmanagement sowie Vorhabenkoordination und Antragsmanagement zusammengefasst. Die Abteilung PKT-DA beinhaltet die Gruppen Wasserrecht sowie Inventar und Übergreifendes.

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

Titel 891 01

Erl.-Nr. 6: Produktkontrollmaßnahmen

Im Hinblick auf die Sicherheit eines Endlagers in der Betriebs- und Nachbetriebsphase müssen die endzulagernden radioaktiven Abfälle spezifische Anforderungen an die konditionierten Abfallprodukte, die Abfallverpackung sowie das Abfallgebinde selbst erfüllen. Die Hauptaufgabe des Bereichs Produktkontrolle ist die Überprüfung der Einhaltung der Endlagerungsbedingungen Konrad und damit die Feststellung der Endlagerfähigkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 2 der Atomrechtlichen Entsorgungsverordnung (AtEV) sowie die Bestätigung der Voraussetzungen für die Übergabe an die BGZ nach § 2 des Entsorgungsübergangsgesetzes. Hierfür ist die BGE, für den Bereich Produktkontrolle, mit der Erteilung von Bescheiden zur Bestätigung der Endlagerfähigkeit radioaktiver Abfälle für das Endlager Konrad hoheitlich beliehen. Derzeit gelten die Endlagerungsbedingungen Konrad in der Version aus dem Jahr 2014.

2. Aktueller Projektstand

Schwerpunkte des Bereichs Produktkontrolle in 2021 waren die Verfahrensqualifizierung der Konditionierungsverfahren, die Prüfung und Freigabe von Ablaufplänen und Änderungsanträgen zu bereits freigegebenen Ablaufplänen sowie von Abfallgebinden und in der Behälterbauartprüfung. Diese Tätigkeiten werden fortlaufend zur Inbetriebnahme des Endlagers Konrads und im Hinblick auf ein zukünftiges Endlager für Wärme entwickelnde Abfälle durchgeführt. In diesem Zusammenhang werden im Bereich Produktkontrolle zur Umsetzung der Nebenbestimmungen zur Gehobenen Wasserrechtlichen Erlaubnis, die Voraussetzung für den Betrieb des Endlagers Konrads ist, auch Leistungen für das Projekt Konrad erbracht. Die Kosten dieser Tätigkeiten werden im Projekt Konrad erfasst.

Für die fachliche Begutachtung der Anträge im Bereich der Produktkontrolle radioaktiver Abfälle sowie im Bereich der Behälterbauartprüfung erfolgt die Einbeziehung unabhängiger Sachverständigenorganisationen. In 2021 stieg das Antragsvolumen sowohl in Hinblick auf die Verfahrensqualifikation und Freigabe von Ablaufplänen als auch bezüglich der Prüfung und Freigabe von Abfallgebinden, im Vergleich zum Vorjahr, stark an.

Regelmäßige Fachgespräche erfolgen unter Moderation des BMUV in verschiedenen Arbeitsgruppen mit allen Beteiligten zur Koordination der Themenkomplexe Produktkontrolle, Bauartprüfung und Umsetzung der Gehobenen Wasserrechtlichen Erlaubnis.

Die für 2022 geplante Einführung eines Pilotsystems des digitalen Antragsmanagementsystems („Nuclear Waste Logistics“) fand im April 2022 statt. Im weiteren Jahresverlauf erfolgt die stetige Weiterentwicklung des Systems. Bis zur vollständigen Implementierung des digitalen Antragsmanagementsystems soll die zwischenzeitliche Nachverfolgung der einzelnen Verfahrensstände mittels Monitoring-Datenbank, die sämtliche Produktkontrollverfahren und deren Status abbildet, gewährleistet werden. Auf deren Basis plant und organisiert die Produktkontrolle ihre Statusgespräche mit den Antragstellern und Sachverständigen.

Weiterhin soll in 2022 die Umstellung der Antragsabrechnungen von einem derzeit pauschalen Verwaltungskostenzuschlagsatz auf einen kostendeckenden und verursachungsgerechten Leistungskostensatz vorangetrieben werden. Diesbezüglich finden weitere Abstimmungsgespräche mit dem BMUV statt.

Zur Bewältigung der Aufgaben soll 2022 der Bereichsausbau fortgesetzt werden.

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

Titel 891 01

Erl.-Nr. 6: Produktkontrollmaßnahmen

3. Zum Ist des Jahres 2021:

Das Ist beträgt 18.748 T€ bei einem Soll-Ansatz in Höhe von 22.474 T€.

Die Unterschreitung der Planansätze 2021 der Produktkontrolle in Höhe von ca. 4 Mio. EUR resultiert im Wesentlichen aus dem geringeren Umfang der Antragstellungen im Vergleich zu der im Rahmen der Jahresplanung seitens der Antragsteller in Aussicht gestellten größeren Antragsvolumina. Aus diesem Grund sind deutlich geringere Kosten für Sachverständigenleistungen entstanden, womit auch die geplante Beauftragung einer zweiten Sachverständigenorganisation für die Behälterbauartprüfung in 2021 nicht erforderlich war. Weiterhin fielen geringere Kosten für externe juristische Unterstützungsleistungen an, da die aufgetretenen juristischen Fragestellungen zum Großteil über interne juristische Ressourcen bearbeitet werden konnten. Darüber hinaus ergaben sich aus der Ausschreibung für das Nuclear Waste Logistics Projekt geringere Kosten als geplant.

4. Zum Ansatz 2023

Die **Herstellungskosten netto** für die Produktkontrollmaßnahmen betragen **21.455 T€**.

Herstellkosten netto für die Produktkontrollmaßnahmen	21.455 T€
<p>Produktkontrollmaßnahmen werden vorlaufend zur Inbetriebnahme des Endlagers Konrad und im Hinblick auf ein zukünftiges Endlager für Wärme entwickelnde Abfälle durchgeführt. In diesem Zusammenhang werden folgende Hauptaufgaben durch die Produktkontrolle wahrgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Qualifizierung und Kontrolle von Konditionierungsverfahren,• Prüfung und zeitnahe Freigabe von Ablaufplänen, von Änderungsanträgen zu bereits freigegebenen Ablaufplänen sowie von Abfallbinden anhand der vorgelegten Abfallgebindedokumentation sowie• Bauartprüfung von Endlagerbehältern. <p>Der Gesamtplanansatz der Produktkontrolle beträgt für 2023 TEUR 19.058. Davon entfallen TEUR 2.729 auf die Personalkosten.</p> <p>Mit TEUR 14.000 stellen die Kosten für Fremddienste weiterhin den größten Planansatz dar. Die Planansätze umfassen im Wesentlichen die refinanzierten Prüftätigkeiten der unabhängigen Sachverständigen im Rahmen der radiologischen Produktkontrolle sowie im Rahmen der Behälterbauartprüfung. Deren Prüfumfang ist neben der Anzahl an Anträgen der Ablieferungs-/Abführungspflichtigen auch vom jeweiligen Prüfaufwand abhängig. Die Höhe der Planansätze für die Prüftätigkeiten der Sachverständigenorganisationen werden auf Basis einer mit den Antragstellern abgestimmten Antragsplanung sowie einer mit den Sachverständigen abgestimmten Kapazitätsplanung abgeschätzt und sind von der Produktkontrolle nicht direkt beeinflussbar. Aufgrund der Erfahrung aus dem</p>	

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

Titel 891 01

Erl.-Nr. 6: Produktkontrollmaßnahmen

<p>vergangenen Jahr, in dem die Anzahl der tatsächlich eingegangenen Anträge deutlich hinter der ursprünglich kommunizierten Planung der Antragsteller zurücklag, wurden in den Planansätzen 2023 für die Prüftätigkeiten der Sachverständigen Abschlüsse im Vergleich zu den bisher vorgesehenen Planansätzen vorgenommen.</p> <p>Neben den Kosten für die Sachverständigenleistungen sind für 2023 Planansätze i. H. v. TEUR 330 für die cloudbasierte Bereitstellung sowie Weiterentwicklung der Software und Schulungen im Rahmen des schrittweisen Roll-Outs der Plattform des Nuclear Waste Logistics Projekts berücksichtigt. Weitere Planansätze sind für die Mitarbeit in nationalen und internationalen Gremien, Unterstützungsleistungen des BMUV, sowie im Rahmen der Vervollständigung und Digitalisierung der Bestandsdokumentation enthalten.</p> <p>Um die Anzahl an Antragsverfahren im Rahmen der Produktkontrollverfahren und übergeordnete Themenstellungen zügig bearbeiten zu können, sollen in Jahr 2023 weitere Personalkapazitäten aufgebaut werden.</p> <p>Für übergeordnete Tätigkeiten, die keinen konkreten Kraftwerks- und/oder Kampagnenbezug haben und damit nicht refinanziert werden können, sind Gesamtkosten in Höhe von TEUR 1.900 enthalten, davon TEUR 1.127 primäre Personalkosten.</p>	
---	--

5. Ausblick auf die Tätigkeiten in den kommenden Jahren

Aufgrund des voranschreitenden Rückbaus der Kernkraftwerke sowie der den Energieversorgungsunternehmen gesetzlich gegebenen Möglichkeit abschließend produktkontrollierte Abfallgebinde an die BGZ zu übergeben, wird auch in den Jahren 2024 ff. mit einem fortlaufend hohen Antrags- und Prüfaufkommen gerechnet. Die Verfahrensqualifizierung, die Prüfung und Freigabe von Ablaufplänen, Änderungsanträgen und Abfallgebinden sowie die Behälterbauartprüfung werden daher weiterhin die Hauptaufgaben der Produktkontrolle darstellen.

Die fortlaufende Weiterentwicklung des in 2022 eingeführten digitalen Antragsmanagementsystems sowie der internen und externen Prozessabläufe werden ebenso wie die regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung des PKT-Stundensatzes Schwerpunktaufgaben in den nächsten Jahren sein.

Darüber hinaus soll die Vervollständigung und Digitalisierung der gesamten Verfahrensdokumentation fortgesetzt werden, wobei die Digitalisierung der Bestandsdokumentation Ende 2022 abgeschlossen sein soll. Die finale Vollständigkeitsprüfung soll in den darauffolgenden Jahren erfolgen.

6. Ausblick auf die Gesamtkosten bis zum Projektende

Die Gesamtmittelbedarfe BGE (brutto) für die Produktkontrollmaßnahmen wurden bis zum offiziellen Inbetriebnahmetermin des Endlagers Konrad in 2027 geplant.

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle
Titel 891 01
Erl.-Nr. 6: Produktkontrollmaßnahmen

2022	2023	2024	2025	2026	2027
in T€					
26.316	27.471	29.254	29.396	29.458	29.637

Über den Zeitraum hinaus werden weitere Produktkontrollmaßnahmen für das Endlager Konrad und zu einem späteren Zeitpunkt auch für ein HAW-Endlager durchgeführt. Eine Kostenermittlung dazu ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich.

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle
Titel 891 02
Zwischenlagerung

Titel 891 02
 (Seite 31 Reg.-Entwurf)

Titel 891 02
Zwischenlagerung

Ist 2021	Soll 2022	Entwurf 2023	Mehr
1.000 €			
370.900	353.831	430.583	76.752

Aufteilung der veranschlagten Ausgaben 2023:

Erl.- Nr.	Haushaltsjahr 2023	Anmeldung BGZ zum Wpl. 2023	Refinan- zierbarkeit
1	Zwischenlagerung nach Entsorgungsübergangsgesetz	430.583	EntsorgÜG
2	Sonstige Zwischenlagerung	-	-
	Gesamtausgaben:	430.583	

1. Zwischenlagerung nach Entsorgungsübergangsgesetz

Allgemeine Erläuterungen

Nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung der Verantwortung in der kerntechnischen Entsorgung vom 27. Januar 2017 (BGBl. I S. 114) liegt die Durchführung und Finanzierung der Zwischen- und Endlagerung der von diesem Gesetz erfassten radioaktiven Abfälle in der Verantwortung des Bundes. Die Betreiber der Atomkraftwerke sind nach diesem Gesetz für die Stilllegung und den Rückbau der von ihnen betriebenen Anlagen sowie die fachgerechte Verpackung der radioaktiven Abfälle zuständig. Die Aufgabe der Durchführung der Zwischenlagerung im Sinne des EntsorgÜG kann der Bund einem Dritten übertragen. Dazu hat der Bund mit Bescheid des BMUB (heute BMUV) vom 31. Juli 2017 die BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH (BGZ) mit Sitz in Essen beauftragt. Die Aufgaben der Beteiligungsverwaltung für die BGZ werden im BMUV wahrgenommen. Die BGZ gewährleistet als in privater Rechtsform organisierte, bundeseigene Gesellschaft den sicheren und zuverlässigen Betrieb der gemäß Entsorgungsübergangsgesetz (EntsorgÜG) übertragenen Zwischenlager.

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle
Titel 891 02
Zwischenlagerung

Bislang wurden gemäß EntsorgÜG die zentralen Zwischenlager in Ahaus und Gorleben, die elf dezentralen Zwischenlager für abgebrannte Brennelemente und hochradioaktive Abfälle aus der Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe im Ausland und die zehn Zwischenlager für sonstige radioaktive Abfälle, die bereits annahmefähig waren, von den Kernkraftwerksbetreibern auf die BGZ übertragen. Im Einzelnen:

Die zentralen Zwischenlager an den Standorten Ahaus und Gorleben sowie die Pilotkonditionierungsanlage am Standort Gorleben wurden von der bisherigen Genehmigungsinhaberin, der Gesellschaft für Nuklear-Service mbH (GNS), zum 1. August 2017 gesellschaftsrechtlich auf die BGZ übertragen und sind Gesellschaften/Betriebseinheiten der BGZ.

Zum **1. Januar 2019** haben die Betreiber die nach § 6 AtG genehmigten, an den Kernkraftwerksstandorten befindlichen elf dezentralen Zwischenlager für bestrahlte Brennelemente und radioaktive Abfälle aus der Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe im Ausland als Teilbetriebe auf die BGZ übertragen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 EntsorgÜG). Die BGZ betreibt somit 13 dieser Zwischenlager für hochradioaktive, wärmeentwickelnde Abfälle. Für das derzeit nicht nach § 6 AtG genehmigte dezentrale Zwischenlager in Brunsbüttel erstattet die BGZ dem Betreiber weiterhin die Kosten der Zwischenlagerung gem. § 3 Abs. 5 und 6 EntsorgÜG.

Zum **1. Januar 2020** haben die bisherigen Betreiber die in Betrieb befindlichen Zwischenlager für sonstige schwach- und mittelradioaktive Abfälle aus dem Betrieb, dem Rückbau und der Stilllegung der Kernkraftwerke ebenfalls als Teilbetriebe auf die BGZ übertragen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 EntsorgÜG). Erwartungsgemäß werden bis 2023 nach Abschluss der Errichtung und mit Annahmefähigkeit der Zwischenlager Brunsbüttel und Krümmel alle in der Tabelle 2 des Anhangs zum EntsorgÜG aufgeführten, zu übertragenden Zwischenlager von BGZ betrieben werden.

Mit der Übertragung der Zwischenlager gehen die entsprechenden Genehmigungen auf die BGZ über.

Die Betreiber werden ihre radioaktiven Abfälle, sofern die in § 2 Abs. 5 EntsorgÜG genannten Voraussetzungen erfüllt sind, sukzessive an die BGZ zur Zwischenlagerung und späteren Ablieferung an ein Endlager abgeben.

Nach § 4 Abs. 1 EntsorgÜG erstattet der Fonds nach dem EntsorgFondsG dem Bund die Aufwendungen für die Entsorgung radioaktiver Abfälle im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Zwischenlagerung durch die BGZ nach § 2 Abs. 1 Satz 1 EntsorgÜG. Hierzu erstellt die BGZ gem. § 4 Abs. 2 EntsorgÜG nach Ende des Haushaltsjahres eine Jahresrechnung über die Einnahmen und Ausgaben und lässt die Jahresrechnung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen. Anschließend übermittelt die BGZ die Jahresrechnung und das Prüfungsergebnis jeweils zeitnah dem BMUV. Das BMUV prüft die Jahresrechnung und setzt den vom Fonds zu erstattenden Betrag durch Bescheid fest.

Der geschätzte Liquiditätsbedarf spiegelt die erwarteten laufenden Kosten der BGZ und damit verbunden auch die zu erwartenden Einnahmen im Haushaltsjahr 2023 wider.

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle
Titel 891 02
Zwischenlagerung

Zum Ist des Jahres 2021

Im Jahr 2021 lag der tatsächliche Mittelbedarf der BGZ für die Zwischenlagerung nach dem Entsorgungsübergangsgesetz bei 373.429 T€. Der Mittelbedarf wurde durch Abrufe bei der Bundeskasse Halle in Höhe von 370.900 T€ und durch Geldmittel der Gesellschaft in Höhe von 2.529 T€ gedeckt. Damit wurde der veranschlagte Mittelbedarf von 413.873 T€ um 40.444 T€ unterschritten.

Die Abweichungen vom Budget sind im Wesentlichen begründet durch geringere Mittelabflüsse für geplante Investitionen an den Lagerstandorten.

Der Rückgang betrifft im Wesentlichen die in die Folgejahre verschobenen Mittelabflüsse aus Leistungen für die Nachrüstung der Zwischenlager und für die an den Zwischenlagerstandorten geplanten Autarkieprojekte. Bei den Standorten Brokdorf und Grohnde konnten wegen der ausstehenden § 6-AtG-Genehmigungen die geplanten Arbeiten für die Nachrüstung der Zwischenlager nicht durchgeführt werden und verschieben sich in die Folgejahre. Mit Bezug auf die Regelungen der Zwischenlagerkosten-Anteilsfestsetzungsverordnung (ZKAV) waren letztendlich die Budgetansätze für die Nachrüstungsprojekte an bestimmten Standorten zu hoch – hier wurden die Mittel insbesondere durch die parallel laufende Errichtung der Lager für sonstige radioaktive Abfälle bereits nahezu aufgezehrt.

Wegen der ausstehenden § 6-AtG-Genehmigungen in Brokdorf und Brunsbüttel verlagern sich die Arbeiten zur Herstellung der Autarkie in die Folgejahre.

Aufgrund der Neubewertung der Autarkie-Projekte und der Diskussion über die Entwicklung einzelner Standorte verschieben sich bei den Standorten Grohnde, Biblis, Gundremmingen und Lingen wesentliche Bauleistungen zur Herstellung der Autarkie in die Folgejahre.

Des Weiteren waren am Standort Gorleben aufgrund einer Behördenforderung Umplanungen für die Maßnahmen zur Anlagensicherung notwendig, wodurch sich der Baubeginn verzögert.

Zum Ansatz 2023

Im Jahr 2023 fallen neben den Ausgaben für Investitionen an den Zwischenlagerstandorten der BGZ und deren Betrieb auch Ausgaben für die Zwischenlager für sonstige radioaktive Abfälle gemäß Anhang Tabelle 3 des EntsorgÜG an. Weiterhin werden Mittelabflüsse für das Projekt Logistikzentrum Konrad (LoK) vorgesehen.

Insgesamt sieht der Wirtschaftsplan 2023 einen Mittelbedarf in Höhe von 430.583 T€ (brutto) vor. Der Mittelbedarf bezieht sich auf

- die Investitionsausgaben des Jahres 2023 in Höhe von 182.863 T€, die im Wesentlichen Mittel für die Herstellung der Autarkie der Zwischenlager, Erstattungen für die Nachrüstung und Errichtung der Zwischenlager sowie Mittel für die Errichtung des Logistikzentrums Konrad betreffen.

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle
Titel 891 02
Zwischenlagerung

- Betriebskosten in Höhe von 247.720 €.

Investitionen, Logistikzentrum Konrad und Erstattungen für die Errichtung der Zwischenlager

Der wesentliche Teil der Investitionsausgaben betrifft mit 67.002 T€ die Ausgaben zur Herstellung der Autarkie der Standortzwischenlager. Mit der Übertragung der Zwischenlager am 1. Januar 2019 sind entsprechende Maßnahmen durchzuführen, die die Verzahnung zwischen Kernkraftwerk und Standortzwischenlager technisch, organisatorisch und personell aufheben. Da die Kernkraftwerksbetreiber den Rückbau ihrer kerntechnischen Anlagen zügig abschließen wollen, was nach der Änderung des § 7 Abs. 3 Satz 4 AtG im Rahmen des Gesetzes zur Neuordnung der Verantwortung in der kerntechnischen Entsorgung (siehe oben) auch gesetzlich vorgeschrieben ist, sind Maßnahmen zur Herstellung der sicherungstechnischen Autarkie und zur Entkopplung der Infrastruktur (funktionale Autarkie) für einen späteren autarken Betrieb der Zwischenlager schnellstmöglich umzusetzen.

Daher ist entsprechend dem von der BGZ entwickelten Referenzlagerkonzept der Bau von Anlagensicherungszäunen, die Errichtung eines Durchfahrtschutzes, einer Sicherungszentrale sowie eines Funktionsgebäudes und standortspezifisch von Mehrzweckhallen erforderlich. Darüber hinaus ist die eigenständige Medienversorgung sicherzustellen.

Des Weiteren sind Investitionen zur Nachrüstung der Zwischenlager für hochradioaktive Abfälle in Höhe von 14.675 T€ geplant. Hierunter fallen insbesondere Investitionsausgaben für Härtingungsmaßnahmen. Diese Maßnahmen zum Schutz der Zwischenlager gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (SEWD), insbesondere auch gegen terroristische Angriffe), waren bereits vor Inkrafttreten des EntsorgÜG erforderlich. Konkret wurden die Härtingungsmaßnahmen von den Aufsichtsbehörden festgelegt. Die erforderlichen baulichen Maßnahmen wurden vom bisherigen Betreiber des Zwischenlagers entweder bereits abgeschlossen oder begonnen. Die offenen Maßnahmen werden für die übertragenen Standortzwischenlager seit 2019 durch die Kraftwerksbetreiber im Auftrag der BGZ fortgeführt und sollen planmäßig in 2025 mit Abschluss der Arbeiten am Standort Brunsbüttel an allen Standorten abgeschlossen sein. Die von der BGZ als Dritter nach dem EntsorgÜG an die Kraftwerksbetreiber für die Durchführung der Nachrüstung zu erstattenden Aufwendungen sind gemäß § 3 Abs. 6 EntsorgÜG auf die in der Zwischenlagerkosten-Anteilsfestsetzungsverordnung (ZKAV) festgelegten Erstattungsbeträge für den Bau von Zwischenlagern und für Nachrüstungen begrenzt.

Während die Zwischenlager für hochradioaktive Abfälle bereits gebaut und in Betrieb sind, werden an den Kraftwerksstandorten teilweise noch die Lagergebäude für die sonstigen radioaktiven Abfälle durch die Kernkraftwerksbetreiber errichtet.

Die Annahmefähigkeit des letzten durch BGZ zu übernehmenden Zwischenlagers für Abfallgebinde in Krümmel ist für 2023 geplant. Für 2023 sind Aufwandserstattungen in Höhe von 344 T€ für die Errichtung des Zwischenlagers Krümmel vorgesehen. Die Erstattung der Aufwendungen erfolgt gemäß § 3 Abs. 5 und 6 EntsorgÜG.

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle
Titel 891 02
Zwischenlagerung

Der Investitionsbedarf 2023 für die zentralen Zwischenlager in Ahaus und Gorleben liegt bei 22.833 T€. Davon wurden 13.811 T€ für Härtingungsmaßnahmen geplant.

Des Weiteren sind in 2023 Investitionsausgaben in Höhe von 59.199 T€ für das **Logistikzentrum Konrad** (LoK) geplant.

Weitere Investitionsausgaben in Höhe von 18.810 T€ betreffen im Wesentlichen die Investitionen für die Vereinheitlichung der Systeme in den übertragenen Lagern (Personendosimetrie, Dokumentenmanagement, Betriebsführungssystem, Umgebungsüberwachung und Ersatzteilhaltung) und die Erneuerung der zentralen IT (Server, Netzwerk und SEWD).

Logistikzentrum Konrad (LoK)

Das EntsorgÜG sieht in § 3 Abs. 3 für die BGZ die Möglichkeit vor, ein zentrales Bereitstellungslager (aktuelle Bezeichnung Logistikzentrum Konrad) für radioaktive Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung als Eingangslager für das Endlager Konrad zu errichten. Bereits in dessen Begründung ist die logistische Funktion dieses Lagers für das Endlager Konrad herausgestellt worden.

Beim LoK handelt es sich um eine Einrichtung, die schwach- und mittelradioaktive Abfälle in optimierter Zusammenstellung an das Endlager Konrad über Bahntransporte abliefern und dafür die Abfälle zeitweise sicher lagert. Hier werden ausschließlich bereits endlagergerecht verpackte und produktkontrollierte Abfallgebände so zusammengestellt, dass eine zügige und beschleunigte sowie zur Erfüllung der Einlagerungsbedingungen optimierte Einlagerung der Gebände im Endlager Konrad in einem Mehrschichtbetrieb erfolgen kann.

Die BGZ verfolgt seit März 2020 das Ziel, am Standort des ehemaligen Kernkraftwerkes Würgassen das Logistikzentrum mit einer Kapazität von 60.000 m³ zu planen, zu errichten und zu betreiben. Die zukünftige und zeitnahe Verfügbarkeit eines LoK dient dem entsorgungspolitischen Ziel von Bund und Ländern, die Entsorgung von schwach- und mittelradioaktiven Abfällen zügig zu gewährleisten.

Nach der Planung der BGZ können in 2023 die Fertigstellung der Planungs- und Antragsunterlagen für die Gebäude, für die Infrastruktur (insbesondere die Gleisanlage) sowie für die Technik weiter vorangetrieben und weitgehend abgeschlossen werden. Parallel zu den Planungen können die entsprechenden Ausschreibungen und sukzessive die Beauftragung der Bauleistungen erfolgen.

Betrieb

Die Betriebsausgaben in Höhe von 247.720 T€ teilen sich in Personalausgaben (72.848 T€) und Sachausgaben (174.872 T€). Die Sachausgaben sind durch Erträge in Höhe von 6.735 T€ gemindert. Die Erträge resultieren im Wesentlichen aus Umsätzen für die Lagerung von abgebrannten Brennelementen und radioaktiven Abfällen für die Betreiber von Forschungsreaktoren.

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle
Titel 891 02
Zwischenlagerung

Davon entfallen 194.345 T€ auf die Betriebsausgaben der zentralen und dezentralen Zwischenlager. Hierunter fallen im Wesentlichen Personalaufwendungen, Aufwendungen für Objektsicherungsleistungen, für Serviceleistungen der Kraftwerksbetreiber sowie Gutachter- und Genehmigungsaufwand.

Die restlichen Ausgaben entfallen mit 53.375 T€ auf zentrale Funktionen wie z. B. Verwaltung, zentrale Dienste, Politik und Öffentlichkeitsarbeit.

2. Sonstige Zwischenlagerung

Im Brennelement-Zwischenlager Ahaus werden für den VKTA – Strahlenschutz, Analytik & Entsorgung Rossendorf e.V. Lagerkapazitäten für CASTOR-MTR2-Behälter mit bestrahlten Brennelementen aus dem Forschungsreaktor in Rossendorf vorgehalten. Im Rahmen dieser Lagerdienstleistung fallen u. a. anteilige Aufwendungen für den Betrieb des Lagers, Ansiedlungsverträge, Versicherungen und Steuern an.

Auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Bund und der BGZ sowie dem Freistaat Sachsen und dem VKTA soll die Pflicht zur geordneten Beseitigung von bestrahlten Brennelementen auf die BGZ übergehen. Mit Übergang der Beseitigungspflicht geht die Finanzierungspflicht auf den Bund über. Daher sind ab 2024 auch die Aufwendungen für die bereitgestellten Kapazitäten zur Lagerung der CASTOR-MTR2-Behälter in Ahaus im Haushalt zu veranschlagen.

Kap. 1604

Naturschutz

Kapitel 1604 - Naturschutz Übersicht

Kapitel 1604 - Naturschutz

Übersicht

Gesamtausgaben	in T€
Soll 2022	127.070
Regierungsentwurf 2023	153.575
Veränderung gegenüber Haushalt 2022	+ 26.505

Der Aufwuchs des Kapitelansatzes um 26.505 T€ gegenüber dem Haushalt 2022 ergibt sich aus den Veränderungen bei folgenden Positionen:

Titel 544 01 Forschung, Untersuchungen und Ähnliches	- 95 T€
Titel 894 02 Bundesnaturschutzfonds	+ 26.600 T€

Kapitel 1604 - Naturschutz Übersicht

Zum Inhalt des Kapitels Naturschutz

In diesem Kapitel sind die Ausgaben für Maßnahmen zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege zusammengefasst, die sich aus § 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG**) oder der Zuständigkeit des Bundes für die **internationale Zusammenarbeit** sowie für die gesamtstaatliche Repräsentation auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege ergeben.

Die **Ausgaben** sind vorgesehen für:

- behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsaufgaben (**Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende, Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes für den Wolf, Maßnahmen aus den Ersatzzahlungen nach § 15 BNatSchG sowie den Betrieb der LIFE-Beratungsstelle des Bundes**),
- Maßnahmen der **Internationalen Zusammenarbeit** auf dem Gebiet des Naturschutzes,
- **Forschung, Untersuchungen und Ähnliches zu Fragen des Naturschutzes (Ressortforschung)**,
- **Erstattungen an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben für das Nationale Naturerbe**,
- **Beiträge** an internationale Naturschutzorganisationen,
- den **Bundesnaturschutzfonds** mit folgenden zusammengefassten Aufgaben:
 - Maßnahmen zur Auenrenaturierung an Bundeswasserstraßen (Blaues Band),
 - Bundesprogramm Biologische Vielfalt
 - Förderung der Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung - Naturschutzgroßprojekte („chance.natur – Bundesförderung Naturschutz“) einschließlich Gewässerrandstreifenprogramm,
 - Förderung von Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben auf dem Gebiet des Naturschutzes,
 - Maßnahmen zum Ankauf von Wildnisflächen (Wildnisfonds),
 - Artenhilfsprogramm sowie
 - Investitionen der Wattenmeerzentren.

Erläuterungen zu einzelnen Titeln des Kapitels Naturschutz:

Kapitel 1604 - Naturschutz
Titel 532 02
Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsaufgaben (ohne IT)

Titel 532 02
(Seite 33 Reg.-Entwurf)

Titel 532 02
Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsaufgaben (ohne IT)

Ist 2021	Soll 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
1.000 €			
2.355	2.800	2.800	-

1. Allgemeine Erläuterungen zum Titel

Zweckbestimmung und Höhe des Mittelbedarfs bei Nr. 1 der Erläuterungen:

Die §§ 14 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sehen bei Eingriffen in Natur- und Landschaft Entschädigungsleistungen grundsätzlich als Naturalrestitution vor. Falls dies nicht möglich ist, werden Ersatzgeldzahlungen festgesetzt, die die Unternehmen/Organisationen zu zahlen haben und die bei Kapitel 1604 Titel 119 99 – Vermischte Einnahmen, Erläuterungsnummer 2, als zweckgebundene Einnahmen vereinnahmt werden.

Das BMUV ist nach dem BNatSchG verpflichtet, aus diesen Einnahmen Ersatzmaßnahmen zu finanzieren.

Zweckbestimmung und Höhe des Mittelbedarfs bei Nr. 2 der Erläuterungen:

Das Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende, das im Frühjahr 2016 seinen Betrieb aufgenommen hat, soll dabei helfen, die Belange des Naturschutzes und der Energiewende in Einklang zu bringen. Die Aufgaben sind insbesondere:

- adressatenbezogene Aufbereitung und Dokumentation des vorhandenen Wissens sowie der technischen und planerischen Möglichkeiten zur Konfliktminderung,
- Sammlung und Dokumentation von Best Practice-Beispielen,
- Beiträge zur Konventionsbildung zu materiellen und prozeduralen Standards,
- Befähigung und Qualifizierung der Akteure durch Beratungs- und Bildungsangebote,
- Stakeholder-Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit.

Zusätzlich zu diesen Kernaufgaben wurde im Rahmen des intensiven Konsultationsprozesses mit über 250 Kontakten (inkl. Befassung der Umweltministerkonferenz und der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA)) ein weiterer Aufgabenschwerpunkt für die Konfliktberatung vor Ort in den Bereichen Naturschutz und Energiewende

Kapitel 1604 - Naturschutz

Titel 532 02

Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsaufgaben (ohne IT)

identifiziert. Vier Konfliktberater für Tätigkeiten vor Ort sowie ein neues Modul zur Ausbildung und Zertifizierung von externen Mediator*innen sowie Moderator*innen werden eingesetzt.

Den Kern des Kompetenzzentrums bildet die Geschäftsstelle. Der Mittelbedarf ergibt sich hier schwerpunktmäßig aus den Ausgaben für Personal und die erforderliche Infrastruktur (Büroräume inkl. Büroausstattung, technische Ausrüstung, Fachliteratur, etc.).

Der jährliche Finanzbedarf des Kompetenzzentrums beläuft sich nach den vertraglichen Vereinbarungen auf ca. 2.200 T€.

Zweckbestimmung und Höhe des Mittelbedarfs bei Nr. 3 der Erläuterungen:

Hieraus wird der Betrieb der Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes für den Wolf (DBBW) mit jährlich 300 T€ finanziert.

Zweckbestimmung und Höhe des Mittelbedarfs bei Nr. 4 der Erläuterungen:

Für den dauerhaften Betrieb der LIFE-Beratungsstelle bei der ZUG gGmbH werden 300 T€ veranschlagt.

Mit dem EU-Förderprogramm LIFE werden wichtige Modellvorhaben in den Bereichen Umwelt-, Klima- und Naturschutz sowie erneuerbare Energien in den Mitgliedsstaaten finanziert. Mögliche Förderempfänger sind Verwaltungen, Verbände, Unternehmen und Forschungseinrichtungen. Das in der Förderperiode 2021 - 27 vorgesehene jährliche Budget liegt bei ca. 776 Mio. Euro (laufende Förderperiode ca. 493 Mio. Euro). Mit dem neuen Förderbereich „Energiewende“ ist das Programm thematisch ausgeweitet worden.

Vor 2019 hat Deutschland die im EU-Umweltförderprogramm LIFE zur Verfügung stehenden Mittel wegen mangelnder Qualität der Anträge oder unzureichender strategischer Ausrichtung bei weitem nicht im möglichen Umfang abgerufen. Nach Angaben der EU-Kommission im Jahr 2021 (Bezugszeitraum 2017-2019) hatte Deutschland die zweitniedrigste Anzahl von LIFE-Anträgen pro Million Einwohner. Im Ergebnis gingen Deutschland dadurch Mittel im deutlichen zweistelligen Millionenbereich für den Umwelt-, Natur- und Klimaschutz und zur Umsetzung europäischer Richtlinien verloren. Aus diesem Grund wurde die ZUG gGmbH Ende 2018 mit der Einrichtung einer LIFE-Beratungsstelle beauftragt (Vertrag vom 19. November 2018, siehe Anlage). Ziel war es, das Förderprogramm LIFE in Deutschland bekannter zu machen, die bestehenden Länder-Kontaktstellen zu unterstützen und besser zu koordinieren und insgesamt den Antragstellern eine verbesserte Beratung zukommen zu lassen. Des Weiteren sollte der grenzüberschreitende, europäische Austausch gestärkt werden.

Erfreulicherweise konnten für 2019 und 2020 die erhoffte Multiplikations- und Hebelwirkung durch die Beratungsstelle erzielt werden, so dass die in 2019 gestellten Anträge durch Förderbescheide im Jahre 2020 eine Fördersumme von rd. 46 Mio. € generieren konnten; für in 2020 gestellte Anträge konnten bis jetzt 15 Mio. € Bewilligungen erzielt werden (für 2021 liegen wegen eines geänderten Antragsverfahrens noch keine Zahlen vor). Die Erfolgsquote eingereicherter Anträge konnte durch die Beratung deutlich erhöht werden.

Kapitel 1604 - Naturschutz

Titel 532 02

Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsaufgaben (ohne IT)

Die Nachfrage nach einer zentralen Beratungsstelle ist signifikant hoch: Im Jahr 2019 erfolgten circa 200 Beratungen zu über 100 Projektideen, in den Jahren 2020 und 2021 jeweils etwa 600 Beratungen zu jeweils weit über 200 Projektideen. Zusätzlich zur persönlichen Beratung wird seit März 2020 ein umfassendes Informationsangebot zur Verfügung gestellt (www.life-deutschland.de) und mit durchschnittlich etwa 400 - 600 Klicks pro Monat je nach Antragsphase bereits gut genutzt. Die zentrale Beratungsstelle hat sich als effektives Instrument bewährt, mit dessen Hilfe die Bewilligung von Modellvorhaben, die einen deutlichen europäischen Mehrwert aufweisen und zur Umsetzung von EU-Richtlinien und -Politiken beitragen, deutlich gesteigert werden konnten. Solche modellhaften Vorhaben zur Umsetzung des EU-Rechts sind von besonderer bundespolitischer Bedeutung.

2. Zum Ist des Jahres 2021

Im Jahr 2021 fielen Ausgaben bei den Erläuterungsnummern wie folgt an:

1. Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (KNE) 1.977 T€ (= 90 %) sowie
2. Beratungsstelle Wolf 359 T€ (120 %) und für
3. Ersatzgeld-Maßnahmen 0 € an.

Das Ist des Titels liegt bei 2.335 T€ (= 93 %); da unter Erläuterungsnummer 1 kurzfristige und anlassbezogenen Zusatzprojekte im Rahmen des laufenden Vertrages aufgrund der Corona-Pandemie nicht umgesetzt werden konnten.

Ausgaben unter Erläuterungsnummer 3, die sich aus zweckgebundenen Einnahmen generieren, konnten ebenfalls nicht getätigt werden. Entsprechende Projekte werden derzeit vorbereitet.

3. Zum Ansatz 2023

Der Ansatz 2022 wird fortgeschrieben.

Kapitel 1604 - Naturschutz
Titel 532 05
Internationale Zusammenarbeit

Titel 532 05
(Seite 33 Reg.-Entwurf)

Titel 532 05
Internationale Zusammenarbeit

Ist 2021	Soll 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
1.000 €			
4.588	6.500	6.500	-

1. Allgemeine Erläuterungen zum Titel

Unterstützt werden Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit, insbesondere auch Maßnahmen und Projekte, die sich speziell der **Bekämpfung der Wildtierkriminalität** und gegen den illegalen Handel mit Elefanten- und Nashornprodukten in bedeutenden Ursprungs-, Transit- oder Abnehmerländern richten.

2. Zum Ist des Jahres 2021

Bei einem Ansatz von 5,5 Mio. € lag der Mittelabfluss bei 4,588 Mio. € (= 83 %).

Ein höherer Mittelabfluss konnte nicht erzielt werden, da es bedingt durch die weltweiten Corona-Restriktionen zu Verzögerungen / Ausfällen bei der Umsetzung internationaler Projekte gab sowie insbesondere auch internationale Konferenzen ausfielen, verschoben wurden oder in hybrider Form lediglich durchgeführt werden konnten.

3. Zum Ansatz 2023

Der Ansatz 2022 wird fortgeschrieben.

Im Folgenden werden die Schwerpunkte der Internationalen Zusammenarbeit dargestellt:

Der illegale internationale Wildtierhandel stellt eine weiterhin existenzielle Bedrohung für tausende von Tier- und Pflanzenarten und damit für die globale Biodiversität dar. Der Handel wird angetrieben von organisierter Kriminalität, fördert Korruption und kann die Sicherheit ganzer Regionen untergraben sowie die Lebensgrundlagen ihrer Bewohner gefährden. Seine Bekämpfung muss entlang der gesamten Handelskette erfolgen. Das bisherige Engagement des BMUV richtete sich bisher vor allem gegen die Wilderei von Elefanten und Nashörnern in Afrika und den illegalen Handel mit entsprechenden Produkten bis zu Verbrauchern in Asien. Nunmehr soll die Einbeziehung weiterer Artengruppen sowie eine Ausdehnung auf weitere geografische Regionen erfolgen.

Deutschland ist seit Jahren ein führender Akteur in der **internationalen Zusammenarbeit im Bereich von Naturschutz und biologischer Vielfalt**. Dies ist weithin anerkannt und mit hohen Erwartungen an Deutschland und zugleich Einflussmöglichkeiten für Deutschland verbunden, um im

Kapitel 1604 - Naturschutz
Titel 532 05
Internationale Zusammenarbeit

internationalen Naturschutz Fortschritte zu erreichen. Insbesondere nach dem weltweiten Stillstand wegen Corona bzw. den daraus resultierenden Finanzierungslücken geht ein erhöhter Finanzbedarf beim internationalen Naturschutztitel einher.

Für erfolgreichen **Natürlichen Klimaschutz auf internationaler Ebene ist eine verstärkte bilaterale und multilaterale Zusammenarbeit** zu diesem Thema dringend erforderlich. Auch die Zusammenarbeit mit internationalen Institutionen, die sich für die Stärkung der Synergien zwischen Klima- und Biodiversitätsschutz einsetzen, ist auszubauen. Wichtige Prozesse für den Natürlichen Klimaschutz können während der deutschen G7-Präsidentschaft, aber auch im Rahmen der internationalen Konferenzen zu UNFCCC (Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen), CBD (Übereinkommen über die biolog. Vielfalt) und UNCCD (Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung) angestoßen werden.

Mit starker Unterstützung Deutschlands ist der Zeitraum 2021 - 2030 von der VN-Generalversammlung zur **VN-Dekade für die Wiederherstellung von Ökosystemen** erklärt worden. Es gilt nun, die Umsetzung der Dekade mit konkreten Maßnahmen zu unterstützen und mit Leben zu füllen.

Die **15. Weltnaturkonferenz (CBD COP 15)** ist nach mehrmaliger Verschiebung nun auf Dezember 2022 terminiert. Dabei soll u. a. ein neuer globaler Rahmen für die biologische Vielfalt beschlossen werden. Deutschland setzt sich für ein ambitioniertes Ergebnis ein, dass die Weichen für eine Trendumkehr beim Verlust der globalen biologischen Vielfalt stellen wird, deren Umsetzung dann international vorangetrieben werden muss.

Zur ambitionierten Umsetzung des globalen Rahmens werden zusätzliche Aufgaben auf das CBD Sekretariat zukommen, die aus freiwilligen Beiträgen finanziert werden müssen. Deutschland sollte sich hierbei mit min. 300 – 500 T€ beteiligen.

Im April / Mai 2023 wird das 10. Plenum des **Weltbiodiversitätsrats (IPBES 10)** in Wisconsin (USA) stattfinden. Deutschland - als Sitzstaat des Weltbiodiversitätsrates und Mitbegründer von IPBES - trägt eine große Verantwortung bei der internationalen Umsetzung der Beschlüsse.

Ein Fokus des KoaV liegt auch auf der internationalen **Schutzgebietsausweisung des Weddemeers** und einem VN-Abkommen zum Biodiversitätsschutz auf der hohen See (S. 39, KoaV). Hier werden insbesondere zum VN-Abkommen Finanzmittel zur Vorbereitung, Nachbereitung und Begleitforschung der Verhandlungen sowie später auch zur Umsetzung des Abkommens nach dessen Inkrafttreten benötigt.

Darüber hinaus liegt der Schwerpunkt z. B. bei der Vorbereitung, Durchführung und Umsetzung der verschiedenen Vertragsstaaten-/Konferenzen der versch. Konventionen, denen Deutschland beigetreten ist, wie Washingtoner Artenschutzabkommen, Bonner Übereinkommen zur Erhaltung wandernder wildlebender Tierarten sowie **Weiterentwicklung der Regionalabkommen** unter dem Dach des Bonner Übereinkommens.

Weiter erfolgt die Zusammenarbeit und Unterstützung z. B. von **UNESCO-Welterbe**, europäisches Grünes Band, MAB-Programm „Man and the biosphere“ (Weltnetzwerk der Biosphärenreservate), Wattenmeerzusammenarbeit mit Dänemark und den Niederlanden, internationale Workshops und Konferenzen zum Wiederaufbau von Wäldern, Zusammenarbeit zum Schutz von Feuchtgebieten im Rahmen des Ramsar-Übereinkommens usw.

Kapitel 1604 - Naturschutz
Titel 544 01
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

Titel 544 01
(Seite 34 Reg.-Entwurf)

Titel 544 01
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

Ist 2021	Soll 2022	Entwurf 2023	Weniger
1.000 €			
15.375	17.030	16.935	95

1. Allgemeine Erläuterungen zum Titel

Aus dem Ansatz des Titels wird der Forschungs- und Untersuchungsbedarf für den Bereich Naturschutz gedeckt werden.

Zu grundsätzlichen Bemerkungen zu den Ressortforschungsmitteln des BMUV wird auf die Erläuterungen zu Kapitel 1601 Titel 544 01 verwiesen.

2. Zum Ist des Jahres 2021

Bei einem Ansatz von 17,911 Mio. € lag der Mittelabfluss bei 15,375 Mio. € (= 86 %).

Ein höherer Mittelabfluss konnte nicht erzielt werden, da es durch die weltweiten Corona-Restriktionen und Personalausfälle zu Verzögerungen bei der Umsetzung von Projekten kam. Die Ausfälle ließen sich auch in vielen Fällen nicht kompensieren, weil diese z. B. an Vegetationsperioden (z. B. Frühling als Beginn) gebunden sind. Vorhaben mussten deshalb verschoben bzw. kostenneutral verlängert werden.

3. Zum Ansatz 2023

Der Ansatz 2022 verringert sich um 95 T€.

Im Folgenden werden Schwerpunkte der Forschung, Untersuchung und Ähnliches dargestellt:

1. Abgrenzung der Ressortforschungsmittel des BMUV zur Forschungsförderung anderer Ressorts, insb. zur BMBF-Forschungsförderung im Naturschutzbereich

Die ressortakzessorische Forschung des BMUV hat nicht die Förderung der Naturschutzforschung zum Ziel. Sie wird vielmehr durch die Prioritäten und Zielsetzungen z. B. der Naturschutzpolitik bestimmt (**aufgabengebundene Forschung**). Forschung ist dabei nach der Zweckbestimmung des Haushaltstitels in einem weiten Sinn zu verstehen als „externe Zuarbeit“ zur Deckung des **wissenschaftlichen Unterstützungs- und Forschungsbedarfs des BMUV**.

Kapitel 1604 - Naturschutz
Titel 544 01
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

Durch diesen direkten Bezug zu den Fachaufgaben des Ministeriums unterscheidet sich die ressortakzessorische Forschung von der **Forschungsförderung**, für die (im Bereich der Naturschutzforschung) innerhalb der Bundesregierung andere Ressorts, im Wesentlichen das **BMBF**, zuständig sind. Das BMUV und das BMBF stimmen sich bei der Forschungsplanung und -durchführung miteinander ab.

2. Forschungsplanung und Forschungsdurchführung (Ressortforschungsplan)

Der Forschungsbedarf, der sich aus den Fachaufgaben des BMUV ergibt, wird jährlich im **Ressortforschungsplan des BMUV** erfasst und veröffentlicht. Die **Ausführung** des Ressortforschungsplans, d. h. die Vergabe und Fachbegleitung der darin aufgeführten Forschungsvorhaben, erfolgt grundsätzlich durch die nachgeordneten **Fachbehörden des BMUV** (BfN und UBA). Von diesen werden in der Regel auch die Forschungsmittel des BMUV bewirtschaftet.

3. Bewirtschaftung der Ressortforschungsmittel, Vorhabendatenbank

Nach langjähriger Erfahrung sind bei der Bewirtschaftung der Forschungsmittel regelmäßig Verzögerungen bei der Vorhabenabwicklung zu erwarten, die zu Minderausgaben führen. Das Volumen der bewilligungsreifen Vorhaben liegt stets höher als der verfügbare Ansatz. Zur Verbesserung des Mittelabflussergebnisses wird daher eine „Überbewilligungsquote“ (Überplanung derzeit von bis zu 25 % des Ansatzes) im Einvernehmen mit dem BMF zugelassen. Insgesamt können damit aktuell bis zu 125 % des Sollansatzes in rechtlich verbindlicher Form bewilligt werden.

Informationen über die Naturschutzvorhaben sind ebenfalls in der Datenbank „U-FORDAT“ des UBA unter <http://www.umweltbundesamt.de/service/dokufabib/ufordat.htm> der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich. Die Schlussberichte werden grundsätzlich veröffentlicht.

Schwerpunkte für 2023

- Forschung zu den Zusammenhängen zwischen **Biodiversitätsverlust** und der Entstehung von Pandemien sowie den Folgerungen, die aus der Coronakrise für die Ausgestaltung der Naturschutz- und Biodiversitätspolitik zu ziehen sind.
- **Insektenschutz** zur Umsetzung des Aktionsprogramms Insektenschutz der Bundesregierung. Im Rahmen der Naturschutzbegleitforschung werden die Auswirkungen der Energiewende auf den Natur- und Landschaftshaushalt und Maßnahmen zu deren naturverträglicher Ausgestaltung, untersucht.
- Um den notwendigen **Ausbau der Windenergie** an Land im Einklang mit den Zielen der Bundesregierung zum Erhalt der biologischen Vielfalt zu gestalten, bedarf es weiterer Forschung insbesondere zur Flächenverfügbarkeit sowie zu technischen Möglichkeiten, Anlagen rechtzeitig bei Anflug von Vögeln und Fledermäusen herunterzufahren (sog. Antikollisionssysteme). Im KoaV wurde ein hoher, bis auf 70 GW im Jahr 2045 zu steigender Beitrag der Windenergie auf See zur Erreichung einer klimaneutralen Energieversorgung vereinbart. Die entsprechende

Kapitel 1604 - Naturschutz
Titel 544 01
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

Ressortforschung ist hierfür maßgeblich, da der Ausbau der Windenergie auf See in der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) auf Bundesebene erfolgt.

Die energetische **Nutzung von Biomasse** ist aktuell wichtiger Bestandteil zur Erreichung der Klimaziele Deutschlands und der Europäischen Union. Im Rahmen von begleitenden Vorhaben ist die Verfügbarkeit nachhaltiger Biomasse sowie die Auswirkungen bei Übernutzung dieser Potentiale zu ermitteln und entsprechende Maßnahmen zur Einschränkung des Einsatzes von Biomasse für eine energetische Nutzung abzuleiten. Auf dem Weg zur Treibhausgasneutralität der Stromerzeugung ist auch ein deutlicher Ausbau der Photovoltaik erforderlich. Durch die begleitende Forschung sollen Anlagenkonzepte für einen naturschutzverträglichen und flächenschonenden Ausbau der PV, optimierte Ausgestaltung sowie Steuerungsmöglichkeiten auf naturschutzverträglichen Flächen entwickelt werden. Auch gilt es, die Mehrfachnutzung von Flächen in Kombination mit Speichertechnologien und verbrauchernaher Netzanbindung zu verbessern und naturverträgliche Lösungen bei einer Beschleunigung des Netzausbaus zu unterstützen.

- **Vernetzung der Natura 2000- und anderer Schutzgebiete** (z. B. Gebiete der Naturschutzgroßprojekte) durch ein repräsentatives und funktionsfähiges Biotopverbundsystem.
- Etablierung eines **funktionierenden Managementsystems für marine und terrestrische Natura-2000- und Großschutzgebiete** zur Verbesserung des bzw. Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands für Arten und Lebensräume der FFH-RL und Etablierung von Monitoring und Berichterstattung nach Artikel 11 und 17 der FFH-RL; für Natura-2000-Gebiete in der deutschen Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) gilt es insbesondere, die Nutzungen in Einklang mit den Schutz- und Erhaltungszielen zu bringen (z. B. Sand- und Kiesabbau, Fischerei, Belastung durch Unterwasserlärm).
- Im Bereich des nationalen **Artenschutzes** ist die weitere Forschung u.a. darauf auszurichten (weitere) **Gefährdungsursachen** für den Rückgang heimischer Arten zu identifizieren und zu beseitigen. U. a. Habitatzerstörung, Lichtverschmutzung, Klimawandel und invasive Arten stellen für eine Vielzahl von heimischen Arten eine Bedrohung dar. Untersuchungen zu einzelnen Arten können als Grundlage für weitere Arten genutzt werden. Dadurch kann die Situation von europäischen Vogelarten und Arten nach Anhang IV der FFH-RL verbessert und Berichtspflichten gegenüber der EU erfüllt werden.
- Forschung zu Fragen des **Natürlichen Klimaschutzes** und der Nutzung von Synergien zwischen Natur- und Klimaschutz, wie z. B. Moor-, Wald-, Auen-, Meeresnatur- und Gewässerschutz.
- Forschung und Unterstützung an der Schnittstelle zwischen Ökonomie und Naturschutz bzw. biologischer Vielfalt, und zwar sowohl **volkswirtschaftliche Fragen**, insbesondere das hochaktuelle Thema Ökosystemdienstleistungen, wie auch Aspekte der betrieblichen Ebene, wo es darum geht, das Thema „Biologische Vielfalt“ in das unternehmerische Handeln zu integrieren.
- Die Waldschäden der letzten Jahre haben deutlich gemacht, dass die Wälder in Deutschland nicht ausreichend an die Auswirkungen des Klimawandels angepasst sind. Die vorherrschenden Waldbewirtschaftungskonzepte legen nach wie vor einen einseitigen Fokus auf die Holzproduk-

Kapitel 1604 - Naturschutz
Titel 544 01
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

tion. Die aktuelle Forschung muss hingegen die **Waldökosysteme, ihre Bedeutung als Hot-Spots der Biologischen Vielfalt** und – darauf aufbauend – ihre Ökosystemleistungen als Ganzes in den Blick nehmen und so die Grundlagen für das Management komplexer Waldökosysteme unter Klimawandelbedingungen schaffen. Die Vorhaben im REFOPLAN sollen dabei auch Unterstützung bieten, um bei dem angestrebten Paradigmenwechsel im Wald die aktuellen walddpolitischen und gesellschaftlichen Prozesse zu identifizieren und den Dialog mit den relevanten Akteuren ergebnisorientiert zu führen.

- Forschung zum Thema **naturverträgliche Landwirtschaft** und nachhaltige Entwicklung ländlicher Räume in Deutschland.
- Entwicklung von Methoden und Verfahren, die geeignet sind, den **Zustand von Natur und Landschaft in Deutschland zusammenhängend und zusammengefasst abzubilden** und zu bewerten.
- Forschung zum Thema **Biodiversität in Böden** und Ableitung geeigneter Maßnahmenvorschläge für den Erhalt der Biodiversität.
- Weiterentwicklung der **Grünordnungsplanung** vor dem Hintergrund aktueller Herausforderungen. Die Landschaftsplanung **auf kommunaler Ebene** liefert aktuell bereits wichtige Beiträge für eine **nachhaltige Siedlungsentwicklung**. Sie steht vor der Herausforderung, künftig auch im beplanten Innenbereich mit einer angepassten Maßstäblichkeit auf aktuelle Anforderungen der Stadtentwicklung (Verbesserung der **Durchgrünung**, Erholung, Naturerlebnis, **Klimaanpassung, Biodiversität**), besser reagieren zu können. Hierzu gilt es, neben informellen Konzepten das Instrument des Grünordnungsplanes (GOP) aufzuwerten.
- Entwicklung von **Empfehlungen für Kommunen zur Berücksichtigung der biologischen Vielfalt in Fördergebieten der Städtebauförderung**. Die Rahmensetzung auf Bundesebene zur Entwicklung der biologischen Vielfalt in der städtebaulichen Förderung hat sich in den vergangenen Jahren grundsätzlich verbessert. Notwendig erscheint vor allem die stärkere **fachlich-konzeptionelle Unterstützung** von Kommunen. Erforderlich ist eine Evaluation der Integration von Maßnahmen zur Entwicklung der biologischen Vielfalt in Gebieten der Städtebauförderung. Darauf aufbauend gilt es, Handreichungen für Kommunen (Planungsämter, Naturschutzbehörden) zu erstellen, wie in Fördergebieten der Städtebauförderung mit welchen Maßnahmen zur Entwicklung der biologischen Vielfalt beigetragen werden kann.
- Aktualisierung der Entscheidungsgrundlagen für eine bundesweite **Priorisierung zur Wiedervernetzung von Ökosystemen** sowie Forschung zur Wiederherstellung und Renaturierung von Ökosystemen
- Mit der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt ist das Ziel verbunden, dass **Verkehrswege** eine ausreichende ökologische **Durchlässigkeit** aufweisen. Zudem sollen von bestehenden Verkehrswegen keine wesentlichen ökologischen Belastungen für die biologische Vielfalt ausgehen. Dieses Ziel ist bislang bei weitem noch nicht erreicht. Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 15 (3) BNatSchG soll vorrangig geprüft werden, ob der Ausgleich oder Ersatz neben weiteren Maßnahmentypen durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen erbracht werden kann. Damit diese Verpflichtung aus der Eingriffsre-

Kapitel 1604 - Naturschutz
Titel 544 01
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

gelung und die Anforderungen aus der Biodiversitätsstrategie auch und gerade vor dem Hintergrund neuerer Entwicklungen in der Verkehrsplanung für wichtige notwendige Funktionen des Naturhaushaltes wie die **Erhaltung von Vernetzungsbeziehungen für Lebensräume** und denen in ihnen lebenden Arten erbracht werden können, müssen neuere Erkenntnisse in die bekannten Datengrundlagen integriert werden.

- Ermittlung von Lösungsansätzen zur **Stärkung der dynamischen Entwicklung von Gewässern und Auen im Netzwerk Natura 2000**.
- Prozessschutz und **Wildnis(gebiets)entwicklung** sind in Deutschland heutzutage wichtige Naturschutzstrategien, die in der **Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt (NBS) und der Naturschutzoffensive 2020** mit entsprechenden Zielen hinterlegt sind. Das Zulassen natürlicher Prozesse ist für die Sicherung der naturraumtypischen biologischen Vielfalt von Gewässern und Auen, einem weiteren Ziel der NBS, unabdinglich. Diese Entwicklungen müssen dabei im Einklang stehen mit den **europarechtlichen Verpflichtungen, die sich aus der EU-Wasserrahmenrichtlinie, der Fauna-Flora-Habitat- und der Vogelschutzrichtlinie (Natura 2000) bzw. dem Bundesrecht (Wasserhaushaltsgesetz, Bundesnaturschutzgesetz)**. Eine un gelenkte, dynamische Entwicklung von Gewässern und Auen wird bisher bundesweit v.a. durch zahlreiche kleinere Maßnahmen zur „Entfesselung“ von Fließgewässern zugelassen sowie durch einige großräumige Vorhaben, die oftmals vom Bund gefördert werden. Es müssen praxisnahe Lösungsansätze für dieses Spannungsfeld zwischen Dynamik / Prozessschutz und der Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands im Natura2000-Netz entwickelt werden.
- Erhaltung des **Nationalen Naturerbes**.
Der Bund entwickelt im Rahmen von Forschungsvorhaben **Konzepte für ein Monitoring sowie für eine Querschnittsevaluierung auf den Flächen des Nationalen Naturerbes (NNE)**. Die Konzepte sollen den Bund in die Lage versetzen, die angestrebte Erhaltung und Entwicklung der für die Biodiversität hochwertigen NNE-Flächen zu beobachten bzw. die Flächenträger hinsichtlich der Einhaltung der vertraglichen Vorgaben zu überprüfen. Damit soll der hohen Bedeutung des Nationalen Naturerbes für die Bewahrung deutschland- und europaweit gefährdeter und geschützter Lebensräume und Artvorkommen und für die Erreichung von Zielsetzungen der Nationalen Biodiversitätsstrategie Rechnung getragen werden.
- Das **Monitoringkonzept** greift die bereits bestehenden Module des NNE-Monitorings auf und entwickelt diese Ansätze zu einem Gesamtkonzept weiter, das einheitlich auf den NNE-Flächen durch die Flächeneigentümer angewandt werden kann. Damit werden übergreifende Aussagen zur Entwicklung der gesamten Naturerbekulisse sowie ein Vergleich mit der Gesamtlandschaft ermöglicht. Das Konzept soll auch auf den Naturerbeflächen des Bundes Anwendung finden. **Die modellhafte Erprobung eines der Evaluierungskonzeptes soll Grundlage für eine Entscheidung bilden, wie die Flächenträger des Nationalen Naturerbes künftig einer regelmäßigen Zustandserfassung ihrer Naturerbeflächen und damit auch einer Kontrolle ihrer vertraglichen Verpflichtungen durch den Bund unterworfen werden können.**
- Die **Biotechnologie** entwickelt sich in hoher Geschwindigkeit fort und erweitert ihr Anwendungsspektrum über die klassische Agrogentechnik hinaus. Anwendungen werden dabei zunehmend zum Einsatz im Naturschutz diskutiert. Dem steht gegenüber, dass mögliche **ökologische Auswirkungen** und die tatsächliche Umsetzbarkeit neuer wie klassischer Anwendungen oft un-

Kapitel 1604 - Naturschutz
Titel 544 01
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

geklärt sind. Aktuelle Ressortforschungsprojekte untersuchen daher, wie Auswirkungen biotechnologischer Anwendungen abgeschätzt werden können. Die Projekte beziehen dabei maßgeblich die Durchführung von Vollzugsaufgaben bei Inverkehrbringen und Freisetzung von genetisch veränderten Organismen (GVO) mit ein.

- In der Nationalen **Bioökonomie**-Strategie, wird die Einhaltung der planetaren Grenzen als eine Bedingung für den Ausbau der Bioökonomie hervorgehoben. Dabei auftretende **Zielkonflikte** betreffen u. a. die Nachhaltigkeitswirkungen industrieller, inputintensiver Landwirtschaft und Gentechnik, deren Nutzung sich im Rahmen der Bioökonomie ausweitet, und den steigenden **Nutzungsdruck auf intakte Ökosysteme**. Forschungsfragen fokussieren sich auf die Entwicklung und Evaluation von Maßnahmen der Bioökonomiestrategie aus naturschutzfachlicher Sicht. Wichtig sind insbesondere die Weiterentwicklung eines Bioökonomiemonitorings sowie die Ermittlung des Biomassebedarfs und des Biomassepotentials der Bioökonomie.

Kapitel 1604 - Naturschutz

Titel 671 01

Erstattung an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben für das Nationale Naturerbe

Titel 671 01

(Seite 35 Reg.-Entwurf)

Titel 671 01

Erstattung an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben für das Nationale Naturerbe

Ist 2021	Soll 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
1.000 €			
4.121	4.000	4.000	-

1. Allgemeine Erläuterungen zum Titel

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das BMUV und das BMF, hat seit 2005 insgesamt rund 164.000 Hektar naturschutzfachlich wertvolle bundeseigene Flächen von der Privatisierung ausgenommen und als Nationales Naturerbe gesichert. Die Flächen wurden mit Billigung des Haushaltsausschusses bzw. auf gesetzlicher Grundlage des Ausgleichsleistungsgesetzes zum großen Teil an die Länder, die DBU Naturerbe GmbH und an Naturschutzorganisationen unentgeltlich übertragen. Rund 6.300 ha BVVG-Flächen aus der 19. Legislaturperiode werden im Haushaltsjahr 2022 übertragen.

Rund 33.000 Hektar ehemals militärischer Flächen sind im Bundeseigentum verblieben und werden von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben naturschutzfachlich betreut (sog. Bundeslösung bzw. Naturerbe Bund). Die Erstattung der Aufwendungen hierfür wird aus diesem Titel finanziert, soweit sie nicht durch Einnahmen/Erträge gedeckt ist.

2. Zum Ist des Jahres 2021

Die Ist-Ausgaben lagen bei 4,121 Mio. € (=103 %).

Im Gegensatz zu den „galoppierenden“ Holzpreisen im Jahr 2022 waren die Holzpreise im Haushaltsjahr 2020 und 2021 eingebrochen; darüber hinaus waren neue Flächen zum Portfolio der BImA hinzugekommen, für das BMUV lt. Vereinbarung die Kosten übernimmt. Entsprechend des Deckungsvermerkes wurden die Ausgaben durch Einsparungen in Kap. 1604 gedeckt.

3. Zum Ansatz 2023

Der Ansatz 2022 wird fortgeschrieben.

Darüber hinaus sollen nach einem Beschluss des Haushaltsausschusses in der 19. Legislaturperiode zwei große Waldflächen der BVVG mit rd. 1.700 ha der Bundesanstalt zur Betreuung in der Bundeslösung zugeordnet werden.

Weiter sieht der Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode vor, dass bundeseigene Flächen, die für das Nationale Naturerbe oder andere Naturschutzaufgaben und Klimaschutzaufgaben geeignet

Kapitel 1604 - Naturschutz

Titel 671 01

Erstattung an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben für das Nationale Naturerbe

sind, von der Privatisierung ausgenommen und der Bundesanstalt für Immobilien (BImA) übertragen werden, sofern diese nicht bereits im Eigentum der BImA sind. Die Umsetzung des Koalitionsvertrages wird voraussichtlich zu einer Erweiterung des Naturerbes des Bundes bei der BImA führen. Der konkrete Flächenumfang ist Gegenstand derzeitiger Verhandlungen zwischen den Ressorts BMUV, BMF und BMEL.

Kapitel 1604 - Naturschutz
Titel 687 01
Beiträge an internationale Organisationen

Titel 687 01
(Seite 35 Reg.-Entwurf)

Titel 687 01
Beiträge an internationale Organisationen

Ist 2021	Soll 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
1.000 €			
3.803	4.895	4.895	-

1. Allgemeine Erläuterungen zum Titel

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das BMUV, ist Mitglied in zwölf inter-/multinationalen Organisationen oder Vereinigungen. Mit dem Beitritt sind Beitragspflichten verbunden, die im o. g. Titel abgebildet werden.

Darüber hinaus werden „freiwillige“ Beiträge im Titel ausgewiesen. Dabei handelt es sich aber gleichwohl um Selbstverpflichtungen des Bundes / BMUV, weil diese Leistungen anlässlich der Sitzstaatsverhandlungen gegenüber den Organisationen ausgelobt wurden. Einzelheiten dieser Selbstverpflichtungen sind bei den Angaben zum Ansatz 2023 dargestellt.

2. Zum Ist des Jahres 2021

Bei einem Ansatz von 4,657 Mio. € lag der Mittelabfluss bei 3,803 Mio. € (= 82 %). Eine höhere Auslastung der Titels wurde nicht erreicht. Fünf Organisationen erhalten ihre Beiträge in Fremdwährungen (CHF und US\$); die Minderausgabe ist auf entsprechende Kurzugewinne zurückzuführen.

3. Zum Ansatz 2023

Der Ansatz 2022 wird fortgeschrieben.

Die einzelnen Beiträge sind in der folgenden Tabelle aufgeführt; die „freiwilligen“ Pflichtbeiträge sind im Anschluss erläutert:

1. Erläuterungen zu den Beiträgen

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das BMUV, ist Mitglied verschiedener Organisationen; aus dem sog. Beitragstitel werden die Mitgliedsbeiträge gezahlt. Im Kapitel Naturschutz sind die Beiträge der Organisationen etatisiert, die dem Naturschutz zuzurechnen sind.

Kapitel 1604 - Naturschutz
Titel 687 01
Beiträge an internationale Organisationen

Zu Nrn. 1 bis 12 der Erläuterungen:

Nach Maßgabe der bei in Fremdwährung zu leistenden Beiträgen anzuwendenden Kurse des EURO gegenüber dem Schweizer Franken einerseits und dem US-Dollar andererseits ergeben sich **Pflichtbeiträge** in T€ wie folgt:

Lfd. Nr.	Titel	2023
1	IUCN - Internationale Union zur Erhaltung der Natur und natürlicher Ressourcen	481
2	CITES - Washingtoner Artenschutzübereinkommen	351
3	CMS – Übereinkommen zum Schutz der wandernden wildlebenden Tierarten (Bonner Übereinkommen)	382
4	RAMSAR-Konvention – Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Wattvögel, von internationaler Bedeutung	295
5	CBD – Übereinkommen über die biologische Vielfalt	950
6	UNEP-ASCOBANS – Regionalabkommen Kleinwale in Nord- und Ostsee	42
7	Wetlands – Wasservogelforschung	53
8	EUROBATS – Regionalabkommen Fledermäuse	79
9	UNEP-AEWA – Afrikanisch-eurasisches Wasservogelabkommen	186
10	CWSS – Schutz des Wattenmeeres	386
11	IPBES - Intergovernmental Science-Policy Platform on Biodiversity and Ecosystem	1.000
12	Nagoya-Protokoll – Politikberatung zur biologischen Vielfalt	197

2. Besondere Leistungen außerhalb der Mitgliedsbeiträge

Zu Nr. 1 der Erläuterungen: Internationale Union zur Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen (IUCN)

Als Ergebnis der Bleibeverhandlungen mit der IUCN über den dauerhaften Sitz des ELC in Bonn wurde der IUCN eine jährliche pauschale Summe in Höhe von 52 T€ **garantiert**, die als

Kapitel 1604 - Naturschutz
Titel 687 01
Beiträge an internationale Organisationen

Ausgleich für die vom Sekretariat zu zahlende Mehrwertsteuer sowie für die von ihren entsandten Mitarbeitern abzuführende Einkommensteuer gewährt wird.

Zu Nr. 3 der Erläuterungen: Bonner Übereinkommen

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich bereit erklärt, die Nebenkosten des CMS-Sekretariats einschließlich der Abkommensekretariate in dem von der UN verwalteten Gebäude dauerhaft zu übernehmen.

Für das im ehemaligen Abgeordnetenhochhaus („Langer Eugen“) untergebrachte CMS-Sekretariat einschließlich EUROBATS, ASCOBANS und AEWA sind für laufende Nebenkosten 259,9 T€ zu veranschlagen.

Das Sekretariat erhält jährlich einen Betrag in Höhe von 51,1 T€ zur Durchführung von fachbezogenen Projekten. Dies wurde von der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der 5. Vertragsstaatenkonferenz im April 1997 auf Dauer zugesichert.

Insgesamt sind 311 T€ zu veranschlagen.

Zu Nr. 5 der Erläuterungen: Übereinkommen über die biologische Vielfalt

Für die Durchführung notwendiger Konferenzen und Veranstaltungen zur Umsetzung und Weiterentwicklung der Konvention ist es erforderlich, dass von den Mitgliedsländern Sonderleistungen erbracht werden. Damit soll insbesondere die Mitwirkung von Entwicklungsländern, die erforderliche Ausgaben für ihre Teilnehmer nicht selbst tragen können, finanziert werden. Als notwendiger Beitrag ist eine Sonderleistung in Höhe von 52 T€ veranschlagt.

Zu Nr. 6 der Erläuterungen: Regionalabkommen „Kleinwale“

Auf der 2. Vertragsstaatenkonferenz zum Regionalabkommen im November 1997 wurde das Angebot der Bundesrepublik Deutschland zur Verlagerung des Sekretariatssitzes nach Bonn von den Vertragsparteien angenommen. Mit dem Angebot war die Zusage der freiwilligen Zahlung eines Betrages von 26 T€ jährlich für zusätzliche Projekte ab dem Haushaltsjahr 1999 verbunden.

Zu Nr. 8 der Erläuterungen: Regionalabkommen „Fledermäuse“

Die 2. Vertragsstaatenkonferenz im Juli 1998 hat die Eingliederung dieses Sekretariates in das der Bonner Konvention beschlossen. Um diese Entscheidung für Bonn zu forcieren und eine Gleichbehandlung mit dem Kleinwalsekretariat zu gewährleisten, wurde in Gleichbehandlung mit dem Kleinwalsekretariat auch dem Fledermausekretariat ein jährlicher Betrag in Höhe von 26 T€ für zusätzliche Projekte zugesagt.

Kapitel 1604 - Naturschutz
Titel 687 01
Beiträge an internationale Organisationen

Zu Nr. 9 der Erläuterungen: Afrikanisch-eurasisches Wasservogelabkommen

Auf der 1. VSK zum Regionalabkommen im November 1999 in Kapstadt wurde das Angebot der Bundesrepublik Deutschland zur Verlagerung des Sekretariatssitzes nach Bonn von den Vertragsparteien angenommen. Mit dem Angebot war die Zusage der freiwilligen Zahlung eines Betrages von 26 T€ jährlich für zusätzliche Projekte ab dem Haushaltsjahr 2000 verbunden.

**Kapitel 1604 - Naturschutz
Titel 894 02
Bundesnaturschutzfonds**

Titel 894 02
(Seite 36 Reg.-Entwurf)

Titel 894 02
Bundesnaturschutzfonds

Ist 2021*	Soll 2022	Entwurf 2023	Mehr
1.000 €			
63.464	91.845	118.445	26.600

* Bezieht sich auf die Summe der bisherigen Veranschlagung bei den Titeln 882 01 / 892 01 / 893 01 / 893 02 sowie 894 01

1. Allgemeine Erläuterungen zum Titel

Der KoalV sieht die Einrichtung eines „Bundesnaturschutzfonds“ sowie die Bündelung der bestehenden Bundesprogramme im Naturschutz vor. Dem folgend wurden die bisherigen Titel im Kapitel 1604

882 01 Zuweisungen zur Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung (chance.natur)

892 01 Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben

893 01 Auenrenaturierung an Bundeswasserstraßen – Blaues Band

893 02 Wildnisfonds

894 01 Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Bundesprogramms Biologische Vielfalt

aufgelöst und in den neuen Titel „Bundesnaturschutzfonds“ eingebracht. Zusätzlich wurden das Artenhilfsprogramm sowie die Förderung von Investitionen von Wattenmeerzentren Bestandteil des Bundesnaturschutzfonds.

Die Bündelung der Titel im Bundesnaturschutzfonds setzt Synergien über die bereits bestehenden Deckungsvermerke; der Titel kann flexibler und damit insgesamt wirtschaftlicher bewirtschaftet werden.

2. Zum Ist des Jahres 2021

Kapitel 1604 - Naturschutz
Titel 894 02
Bundesnaturschutzfonds

Die Gesamtausgaben der bisherigen Titel betragen 62.358 T€ bei einem Ansatz von 93 Mio. € (= 67 %).

Im Einzelnen gestalten sich die Ergebnisse wie folgt:

Programm	Ansatz 2021	Ist 2021
	In T€	
Blaues Band	10.000	1.559
Bundesprogramm	45.000	40.600
chance.natur	14.000	11.966
Erprobung und Entwicklung	4.000	2.954
Wildnisfonds	20.000	5.789
Summe:	93.000	62.358

Ein höherer Mittelfluss war nicht zu erzielen, da es bedingt durch die Corona-Restriktionen und Personalausfälle zu Verzögerungen bei der Umsetzung von Projekten kam. Die Ausfälle ließen sich auch in vielen Fällen nicht kompensieren, weil diese z.B. an Vegetationsperioden (z.B. Frühling als Beginn) gebunden sind. Vorhaben mussten deshalb verschoben bzw. kostenneutral verlängert werden.

3. Zum Ansatz 2023

Der Ansatz 2023 erhöht sich um 26,6 Mio. €; dabei entfallen die Erhöhungen auf folgende Programme:

Programm	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Mehr/Weniger
	<i>in Mio. €</i>		
Blaues Band	7	7	-
Bundesprogramm	45	48,5	+3,5
Chance.natur	14	15	+1
Erprobung und Entwicklung	2,945	3,945	+1
Wildnisfonds	20	20	-
Artenhilfsprogramm	1,4	14	+12,6
EU-LIFE Projekte	-	-	-
Wattenmeerzentren	1,5	10	+8,5
Summe:	91,845	118,445	26,6

Die einzelnen Programme/Erläuterungsnummern werden im Folgenden dargestellt:

Kapitel 1604 - Naturschutz
Titel 894 02
Bundesnaturschutzfonds

**Zu Nr. 1 der Erläuterungen: Auenrenaturierung an Bundeswasserstraßen
- Blaues Band 7.000 T€**

Das Bundeskabinett hat am 1. Februar 2017 das Bundesprogramm „Blaues Band Deutschland“ beschlossen. Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 18. Mai 2017 einen Entschließungsantrag zu diesem Bundesprogramm angenommen, in dem ein „Förderprogramm Auen“ beim BMUV ausdrücklich begrüßt wird. Auf diesen Grundlagen wurde ab dem Haushaltsjahr 2019 ein neues Förderprogramm „Auenrenaturierung an Bundeswasserstraßen (Blaues Band)“ initiiert. Die Förderrichtlinie vom 1. Februar 2019 wurde am 20. Februar 2019 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Ab dem Haushaltsjahr 2017 wurde der Titel beim BMUV bereits etatisiert; finanziert wurden fünf Modellprojekte, die durch die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes ausgeführt wurden. Durch notwendige Planfeststellungsverfahren sowie – nach Probennahme aus dem Sediment – umfassend notwendige Entsorgungspläne/-verfahren kam es zu erheblichen Verzögerungen in der Ausführung. Die Finanzierung des BMUV für die Umsetzung der Modellprojekte wurde Ende 2021 abgeschlossen, die Finanzierung für das Monitoring der Maßnahmen läuft noch bis Ende 2023.

Abgeschlossene Modellprojekte Bundesprogramm Blaues Band				
Nr.	Fluss BW-km BL	Name	Kurzbeschreibung der Maßnahme	Zuständigkeitsbereich WSA
1	Weser km 213,5 - 224,1 km 231,4 - 238,8 NRW	Auenrenaturierung Weserschleifen	Auenrenaturierung an den Weserschleifen: Auenentwicklung der Weser im Zusammenhang mit den umgesetzten und geplanten Abgrabungen bei Petershagen. Anbindung künstlicher Stillgewässer, Einbeziehung von Abgrabungen bei der Reaktivierung der Auendynamik. Anbindung der bestehenden Wasserflächen als Altarme oder Flutmulden aktivieren; Eigendynamik bis zu schlafenden Sicherungen zulassen; Hochwasserschutz; Entwicklung von Uferstrukturen zur biologischen Vielfalt.	Verden
2	Rhein km 490,95 - 491,95 linkes Ufer RP	Ufer- und Auenrenaturierung Laubenheim	Ufer- und Auenrenaturierung: Entwicklung naturnaher Uferstrukturen, Sukzession ehemaliger Ackerflächen, ggf. Flutmulden, Strukturierung des Ufers durch partielle Aufnahme und Abflachen der Böschung, fallweise Anlegen von „Stummelbuhnen“, sukzessiver Rückbau der Pappeln, Verlagerung des Betriebsweges, Umwandlung der angrenzenden Äcker in Sukzessionsflächen, ggf. kleine Flutmulden.	Mannheim
3	Unterweser km 33,00 - 44,50 NI	Nebenarm Unterweser	Reaktivierung des Rechten Nebenarms der Unterweser: Wiederherstellung von Flachwasserbereichen, einzigartige großräumige Maßnahme im tidebeeinflussten Bereich. Reaktivierung des abgetrennten Nebenarmes als dauerhaft durchflossenen Seitenarm der Tideweser durch	Bremen, Bremerhaven

Kapitel 1604 - Naturschutz
Titel 894 02
Bundesnaturschutzfonds

Abgeschlossene Modellprojekte Bundesprogramm Blaues Band				
Nr.	Fluss BW-km BL	Name	Kurzbeschreibung der Maßnahme	Zuständig- keitsbe- reich WSA
			Initialbaggerungen. Wiederherstellung von eigendynamischen Prozessen. Entnahme aufgelandeter Sedimente, Sanierung von Schadstoffaltlasten in tieferen Sedimentschichten. Wiederherstellung von Flachwasserbereichen und Auenstrukturen im Vorland.	
4	Rhein km 401,00 - 401,90 rechtes Ufer BW	Uferrenaturierung Monsterloch	Uferrenaturierung mit verbessertem Anschluss eines Altwassers: Entwicklung naturnaher Uferstrukturen und verbesserte Anbindung Altwasser, Abflachen der vorhandenen Böschung auf 1:5 ab Mittelwasserniveau; (Verlegung des Leinpfades um 10 m landeinwärts), Einbau von Störbuhnen und Baumstämmen, Anbindung des Monsterlochs durch Vergrößerung des Querschnitts auf ca. 3 x 1 m und Tieferlegung der Sohle auf GIW +50 cm.	Mannheim
5	Rhein km 474,00 - 476,50 rechtes Ufer HE	Uferrenaturierung Kühkopf- Knoblauch- sae	Uferentsicherung im Naturschutzgebiet: Entwicklung naturnaher Uferstrukturen und Anbindung Altwasser, Entfernung von Uferverbau oberhalb der MWLinie, Entwicklung der Ufervegetation, bereits 600m Naturufer und NSG Kühkopf-Knoblochsae angrenzend.	Mannheim

Im Auenförderprogramm ist 2020 das erste Projekt gestartet, im Jahr 2021 sind zwei weitere Projekte in die Förderung gegangen. Darüber hinaus wurde 2022 ein Vorhaben zur Vervollständigung der Datengrundlagen zur Evaluation des Förderprogramms Auen vergeben. Aktuell befinden sich acht weitere Projektskizzen bzw. Anträge in der Prüfung durch das Bundesamt für Naturschutz und der beteiligten Fachbehörden und Gremien, sodass in 2022 weitere Projekte gefördert werden.

Für die Finanzierung von Renaturierungsmaßnahmen auf Bundesflächen durch die BImA befindet sich eine Vereinbarung zwischen BfN und BImA in Abstimmung. Dem BfN liegen zwei konkrete Projektideen vor, die 2022 umgesetzt werden sollen.

Liste der Projekte:

Förderprogramm Auen, Projekte						
			Ausgaben in €			
lfd. Nr.	Titel	ZE	2023	2024	2025	2026
1	Revitalisierung der Havelaue bei Bölkerhof	NABU	498.681	464.337	23.187	0

Kapitel 1604 - Naturschutz
Titel 894 02
Bundesnaturschutzfonds

Förderprogramm Auen, Projekte						
			Ausgaben in €			
lfd. Nr.	Titel	ZE	2023	2024	2025	2026
2	Allervielfalt Verden	NABU	1.374.082	620.334	970.777	1.418.283,19
3	Auenzustandsbewertung von Flussauen an Bundeswasserstraßen als Grundlage für die Erfolgskontrolle von Renaturierungsmaßnahmen im Blauen Band	Planungsbüro Koenzen – Wasser und Landschaft	100.000	108.439	0	0
Summe bewilligte Projekte			1.974.786	1.195.134	995.989	1.418.283,19
Summe darüber hinaus zur Antragstellung aufgeforderter Projekte (inkl. BImA)			3.717.952	4.404.818	5.952.759	9.353.445,80
Gesamtsumme			5.692.738	5.599.952	6.948.748	10.771.728,99

Finanziert werden Projekte mit folgenden Zielen:

- **Förderung von Renaturierungsmaßnahmen durch Dritte (Förderprogramm Auen)**
- **Ankauf von Flächen in den Auen durch die BImA**
- **Betreuung von Flächen des Bundes in den Auen durch die BImA / Durchführung von Renaturierungsmaßnahmen**

Zu Nr. 2 der Erläuterungen: Bundesprogramm Biologische Vielfalt 48.500 T€

Bis einschließlich 2021 war das Bundesprogramm Biologische Vielfalt bei Titel 685 01 veranschlagt. Da der investive Anteil der Förderungen im Bundesprogramm inzwischen den Schwerpunkt ausmacht, wurde eine Veranschlagung in der investiven Hauptgruppe 8 vorgenommen. Mit dem 1. RegE 2022 war daher eine Veranschlagung im neuen Titel 894 01 vorgesehen, mit dem 2. RegE 2022 erfolgte die Eingliederung in den neuen Titel „Bundesnaturschutzfonds“.

Trotz vielfältiger Anstrengungen geht die biologische Vielfalt in Deutschland weiter zurück. Um dem zu begegnen, hat die Bundesregierung die Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt beschlossen, die zurzeit aktualisiert wird. Mit dem Bundesprogramm Biologische Vielfalt wird die Umsetzung der Strategie unterstützt. Das Programm hat fünf Förderschwerpunkte:

- Arten in besonderer Verantwortung Deutschlands,
- Hotspots der biologischen Vielfalt in Deutschland,
- Sichern von Ökosystemleistungen,

Kapitel 1604 - Naturschutz
Titel 894 02
Bundesnaturschutzfonds

- Stadtnatur,
- weitere Maßnahmen von besonderer repräsentativer Bedeutung für die Strategie.

Mit dem Programm sollen Maßnahmen gefördert werden, die dem Schutz und der nachhaltigen Nutzung sowie der Entwicklung der biologischen Vielfalt dienen und über die rechtlich geforderten Standards hinausgehen. Akzeptanzbildende Maßnahmen der Information und Kommunikation sollen dazu beitragen, das gesellschaftliche Bewusstsein für die biologische Vielfalt zu stärken. Das Programm soll die Kooperation unterschiedlicher Akteure bei der Umsetzung der Ziele der Nationalen Strategie fördern.

Projekte im Bundesprogramm Biologische Vielfalt sollen zugleich mit der Umsetzung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt (NBS) auch die deutschen Bemühungen zur Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie von 2020 und der UN-Dekade Restauration mit Projekten zur Renaturierung von artenreichen Lebensräumen unterstützen.

Nicht zuletzt dienen eine Reihe von Projekten dem Ziel, den Biodiversitätsschutz mit Klimaanpassung zu verknüpfen. Denn der Klimawandel erfordert weitere Anpassungen, wie Hochwasserschutz, Entwicklung klimaangepasster Wälder, mehr Natur in der Stadt etc.

Mit solchen Maßnahmen im Bundesprogramm würde zudem ein Beitrag zur Umsetzung des im KoA-Vorgesehenen Sofortprogramm Klimaanpassung erfolgen. Über das Bundesprogramm können neue Wege eingeschlagen und eine Multiplikatorfunktion erreicht werden.

Der Titel ist nach dem erfolgreichen Förderaufruf für Projekte im Rahmen des Aktionsprogramms Insektenschutz und der Bewilligung zahlreicher weiterer, erfolgversprechender Projekte zur Umsetzung der Ziele der NBS aktuell ausgeschöpft.

Im Jahr 2021 konnten daher mit den zur Verfügung stehenden Mitteln viele positiv bewertete und erfolgversprechende Projekte mit einem Finanzvolumen von insgesamt über 80 Mio.€ (Bedarf für gesamten Projektzeitraum) nicht in die Förderung gebracht werden. Mit dem neuen Bundesnaturschutzfonds mit steigenden Mitteln im Finanzplanungszeitraum wird die Bewilligung wichtiger neuer Projekte und insbesondere von Projekten im auf dem Masterplan Stadtnatur basierenden neuen Förderschwerpunkt Stadtnatur wieder ermöglicht.

Seit 2011 wurden 139 Projekte mit insgesamt 360 Teilprojekten aus Bundesmitteln in Höhe von rd. 278 Mio. € gefördert (Stand: Juni 2022).

Bewilligungsbehörde ist das Bundesamt für Naturschutz. Es wird durch DLR Projektträger (DLR-PT) unterstützt.

Die nachstehend aufgeführten Projekte werden gefördert bzw. sollen gefördert werden. Soweit der Bedarf den Ansatz überschreitet, erfolgt der Ausgleich im Rahmen der Bewirtschaftung.

Kapitel 1604 - Naturschutz
Titel 894 02
Bundesnaturschutzfonds

Bundesprogramm Biologische Vielfalt, Bewilligte Projekte für 2023-2026 und Ausblick
Stand: 23.06.2022

Ausgaben in Euro						
Ifd. Nr.	Skizze /Stichwort	ZE	2023	2024	2025	2026
1	Fachliches u. administratives Management	DLR Projektträger	4.132.626	0	0	0
2	001 Luppe * Verbundvorhaben	Stadt Leipzig	2.878.422	308.631	0	0
3	085/2 WIPS-De II * Verbundvorhaben	Uni Regensburg	467.462	0	0	0
4	132 Voluntourismus * Verbundvorhaben	Nationale Naturlandschaften	30.815	0	0	0
5	182 BienABest * Verbundvorhaben	VDI	194.343	0	0	0
6	192 Treffpunkt Vielfalt * Verbundvorhaben	UFAZ Stiftung Mensch	151.092	0	0	0
7	197 Gartenschläfer * Verbundvorhaben	BUND	621.058	536.410	23.502	0
8	200 Feldhamsterland * Verbundvorhaben	DeWist	295.358	0	0	0
9	203 Mopsfledermaus * Verbundvorhaben	Stiftung Fledermaus	646.061	478.392	0	0
10	206 Leindotteröl	DAW	69.801	0	0	0
11	216 Fairpachten	NABU Stiftung	218.579	0	0	0
12	218 Gipskarst Südharz	LPV Südharz	383.054	0	0	0
13	221 Barbe	Aktion Fischotterschutz	216.148	154.119	0	0
14	222 Europäische Auster	AWI	654.953	347.347	0	0
15	225 Lake Explorer	SCHUTZSTATION WATTENMEER	87.840	65.165	0	0
16	226 Rheinland hoch 3	Stiftung Rhein. Kulturlandschaft	246.410	259.686	117.947	0
17	228 Weiche Küste * Verbundvorhaben	WWF	351.383	247.594	201.546	197.549
18	233 Industrienatur * Verbundvorhaben	RVR	440.054	452.118	420.641	0
19	234 HSS Gemeinde Biotop * Verbundvorhaben	HSS	482.228	215.311	0	0
20	237 Artenschutz durch Beleuchtung * Verbundvorhaben	FV Berlin	545.475	327.765	136.169	0
21	240 Vielfalt findet Stadt	HNE Eberswalde	293.930	0	0	0
22	241 Hotspot 5	NABU BW	538.593	1.001.621	801.646	839.088
23	243 Eschentriebsterben	Uni Kiel	254.263	211.797	7.556	0
24	246 Naturbotschafter * Verbundvorhaben	NABU RP	244.299	256.065	122.601	0
25	247 AMBITO * Verbundvorhaben	FAIR and GREEN	761.492	738.992	733.242	158.796
26	251 Außenstelle Natur	Umweltzentrum Hannover	147.656	119.340	0	0
27	253 Schaf schafft Landschaft * Verbundvorhaben	Uni Kassel	975.848	1.001.270	693.961	0
28	254 Quervernetzung Grünes Band * Verbundvorhaben	BUND BY	694.126	678.868	479.932	0
29	259 Flora Incognita ++ * Verbundvorhaben	TU Ilmenau	368.148	222.875	0	0
30	260 FoerTax * Verbundvorhaben	Museum König	707.222	637.466	730.977	361.871
31	264 Biodiv Kirchengemeinden * Verbundvorhaben	Erzbistum Köln	747.545	754.893	762.725	85.772
32	268 Tausende Gärten * Verbundvorhaben	DGG	331.522	355.549	302.866	0
33	270 I Ausstellung Insektensterben	Museum König	5.501	0	0	0
34	271 I Waldgartensysteme	STATTwerke	126.823	122.323	48.680	0
35	272 I Via Natura 2000 * Verbundvorhaben	Stiftung Naturschutz TH	876.839	843.281	881.170	208.235
36	273 I Insekten beleben Moore * Verbundvorhaben	Region Hannover	245.784	251.123	251.439	128.319
37	282 I Extensive Dachbegrünungen	HS Osnabrück	126.020	39.275	0	0
38	284 I MainKinzig * Verbundvorhaben	MKK	176.727	175.763	202.428	0
39	285 I Leitfäden zur Förderung der Insektenvielfalt	NABU Aachen	59.170	66.660	64.270	58.320
40	294 I Laubholz Säbelschrecke	Uni Trier	66.472	66.511	61.204	68.712
41	299 I Insektenfördernde Grünlandwirtschaft * Verbundvorhaben	Stiftung Kulturlandschaft Günztal	385.086	372.894	353.492	0
42	300 I Wegeparzellen für Insekten	Kreis Soest	77.172	0	0	0
43	302 I Insektenvielfalt im Biotopverbund	Landratsamt Wunsiedel	188.207	198.542	164.247	95.317
44	306 I Rosi * Verbundvorhaben	Institut für Biodivinformation	154.059	104.717	76.584	0
45	307 I Insektenschutz an Bahnhöfen * Verbundvorhaben	EBA	299.356	306.879	0	0
46	308 I FINKA * Verbundvorhaben	Öko Komp	559.416	549.728	594.567	0
47	315 I BlütenBunt – InsektenReich * Verbundvorhaben	Stiftung Naturschutz SH	914.574	730.754	716.839	167.760
48	324 I Artenkenntnis-Offensive Insekten * Verbundvorhaben	NABU Münsterland	374.749	425.207	445.911	106.139
49	326 I Naturgarten im urbanen Raum	Summer in der City	121.045	147.622	67.671	0
50	327 I Insektenfreundliche Mähtechniken * Verbundvorhaben	Uni Hohenheim	203.972	207.004	151.739	0
51	330 I InsektenSchutzAkademie	Umweltbildungszentrum Hollen	142.210	144.200	0	0
52	331 I FLIP * Verbundvorhaben	RWTH Aachen	384.635	325.219	329.743	76.551
53	335 I Hummeln helfen Rhein-Main	Uni Mainz	140.696	0	0	0
54	338 I VielfalterGärten * Verbundvorhaben	UFZ	142.526	46.952	0	0
55	344 I Insektenfreude	NABU Niederrhein	92.575	76.178	84.643	84.972
56	345 I MehrArtenRäume	Stadt Solingen	105.127	31.283	0	0
57	346 I Brommi * Verbundvorhaben	WWF	1.119.898	1.137.599	1.215.849	0
58	347 I Insektenförderung für die Landwirtschaft * Verbundvorhaben	AbL SN/ST/TH	224.131	230.270	170.619	66.230
59	349 I BeesUp * Verbundvorhaben	JKI	656.572	590.348	594.358	582.489
60	358 GoNature	GoVolunteer	322.062	0	0	0
61	361 Naturstadt	Bündniskommunen	203.510	185.643	0	0
62	364 Naturerbe Netzwerk * Verbundvorhaben	Naturstiftung David	307.954	232.919	286.785	33.694
63	365 Zwergschwan	NABU	184.543	183.652	193.973	119.775
64	367 Bamberger Stadtgrün	Stadt Bamberg	241.143	260.096	330.287	219.351
65	369 Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft * Verbundvorhaben	Senckenberg	1.053.617	1.152.059	855.953	617.878
66	371 Next Exit Biodiversity	Ecomove	11.243	0	0	0
67	377 Urbane Waldgärten * Verbundvorhaben	Uni Potsdam	847.464	522.941	556.878	526.364
68	378 Machs Möglich * Verbundvorhaben	Nell-Breuning-Haus	103.038	0	0	0
69	379 Vielfalt in Geest und Moor * Verbundvorhaben	LK Oldenburg	655.945	896.001	687.970	543.808
70	383 Vernetzte Vielfalt Schatzküste * Verbundvorhaben	OSTSEESTIFTUNG	1.641.650	1.553.269	1.314.460	807.587
71	384 Skabiose Mitteldeutschland	HS Anhalt	261.102	348.283	318.756	55.587
72	386 Naturgucker	naturgucker.de	672.603	139.612	0	0
73	392 Quappe	Wasserlauf	139.915	142.356	142.356	146.356
74	394 Rebhuhn * Verbundvorhaben	DVL	77.235	0	0	0
75	402 MARA * Verbundvorhaben	LK Passau	879.927	1.163.922	1.120.458	908.262
76	411 UBi * Verbundvorhaben	CSCP	940.728	1.043.924	969.323	540.390
77	412 N.A.T.U.R.	Bündniskommunen	181.622	185.614	188.717	195.560
78	417 KOOPERATIV * Verbundvorhaben	Uni Göttingen	295.598	0	0	0
79	441 Weidewonne * Verbundvorhaben	Naturstiftung David	382.364	335.709	482.135	341.309

Gesamtvolumen bewilligte Projekte inkl. Stabskosten (Vorbelastung)

36.550.409 24.907.603 19.458.815 8.342.041

Kapitel 1604 - Naturschutz
Titel 894 02
Bundesnaturschutzfonds

Gesamt volumen darüber hinaus zur Antragstellung aufgeforderter und erwarteter Projekte	14.927.217	31.847.337	35.246.885	32.888.315
Gesamtbedarf	51.477.626	56.754.940	54.705.700	41.230.356

**Zu Nr. 3 der Erläuterungen: Zuweisungen zur Errichtung und Sicherung
schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft
mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung
(chance.natur) 15.000 T€**

Der Bund fördert mit „chance.natur“ die Sicherung und Optimierung von Lebensräumen im Rahmen von Naturschutzgroßprojekten, denen aufgrund ihrer Repräsentanz, Naturnähe, Großflächigkeit, Gefährdung und Beispielhaftigkeit eine gesamtstaatlich repräsentative Bedeutung zukommt.

1. Schwerpunkte der Förderung, Bedarf 2023

Für die laufenden Projekte und die ab 2022 beabsichtigte Aufnahme der Neuvorhaben

- „Mittelerzgebirge“ (Sachsen),
- „Randow-Niederung“ (Brandenburg),
- „Wispertaunus“ (Hessen), Förderung beginnt bereits in 2022
- „Stadt-Agrar-Natur-Dresden I“ (Sachsen)
- „Medebacher Bucht I“ (Nordrhein-Westfalen)
- „Saale-Unstrut-Elster I“ (Sachsen-Anhalt)

bzw. beantragten Verlängerungen/Aufstockungen laufender Projekte besteht 2023 ein Mittelbedarf in Höhe von 16.851.692T€ (incl. Evaluierung abgeschlossener Vorhaben und Workshop). Die Finanzierung der Mehrausgaben wird im Rahmen der Bewirtschaftung des Titels 894 02 sichergestellt.

2. Erläuterungen zur Optimierung des Förderinstrumentariums

Die Förderung von Naturschutzgroßprojekten stößt auf anhaltend große Resonanz. Festzustellen ist eine nach wie vor hohe Anzahl von Projektvorschlägen, die die Kriterien dieser Förderung aus fachlicher Sicht erfüllen, vor allem nachdem die Förderrichtlinie im Jahr 2019 nachgeschärft wurde. Damit wird deutlich, dass für Maßnahmen zur langfristigen Erhaltung und Sicherung gesamtstaatlich repräsentativer Landschaftsteile in der Bundesrepublik Deutschland weiterhin großer Bedarf besteht. Bei der Auswahl der Projekte wird ein besonders strenger Maßstab hinsichtlich der Beurteilung der gesamtstaatlichen Bedeutung und des beabsichtigten Projektergebnisses angelegt.

3. Finanzierungsanteil des Bundes

Kapitel 1604 - Naturschutz
Titel 894 02
Bundesnaturschutzfonds

Der Bund trägt in der Regel 75 % der zuwendungsfähigen Projektausgaben. Von den Projektträgern (Landkreise, Zweckverbände, Gemeinden, Naturschutzorganisationen) sind regelmäßig mindestens 10 % zu finanzieren, der verbleibende Finanzierungsanteil ist vom jeweiligen Land aufzubringen. Die Fördersätze variieren in Abhängigkeit vom naturschutzfachlichen Handlungsbedarf. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bezogen auf die Gesamtausgaben eines Projekts – einschließlich der nicht zuwendungsfähigen Folgekosten – der Finanzierungsanteil des Bundes deutlich unter der o. g. Förderquote des Bundes liegt.

4. Betreuung der Projekte

Folgende Projekte werden fachlich und verwaltungsmäßig durch das Bundesamt für Naturschutz betreut:

Kapitel 1604 - Naturschutz
Titel 894 02
Bundesnaturschutzfonds

Liste der Naturschutzgroßprojekte

Stand: 24.06.2022

		Ausgaben in €			
Naturschutzgroßprojekte		2023	2024	2025	2026
I.	Laufende Projekte				
1	Allgäuer Moorallianz II (BY)	825.300	819.045	843.120	861307
2	Industriekultur Nord II (SL)	475.414	337.337		
3	Hohe Schrecke II (TH)	179.147			
4	Baar II (BW)	669.420	645.420	569.295	563220
5	Untere Havelniederung II (BB,ST) – Verlängerungs-/Aufstockungsantrag liegt vor	1.763.595	1.860.442	1.097.078	
6	Nordvorp. Waldlandschaft II (MV)	537.252	339.021	157.033	
7	Obere Ahr – Hocheifel II (RP)	243.764			
8	Siebengebirge II (NW)	1.054.875	886.125	110.250	
9	Vogelsberg II (HE)	610.487	643.276		
10	Grünes Band Rodachtal II (BY, TH)	693.719	685.700	599.636	10222
11	Mittelfränkisches Altmühltal I (BY)	22.242			
12	Krautsand I (NI)	104.878			
13	Mittelelbe – Schwarze Elster I (ST)	112.167			
14	Thüringer Kuppenrhön I (TH)	321.330	53.717		
15	Bäche, Moore, Bergwiesen im Thür. Wald I (TH)	387.747	377.141		

Kapitel 1604 - Naturschutz
Titel 894 02
Bundesnaturschutzfonds

		Ausgaben in €			
Naturschutzgroßprojekte		2023	2024	2025	2026
16	Hamburg, deine Flussnatur (vorher: Urbane Gewässer- korridore Hamburg) I (HH)	614.453	734.985		
	Bewilligung zweite Pro- jektphase/Verlängerung Aufstockung				
17	DonAuwald II (BY), vormals Schwäbisches Donautal	600.000	700.000	800.000	800.000
18	Natürlich Hamburg II (HH)	1.310.000	1.240.000	1.350.000	190.0000
19	Bänder des Lebens im Huns- rück II (RP)	50.000	444.702	411.000	737.460
20	Neue Hirtenwege im Pfälzer- wald II (RP)	1.300.000	1.300.000	1.400.000	1.450.000
21	Mittelfränkisches Altmühltal II (BY)	440.000	450.000	450.000	500.000
22	Krautsand II (NI)	1.500.000	1.500.000	3.000.000	3.500.000
23	Mittellelbe – Schwarze Elster II (ST)	355.298	589.000	562.541	4.800.000
24	Thüringer Kuppenrhön II (TH)			520.000	700.000
25					
26	Unt. Havelniederung II (BB) - Verlängerung	1.600.604	1.450.949	1.501.121	2.883.295
	Zwischensumme I.	15.771.692	15.056.860	15.721.074	21.345.504
II. Beabsichtigte Projekte					
27	Mittelerzgebirge (SN)	150.000	200.000	200.000	300.000
28	Randow-Niederung (BB)	150.000	300.000	350.000	400.000
29	Wispertaunus I (HE)	220.000	400.000	400.000	400.000

Kapitel 1604 - Naturschutz
Titel 894 02
Bundesnaturschutzfonds

		Ausgaben in €			
Naturschutzgroßprojekte		2023	2024	2025	2026
30	Dresden Natur (bisher: Stadt-Agrar-Natur-Dresden) I (SN)	100.000	150.000	220.000	220.000
31	Medebacher Bucht I (NW)	100.000	200.000	250.000	350.000
32	Saale-Unstrut-Elster I (ST)	120.000	150.000	250.000	250.000
33	Evaluierung abgeschlossener Projekt	200.000	200.000	200.000	200.000
34	Workshop Naturschutzgroßprojekte	40.000	40.000	40.000	40.000
	Zwischensumme II.	1.080.000	1.640.000	1.910.000	1.940.000
	Gesamtsumme I. + II.	16.851.692	16.696.860	17.631.074	23.285.504

Zu Nr. 4 der Erläuterungen: Zuschüsse für Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben auf dem Gebiet des Naturschutzes 3.945 T€

Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben sind Demonstrationsvorhaben im Bereich des **investiven** Naturschutzes. Die Anwendung neuer Ansätze mit investivem Charakter (z. B. technische Bauten, dingliche Rechte) des Naturschutzes können mit Hilfe dieses Programms erprobt werden und die zielführende Anwendung demonstrieren, um Breitenwirkung zu erzielen.

Erprobungs- und Entwicklungs- (E+E) Vorhaben auf dem Gebiet des Naturschutzes ermöglichen eine besondere Kombination aus praktischer Erprobung innovativer Ideen und wissenschaftlicher Begleitung und Erfolgskontrolle. Damit ergänzt der Titel die Fördermöglichkeiten des Bundes im Naturschutz um einen wesentlichen Aspekt, indem er die Lücke zwischen theoretischen Konzepten und breiter Umsetzung in die Praxis schließt.

Deutschland besitzt eine besondere nationale, europäische und globale Verantwortung für zahlreiche gefährdete, vom **Aussterben bedrohte** oder in Deutschland bereits **ausgestorbene Tier- und Pflanzenarten**, für die Nutzung von Synergien zwischen **Naturschutz und Klimaschutz** (z. B. CO₂-Senken), für die Einhaltung eingegangener inter-/nationaler Verpflichtungen und des **nationalen Naturerbe-Prozesses** bzw. Umsetzung der **Nachhaltigkeitsstrategie** etc.

Kapitel 1604 - Naturschutz
Titel 894 02
Bundesnaturschutzfonds

Von der **modellhaften Umsetzung in die Praxis**, z. B. zu naturschutzgerechten Nutzungskonzepten im Wald und in der Agrarlandschaft oder zu Naturschutz im urbanen Raum, geht eine bundesweite Anstoßwirkung aus. Der Bund hat dadurch die Möglichkeit, seine konzeptionellen Vorstellungen zur künftigen Naturschutzpolitik **beispielhaft zu demonstrieren**, durch **praktische Erprobung weiterzuentwickeln**, somit seine Entscheidungsgrundlagen zu verbessern sowie übertragbare und praxisorientierte Leitlinien und Handlungsempfehlungen bereitzustellen.

Diese sollen Bundeseinrichtungen, Länder, Kommunen, Verbände und interessierte Privatpersonen in die Lage versetzen, diese Empfehlungen im jeweiligen Wirkungskreis zum Wohle der Natur einzusetzen; sie ermöglichen gleichfalls eine fundierte und wissenschaftsbasierte Politikberatung (so u. a. Empfehlung des Wissenschaftsrates zum E+E-Programm) und stellen einen wichtigen Baustein zur Erfüllung der Ziele der EU-Biodiversitätsstrategie 2030 dar.

Schwerpunkte bei Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben:

- Bewahrung der **Artenvielfalt** durch Wiedereinbürgerung und Schutz hochgradig gefährdeter Tiere und Pflanzen,
- Nutzung und Weiterentwicklung von Synergien zwischen **Naturschutz und Klimaschutz**,
- Erhaltung, Wiederherstellung und Vernetzung **wertvoller Lebensräume**,
- Anstoß **naturschutzgerechter Regionalentwicklungen** durch eine naturschutzgerechte Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei,
- Entwicklung von Modellen für **naturschutzgerechte Stadterneuerungen**,
- Steigerung der **gesellschaftlichen Akzeptanz** für den Naturschutz durch Kommunikations-, Informations- und Partizipationsmodelle.

Von besonderer Bedeutung sind Vorhaben, die **Schutz- und Nutzaspekte** zusammenführen.

Die laufenden und geplanten Vorhaben im Einzelnen sind in der nachstehenden Tabelle dargestellt, die den anhaltend hohen Bedarf an Mitteln für die belastbare Erprobung neuartiger Ansätze im Naturschutz dokumentiert.

Kapitel 1604 - Naturschutz
Titel 894 02
Bundesnaturschutzfonds

Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben im Bereich Naturschutz und der Landschaftspflege				
Stand: 24.06.2022				
Vorhaben	Ausgaben in €			
	2023	2024	2025	2026
Laufende Vorhaben				
Artenschutz Kalkmagerrasen WB (HE/NW)	182.944	76.859		
Schutz aquatischer Verantwortungsarten WB (RP)	215.354			
Reetablierung Unterwasservegetation von Klarseen HV+WB (BB/MV)	218.157	16.417		
Straßenbegleitgrün und Kompensationsgrünland HV+WB (SH)	328.785	226.996		
Wiederansiedlung Europäische Auster HV/WB (AWZ Nordsee)	576.723	339.590	270.587	
Grüne Infrastruktur in Stadtregionen VU (NI)	73.864			
Urbane Bahntrassen als Lebensräume VU (TH)	182.488			
Ökosystemgerechte Fangmethoden Ostsee HV + WB (AWZ/MV/SH)	420.790	319.127		
Lebensraumkorridore für Großsäuger VU (SH)	146.500			
Beleuchtungskonzepte Fledermauskorridore VU (BB)	24.866			
Dynamisierung Donauauen Nach-WB (BY)	154.176			
Summe laufender Vorhaben	2.524.647	978.929	270.587	
Geplante Vorhaben				
Grüne Infrastruktur in ländlichen Regionen HV+WB (NW)	350.000	600.000	500.000	400.000
Optimierung Moor-Renaturierung HV+WB (NI)	390.000	180.000	180.000	120.000
Kadaverbelassung Nationalparke HV+WB (BY u.a.)	140.000	190.000	90.000	75.000

Kapitel 1604 - Naturschutz
Titel 894 02
Bundesnaturschutzfonds

Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben im Bereich Naturschutz und der Landschaftspflege				
Stand: 24.06.2022				
Vorhaben	Ausgaben in €			
	2023	2024	2025	2026
Kompensation im Wald VU, HV+WB (SH)	100.000	70.000	250.000	350.000
Lebendige Mulde VU, HV+WB (SN)	100.000	100.000	100.000	100.000
Artenorientierte energet. Gebäudesanierung VU, HV+WB (Ort noch offen)	200.000	80.000	150.000	300.000
Urbane Wälder Leipzig Nach-WB (SN)	90.000	30.000		
Biodivföderung im Pflanzenbau HV + WB (ST/HE)	350.000	300.000	300.000	250.000
Wiederansiedlung der Ostgroppe HV+WB (MV)	80.000	150.000	150.000	150.000
Grüne Infrastruktur in Stadtregionen HV+WB (NI)	50.000	180.000	250.000	300.000
Lebensraumkorridore für Großsäuger HV+WB (SH)	40.000	140.000	200.000	250.000
Wiederansiedlung des Wisent Nach-WB (NW)	50.000	150.000	100.000	100.000
Rieselfeldlandschaft Hobrechtsfelde Nach-WB (BE)	50.000	100.000	90.000	90.000
Summe geplanter Vorhaben	1.640.000	1.970.000	2.060.000	2.235.000
Gesamtsumme	4.164.647	2.948.929	2.330.587	2.235.000

HV: Hauptvorhaben, WB: Wissenschaftliche Begleitung, VU: Voruntersuchung

Der Mehrbedarf wird im Rahmen der Bewirtschaftung ausgeglichen.

Zu Nr. 5 der Erläuterungen: Wildnisfonds 20.000 T€

Die Einrichtung des Wildnisfonds im Juli 2019 leitete sich direkt aus der Koalitionsvereinbarung für die 19. Legislaturperiode ab. Danach sollte ein „Wildnisfonds“ zur Verfügung gestellt werden, um die Länder bei der Umsetzung des Zwei-Prozent-Ziels Wildnis zu unterstützen. Die Umsetzung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt (NBS) soll hierdurch gestärkt werden. Als Bundesstrategie beinhaltet sie unter anderem das Ziel, dass sich die Natur auf mindestens 2 % der Landesfläche Deutschlands wieder frei entwickeln soll.

Kapitel 1604 - Naturschutz
Titel 894 02
Bundesnaturschutzfonds

Wildnisgebiete im Sinne des Zwei-Prozent-Ziels der NBS sind ausreichend große, (weitgehend) unzerschnittene, nutzungsfreie Gebiete, in denen ein vom Menschen unbeeinflusster Ablauf natürlicher Prozesse dauerhaft gewährleistet ist. Geeignet sind hierfür beispielsweise Wälder, Bergbaufolgelandschaften, ehemalige Truppenübungsplätze, Gebiete an Fließgewässern oder an Meeresküsten, in Mooren und im Hochgebirge. Großflächige Wildnisgebiete im Sinne der NBS sollen vorzugsweise eine Größe von mindestens 1.000 ha, in flussbegleitenden Auwäldern, Mooren und an Küsten von mindestens 500 ha aufweisen. In der dicht besiedelten Landschaft Deutschlands sind solche Flächen sehr selten.

Um über die bislang gesicherte Wildnisgebietskulisse von 0,6 % der Landesfläche hinaus die Umsetzung des 2%-Wildnisziels zu unterstützen, ist mit den „Richtlinien zur Förderung der Wildnisentwicklung in Deutschland“ die Möglichkeit eröffnet worden, potenzielle Wildnisgebiete zu sichern oder bestehende Wildnisgebiete zu ergänzen, zu arrondieren bzw. zusammenzulegen.

Das 2%-Wildnisziel der NBS ist eines der Ziele, die durch die breite Gesellschaft unterstützt werden und daher hohe politische Relevanz haben. Der Wildnisfonds ist, neben dem Nationalen Naturerbe, eine der wenigen Möglichkeiten, unmittelbar seitens des Bundes einen Beitrag zur Umsetzung des Wildnisziels zu leisten und so gegenüber Ländern und Verbänden die besondere Verantwortung des Bundes zu verdeutlichen. Gleichzeitig erhalten und fördern die Projekte des Wildnisfonds direkt die Biodiversität, da Flächen aus der forstlichen bzw. landwirtschaftlichen Nutzung genommen und Wildnisgebiete geschaffen werden.

Dabei ist der Wildnisfonds ein „ungewöhnliches“ Förderinstrument: Zeitliche Planbarkeit der Förderung durch den Wildnisfonds ist anders als bei den „klassischen Förderprogrammen“ nicht möglich, da die Flächenverfügbarkeit vom Grundstücksmarkt, der dortigen Angebotslage und Preisen sowie der Konkurrenz mit anderen Kaufinteressenten abhängt. Aufgrund dieser Aspekte kann die Antragslage sehr uneinheitlich über die Jahre hinweg verteilt sein.

In den Jahren 2020 und 2021 konnten mit Mitteln des Wildnisfonds etwa 1.100 Hektar zusätzlich für die Wildnisentwicklung in Deutschland dauerhaft gesichert werden (siehe untenstehende Tabelle). Mehrere Projektideen in unterschiedlichen Konkretisierungsstadien werden derzeit entwickelt. Projektträgerin für den Wildnisfonds ist die Zukunft – Umwelt – Gesellschaft gGmbH (ZUG).

Auch das Nationale Naturerbe (NNE) kann durch seine weitestgehend zusammenhängenden und ausreichend großen Waldflächen zum 2%-Ziel der Bundesregierung beitragen. Dabei kommt es allerdings vor, dass innerhalb der Naturerbe (NE)-Flächen kleine Parzellen bzw. Flurstücke in meist privater Hand (sogenannter Splitterbesitz) das einheitliche Management erschweren und zum Teil die Anerkennung als Wildnisgebiet im Sinne der NBS verhindern. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), Sparte Bundesforst hat einige solcher Splitterflächen innerhalb der von ihr betreuten NE-Flächen (sog. „Naturerbe Bund“) identifiziert. Über deren Ankauf oder Tausch können die NE-Flächen arrondiert werden und können so letztlich zur Wildniskulisse in Deutschland beitragen.

Auf Grundlage von § 6 Abs. 3 i. V. m. § 9 der Rahmenvereinbarung zwischen BMUV und der BImA über die gemeinsame Umsetzung von Naturschutz und Landschaftspflege auf Bundesliegen-

Kapitel 1604 - Naturschutz
Titel 894 02
Bundesnaturschutzfonds

schaften vom 06. Oktober 2020 kann die BImA mit dem Ankauf von Flächen aus Mitteln des Wildnisfonds beauftragt werden. Bisher sind drei Flächenankäufe im Umfang von insgesamt 17,5 Hektar und einer Gesamtsumme von 163.000 Euro aus Mitteln des Wildnisfonds beauftragt worden. Die durchgeführten und künftig geplanten Flächenankäufe erfolgen auf Grundlage der fachlichen Kriterien der Förderrichtlinie Wildnisfonds. Es handelt sich dabei ausschließlich um Arrondierungsflächen im Naturerbe Bund.

Bei der Vorbereitung und der Durchführung dieser Arrondierungen fallen innerhalb der BImA Personalkosten an. Darüber hinaus entstehen nach der Überführung der erworbenen Flächen in das Sondervermögen Nationales Naturerbe anteilig Kosten für ggf. notwendige Managementmaßnahmen wie beispielsweise Verkehrssicherung oder Waldbrandprävention. Die o. g. Arrondierungsflächen gehen direkt in das Eigentum der BImA und somit das Naturerbe Bund über. Der BImA/Bundesforst werden aus Titel 671 01 die Ausgaben für Vorbereitungs- und Folgekosten, wie beispielsweise das naturschutzfachliche Management der NE-Flächen, erstattet. Die Ausgaben für die Liegenschaftsverwaltung trägt die BImA selbst.

Wildnisfondsprojekte 2020 / 2021	Kauf/Nutzungsrecht/geförderte Fläche	Fördersumme
Arrondierung des Wildnisgebiets Heidehof (BB)	Flächenkauf: 73 ha	627.000 €
Waldwildnis Thüringer Schiefergebirge (TH)	Flächenkauf: 318 ha	3.164.000 €
Arrondierung Waldwildnis im Laubacher Wald/Vogelsberg (HE)	Nutzungsrechteankauf: 225 ha	6.044.00 €
	Gesamtfläche 2020: 616,10 ha	Gesamt-Fördersumme 2020: 9.835.000 €
Wildnisfondsprojekte 2021		
Arrondierung Müritz NP, Granzin (MV)	Flächenkauf: 3,5 ha	22.081 €
Aschhorner Moor (NI)	Flächenkauf: 471,3 ha, Torfabbaurechtekauf	5.344.308,00 €
Flächenkäufe durch die BImA		
Arrondierung Roggentin, Müritz NP (MV)	Flächenkauf: 0,96 ha	11.975,60 €
Arrondierung Naturerbe-Fläche Berge I (ST)	Flächenkauf: 3,9 ha	26.937 €
Arrondierung Naturerbe-Fläche Berge II (ST)	Flächenkauf: 12,6 ha	122.797,45 €
	Gesamtfläche 2021: 474,8 ha	Gesamt-Fördersumme 2021: 5.528.099 €
Wildnisfondsprojekte 2022 bisher		
Erweiterung Wildnisgebiet Jüterbog (BB)	Flächenkauf: 0,6 ha	4.120,63

Zu Nr. 6 der Erläuterungen: Artenhilfsprogramm 14.000 T€

Das nationale Artenhilfsprogramm steht im Zusammenhang mit der Erreichung der Klimaschutzziele und der damit verbundenen Ausbauziele nach § 1 und § 4a EEG bei gleichzeitiger Erfüllung

Kapitel 1604 - Naturschutz
Titel 894 02
Bundesnaturschutzfonds

rechtlicher Verpflichtungen zur Erhaltung der Biodiversität und Umsetzung der europäischen Naturschutzrichtlinien (u.a. Art. 5 und 9 Vogelschutzrichtlinie bzw. Art. 12 FFH-Richtlinie). Um das im Koalitionsvertrag vorgesehene artenschutzrechtliche Konzept umzusetzen, müssen Hilfsprogramme aufgestellt und vorbeugende Maßnahmen zum Schutz und zur Verbesserung der Populationen insbesondere der durch die Erzeugung erneuerbarer Energien besonders betroffenen Arten ergriffen werden.

Das Programm soll gewährleisten, dass sich der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen und überregionalen Populationen durch Bau, Betrieb, Wartung, Rückbau oder Repowering erneuerbarer Energien insgesamt nicht verschlechtert, sondern im günstigen Fall verbessert. Gegenstand sind Maßnahmen an Land und im Meer, die die langfristige Qualität der Lebensräume der Arten sowie deren Erhaltungszustand nachhaltig verbessern und solche, die entsprechende Beeinträchtigungen der Arten und ihrer Lebensräume vermeiden.

Das nationale Artenhilfsprogramm ist damit eine entscheidende Grundlage und Flankierung für den Ausbau der erneuerbaren Energien, die für das Erreichen der bundespolitischen Klimaziele und der internationalen Verpflichtungen Deutschlands (u.a. Erreichen der Pariser Klimaziele, EU - Green Deal) einen entscheidenden Beitrag leisten sollen.

Das nationale Artenhilfsprogramm soll insbesondere die Arten und deren Populationen schützen, stützen und ihre Habitate und deren Vernetzung verbessern, die bei einem verstärkten Ausbau der erneuerbaren Energien beeinträchtigt werden könnten bzw. bereits werden. Dadurch soll das europarechtlich vorgegebene Ziel der Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes gewährleistet werden.

Damit verfolgt das nationale Artenhilfsprogramm insbesondere einen vorsorgenden Ansatz und flankiert die weitreichenden Ausbauziele für erneuerbare Energien der Bundesregierung. Notwendig ist daher eine langfristige Sicherung v.a. der flächenbezogenen Maßnahmen. Um z. B. die Ziele des Ausbaus der Windenergie zu erreichen, erfordert die notwendige Flächenkulisse (u.a. 2% der Landesfläche an Land) Artenhilfsmaßnahmen in einem Umfang, der weit über bisherige einzelne Artenhilfsmaßnahmen der Länder hinausgeht. Die deutliche Erhöhung der Ausbauziele für die Windenergie auf See auf mind. 70 GW bis 2045 erfordert zudem erhebliche Hilfsmaßnahmen zum Schutz mariner Arten, welche in Zusammenarbeit auch mit den Nachbarstaaten realisiert werden müssen und bislang kaum erfolgen.

Im Unterschied zu bisher vereinzelt Maßnahmen erfordert der verstärkte Ausbau der erneuerbaren Energien sowie die dazu notwendige Infrastruktur einen bundesweiten Ansatz, um begleitend die erforderlichen Artenhilfsmaßnahmen in Anlehnung an die Verteilung und Entwicklung der EE-Anlagen zielgerichtet im gesamten Bundesgebiet anbieten zu können. Die Maßnahmen sollen nach national einheitlichen Qualitätsstandards entwickelt und umgesetzt werden. Die gezielte räumliche Lenkung der Maßnahmen des nationalen Artenhilfsprogramms leistet auch einen Beitrag zu dem Ziel des Koalitionsvertrages, die Rechtssicherheit im Artenschutz zu erhöhen, ohne das Schutzniveau insgesamt abzusenken.

Erwartet wird, dass einerseits durch die Maßnahmen Bestände gestärkt werden sowie verbesserte und besser vernetzte Habitate gegenüber zu erwartenden Eingriffen/ Konflikten vorgefunden werden.

Kapitel 1604 - Naturschutz
Titel 894 02
Bundesnaturschutzfonds

Auch im Zuge des Repowerings von Windparks, das laut Koalitionsvertrag forciert werden soll, können Maßnahmen des nationalen Artenhilfsprogramms eine artenschutzrechtliche Beurteilung befördern. Zudem können technische Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen aus dem Artenhilfsprogramm verbessert bzw. wirksamer ausgestaltet werden und an Standorten zum Einsatz kommen, die aufgrund weitreichender Konfliktlagen andernfalls ggf. nicht für ein Repowering zur Verfügung stünden.

Das Artenhilfsprogramm umfasst voraussichtlich folgende Bausteine:

- Erarbeitung einer bundesweiten Konzeption an Land und im Meer, die
 - die betroffenen Arten/Artengruppen konkretisiert,
 - Arten-Aktionspläne erstellt und Forschungsfragen klärt,
 - geeignete Flächen für die Umsetzung von flächengebundenen Maßnahmen identifiziert (z.B. Schutz von Brutplätzen, Aufwertung und Schaffung von Lebensräumen, Vernetzung von Habitaten, Wiederherstellung mariner Ökosysteme),
 - Strategien der langfristigen Flächenbereitstellung entwickelt (u. a. Flächenakquise, Flächenerwerb, Pacht),
 - Strategien der Flächensicherung der aufzuwertenden und aufgewerteten Flächen umfasst, u.a. auch Flächenpool-Lösungen,
 - Möglichkeiten von Unterstützung des Repowerings,
 - Rahmenbedingungen für die Entwicklung und Etablierung technischer Maßnahmen z.B. zur Vermeidung vorgibt
 - Strategien zur internationalen Koordination des Schutzes betroffener grenzüberschreitend wandernder Arten entwickelt und
 - den Erfolg der Maßnahmen evaluiert.

- Artenhilfsmaßnahmen wie
 - flächengebundene Maßnahmen zur Aufwertung und Neuanlage von Lebensräumen (z. B. Erhöhung der Strukturvielfalt, Riffwiederherstellung, Nahrungs- und Brutplatzangebot) und deren Vernetzung (u. a. Verringerung der Landschaftszerschneidung und Mortalität an Verkehrswegen/Freileitungen, Schaffung von Biotopverbundflächen),
 - technische Maßnahmen zur Vermeidung negativer Auswirkungen,
 - Vermeidung von Beeinträchtigungen von Habitaten und Lebensstätten (z. B. Reproduktionsgebiete, Überwinterungs- und Mauseergebiete, Horst- und Gelegeschutz, Optimierung des Wasserhaushalts, Altholzkonzept, Ansaat von Flächen),
 - Entwicklung/ Verbesserung, Erprobung und Etablierung innovativer technischer Vermeidungsmaßnahmen,
 - Umsetzung überobligatorischer technischer Maßnahmen, wie z. B. nachträgliche technische Schutzvorkehrungen (Abschalteinrichtungen für Fledermäuse, Radareinrichtungen für die Erfassung von Massenzugereignissen o. ä.),
 - internationale Maßnahmen zur Reduzierung der Mortalität bei betroffenen grenzüberschreitend wandernden Arten, zur Reduzierung von Verlusten auf dem Zug

- Flankierende Maßnahmen wie

Kapitel 1604 - Naturschutz
Titel 894 02
Bundesnaturschutzfonds

Zu Nr. 8 der Erläuterungen: Wattenmeerzentren

10.000 T€

Als UNESCO-Welterbe hat das Wattenmeer einen hohen Schutzstatus und genießt eine hohe öffentliche Aufmerksamkeit, sowohl national als auch global. Über die Trilaterale Wattenmeerkooperation engagieren sich Deutschland, Dänemark und die Niederlande seit über 40 Jahren erfolgreich für den Schutz und den Erhalt dieses einzigartigen und weltweit größten zusammenhängenden Wattgebietes und seine zentrale Rolle für die weltweite Biodiversität. Deutschland hat eine besondere Verantwortung für das Wattenmeer, da es den größten Anteil an diesem Gebiet hat. Auch das Gemeinsame Wattenmeersekretariat hat seinen Sitz in Deutschland/Wilhelmshaven. Als Vertragspartner der Trilateralen Wattenmeerkooperation übernimmt Deutschland Verantwortung für die Aufgabe, den Standort des Gemeinsamen Wattenmeersekretariats dauerhaft in Wilhelmshaven zu erhalten und die Bereitstellung einer angemessenen Infrastruktur gemeinsam mit dem Land Niedersachsen und der Stadt Wilhelmshaven sicherzustellen. Dabei sind zukünftig auch neue Aufgaben als zentrale trilaterale Netzwerkeinrichtung zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit von Partnern zu berücksichtigen.

Darüber hinaus liegt es im besonderen Bundesinteresse, den weltweit herausragenden Wert des Wattenmeeres als Weltnaturerbe der deutschen und internationalen Öffentlichkeit zu vermitteln. Information und Bildung ist die Grundlage für die Wertschätzung des Wattenmeeres in der Öffentlichkeit und somit Grundlage für die Übernahme der internationalen Schutzverpflichtung. Dazu gilt es, die infrastrukturellen Kapazitäten der Besuchereinrichtungen entlang der deutschen Wattenmeerküste an diese neuen Anforderungen anzupassen und notwendige bauliche Maßnahmen und Projekte zu initiieren, die den Anforderungen an ein Weltnaturerbegebiet mit einer solch globalen Bedeutung gerecht werden. Für den Ausbau und die Stärkung der Besucherinformationseinrichtungen sollen ab 2022 bauliche Projekte entlang der deutschen Wattenmeerküste durch Zuwendungen an die zuständigen Träger unterstützt werden.

Kap. 1605

Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz

Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz Übersicht

Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz

Übersicht

Gesamtausgaben	in T€
Soll 2022	137.660
Regierungsentwurf 2023	135.943
Weniger	- 1.717

Grundsätzliche Bemerkungen zum Kapitel Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz

Das BMUV übt die Aufsicht über die Recht- und Zweckmäßigkeit des Gesetzesvollzugs durch die Länder und die Fachaufsicht über seine nachgeordneten Behörden, das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) und das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE), aus. Gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle hat das BMUV ein fachliches Weisungsrecht im Hinblick auf Ein- und Ausfuhrgenehmigungen für Kernbrennstoffe, die Überwachung und Kontrolle grenzüberschreitender Verbringungen radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente sowie Genehmigungen zur grenzüberschreitenden Verbringung von Konsumgütern, denen radioaktive Stoffe zugesetzt oder die aktiviert wurden. Zudem ist das BMUV für die Weiterentwicklung der gesetzlichen Regelungen und des untergesetzlichen Regelwerks zuständig. Aufgabe des BMUV ist ferner, auf die Erfüllung internationaler Verpflichtungen auf den Gebieten der nuklearen Sicherheit hinzuwirken, einschließlich der Sicherheit bei der Entsorgung bestrahlter Brennelemente und radioaktiver Abfälle, der Sicherung und des Strahlenschutzes und der Nichtverbreitung. Auch sind diesbezügliche deutsche Interessen gegenüber dem Ausland wahrzunehmen.

Zur Erfüllung der zuvor genannten Aufgaben ergeben sich für das BMUV auch unter Berücksichtigung eines übergreifenden Ansatzes sowie einer längerfristigen Forschungsperspektive in Verbindung mit verwertbaren Zwischenergebnissen für den Haushalt 2023 die nachfolgend dargestellten Unterstützungs- und Forschungsbedarfe. Um diese zu decken, sind einerseits die notwendige behördliche Fachkompetenz sicherzustellen und andererseits der Fortbestand von unabhängigen Sachverständigeninstitutionen zu gewährleisten sowie die deutsche Forschungslandschaft zur nuklearen Sicherheit weiter zu fördern.

Ausgabenschwerpunkte im Haushalt 2023

- **Forschung, Untersuchungen und Ähnliches**
 - **Ressortforschung** zur Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen, der nuklearen Sicherung und Entsorgung sowie zum Strahlenschutz **31.116 T€**

Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz Übersicht

• Forschungsförderprogramm zur nuklearen Sicherheit anwendungsorientierte Grundlagenforschung	38.330 T€
• Internationale Zusammenarbeit auf den Gebieten der Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen, der nuklearen Sicherung und Entsorgung sowie des Strahlenschutzes	3.450 T€
• Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen der globalen Partnerschaft	500 T€
• Erfüllung von Ausgleichsansprüchen nach § 38 Absatz 2 Atomgesetz in Folge des Reaktorunfalls von Tschernobyl	330 T€
• Erstattung von Zweckausgaben der Länder beim Vollzug des Strahlenschutzgesetzes	24.980 T€
• Erstattung von Zweckausgaben der Länder beim Vollzug des Atomgesetzes	4.000 T€
• Beiträge an internationale Organisationen	33.237 T€

Veranschlagung im Zentralkapitel 1611:

Titel 526 02

(Zu 1. Geschäftsstellen, Sachverständige, Ausschüsse und Fachbeiräte im Bereich des BMUV; Nrn. 14 bis 16 der Erläuterungen (BMUV) - Reaktor-Sicherheitskommission, Strahlenschutzkommission, Entsorgungskommission) **675 T€**

Die Reaktor-Sicherheitskommission (RSK), die Strahlenschutzkommission (SSK) und die Entsorgungskommission (ESK) sowie deren Ausschüsse und Arbeitsgruppen beraten das BMUV jeweils in Form einer Daueraufgabe, schwerpunktmäßig in Fragen von grundlegender Bedeutung und bei der Initiierung weiterführender sicherheitstechnischer Entwicklungen. Die Beratungsergebnisse werden in allgemeine Empfehlungen und einzelfallbezogene Stellungnahmen gefasst.

Die Notfallorganisation der SSK (SSK-Krisenstab) vertritt die SSK im Fall eines kerntechnischen Unfalls oder von anderen radiologischen Notfällen oder entsprechender Übungen.

Erläuterungen zu einzelnen Titeln des Kapitels 1605:

Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz
Titel 532 05
Internationale Zusammenarbeit

Titel 532 05
 (Seite 40 Reg.-Entwurf)

Titel 532 05
Internationale Zusammenarbeit

Ist 2021	Soll 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
1.000 €			
2.325	3.450	3.450	-

Allgemeine Erläuterungen zum Titel

Die vorgesehenen Ausgaben gliedern sich wie folgt auf:

- Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit (Stammbereich)	2.350 T€
- Wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit Osteuropa und anderen Regionen	1.100 T€
Gesamt	3.450 T€

Zum Ist des Jahres 2021

Das Ist 2021 unterschreitet den Ansatz um 1.125 T€. Die Minderausgaben sind im Wesentlichen auf Verzögerungen bei der Vergabe verschiedener Vorhaben zurückzuführen, wodurch das geplante Arbeitsprogramm bis zum Jahresende nicht mehr zu realisieren war. Eine Reihe laufender Vorhaben konnte aufgrund der Covid-19- Pandemie nicht wie geplant durchgeführt werden.

Zum Ansatz 2023

Der Ansatz entspricht dem Finanzplan.

1. Darstellung der anfallenden Aufgaben

Auch nach dem Ausstieg Deutschlands aus der Nutzung der Kernenergie werden in unmittelbarer Nachbarschaft zu Deutschland und international kerntechnische Anlagen betrieben sowie teilweise neu geplant und gebaut. Zunehmend werden für bestehende Reaktoren Laufzeitverlängerungen bzw. deren Langzeitbetrieb angestrebt, d. h. ein Betrieb über deren Auslegungsbetriebsdauer hinaus. Daraus ergeben sich auch zukünftig Herausforderungen, denen nur entsprochen werden kann, wenn das BMUV Einfluss auf die internationale Zusammenarbeit zum Schutz der deutschen Bevölkerung und der Umwelt nehmen kann. Voraussetzung hierfür ist, dass in Deutschland die fachliche Kompetenz und das fachliche Wissen auf dem Gebiet der nuklearen Sicherung, des Strahlenschutzes, der Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen sowie

Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz
Titel 532 05
Internationale Zusammenarbeit

der nuklearen Ver- und Entsorgung erhalten bleibt und durch eine weiterhin starke Präsenz in den internationalen Gremien bi- und multilateraler Art eingesetzt wird.

Grenzüberschreitende Zusammenschlüsse von Betreibern, Herstellern und technischen Sachverständigenorganisationen, wie auch die Beschlüsse zur Schaffung der Energieunion, u.a. mit Liberalisierung des europäischen Strommarktes bei zunehmendem Kostendruck, erfordern eine verstärkte und regelmäßige Zusammenarbeit der verantwortlichen Aufsichtsbehörden. Einerseits kann dadurch verhindert werden, dass Harmonisierungen von Standards und Einsparungen auf Kosten der Sicherheit erfolgen. Andererseits ist Forschung zur Analyse und Bewertung aktueller und neu aufkommender Sicherheits-, Sicherungs- und Strahlenschutzfragen oft nur noch durch internationale Arbeitsteilung möglich.

Im Bereich der internationalen Zusammenarbeit sind weiterhin – neben der kontinuierlichen Wahrnehmung sicherheitsgerichteter Verhandlungen und Aufarbeitung von Verhandlungsschritten sowie der Mitarbeit an der Weiterentwicklung von Regelwerken – insbesondere folgende Fachaufgaben zu behandeln:

- Vorbereitung von und Teilnahme an Peer-Review-Prozessen, Überprüfungs- und sonstigen maßgeblichen Konferenzen; Nachbereitung der Ergebnisse,
- Auswertung von Berichten im Rahmen der Berichtspflichten nach 2011/70/Euratom sowie hierzu internationaler Austausch und Weiterentwicklung der fachlichen Fragestellungen,
- Austausch und Auswertung internationaler Betriebserfahrungen sowie Bewertung von Nachrüst- und Modernisierungsprogrammen insbesondere beim anlageninternen Notfallschutz,
- Sicherheitsauswertung bestehender Anlagen und vertiefte Untersuchung von Sicherheitsfragen, die international nicht zufriedenstellend gelöst sind,
- Erhaltung und Erlangung umfangreicher Kenntnisse über ausländische Anlagen,
- Behandlung von Fragen der Sicherheitskultur und Weiterentwicklung integrierter Sicherheitsmanagementsysteme,
- Behandlung von Fragen zur effektiven behördlichen Aufsicht über kerntechnische Anlagen und zur behördlichen Sicherheitskultur,
- Mitwirkung in internationalen Organisationen bei Überarbeitungsprozessen zu Sicherheitsanforderungen (u. a. Fragen der Alterung kerntechnischer Anlagen, Fragen zur Entwicklung und Erstellung von IEC-Standards für softwarebasierte Sicherheitsleittechnik),
- Mitwirkung in internationalen Organisationen bei der Erstellung von ISO-Standards für Kernkraftwerke und bei der Übernahme als EN- bzw. nationale DIN EN ISO-Normen (u.a. Auslegung von Kernkraftwerken gegen seismische Einwirkungen sowie Stahlbetonnormen für Kernkraftwerke),

Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz
Titel 532 05
Internationale Zusammenarbeit

- Fortsetzung der Mitgestaltung des internationalen Regelwerks zur nuklearen Sicherung (Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter), insbesondere aktive Mitarbeit an der Nuclear Security Series der IAEA, Teilnahme als Reviewer an IPPAS-Missionen in anderen Staaten,
- Klärung von Fragen der sicheren Behandlung bestrahlter Brennelemente und radioaktiver Abfälle und deren geordneter Beseitigung,
- Behandlung gesellschaftlicher und wissenschaftlicher/technischer Fragestellungen hinsichtlich der Auswahl und Erkundung von Endlagerstandorten, insbesondere hinsichtlich Standortauswahlverfahren im benachbarten Ausland,
- internationale Zusammenarbeit zu grundsätzlichen Fragestellungen des Strahlenschutzes (z.B. radiologischer Notfallschutz) und der Endlagerung (z. B. Nachweis der Langzeitsicherheit, sicherer Betrieb von Endlagern),
- Mitwirkung bei der Überprüfung und Überarbeitung der grundlegenden Empfehlung 103 der International Commission on Radiological Protection (ICRP), auch im Zusammenwirken mit den anderen europäischen und internationalen Organisationen (z.B. HERCA, OECD-NEA),
- Fortsetzung der Mitgestaltung der europäischen und internationalen Regelungen im Strahlenschutz, u.a. aktive Mitarbeit in den europäischen Gremien und bei der IAEA,
- Beratung und Neubewertung der aktuellen Erkenntnisse im Bereich der UV-Strahlung und der elektromagnetischen Felder bei der International Commission on Non-Ionizing Radiation Protection (ICNIRP).

2. Internationale Institutionen/ Gremien/ Bilaterale Beziehungen

Die internationale Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes wird in unterschiedlichen Institutionen und Gremien, in denen Deutschland durch das BMUV vertreten wird, ausgeübt. Durch sie werden die einzelnen Handlungsfelder und -grundlagen in einem dynamischen Prozess fortentwickelt. Als maßgeblich zu nennen sind:

- **Ratsgremien der europäischen Institutionen/ European Nuclear Safety Regulators' Group (ENSREG)**

Durch die Richtlinien zur nuklearen Sicherheit (Richtlinie 2009/71/Euratom, geändert durch Richtlinie 2014/87/Euratom) und zur Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle (Richtlinie 2011/70/Euratom) wurde ein Gesamtprozess angestoßen, der die Arbeiten in der ENSREG (Zusammenschluss der Leiter der Atomaufsichtsbehörden der EU-Mitgliedstaaten) im Hinblick auf ein gemeinsames Verständnis der Richtlinieninhalte und deren rechtliche und praktische Umsetzung stetig intensiviert hat. Im Rahmen von ENSREG werden Fragestellungen eruiert, die direkte Auswirkungen auf die Berichtspflichten der Mitgliedstaaten haben. Auch 2023 werden hier Fragestellungen zur kontinuierlichen Verbesserung der nuklearen Sicherheit (weiter) diskutiert werden, insbesondere

Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz
Titel 532 05
Internationale Zusammenarbeit

die Pflichten nach Art. 12 und 14 der o. g. Richtlinie 2011/70/Euratom. Hierzu ist ein intensiver Austausch mit anderen Mitgliedstaaten, der Kommission sowie die Unterstützung durch Fachexperten notwendig.

ENSREG, und somit auch das BMUV, wird sich weiterhin an allen Folgeaktivitäten des EU-Stresstests beteiligen. Hierzu gehört insbesondere auch die weitere Gestaltung der Durchführung von „Topical Peer Reviews“ (TPR) auf Basis der Erfahrungen des ersten TPR 2017/ 2018 gemäß der geänderten Richtlinie 2009/71/Euratom.

- **Western European Nuclear Regulators' Association – WENRA**

Die WENRA als technische Vereinigung westeuropäischer nuklearer Aufsichtsbehörden hat sich zum Ziel gesetzt, europäische Anforderungen und Empfehlungen zur nuklearen Sicherheit sowie zur Sicherheit bei der Behandlung bestrahlter Brennelemente und radioaktiver Abfälle einschließlich Zwischenlagerung, Stilllegung und Endlagerung zu entwickeln und kontinuierlich an den Stand von Wissenschaft und Technik anzupassen.

Die Prüfung auf Aktualität bzw. Neuerstellung der WENRA-Referenzniveaus ist fortzuführen und betrifft die Referenzniveaus, die aufgrund aktueller Entwicklungen Anpassungsbedarf aufweisen. Zusätzlich werden z. B. Anforderungen an passive Systeme, an den Nachweis des „Ausschlusses“ von Ereignissen/ Zuständen („practical elimination“) sowie Empfehlungen oder Berichte zu weiteren technischen Aspekten entwickelt. Die WENRA-Anforderungen werden auch in das deutsche Regelwerk einfließen, so dass die Prüfung der Übertragbarkeit auf deutsche Anlagen erforderlich wird. Darüber hinaus hat WENRA die Technischen Spezifikationen für die TPR gemäß geänderter Richtlinie 2007/91/Euratom erarbeitet.

- **European Nuclear Security Regulators Association - ENSRA**

Die ENSRA befasst sich mit Fragen auf dem Gebiet des Schutzes gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (SEWD) von ortsfesten Anlagen und von Kernbrennstofftransporten. Ziel ist ein Austausch über Fragen der nuklearen Sicherung und die Förderung eines europaweiten Verständnisses bestehender nationaler Regelungen einschließlich deren Anwendung im Falle grenzüberschreitender Vorgänge sowie die Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses zur Umsetzung internationaler Empfehlungen.

- **Heads of European Radiological Competent Authorities - HERCA**

HERCA, 2007 von den Leitungen der europäischen Strahlenschutzbehörden als freiwilliges Forum gegründet, hat zum Ziel, durch den Austausch von Kenntnissen und Erfahrungen die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Strahlenschutzes zu verbessern und zu einem hohen Strahlenschutzniveau in ganz Europa beizutragen. Dafür bindet HERCA alle Regulierungsbehörden des Kontinents ein. Insgesamt bringt HERCA derzeit 56 Strahlenschutzbehörden aus 32 europäischen Ländern zusammen. Das Arbeitsprogramm von HERCA basiert auf dem gemeinsamen Interesse an wichtigen Regulierungsfragen. Aktuelle Tätigkeitsfelder von HERCA sind Notfallschutz (HERCA-WENRA-Ansatz und die Auswirkungen des russ. Angriffskriegs auf die Ukraine); Radon, NORM und Baustoffe; Anwendungen in der Medizin und Tiermedizin; Nichtmedizinische Quellen, Anwendungen und Praktiken; Berufliche Strahlenexpositionen und –dosen sowie Ausbildung und Training.

- **Bilaterale Beziehungen**

Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz
Titel 532 05
Internationale Zusammenarbeit

Auch nach dem deutschen Ausstieg aus der Nutzung der Kernenergie zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität werden in teilweise unmittelbarer Nähe zur deutschen Grenze Kernkraftwerke in Betrieb sein, ggf. in Langzeitbetrieb übergehen oder evtl. auch neu gebaut werden. Zur Wahrung der Sicherheit der deutschen Bevölkerung und zum Schutz der Umwelt in Deutschland müssen daher die bilateralen Kontakte gepflegt, intensiviert sowie ggf. neu (z. B. Vereinigtes Königreich nach dem Brexit) aufgebaut werden. Die bilaterale Zusammenarbeit mit den Nachbarstaaten und entsprechende Abkommen über die frühzeitige Benachrichtigung über nukleare Unfälle, über Informations- und Erfahrungsaustausch und über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sicherheit kerntechnischer Anlagen, der nuklearen Sicherung, des Strahlenschutzes und der nuklearen Entsorgung sind daher von großer Bedeutung und werden dies auch in Zukunft in hohem Maß bleiben.

Fragestellungen im Zusammenhang mit grenznahen kerntechnischen Einrichtungen sind insbesondere im Rahmen der hierzu eingerichteten bilateralen Nuklearkommissionen mit den jeweils zuständigen, nationalen atomrechtlichen Aufsichtsbehörden zu erörtern. Dabei sind die Nachbarstaaten mit Kernkraftwerken (Belgien, Frankreich, Niederlande, Schweiz und Tschechien) von herausragender Bedeutung. Ebenso ist eine bilaterale Zusammenarbeit mit Staaten ohne Kernkraftwerke von großer Bedeutung, um die deutsche Position international zu stärken. Mit Österreich finden bereits regelmäßige Expertentreffen statt. Mit anderen Staaten soll die Zusammenarbeit ausgebaut werden, u.a. mit Polen, das den Einstieg in die Kernenergienutzung plant.

Dies gilt ebenso für die Beteiligung Deutschlands an grenzüberschreitenden strategischen Umweltprüfungen und Umweltverträglichkeitsprüfungen (Umweltvorsorgeinstrumente) bei ausländischen Projekten und Plänen, auch aus Transparenzgründen.

Ein unverändert sicherheitsgerichtetes Anliegen ist auch die Verfolgung der Entwicklung des sicherheitstechnischen Niveaus der Kernkraftwerke im übrigen Europa, insbesondere der Kernkraftwerke sowjetischer/russischer Baureihen in Osteuropa und die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit dem Ziel weiterer sicherheitstechnischer Verbesserungen. Dazu gehört auch der auf eigenständige Analysen gestützte wissenschaftlich-technische Erfahrungsaustausch.

Vor dem Hintergrund mehrerer geplanter Neubauprojekte in europäischen Nachbarstaaten mit möglicher asiatischer Beteiligung oder unter Verwendung von asiatischem Reaktor-design kommt auch dem Informationsaustausch mit den ostasiatischen Ländern China, Japan und der Republik Korea (Südkorea) eine besondere strategische Bedeutung zu. Der Austausch mit diesen Staaten ist entsprechend den sich dynamisch ändernden Randbedingungen strategisch fortzuentwickeln und anzupassen.

Der Einsatz von Small Modular Reactors (SMR) wird international – auch in einigen europäischen Staaten – als mögliche, da mutmaßlich kostengünstigere, Alternative zu großen Kernkraftwerken diskutiert. Um das deutsche Sicherheits- und Sicherungsverständnis in die internationale Diskussion einbringen zu können, ist eine intensive Auseinandersetzung mit den technischen, aber auch politisch-strategischen Herausforderungen, die mit SMR einhergehen, notwendig.

Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz
Titel 532 05
Internationale Zusammenarbeit

Auf europäischer Ebene wird vermehrt die Fusionsenergie und die frühzeitige Entwicklung von Sicherheits-, Sicherungs- und Strahlenschutzstandards thematisiert.

- Internationale Organisationen

In internationalen Organisationen wie der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO), der Nuclear Energy Agency innerhalb der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD/NEA), der International Radiation Protection Association (IRPA), der World Health Organization (WHO), dem United Nations Scientific Committee on the Effects of Atomic Radiation (UNSCEAR), der International Commission on Radiological Protection (ICRP) und der International Commission on Non-Ionizing Radiation Protection (ICNIRP) wird bei der Aufstellung und Durchführung von Arbeitsprogrammen weiterhin fachlich substantiiert mitgewirkt. An international durchgeführten Peer Reviews (z. B. im Rahmen des Integrated Regulatory Review Service (IRRS), des Integrated Review Service for Radioactive Waste and Spent Fuel Management, Decommissioning and Remediation Programmes (ARTEMIS)) der IAEO nimmt Deutschland teil. Der Internationale Beratungsdienst zum Physischen Schutz (International Physical Protection Advisory Service (IPPAS)) der IAEO soll durch Teilnahme bzw. Entsendung von Experten unterstützt werden. Die Ergebnisse der 2017 in Deutschland durchgeführten IPPAS-Mission werden gemeinsam mit allen Beteiligten ausgewertet und ggf. sukzessive im nationalen Regelwerk umgesetzt. Entsprechendes gilt für die Ergebnisse der 2019 durchgeführten IRRS- und ARTEMIS-Missionen. DEU wird sich im Herbst 2023 im Rahmen einer IRRS Follow-up Mission einer Bewertung der Umsetzung der Empfehlungen und Hinweise der IRRS-Mission 2019 durch ein internationales Expertenteam stellen. Darüber hinaus bildet die IAEO deutsche Expertinnen und Experten aus, die wiederum entsprechende Missionen im Ausland durchführen.

Die G7 - Nuclear Safety and Security Group (NSSG) stellt auch 2023 – in Abstimmung mit den relevanten internationalen Organisationen – für die Staatschefs direkt über die Sherpas technisch fundierte, strategische Ratschläge zu Fragen bereit, welche die Sicherheit und Sicherung der friedlichen Nutzung der Kernenergie betreffen.

Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz
Titel 544 01
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

Titel 544 01
 (Seite 41 Reg.-Entwurf)

Titel 544 01
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

Ist 2021	Soll 2022	Entwurf 2023	Weniger
1.000 €			
26.645	69.993	69.446	547

Allgemeine Erläuterungen zum Titel

Auch weit über das Abschaltdatum deutscher Atomkraftwerke hinaus muss das BMUV die gesamtstaatliche Verantwortung zum wirksamen Schutz von Mensch und Umwelt vor nuklearen Gefahren und für wirksamen Strahlenschutz wahrnehmen. Öffentlichkeit und Parlament erwarten auch in Zukunft eine fundierte Handlungs- und Sprechfähigkeit der Bundesregierung in allen relevanten Fragen. Dem dienen die hier veranschlagten Ausgaben für Ressortforschung und Forschungsförderung. Die Ressortforschung ist auf die Unterstützung der ministeriellen Aufgaben und der Regulierungsarbeit durch konkrete aufgabenbezogene Untersuchungen und Entwicklungsarbeiten ausgerichtet. Demgegenüber finanziert die vom BMWK auf BMUV im Zuge der Ressortumbildung übertragene projektgeförderte anwendungsorientierte Grundlagenforschung im Bereich der nuklearen Sicherheit schwerpunktmäßig Universitäten und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen. Dies trägt entscheidend zum dringend benötigten Erhalt der Diversität der deutschen Forschungslandschaft auf diesen Gebieten bei, erhöht die wissenschaftliche Wirkung der Förderprogramme und nicht zuletzt deren Attraktivität für junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vor dem Hintergrund zusätzlicher Forschungs- und Berufsperspektiven.

Zum Ist des Jahres 2021

Das Ist 2021 unterschreitet den Ansatz um 5.403 T€. Die Minderausgaben sind im Wesentlichen auf Verzögerungen bei der Vergabe verschiedener Vorhaben zurückzuführen, wodurch das geplante Arbeitsprogramm bis zum Jahresende nicht mehr zu realisieren war. Eine Reihe laufender Vorhaben konnte aufgrund der Covid-19- Pandemie nicht wie geplant durchgeführt werden.

Zum Ansatz 2023

Die Gesamtausgaben des Titels verteilen sich auf folgende fachliche Schwerpunkte:

Ressortforschung

Die Ausgaben werden auf der Grundlage des Ressortforschungsplans des BMUV bewirtschaftet. Es werden vor allem Untersuchungen finanziert, die zur Bestimmung der Anforderungen an die Sicherheit und Sicherung von Kernkraftwerken, Forschungsreaktoren, Kernbrennstofftransporten, Transporten sonstiger radioaktiver Stoffe sowie anderer kerntechnischer Anlagen und Tätigkeiten, die zur Bestimmung der Anforderungen des Schutzes vor ionisierender und nichtionisierender

Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz
Titel 544 01
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

Strahlung sowie für die Wahrnehmung der Bundesaufsicht nach Artikel 85 Grundgesetz (GG) über den Vollzug des Atom- und Strahlenschutzgesetzes durch die Länder und die Weiterentwicklung des Atom- und Strahlenschutzrechts notwendig sind.

Hierzu muss der aktuelle Stand von Wissenschaft und Technik und im Bereich der Sicherung auch von der Erkenntnis der Sicherheitsbehörden als Maßstab für erforderliche Bewertungen oftmals kurzfristig ermittelt werden. Daneben dienen langfristige Vorhaben der Weiterentwicklung von Sicherheits- und Sicherungsanforderungen und Nachweisverfahren, der Gewährleistung eines gleichwertig hohen Sicherheits- und Sicherungsniveaus, der weiteren Konkretisierung der Schadensvorsorge und der Kontrolle und Verminderung des mit der Kernenergie verbundenen Risikos. Dies gilt auch vor dem Hintergrund des Endes des Leistungsbetriebes deutscher Kernkraftwerke. Es müssen die technisch-wissenschaftlichen Kompetenzen auf dem Gebiet der nuklearen Sicherheit weiter zur Verfügung stehen, um die Risiken der vorhandenen kerntechnischen Anlagen (z. B. Kernkraftwerke im Nachbetrieb oder Stilllegung und Forschungsreaktoren) ausreichend beurteilen zu können. Deutschland wird auch weiterhin in europäischen sowie internationalen Gremien mitarbeiten mit dem Ziel, das deutsche Sicherheitsverständnis dort einzubringen. Hierzu muss gewährleistet werden, dass auch die Aufarbeitung der Erfahrungen aus dem dann beendeten Leistungsbetrieb der deutschen Kernkraftwerke aufrecht erhalten bleibt, um die Teilnahme an europäischen sowie internationalen Arbeitsgremien effektiv fortsetzen zu können.

Der Strahlenschutz hat das Ziel, Gewebereaktionen, die zu deterministischen Wirkungen bei Mensch und Umwelt führen, zuverlässig zu verhindern und das Risiko für stochastische Wirkungen auf ein vernünftigerweise erreichbares Maß zu reduzieren. Vor diesem Hintergrund sind zum Schutz vor ionisierender und nichtionisierender Strahlung wissenschaftliche Grundlagen zu erarbeiten sowie technische Verfahren und Maßnahmen zu entwickeln, um Strahlenschutzvorschriften erstellen zu können und deren Durchführung zu ermöglichen. Hierzu werden im Bereich der ionisierenden Strahlung u. a. Vorhaben zum Notfallschutz, zum beruflichen Strahlenschutz, zum Schutz der Personen, an denen ionisierende Strahlung oder radioaktive Stoffe angewandt werden und zum Schutz der Bevölkerung vor natürlicher Radioaktivität finanziert. Untersuchungen im Bereich der nichtionisierenden Strahlung werden u. a. zum Schutz vor ultravioletter Strahlung und zu Auswirkungen des Mobilfunks durchgeführt. Eine gute Risiko- und Krisenkommunikation spielt eine immer bedeutendere Rolle im Bereich sowohl der ionisierenden als auch nichtionisierenden Strahlung, hierzu zählt der Einsatz und die Wirkung von Kommunikation bei der Vermittlung von wissenschaftlichen Sachverhalten, im Dialog mit Zielgruppen, zur Sensibilisierung vor Strahlenrisiken und zur Bewirkung von Verhaltensänderungen.

Weitere Schwerpunktaufgabe des BMUV ist die Entsorgung der bereits angefallenen und der bei Betrieb sowie Stilllegung und Abbau von Kernkraftwerken noch anfallenden radioaktiven Abfälle, für deren Durchführung aufgrund des Entsorgungsübergangsgesetzes der Bund nicht nur bei der Endlagerung, sondern auch schon bei der Zwischenlagerung dieser radioaktiven Abfälle eine Verantwortung trägt. Zu den Schwerpunktaufgaben gehören außerdem Fragen der Stilllegung und des Abbaus kerntechnischer Anlagen und Einrichtungen (im Folgenden wird Stilllegung als Oberbegriff für die Stilllegung, den sicheren Einschluss und den Abbau von Anlagen oder von Anlagenteilen nach § 7 Absatz 3 AtG verwendet). Die Aufgaben des BMUV im Bereich der Entsorgung radioaktiver Abfälle umfassen zudem die Sicherstellung der Kostentragung durch die Abfallverursacher und eine entsprechende rechtssichere Refinanzierung der Entsorgungskosten.

Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz

Titel 544 01

Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

1. Grundlagen, Strategien und Instrumente für das atomrechtliche Handeln des Bundes

1.583 T€

Um die erforderliche Leistungsfähigkeit und Kompetenz der atomrechtlichen Behörden des Bundes und der Länder zu erhalten und zu stärken, sind Maßnahmen notwendig, damit Sicherheits- sowie Sicherungsfragen und Regelwerke nach aktuellem Stand von Wissenschaft und Technik sowie im Bereich der Sicherung auch gemäß Erkenntnis der Sicherheitsbehörden bearbeitet werden können. Hierzu zählen auch Maßnahmen zu Erhalt und Weiterentwicklung von behördlicher Sicherheitskultur und Sicherheitsmanagementsystemen. Gefahren aufgrund von Kompetenzverlusten etwa durch altersbedingtes Ausscheiden von erfahrenen Fachleuten ist - auch bei Sachverständigenorganisationen - entgegenzuwirken.

Zum Aufbau und Erhalt der erforderlichen Kompetenzen der atomrechtlichen Behörden müssen anforderungsgerechte Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen ggf. auch unter Nutzung von geeigneten Kooperationsinstrumenten durchgeführt werden. Eine mit spezifischen europaweiten Kursangeboten ausgestattete Datenbank ist fortlaufend auf dem aktuellen Stand zu halten.

Zur Bereitstellung der erforderlichen Informationen und des maßgeblichen Fachwissens müssen fortschrittliche Systeme des Informations- und Wissensmanagements für das BMUV, aber auch für die Zusammenarbeit aller an der Sicherheit und Sicherung von kerntechnischen Anlagen und Einrichtungen beteiligten Stellen (atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder, Gutachterorganisationen) weiterentwickelt und praktiziert werden. Den Informationspflichten gegenüber der Öffentlichkeit ist in geeigneter Weise nachzukommen.

2. Weiterentwicklung des Atomrechts und des kerntechnischen Regelwerkes sowie Rechts- und Verfahrensfragen (ausgenommen spezielle Fragen der Ver- und Entsorgung)

2.000 T€

Zur Weiterentwicklung des Atomrechts sind Gutachten insbesondere in den Bereichen der rechtlichen Regelungen zur Sicherheit kerntechnischer Anlagen, der nuklearen Sicherung und der atomrechtlichen Haftung notwendig. Daneben ist die Unterstützung zu Rechtsfragen im Rahmen von Verwaltungsverfahren sowie gerichtlicher und schiedsgerichtlicher Streitigkeiten im Einzelfall erforderlich.

Zur fortlaufenden sicherheitstechnischen Bewertung der deutschen kerntechnischen Anlagen ist ein vollständiger und einheitlicher Bewertungsmaßstab erforderlich, der dem Stand von Wissenschaft und Technik genügt. Anhaltspunkte für neuere Erkenntnisse ergeben sich gemäß den Anforderungen des Atomgesetzes (AtG) durch einen ständigen Vergleich mit dem Stand internationaler Regelwerke, durch Auswertung praktischer Erfahrungen bei der Anwendung des bestehenden kerntechnischen Regelwerks sowie aus Erkenntnissen aus der sicherheitstechnischen Bewertung von nationalen und internationalen Vorkommnissen und Betriebserfahrungen in Kernkraftwerken.

Das BMUV setzt sich dafür ein, dass in Europa ein hohes Sicherheitsniveau bei Kernkraftwerken eingehalten und gemäß wissenschaftlich-technischem Fortschritt weiterentwickelt wird. Nach der Beteiligung an den vom Europäischen Rat als Konsequenz aus den Ereignissen in

Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz

Titel 544 01

Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

Fukushima beschlossenen Sicherheitsüberprüfungen (EU-Stresstest) wird sich das BMUV auch an allen Folgeaktivitäten beteiligen. Ferner beteiligt sich das BMUV im Rahmen der Western European Nuclear Regulators' Association (WENRA) an der Überarbeitung der WENRA-Referenzniveaus und ihrer Umsetzung in Maßnahmen zur Verbesserung und Erhaltung der Sicherheit der Kernkraftwerke in Deutschland. Damit wird insgesamt das Ziel einer europäischen Harmonisierung der Ansätze und der kontinuierlichen Verbesserung der Sicherheit kerntechnischer Anlagen in Deutschland und Europa verfolgt. Bei diesen Arbeiten müssen auch aktuelle Entwicklungen in anderen europäischen Staaten und bei internationalen Organisationen berücksichtigt werden, was nur mit Unterstützung von externen Sachverständigen möglich ist. Von zunehmender Bedeutung ist auch die Mitwirkung bei der europäischen und internationalen Normung, die eine ergänzende Basis für nationale Regelsetzungen bzw. für die Überprüfung von Regelsetzung darstellt. Entsprechend dem Ergebnis der gesamtheitlichen Ermittlung des Standes von Wissenschaft und Technik wird das nationale kerntechnische untergesetzliche Regelwerk weiterentwickelt und aktualisiert. Dies betrifft u. a. die Fachregeln des Kerntechnischen Ausschusses (KTA) zur Konkretisierung des übergeordneten kerntechnischen Regelwerks („Sicherheitsanforderungen an Kernkraftwerke“ und deren Interpretationen) einschließlich der Umsetzung bzw. Beachtung der WENRA-Referenzniveaus.

Das sichere Betreiben von kerntechnischen Anlagen hängt neben der Zuverlässigkeit technischer Komponenten und Systeme auch wesentlich von der Qualifikation des Personals auf allen Ebenen ab. Hierzu sind die Anforderungen an die Ausbildung, den Fachkunderwerb und -erhalt des verantwortlichen Personals sowie die notwendigen Kenntnisse der sonst tätigen Personen kontinuierlich zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Entsprechendes gilt für die Anforderungen an Fachkunderwerb und -erhalt der verantwortlich Handelnden und die notwendigen Kenntnisse des sonst tätigen Personals.

3. Atomrechtliche Genehmigungen - Bundesaufsichtliche Stellungnahmen zu im Nachbetrieb oder in Stilllegung befindlichen Kernkraftwerken und zu Forschungsreaktoren

600 T€

Sicherheitsrelevante Änderungen von Kernkraftwerken im Nachbetrieb oder in Stilllegung und von Forschungsreaktoren werden in einem atomrechtlichen Genehmigungsverfahren durch die zuständigen Genehmigungsbehörden der Länder geprüft. Bei besonderer Bedeutung ergänzt die Bundesaufsicht die behördliche Prüfung insbesondere im Hinblick auf übergeordnete Aspekte.

Kommt es in einem Kernkraftwerk im Nachbetrieb oder in Stilllegung oder in einem Forschungsreaktor zu einem meldepflichtigen Ereignis von besonderer sicherheitstechnischer Bedeutung, kann es erforderlich sein, dass das BMUV diesem Ereignis nachgeht, um mögliche Sicherheitsmängel aus Sicht der Bundesaufsicht auf Übertragbarkeit auf andere Anlagen zu überprüfen.

In diesen Fällen bedarf das BMUV der Unterstützung durch externe Sachverständige.

4. Überprüfungen und Bewertungen der Sicherheit auf der Grundlage des aktuellen Standes von Wissenschaft und Technik

11.000 T€

Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz

Titel 544 01

Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

4.1 Überprüfung der sicherheitstechnischen Auslegung und Erhalt der Kompetenz auf diesem Gebiet 4.600 T€

Im Rahmen der Bundesaufsicht wirkt das BMU auf ein einheitliches, sicherheitsgerichtetes Vorgehen hin. Methoden für Sicherheitsanalysen werden im Licht neuer wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse überprüft und bewertet. Auch vor dem Hintergrund des Endes des Leistungsbetriebes deutscher Kernkraftwerke muss die technisch-wissenschaftliche Kompetenz auf dem Gebiet der nuklearen Sicherheit weiter zur Verfügung stehen, um die Risiken der vorhandenen kerntechnischen Anlagen (z. B. Kernkraftwerke im Nachbetrieb oder Stilllegung und Forschungsreaktoren) ausreichend beurteilen zu können, sowie dem Erhalt dieser Kompetenz im Hinblick auf Kernkraftwerke im Ausland sicherzustellen. Hieraus ergeben sich insbesondere folgende Aufgaben:

- Um für die erforderlichen Sicherheitsaufgaben angemessen vorzusorgen, werden Untersuchungen zu Fachthemen grundlegender Bedeutung unabhängig von aktuellen Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren vergeben. Sicherheitsfragen können sich neben dem Bereich der Auslegung auch zu Fragestellungen der Robustheit aus dem laufenden Betrieb der Forschungsreaktoren und der Nachbetriebsphase sowie während der Stilllegung der deutschen Kernkraftwerke oder aus der internationalen Betriebserfahrung ergeben. Abweichungen vorhandener Auslegungsmerkmale müssen auf der Grundlage des aktuellen Regelwerks untersucht und bewertet werden.
- Nach der endgültigen Außerbetriebnahme befinden sich die Anlagen zunächst im so genannten Nachbetrieb; der Nachbetrieb endet mit der Inanspruchnahme der ersten Stilllegungsgenehmigung durch den Betreiber. Das hohe Aktivitätsinventar in Form der Brennelemente und die Gefahr einer Re-Kritikalität ist auch in der Nachbetriebsphase und zum Teil in der Stilllegungsphase noch über Jahre vorhanden. Bisherige Erfahrungen haben gezeigt, dass es etwa zahlreiche meldepflichtige Ereignisse gibt, deren Übertragbarkeit auf die Nachbetriebsanlagen selbst, aber auch auf Anlagen in Stilllegung, zu prüfen sind. In den Nachbetriebsanlagen sind in letzter Zeit auch nicht vorgedachte Phänomene und Probleme aufgetreten, welche auch in 2023 weiter und mit Unterstützung durch unabhängige wissenschaftlich-technische Sachverständige ausgewertet werden müssen.
- Durch verschiedene EU-Richtlinien sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, sich regelmäßigen Überprüfungsmissionen (z. B. IRRS, ARTEMIS, TPR) zu unterziehen. Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung (einschließlich Durchführung von Folgemissionen zu IRRS, ARTEMIS sowie Workshops zu TPR) erfordern einen erheblichen Aufwand, der zusätzlicher externer Unterstützung durch Sachverständige bedarf. Der Übergang von einer Mission zur nächsten ist aufgrund des jeweiligen Umfangs der damit verbundenen Aufgaben nahtlos.

Weitere fachliche Schwerpunkte sind u. a.:

- Erfüllung der Verpflichtung aus den multilateralen Übereinkommen der internationalen Staatengemeinschaft, Vorbereitung, Teilnahme und Nachbereitung der achten und neunten Überprüfungstagung zum Übereinkommen über nukleare Sicherheit (Convention on Nuclear Safety – CNS),

Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz
Titel 544 01
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

- Weiterentwicklung des Standes von Wissenschaft und Technik zur Untersuchung und Bewertung der Reaktorkernauslegung und des Brennelementeinsatzes auf das Betriebs- und Störfallverhalten deutscher Forschungsreaktoren und Erhalt der Kompetenz im Hinblick auf Kernkraftwerke im Ausland,
- Weiterentwicklung der Erkenntnisse zum anlageninternen Notfallschutz, zu Unfallabläufen und zur Bewertung von Notfallschutzmaßnahmen in deutschen Forschungsreaktoren und Erhalt der Kompetenz im Hinblick auf Kernkraftwerke im Ausland,
- Ermittlung des Standes von Wissenschaft und Technik bei der Durchführung und Bewertung von Störfallanalysen und der Verwendung von Analysesimulatoren in deutschen Forschungsreaktoren und Erhalt der Kompetenz im Hinblick auf Kernkraftwerke im Ausland,
- Erhaltung und Weiterentwicklung der Sicherheitskultur in Kernkraftwerken im Nachbetrieb oder in der Stilllegung und Forschungsreaktoren unter Berücksichtigung der aktuellen Randbedingungen in Deutschland,
- Mitwirkung bei der Entwicklung von Bewertungsgrundlagen für rechnerbasierte und programmierbare Leittechniksysteme und Erforschung des Weiterentwicklungsbedarfs der dazugehörigen Anforderungen in der Leittechnik zum Erhalt der Kompetenz im Hinblick auf Kernkraftwerke im Ausland.

4.2 Gewährleistung des Erfahrungsrückflusses

3.650 T€

Der Erfahrungsrückfluss aus Kernkraftwerken und Forschungsreaktoren (national wie international) ist als wesentlicher Teil der Sicherheitsvorsorge weiterhin unverzichtbar für die Aufrechterhaltung eines hohen Sicherheitsniveaus. Um auch weiterhin in internationalen Gremien im Sinne der nuklearen Sicherheit mitarbeiten zu können und so den Zugang zu den dort gewonnenen Erfahrungen zu erhalten, muss auch die Aufarbeitung der Erfahrungen aus dem dann beendeten Leistungsbetrieb der deutschen Kernkraftwerke weiterhin sichergestellt werden.

Es werden Methoden zur Analyse und Bewertung sicherheitsrelevanter Personalhandlungen sowie die Bedeutung des Managements und die mögliche Rolle von Sicherheitskultur und Sicherheitsindikatoren hinsichtlich Eignung und Umsetzung in Anforderungen an den Betreiber untersucht. Soweit werkstofftechnische Herstellungsfehler erkannt werden und Schäden auftreten, sind diese weiterhin regelmäßig zu erfassen, bei Bedarf vertieft zu untersuchen und hinsichtlich ihrer sicherheitstechnischen Bedeutung für eine anlagenübergreifende Betrachtung zu bewerten.

Darüber hinaus trägt das Befassen mit dem Erfahrungsrückfluss zum Kompetenzerhalt bei und sorgt somit unter anderem für eine fundierte Basis bei internationalen Diskussionen über nukleare Sicherheit.

4.3 Sicherheit von Kernkraftwerken außerhalb Deutschlands, insbesondere in Osteuropa

2.750 T€

Unfälle in Kernkraftwerken außerhalb des Bundesgebiets können direkte radiologische Auswirkungen auf Deutschland haben. Für eine zuverlässige Einschätzung des Risikos, das von diesen

Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz
Titel 544 01
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

Anlagen ausgeht, sind eigene Untersuchungen erforderlich. Im Fokus stehen nicht nur Altanlagen russischen bzw. sowjetischen Typs, sondern auch neuere Reaktortypen aller Hersteller. Die Fachkompetenz hierzu soll weiter ausgebaut werden. Mit den so gewonnenen Erkenntnissen kann Deutschland einen maßgeblichen Beitrag zur Schaffung eines wirksamen Sicherheitsregimes und damit eines hohen Vorsorgenniveaus insbesondere auch in den Staaten Mittel- und Osteuropas leisten.

Dies gilt auch mit Blick auf die grenzüberschreitenden Umweltvorsorgeverfahren, die sowohl geographisch als auch der Intensität nach signifikant steigen. Vor diesem Hintergrund ist von einem zusätzlichen wissenschaftlich-technischen und rechtlichen Unterstützungsbedarf auszugehen.

Auch Reaktoren im entfernteren Umfeld Deutschlands sind eigenständig zu betrachten, damit im internationalen Rahmen Einfluss auf die Sicherheit dieser Anlagen ausgeübt werden kann.

5. Stilllegung kerntechnischer Anlagen 1.150 T€

Die Stilllegung kerntechnischer Anlagen befindet sich in unterschiedlichen Stadien. Die sicherheitstechnischen Anforderungen an die Stilllegung sind weiter zu entwickeln und Grundsatzfragen der Entsorgung von Materialien mit geringfügiger Radioaktivität weiter zu bearbeiten.

Hierzu muss die fachliche Unterstützung zur Gewährleistung des Standes von Wissenschaft und Technik unter Zusammenführung der Gesichtspunkte Sicherheit kerntechnischer Anlagen, Strahlenschutz, nukleare Entsorgung und Umweltverträglichkeit, zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen auf dem Sektor der Stilllegung (z. B. aus dem Gemeinsamen Übereinkommen über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle), zur Analyse der Vorgehensweisen in anderen Staaten, zur fachlichen Bewertung von Ereignissen während der Stilllegung und zur Dokumentation des Standes der verschiedenen Verfahren fortgesetzt werden.

Zu verfolgende Schwerpunktaufgaben sind:

- Rechts- und Zweckmäßigkeitssaufsicht über den Vollzug des AtG durch die Länder bei der Stilllegung kerntechnischer Anlagen, einschließlich bundesaufsichtliche Prüfungen von Stilllegungskonzepten im Rahmen von Genehmigungsverfahren,
- Weiterentwicklung des Standes von Wissenschaft und Technik, insbesondere Festlegung von technischen Standards bei der Stilllegung,
- Beantwortung rechtlicher Fragestellungen zur Stilllegung kerntechnischer Anlagen,
- Entwicklung von Anforderungen für den Übergang vom Betrieb kerntechnischer Anlagen in die Stilllegung und Unterstützung bei der Vorbereitung auf die Stilllegung,
- Auswertung internationaler Erfahrungen und Transfer zu den Vollzugsbehörden der Länder,

Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz
Titel 544 01
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

- Ermittlung von Reststoff- und Abfallströmen bei der Stilllegung, insbesondere von Massen mit geringfügiger Aktivität.

6. Nukleare Sicherung

1.170 T€

6.1 Sicherung von kerntechnischen Anlagen, Tätigkeiten und Kernbrennstofftransporten

Die Anforderungen an Maßnahmen zur Sicherung von kerntechnischen Anlagen und Tätigkeiten sowie von Kernbrennstofftransporten einschließlich der IT-Systeme unterliegen einem stetigen Prüf- und Entwicklungsprozess vor dem Hintergrund des sich entwickelnden Standes von Wissenschaft und Technik, der Gefährdungslage und den Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden.

Die daraus erwachsenden Aufgaben sind insbesondere:

- Rechts- und Zweckmäßigkeitssaufsicht über den Vollzug des Atomgesetzes durch die Länder und Gewährleistung eines hohen Sicherungsniveaus im Wege der Bundesaufsicht,
- Fachaufsicht gegenüber dem BASE bei der Erteilung von Genehmigungen in Bezug auf den Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (SEWD),
- Fortschreibung des Regelwerks zur Sicherung von kerntechnischen Anlagen sowie von Kernbrennstofftransporten einschließlich des Schutzes der IT-Systeme gegen SEWD,
- Evaluation der aus den Bewertungen der Sicherheitsbehörden abzuleitenden Lastannahmen für die Sicherung sowie daraus ggf. resultierende Anpassungen des Regelwerks,
- Auswertung nationaler und internationaler Ereignisse bzw. Erfahrungen mit potentieller Sicherungs- oder IT-Sicherheitsrelevanz und potentieller Übertragbarkeit auf kerntechnische Anlagen, Tätigkeiten oder Kernbrennstofftransporte in Deutschland,
- Förderung eines gemeinsamen Verständnisses von Sicherungsmaßnahmen auf europäischer Ebene – auf Basis des Regelwerks der IAEA im Rahmen der Nuclear Security Series.

Die Anforderungen an Sicherungsmaßnahmen sind auch vor dem Hintergrund der Ergebnisse der in Deutschland im Herbst 2017 durchgeführten IPPAS-Mission zu beleuchten. Nach Beratung der Empfehlungen und Vorschläge zur Optimierung des deutschen Sicherungssystems in den Gremien wird ihre adäquate Umsetzung im Regelwerk erfolgen.

6.2 Nuklearspezifische Gefahrenabwehr

Die Nuklearspezifische Gefahrenabwehr (NGA) ist vor dem Hintergrund anhaltender nuklear-terroristischer Bedrohungen wichtiger Teil der nuklearen Notfallvorsorge. Das Konzept für das gemeinsame Vorgehen von Bundes- und Landesbehörden in der NGA ist auf der Grundlage von Szenarien unter Berücksichtigung einschlägiger Erfahrungen und Hinweise westlicher Partnerstaaten umgesetzt.

Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz
Titel 544 01
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

Eine Schwerpunktaufgabe ist dabei die Funktionsfähigkeit des federführend durch BMI betreuten und durch BPol koordinierten Unterstützungsverbands CBRN (UVB-CBRN), an dem neben dem BfS auch Behörden aus den Geschäftsbereichen BMG und BMVg beteiligt sind, zu erhalten und zu trainieren. Der UVB-CBRN wurde 2021 neu gebildet und hat die bisherige Struktur der zentralen Unterstützungsgruppe des Bundes für gravierende Fälle der nuklearen Gefahrenabwehr abgelöst. Aufgrund dieser Umstrukturierung muss der Übungsaufwand zeitweise erhöht werden.

Zur Erfüllung der dem BfS gesetzlich zugewiesenen Aufgabe auf dem Gebiet der NGA ist es erforderlich, für eine adäquate fachlich-personelle und technische Unterstützungskompetenz zu sorgen. Dies betrifft insbesondere die Verfügbarkeit der im Anforderungsfall benötigten personellen Kapazitäten und auch die ständige Modernisierung und Anpassung der messtechnischen Ausrüstung zur Detektion radioaktiver Stoffe.

Im Hinblick auf kriminelle Verwendung radioaktiver Stoffe ist die nukleare Forensik weiter zu entwickeln. Die Zusammenarbeit mit den Institutionen der Europäischen Kommission und anderen internationalen Partnern ist zu intensivieren, insbesondere die Arbeit innerhalb der International Working Group on Nuclear Forensics (ITWG) und der Global Initiative to Combat Nuclear Terrorism (GICNT).

7. Nukleare Versorgung

500 T€

In Deutschland werden eine Anreicherungs- und eine Brennelementfabrikationsanlage betrieben. Grundlage für die Rechts- und Zweckmäßigkeitssaufsicht des Bundes über den Vollzug des AtG durch die Länder im Bereich der nuklearen Versorgung bilden einerseits sicherheitstechnische Analysen, z. B. Erfassung und Auswertung von Betriebserfahrungen. Andererseits sind verfahrensbegleitende fachliche Untersuchungen erforderlich.

Soweit im Einzelfall keine Berechtigung für den Besitz von Kernbrennstoffen besteht, müssen diese nach § 5 AtG staatlich verwahrt werden.

Grundlage für die Fachaufsicht des BMUV über das BASE im Bereich der staatlichen Verwahrung von Kernbrennstoffen sind sicherheitstechnische Untersuchungen von konzeptionellen Fragen.

8. Nukleare Entsorgung

5.370 T€

Die sichere und geordnete Beseitigung radioaktiver Abfälle aus dem Betrieb und der Stilllegung kerntechnischer Anlagen und Einrichtungen sowie aus den Bereichen Medizin, Forschung und Industrie sind von besonderer Bedeutung.

Schwerpunkte bei der Umsetzung der verschiedenen Entsorgungsschritte sind beispielsweise

- die Schaffung von Rechtsverordnungen und untergesetzlichen Regelungen in Umsetzung des im Jahr 2017 in Kraft getretenen Gesetzes zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle (Standortauswahlgesetz – StandAG),

Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz
Titel 544 01
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

- die fachaufsichtliche Begleitung des BASE bei der Überwachung des Vollzugs des Standortauswahlverfahrens für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle und bei der Erledigung der weiteren Aufgaben nach § 4 StandAG sowie Vorbereitung der im Standortauswahlgesetz vorgesehenen bundesgesetzlichen Entscheidungen, wie auch die fachaufsichtliche Begleitung des BASE als Träger der Öffentlichkeitsbeteiligung im Standortauswahlverfahren nach § 5 StandAG,
- die endlagergerechte Konditionierung und Produktkontrolle radioaktiver Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung für das Endlager Konrad,
- die zügige Errichtung und Inbetriebnahme des Endlagers Konrad,
- die bundes- und fachaufsichtliche Begleitung des BASE sowie die Begleitung der Beteiligungsverwaltung bei deren Wahrnehmung der Aufgaben der Gesellschafterin der Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) im Rahmen des Verfahrens zur Rückholung radioaktiver Abfälle aus der Schachtanlage Asse II und zur Stilllegung der Schachtanlage Asse II einschließlich Abfallbehandlung und Zwischenlagerung,
- die bundes- und fachaufsichtliche Begleitung des BASE sowie die Begleitung der Beteiligungsverwaltung bei deren Wahrnehmung der Aufgaben der Gesellschafterin der BGE im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur Stilllegung des Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben (ERAM) sowie der Einzelanträge auf Plangenehmigung für die Arbeiten zur Umrüstung der Anlage,
- die Beantwortung rechtlicher Fragestellungen zur nuklearen Ver- und Entsorgung, Weiterentwicklung des AtG (in den Bereichen der Ver- und Entsorgung) und der Kostenerhebung nach EndlagerVIV und StandAG, Gebühren- und Beitragsverordnung, Abschluss öffentlich-rechtlicher Verträge zu Kostenerhebungen nach der EndlagerVIV und dem StandAG, Entwicklung neuer, effizienterer Arbeitsmethoden zur Weiterentwicklung der Refinanzierung durch Vorbereitung neuer Rechtsgrundlagen für die Betriebsphase des Endlagers Konrad und zur Sicherstellung der rechtssicheren Refinanzierung der Entsorgungskosten durch die Abfallverursacher. Unterstützung bei Rechtsfragen bei der bundes- und fachaufsichtlichen Begleitung und im Rahmen von Stellungnahmen für die Begleitung der Beteiligungsverwaltung bei deren Wahrnehmung der Aufgaben der Gesellschafterin der BGE zu Endlagerprojekten und zur Schachtanlage Asse II, zum Standortauswahlverfahren, zur Zwischenlagerung und im Rahmen von Stellungnahmen für die Begleitung der Beteiligungsverwaltung bei deren Wahrnehmung der Aufgaben der Gesellschafterin der BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH (BGZ) und sowie zum Transport radioaktiver Stoffe, Unterstützung zu Rechtsfragen im Rahmen von Verwaltungsverfahren sowie gerichtlicher und schiedsgerichtlicher Streitigkeiten im Einzelfall,
- die Rückführung von Wiederaufarbeitungsabfällen aus Frankreich und dem Vereinigten Königreich und ihre Aufbewahrung in Zwischenlagern,
- die Sicherstellung, dass die Beförderungspraxis von radioaktiven Abfällen sowohl aus der Stilllegung kerntechnischer Anlagen als auch aus der zwischenzeitlich beendeten Wiederaufarbeitung im Ausland weiter optimiert wird,

Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz

Titel 544 01

Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

- der Nachbetrieb und die anschließende Stilllegung der Verglasungseinrichtung Karlsruhe sowie der Rückbau der Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe,
- die Genehmigung und der Betrieb der standortnahen und zentralen Zwischenlager für bestrahlte Brennelemente und verglaste hochradioaktive Abfälle,
- die Begleitung und Nachbereitung der Übertragung von Standortzwischenlagern und Zwischenlagern für schwach- und mittelradioaktive Abfälle von den Betreibern der nach dem Entsorgungsfondsgesetz aufgeführten Anlagen auf die BGZ sowie die Begleitung der Genehmigung und Errichtung des Zentralen Bereitstellungslagers,
- die Aufsicht über die BGE als Beliehene im Hinblick auf die Produktkontrolle,
- die Erfassung und Bewertung der gegenwärtigen Nutzung von Landessammelstellen, um ggf. frühzeitig Konsequenzen mit Blick auf die Gewährleistung der Sicherheit des Betriebs der Landessammelstellen in ihrer jetzigen Form bis zur Inbetriebnahme des Endlagers Konrad (geplant im Jahr 2027) ziehen zu können,
- die Vorbereitung und Durchführung der siebten Überprüfungskonferenz des Gemeinsamen Übereinkommens über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle,
- die Erfüllung der Verpflichtungen aus der Richtlinie 2011/70/Euratom.

9. Konzept zur Behandlung und Beseitigung geringfügig kontaminierter Stoffe und radioaktiver Abfälle

160 T€

Die Weiterentwicklung des Konzeptes für die Entsorgung geringfügig kontaminierter Stoffe steht weiterhin im Mittelpunkt der internationalen Diskussion. Auf dieser Ebene werden derzeit internationale Regelwerke angepasst, die sich zukünftig auch auf das deutsche Strahlenschutzrecht auswirken können. Diese Prozesse bedürfen der fachlichen Begleitung. Angesichts der absehbar im Rahmen der Stilllegung von Kernkraftwerken anfallenden Massen radioaktiver Stoffe und insbesondere der Schwierigkeiten bei der Beseitigung geringfügig kontaminierter Stoffe ist das Thema in Deutschland von hoher Bedeutung. In Übereinstimmung mit den Anforderungen der Euratom-Grundnormen müssen daher Möglichkeiten zur Entsorgung von Stoffen unter Einhaltung des „10 Mikro-Sievert-Konzept“ existieren, die bestehenden Optionen vor dem Hintergrund internationaler Entwicklungen und nationaler Vollzugserfahrungen weiterentwickelt und langzeitliche Effekte über 200 - 500 Jahre bei langlebigen Nukliden bewertet werden.

10. Natürliche und zivilisatorische Strahlenexposition

750 T€

- Zur Unterstützung der Umsetzung der Regelungen aus dem neuen Strahlenschutzrecht zum Schutz vor Radon sind weiterhin methodische Untersuchungen, insbesondere zur Erfassung der Radonsituation in Deutschland und zur Durchführung der Maßnahmen des Ra-

Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz
Titel 544 01
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

donmaßnahmenplans erforderlich. Aus den Auswertungen der Gesundheitsdaten der Mitarbeitenden der früheren Wismut werden weitere Erkenntnisse über die Wirkungen ionisierender Strahlen erwartet.

- Untersuchungen zu natürlichen radioaktiven Stoffen in der Umwelt, etwa bei industriellen Anlagen oder in baulichen Stoffen, sind für die Unterstützung des Vollzugs des neuen Strahlenschutzrechts erforderlich.
- Vor dem Hintergrund der jährlichen Berechnung der Strahlenexposition der Bevölkerung aufgrund von Ableitungen kerntechnischer Anlagen und deren Direktstrahlung sind die dabei zum Einsatz kommenden Methoden und Verfahren weiterzuentwickeln, u. a. in Zusammenhang mit der Stilllegung von Anlagen und um auch Spezialfälle adäquat behandeln zu können.
- Durch Untersuchungen zur Risikokommunikation zu Strahlenexpositionen soll das Bewusstsein der Bevölkerung im Hinblick auf Strahlenrisiken und mögliche Schutzmaßnahmen weiter gestärkt werden.

11. Messtechnik und Dosisermittlung

500 T€

- Die projektbezogene Förderung verschiedener Normenausschüsse und Gremien des DIN e. V., die sich mit der Entwicklung technischer Normen zum Schutz der Beschäftigten, der Bevölkerung oder der Umwelt sowie zur physikalisch-technischen Qualitätssicherung strahlenmedizinischer Geräte befassen, liegt im Interesse des BMUV. Diese Normen gehen in die Rechtsetzung und/oder die Exekutive ein und ersparen dem Bund kosten- und zeitaufwändige Erhebungen und Festlegung des Standes von Wissenschaft und Technik bzw. des Standes der Technik beim Vollzug des Strahlenschutzrechts. Durch die Mitgliedschaft des DIN e. V. in europäischen und internationalen Normungsorganisationen wird zugleich frühzeitig Einfluss auf die europäische und internationale Normung genommen. Dies ist wichtig, da EU-Recht als Konkretisierung der Schutzregelungen, insbesondere soweit es sich um Produktanforderungen handelt, zunehmend auf europäische technische Normen Bezug nimmt.
- Zur Sicherstellung des Strahlenschutzes in gepulsten Feldern ist eine Baumusterprüfung für ein konformitätsbewertetes tragbares Dosimeter zur Messung der gesetzlichen Messgrößen Umgebungs-Äquivalentdosis $H^*(10)$ sowie Richtungs-Äquivalentdosis $H'(0,07)$ für gepulste Photonenfelder zu entwickeln, die den Anforderungen des § 90 StrlSchV genügen.
- Die charakteristischen Grenzen von Messverfahren (Erkennungs- und Nachweisgrenze, Unsicherheit) sind wichtige Kennwerte zur Beurteilung der Qualität von Messungen. Immer mehr Richtlinien schreiben eine Berechnung gemäß der Norm DIN ISO 11929 vor. Gängige Programme zur Auswertung von Messergebnissen sind daher auf Richtigkeit der Berechnung der charakteristischen Grenzen im Einklang mit der genannten DIN ISO-Norm zu überprüfen, um die Richtigkeit der Messergebnisse in Inkorporationsmessstellen und Messstellen für die Umweltradioaktivität in Deutschland sicherzustellen.

Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz
Titel 544 01
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

- Es ist ein Verfahren zur objektiven Bestimmung der Bildqualität von CT-Patientenbildern mit Methoden der künstlichen Intelligenz zu entwickeln.
- Zur Qualitätssicherung der Dosisermittlung für das fliegende Personal ist die Messung der Ortsdosisleistung in Flugzeugen unter Berücksichtigung aktueller solarer und kosmischer Einflussfaktoren durchzuführen.

12. Umweltradioaktivität, radioökologische Daten und Modelle

550 T€

- Zur Sicherstellung der Qualität der Überwachung radioaktiver Emissionen und der Umweltradioaktivität ist die Entwicklung neuer und die Weiterentwicklung vorhandener Verfahren nötig, insbesondere vor dem Hintergrund des Abbaus von kerntechnischen Anlagen.
- Durch die Weiterentwicklung von Messtechnik und Messstrategien soll eine Verbesserung der Beschreibung der radiologischen Lage, insbesondere bei regionalen und überregionalen Notfällen, erreicht werden, für die nach dem Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) ein für alle Bundes- und Landesbehörden maßgebliches radiologisches Lagebild zu erstellen ist. Es besteht weiterhin Forschungsbedarf zu einigen spezifischen Fragestellungen hinsichtlich der Gültigkeit und Anwendbarkeit radioökologischer Modelle, etwa im Zusammenhang mit der Endlagerthematik.
- Die bisherigen konservativen Berechnungsmethoden bedürfen zur Verbesserung ihrer Realitätsnähe umfassender radiologischer Untersuchungen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Anwendung des StrlSchG und die Überprüfung und Verbesserung von adäquaten Werten für die Entlassung radioaktiver Stoffe aus der atom- und strahlenschutzrechtlichen Überwachung.
- Verfahren zur Modellierung des Verhaltens von Radon, welches aus dem Baugrund in Gebäude gelangt, sollen vor dem Hintergrund des Schutzes vor Radon und der Optimierung des Strahlenschutzes an Arbeitsplätzen weiterentwickelt werden.
- Durch eine bundesweite Erhebung der Radonkonzentration an Arbeitsplätzen soll eine branchenorientierte Datengrundlage zur Verfügung gestellt werden, um fachlich begründete Empfehlungen, z. B. die Ausgestaltung von Messverpflichtungen und die Sicherstellung eines bundeseinheitlichen Verwaltungshandelns, zu unterstützen.

13. Somatische und genetische Wirkungen von Strahlenexpositionen

1.353 T€

Untersuchungen über die genetischen und somatischen Wirkungen der Strahlung im Hinblick auf genetische Prädisposition und somatische Suszeptibilität sind für den praktischen Strahlenschutz von hoher Bedeutung. Hieraus ergeben sich Anforderungen für die Ausgestaltung der rechtlichen Regelungen. Es können mit großer Wahrscheinlichkeit wesentliche Erkenntnisse zur Identifizierung spezifischer Strahlenwirkungseffekte erlangt werden.

14. Vorsorge gegen Störfälle und Unfälle, Notfallschutz

1.100 T€

Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz
Titel 544 01
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

Nach den Vorschriften des StrlSchG zum Notfallmanagementsystem des Bundes und der Länder, zum Schutz der Einsatzkräfte und zur Überwachung der Umweltradioaktivität sind das BMUV, BfS, BASE und die Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) gGmbH nicht nur für radiologische Fachfragen zuständig, sondern auch für die ressortübergreifende Koordinierung auf Basis abgestimmter optimierter Schutzstrategien.

Das StrlSchG sieht die Aufstellung ressortübergreifend aufeinander abgestimmter Notfallpläne des Bundes und der Länder vor. Das BMUV muss die hierbei zu klärenden radiologischen Fragestellungen, z. B. die Auswirkungen möglicher Notfälle auf die unterschiedliche Lebens- und Wirtschaftsbereiche, erforschen und auf dieser Basis bereichsübergreifende optimierte Schutzstrategien mit Grenz- oder Richtwerten oder anderen Auslösekriterien für fünfzehn verschiedene Notfallszenarien entwickeln.

Bei überregionalen Notfällen wird das maßgebliche radiologische Lagebild vom radiologischen Lagezentrum des Bundes erstellt, bei regionalen Notfällen in der Regel vom Land. Weitere Aufgaben des radiologischen Lagezentrums sind unter anderem die ressortübergreifende Koordinierung der Schutzmaßnahmen und der Information der Öffentlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene sowie die Erstellung von Verhaltensempfehlungen.

Fachlich ergeben sich hieraus folgende Aufgabenschwerpunkte:

- Analysen von Modellannahmen und -parametern, die den international bestehenden Entscheidungshilfesystemen zugrunde liegen, sowie deren Anpassung,
- Entwicklung von Verfahren für die retrospektive Dosisabschätzung zur Abschätzung der tatsächlich erhaltenen Dosis in einem radiologischen Notfall,
- Entwicklung und Umsetzung abgestimmter technischer Konzepte für die interne Kommunikation und die externe Öffentlichkeitsarbeit,
- Schaffung der fachlichen Grundlagen für den resilienten Betrieb des radiologischen Lagezentrums des Bundes,
- Verstärkter Einsatz von spektrometrierenden Sonden im Ortsdosisleistungsmessnetz des BfS zur Optimierung des radiologischen Notfallschutzes; Durchführung weiterer Untersuchungen zur Festlegung geeigneter Standorte sowie der Abschluss der Entwicklung eines robusten automatischen Analyseverfahrens, so dass quasi online eine Erstellung von nuklidspezifischen Kontaminationskarten für das gesamte Bundesgebiet möglich ist.

15. Strahlenrisiken durch Umgang mit radioaktiven Stoffen und ionisierender Strahlung einschließlich der Anwendung am Menschen sowie Verfahren zur Optimierung des Strahlenschutzes einschließlich strahlenschutzrechtlicher Regelungen

1.050 T€

- Eine Quantifizierung der Strahlenrisiken insbesondere im Hinblick auf die bildgebenden diagnostischen Untersuchungen und die Altersverteilung der Patientinnen und Patienten soll Gegenstand von weiteren Untersuchungen sein. Hierbei sollen auch alternative diagnostische Untersuchungsmethoden auf ihre Risiken untersucht werden.

Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz
Titel 544 01
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

- Es soll die Biokinetik von Radiopharmaka, die Alphastrahler enthalten, untersucht werden, um deren Einsatz in der Tumorthherapie zu optimieren.
- Auf Grundlage der Machbarkeitsstudie zum Mammographie-Screening wurde 2017 mit der auf mehrere Jahre angelegten Hauptstudie begonnen.
- Als Grundlage für Optimierungen im Strahlenschutz werden tätigkeitsbezogene Strahlenexpositionen in unterschiedlichen Anwendungssituationen und Expositionssituationen durch künstliche und natürliche Radionuklide analysiert und die Ergebnisse bewertet (z.B. bei medizinischem oder fliegendem Personal oder in der Kerntechnik).
- Es sollen Untersuchungen zur Strahlenexposition des medizinischen Personals in der interventionellen Radiologie mit Hilfe von Monte-Carlo-Simulationen durchgeführt werden. Darüber hinaus ist ein interaktives computergestütztes Schulungswerkzeug (einer virtuellen Umgebung) für Strahlenschutzmaßnahmen in der interventionellen Radiologie zu entwickeln.
- Der zunehmende Einsatz von alphastrahlenden Radionukliden in der Nuklearmedizin soll im Hinblick auf spezielle Anforderungen an die Inkorporationsüberwachung des anwendenden Personals bei neuen Therapieverfahren untersucht werden.
- Aufgrund der sich rasant entwickelten Bestrahlungstechnik soll zum Schutz des Ungeborenen eine valide Risikobewertung bei schwangeren Frauen, die strahlentherapeutisch behandelt werden, durchgeführt werden.
- Bei der Anwendung von Ultrakurzpulslasern z.B. bei der Materialbearbeitung kann in Abhängigkeit von Laserparametern ionisierende Strahlung entstehen, die Strahlenschutzmaßnahmen erforderlich macht. Zur Beurteilung des radiologischen Gefährdungspotentials sollen Untersuchungen und Messungen durchgeführt werden, auf deren Grundlage adäquate Maßnahmen des Strahlenschutzes und der regulatorischen Kontrolle abgeleitet werden können.
- Methoden und Vorgehensweisen für die Aufsicht nach Strahlenschutzrecht sind weiterzuentwickeln; die Kompetenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Aufsichtsbehörden ist zu erhalten und zu stärken. Hierbei liegt der Schwerpunkt auf den Änderungen, die durch die Neuordnung des Strahlenschutzrechts entstanden sind.

16. Strahlenschutz bei der Behandlung und Beseitigung geringfügig kontaminierter Stoffe und radioaktiver Abfälle

200 T€

Bei der Freigabe geringfügig kontaminierter Stoffe werden aufgrund des fortschreitenden Abbaus von kerntechnischen Anlagen vermehrt Prüfungen einzelner Vorgänge erforderlich, in wie weit Freigabewerte und Festlegungen nach Strahlenschutzverordnung eingehalten werden. Im Austausch mit den Ländern dient dies einem bundeseinheitlichen Standard. Die technisch-wissenschaftlichen Grundlagen der Freigabe, die Berechnungsmodelle, sind hierzu fortwährend hinsichtlich des Standes von Wissenschaft und Technik zu überprüfen, in wie weit diese auch

Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz
Titel 544 01
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

Veränderungen in der Entsorgungslandschaft widerspiegeln und Freigabewerte sowie Festlegungen anzupassen sind.

17. Biologische Indikatoren, Pathogenese von Strahlenschäden einschließlich Diagnose und Therapie

430 T€

Ungelöst ist weiterhin die Frage der Wirkung ionisierender Strahlen im Bereich niedriger Dosen. Dazu sollen u. a. biologische Indikatoren entwickelt werden, um die Schäden klar identifizieren zu können und daraus Dosis-Wirkungs-Beziehungen zu entwickeln.

18. Wirkungen und Risiken nichtionisierender Strahlung

1.650 T€

- Mit dem flächendeckenden Ausbau der neuen Mobilfunktechnologie 5 G und der zunehmenden Digitalisierung in vielen Bereichen des täglichen Lebens wird die Diskussion um die gesundheitlichen Auswirkungen elektromagnetischer Felder in der Bevölkerung anhalten. Hier besteht insbesondere Forschungsbedarf sowohl hinsichtlich der biologischen Wirkungen der Felder im GHz-Bereich als auch hinsichtlich neuer Messverfahren.

Daneben stellen sich weiterhin Fragen nach möglichen Langzeitrisiken für Nutzungszeiten von Mobiltelefonen von mehr als zehn Jahren und ob Kinder stärker durch hochfrequente elektromagnetische Felder exponiert sind oder empfindlicher reagieren als Erwachsene.

Die gesundheitlichen Belastungen durch niederfrequente und statische elektrische und magnetische Felder aufgrund des verstärkten Ausbaus der Stromnetze sind vertieft zu untersuchen. Dies erfolgt im Rahmen des Forschungsprogramms „Stromnetzausbau“ des BfS.

- Forschungsbedarf besteht darüber hinaus bei verhaltenspräventiven Maßnahmen gegenüber UV-Bestrahlung, einer Anforderung die eng mit dem Thema der Klimaanpassung verknüpft ist, sowie bei der Ermittlung einer Dosis-Wirkungsbeziehung zwischen natürlicher UV-Exposition und Hautkrebs.
- Mobile UV-Raumluft-Desinfektionsgeräte Geräte mit UVC-Strahlung, sollen spektral vermessen und hinsichtlich ihres Risikos auf Augen- und Hautschäden beurteilt werden.
- Der zunehmende Einsatz von Ultraschall im täglichen Leben bedarf einer Bewertung der gesundheitlichen Risiken für die Bevölkerung, welche von der Exposition mit Ultraschall ausgehen.
- Licht aus künstlichen Strahlungsquellen. insbesondere neue Quellen der Allgemeinbeleuchtung wie LEDs, aber auch die zunehmende lebenslange Exposition durch Bildschirme und Displays verschiedenster Art werfen die Frage auf, ob und inwieweit die Exposition mit Licht aus künstlichen Strahlungsquellen langfristig relevante Auswirkungen auf Retina und retinales Pigmentepithel hat (Stichwort: Altersbedingte Makuladegeneration).

Forschungsförderung zur nuklearen Sicherheit (Projektförderprogramm)

38.330 T€

Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz
Titel 544 01
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

Erläuterungen zu den Inhalten und Zielen

Die vom BMWK im Zuge der Ressortumbildungen auf das BMUV übertragene Forschungsförderung zur nuklearen Sicherheit (s. Projektförderprogramm zur Sicherheitsforschung kerntechnischer Anlagen (2021-2025)) fördert anwendungsorientierte Grundlagenforschung und dient dem Erhalt der Diversität der deutschen Forschungslandschaft. Sie umfasst die Reaktorsicherheitsforschung, die Forschung zur verlängerten Zwischenlagerung und Behandlung hochradioaktiver Abfälle, die Endlagerforschung und Forschung zu Querschnittsfragen aus diesen Gebieten.

In der **Reaktorsicherheitsforschung** werden schwerpunktmäßig Forschungs- und Entwicklungsprojekte zum Anlagenverhalten einschließlich der Mensch-Technik-Schnittstelle im Betrieb, bei Stör- und Unfällen sowie zur Früherkennung von Schäden in Werkstoffen gefördert.

Die **Forschung zur verlängerten Zwischenlagerung und Behandlung hochradioaktiver Abfälle** soll wissenschaftliche Grundlagen für eine zukünftig verlängerte Zwischenlagerung und für eine Behandlung hochradioaktiver Abfälle schaffen bzw. weiterentwickeln.

Ziele der **Endlagerforschung** sind die Bereitstellung der wissenschaftlich-technischen Grundlagen zur Realisierung eines Endlagers, insbesondere für hochradioaktive Abfälle. Dazu zählen u. a. Methoden für Sicherheits- und Endlagerkonzepte, Endlagertechnik und Sicherheitsnachweise sowie die ständige Weiterentwicklung des Standes von Wissenschaft und Technik.

Die **Forschung zu Querschnittsfragen** umfasst Themen, die übergreifend für die drei zuvor beschriebenen Forschungsgebiete relevant sind. Dies betrifft Forschung zum Wissens- und Kompetenzmanagement in der nuklearen Sicherheit, zu sozio-technischen Fragestellungen sowie zu Aspekten der Kernmaterialüberwachung („Safeguards“).

Allgemeines zur Förderung der nuklearen Sicherheitsforschung

Ziel der staatlichen Projektförderung von Reaktorsicherheits- und Entsorgungsforschung und Querschnittsfragen ist es, Grundlagen für die Bewertung der Sicherheit kerntechnischer Anlagen nach neuestem Stand von Wissenschaft und Technik zu schaffen und ggf. Ansatzpunkte zur Erhöhung der Sicherheit zu erarbeiten. In nationaler und internationaler Zusammenarbeit trägt sie dazu bei, den nach Atomgesetz geforderten Stand von Wissenschaft und Technik zu definieren und fortzuentwickeln, sowie eine sehr gute Fachkompetenz in Sicherheitsfragen und zur Wahrnehmung deutscher Interessen gegenüber Nachbarstaaten und innerhalb internationaler Foren zu erhalten. Dies entspricht dem Ziel des Atomgesetzes, zu verhindern, dass durch Anwendung der Kernenergie bzw. Freiwerden von ionisierender Strahlung die innere oder äußere Sicherheit des Landes gefährdet wird. Die projektgeförderten Forschungsmaßnahmen ergänzen die aufsichtsbezogenen Aktivitäten des BMUV sowie die anlagenbezogene Eigenforschung der Betreiber. Wie im Konzept der Bundesregierung zur Kompetenz- und Nachwuchsentwicklung für die nukleare Sicherheit vom August 2020 dargestellt, soll mit Forschung zu nuklearer Sicherheit insbesondere ein substantieller Beitrag zu Aufbau, Weiterentwicklung und Erhalt der wissenschaftlich-technischen Kompetenz und der Nachwuchsentwicklung in Deutschland geleistet werden.

Reaktorsicherheitsforschung

Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz

Titel 544 01

Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

Ein Höchstmaß an fachlicher Kompetenz sowie die Verfügbarkeit fortschrittlicher Bewertungsmethoden sind auch weiterhin unabdingbare Voraussetzung für eine wissenschaftlich fundierte Sicherheitsbewertung von Nuklearanlagen. Der Erhalt der dafür erforderlichen Fachkompetenz ist auch vor dem Hintergrund eines Ausstiegs aus der Kernenergie zur Stromerzeugung in Deutschland unentbehrlich. Diese Kompetenz ist weiter dringend nötig, zum einen, um die hohe Qualität der Sicherheitspraxis während der Nachbetriebsphase der Kernkraftwerke in Deutschland zu erhalten, zum anderen, um die Sicherheit der Anlagen im benachbarten Ausland bewerten und beeinflussen zu können. Daneben ist weiterhin qualifiziertes Personal notwendig, um die fortgesetzte Sicherheit anderer kerntechnischer Anlagen in Forschung, Industrie und Medizin zu gewährleisten und die Bevölkerung langfristig vor den möglichen schädlichen Auswirkungen ionisierender Strahlung zu schützen. Ferner werden – oftmals in internationalen Kooperationen – auch im Nachgang des Reaktorunglücks im japanischen Kernkraftwerk Fukushima-Daiichi neue Forschungsthemen identifiziert und bearbeitet. Insbesondere die Weiterentwicklung von Rechenprogrammen zur Simulation und Prognose von Stör- und Unfallabläufen sowie ihr Einsatz bei generischen Sicherheitsanalysen können nur im Rahmen dieser vom BMUV geförderten Forschungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Reaktorsicherheit (RS) verfolgt werden.

Die Verfolgung und Mitgestaltung internationaler Entwicklungen ist im nationalen Interesse, da im benachbarten Ausland Reaktoren der dritten Generation gebaut und Reaktorkonzepte der vierten Generation vorangetrieben werden. Um Sicherheitsbewertungen dieser neuen Anlagen und Konzepte vornehmen zu können, ist es für die deutsche RS-Forschung unabdingbar, deren sicherheitstechnische Aspekte intensiv zu analysieren sowie die vorhandenen und bewährten Werkzeuge und Methoden zur Sicherheitsbewertung weiterzuentwickeln und anhand geeigneter Experimente und Daten zu erproben. Zusätzlich stellt die Sicherheitsforschung in multilateralen oder internationalen Kooperationen einen wichtigen Baustein dar, um eigenständige deutsche Bewertungskompetenz und gestalterischen Einfluss gegenüber dem Ausland und in internationalen Gremien zu sichern.

Forschung zur verlängerten Zwischenlagerung und Behandlung hochradioaktiver Abfälle

Dieses Forschungsgebiet soll zur Klärung der Fragestellungen beitragen, die sich aus den unvermeidlich längeren Zwischenlagerzeiten der hochradioaktiven Abfälle vor Verbringung in ein Endlager ergeben. Dies umfasst beispielsweise Untersuchungen zum Zustand der eingelagerten hochradioaktiven Abfälle und Behälter während der längeren Zwischenlagerzeiten einschließlich der damit verbundenen Auswirkungen auf die Transportier- und Handhabbarkeit sowie zur Schutzwirkung der Gebäude über die verlängerten Nutzungsdauern. Darüber hinaus sollen Abfallbehandlungs- und Konditionierungsoptionen zur Vorbereitung der Endlagerung untersucht werden. Die Endlagerkommission stellt für die empfohlene Option Endlagerbergwerk mit Reversibilität fest: „Die Option Endlagerbergwerk mit Reversibilität erlaubt hohe Flexibilität zur Nutzung neu hinzukommender Wissensbestände. Ein Umschwenken auf andere Entsorgungspfade bleibt über lange Zeit im Prozess möglich.“ Um mögliche Technologie- und Wissensfortschritte bewerten und in zukünftige Erwägungen einbeziehen zu können, soll der Blick daher zudem bewusst auch auf alternative bzw. ergänzende Behandlungs- und Entsorgungsmethoden sowie im Ausland präferierte Entsorgungsoptionen wie beispielsweise die Langzeitzwischenlagerung und/oder Behandlung bestrahlter Brennelemente gerichtet werden.

Endlagerforschung

Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz
Titel 544 01
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

Der langfristige Schutz von Mensch und Umwelt als Hauptziel der Entsorgung von abgebrannten Brennelementen und radioaktiven Abfällen erfordert weitere Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten, um den bereits erreichten Kenntnisstand abzusichern, zu ergänzen und auszubauen sowie zunehmend sozio-technische Aspekte einzubeziehen. Damit wird ein substantieller Beitrag zur Weiterentwicklung und zum Erhalt der Kompetenz sowie zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Bereich der nuklearen Entsorgung geleistet.

Die Rahmenbedingungen der nuklearen Entsorgung werden durch das Atomgesetz, das Standortauswahlgesetz (StandAG) sowie durch die EU-Entsorgungs-Richtlinie 2011/70/EURATOM vorgegeben. Insbesondere aus dem StandAG (2017) resultierte eine Ausweitung von FuE-Aktivitäten auf neue Aufgabenbereiche. Dies ist neben der Anpassung der Untersuchungen auf alle in Deutschland relevanten Wirtsgesteine, der zusätzlich notwendigen verlängerten Zwischenlagerung und der Betrachtung alternativer Entsorgungsmethoden auch die Erweiterung der Aktivitäten zu sozio-technischen Fragestellungen.

Zur Erarbeitung der im StandAG geforderten Sicherheitsnachweise sind Standort und Wirtsgestein unabhängige anwendungsorientierte Grundlagenforschungen nötig. Auch sind Untersuchungen zur Sicherheit und Robustheit von Endlagersystemen, zum Systemverhalten und zur Systembeschreibung zu realisieren. Darüber hinaus kommen wissenschaftlich-methodische Aktivitäten zur Standortauswahl und Erhöhung der Akzeptabilität durch interdisziplinäre Forschungsansätze und die Betrachtung sozio-technischer Fragestellungen hinzu. Feldversuche und Demonstrationsvorhaben u. a. auf der Basis von Kooperationen in internationalen Untertagelaboren dienen auch der Validierung der rechnerisch modellierten komplexen Systeme und leisten damit einen wesentlichen Beitrag zu der Verbesserung der Sicherheitsbewertung und dem notwendigen Systemverständnis. Durch diese zunehmend genutzte Möglichkeit der Kooperation mit europäischen und außereuropäischen Partnern tragen die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zum sparsamen und effektiven Umgang mit Haushaltsmitteln bei.

1. Reaktorsicherheitsforschung

21.265 T€

Prüfung und Bewertung der Sicherheit von Komponenten und Strukturen; Nachweisverfahren zur Beherrschung von Transienten, Stör- und Unfällen; Wechselwirkung Mensch-Technik und probabilistische Sicherheitsanalysen; Querschnittsfragen

2. Forschung zu verlängerter Zwischenlagerung und Behandlung hochradioaktiver Abfälle

3.050 T€

Sicherheit verlängerter Zwischenlagerung; Behandlung und Konditionierung radioaktiver Abfälle für die Endlagerung;) Behandlungs- und Entsorgungsmethoden; Querschnittsfragen wie Spaltmaterialüberwachung (Safeguards)

3. Endlagerforschung

14.015 T€

Standortauswahl; Sicherheits- und Endlagerkonzepte; Endlagertechnik und (geo-) technische Barrieren; Sicherheitsnachweis; Querschnittsfragen

Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz
Titel 544 01
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz

Titel 632 01

Erstattung von Zweckausgaben der Länder beim Vollzug des Strahlenschutzgesetzes

Titel 632 01

(Seite 42 Reg.-Entwurf)

Titel 632 01

Erstattung von Zweckausgaben der Länder beim Vollzug des Strahlenschutzgesetzes

Ist 2021	Soll 2022	Entwurf 2023	Weniger
1.000 €			
15.017	27.480	24.980	2.500

Allgemeine Erläuterungen zum Titel

1. Überwachung der Umweltradioaktivität gem. § 162 Strahlenschutzgesetz (Bereich IMIS)

18.052 T€

Das integrierte Mess- und Informationssystem zur Überwachung der Umweltradioaktivität (IMIS) ist als bundesweites Messnetz zur Durchführung des Strahlenschutzgesetzes aufgebaut. Auf der Basis flächendeckender Messungen gewährleistet das IMIS einen laufenden Überblick über die Umweltradioaktivität in Deutschland und stellt sicher, dass bei einem Ereignis mit nicht unerheblichen radiologischen Auswirkungen die benötigten Informationen den zuständigen Behörden unmittelbar zur Verfügung stehen, damit die zum Schutz der Bevölkerung erforderlichen Maßnahmen unverzüglich und koordiniert eingeleitet werden können.

Nach Strahlenschutzgesetz ist der Bund für die Messungen zuständig, die für eine schnelle Übersicht und Prognose benötigt werden (insbesondere Messungen der Radioaktivität in der Luft, im Niederschlag und in Gewässern sowie die Messungen der Gamma-Ortsdosisleistung). Die Länder führen im Wege der Bundesauftragsverwaltung ergänzende Messungen vor allem bei Lebensmitteln, Futtermitteln und Abfällen durch.

1.1 Veranschlagung der Ausgaben

Soweit die Aufgaben von Bundesbehörden wahrgenommen werden, sind die Ausgaben in den jeweiligen Einzelplänen der Ressorts (BMDV, BMEL, BMF, BMWK) veranschlagt. Die beim BfS im Rahmen von IMIS anfallenden Ausgaben sind im Haushalt des BfS (Kapitel 1616) veranschlagt.

Soweit die Länder die ihnen zugewiesenen Aufgaben nach § 184 StrlSchG im Auftrag des Bundes vollziehen, hat der Bund nach Artikel 104a Absatz 2 GG die Zweckausgaben zu erstatten. Diese Ausgaben sind im Haushalt des BMUV veranschlagt.

Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz

Titel 632 01

Erstattung von Zweckausgaben der Länder beim Vollzug des Strahlenschutzgesetzes

1.2 Umfang und Höhe der Zweckausgaben der Länder

Zur Vermeidung eines umfangreichen Verwaltungsaufwandes bei der Berechnung der erstattungsfähigen Ausgaben wurde im Jahr 1988 zwischen Bund und Ländern zur Deckung der laufenden jährlichen Messkosten sowie künftigen Ersatzbeschaffungen eine Pauschalierung vereinbart, die im Jahr 2018 an die Kosten- und Preisentwicklung der Investitions- und Betriebskosten für Radioaktivitätsmessungen angepasst wurde. Die bisher einzeln aufgeführten Kosten für Übungen, Beschaffungen von Ersatzhardware und Geschäftsbedarf wurden in die Pauschale aufgenommen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sind den Ländern im Rahmen der Zweckausgabenerstattung bei Bundesauftragsverwaltung auch Personalkosten zu erstatten. Nach der positiv beschiedenen juristischen Prüfung einer auf die Erstattung der Personalkosten gerichteten Anfrage eines Landes soll die endgültige Höhe durch eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe berechnet und in die Zweckausgabepauschale einbezogen werden. Der zusätzliche Ansatz in Höhe von 12,7 Mio. € stellt eine Schätzung auf Grundlage einer Empfehlung des Bund-Länder-Arbeitskreises Umweltradioaktivität des Fachausschusses Strahlenschutz des Länderausschusses für Atomkernenergie zur Mindestausstattung von Landesmessstellen sowie der standardisierten Jahrespersonalkosten eines Landes dar.

Weitere Ausgaben entfallen auf Betriebskosten und Schulungen.

Begründung des Bedarfs im Einzelnen:

Messkostenerstattung für Messungen nach § 162 StrlSchG

Die Pauschale enthält die Kosten für Probennahme, Probenaufbereitung, Durchführung der Messung und Lieferung der Daten gem. § 162 StrlSchG (Routineprogramm zuzüglich der Sondermessungen für das weitmaschige Netz der EU), für Reparaturen der Messgeräte und Ersatzbeschaffungen sowie für die den Ländern in Ausführung des Gesetzes entstehenden Personalkosten. Der geschätzte Ansatz für die Berücksichtigung der Personalkosten wird durch eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe berechnet werden.

Messkosten für 16 Länder	17.492 T€
--------------------------	------------------

Betriebskosten IMIS

Pflege der IMIS-Anwendungssoftware	500 T€
------------------------------------	---------------

Schulung

Kosten für den Gesamtbereich Landesmessstellen für die Schulung am migrierten IMIS	60 T€
--	--------------

Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz

Titel 632 01

Erstattung von Zweckausgaben der Länder beim Vollzug des Strahlenschutzgesetzes

2. Betrieb von Inkorporationsmessstellen gem. § 169 Strahlenschutzgesetz und Umgebungsüberwachung grenznaher ausländischer Kernanlagen 1.428 T€

Die zuständigen Behörden der Länder bestimmen Messstellen für die Ermittlung der beruflichen Exposition (§ 169 Abs. 1 StrlSchG). Die Länder überwachen die Umgebung ausländischer Kernanlagen in unmittelbarer Grenznähe auf Basis von Messungen. In beiden Bereichen sind gegenüber den Vorjahren keine nennenswerten Änderungen absehbar.

Inwieweit die Länder aufgrund neuer oder geänderter Regelungen des StrlSchG und der neuen StrlSchV zusätzlich Zweckausgaben für bisher nicht berücksichtigte Sachverhalte beantragen werden (z. B. durch die durch das Erste Gesetz zur Änderung des Strahlenschutzgesetzes vom 20. Mai 2021 erfolgte Verlagerung von Zuständigkeiten der Zollverwaltung auf die Länder), bleibt abzuwarten.

3. Festlegung von Gebieten mit potenziell erhöhtem Radon-Vorkommen gem. § 121 Strahlenschutzgesetz 1.500 T€

Entsprechend der Verpflichtung aus § 121 Abs. 1 S. 1 StrlSchG haben einzelne Länder die Gebiete festgelegt, für die erwartet wird, dass die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft in einer beträchtlichen Zahl von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen einen festgelegten Referenzwert überschreitet. § 153 StrlSchV konkretisiert die zu beachtenden Anforderungen. Als Basis für die Ausweisung der Gebiete dienen Messdaten, die die Länder erheben. Die Art der Daten ist nicht vorgeschrieben. Da keine Anhaltspunkte für das im Detail geplante Vorgehen der Länder vorlagen, hat BMUV den voraussichtlichen Bedarf ausgehend von einem vom BfS erarbeiteten Verfahren (vgl. Begründung zu § 153 StrlSchV) ermittelt. Dies sieht auch eine Verbesserung der Datenlage im gesamten Bundesgebiet vor. Da die Erhebung und Analyse der Daten mit einem erheblichen Aufwand verbunden ist, wird eine Datenerhebung auch weiterhin erwartet. Die Festlegung der Gebiete ist nach § 121 Absatz 1 Satz 3 StrlSchG mindestens alle zehn Jahre zu überprüfen. Für Mitte der 20er Jahre wird eine erste Überprüfung der Festlegungen von einer Reihe von Ländern vorgesehen. Nachdem die Länder betroffene Gebiete gemäß § 121 Abs. 1 S. 1 StrlSchG bis Ende 2020 erstmals festgelegt haben und die dafür erforderlichen Messungen im Wesentlichen abgerechnet sind, erwartet BMUV für das Jahr 2023 abzurechnende Zweckausgaben für die Festlegung von Radonvorsorgegebieten in geringerer Höhe als für 2022; mit diesbezüglichem Bedarf ist auch in den Folgejahren zu rechnen.

4. Durchführung von Aufgaben nach § 101 StrlSchV 4.000 T€

Nach § 101 StrlSchV hat die zuständige Behörde jährlich die von einer repräsentativen Person im vorhergehenden Kalenderjahr erhaltenen Körperdosen nach § 80 Absatz 1 und 2 StrlSchG aus Tätigkeiten nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 3 bis 7 StrlSchG und bei der Beseitigung oder Verwertung von in der Überwachung verbleibenden Rückständen nach § 63 Absatz 1 StrlSchG zu ermitteln. Diese Vorgabe dient der Umsetzung von Artikel 12 Absatz 1, Artikel 66

Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz

Titel 632 01

Erstattung von Zweckausgaben der Länder beim Vollzug des Strahlenschutzgesetzes

Absatz 1, 2 und 3 Buchstabe a bis c der Richtlinie 2013/59/Euratom. Gemäß den Übergangsvorschriften in § 193 StrlSchG ist die Ermittlung der von Einzelpersonen der Bevölkerung erhaltenen Exposition erstmalig für das Kalenderjahr 2020 nach § 101 Absatz 1 StrlSchV durchzuführen und nach § 101 Absatz 5 Satz 1 StrlSchV zu dokumentieren und erstmalig für das Kalenderjahr 2021 nach § 101 Absatz 5 Satz 2 und 3 StrlSchV auf Anfrage zur Verfügung zu stellen und zu veröffentlichen.

Die Aufgabe nach § 101 StrlSchV obliegt der zuständigen Landesbehörde. Daher besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Erstattung von Zweckausgaben nach Art. 104a Abs. 2 GG. Die Kostentragungspflicht nach Art. 104a Abs. 2 GG wird allein durch ein Handeln im Auftrag des Bundes ausgelöst. Nach § 184 Abs. 2 StrlSchG werden diese Verwaltungsaufgaben in Bundesauftragsverwaltung ausgeführt.

Summe Erläuterungsnummer 1	18.052 T€
Summe Erläuterungsnummer 2	1.428 T€
Summe Erläuterungsnummer 3	1.500 T€
Summe Erläuterungsnummer 4	4.000 T€
Insgesamt	24.980 T€

Zum Ist-Ergebnis 2021

Das Ist 2021 unterschreitet den Ansatz um 17.463 T€. Minderausgaben in Höhe von 11,7 Mio Euro entfallen auf nicht verausgabte Mittel für die Einbeziehung der Personalausgaben in die Messpauschale gem. § 162 StrlSchG (IMIS, Erläuterung 1). Der Personalkostenanteil kam nicht zur Auszahlung, weil über die exakte Höhe nicht abschließend entschieden ist; die Personalkostenanteile sind nachzuzahlen. Bei der Festlegung der Gebiete gemäß § 121 StrlSchG (jetzt Erläuterung 3, Radonmessungen) handelt es sich um eine relativ neue Aufgabe der Länder, für die im Jahr 2020 erstmals Mittel eingestellt wurden. Zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung 2021 war noch keine valide Prognose zum tatsächlichen Bedarf möglich (daraus resultierender Minderbedarf: ca. 2,1 Mio. Euro). Bei den Landessammelstellen waren im Ansatz u. a. 6 Mio. € für die Umsetzung einer Richtlinie zur Sicherung (SEWD-Richtlinie) vorgesehen. Diese wird aber voraussichtlich erst 2023 kas-senwirksam.

Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz

Titel 632 02

Erstattung von Zweckausgaben der Länder beim Vollzug des Atomgesetzes

Titel 632 02

(Seite 43 Reg.-Entwurf)

Titel 632 02

Erstattung von Zweckausgaben der Länder beim Vollzug des Atomgesetzes

Ist 2021	Soll 2022	Entwurf 2023	Mehr
1.000 €			
-	3.000	4.000	1.000

Allgemeine Erläuterungen zum Titel

Die Ausgaben waren bis einschließlich 2021 bei Titel 632 01 mitveranschlagt. Nunmehr erfolgt eine Neuveranschlagung, um die Zweckausgaben nach Atomgesetz von den Zweckausgaben nach Strahlenschutzgesetz zu unterscheiden.

Die Erstattung von Zweckausgaben im Sinne von Artikel 104a Absatz 2 GG beim Vollzug des AtG betrifft Ausgaben für die Lagerung und erneute Konditionierung von Altabfällen, für die keine Gebühren mehr erhoben werden können bzw. nicht durch Gebühreneinnahmen gedeckte Ausgaben der Landessammelstellen.

Die Aufgabe umfasst die Einrichtung und den Betrieb von Landessammelstellen. Die diesbezüglichen Forderungen der Länder liegen im Durchschnitt bei 3 Mio. € pro Jahr. Zu den Ursachen gehören verlängerte Zwischenlagerzeiten, die zu einem steigenden Bedarf an Lagerkapazitäten und dadurch erhöhten Lagerungskosten führen und die ggf. erneute Konditionierungen von Altabfällen erforderlich machen, um eine sichere Lagerung bis zur Abführung an ein Endlager zu ermöglichen. Zu den damit verbundenen erheblichen Unsicherheiten (z. B. anstehende umfangreiche Konditionierungsmaßnahmen in Niedersachsen und Schleswig-Holstein, deren zeitlicher Ablauf derzeit nicht absehbar ist) kommen mögliche Zusatzforderungen, die einzelne Länder z. B. für nicht vorhergesehene erneute Konditionierungsmaßnahmen oder für Reparaturen kurzfristig erheben werden. Darüber hinaus beginnen immer mehr Länder mit der Vorbereitung für die Produktkontrolle der radioaktiven Abfälle, um die Voraussetzungen für die Einlagerung in das künftige Endlager Konrad zu erfüllen.

Hinzu kommen zunehmend Forderungen für strukturell bedingte Defizite der Landessammelstellen, wenn die erzielten Einnahmen einer Anlage regelmäßig nicht ausreichen, um die laufenden Ausgaben zu decken.

Erstmalig im Jahr 2023 (zwei Jahre später als ursprünglich angenommen; Grund sind seinerzeit nicht vorhersehbare Verzögerungen bei der Verabschiedung der Richtlinie) ist mit Mehrausgaben in Folge der Umsetzung der Richtlinie zur Konkretisierung der Genehmigungsanforderungen zum Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (SEWD-Richtlinie) zu rechnen, da diese zu erhöhten Schutzanforderungen im Bereich der Landessammelstellen führen wird. Im Haushaltsansatz 2021 wurden dafür 6 Mio. € vorgesehen. Es ist davon auszugehen, dass auch in den

Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz
Titel 632 02

Erstattung von Zweckausgaben der Länder beim Vollzug des Atomgesetzes

Folgejahren laufende Kosten für die Umsetzung der SEWD-Richtlinie entstehen werden. Dafür sollen im Bedarfsfall, sofern verfügbar, im Jahr 2023 nicht verbrauchte Mittel aus dem Vorjahr als Ausgabereste in Anspruch genommen werden. Zudem sind ab 2023 jährlich nach jetzigem Kenntnisstand mindestens 1 Mio. € für die Umsetzung der SEWD-Richtlinie eingeplant.

Zum Ist des Jahres 2021

Seit 2022 neu eingeführter Titel.

Zum Ansatz 2023

Der Ansatz ist wegen der Umsetzung der SEWD-Richtlinie um 1.000 T € gegenüber 2022 erhöht.

Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz
Titel 681 01
Erfüllung von Ausgleichsansprüchen nach § 38 Absatz 2 Atomgesetz
in Folge des Reaktorunfalls von Tschernobyl

Titel 681 01
(Seite 43 Reg.-Entwurf)

Titel 681 01
Erfüllung von Ausgleichsansprüchen nach § 38 Absatz 2 Atomgesetz
in Folge des Reaktorunfalls von Tschernobyl

Ist 2021	Soll 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
1.000 €			
800	330	330	-

Allgemeine Erläuterungen zum Titel

Die veranschlagten Ausgaben dienen der Abgeltung von Rechtsansprüchen auf Entschädigung nach § 38 Absatz 2 AtG. Es handelt sich um Ausgleichszahlungen an Jäger/-innen auf Grund der Vernichtung von in Folge des Unfalls im Kernkraftwerk Tschernobyl kontaminiertem Wildbret. Der Bund hat dazu gegenüber den betroffenen Ländern eine Empfehlung im Sinne der Ausgleichsrichtlinie vom 21.05.1986 ausgesprochen, wonach - in Übereinstimmung mit EU-Recht - Wildbret aus belasteten Regionen mit einer höheren Kontamination als 600 Bq/kg (Gesamtcaesium) nicht in den Verkehr gebracht werden soll.

Aktuell sind durch die Nahrungsgewohnheiten der Tiere im Wesentlichen noch Wildschweine betroffen (Aufnahme von mit Caesium belasteten Hirschtrüffeln). Die Entwicklung der Höhe der Ausgleichsforderungen leitet sich daher primär aus dem Wildschweinbestand und der jeweiligen Jagdstrecke ab, die in den vergangenen Jahren infolge milder Winter und einem steigenden Nahrungsangebot (Mais-Monokulturen) deutlich angestiegen sind. Witterungsbedingte Schwankungen z. B. in kälteren Jahren sind möglich.

Insgesamt zeichnen sich auch künftig noch hohe Ausgleichsforderungen ab.

Zum Ist des Jahres 2021

Das Ist 2021 liegt um 470 T€ über dem Ansatz. Die Mehrausgaben wurden durch Einsparungen bei Titel 632 01 (Nr. 1) gleicher Höhe gedeckt.

Zum Ansatz 2023

Der Ansatz entspricht dem Finanzplan.

Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz
Titel 687 01 (neu)
Beiträge an internationale Organisationen

Titel 687 01
 (Seite 44 Reg.-Entwurf)

Titel 687 01 (neu)
Beiträge an internationale Organisationen

Ist 2021	Soll 2022	Entwurf 2023	Mehr
1.000 €			
-	32.907	33.237	330

Allgemeine Erläuterungen zum Titel

Zu Nr. 1 der Erläuterungen:

IAEO Wien **31.791 T€**

Die IAEO, der Deutschland seit 1957 angehört, ist die wichtigste internationale Organisation für die friedliche Zusammenarbeit in allen Bereichen der Kerntechnik und mit über 160 Mitgliedstaaten von globaler Bedeutung.

Die IAEO ist unter anderem zuständig für die Überwachung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV, sog. Atomwaffensperrvertrag) und führt Sicherungsmaßnahmen (Safeguards) durch, mit denen die illegale Abzweigung von Kernmaterial aufgedeckt bzw. verhindert werden soll. Dadurch erbringt die Organisation einen wesentlichen Beitrag für die Nichtverbreitung von Kernwaffen im Zusammenhang mit dem NVV von 1968.

Die deutschen Leistungen an die IAEO setzen sich aus folgenden Teilen zusammen:

1. Beiträge zum ordentlichen Haushalt (Regular Budget) der IAEO, der auch die Safeguards-Tätigkeiten der IAEO umfasst

- Das Reguläre Budget der IAEO (regular budget) wird durch Beiträge der MS finanziert. Der Beschlussvorschlag des Gouverneursrats vom Juni 2022 sieht für 2023 rund 396.800 T€ vor, das sind ca. 1,7%, bzw. 6.600 T€ mehr als 2022 (390.200 T€). Damit entspricht es der Vorgabe von „net zero growth“ und berücksichtigt im Wesentlichen Lohnerhöhungen. Um ein „net zero growth“ zu erreichen sind für 2023 Effizienzsteigerungen von mind. 10 Mio. Euro geplant. Der förmliche Beschluss zum Regulären Budget für das Jahr 2023 wird mit der 66. Generalkonferenz Ende September 2022 vorliegen
- Der **deutsche Anteil für das Reguläre Budget** wird in Anlehnung an den Beitragsschlüssel der Vereinten Nationen berechnet und beträgt damit für 2023 rund **23.391 T€** (bei einer Scale Rate von 5,902% und einem Wechselkurs 0,88292 EUR/USD). Der Beitrag wird gemäß Beschlüssen zu rd. 13 % in US-Dollar gezahlt, so dass sich der o.g. Betrag aus 20.488 T€ und 3.289 TUS-Dollar zusammensetzt.

Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz
Titel 687 01 (neu)
Beiträge an internationale Organisationen

2. Zahlung für den Technische-Hilfe-Fonds (Technical Cooperation Fund, TCF)

- Beim TCF handelt es sich um einen Beitrag jenseits des regulären IAEO-Haushalts zugunsten der Entwicklungs- und Schwellenländer.
- Der Beschlussvorschlag des Gouverneursrats vom Juni 2022 sieht für 2023 rund 92.600 T€ Beiträge der MS vor, das sind ca. 1,7%, bzw. 1.525 T€ mehr als 2022 (91.075 T€). Der DEU Anteil beträgt **5.444 T€** (bei einer Base Rate 5,879%), zum Vergleich 5.337 T€ in 2022. Der förmliche Beschluss zum TCF für das Jahr 2023 wird mit der 66. Generalkonferenz Ende September 2022 vorliegen.

3. Finanzierung des deutschen IAEO-Safeguards-Unterstützungsprogramms

Dieses Unterstützungsprogramm wird seit 1978 aufgrund einer Vereinbarung zwischen der BReg und der IAEO durchgeführt. Es dient der internationalen Kernmaterial-Überwachung durch die Entwicklung von Konzepten, Dienstleistungen und Geräten für IAEO-Sicherungsmaßnahmen, der Entsendung nationaler Experten, für Ausbildungskurse von IAEO-Inspektoren sowie der Zusammenarbeit eines Labors des Forschungszentrums Jülich mit dem Safeguards Analytical Laboratory der IAEO, insg. ca. **1.400 T€**. Die Rückflussquote nach Deutschland ist hoch, weil der überwiegende Teil der Maßnahmen hier ausgeführt und die im Rahmen des Programms entwickelten Überwachungsgeräte (für die es wegen der speziellen Anforderungen und der geringen Stückzahl keinen „Markt“ im eigentlichen Sinne gibt) in Deutschland hergestellt werden.

4. ReNuAL

Für eine finanzielle Unterstützung für die umfassende Modernisierung der IAEO-Forschungslabore für nukleare Anwendungen in Seibersdorf werden vorsorglich weitere **1.000 T€** eingeplant.

5. Sonstiges

Für Kosten (z.B. Bewirtung, Raummieten, Dolmetscher, Ausstellungen) unter anderem im Rahmen von Treffen der Delegationsleiter im Zusammenhang mit der einmal jährlich stattfindenden IAEO-Generalkonferenz sowie sonstige unvorhersehbare Ausgaben, sind **556 T€** eingeplant.

Zu Nr. 2 und 3 der Erläuterungen:

OECD-NEA, Paris

1.446 T€

Deutschland ist Gründungsmitglied. Die Mitgliedschaft ist unbefristet. Rechtsakt zur Gründung war der Beschluss des Rates der Organisation for European Economic Co-operation (OECEC) am 17. Dezember 1957. Die Statuten traten am 1. Februar 1958 in Kraft.

Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz
Titel 687 01 (neu)
Beiträge an internationale Organisationen

Zweck der Organisation

Die Nuclear Energy Agency (NEA) mit Sitz in Paris ist eine semiautonome Organisation innerhalb der OECD. Satzungsgemäße Aufgabe ist die Unterstützung der Mitgliedstaaten in Erhalt und Weiterentwicklung der wissenschaftlichen, technologischen und gesetzlichen Grundlagen, die für eine sichere, umweltverträgliche und wirtschaftliche Nutzung der Kernenergie für friedliche Zwecke erforderlich sind. Der NEA gehören 31 Staaten an, darunter DEU seit dem Gründungsjahr 1958.

Der Schwerpunkt der Arbeit der NEA liegt auf dem Gebiet der Forschung zur nuklearen Sicherheit sowie Entsorgung. DEU ist hier besonders aktiv. Insbesondere werden in DEU Versuchsprogramme der OECD-NEA im multilateralen Verbund an den Versuchsanlagen THAI (Thermohydraulik, Aerosole, Iod) der Becker Technologies GmbH sowie PKL (Primärkreislauf) der Framatome GmbH durchgeführt und tragen zur Ermittlung technischer Daten bei.

Die deutschen Leistungen an die OECD-NEA setzen sich aus folgenden Teilen zusammen:

Zu Nr. 2 der Erläuterungen:

OECD-NEA Kernenergieagentur, Paris **1.000 T€**

Aufgrund einer Tarifsteigerung von 7,5% für 2023 und 2,8% für 2024, einer Inflation von 1,5 % geht das NEA Sekretariat von einer Beitragssteigerung von 5,64% für 2023 und 2,35% für 2024 aus. Ohne Budgetsteigerungen müsste der Personalbestand signifikant reduziert werden (ca. 10 Stellen). Für 2023 sind weitere Beitragssteigerungen zu erwarten. Ein Votum der Gremien wird erst im Herbst 2022 vorliegen.

Hinzu kommt noch ein freiwilliger Beitrag an die OECD-NEA zur anteiligen Finanzierung personeller Unterstützung in der Abteilung „Radioactive Waste Management and Decommissioning (RWMD)“ für 36 Monate. Dieser beläuft sich für 2023 auf **104 T€**. Damit stärkt DEU seinen Einfluss auf internationaler Ebene, um mit internationalen Partnern bei der Entwicklung sicherer, nachhaltiger und sozial akzeptabler Strategien für die Entsorgung aller Arten radioaktiver Abfälle, einschließlich abgebrannter Brennelemente, Stilllegung und Rückbau kerntechnischer Anlagen und Bewirtschaftung von Altstandorten, Anlagen und Abfällen zusammenzuarbeiten.

Zu Nr. 3 der Erläuterungen:

Kernenergie-Datenbank (NEA DATA Bank), Paris **446 T€**

Aufgrund einer Tarifsteigerung von 7,5% für 2023 und 2,8% für 2024, einer Inflation von 1,5 % geht das NEA Sekretariat von einer Beitragssteigerung von 5,64% für 2023 und 2,35% für 2024 aus. Ohne Budgetsteigerungen müsste der Personalbestand signifikant reduziert werden (ca. 10 Stellen). Für 2023 sind weitere Beitragssteigerungen zu erwarten. Ein Votum der Gremien wird erst im Herbst 2022 vorliegen.

Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz
Titel 687 01 (neu)
Beiträge an internationale Organisationen

Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz
Titel 687 03
Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen der globalen Partnerschaft

Titel 687 03
(Seite 44 Reg.-Entwurf)

Titel 687 03
Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen der globalen Partnerschaft

Ist 2021	Soll 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
1.000 €			
459	500	500	-

Allgemeine Erläuterungen zum Titel

Die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) verwaltet den Fonds NDEP (Northern Dimension Environmental Partnership) zur Beseitigung von Umweltgefahren in Nordwestrussland. Aus dem Fonds werden auch Maßnahmen im nuklearen Bereich (z. B. Entsorgung von U-Boot-Reaktoren und Sanierung kontaminierter Einrichtungen) finanziert.

Deutschland ist Mitglied des Fonds. Zur bestmöglichen Erreichung der Leitziele der Globalen Partnerschaft ist aktive und kompetente Mitarbeit in den Gremien erforderlich. Die Aktivitäten des NDEP können voraussichtlich erst 2022 abgeschlossen werden.

Deutschland leistet gemeinsam mit seinen Partnern umfangreiche finanzielle Unterstützung für die Überführung des Standortes Tschernobyl in ein ökologisch sicheres Umfeld. Die zugehörigen Fonds ((Chernobyl Shelter Fund (CSF), Nuclear Safety Account (NSA) und neu der International Chernobyl Cooperation Account (ICCA)) wurden bzw. werden ebenfalls von der EBWE verwaltet. Zur Begleitung und Unterstützung der Tschernobyl-Projekte sowie daraus folgender Aktivitäten sind Informationen und Daten zu ermitteln, die es ermöglichen, belastbare Aussagen zu sicherheitstechnischen Fragestellungen und auch zu radioökologischen Aspekten am Standort zu machen und die getroffenen Maßnahmen im Projekt angemessen zu bewerten. Darüber hinaus können diese Erkenntnisse Deutschland und der Ukraine beim späteren Rückbau des Kernkraftwerks dienen.

Seit 2014 werden Ausgaben i. H. v. 500 T€ jährlich zur Fortführung der weiteren Kooperationsmaßnahmen benötigt, solange die Phase der G7/GP-Partnerschaft anhält.

Zum Ist des Jahres 2021

Das Ist 2021 liegt 41 T€ unter dem Ansatz. Die Minderausgaben sind im Wesentlichen auf Verzögerungen bei der Durchführung des geplanten Arbeitsprogramms bis zum Jahresende zurückzuführen.

Zum Ansatz 2023

Der Ansatz entspricht dem Finanzplan.

Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz
Titel 687 03
Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen der globalen Partnerschaft

Kap. 1608

Verbraucherpolitik

Kapitel 1608 - Verbraucherpolitik Übersicht

Kapitel 1608 - Verbraucherpolitik

Übersicht

Gesamtausgaben	in T€
Soll 2022	40.896
Regierungsentwurf 2023	40.777
Weniger	-119

Die Änderungen gegenüber 2022 beruhen insbesondere auf folgenden Sachverhalten:

- Aufwuchs bei Titel 544 01 zur Stärkung der Verbraucherforschung	+115 T€
- Erhöhung des Zuschusses an den Bundesverband Verbraucherzentrale (vzby; Titel 684 01)	+ 2.071 T€
- Sukzessive Reduzierung der Förderung der Stiftung Warentest nach Erhöhung des Stiftungskapitals und der daraus erwirtschafteten Erträge (Titel 684 02)	- 480 T€
- Aufwuchs bei Titel 684 03 Verbraucherinformation	+ 100 T€
- Planmäßig geringere Jahrestanche von zusätzlichen Mitteln für Verbraucherforschung und Künstliche Intelligenz (Titel 686 01)	- 1.850 T€

Grundsätzliche Bemerkungen zum Kapitel Verbraucherpolitik

Die im Kapitel 1608 vorgesehenen Mittel dienen der Finanzierung von bundesweit tätigen Verbraucherorganisationen (Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., Stiftung Warentest, Europäisches Verbraucherzentrum Deutschland, DIN Verbraucherrat), von Maßnahmen der Verbraucherinformation, von Forschungs- und Fördermaßnahmen mit verbraucherpolitischem Bezug sowie der internationalen technischen Zusammenarbeit in diesem Bereich. In 2022 neu ausgebracht wurde ein Titel zur Förderung der Resilienz ver- und überschuldeter Verbraucher*innen.

Ausgabenschwerpunkte im Haushalt 2023

- Institutionelle Förderung des Verbraucherzentrale Bundesverbandes e.V. (**Titel 684 01**) sowie (letztmaliger) Zuschuss an die Stiftung Warentest (**684 02**).

Kapitel 1608 - Verbraucherpolitik Übersicht

- Bei den Maßnahmen zur Verbraucherinformation (**Titel 684 03**) sind die Förderung des Projektes „Wirtschaftlicher Verbraucherschutz“ mit den 16 Verbraucherzentralen zur Durchführung bundesweiter Gemeinschaftsaktionen zu bestimmten Schwerpunktthemen (mit neuer Förderperiode 2023 – 2025), die weitere Finanzierung des Verbraucherrates beim Deutschen Institut für Normung (DIN VR) zur Vertretung von Verbraucherbelangen in der Normung sowie die Unterstützung des Zentrums für vertrauenswürdige Künstliche Intelligenz (ZVKI) zur kritischen Begleitung von KI-Systemen in verbraucherrelevanten Zusammenhängen und zur Erarbeitung von Anforderungen und Standards für vertrauenswürdige KI-Systeme hervorzuheben.
- Aus **Titel 686 01** werden auf Grundlage jeweils spezifischer Förderrichtlinien nach derzeitigem Stand insgesamt 16 Einzelvorhaben zu folgenden Themen gefördert: „Anwendungen künstlicher Intelligenz zur Unterstützung des Verbraucheralltags“ (2), „Verbraucherschutz im Dienst der UN-Agenda 2030 und der Sustainable Development Goals“ (1), „Verbraucherteilhabe“ (8) sowie „Resilienz von Verbraucherinnen und Verbrauchern“ (5). Darüber hinaus sollen im Jahr 2023 auf der Grundlage einer neuen, inhaltlich noch nicht spezifizierten Richtlinie (Call) weitere Forschungsvorhaben gefördert werden.
- Aus **Titel 684 05** wird das Europäische Verbraucherzentrum (EVZ) Deutschland gefördert, das Verbraucher*innen über ihre Möglichkeiten und Rechte im europäischen Binnenmarkt informiert, sie zu grenzüberschreitenden Verbraucherfragen berät und in Streitfällen mit Unternehmen im EU-Ausland unterstützt; dies erfolgt im Rahmen des Netzwerkes Europäischer Verbraucherzentren.

Erläuterungen zu den einzelnen Titeln:

Kapitel 1608 - Verbraucherpolitik
Titel 544 01
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

Titel 544 01
(Seite 46 Reg.-Entwurf)

Titel 544 01
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

Ist 2021	Soll 2022	Entwurf 2023	Mehr
1.000 €			
1.135	623	738	115

Das BMUV bedarf zur Lösung seiner politischen und administrativen Aufgaben im Bereich Verbraucherschutz wissenschaftlicher Entscheidungshilfe. Es ist daher erforderlich, Forschungs-, Untersuchungs-, Entwicklungs- und Erprobungsaufträge an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung, in Ausnahmefällen auch an Stellen innerhalb der nicht dem Epl. 16 zuzuordnenden Bundesverwaltung zu vergeben. Die Umsetzung erfolgt auf Basis von (Forschungs-)Verträgen, die mit Universitäten, Unternehmen und anderen Einrichtungen geschlossen werden. Neben der Vertragsform können die Vorhaben aus diesem Titel auch im Wege der Zuwendung finanziert werden. Gegenstand dieser Vorhaben sind unter anderem regelmäßig die Analysen und Faktensammlungen zu einzelnen Themen bzw. Schwerpunkten, rechtlich vorgegebene Evaluationen von Gesetzen und Verordnungen sowie die Durchführung von Workshops und Veranstaltungen.

Ein wiederkehrend genutztes Instrument stellen die sogenannten „Fact Sheets“ dar. Hierbei handelt es sich um kurze, auf die wesentlichen Fakten konzentrierte Analysen verbraucherbezogener Entwicklungen oder Problemlagen. Als rechtliche Grundlage dient ein Rahmenvertrag mit der ConPolicy GmbH, der aktuell bis zum Oktober 2023 verlängert und mit einer Verlängerungsoption für ein weiteres Jahr versehen ist. Auf dieser Grundlage können bei Bedarf Faktenblätter in unterschiedlichem Umfang angefordert werden, die die spezifischen aktuellen Fragestellungen adressieren.

Ebenfalls regelmäßig gefördert wird das Bundesnetzwerk Verbraucherforschung. Dabei handelt es sich um ein interdisziplinäres Netzwerk von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, dessen Ziel es ist, grundlegende und aktuelle Problem- und Handlungsfelder wissenschaftlich zu beraten, die Verbraucherwissenschaften anwendungsorientiert fortzuentwickeln und als eigenständiges Forschungsfeld weiter zu etablieren. Unterstützung findet dieses Netzwerk durch die im BMUV etablierte Geschäftsstelle. Aus dem Verbraucherforschungstitel wird die operative Arbeit des Netzwerks regelmäßig in der Weise unterstützt, dass aus den hier bereitgestellten Mitteln Workshops und Fachveranstaltungen gefördert werden.

Neben regelmäßigen Maßnahmen werden aus den Mitteln des Titels in der Hauptsache einzelne größere Vorhaben zu unterschiedlichen Frage- und Problemstellungen der Verbraucherpolitik, insbesondere auf dem Gebiet des digitalen, rechtlichen und wirtschaftlichen Verbraucherschutzes, finanziert.

Zum Ansatz 2023

Kapitel 1608 - Verbraucherpolitik
Titel 544 01
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

Inhaltlich setzt sich die Ausrichtung des Titels in 2023 fort. Unter anderem fließen in die Planung neben der Fortfinanzierung bestehender Vorhaben auch wieder Ausgaben für die Faktenblätter und zur Unterstützung des Bundesnetzwerks Verbraucherforschung ein. Weiterhin sollen neben den noch aus Vorjahren laufenden Maßnahmen u.a. eine Evaluation des EU-VSchDG und eine Studie zur Fortentwicklung von Verbraucherschutzstandards in Großbritannien finanziert werden.

Kapitel 1608 - Verbraucherpolitik
Titel 684 01
Zuschüsse an die Vertretung der Verbraucher

Titel 684 01
(Seite 47 Reg.-Entwurf)

Titel 684 01
Zuschüsse an die Vertretung der Verbraucher

Ist 2021	Soll 2022	Entwurf 2023	Mehr
1.000 €			
23.300	23.842	25.913	2.071

Allgemeine Erläuterungen zum Titel

Der Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv) - ist die Dachorganisation der 16 Verbraucherzentralen in den Ländern sowie von 27 verbraucherpolitisch orientierten Verbänden; mit seinen insgesamt 44 Mitgliedsorganisationen vertritt er damit die Belange der deutschen Verbraucherinnen und Verbraucher. Darüber hinaus unterstützen 9 Fördermitglieder die Arbeit des vzbv.

Seit Beginn seiner Tätigkeit im Jahr 2001 wird der vzbv vom Bund institutionell gefördert. Bei der Zuwendung handelt es sich um eine institutionelle Förderung im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung. Sie dient der Finanzierung von Ausgaben zur Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben des vzbv. Hierzu zählen insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Vertretung der Verbraucherinteressen gegenüber der Politik, Wirtschaft und der Öffentlichkeit,
- Koordinierung der verbraucherpolitischen Arbeit der Mitgliedsorganisationen,
- Erarbeitung und Bereitstellung bundesweit einheitlicher Beratungsstandpunkte,
- Zusammenarbeit mit europäischen und internationalen Verbraucherschutzorganisationen,
- Systematische Beobachtung und Analyse von Marktentwicklungen im Hinblick auf strukturelles Marktversagen (Marktbeobachtung und Frühwarnfunktion),
- Durchsetzung von Verbraucherrechten,
- Berufliche Qualifikation der in der Verbraucherarbeit tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Kapitel 1608 - Verbraucherpolitik
Titel 684 01
Zuschüsse an die Vertretung der Verbraucher

An der Wahrnehmung dieser Aufgaben besteht ein hohes bundespolitisches Interesse. Nur so kann das Ziel eines **bundeseinheitlichen hohen Verbraucherschutzniveaus** erreicht werden. Die einzelnen Verbraucherzentralen der Bundesländer bzw. die übrigen Mitgliedsorganisationen des vzbv können dies aus ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich heraus nicht leisten. Vielmehr bedarf es einer bundesweit tätigen Institution, die die Einzelbemühungen koordiniert und bundeseinheitliche Standards und Positionen entwickelt.

Seit dem Haushaltsjahr 2017 sind sowohl die Zuwendungshöhe als auch die Personalausstattung des vzbv deutlich angestiegen.

Zum Ansatz 2023

Der Wirtschaftsplan 2023 des vzbv umfasst eine beantragte Zuwendungssumme i. H. v. 25.913 T€. Zusammen mit den Eigeneinnahmen ergibt sich ein Haushaltsvolumen von 26.130 T€. Davon sind 13.789 T€ für Personalmittel, 11.329 T€ für sächliche Verwaltungsausgaben, 228 T€ für Zuweisungen und Zuschüsse und 784 T€ für Ausgaben für Investitionen angesetzt. Im Vergleich zum Zuwendungsbetrag 2022 (23.842 T€) bedeutet dies eine Steigerung um 2.071 T€ = 8,69 %. Darüber hinaus sieht der Wirtschaftsplan für den vzbv 9,10 zusätzliche institutionelle Stellenanteile vor, wodurch der Personalkörper auf insgesamt 173,40 (institutionelle) Stellenanteile anwachsen würde.

Die vorgesehenen Mittel und Stellen sind angemessen und zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Verbandes erforderlich. Angesichts der gestiegenen Anforderungen im Bereich der Administration (z. B. bei Vergabeprozessen, Personalgewinnung und -management) sowie den sprunghaft veränderten Erfordernissen der digitalen Transformation bestehen zusätzliche Bedarfe in den Bereichen Zentrale Dienste und Kommunikation des vzbv. Darüber hinaus benötigt der vzbv auch in verschiedenen inhaltlichen Arbeitsfeldern noch personelle Verstärkung. Hierzu enthält der Koalitionsvertrag von SPD, B90/Die Grünen und FDP für die 20. Legislaturperiode folgende Aussage: *„Die Finanzierung [...] des Verbraucherzentrale Bundesverbands passen wir entsprechend dem gestiegenen Bedarf bezüglich kollektiver Rechtsdurchsetzung, Marktbeobachtung und Verbraucherbildung an.“* Der vzbv ist im Kontext der kollektiven Durchsetzung von Verbraucherrechten ein zentraler Akteur – z. B. im Bereich der 2018 eingeführten Musterfeststellungsklage. Absehbar werden im Zusammenhang mit der bis Ende 2022 in nationales Recht umzusetzenden Verbandsklagenrichtlinie der EU noch weitere Aufgaben auf den Verband zukommen, u. a. die Durchführung von künftigen kollektiven Leistungsklagen für Verbraucher*innen. Auch in den Bereichen Verbraucherbildung, im (materiellen) Verbraucherrecht sowie im Gesundheits- und Energiebereich finden aktuell Neuausrichtungen statt, die der Verband aktiv bearbeiten und begleiten muss.

Kapitel 1608 - Verbraucherpolitik
Titel 684 02
Zuschuss an die Stiftung Warentest

Titel 684 02
(Seite 47 Reg.-Entwurf)

Titel 684 02
Zuschuss an die Stiftung Warentest

Ist 2021	Soll 2022	Entwurf 2023	Weniger
1.000 €			
1.900	970	490	480

Der Ansatz für den Zuschuss an die Stiftung Warentest reduziert sich sukzessive nach erfolgter Erhöhung des Stiftungskapitals und den daraus erzielten Erträgen (aus Kapitel 0701 Titel 684 04 im Bundeshaushalt 2016 und 2017 um insgesamt 100.000 T€) und wird somit letztmals im Jahr 2023 i. H. v. 490 T€ gezahlt werden.

Mit dem nunmehr vorhandenen Stiftungskapital wurde und wird der jährliche Zuschuss kontinuierlich weiter abgeschmolzen (in 2017 noch 3.900 T€, 2018: 3.300 T€, 2019: 2.900 T€, 2020: 2.100 T€, 2021: 1.900 T€, 2022: 970 T€, 2023: 490 T€ letztmalig), um die Stiftung planmäßig ab dem Haushaltsjahr 2024 völlig in die finanzielle Unabhängigkeit von jährlichen staatlichen Zuwendungen zu entlassen.

Durch die Erlöse aus dem Stiftungskapital und das erfolgreiche Wirtschaften der Stiftung Warentest kann das im Grundsatz bereits seit Gründung der Stiftung angestrebte Ziel der finanziellen Unabhängigkeit der Stiftung Warentest von staatlichen Zuschüssen in Kürze erreicht werden.

Kapitel 1608 - Verbraucherpolitik
Titel 684 03
Information der Verbraucherinnen und Verbraucher

Titel 684 03
 (Seite 48 Reg.-Entwurf)

Titel 684 03
Information der Verbraucherinnen und Verbraucher

Ist 2021	Soll 2022	Entwurf 2023	Mehr
1.000 €			
7.612	9.475	9.625	150

Bei der Gewährung von Zuwendungen aus Titel 684 03 „Information der Verbraucherinnen und Verbraucher“ sollen gemäß den Erläuterungen „in erster Linie unmittelbar an die Verbraucherinnen und Verbraucher gerichtete Projekte und Maßnahmen von Einrichtungen der Verbraucherinformation und -vertretung unterstützt werden“. Als Kriterium wird dabei – auch in Anlehnung an die bisherige Praxis im europäischen Kontext – darauf abgestellt, dass es sich dabei um nicht-staatliche Einrichtungen handelt, zu deren satzungsgemäßen Aufgaben die Verfolgung verbraucherpolitischer Ziele gehören oder die besonders geeignet sind, einen Zugang zu bestimmten Verbrauchergruppen zu schaffen, sowie ferner die Gewähr für die notwendige Sachkunde bzw. fachliche und personelle Qualifikation zur ordnungsgemäßen Projektdurchführung bieten.

Gefördert werden Projekte und sonstige Maßnahmen von bundesweiter Bedeutung, die den Zweck verfolgen, Informationsdefizite auf Verbraucherseite auszugleichen sowie die Verbraucherkompetenzen zu stärken. Die Maßnahmen tragen auf diesem Weg dazu bei, die Position der Verbraucher*innen auf den Märkten zu verbessern.

Gegenstand der Förderung bilden in der Regel möglichst niedrigschwellige, zielgruppenadäquate Maßnahmen einer unabhängigen, allgemein verständlichen und breit zugänglichen Verbraucherinformation, insbesondere zu den Rechten der Verbraucher einschließlich ihrer Durchsetzung und zum Umgang mit Angeboten in allen Marktsegmenten (z.B. Energiemarkt, Finanzmarkt, Telekommunikation/IT, Gesundheits-/Pflegetmarkt, Mobilität). Des Weiteren werden insbesondere Maßnahmen gefördert, die der Transparenz, Orientierung und dem Kompetenzaufbau im Bereich der digitalen und ökologischen Transformation dienen (z.B. Stärkung der digitalen Kompetenzen und Medienkompetenz, Umgang mit persönlichen Daten und algorithmusbasierten Prognose- und Entscheidungssystemen, Anwendungen auf der Grundlage von sog. Künstlicher Intelligenz, IT-Sicherheit, nachhaltiger Konsum). Schließlich werden auch Maßnahmen zur Verbesserung der Finanzkompetenz von Verbraucher*innen sowie zu gesundheitsbezogenen Verbraucherfragen gefördert.

Der Mittelansatz berücksichtigt insbesondere auch die aus der 2. Tranche der KI-Sondermittel aus dem Konjunkturpaket zusätzlich zur Verfügung gestellten Mittel für das Zentrum für vertrauenswürdige Künstliche Intelligenz (ZVKI) i. H. v. 1.625 T€ in 2022 und 2023 sowie drei Einzelprojekte des Verbraucherzentrale Bundesverbandes e. V. (vzbv) im Bereich Verbraucherbildung, Klimaschutz und Gesundheit von insgesamt rd. 838 T€; diese Maßnahmen laufen Ende 2023 aus.

Kapitel 1608 - Verbraucherpolitik
Titel 684 03
Information der Verbraucherinnen und Verbraucher

Für das Haushaltsjahr 2023 sind insbesondere die folgenden Maßnahmen und Bereiche hervorzuheben:

Angesichts der Informationsasymmetrie zwischen Verbraucher*innen und den Anbietern von Gesundheits- und Pflegeleistungen sowie von Gesundheitsinformationen bestehen Fehlsteuerungen im Bereich des Gesundheits- und Pflegemarktes. Gefördert werden soll daher ein neues Projekt zum Verbraucherschutz im Gesundheitsbereich (zur Stärkung der digitalen Gesundheitsinformation) unter Leitung der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen, das Verbraucher*innen vertieft über Gesundheitsangebote wie Individuelle Gesundheitsleistungen, über Leistungen des Pflege- und Betreuungsmarktes sowie den selbstbestimmten Umgang mit Gesundheitsinformationen informiert.

Junge Verbraucher*innen werden aufgrund der ermittelten Bedarfe aus Meinungsumfragen, Gutachten und Expertenworkshops durch zielgruppengerechte Informationsprojekte angesprochen; hier sind insbesondere die Projekte „Jugend-Verbraucher-Dialog“ der Fachstelle für Internationale Jugendarbeit sowie das Verbraucherbildungsprojekt „Verbraucherchecker: Verbraucherbildung Peer-to-Peer“ des Verbraucherzentrale Bundesverbandes zu nennen. Im Rahmen des Projekts Verbraucherchecker werden Jugendliche in den Bereichen Nachhaltigkeit, Finanzen und Digital Literacy zu Peer-Experten geschult, die dann ihr Wissen an Gleichaltrige weitergeben. Dafür werden sie durch diverse Methoden der Wissensvermittlung, ein digitales Informationsportal und pädagogische Lernbegleitungen unterstützt. Durch die direkte Ansprache unter Gleichaltrigen soll ein niedrigschwelliges Angebot zum Aufbau von Verbraucherkompetenzen entstehen.

Mit der Förderung der 16 Verbraucherzentralen im Bereich des wirtschaftlichen Verbraucherschutzes („WVS-Projekt“) erfolgt – neben zentralen Online-Angeboten – unter Einbeziehung der Strukturen der Verbraucherzentralen und ihrer Beratungsstellen in den 16 Ländern eine bundesweit flächendeckende Ansprache von Verbraucher*innen. Eine erstmals in der Förderperiode 2017– 2019 erfolgte und in der Förderperiode 2020 – 2022 fortgeführte dreijährige Laufzeit hat sich bewährt, um insbesondere neue Instrumente der Verbraucherinformation zu entwickeln, wie z. B. Legal-Tech-Tools für Verbraucher. Für die neue Förderperiode 2023 – 2025 sind Gemeinschaftsaktionen der Verbraucherzentralen zu den Themenschwerpunkten „Finanzen“, „Digitales“ sowie „Allgemeines Verbraucherrecht“ vorgesehen; dabei erfolgt insbesondere auch eine Ausrichtung der Maßnahmen an die besonderen Bedürfnisse sozial- und einkommensschwacher Verbraucher*innen.

Zielgruppengerechte Verbraucherinformationsprojekte berücksichtigen auch die Ansprache von Verbraucher*innen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist.

Weiterhin werden gemäß Titelerläuterungen Maßnahmen zur Förderung der Verbraucherinteressen bei der Normung finanziert. Konkret umgesetzt wird dies durch die regelmäßige Förderung der Geschäftsstelle des bei dem Deutschen Institut für Normung e. V. (DIN) angesiedelten Verbraucherrates (DIN-VR). Dessen Aufgabe besteht in der Wahrnehmung der Interessen der nichtgewerblichen Endverbraucherinnen und Endverbraucher in den nationalen, europäischen und internationalen Normungsgremien.

Das Zentrum für vertrauenswürdige Künstliche Intelligenz (ZVKI) soll Verbraucher*innen eine bessere Orientierung im Bereich der sog. Künstlichen Intelligenz bieten. Das in Zusammenarbeit mit iRights.Lab, den Fraunhofer Gesellschaften IAIS und AISEC sowie der FU Berlin durchgeführte Projekt verfolgt in 2023 weiterhin das Ziel, die Entwicklung rund um die Nutzung von KI-

Kapitel 1608 - Verbraucherpolitik
Titel 684 03
Information der Verbraucherinnen und Verbraucher

Systemen in verbraucherrelevanten Zusammenhängen kritisch zu begleiten, vertrauenswürdige Anforderungen an die Eigenschaften von KI-Systemen zu erarbeiten und hierüber Informationen für Verbraucherinnen und Verbraucher zu entwickeln. Nach Auslaufen der Projektförderung in 2023 soll das ZVKI als eigenständiges Zentrum weiterarbeiten.

Ein zeitgemäßes und bundesweit möglichst einheitliches Verbraucherinformationsangebot erfordert eine Verbesserung und Fokussierung der digitalen Angebote der Verbraucherorganisationen, daher wird die Verbesserung der digitalen Verbraucherinformationsangebote der Verbraucherzentralen mit dem Projekt „Gemeinschaftsauftritt 20.23“ weiter unterstützt.

Kapitel 1608 - Verbraucherpolitik
Titel 684 05
Überregionale Maßnahmen im Interesse grenzüberschreitender und
europäischer Angelegenheiten

Titel 684 05
(Seite 48 Reg.-Entwurf)

Titel 684 05
Überregionale Maßnahmen im Interesse grenzüberschreitender und
europäischer Angelegenheiten

Ist 2021	Soll 2022	Entwurf 2023	Mehr / Weniger
1.000 €			
550	575	575	-

Für überregionale Maßnahmen im Interesse grenzüberschreitender und europäischer Angelegenheiten ist auch für das Haushaltsjahr 2023 ein Ansatz von 575 T€ vorgesehen.

Gefördert werden Maßnahmen des – selbst nicht rechtsfähigen – Europäischen Verbraucherzentrums (EVZ) Deutschland beim Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e. V. (ZEV) als Trägerinstitution.

Dieser Ansatz berücksichtigt ein stetig erhöhtes Aufkommen im Bereich der Fallbearbeitung als Folge der zunehmenden Digitalisierung und einen gesteigerten Bedarf an Kommunikations- und Informationsmaßnahmen.

Das EVZ Deutschland ist Teil des Netzwerks der Europäischen Verbraucherzentren (European Consumer Centres Network, ECC Net), das 2005 auf Initiative der EU-Kommission gegründet wurde und in allen EU-Mitgliedstaaten sowie in Norwegen, Island und dem Vereinigten Königreich etabliert ist. Die Europäischen Verbraucherzentren werden von der EU-Kommission und den jeweiligen Mitgliedstaaten finanziert. Die Förderung aus Titel 684 05 dient insofern als nationaler Finanzierungsanteil für das EVZ Deutschland.

Die Europäischen Verbraucherzentren informieren Verbraucher*innen über ihre Möglichkeiten und Rechte im europäischen Binnenmarkt, beraten sie zu grenzüberschreitenden Verbraucherfragen und unterstützen Verbraucher in Streitfällen mit Unternehmen im EU-Ausland (Fallbearbeitung). Im Rahmen dieser Tätigkeiten arbeiten sie innerhalb ihres europäischen Netzwerkes mit den Zentren in den anderen Ländern zusammen, um möglichst einvernehmliche Lösungen herbeizuführen.

Durch informatorische Maßnahmen des EVZ Deutschland sollen Verbraucher*innen in 2023 insbesondere zu den Bereichen „E-Mobilität“ und „nachhaltigem Konsum“ zu grenzüberschreitenden Aspekten unterrichtet bzw. sensibilisiert sowie zur aktuellen Umsetzung von EU-Richtlinien informiert werden.

Kapitel 1608 - Verbraucherpolitik

Titel 684 05

**Überregionale Maßnahmen im Interesse grenzüberschreitender und
europäischer Angelegenheiten**

Kapitel 1608 - Verbraucherpolitik
Titel 684 06
Überregionale Maßnahmen zur Stärkung der Resilienz ver- und überschuldeter Verbraucher*innen

Titel 684 06
(Seite 48 Reg.-Entwurf)

Titel 684 06
Überregionale Maßnahmen zur Stärkung der Resilienz ver- und überschuldeter Verbraucher*innen

Ist 2021	Soll 2022	Entwurf 2023	Mehr / Weniger
		1.000 €	
0	1.000	1.000	-

In Deutschland gelten rund 7 Millionen Verbraucher*innen als überschuldet. Ein weiterer Anstieg der privaten Ver- und Überschuldung wird unter anderem wegen negativer ökonomischer Folgen der Covid19-Pandemie sowie des Ukraine-Krieges befürchtet. Für Menschen in finanzieller Not und mit potenziellen Zahlungsschwierigkeiten gehen weitere Folgeprobleme einher, wie etwa die schrittweise Ausgrenzung vom gesellschaftlichen Leben. Dies trifft oftmals auch das familiäre Umfeld z. B. die in den betroffenen Haushalten lebenden Kinder und Jugendliche. Im Koalitionsvertrag wurde vereinbart, die Schuldner- und Insolvenzberatung auszubauen. Hierfür wurde erstmals in 2022 ein Titel ausgebracht.

Der Ansatz ermöglicht einzelne Unterstützungsmaßnahmen für überschuldete Menschen bzw. von Überschuldung bedrohte Menschen.

Insgesamt werden Ausgaben wie folgt veranschlagt:

1. Vorbereitende Maßnahmen zur Einrichtung eines Förderprogramms für Schuldnerberatung

Es sollen vorbereitende Maßnahmen für die Einrichtung eines Förderprogramms ergriffen werden, auf dessen Grundlage bundesweit Modellprojekte gefördert werden sollen, in denen innovative Ansätze für die Prävention, die Stärkung der Selbsthilfe und die Unterstützung bereits ver- und überschuldeter Menschen entwickelt und erprobt werden können. Die Modellprojekte sollen die jeweiligen Herausforderungen der verschiedenen Gruppen betroffener Verbraucher*innen berücksichtigen. Die von den Modellprojekten entwickelten Methoden und Materialien sollen nach erfolgreicher Erprobung und Evaluation in den Regelstrukturen eingesetzt werden.

2. Einsetzung von Expertengruppen zur Erarbeitung von Expertise-Papieren (Beratungsstandpunkte) zur Schuldnerberatung

Zur Verbesserung der Beratungsqualität sollen einheitliche Informationen und Inhalte zu verschiedenen Themen der Schuldner- und Insolvenzberatung durch Expertengruppen erarbeitet

Kapitel 1608 - Verbraucherpolitik

Titel 684 06

Überregionale Maßnahmen zur Stärkung der Resilienz ver- und überschuldeter Verbraucher*innen

werden. Die Expertengruppen, die unter anderem aus Fachkräften der Schuldner- und Insolvenzberatung und der Wissenschaft bestehen sollen, sollen sog. Beratungsstandpunkte erstellen, die dann den Trägern der Schuldnerberatung (Kommunen, AWO, Caritas u.a.) und Schuldnerberater*innen zur Verfügung gestellt werden.

3. Förderung von Zusammenarbeit und Vernetzung

Die Zusammenarbeit und Vernetzung von Organisationen, die ver- und überschuldete Menschen unterstützen, soll gefördert werden und die fachliche Expertise zusammengeführt werden. Dazu sollen unter anderem Netzwerktreffen gefördert werden.

4. Förderung von Aufklärungs- und Präventionsmaßnahmen

Förderung von Aufklärungs- und Präventionsmaßnahmen zum Thema Ver- und Überschuldung sowie Schuldner- und Insolvenzberatung.

Kapitel 1608 - Verbraucherpolitik
Titel 686 01
Förderung von Innovationen im Bereich des Verbraucherschutzes

Titel 686 01
 (Seite 49 Reg.-Entwurf)

Titel 686 01
Förderung von Innovationen im Bereich des Verbraucherschutzes

Ist 2021	Soll 2022	Entwurf 2023	Weniger
1.000 €			
3.596	3.561	1.711	1.850

Aus diesem Titel werden im Wesentlichen überjährige Maßnahmen auf Basis der „*Förderrichtlinie des Programms zur Förderung von Innovationen im Verbraucherschutz in Recht und Wirtschaft*“ finanziert. In der Hauptsache werden unter der Bezeichnung „Call“ innerhalb des beschriebenen formalen Rahmens Antragswettbewerbe zu übergeordneten thematischen Schwerpunkten entlang spezifischer Förderrichtlinien durchgeführt. An dieses Verfahren schließen sich letztlich die Förderentscheidungen an, die auf einer gutachterlichen Bewertung der eingegangenen Projektvorschläge basiert.

In kleinerem Umfang dient der Titel auch der Finanzierung von Einzelvorhaben, die unter anderem verbraucherpolitische bzw. in diesem Zusammenhang stehende technologische Entwicklungen oder die vielseitige Rolle der Verbraucher*innen als Marktteilnehmerinnen und -teilnehmer und die damit verbundenen Implikationen ansprechen. Die geförderten Vorhaben müssen dabei mit Blick auf das genannte Themenfeld dem Ziel dienen, innovative Lösungsansätze für Problemstellungen zu entwickeln, beispielsweise indem Verbraucher*innen Möglichkeiten für ein stärkeres Engagement geboten werden.

Der ganz überwiegende Teil der aus dem Titel finanzierten Ausgaben entfällt auf die Vorhaben, die im Rahmen der thematisch abgegrenzten „Calls“ per Zuwendung gefördert werden. Im Jahr 2022 befinden sich vier solcher Programme in der Durchführung.

Call „Anwendungen künstlicher Intelligenz zur Unterstützung des Verbraucheralltags (consumer enabling technologies)“

Ziel des Calls ist die Förderung verbraucherfreundlicher KI-basierter Anwendungs-Szenarien und prototypischer Lösungen, die eine tatsächliche Auswirkung auf den Alltag von Verbraucherinnen und Verbrauchern haben, die dabei zielgruppengerecht konzipiert sind, ihre Selbstbestimmung erleichtern, die Lebensqualität erhöhen und zum Verbraucherschutz beitragen. Die Projekte sollen technologische Machbarkeit, verbraucherrelevanten Anwendungsbezug, Nutzerfreundlichkeit sowie gesellschaftliche Akzeptanz neuer, innovativer digitaler Technologien und Anwendungen demonstrieren.

Das geplante finanzielle Volumen beträgt insgesamt 4.968 T€, davon in 2022 1.271 T€ und in 2023 157 T€.

Kapitel 1608 - Verbraucherpolitik
Titel 686 01
Förderung von Innovationen im Bereich des Verbraucherschutzes

Call „Verbraucherschutz im Dienst der Agenda 2030 und der Sustainable Development Goals“

Mithilfe der geförderten Projekte sollen die Möglichkeiten der Verbraucherpolitik aufgezeigt werden, einen gesellschaftlichen Veränderungsprozess hin zu mehr Nachhaltigkeit mitzugestalten. Ziel ist es, wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse für die Praxis zu generieren und relevante Frage- und Problemstellungen zu identifizieren und zu bearbeiten.

Im Zentrum steht die Position des Verbraucherschutzes bzw. der Verbraucherpolitik an der Schnittstelle von Produktion, Konsum, Verbrauch und Verwertung, die sie im Hinblick auf den sozialen, ökologischen und ökonomischen Wandel für das Aufzeigen der politikfeldübergreifenden nachhaltigkeitspolitischen Erfordernisse prädestiniert.

Das Volumen beträgt insgesamt 962 T€, davon in 2022 437 T€ und in 2023 7 T€.

Call „Verbraucherteilhabe – Grundlagen, Praktiken und Instrumente für eine aktive Teilhabe an Konsum, Gesellschaft und Digitalisierung“

Verbraucherteilhabe wird als wichtiger Bezugspunkt für Lebensqualität und gleichwertige Lebensverhältnisse verstanden. Als Teilhabe wird u.a. die Möglichkeit verstanden, an Wandlungsprozessen und Trendentwicklungen zu partizipieren, indem aktiv mitgestaltet wird, zum Beispiel durch Interessenartikulation und zur Einflussnahme auf Politik und Wirtschaft oder dadurch, dass neue Angebote und Dienstleistungen genutzt werden. Ziele der Projekte sind:

- Verbesserung des Verständnisses über die Dimensionen der Verbraucherteilhabe mittels empirischer Grundlagenforschung,
- Aufzeigen bestehender Problemlagen und Wege zu ihrer Überwindung,
- Entwicklung von methodische Konzepten und verbraucherpolitischen Instrumenten.

Das geplante finanzielle Volumen beträgt insgesamt 1.469 T€, davon in 2022 748 T€ und in 2023 292 T€.

Call „Resilienzen von Verbraucherinnen und Verbrauchern stärken“

Vor dem Hintergrund tiefgreifender gesellschaftlicher Veränderungsprozesse (z.B. der Digitalisierung) soll mithilfe des Calls die Schaffung einer Architektur für Verbraucherresilienz erreicht werden. Im Einzelnen werden die folgenden Ziele angestrebt:

- Erweiterung des empirischen Grundlagenwissens,
- Entwicklung von Methoden zur Messung und zum Monitoring,
- Identifikation von Bedingungen für Resilienz und kritische Bereiche,
- Untersuchung und Konzeption von guten Praktiken.

Kapitel 1608 - Verbraucherpolitik
Titel 686 01
Förderung von Innovationen im Bereich des Verbraucherschutzes

Das geplante finanzielle Volumen beträgt insgesamt 973 T€, davon in 2022 41 T€ und in 2023 498 T€.

Daneben wird der Titel auch der Finanzierung von Einzelvorhaben dienen.

Der Ansatz des Haushaltsjahres 2023 verringert sich entsprechend der Finanzplanung gegenüber dem Haushaltsjahr 2022 um 1.850 T€, da im parlamentarischen Verfahren zum Haushalt 2020 für Verbraucherforschung und Künstliche Intelligenz zusätzlich veranschlagte Mittel auslaufen. Diese zusätzlichen Mittel waren seinerzeit u.a. im Rahmen des „Gesamtkonzepts zur Verstärkung von Maßnahmen zur Förderung künstlicher Intelligenz“ der Bundesregierung (noch für Epl. 07) bewilligt.

Kapitel 1608 - Verbraucherpolitik
Titel 686 02
Corporate Digital Responsibility

Titel 686 02
 (Seite 49 Reg.-Entwurf)

Titel 686 02
Corporate Digital Responsibility

Ist 2021	Soll 2022	Entwurf 2023	Mehr / Weniger
1.000 €			
450	525	525	-

1. Allgemeine Erläuterungen zum Titel

Die **CDR-Initiative** wurde 2018 vom seinerzeitigen Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gemeinsam mit Unternehmen ins Leben gerufen. Ihr Ziel ist die Förderung von Unternehmensverantwortung im digitalen Raum. Über das gesetzlich vorgeschriebene hinaus sollen Unternehmen dazu motiviert werden, die Digitalisierung menschen- und wertorientiert zu gestalten. Nach der Erarbeitung eines CDR-Kodex (Leitlinien zu Digitalverantwortung und Selbstverpflichtung der Mitgliedsunternehmen) steht bei der Initiative besonders das gemeinsame Lernen und der Austausch im Rahmen von Gesprächsformaten und Projekten im Vordergrund.

Es wird derzeit geprüft, ob die Aufgaben der Geschäftsstelle außerhalb des Ministeriums wahrgenommen werden sollten. Eine externe Vergabe hätte keine Auswirkungen auf die Höhe des Mittelbedarfs, jedoch auf die Aufteilung der Mittel, da Personalaufwände anfallen und anderweitige Ausgaben somit entsprechend reduziert werden müssen. Entsprechende Hinweise sind in der folgenden Aufstellung vermerkt.

Zum Ansatz 2023:

Projektförderungen: Kooperationen der CDR-Initiative mit Wissenschaft, Verbänden und der Zivilgesellschaft im Rahmen von Projektförderungen verstetigen die CDR-Initiative als Impulsgeberin im CDR Diskurs.

Wissenschaftliche Begleitung und Studien: Die wissenschaftliche Begleitung stellt eine systematische Einbindung der Wissenschaft in die Arbeit der CDR-Initiative sicher und berät die Initiative fachlich, wissenschaftlich und strategisch. Die CDR-Initiative beauftragt darüber hinaus bei Bedarf Umfragen/Studien, Datenerhebungen mit wissenschaftlichen Instituten als Grundlage für Publikationen und/oder Veranstaltungen oder führt Verbraucherworkshops mit qualitativer Befragung durch.

Veranstaltungen: Die Initiative veranstaltet regelmäßig interne und öffentliche Veranstaltungen wie Arbeitstreffen, Best Practice-Austausch („Exzellenzkreis“), Expertenrunden, Workshops, Ver-

Kapitel 1608 - Verbraucherpolitik
Titel 686 02
Corporate Digital Responsibility

anstaltungsreihen und Konferenzen. Die Veranstaltungen werden größtenteils professionell moderiert und finden überwiegend virtuell oder hybrid statt; je nach pandemischer Lage sind perspektivisch auch verstärkt Präsenztermine denkbar.

Öffentlichkeitsarbeit: Die Bekanntmachung der Initiative und ihrer Veranstaltungen und Publikationen erfordert gezielte Kommunikationsmaßnahmen, z. B. über Beiträge oder Videos auf der eigenen Webseite.

Im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung soll weiterhin die Prüfung der jährlichen CDR-Mitgliederberichte unterstützt werden. Darüber hinaus soll bei der laufenden Überprüfung und Weiterentwicklung sowie einer potenziellen Anpassung des **CDR-Kodex** für besondere Zielgruppen mitgewirkt werden.

Bewährte Veranstaltungsformate sollen fortgeführt werden, insbesondere die **CDR Konferenz** und die **Veranstaltungsreihe** „CDR Impuls“ sowie Initiativen-interne Formate.

Neben den laufenden Kosten für die Instandhaltung der **Webseite** werden auch Aufwendungen für und technische Begleitungsaufträge fällig. Diese betreffen insbesondere Webseiteninhalte und -funktionen (z. B. Newsletter) sowie technische Anpassungen bei der Generierung der CDR-Berichte im Mitgliederbereich der Webseite.

Zum Ist des Jahres 2021

Lfd. Nr. Beschreibung

2021 förderte die CDR-Initiative erstmals den jährlich stattfindenden Studierendenwettbewerb „**Digital Future Challenge**“ der Deloitte Stiftung und der Initiative D21 e.V. Ursprünglich waren hierfür laut Förderbescheid 112,4 T€ vorgesehen. Aufgrund der pandemischen Lage wurden die geplanten hybriden Veranstaltungen fast ausschließlich virtuell durchgeführt und konnten dadurch günstiger umgesetzt werden. Auch konnte der Veranstaltungsort für die Übertragung der Abschlussveranstaltung zu deutlich niedrigeren Kosten angemietet werden. Aus diesem Grund wurden nur 55,7 T€ und somit 56,7 T€ weniger als geplant abgerufen. Außerdem begann 2021 die überjährige Förderung eines Vorhabens zu **verbraucherfreundlichem Einwilligungsmanagement** mit dem Institut ConPolicy GmbH. Für dieses Projekt wurde die im Förderbescheid vorhergesehene anteilige Förderungssumme für 2021 abgerufen (30 T€).

Die wissenschaftliche Begleitung beriet die CDR-Initiative 2021 u.a. im Zusammenhang mit der Fertigstellung des **CDR-Kodex** sowie der Aufnahme neuer Mitglieder. Darüber hinaus wurden Workshops mit Verbraucher*innen zu den Risiken und Chancen der Digitalisierung durchgeführt.

Im Juni 2021 fand erstmals die fortan jährlich geplante **CDR Konferenz** statt. Darüber hinaus wurde im April 2021 die virtuelle **Veranstaltungsreihe** „CDR Impuls“ ins Leben gerufen, die zunächst alle zwei Wochen, ab Oktober 2021 monatlich verschiedene Themenaspekte der CDR beleuchtete. Initiativen-interne Formate wie die monatlichen Arbeitstreffen fanden 2021 regulär statt.

Kapitel 1608 - Verbraucherpolitik
Titel 686 02
Corporate Digital Responsibility

2021 wurde der Auftritt der CDR-Initiative mit Unterstützung einer Agentur durch eine eigene **Webseite und Corporate Design** professionalisiert, um die Sichtbarkeit der Initiative zu erhöhen. Darüber hinaus wurde eine **Videoreihe** beauftragt und konzeptioniert, die öffentlich zum CDR-Kodex informieren und einen niedrigschwelligen Zugang dazu bieten soll.

Kapitel 1608 - Verbraucherpolitik
Titel 687 01
Bilaterale technische Zusammenarbeit mit dem Ausland auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes

Titel 687 01
 (Seite 49 Reg.-Entwurf)

Titel 687 01
Bilaterale technische Zusammenarbeit mit dem Ausland auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes

Ist 2021	Soll 2022	Entwurf 2023	Weniger
1.000 €			
140	275	200	75

Die Zusammenarbeit mit der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) wurde weitergeführt. Das Projekt „Digitaler Verbraucherschutzdialog mit Schwellenländern“ soll u.a. den multilateralen Austausch zwischen den relevanten Akteuren der Verbraucherpolitik in Deutschland, Brasilien, China und neu hinzugekommen Indonesien über innovative und digitale Ansätze des Verbraucherschutzes in der digitalen Welt stärken. Ziel war es, den best practice Austausch über Verbraucherrechtsdurchsetzung zu fördern, um Verbraucher*innen in den betreffenden Regionen zu stärken und langfristig gemeinsame Standards zu schaffen. Die aus den Vorgängerprojekten erarbeiteten Netzwerke wurden in das Folgeprojekt übernommen. Die aufgrund der COVID-19-Pandemie teilweise verschobenen Veranstaltungen und Vorhaben aus 2021 konnten in 2022 größtenteils in virtuellen Formaten nachgeholt und umgesetzt werden. Ab 2023 gleicht sich der Betrag auf den Ansatz vor der Pandemie an.

In der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit wurden im Bereich Verbraucherschutz im Rahmen der Expertenberatung Workshops, digitale Roundtables, Studien zu den Themen Plattformökonomie, Legal Tech, E-Commerce und Datenschutz durchgeführt sowie wissenschaftliche Unterstützungsleistungen in Anspruch genommen.

Der Ansatz ist erforderlich, um die internationalen Prozesse im Verbraucherschutz zu unterstützen und dem wachsenden Bedarf anderer Länder an Deutschlands verbraucherschutzspezifischem Know-how gerecht werden zu können sowie die Zusammenarbeit mit dem neuen Partnerland Indonesien zu gewährleisten. Intensiviert wird anhand einer Studie sowie diverser Formate der Austausch über die Ansatzpunkte zur Stärkung des nachhaltigen Konsums.

Internationale und regionale Stakeholder wie die UNCTAD, G20 und ASEAN sowie zivilgesellschaftliche Organisationen wie Consumers International sollen bei den Projektmaßnahmen auf verschiedene Weise einbezogen werden. Es läuft ein neues Projekt mit der GIZ über die multilaterale verbraucherpolitische Zusammenarbeit mit den genannten Regionen. Dies ist erforderlich, um für den europäischen Weg der Verbraucherarchitektur in der digitalen Welt global auch zugunsten deutscher Verbraucher*innen zu werben.

Kap. 1611

**Zentral veranschlagte
Verwaltungseinnahmen und -ausgaben**

Kapitel 1611 - Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben Übersicht

Kapitel 1611 - Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben

Übersicht

Gesamtausgaben	in T€
Soll 2022	66.579
Regierungsentwurf 2023	68.901
Mehr	2.322

Die **Veränderung** gegenüber **2022** beruht im Wesentlichen auf folgenden Sachverhalten:

- Veränderungen bei den Titeln 972 01, 972 02, 972 06
(Globale Minderausgaben) - 1.579 T€

- **Mehrbedarf** bei 443 01 (Umschichtung aus Kapitel 1615 Titel 422 01) +200 T€

- **Mehrbedarf** bei 526 02 (Umschichtung aus Kapitel 1601 Titel 532 05) +200 T€
- **Mehrbedarf** bei 526 02 (Umschichtung aus Kapitel 1601 Titel 892 02) +96 T€
- **Mehrbedarf** bei 526 02 (Umschichtung aus Kapitel 1613 Titel 532 02) +200 T€

- **Mehrbedarf** bei 543 01 (Umschichtung aus Kapitel 1613 532 02) +100 T€

- **Mehrbedarf** bei 545 01 (Umschichtung aus Kapitel 1601 532 05) +280 T€
- **Mehrbedarf** bei 545 01 (Umschichtung aus Kapitel 1613 Titel 532 02) +200 T€

- **Umschichtungen** aus anderen Kapitel für
personalausgabenbezogene Mehrbedarfe (Titel 634 03) +1.929 T€

Ausgabenschwerpunkte im Kapitel 1611

- Versorgung (Titelgruppe 57): 41.166 T€
- Zuweisungen an den Versorgungsfonds (Titel 634 03): 20.336 T€

Kapitel 1611 - Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben Übersicht

- Sachverständige, Ausgaben für Mitglieder von Fachbeiräten und ähnlichen Ausschüssen (Titel 526 02):	8.202 T€
- Veröffentlichungen und Fachinformationen (Titel 543 01):	6.175 T€
- Globale Minderausgaben (Titel 972 01, 972 02, 972 06):	-23.864 T€

**Kapitel 1611 - Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben
Titelgruppe 57**

Titelgruppe 57

**Die Anzahl der Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger
(einschließlich Empfängerinnen und Empfänger von Hinterbliebenenversorgung)
hat sich wie folgt entwickelt:**

am 01. Januar 2021: 831

am 01. Januar 2022: 870

Der Bedarf für 2023 ergibt sich aus der nachstehenden Berechnung:

Titel	Ist 2021	Soll 2022	Versorgungsempfänger Zu-/Abgänge 2023 Zugang = 41 Abgang = 17	Erhöhung der Versorgungs- bezüge 2023/ Mehrbedarf Beihilfe	Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ansatz
	in T€	in T€			2023	2024	2025	2026
	in T€	in T€	in T€	in T€	in T€	in T€	in T€	in T€
431 57	252	270	-	-	280	280	280	280
432 57	39.664	32.596	Zugang abzgl. Abgang		32.586	32.586	32.586	32.586
434 57	262	1.200	-	-	1.200	1.200	1.200	1.200
443 57	2	-	-	-	-	-	-	-
446 57	5.989	5.850	Zugang abzgl. Abgang	-	6.850	6.850	6.850	6.850
453 57	-	-	-	-	-	-	-	-
632 57	1.409	250	-	-	250	250	250	250
Summe	47.578	40.166			41.166	41.166	41.166	41.166

Kapitel 1611 - Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben
Titel 526 01
Gerichts- und ähnliche Kosten

Titel 526 01
(Seite 57 Reg.-Entwurf)

Titel 526 01
Gerichts- und ähnliche Kosten

Ist 2021	Soll 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
1.000 €			
774	1.712	1.712	-

Zum Ansatz 2023:

Behörde	Betrag in T€
1. BMUV	39
2. UBA	354
3. BASE	1.300
4. BfS	19
Summe	1.712

Zu Nr. 1 (BMUV) 39 T€

Die Verwendung der Mittel erfolgt für gerichtliche und außergerichtliche Rechtsangelegenheiten, insbesondere laufende Gerichtsverfahren und Vergleichsverhandlungen sowie Rechtsanwaltskosten des Personalrats.

Zu Nr. 2 (UBA) 354 T€

- | | |
|---|--------|
| 1. Gerichtskosten und ähnliche Kosten des Justitiariats | 10 T€ |
| 2. Rechtsanwaltskosten des Personalrats | 8 T€ |
| 3. Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG), Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und Batteriegesetz (BattG) | 20 T€ |
| 4. Widerspruchsverfahren ElektroG und Fach- und Rechtsaufsicht | 10 T€ |
| 5. Gerichts-, gegnerische Anwalts- und ähnliche Kosten der DEHSt | 306 T€ |

Kapitel 1611 - Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben
Titel 526 01
Gerichts- und ähnliche Kosten

Zu Nr. 3 (BASE)

1.300 T€

Der Ansatz ergibt sich u.a. für Rechtsstreitigkeiten

- in Zusammenhang mit Fragestellungen aus dem Bereich Tarifrecht, Arbeitsrecht, Beamtenrecht,
- in Zusammenhang mit anderen unterschiedlichen Rechtsthematiken aus dem Bereich Justizariat, insbesondere bei atomrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Zum Bereich „Arbeitsrecht, Tarifrecht, Beamtenrecht“ zählen auch die Kosten, die für externe Rechtsberatung einschließlich Prozessvertretung wegen rechtlicher Auseinandersetzungen bei Stellenbesetzungsverfahren, Verbeamtungen sowie Dienst und Tarifrechtsstreitigkeiten anfallen.

Insbesondere umfasst der Ansatz Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Verfahren nach den §§ 4 und 6 AtG.

Derzeit sind verschiedene Klagen gegen Aufbewahrungsgenehmigungen anhängig. Vergangene Klageverfahren gegen atomrechtliche Aufbewahrungs- und Beförderungsgenehmigungen haben gezeigt, dass diese regelmäßig inhaltlich anspruchsvoll sind und über mehrere Instanzen geführt werden.

Zu Nr. 4 (BfS)

19 T€

Die Verwendung der Mittel erfolgt für verwaltungs- und arbeitsgerichtliche Streitigkeiten und Rechtsanwaltskosten des Personalrats. Für die mit großer Wahrscheinlichkeit anstehenden Gerichtsverfahren sind Haushaltsmittel vorzuhalten. Die Höhe der in diesem Fall benötigten Ausgaben ist nicht belastbar vorherzusehen. Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten werden erfahrungsgemäß Ausgaben in Höhe von 19 T€ pro Jahr benötigt.

Kapitel 1611 - Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben
Titel 526 02
Sachverständige, Ausgaben für Mitglieder von Fachbeiräten und ähnlichen Ausschüssen

Titel 526 02
(Seite 57 Reg.-Entwurf)

Titel 526 02
Sachverständige, Ausgaben für Mitglieder von Fachbeiräten und ähnlichen Ausschüssen

Ist 2021	Soll 2022	Entwurf 2023	Mehr
1.000 €			
5.770	7.706	8.202	496

Zum Ansatz 2023:

Behörde	Betrag in T€
1. BMUV	2.846
2. UBA	4.642
3. BfN	205
4. BASE	450
5. BfS	59
Summe	8.202

Zu Nr. 1 (BMUV) 2.846 T€

**Zu Nr. 1 der Erläuterungen: Geschäftsstelle der Kommission
für Anlagensicherheit (KAS) 720 T€**

Zur Gewährleistung der **Sicherheit industrieller Anlagen** wurden im Jahre 1992 der Technische Ausschuss für Anlagensicherheit (TAA) und die Störfall-Kommission (SFK) eingerichtet. Beide Gremien wurden mit Wirkung vom November 2005 auf Grundlage des § 51 a BImSchG zu einem Beratungsgremium der Bundesregierung oder des zuständigen Bundesministeriums beim Bundesumweltministerium zur **Kommission für Anlagensicherheit (KAS)** zusammengelegt. Die KAS wird im Auftrag des Ministeriums bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch eine **Geschäftsstelle** unterstützt.

Deren Geschäftsstelle hat insbesondere **folgende Aufgaben:**

1. Organisatorische und technische Unterstützung der Gremientätigkeit,
2. Aufbereitung wichtiger Entscheidungsprobleme nach den Vorgaben des Gremiums,

Kapitel 1611 - Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben

Titel 526 02

Sachverständige, Ausgaben für Mitglieder von Fachbeiräten und ähnlichen Ausschüssen

3. Sammlung und Auswertung von Daten und Materialien zur Anlagensicherheit und eingetretener Störfälle,
4. Verbindung zu Anlagenherstellern und -betreibern, technischen Überwachungsgremien, sonstigen Sachverständigen, Wissenschaftlern sowie Behörden auf allen Ebenen.

Am 31.12.2022 endete der bestehende Geschäftsstellenvertrag (einschließlich Verlängerungsoption bis 2022) mit der GFI Umwelt mbH. Die Geschäftsstellentätigkeit musste im Jahr 2022 im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung für die Jahre 2023 – 2026 neu vergeben werden. Als Ergebnis einer öffentlichen Ausschreibung im Jahr 2022 wurde die Gesellschaft für Infrastruktur und Umwelt mbH (GFI Umwelt) Bonn für die Zeit vom 01.01 2023 bis 31.12.2026 (mit Verlängerungsoption bis einschließlich 20xx) erneut mit der Wahrnehmung der Geschäftsstellentätigkeit beauftragt.

Die Geschäftsstelle ist neben der Leitung mit **drei wissenschaftlich-technischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und einer Bürokräft** ausgestattet.

Für die **Geschäftsstellentätigkeit** sind in 2023 Ausgaben in Höhe von 670 T€ erforderlich. Hinzu kommen Ausgaben für die **Vergabe von Gutachten** i. H. v. 50 T€.

Die jährlichen Ausgaben für die **Mitglieder der KAS** belaufen sich auf ca. 50 T€ und sind unter Nr. 5 der Erläuterungen veranschlagt.

Zu Nr. 2 der Erläuterungen:	Geschäftsstelle des Umweltgutachterausschusses und Aufwendungen im Widerspruchsverfahren	420 T€
------------------------------------	---	---------------

1. Rechtsgrundlagen

Das **Umweltauditgesetz** (UAG) trifft zur wirksamen Durchführung der EG-Öko-Audit-Verordnung Regelungen über die Konkretisierung der **materiellen Anforderungen zur Zulassung von Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisationen**, über das **Zulassungsverfahren**, über die diesbezüglichen **Organisationsstrukturen** sowie die **Registrierung** geprüfter Betriebsstandorte.

Mit der **Zulassung und Beaufsichtigung** von **Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisationen** wurde die "**Deutsche Akkreditierungs- und Umweltgutachterzulassungsgesellschaft mbH (DAU)**" beauftragt, die mit Sitz in Bonn vom Bundesverband der Deutschen Industrie, dem Deutschen Industrie- und Handelstag, dem Zentralverband des Deutschen Handwerks und vom Bundesverband Freier Berufe für diese Aufgaben errichtet wurde. Die **Registrierung geprüfter Organisationsstandorte** ist nach § 32 Abs. 1 UAG den **Industrie- und Handelskammern** und den **Handwerkskammern** übertragen.

**Kapitel 1611 - Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben
Titel 526 02**

Sachverständige, Ausgaben für Mitglieder von Fachbeiräten und ähnlichen Ausschüssen

Beim **BMUV** wurde nach § 21 UAG ein **Umweltgutachterausschuss** eingerichtet, der mit 25 ehrenamtlich tätigen Experten aus der Wirtschaft, dem Kreis der Umweltgutachter, Bund und Ländern sowie Gewerkschaften und Umweltverbänden besetzt ist. Zu den **gesetzlichen Aufgaben** des Umweltgutachterausschusses gehört u. a. der Erlass von **Richtlinien** für die Auslegung und Anwendung der Zulassungs- und Aufsichtsvorschriften des Umweltauditgesetzes. Diese sind für die Zulassungsstelle verbindliche allgemeine **Verwaltungsvorschriften**. Damit nimmt der Umweltgutachterausschuss unmittelbar Aufgaben im **Kernbereich staatlicher Tätigkeit** wahr. Der Umfang dieser Arbeiten erfordert die Einrichtung einer **Geschäftsstelle** (§ 26 UAG). Deren Aufgaben orientieren sich fachlich eng an den Aufgaben des Umweltgutachterausschusses.

Zu Nrn. 14 bis 16 der Erläuterungen: Aufgaben der Reaktor-Sicherheitskommission (RSK), der Strahlenschutzkommission (SSK) und der Entsorgungskommission (ESK): **675 T€**

Die Beratung durch die RSK, die SSK und die ESK sowie deren Ausschüsse und Arbeitsgruppen ist für das BMUV eine der fachlichen Voraussetzungen für die Wahrnehmung seiner Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Sicherheit und der Sicherung kerntechnischer Anlagen, des Strahlenschutzes und der nuklearen Ver- und Entsorgung. Die Notfallorganisation der SSK (SSK-Krisenstab) vertritt die SSK im Fall eines kerntechnischen oder radiologischen Ereignisses oder entsprechender Übungen. Den Arbeiten liegen jeweils die RSK-Satzung vom 22. Dezember 1998, die SSK-Satzung vom 08. August 2012 und die ESK-Satzung vom 17. Juli 2008 zugrunde.

Schwerpunkte der Beratungstätigkeit der RSK im Jahr 2023:

- Feststellung des Standes von Wissenschaft und Technik zur regelmäßigen Überprüfung der Angemessenheit von sicherheitstechnischen Anforderungen sowie sicherheitstechnische Bewertung von Betriebserfahrungen und des Erfahrungsrückflusses aufgrund meldepflichtiger Ereignisse, Bewertung von technischen Komponenten;
- Erörterung von Fragen zur Sicherheit deutscher Anlagen bis zur Brennelementfreiheit und deutscher Forschungsreaktoren;
- Beratungen im Zusammenhang mit der Überarbeitung von deutschem, europäischem und internationalem Regelwerk;
- Beratungen zu Sicherheitsfragen in Anlagen in Nachbarländern, Europa sowie ggf. in weiteren Ländern
- Beratungen im Zusammenhang mit der Fortschreibung des kerntechnischen Regelwerks, u. a. der Fachregeln des Kerntechnischen Ausschusses (KTA) im Vergleich zum internationalen Stand

**Kapitel 1611 - Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben
Titel 526 02**

Sachverständige, Ausgaben für Mitglieder von Fachbeiräten und ähnlichen Ausschüssen

- Beratungen zur Sicherung von kerntechnischen Anlagen und Transporten

Schwerpunkte der Beratungstätigkeit der SSK im Jahr 2023:

- Bewertung strahlenbiologischer Effekte speziell im Bereich niedriger Dosen;
- Bewertungen zu Grenzwerten im Strahlenschutz;
- Erarbeitung von Stellungnahmen zu Fragen des Strahlenschutzes im Zusammenhang mit dem modernisierten Strahlenschutzrecht;
- Auswertung der wissenschaftlichen Daten der United Nations Scientific Committee on the Effects of Atomic Radiation (UNSCEAR) sowie neuer Konzepte zum Strahlenschutz der Internationalen Strahlenschutzkommission (ICRP), inkl. Diskussion über nationale Regelungen zum Schutz vor ionisierender Strahlung;
- Bewertungen im Zusammenhang mit der Exposition durch Radon;
- Bewertung der verstärkten Anwendung nichtionisierender Strahlung am Menschen, einschl. der Erarbeitung von Empfehlungen zum Schutz der Bevölkerung vor elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Feldern, speziell im Zusammenhang mit dem Ausbau der Stromversorgung sowie der Nutzung neuer Frequenzbereiche in der Telekommunikation;
- Risikobewertungen im Zusammenhang mit UV-Strahlung
- Schutzstrategien bei Nuklearwaffeneinsatz
- Stellungnahmen zu Beschlussvorlagen des Gemeinsamen Bundesausschusses gemäß § 92 Absatz 7d Satz 2 SGB V.

Schwerpunkte der Beratungstätigkeit der ESK im Jahr 2023:

- Weiteres Vorgehen bei der Endlagerung radioaktiver Abfälle (z. B. Planfeststellungsverfahren für die Stilllegung des Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben – ERAM, endlagergerechte Konditionierung für das Endlager Konrad, Mitwirkung bei der Entwicklung von konkretisierten untergesetzlichen Anforderungen für das Standortauswahlverfahren und die Endlagerung hochradioaktiver Abfälle, Vorbereitung von Leitlinien zur Endlagerung sowie Unterstützung bei der Forschungsplanung);
- Bewertung der Leitlinie zur Durchführung von periodischen Sicherheitsüberprüfungen einschließlich Alterungsmanagement für Zwischenlager für bestrahlte Brennelemente und Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle vor dem Hintergrund der durchgeführten periodischen Überprüfungen der Zwischenlager sowie Erörterung von Fragen im Zusammenhang mit der möglichen längerfristigen Zwischenlagerung von Brennelementen;

Kapitel 1611 - Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben
Titel 526 02

Sachverständige, Ausgaben für Mitglieder von Fachbeiräten und ähnlichen Ausschüssen

- Erörterung von Fragen zu Stilllegung und Abbau von Atomkraftwerken, Forschungsreaktoren und Anlagen der nuklearen Ver- und Entsorgung (z. B. Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe, Verglasungseinrichtung Karlsruhe), einschließlich der Entsorgung sonstiger radioaktiver Abfälle und geringfügig kontaminierter Stoffe aus dem Rückbau und der Freigabe der rückgebauten Anlagenteile, Gebäude und Bodenflächen nach § 29 der Strahlenschutzverordnung, einschließlich Beteiligung bei RSK-Beratungen zu Fragen in Bezug auf vorbereitende Maßnahmen für die Stilllegung während der Nachbetriebsphase;
- Beteiligung bei Prüfung der Stilllegungskonzepte in Genehmigungsverfahren nach § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes;
- Beratungen / Vorbereitung von Leitlinien zur Behandlung radioaktiver Abfälle (processing/pre-disposal waste management).

Zu Nr. 17 der Erläuterungen: Geschäftsstelle Meeresschutz

80 T€

Für die Zusammenarbeit im Meeresschutz, insbesondere zur Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL), wurde die Geschäftsstelle Meeresschutz, als gemeinsame Einrichtung des Bundes und der 5 Küstenbundesländer, auf Grundlage von § 9 des Verwaltungsabkommens Meeresschutz vom 15. Juni 2018 eingerichtet.

Die Geschäftsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordinierende Geschäftsführung und die fachliche Unterstützung der Bund-Länder Arbeitsgemeinschaft Nord- und Ostsee (BLANO) und deren Organe,
- Aufbau und Betrieb einer internetbasierten Kommunikationsplattform mit der Möglichkeit einer gemeinsamen Bearbeitung von Dokumenten,
- Unterstützung bei der elektronischen Berichterstattung an die EU Kommission zur Umsetzung der MSRL.

Die Geschäftsstelle wurde in Hamburg eingerichtet und wird zu je zu 50 % vom Bund und den Küstenbundesländern finanziert.

**Zu Nr. 20 der Erläuterungen: Wissenschaftlicher Beirat „Natürlicher
Klimaschutz“ inkl. Geschäftsstelle**

200 T€

Mit dem Koalitionsvertrag wurde beschlossen ein Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz zu entwickeln und Synergien zwischen Natur- und Klimaschutz stärker zu nutzen. Zur Beurteilung der derzeitigen Entwicklung des Zustands von Ökosystemen hinsichtlich Biodiversitätserhalt und ihrer Fähigkeiten zur Bindung und Speicherung von Kohlenstoff, zur Bewertung der Natur- und Klimaschutzwirkungen von Maßnahmen, zur Identifizierung von Forschungs- und Weiterentwicklungsbedarf, sowie zur Erfolgskontrolle und regelmäßigen Weiterentwicklung des Aktionsprogramms ist eine enge wissenschaftliche Beratung des BMUV dringend erforderlich.

Kapitel 1611 - Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben

Titel 526 02

Sachverständige, Ausgaben für Mitglieder von Fachbeiräten und ähnlichen Ausschüssen

Aufgrund der Komplexität und Interdisziplinarität der zu behandelnden Fragestellungen wird eine Unterstützung des Beirates durch eine neu einzurichtende Geschäftsstelle sowohl hinsichtlich in organisatorischer Hinsicht, als auch zur Unterstützung bei der Abfassung wissenschaftlicher Bewertungen benötigt. Für die Geschäftsstelle besteht der Bedarf von zwei Vollzeitstellen (wissenschaftliche Expertentätigkeit; ca. 180.000 €/Jahr).

Darüber hinaus werden noch jährliche Ausgaben für Sitzungsvergütungen, Reisekosten, die Vorbereitung von Sitzungen durch Beschaffung von Materialien und anderen Unterlagen sowie die Bewirtung mit Erfrischungsgetränken bei Sitzungen mit 20.000 € angesetzt.

Zu Nr. 21 der Erläuterungen: Geschäftsstelle des Sustainable Finance Beirats der Bundesregierung

96 T€

Der Sustainable Finance Beirat der Bundesregierung ist eine Multistakeholderplattform aus Akteuren der Finanzwirtschaft, der Realwirtschaft und der Zivilgesellschaft. Der Beirat hat lt. Koalitionsvertrag den Auftrag, die Bundesregierung bei der Umsetzung und Weiterentwicklung der Deutschen Sustainable Finance Strategie zu unterstützen. Dazu gibt er Handlungsempfehlungen, wie das Finanzsystem nachhaltig ausgerichtet werden kann. Hierzu gehört auch die Begleitung von Regulierungsinitiativen auf internationaler-, EU-, und nationaler Ebene.

Die Geschäftsstelle des Beirats unterstützt laut Satzung den Beirat organisatorisch und inhaltlich bei seiner Arbeit. Sie wird gemeinsam von den beiden federführenden Ressorts BMF und BMUV getragen.

Zu Nr. 2 (UBA)

4.642 T€

Davon entfallen:

- auf den Stammhaushalt: 2.659 T€
- auf die DEHSt: 696 T€
- auf den SRU: 339 T€
- auf das Nationale Begleitgremium: 748 T€
- auf den Expertenrat für Klimafragen: 200 T€

Schwerpunkt der Ausgaben ist die **Inanspruchnahme externen Sachverständigen** im Zusammenhang mit der Wahrnehmung gesetzlicher Vollzugsaufgaben des Umweltbundesamtes. Vor allem erfordern die auf EU-Ebene beschlossenen Richtlinien und die damit erforderliche **Harmonisierung der deutschen Umweltgesetzgebung** externe Zuarbeit. Der Bedarf an externem Sachverstand besteht insbesondere bei Fachgesprächen, der Bearbeitung prioritärer Fragestellungen und der Erstellung von Gutachten zur Unterstützung der nationalen und internationalen Regelsetzung.

Zu Nr. 3 (BfN)

205 T€

**Kapitel 1611 - Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben
Titel 526 02**

Sachverständige, Ausgaben für Mitglieder von Fachbeiräten und ähnlichen Ausschüssen

Zu Nr. 2 der Erläuterungen: Sonstige Ausgaben für Sachverständige 200 T€

Die Ausgaben in Höhe von 200 T€ sind für folgende Bereiche vorgesehen:

- rechtliche Prüfungen und Begutachtungen, auch bei Rechtsstreitigkeiten,
- Einsatz von Sachverständigen und Beauftragung von Gutachten zur Unterstützung beim Gesetzesvollzug,
- wissenschaftliche Vorbereitung und Entwicklung von Tagungen, Seminaren, Workshops, Expertentreffen sowie Beiziehung naturschutzfachlicher Expertise zu aktuellen fachlichen Schwerpunkten,
- Erstellung von wissenschaftlichen Gutachten, Analysen, Publikationen zur Identifizierung und Aufarbeitung aktueller Handlungsfelder von besonderer Naturschutzrelevanz,
- sonstige Sachverständigenbeauftragungen / Erarbeitung von Ansätzen und Vorschlägen für die (Weiter-) Entwicklung von Politikbereichen unter Berücksichtigung der Ziele des Naturschutzes.

Zu Nr. 4 (BASE) 450 T€

Für unterschiedliche Aufgabenfelder (z.B. Endlagerung) sind Gutachten und Studien zu erstellen und juristische Unterstützungsleistungen in Anspruch zu nehmen.

Gem. § 5 AtG ist bei der staatlichen Verwahrung von Kernbrennstoffen stets der Stand von Wissenschaft und Technik einzuhalten sowie im Rahmen der Anlagensicherung der erforderliche Schutz gegen Einwirkungen und Störmaßnahmen Dritter zu gewährleisten. Zur Überprüfung einer anforderungsgerechten staatlichen Verwahrung bedarf es gutachtlicher Aussagen und ggf. Fachbeiträgen zu folgenden Sachverhalten:

- Gutachterliche Stellungnahmen zur Überprüfung des Standes von Wissenschaft und Technik im Rahmen des Strahlenschutzes und des Betriebes der staatlichen Verwahrung,
- Stellungnahmen zu Konditionierungs- und Verpackungsmaßnahmen für eventuell zu übernehmende Kernbrennstoffe, die in einer chemischen oder physikalischen Form vorliegen, die im Rahmen der Konditionierung zu diesem Zeitpunkt noch nicht betrachtet wurde,
- Stellungnahmen zu Sicherungseinrichtungen, z.B. bei Ersatzbeschaffungen, die nicht den ursprünglichen Anlagenteilen entsprechen,
- Stellungnahmen zu überarbeiteten Sicherungskonzepten (infolge der im Rahmen der Anpassung an neue Erkenntnisse sich ändernder Sicherheitsanforderungen bedarf es laufender Sicherungsüberprüfungen),
- Ausgaben für Mitglieder von Fachbeiräten und ähnlichen Ausschüssen, in denen Belange der staatlichen Verwahrung betroffen sind.

Kapitel 1611 - Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben
Titel 526 02
Sachverständige, Ausgaben für Mitglieder von Fachbeiräten und ähnlichen Ausschüssen

Zu Nr. 5 (BfS) 59 T€

Zu Nr. 2 der Erläuterungen: Sonstige Ausgaben für Sachverständige 57 T€

Der Ansatz dient der Finanzierung von Gutachten, die **nicht** als Auslagen **refinanzierbar** sind. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um:

- Verträge zur Erbringung gutachterlicher Leistungen mit der TU München (RCM Institut für Radiochemie) und dem ITU Karlsruhe (ITU Institute for Transuranium Elements) für Aufgaben der Nuklearspezifischen Gefahrenabwehr,
- Gutachterleistungen von Sachverständigen, die vom BfS zur wissenschaftlichen Bewertung von Früherkennungsuntersuchungen nach § 84 Abs. 3 Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) beizuziehen sind (neue Amtsaufgabe des BfS).

Ausgaben für refinanzierbare Sachverständigengutachten, beispielsweise im Zusammenhang mit der Genehmigung zur Anwendung von Röntgenstrahlen sowie von radioaktiven Stoffen am Menschen in der medizinischen Forschung, sind bei Kap. 1616 Tit. 526 04 veranschlagt.

Kapitel 1611 - Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben
Titel 543 01
Veröffentlichungen und Fachinformationen

Titel 543 01
 (Seite 59 Reg.-Entwurf)

Titel 543 01
Veröffentlichungen und Fachinformationen

Ist 2021	Soll 2022	Entwurf 2023	Weniger
1.000 €			
5.065	6.575	6.175	400

Zum Ansatz 2023:

Behörde	Betrag in T€
1. BMUV	4.774
2. UBA	569
3. BfN	150
4. BASE	260
5. BfS	422
Summe	6.175

Allgemeine Erläuterungen

Finanziert werden Maßnahmen zur Aufklärung und Information von Bürger*innen, Fachleuten sowie Multiplikator*innen auf den Gebieten Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz. Diese Aufklärungsarbeit erfolgt sowohl durch das Ministerium als auch durch die nachgeordneten Behörden.

Informationen werden sachgerecht für die jeweiligen Zielgruppen aufbereitet und durch einen ausgewogenen und adressatengerechten Medien- und Maßnahmenmix verbreitet.

Zu Teilansatz Nr. 1 (BMUV)

4.774 T€

Die Aufklärungsmaßnahmen und Informationsarbeit erfolgt einerseits zu aktuellen politisch bedeutsamen Vorhaben sowie andererseits zur stetigen Information der Bürger*innen über alle Themenbereiche des Ministeriums.

Kapitel 1611 - Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben
Titel 543 01
Veröffentlichungen und Fachinformationen

Zur adressatengerechten Aufbereitung dieser Informationsmaßnahmen gehört neben der inhaltlichen Gestaltung auch die Einhaltung der Vorgaben der Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (BITV 2.0).

Zusätzlich zur reinen Informationsvermittlung sollen auch Maßnahmen zum Austausch mit den Bürger*innen (z. B. über die Sozialen Medien) weiter ausgebaut werden.

Die Aufbereitung von Themen für Kinder und Jugendliche sowie für wichtige Multiplikator*innen stellt einen weiteren Schwerpunkt dar.

Im Jahr 2023 vorgesehene Maßnahmen:

- | | | |
|-----------|---|-----------------|
| 1. | Aufklärungsmaßnahmen / Informationsreihen und -materialien zu verschiedenen aktuellen Themen aus den Bereichen des BMUV | 3.026 T€ |
| 1.1 | Aktualisierung bestehender Materialien, Neuauflage von zielgruppenspezifischen Broschüren, Faltblättern und weiteren Informationsangeboten, sonstigen Print-Materialien und Anzeigen zu den Schwerpunktthemen: <ul style="list-style-type: none">- effiziente Ressourcennutzung und Ressourcenschonung, Kreislauf- und Wasserwirtschaft, Meeresschutz, Bodenschutz,- Naturschutz und nachhaltige Nutzung der Natur, biologische Vielfalt, natürlicher Klimaschutz,- Anpassung an den Klimawandel,- Verkehr/nachhaltige Mobilität,- Umwelt und Gesundheit (Strahlenschutz, Lärmschutz, Luftreinhaltung, Chemikaliensicherheit),- Wirtschaft und Umwelt, nachhaltige Entwicklung,- europäische und internationale Umweltpolitik,- Verbraucherschutz. | |
| 1.2 | Kontinuierliche Pflege des Bildungsservice des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz. | |
| 2. | Herstellung und Einsatz von audiovisuellen Medien sowie von Anwendungen für mobile Endgeräte | 153 T€ |

Kapitel 1611 - Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben
Titel 543 01
Veröffentlichungen und Fachinformationen

Zur Information von

- Bürger*innen,
- Schulen und Bildungseinrichtungen,
- Medienvertretenden und Multiplikator*innen.

3. Informationsarbeit im internationalen Bereich 280 T€

Dies umfasst vor allem

- Informationsarbeit zu internationalen Fachkonferenzen, insbesondere Vertragsstaatenkonferenzen zu bedeutenden Umwelt- und Naturschutzabkommen (z. B. dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt),
- Informationsmaßnahmen zu wichtigen Themen der europäischen und internationalen Zusammenarbeit auf den Gebieten Umwelt-, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz.

4. Wettbewerbe, Aktionen 375 T€

- Aktionen zu aktuellen sowie Schwerpunkt-Themen,
- Wettbewerbe für spezielle Zielgruppen (z. B. Kinder und Jugendliche) zu Schwerpunktthemen.

5. Internet / Soziale Medien 940 T€

- Aufbereitung und Bereitstellung von Angaben im Internetauftritt (einschließlich Maßnahmen nach BITV 2.0) sowie in den Social-Media-Kanälen des BMUV zu:
 - den unter Punkten 1. bis 4. genannten Maßnahmen,
 - weiteren Fachinformationen aus aktuellem Anlass,
 - Serviceinformationen für alle Adressaten des Ministeriums (z. B. zu Förderprogrammen, FAQs),
 - Veröffentlichungen von Entwürfen aktueller Gesetzgebungsvorhaben einschließlich der Stellungnahmen aus der Anhörung,
 - veröffentlichungspflichtigen Ergebnissen und Dokumentationen aus den Fachabteilungen.
- Tagesaktuelle Pflege und Weiterentwicklung des BMUV-Internetauftritts einschließlich der Microsites des BMUV.

Kapitel 1611 - Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben
Titel 543 01
Veröffentlichungen und Fachinformationen

- Flankierende Maßnahmen zur weiteren Verbreitung der Inhalte des BMUV-Internetauftritts z. B. auf externen Portalen sowie über Newsletter und anderweitige elektronische Verteiler.
- Ausbau der Präsenz des BMUV in den sozialen Medien und der Interaktion mit Bürger*innen sowie Multiplikator*innen.

Zu Teilansatz Nr. 2 (UBA) 569 T€

Zu Nr. 2.1 Publikationen 339 T€

1.	Versand von UBA-Publikationen	120 T€
2.	Layouterstellung für UBA-Publikationen	80 T€
3.	Veröffentlichung im Open Access	40 T€
4.	Jahrespublikation des UBA „Schwerpunkte“	34 T€
5.	Übersetzungskosten	10 T€
6.	Druckaufträge Hausdruckerei	11 T€
7.	Bilderwerb und Barrierefreie PDF	14 T€
8.	Publikationen zur multimedialen Baudokumentation	30 T€

Zu Nr. 3 (BfN) 150 T€

1.	Nachdrucke von Heften der BfN-Schriftenreihe "Naturschutz und Biologische Vielfalt" (NaBiV); Neuauflage von Broschüren	14 T€
2.	Druckkostenzuschüsse (für BfN-Autoren in anderen als den BfN-Veröffentlichungen und für Externe); Fotohonorare und Bildrechte; Versandkosten; Herstellung von Projektdarstellungen und Postern zum internationalen Naturschutz	20 T€
3.	Rückkauf verschiedener Rote Liste Bände (gemäß Vereinbarung müssen pro Band 800 Exemplare für die Mitarbeiter an den Roten Listen gekauft werden)	8 T€
4.	Aufbereitung und Publikation aktueller Ergebnisse von Forschungsprojekten und wissenschaftlichen Studien sowie von wissenschaftlichen Tagungen	67 T€

Kapitel 1611 - Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben

Titel 543 01

Veröffentlichungen und Fachinformationen

5. Sonderheft der Zeitschrift Natur und Landschaft 41 T€

Zu Teilansatz Nr. 4 (BASE) 260 T€

Fachinformationen sind eine Voraussetzung dafür, Vertrauen in der Gesellschaft aufzubauen zu öffentlichkeitssensiblen Themen wie nukleare Sicherheit. Sie helfen, komplexe Sachverhalte zu erklären und Expertenwissen näher zu bringen. Unabhängig von der weiteren Entwicklung der Corona-Pandemie wird das BASE insbesondere sein Angebot bei digitalen Medien (interaktive Grafiken, Animationen, Filme), eingesetzt über Social Media, deutlich ausweiten.

Im Jahr 2022 werden die letzten Atomkraftwerke in Deutschland abgeschaltet. Damit stehen Fragestellungen wie „Wie kann sicher zurückgebaut werden?“, „Wie können Abfälle bis zur Endlagerung sicher zwischengelagert werden?“ vermehrt im Brennpunkt. Daneben bleiben Berichte zu aufsichtlichen Tätigkeiten und der Forschung des BASE wesentliche Bereiche der laufenden Öffentlichkeitsarbeit.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des Standortauswahlverfahrens fällt nicht unter die o. a. Zweckbestimmung. Die Ausgaben für die Öffentlichkeitsbeteiligung sind bei Haushaltsstelle Kapitel 1615 Titel 532 02 veranschlagt.

Folgende Planungen im Detail liegen den Kostenabschätzungen (jeweils pro Jahr) zugrunde:

1. Laufende Berichte (Aufsicht, Störfallmeldestelle)	
Berichte aus der atomaufsichtlichen Tätigkeit	20 T€
2. Publikationen	100 T€
3. Druckkosten	40 T€
4. Animationen, Filme und Grafiken (geschätzt)	100 T€

Zu Nr. 5 (BfS) 422 T€

Das Budget für Veröffentlichungen und Fachinformationen dient dem Zweck, das Bundesamt für Strahlenschutz weiter als die Strahlenschutzbehörde in Deutschland zu etablieren. Die BfS-Themen müssen auch künftig kommuniziert, ihre Relevanz muss aufbereitet und zielgerichtet und nachvollziehbar verbreitet werden. Dazu müssen immer noch Grundlagen geschaffen und zeitgemäße Instrumente – insbesondere für die Kommunikation im digitalen Raum – entwickelt und umgesetzt werden.

Eine weitere Herausforderung ist die Digitalisierung und die damit einhergehenden steigenden Anforderungen der Öffentlichkeit an die dargebotenen Informationen. Diese verursachen deutlich höhere Kosten bei der Aufbereitung von Fachinformationen und der Produktion von Informationsmaterialien. Bereits entwickelte Formate müssen fortgeführt und etabliert werden. Darüber hinaus muss auch das BfS mit der Zeit gehen und intensiver Social-Media-Kanäle nutzen, um die verschiedenen Zielgruppen des Amtes und der Wissenschaftskommunikation zu erreichen. Die Anforderungen an die Inhalte für Social Media sind andere, als man sie von analogen Medien kennt. Die Kommunikation entwickelt sich weg vom Text hin zur Bewegbildekommunikation und muss dabei unterschiedlichste Formate bedienen – ohne die analogen Kanäle aus dem Blick zu verlieren. Aufgrund der höheren Frequenz sowie der grundsätzlich anderen Aufbereitung der Themen – und dazu benötigter spezifischer technischer Kompetenzen – verursacht diese Kommunikation deutlich höhere Ausgaben als die Erstellung von Printmaterialien.

Kapitel 1611 - Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben
Titel 543 01
Veröffentlichungen und Fachinformationen

Für die aktive, aufsuchende Bürgerkommunikation, die das BfS für einen wichtigen Bestandteil bei der Vermittlung der komplexen Strahlenschutzthematik erachtet, müssen attraktive und informative Instrumente entwickelt und bereitgehalten werden. Um Bürger*innen anzusprechen, müssen die zu wählenden Formate neben informativen auch unterhaltenden Charakter haben. Nur wenn die dargebotenen Fachinformationen für die Bürger*innen auch attraktiv und verständlich sind, besteht ein Anreiz, sich mit den Inhalten auseinanderzusetzen. Zur Gewährleistung eines umfassenden Strahlenschutzes ist die Information der Bürger*innen ein essentieller Bestandteil, da auf diese Weise die Befähigung zur Eigenprävention der Bevölkerung gestärkt wird.

1.	Übergreifende Themen (BfS; Strahlung allgemein)	
1.1.	Printproduktion und Bildbeschaffung	
1.1.1.	Bild-Beschaffung und Produktion zu verschiedenen Themen (Umweltradioaktivität, Notfallschutz, optische Strahlung, Röntgen) und für den Einsatz in verschiedenen Zusammenhängen (Internet, Broschüre, Rollups)	5 T€
1.1.2.	Produktion von Infobroschüren und Kurz-Flyern (Strahlenbiologie, biologische Dosimetrie, RENEP, Laserpointer)	15 T€
1.1.3.	Broschüre Arbeitstitel "Maßnahmen zum Schutz vor Radon am Arbeitsplatz"	10 T€
1.1.4.	Entwicklung/Weiterentwicklung weiterer StrahlenschutzKonkret-Ausgaben zu aktuellen Themen	15 T€
1.1.5.	Produktion von Druckerzeugnissen	20 T€
1.1.6.	vier StrahlenschutzFoki Ausgaben zu den wichtigsten Themen des Jahres	100 T€
1.2.	Aktive Bürgerkommunikation	
1.2.1.	Teilnahme bei Publikums-, Bildungs- und Fachmessen (z. B. didacta in Zusammenarbeit mit BMUV, Leipziger Buchmesse, Bau München, Arbeitsschutzmesse A + A)	87 T€
1.2.2.	Teilnahme bei Landesfesten und weiteren Veranstaltungen (z. B. Lange Nacht der Wissenschaft; Umweltfestival; Tag der Deutschen Einheit)	15 T€
1.2.3.	Infomobilausstattung (z. B. Aktualisierung des Inventars)	10 T€
	Insgesamt	277 T€
2.	Herstellung und Einsatz von audiovisuellen Medien sowie von Anwendungen für mobile Endgeräte	
2.1.	Laufende Umsetzung der Virtual Reality-Anwendung (VR): Jährliche Erweiterung und inhaltliche Aktualisierung der VR-Anwendung	45 T€
2.2.	Es soll ein interaktives Tool zur Abschätzung und Darstellung des individuellen Radonrisikos entwickelt werden. Durch die Eingabe des Wohnortes und Haus-	60 T€

**Kapitel 1611 - Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben
Titel 543 01
Veröffentlichungen und Fachinformationen**

eigenschaften soll die Wahrscheinlichkeit hoher Radonkonzentrationen abgeschätzt und anschaulich dargestellt werden. Dazu sollen Handlungsempfehlungen ausgesprochen werden. Dies dient der besseren Kommunikation des Radonrisikos.

Insgesamt **105 T€**

3. Radioaktivität/Notfallschutz

In einem tatsächlichen Notfall richtig und zielgerichtet zu informieren, ist Aufgabe des BfS. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, soll eine externe Beratung zur Krisenkommunikation auch 2023 fortgeführt werden.

Diese beinhaltet die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung eines Workshops zur Erstellung Stärken-Schwächen-Analyse der Krisenkommunikation des BfS, die Erstellung und Überarbeitung Krisenkommunikationshandbuch sowie die Vorbereitung, Durchführung und Evaluierung von Kommunikationsübungen für den radiologischen Notfall.

40 T€

Insgesamt **40 T€**

Kapitel 1611 - Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben
Titel 545 01
Konferenzen, Tagungen, Messen und Ausstellungen

Titel 545 01
(Seite 60 Reg.-Entwurf)

Titel 545 01
Konferenzen, Tagungen, Messen und Ausstellungen

Ist 2021	Soll 2022	Entwurf 2023	Mehr
1.000 €			
1.176	2.069	2.745	676

Zum Ansatz 2023:

Behörde	Betrag in T€
1. BMUV	1.670
2. UBA	570
3. BfN	170
4. BASE	120
5. BfS	215
Summe	2.745

Allgemeine Erläuterungen

Finanziert werden Maßnahmen zur Aufklärung und Information von Bürger*innen, Fachleuten sowie Multiplikator*innen auf den Gebieten Umweltschutz, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, die im Rahmen von Bürger*innen- und Fachveranstaltungen, Ausstellungen sowie von Messepräsentationen geplant und durchgeführt werden. Diese Aufklärungsarbeit erfolgt sowohl durch das Ministerium als auch durch die nachgeordneten Behörden.

Zu Teilansatz Nr. 1 (BMUV)	1.670 T€
1. Beteiligung an Messen zu Schwerpunktthemen des Ministeriums	800 T€
2. Beteiligung an Bürger*innenveranstaltungen wie dem „Tag der offenen Tür der Bundesregierung“, dem „Tag der Deutschen Einheit“ oder dem „Umweltfestival am Brandenburger Tor	450 T€
3. Durchführung von Tagungen und Konferenzen mit herausgehobener politischer Bedeutung	320 T€

**Kapitel 1611 - Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben
Titel 545 01
Konferenzen, Tagungen, Messen und Ausstellungen**

4.	Aktualisierung und Weiterentwicklung von Exponaten und Veranstaltungstools	50 T€
5.	Nationales Forum für Fernerkundung und Copernicus	50 T€

Zu Teilansatz Nr. 2 (UBA) 570 T€

1.	Gastausstellungen im UBA mit fachlichem Begleitprogramm	40 T€
2.	Fachveranstaltungen der Fachbereiche	56 T€
3.	Nationale Konferenzen mit internationaler Beteiligung	64 T€
4.	Präsentation und Inbetriebnahme ökologischer Modellbauten und Präsentation der IT-Infrastruktur des UBA	10 T€
5.	Symposien im internationalen Kontext	20 T€
6.	Konferenzen, Tagungen, Messen und Ausstellungen der DEHSt	275 T€
7.	Konferenzen, Tagungen, Messen und Ausstellungen des SRU	25 T€
8.	Konferenzen, Tagungen, Messen und Ausstellungen des NBG	80 T€

Zu Nr. 3 (BfN) 170 T€

1.	Fachseminare und Vilmer Sommerakademie	26 T€
2.	Kooperationsveranstaltungen mit Hochschulen und Akademien	5 T€
3.	Vorhaben zum MAB-Programm der UNESCO	18 T€
4.	Expertenveranstaltungen, Arbeitstreffen und Fachtagungen (auch Strategieworkshops mit den Verbänden) zu aktuellen naturschutz-fachlichen und -politischen Schwerpunkten sowie zu naturwissenschaftlichen Methoden	98 T€
5.	Sitzungen des wissenschaftlichen Beirates von „Natur und Landschaft“ und des Beirats der INA	6 T€
6.	Treffen von Gremien, Arbeitsgruppen und Experten im Rahmen internationaler und regionaler Abkommen sowie der Umsetzung des nationalen und europäischen Naturschutzrechts (z.B. Bund/Länder-Gesprächskreis „Meeres- und Küstennaturschutz“)	17 T€

Kapitel 1611 - Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben
Titel 545 01
Konferenzen, Tagungen, Messen und Ausstellungen

Zu Teilansatz Nr. 4 (BASE)

120 T€

Die Mittel werden benötigt für die Teilnahme des BASE an Karrieremessen, der Umsetzung des Girls Day sowie eines BASE-Hauskolloquiums sowie für Veranstaltungen für die (Fach-)Öffentlichkeit zum Thema Zwischenlagerung und für wissenschaftliche Workshops, Konferenzen und Panelveranstaltungen zu inter- und transdisziplinären Themen der nuklearen Entsorgung.

Zu Teilansatz Nr. 5 (BfS)

215 T€

Zu den gesetzlichen Aufgaben des BfS gehören die kontinuierliche Information der Öffentlichkeit und ein regelmäßiger Austausch mit relevanten Akteuren aus unterschiedlichen Ebenen (EU, Bund, Bundesländer, Kommunen). Aus diesem Grund führt das BfS regelmäßig eine Jahreskonferenz zum Strahlenschutz sowie verschiedene themenspezifische Konferenzen und Fachgespräche durch. U.a. sind 2023 folgende Veranstaltungen vorgesehen: StrahlenschutzForum (jährliche Konferenz), StrahlenschutzGespräch Radon, StrahlenschutzGespräch Notfallschutz, Bund-Länder-Workshops.

Kap. 1612

Bundesministerium

Kapitel 1612 - Ministerium Übersicht

Kapitel 1612 - Ministerium

Übersicht

Gesamtausgaben	in T€
Soll 2022	140.891
Regierungsentwurf 2023	146.811
Mehr	5.920

Die **Veränderung** gegenüber **2022** beruht im Wesentlichen auf Anpassungen in Folge der Umsetzung des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 8.12.2021. Darüber hinaus gibt es strukturelle Mehrbedarfe insb. im Bereich Digitalisierung und IT. Im Einzelnen:

- **Mehrbedarf** bei Titel 427 09 (Entgelte für Arbeitskräfte mit befristeten Verträgen, sonstige Beschäftigungsentgelte (auch für Auszubildende) sowie Aufwendungen für nebenberuflich und nebenamtlich Tätige) im Zusammenhang mit Datenlaboren + 1.058 T€
- **Mehrbedarf** für Maßnahmen der **Digitalisierung** bei den Titeln 532 01 (Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik) sowie 812 02 (Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechnik) + 5.724 T€
- **Verringerung** des Ansatzes bei Titel 711 01 (Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten) entsprechend des geltenden Finanzplans - 1.743 T€

Kapitel 1612 - Ministerium Unterbringungskonzept des BMUV für Bonn und Berlin

Unterbringungskonzept des BMUV für Bonn und Berlin

Das BMUV gehört zu den Ministerien, die ihren ersten Dienstsitz in Bonn haben. Das BMUV verfügt über **insgesamt 1.507 Arbeitsplätze** *) (einschließlich Arbeitsplätze für abgeordnete Beschäftigte, befristet Beschäftigte, im BMUV tätige Auftragnehmer, Teilzeit- und Pendlerarbeitsplätze).

- **657 Arbeitsplätze in Bonn,**
- **850 Arbeitsplätze in Berlin**

*) Die Umsetzung des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 08. Dezember 2021 ist noch nicht vollständig abgebildet.

Unterbringung in Bonn

Am Dienstsitz des BMUV in Bonn, Liegenschaft Robert-Schuman-Platz 3, sind **657 Arbeitsplätze** (inkl. Funktionsräumen) unterzubringen.

Darüber hinaus befinden sich in dieser Liegenschaft die Geschäftsstellen der RSK, SSK und ESK sowie ein Messknoten des ODL-Messnetzes, das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB), Dienststellen des Streitkräfteamtes (SKA), die Museumsstiftung Post und Telekommunikation (MusStiftPT) und ein Teil der ZUG GmbH. Seit 2021 ist das Europäische Zentrum für mittelfristige Wettervorhersage (EZMW) am Robert-Schuman-Platz untergebracht. Bis zur Fertigstellung eines Neubaus erfolgt eine interimswise Unterbringung dieser internationalen Organisation am Robert-Schuman-Platz. Ab August 2022 wird außerdem eine Arbeitseinheit des UBA, die Prüfgruppe für Verbraucherschutz, am Robert-Schuman-Platz untergebracht.

Unterbringung in Berlin

Unter Einbeziehung aller zu berücksichtigenden Beschäftigten sind in Berlin **850 Arbeitsplätze** (inkl. Funktionsräumen) unterzubringen. Im Juni 2011 wurde die bundeseigene Liegenschaft **Stresemannstr. 128** als Dienstgebäude für die **dauerhafte Unterbringung des Berliner Dienstsitzes** des BMUV bezogen. Zusätzliche Büroflächen wurden im Objekt Köthener Straße 2 bis 3, Köthener Straße 4 sowie Zimmerstr. 67 - 69 angemietet. Diese Gebäude liegen in direkter Nachbarschaft zum Dienstgebäude Stresemannstraße.

Erläuterungen zu einzelnen Titeln:

**Kapitel 1612 - Ministerium
Titel 518 02**

Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement

Titel 518 02
(Seite 63 Reg.-Entwurf)

Titel 518 02
Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement

Ist 2021	Soll 2022	Entwurf 2023	Mehr / Weniger
1.000 €			
21.282	21.282	21.282	-

Erläuterungen:

Folgende Liegenschaften sind zu berücksichtigen:

Liegenschaft	Miete
Robert-Schuman-Platz 3 (RSP)	10.649.448 €
Stresemannstraße 128 - 130 (STR)	5.529.510 €
Köthener Straße 2 – 3 / 4 (KTR)	3.878.014 €
Godesberger Allee 108 - 112 (GA)	249.964 €
Zimmerstr. 67 – 69 (ZTR)	975.064€
Summe	21.282.000 €

Kapitel 1612 - Ministerium
Titel 532 01
Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik

(Seite 65 Reg.-Entwurf)

Titel 532 01
Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik

Ist 2021	Soll 2022	Entwurf 2023	Mehr
1.000 €			
4.443	4.678	8.027	3.349

1. Allgemeine Erläuterungen zum Titel

In 2022 ff. wurde im Finanzplan eine dauerhafte Anpassung des IKT-Haushalts des BMUV im Rahmen der fortschreitenden Digitalisierung sowie der Stabilisierung der Funktionsfähigkeit des BMUV bei Krisensituationen (derzeit Corona-Pandemie), sowie die Umsetzung der Vorgaben des Koalitionsvertrages (S. 8) mit der Erhöhung des Titels um 1.300 T€ berücksichtigt und im Finanzplan fortgeschrieben.

Zusätzlich wurden für Maßnahmen der nachhaltigen Digitalisierung (Green IT) in 2022 Ausgaben i.H.v. 200 T€ und in 2023 sowie 2024 Ausgaben i.H.v. 350 T€ zur Verfügung gestellt.

Daneben erhält BMUV in 2023 zusätzliche Ausgaben i.H.v. 2.199 T€ für das Projekt Digitalisierung / Datenlabore im BMUV und dem Geschäftsbereich.

Des Weiteren werden in 2023 Ausgaben i.H.v. 1.000 T€ und in 2024 Ausgaben i.H.v. 250 T€ zur Deckung bislang ungedeckter Mehrbedarfe für Digitale Transformation, Umsetzung weiterer Digitalisierungsprojekte, die nicht im Zusammenhang mit der IT-Konsolidierung des Bundes stehen, sowie im Rahmen der Digitalisierung der Kollaboration zur Anpassung der Büroanwendungen und Kommunikationslösungen an mobiles Arbeiten veranschlagt.

2. Zum Ist des Jahres 2021

Im Jahr 2020 hat sich gezeigt, dass der aktuelle IT-Haushalt des BMUV nicht mehr ausreicht, um dem Bedarf nach Mobilität und Flexibilität gerecht zu werden, sowie für die Zukunft zuverlässig eine performante IKT-Ausstattung und Umgebung bereitzustellen. Das Soll 2021 von 3.178 T€ wurde um 1.265 T€ überschritten. Der Mehrbedarf wurde durch Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gedeckt.

3. Zum Ansatz 2023

Der Ansatz ist für folgende Maßnahmen vorgesehen:

Kapitel 1612 - Ministerium
Titel 532 01
Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik

Projektnummer	IT-Projekt	Entwurf 2022 in T€
0010	<p>IT-Steuerung (auch digitale Transformation) und IT-Sicherheit Fortführung des Projekts Digitale Transformation sowie Durchführung zusätzlicher Maßnahmen, die identifiziert wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stabilisierung des IKT-Betriebs und Optimierung der IT-Betriebsabläufe, - Mobiles Arbeiten: Pilotierung der neuen Arbeitsausstattungen und Auswertung, - Erarbeitung Servicekatalog, - Infrastrukturmaßnahmen, - Strategische Neuausrichtung der IKT im BMUV <ul style="list-style-type: none"> ○ Entwicklung Governancemodell und Etablierung der zwei neuen Rollen, ○ Rollenmodell/Capability Map für strategische Ausrichtung, ○ Architekturmanagement, Portfoliomanagement, Ressourcenmanagement, Anforderungsmanagement. - Ausbau Ausprobiererraum und Innovationsbegleitung, - IT-Schulungen und Wissenstransfer innerhalb des Referats <p>IT-Sicherheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sensibilisierungskampagne für IT-Sicherheit, Fortentwicklung Informationssicherheitsmanagementsystem 	800 (+ 300)
0015	<p>IT-Konsolidierung</p> <p>Vor- und Begleitprojekt</p>	100
0020	<p>IT-Services</p> <p>Betrieb der zentralen Dienste (inkl. Server, aktive Netzkomponenten, Betriebssysteme, systemnahe Software, Datenbankmanagementsysteme, Infrastruktur, Basisdienste, Anwendungen), des Service Desk (inkl. Ticketsystem) und der Clients, Umsetzung Digitalisierungsprojekte:</p>	3.700 (+500)

Kapitel 1612 - Ministerium
Titel 532 01
Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik

Projektnummer	IT-Projekt	Entwurf 2022 in T€
	Im Rahmen der Digitalisierung deutlicher Zuwachs in den bestehenden Bereichen <ul style="list-style-type: none"> • Einrichten, Betreuen und Austauschen mobiler Endgeräte, • Videokonferenzinfrastrukturen, Kollaborationssysteme und -Tools 	
0040	Bürokommunikation (Verlängerung Wartungsverträge), Im Rahmen der Digitalisierung der Kollaboration zur Anpassung der Büroanwendungen und Kommunikationslösungen an mobiles Arbeiten	500 (+200)
0050	Intranet (Betrieb)	60
0070	Extranet GB (Betrieb)	25
1410	IT-gestützter Geschäftsgang, Volllizenzierung erreicht. Dies bedeutet gestiegenen Pflegeaufwand	293
1420	Maßnahmen der nachhaltigen Digitalisierung (Green IT)	350 (+150)
1600	Mittel Digitalisierung Datenlabore im BMUV und Geschäftsbereich	2.199 (neu)
Zusammen		8.027

Kapitel 1612 - Ministerium
Titel 532 02
Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

Titel 532 02
(Seite 65 Reg.-Entwurf)

Titel 532 02
Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

Ist 2021	Soll 2022	Entwurf 2022	Mehr / Weniger
1.000 €			
-	61	61	-

1. Allgemeine Erläuterungen zum Titel

Die Verbindungsstelle elektronischer Geschäftsverkehr („eCommerce Verbindungsstelle) erhält jährlich 61 T€ zur allgemeinen Information und Beratung der Nutzerinnen und Nutzer (Verbraucher*innen sowie Anbieter) zu ihren vertraglichen Rechten und Pflichten beim elektronischen Geschäftsverkehr.

Grundlage bildet Artikel 19 Abs. 4 der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt ("Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr" – sog. eCommerce-RL, ABl. L v. 17.07.2000, S. 178), der zufolge die EU-Mitgliedstaaten zur Einrichtung einer solchen Stelle verpflichtet sind.

2. Zum Ist des Jahres 2021

Der Titel wurde in Folge des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 08. Dezember 2021 im Kapitel 1612 (BMUV erhält Zuständigkeit für Verbraucherschutz) neu veranschlagt.

3. Zum Ansatz 2023

Der Ansatz in Höhe von 61 T€ wird fortgeschrieben.

Kapitel 1612 - Ministerium
Titel 711 01
Kleine Neu-, Um und Erweiterungsbauten

Titel 711 01
(Seite 65 Reg.-Entwurf)

Titel 711 01
Kleine Neu-, Um und Erweiterungsbauten

Ist 2021	Soll 2022	Entwurf 2023	Weniger
1.000 €			
1.411	2.048	305	1.748

1. Allgemeine Erläuterungen zum Titel

Errichtung eines Radiologischen Lagezentrums im DG Robert-Schumann-Platz 3 in Bonn

Ausgaben des BMUV	Verausgabt bis 2021	Bewilligt 2022	Nach 2022 übertra- gene Ausgabe- reste	Veran- schlagt 2023	Vorbe- halten für 2024	Vorbe- halten für 2025
T€						
4.257	1.524	2.000	476	257	-	-

Die letzten noch im Leistungsbetrieb befindlichen deutschen Kernkraftwerke verlieren am 31.12.2022 (entsprechend Änderung des AtG vom 30.6.11) die Berechtigungen zum Leistungsbetrieb. Mit dem Ausstieg aus der friedlichen Nutzung der Kernenergie werden die Bundesländer ihre Fähigkeiten zur radiologischen Lagebewertung erheblich reduzieren. Um dieses Defizit aufzufangen und auf Notfälle in ausländischen kerntechnischen Anlagen reagieren zu können, sieht § 106 Abs. 1 des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG) die Einrichtung eines radiologischen Lagezentrums (RLZ) des Bundes mit weitreichenden Aufgaben zur Erfassung und Bewertung radiologischer Lagen (§106 Abs. 2 StrlSchG) vor. Die Inbetriebnahme eines solchen RLZ ist bis Mitte 2022 sicherzustellen, um ausreichenden Vorlauf für die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit zu haben.

Die bisher als Lagezentrum genutzten Räume im BMUV (Dienstgebäude Robert-Schuman-Platz) sind für ein Lagezentrum in der benötigten Größe und den erforderlichen Funktionen nicht ausreichend. Zur Minimierung der baulichen Eingriffe wurde deshalb aus Sicherheitsgründen ein abgeschlossener Bereich hergerichtet, der den Anforderungen an das Erfordernis einer 24/7-Anwesenheit gerecht wird.

Die Umsetzung ist als kleine Baumaßnahme konzipiert. Es ergaben sich aus der in 2016/2017 durchgeführten Machbarkeitsstudie ermittelte Ausgaben von 2 Mio. €, die im Haushalt 2018 veranschlagt worden sind. In der Zwischenzeit hat sich aufgrund der genaueren Betrachtung und Beginn der Maßnahme ein Mehrbedarf 2,257 Mio. € ergeben, der in den Jahren 2022 und 2023 veranschlagt worden ist.

2. Zum Ist des Jahres 2021

Kapitel 1612 - Ministerium
Titel 711 01
Kleine Neu-, Um und Erweiterungsbauten

In 2021 wurden 1.411 T€ verausgabt, die vollständig der kleinen Baumaßnahme radiologisches Lagezentrum zuzurechnen sind.

3. Zum Ansatz 2023

Aus dem Ansatz sind 257 T€ für das radiologische Lagezentrum sowie 48 T€ für sonstige Maßnahmen vorgesehen.

Kapitel 1612 - Ministerium
Titel 712 01
Baumaßnahmen von mehr als 6.000.000 € im Einzelfall

Titel 712 01
(Seite 66 Reg.-Entwurf)

Titel 712 01
Baumaßnahmen von mehr als 6.000.000 € im Einzelfall

Ist 2021	Soll 2022	Entwurf 2023	Mehr/ Weniger
1.000 €			
201	-	-	-

1. Allgemeine Erläuterungen zum Titel

1. Brandschutzsanierung des Dienstgebäudes Robert-Schuman-Platz 3

Ausgaben des BMUV	Verausgabt bis 2021	Bewilligt 2021	Nach 2021 übertragene Ausgabe-reste	Veranschlagt 2022	Vorbehalten für 2023	Vorbehalten für 2024
T€						
17.099	15.389	-	1.710	-	-	-

Ursprünglich waren für die Baumaßnahme 12.128 T€ veranschlagt. Ausgaben i. H. v. 4.971 T€ für die Sanierung des Foyers, die der Brandschutzsanierung zuzurechnen ist, waren in der Planung bisher nicht enthalten. Veranschlagt wurden hierfür 3.971 T€ in den Haushaltsjahren 2016 bis 2019. Aus Ausgaberesten der für die Baumaßnahme Dachsanierung und Einbau einer Photovoltaikanlage veranschlagten Ausgaben stehen 1.000 T€ zur Verfügung.

2. Dachsanierung und Einbau einer Photovoltaikanlage im Dienstgebäude Robert-Schuman-Platz 3 (Hinweis: Die Anmeldung beinhaltet nur das bei Kap. 1612 veranschlagte Soll)

Ausgaben des BMUV	Verausgabt bis 2021	Bewilligt 2022	Nach 2022 übertragene Ausgabe-reste	Veranschlagt 2023	Vorbehalten für 2024	Vorbehalten für 2025
T€						
2.190 *)	1.591	-	599	-	-	-

*) zzgl. 2.458 T€, die aus dem 120 Mio-Programm bewilligt wurden; mithin stehen Gesamtausgaben in Höhe von 4.648 T€ für die Maßnahme zur Verfügung.

Die Arbeiten zur Brandschutzsanierung und zur Photovoltaikanlage wurden in 2021 abgeschlossen. Eine Schlussabrechnung ist noch durchzuführen.

Kapitel 1612 - Ministerium
Titel 712 01
Baumaßnahmen von mehr als 6.000.000 € im Einzelfall

2. Zum Ist des Jahres 2021

In 2021 wurden 201 T€ aus Ausgaberesten verausgabt, wovon 190 T€ auf die Baumaßnahme Brandschutzsanierung des Dienstgebäudes Robert-Schuman-Platz 3 und 11 T€ auf die Baumaßnahme Dachsanierung und Einbau einer Photovoltaikanlage im Dienstgebäude Robert-Schuman-Platz 3 entfielen.

3. Zum Ansatz 2023

Die Inanspruchnahme der Ausgabereste wird benötigt, um ausstehende Schlussrechnungen zu begleichen.

Kapitel 1612 - Ministerium
Titel 812 01
Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen
für Verwaltungszwecke (ohne IT)

Titel 812 01
 (Seite 66 Reg.-Entwurf)

Titel 812 01
Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen
für Verwaltungszwecke (ohne IT)

Ist 2021	Soll 2022	Entwurf 2023	Weniger
1.000 €			
664	540	540	

1. Allgemeine Erläuterungen zum Titel

Mobile Arbeit ist durch die Dienstvereinbarung zur flexiblen Arbeit in Raum und Zeit ein neuer Standard im BMUV geworden, gleichzeitig müssen Homeoffice und Präsenz adäquat nebeneinander berücksichtigt werden.

Im Rahmen der Umsetzung des neuen Raumkonzepts im BMUV werden Mittel zur Einrichtung von Co-Working-Räumen, Teamräumen oder Projekträumen usw. veranschlagt.

2. Zum Ist des Jahres 2021

In 2021 wurden 664 T€ bei einem Ansatz von 890 T€ verausgabt.

3. Zum Ansatz 2023

Folgende Erst- / Ergänzungs- sowie Ersatzbeschaffungen sind in 2023 an den **Dienstsitzen des BMUV in Bonn und Berlin** vorgesehen:

1.	Erst- und Ergänzungsbeschaffungen	
1.1	Dienstsitz Bonn	
1.1.1	10 orthopädische Bürodrehstühle	15.000 €
1.1.2	60 elektrisch höhenverstellbare Tische	19.800 €
1.1.3	Hochregal Stuhllager Sitzungssaalbereich	7.100 €
1.1.4	Möblierung Teamräume	12.900 €
Summe 1.1		54.800 €

Kapitel 1612 - Ministerium
Titel 812 01
Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen
für Verwaltungszwecke (ohne IT)

1.2	Dienstsitz Berlin	
1.2.1	9 orthopädische Bürodrehstühle	11.900 €
1.2.2	Co-Working-Räume	23.800 €
1.2.3	Veranstaltungstische mit Beinraumblenden	14.000 €
Summe 1.2		49.700 €

2.	Ersatzbeschaffungen	
2.1	Dienstsitz Bonn	
2.1.1	Einrichtung zwei Dienstzimmer UAL	13.600 €
2.1.2	Einrichtung Dienstzimmer (3 Referatsleitung (RL), 2 Sachbearbeitung (Sb) / 4-5 Bürosachbearbeitungen (BsB))	27.400 €
2.1.3	Ersatzbeschaffung für defektes Mobiliar	109.400 €
2.1.4	Bürodrehstühle und Besucherstühle	19.600 €
2.1.5	Grundausrüstung für 1 Abteilungsleitung	6.800 €
Summe 2.1		176.800 €
2.2	Dienstsitz Berlin	
2.2.1	Defektes und abgeschriebenes Mobiliar (3 RL, 45 Ref/SB/BSB)	159.400 €
2.2.2	Grundausrüstung für 1 Abteilungsleitung und 4 Unterab- teilungsleitungen	35.000 €
2.2.3	Bürodrehstühle und Besucherstühle	24.300 €
2.2.4	Ausstattung neue Raumkonzepte	25.000 €
2.2.5	Ersatz Hausmeister-Geräte, Maschinen und Werkzeug	15.000 €
Summe 2.2		258.700 €
Gesamtsumme:		540.000 €

Kapitel 1612 - Ministerium
Titel 812 02
Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen
sowie Software im Bereich Informationstechnik

Titel 812 02
(Seite 66 Reg.-Entwurf)

Titel 812 02
Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen
sowie Software im Bereich Informationstechnik

Ist 2021	Soll 2022	Entwurf 2023	Mehr
1.000 €			
3.269	3.025	5.400	2.375

1. Allgemeine Erläuterungen zum Titel

Insgesamt sind derzeit 1.500 Thin-Clients, 52 APC sowie aktuell 1.181 Notebooks eingesetzt (davon ca. 300 Altgeräte, die nur eingeschränkt als mobiler Arbeitsplatz geeignet sind). Die Notebooks sind in der Regel jeweils sowohl am festen Arbeitsplatz im Einsatz als auch für mobiles Arbeiten, Kurzausleihe und teilweise als Ergänzung zu einem Thin-Client („Mitnahme durch Beschäftigten“) genutzt. Die in den Fachabteilungen aufgestellten Geräte werden überwiegend im Rahmen der Sachbearbeitung genutzt. Darüber hinaus sind derzeit 380 Tablet-PC's im Einsatz (20 davon werden für Konferenzen vorgehalten) sowie insgesamt 603 Smartphones und Handys zur Verfügung.

Die Auswirkungen der Pandemie haben die zwingende Notwendigkeit der Digitalisierung und Flexibilisierung des Arbeitens gezeigt, dies ist aber dauerhaft auch unabhängig von Pandemie-Situationen erforderlich. Dies ist verbunden mit einem hohen Anstieg an Notebooks, Tablets und Smartphones, um die mobile und digitalisierte Arbeitsfähigkeit eines hohen Anteils der Beschäftigten sicherzustellen.

2. Zum Ist des Jahres 2021

In 2021 betrug das Ist 3.479 T€ bei einem Ansatz von 1.425 T€. Die Erhöhung des ursprünglichen Ansatzes von 1.425 T€ um 2.054 T€ durch den 2. Nachtragshaushalt 2020 war Corona-Pandemie bedingt und diente der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes des BMUV. Es hatte sich gezeigt, dass der aktuelle IT-Haushalt des BMUV nicht mehr ausreicht, um dem Bedarf nach Mobilität und Flexibilität gerecht zu werden, sowie für die Zukunft zuverlässig eine performante IKT-Ausstattung und Umgebung bereitzustellen.

3. Zum Ansatz 2023

Die dauerhafte Anpassung des IT-Haushalts des BMUV im Rahmen der fortschreitenden Digitalisierung sowie der Stabilisierung der Funktionsfähigkeit des BMUV bei Krisensituationen (derzeit Corona-Pandemie) sowie Umsetzung der Vorgaben des Koalitionsvertrages (S. 8), wonach ein

Kapitel 1612 - Ministerium
Titel 812 02
Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen
sowie Software im Bereich Informationstechnik

grundlegender Wandel hin zu einem ermöglichenden, lernenden und digitalen Staat, der vorausschauend für die Bürgerinnen und Bürger arbeitet, erfolgen soll, bedingt eine Erhöhung bei Titel 812 02 um 1.500 T€, die im Finanzplanzeitraum mit 1.600 T€ fortgeschrieben wird.

Daneben erhält BMUV in 2023 2.357 T€ zusätzliche HH-Mittel für das Projekt Digitalisierung / Datenlabore im BMUV und dem Geschäftsbereich.

Zusätzlich werden in 2023 1.000 T€ und in 2024 250 T€ zur Deckung zur Deckung bislang ungedeckter Mehrbedarfe für Digitale Transformation, Umsetzung weiterer Digitalisierungsprojekte, die nicht im Zusammenhang mit der IT-Konsolidierung des Bundes stehen sowie im Rahmen der Digitalisierung der Kollaboration zur Anpassung der Büroanwendungen und Kommunikationslösungen an mobiles Arbeiten veranschlagt.

Der Ansatz ist für folgende Maßnahmen vorgesehen:

- IKT-Betrieb zzgl. Weiterentwicklung;
- Fortführung der Konzeption und Implementierung von Anwendungen und Systemen im Rahmen der Umsetzung des E-Government-Gesetzes;
- Ausweitung des Dokumentenmanagement- und Workflow-Systems auf weitere Geschäftsprozesse;
- Einführung weiterer VK- und Conferencing-Tools sowohl hausintern als auch zur Kommunikation nach extern;
- Konzeption und Umsetzung weiterer Lösungen für ein papierreduziertes Büro;
- Im Rahmen der Digitalisierung weitere Ausweitung des Einsatzes von mobilen Endgeräten für sichere mobile Kommunikation im Rahmen von Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie Mobilem Arbeiten inkl. Ausweitung BSI-zertifizierter Systemlösungen (SecuTablet, SINA-Workstation, ECOS-Stick und Notebooks);
- Schaffung weiterer Kommunikations- und Kollaborationsplattform für die Zusammenarbeit mit externen Partnern.
- Regelbetrieb mobile Ausstattung: Turnusmäßige Erneuerung mobiler Endgeräte wie Notebooks, Tablets und Smartphones,
- Konzeption und Umsetzung weiterer Lösungen sowie Optimierung von Bertsandsystemen für die Nutzung im Rahmen des mobilen Arbeitens und Ausweitung der zugehörigen Infrastruktur (WLAN, MDM);
- Anpassung der Systeme und Services in Vorbereitung auf die Betriebs- und Dienstkonsolidierung.

Kap. 1613
Umweltbundesamt

Kapitel 1613 - Umweltbundesamt Übersicht

Kapitel 1613 - Umweltbundesamt

Übersicht

Gesamtausgaben	in T€
Soll 2022	165.096
Regierungsentwurf 2023	176.807
Mehr	11.711

Die Veränderung gegenüber dem Ansatz 2022 beruht im Wesentlichen auf folgenden Sachverhalten:

- Personalausgaben für 15 neue nicht refinanzierte Plan-/Stellen sowie 47 refinanzierte Plan-/Stellen mit kw bei Wegfall der Refinanzierung aus dem 1. RegE Haushalt 2022 (ab 2023 mit 100 Prozent der Personalausgaben veranschlagt)	+ 2.493 T€
- Personalausgaben für 18 neue refinanzierte Plan-/Stellen mit kw bei Wegfall der Refinanzierung aus dem 2. RegE Haushalt 2022 (ab 2023 mit 100 Prozent der Personalausgaben veranschlagt)	+ 1.496 T€
- Personalausgaben für 37 neue Plan-/Stellen aus dem parlamentarischen Verfahren zum Haushalt 2022	+ 2.931 T€
- Personalausgaben bei Titel 427 09 im Zusammenhang mit der Einrichtung des Anwendungslabors für Künstliche Intelligenz	+ 1.650 T€
- Personalausgaben für 2 neue Plan-/Stellen aus dem Haushalt 2023 für den Vollzug Einwegkunststofffondsgesetzes	+ 164 T€
- Mehr durch Veranschlagung von Ausgaben im Zusammenhang mit dem Einwegkunststoffgesetz (Titelgruppe 02)	+ 3.277 T€
- Weniger bei Titel 518 02 durch planmäßige Absenkung	- 1.000 T€
- Mehr bei Titel 532 02 für sächliche Verwaltungsausgaben im Zusammenhang mit der Einrichtung des Anwendungslabors für Künstliche Intelligenz	+ 450 T€
- Umschichtung von Titel 422 01 zu Kapitel 1611 Titel 634 03 (Zuweisungen an den Versorgungsfonds)	- 1.500 T€
- Umschichtung von Titel 532 02 zu Kapitel 1611 Titel 526 02 (Sachverständige, Beiräte, Kommissionen),	- 200 T€

Kapitel 1613 - Umweltbundesamt

- **Umschichtung** von Titel 532 02 zu Kapitel 1611 Titel 543 01
(Veröffentlichung und Dokumentation) - 100 T€
- **Umschichtung** von Titel 532 02 zu Kapitel 1611 Titel 545 01
(Konferenzen, Tagungen, Messen und Ausstellungen) - 200 T€
- **Mehr** bei Titel 812 02 für Informationstechnik im Zusammenhang mit der
Einrichtung des Anwendungslabors für Künstliche Intelligenz + 250 T€
- **Mehr** bei Titel 812 02 für Ertüchtigung der investiven ITK Ausstattung + 2.000 T€

Kapitel 1613 - Umweltbundesamt
Titel 111 01
Gebühren, sonstige Entgelte

Titel 111 01
(Seite 68 Reg.-Entwurf)

Titel 111 01
Gebühren, sonstige Entgelte

Ist 2021	Soll 2022	Entwurf 2023	Mehr
1.000 €			
5.877	5.268	5.502	234

Allgemeine Erläuterungen zum Titel:

Beim Titel 111 01 werden die Einnahmen aus Gebühren oder sonstigen Entgelten verbucht.

Zum Ist des Jahres 2021:

Das Ist des Jahres 2021 beträgt 5.243 T€ und liegt somit über dem Soll-Ansatz in Höhe von 5.197 T€.

Zum Ansatz 2023:

Die Gebühreneinnahmen der Vollzüge des Umweltbundesamtes und setzen sich wie folgt zusammen:

1.	Gebühren und Entgelte im Rahmen gesetzlicher Vollzugsaufgaben	
1.1	Gebühren im Rahmen des Vollzugs des Abfallverbringungsgesetzes	293 T€
1.2	Durchführung der Rechts- und Fachaufsicht aufgrund des Vollzugs des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG)	371 T€
1.3	Vollzug von Ordnungswidrigkeiten nach dem Elektro- und Elektronikgerätesgesetz (OWiG ElektroG)	40 T€
1.4	Gebühren im Rahmen des Vollzugs des Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetzes zum Antarktisvertrag (AUG)	15 T€
1.5	Gebühren und sonstige Entgelte der Deutschen Emissionshandelsstelle	16 T€
1.6	Herkunftsnachweisregister (HKNR)	3.204 T€
1.7	Vollzug Trinkwasserverordnung	361 T€
1.8	Vollzug Ballastwasserübereinkommen	132 T€
1.9	Durchführung der Rechts- und Fachaufsicht aufgrund des Vollzugs des Verpackungsgesetzes (VerpackG)	602 T€
1.10	Regionalnachweisregister	65 T€
1.11	Zertifizierungsstelle Umweltzeichen	235 T€
1.12	Vollzug Einwegkunststofffondsgesetz	70 T€
1.13	Sonstiges	98 T€
	Gesamt:	5.502 T€

**Kapitel 1613 - Umweltbundesamt
Titel 518 02**

Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement

Titel 518 02
(Seite 70 Reg.-Entwurf)

Titel 518 02
Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement

Ist 2021	Soll 2022	Entwurf 2023	Mehr
1.000 €			
12.519	14.305	14.495	190

Allgemeine Erläuterungen zum Titel:

Aus dem Titel werden Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement (ELM) finanziert.

Die Mietzahlungen sind gemäß den mit der BI mA verhandelten Mietverträgen veranschlagt. Für die Liegenschaften Dessau Fürst-Leopold-Carré, Wolbeck, Zugspitze, Waldhof (Grundstück) und Berlin Luisenstraße liegen diesen Mietverträgen auch Pacht- und Mietverträge Dritter zugrunde.

Zum Ist des Jahres 2021:

Der aktuelle Ist-Stand beträgt 12.519 T€ bei einem Soll-Ansatz in Höhe von 13.305 T€.

Zum Ansatz 2023:

Es besteht ein zusätzlicher Bedarf an Büroflächen für die Geschäftsstelle des Expertenrats für Klimafragen in Berlin sowie ein Mehrbedarf für Zwischenunterbringungen an den Standorten Langen und Berlin Dahlemer Dreieck.

**Kapitel 1613 - Umweltbundesamt
Titel 518 02**

Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement

Liegenschaft	Miete
Bad Elster	359 T€
Berlin Buchholzweg Zwischenunterbringung Büros Bismarckplatz	4.700 T€
Berlin Buchholzweg zusätzliche Fläche	804 T€
Berlin Colditzstraße Zwischenunterbringung Labore Bismarckplatz	457 T€
Containeranlage CP	157 T€
Berlin, Corrensplatz / Boetticherstrasse	560 T€
Dessau, Wörlitzer Platz 1 Bestandsgebäude	2.230 T€
Dessau, Wörlitzer Platz 1 Erweiterungsbau	1.209 T€
Dessau Fürst-Leopold-Carré	159 T€
Dessau Parkplätze	7 T€
GAW-Station/Zugspitze Bergstation	200 T€
GAW-Station/Zugspitze Talstation	3 T€
Berlin, Thielallee 88-92; Haus 19 (CP)	83 T€
Berlin, Thielallee 88-92; Haus 21 / Haus 27 (CP)	216 T€
Berlin, Thielallee 88-92; Haus 23 (CP)	222 T€
Berlin, Thielallee 88-92; Haus 8 Lagerflächen DD / BP / MF	10 T€
Langen	310 T€
Leipzig	90 T€
Berlin, Schichauweg	2.008 T€
Messnetz Wohlbeck	54 T€
Neuglobsow	30 T€
Salzgitter	25 T€
Schauinsland	50 T€
Schmücke	33 T€
Berlin Luisenstraße, SRU	237 T€
Waldhof	33 T€
Westerland	42 T€
Zingst	62 T€
Berlin, Mitte, Seydelstraße (ERK) Mehrbedarf 2023 wird durch Einsparung bei anderen Liegenschaften gedeckt	145 T€
Merseburg/ UNIS – D/umwelt.info (Finanzierung aus StStG)	(70 T€)
Cottbus (Finanzierung aus StStG)	(77 T€)
Gesamt	14.495 T€
davon Stammhaushalt	12.122 T€
davon DEHSt	2.136 T€
davon SRU	237 T€

Kapitel 1613 - Umweltbundesamt
Titel 532 01
Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik

Titel 532 01
(Seite 74 Reg.-Entwurf)

Titel 532 01
Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik

Ist 2021	Soll 2022	Entwurf 2023	Mehr
1.000 €			
4.763	4.814	5.514	700

Allgemeine Erläuterungen zum Titel:

Aus dem Titel werden Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik finanziert.

Zum Ist des Jahres 2021:

Das aktuelle Ist beträgt 4.763 T€ bei einem Soll-Ansatz in Höhe von 4.814 T€.

Zum Ansatz 2023

Der Ansatz setzt sich wie folgt zusammen:

1. IT Stammhaushalt	3.192 T€
2. IT DEHSt	2.304 T€
3. IT Nationales Begleitgremium	18 T€

Kapitel 1613 - Umweltbundesamt
Titel 532 02
Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

Titel 532 02
 (Seite 74 Reg.-Entwurf)

Titel 532 02
Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

Ist 2021	Soll 2022	Entwurf 2023	Weniger
1.000 €			
11.027	20.708	14.758	5.950

Allgemeine Erläuterungen zum Titel:

Aus diesem Ansatz werden Fachanwendungen und -datenbanken des UBA finanziert.

Zum Ist des Jahres 2021:

Das aktuelle Ist beträgt 11.027 T€ bei einem Soll-Ansatz in Höhe von 11.608 T€.

Zum Ansatz 2023:

Umschichtung eines Betrages in Höhe von 5.900 T€ innerhalb des Kapitels 1613 für Maßnahmen zur Umsetzung des Bundesemissionshandelsgesetzes und somit zur Unterstützung der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt).

Bezeichnung

1. Entwicklung des Informations- und Dokumentationssystems Umwelt (UMPLIS)	3.861 T€
2. Betrieb des Informations- und Dokumentationssystems Umwelt (UMPLIS)	5.700 T€
3. Maßnahmen zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm	75 T€
4. Betrieb eines Messstellennetzes zur Messung der weiträumigen grenzüberschreitenden Luftverschmutzung	1.172 T€
5. Nationales Begleitgremium	150 T€
6. Vollzug Strompreiskompensation im nationalen Emissionshandel	1.500 T€
7. Anwendungslabor Künstliche Intelligenz	1.650 T€

Kapitel 1613 - Umweltbundesamt
Titel 532 02
Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

Bezeichnung

8. Sonstiges 650 T€

Zusammen **14.758 T€**

Zu Nrn. 1 und 2 der Erläuterungen: Informations- und Dokumentationssystem Umwelt (UMPLIS)

Grundsätzliche Erläuterungen zu UEMPLIS

UMPLIS vereinigt eine Vielzahl von Umweltdatenbanken, in denen themenbezogene Daten zu einem Schwerpunkt gesammelt und gespeichert werden.

Es gliedert sich in ein Umweltinformationssystem (UIS) in Form eines Netzwerkes, welches den Zugriff auf externe und interne Fachinformationssysteme /-Datenbanken (z. B. Stoff-, Technik- und Zustands- sowie Literatur-, Rechts- und Forschungsdatenbanken) gewährleistet und in Planungswerkzeuge mit IT-Unterstützung (Umweltmodelle, Expertensysteme).

Die Beschaffung, Überprüfung und Aufbereitung der Daten sowie die laufende inhaltliche Überarbeitung und Anpassung von UEMPLIS an die fortschreitenden Anforderungen der Benutzer*innen erfolgen sowohl im Rahmen des Dokumentationsverbundes Umwelt (Leistungs- und Nutzungsverbund zwischen Bund und Ländern) als auch im Rahmen von Aufträgen an fachkundige Institutionen und Wissenschaftler.

Ein Finanzierungsschwerpunkt sind die Ausgaben für den Gesetzesvollzug (Treibhausgasemissionshandelsgesetz, Chemikaliengesetz, Wasch- und Reinigungsmittelgesetz, Pflanzenschutzgesetz, Gentechnikgesetz, Basler Übereinkommen sowie Antarktis Umweltschutzprotokoll), der Bundesanteil für den Gemeinsamen Stoffdatenpool des Bundes und der Länder (GSBL) mit der Gefahrstoff-schnellauskunft (GSA) und den Umweltdatenkatalog (UDK).

UMPLIS Stammhaushalt **3.861 T€**

UMPLIS Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) **5.700 T€**

Zu Nr. 3 der Erläuterungen: Maßnahmen zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm

Der Teilansatz in Höhe von 75 T€ für den Vollzug des Fluglärmsgesetzes (FluLärmG) ist für folgende Ausgaben erforderlich:

Zweck	Erläuterung	Ausgaben
Vergleichende Fluglärmrechnungen nach Anleitung zur Berechnung von Lärmschutzbereichen	Zur Aktualisierung der akustischen und flugbetrieblichen Daten der AzB wurde in einem	45 T€

Kapitel 1613 - Umweltbundesamt
Titel 532 02
Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

Zweck	Erläuterung	Ausgaben
(AzB) mit aktueller und überarbeiteter Datengrundlage	UBA-Vorhaben die sogenannte AzB21 entwickelt. Für den Vergleich mit dem bisherigen Berechnungsverfahren sowie zur die Folgenabschätzung sind Lärmschutzbereiche nach FluLärmG auf Grundlage aktueller Flugbetriebssituationen zu berechnen.	
Gutachten zur Außenwohnbereichsentschädigung	Es soll hierbei geprüft werden, welche Defizite, Chance und Verbesserungsmöglichkeiten für die Verordnung zur Entschädigungsregelung für Beeinträchtigungen des Außenwohnbereichs (z. B. Terrassen, Balkone) zum FluLärmG bestehen, insbesondere im Kontext von verwandten ergänzenden Regelungen an einzelnen Flughafen-Standorten wie Berlin und Frankfurt (z.B. über den Regionalfond).	30 T€
Summe:		75 T€

Für den effizienten, einheitlichen und zeitnahen Vollzug des Gesetzes, der den Ländern obliegt, ist die umfangreiche Unterstützung durch das UBA von großer Hilfe, da das UBA über langjährige Erfahrungen bei der lärmschutzfachlichen und technischen Vorbereitung des Vollzugs des FluLärmG verfügt. Daneben hat das UBA die Aufgabe, den bundeseinheitlichen Gesetzesvollzug durch die Qualitätssicherung der Fluglärmrechnungsprogramme zu gewährleisten und weitere fachliche Vorarbeiten am untergesetzlichen Regelwerk zur Durchführung des novellierten FluLärmG durchzuführen.

Zu Nr. 4 der Erläuterungen: Betrieb eines Messstellennetzes zur Messung der weiträumigen grenzüberschreitenden Luftverschmutzung

Der Teilansatz in Höhe von 1.172 T€ für den Betrieb des Messstellennetzes ist für folgende Ausgaben erforderlich:

1. Maßnahmen in Weiterführung der Entwicklung und Analytik für das UBA-Luftmessnetz 334 T€

Zu den Aufgaben und Messverpflichtungen des UBA-Luftmessnetzes, die nicht aus personellen Ressourcen des UBA bestritten werden können und deshalb extern vergeben werden müssen, gehören:

- Sammlung und Analytik von Regenwasserproben (UBA-Depositionsmessnetz). Aus dem UN/ECE-Protokoll für die weitere Verringerung der Schwefel-/Stickstoffemissionen sowie aus dem Schwermetallprotokoll ergeben sich Pflichten zur Messung, Berechnung und Bewertung der Stoffeinträge von versauernd und eutrophierend wirkenden Stoffen sowie von Schwermetallen. Die Daten dienen u.a. der Prüfung auf Überschreitungen kritischer Belastungswerte. Besonderer Untersuchungsbedarf besteht für Quecksilber und dessen Spezies.

Kapitel 1613 - Umweltbundesamt

Titel 532 02

Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

- Differenzierte Charakterisierung von Feinstaub und Ultrafeinstaub: Die Untersuchung durch Ferntransport grenzüberschreitend nach Deutschland gelangender Teilchen dient der Erfüllung von Messaufgaben gemäß European Monitoring and Evaluation Programme (EMEP/Level 3).
- Errichtung einer halbautomatischen Messstation im städtischen Hintergrund und Messungen gemäß EMEP-Monitoring-Strategie 2020 bis Ende 2030 u.a. Messungen von Levoglucosan und äquivalent Black Carbon
- Weiterentwicklung des Prozessverständnisses von Ferntransport sowie Entwicklung und Erprobung neuer Messmethoden, z. B. von Levoglucosan mittels Ionenchromatographie.
- Weiterentwicklung des Verständnisses zum Treibhausgas-Austausch zwischen Atmosphäre, Ozean und Ökosystem.

2. **Maßnahmen in Weiterführung der Messungen klimawirksamer Luftverunreinigungen an der GAW-Station Zugspitze sowie in den Betrieb eines Qualitätssicherungszentrums (QA SAC) für GAW** **260 T€**

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich gegenüber der UN-Organisation WMO (World Meteorological Organisation) verpflichtet, am GAW-Programm (Global Atmosphere Watch) zur weltweiten Überwachung klimawirksamer Luftverunreinigungen aktiv teilzunehmen. Hierfür betreibt das UBA u. a. die GAW-Globalstation Zugspitze.

In Abstimmung mit der WMO hat die Bundesrepublik Deutschland in weltweiter Verantwortung die Qualitätssicherung für ausgewählte Komponenten (Aerosole, VOC, N₂O) übernommen. Die Aufgabe „Einrichtung des QA/SAC (Qualitätssicherungszentrum) Deutschland“ kann nicht aus personellen Ressourcen des UBA bestritten werden und wird deshalb extern an, von der WMO akzeptierte „World Calibration Centres“ vergeben, die die GAW-Stationen weltweit auditieren und kalibrieren. Ein wesentlicher Teil der Aufgaben eines QA/SAC ist zudem die Aus- und Weiterbildung von Personal der GAW-Stationen, vorwiegend aus Ländern mit begrenzten Mitteln (GAW – TEC).

3. **Maßnahmen in Weiterführung der Messungen zum Integrated Monitoring an den Messflächen Forellenbach (Bayerischer Wald) und Neuglobsow (Stechlinsee)** **307 T€**

Das Integrated Monitoring (IM) ist eines von sechs Internationalen Kooperationsprogrammen (ICP) der Genfer Luftreinhaltekonvention der UN ECE. Mit dem IM-Programm werden Veränderungen des Ist-Zustandes von Flora, Fauna, Böden sowie Gewässern untersucht und der Einfluss von weiträumig transportierten Luftverunreinigungen auf Ökosysteme abgeschätzt und bewertet.

Der derzeitige Auftragnehmer für den Betrieb der Messstation Forellenbach (Probenahme, Sammlung, Auswertung von Messwerten usw.) ist die Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald. Der um biologische Untersuchungsprogramme erweiterte Messbetrieb an der zweiten deutschen IM-Station (Neuglobsow, Stechlinsee) sowie die gesamte Analytik des Messprogramms werden ebenfalls extern vergeben.

Kapitel 1613 - Umweltbundesamt
Titel 532 02
Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

4. Erfassung von POPs in der Gas- und Partikelphase sowie im Niederschlag **131 T€**

Die Stoffgruppe der Persistenten Organischen Stoffe (= POP, z. B. PAH, Chlorpestizide, PCB) spielen aufgrund ihrer physikalischen und toxikologischen Eigenschaften in biotischen und aquatischen Medien eine besondere Rolle. Die Ausbreitung erfolgt zum großen Teil über den Luftpfad, weshalb in den Abkommen zum Schutz der Randmeere (OSPAR, HELCOM), in der Genfer Luftreinhaltekonvention und in der EU-Luftreinhaltepolitik dieser Verbindungsgruppe eine besondere Bedeutung beigemessen wird. Aus dem POP-Protokoll der UN/ECE und den Randmeerabkommen sowie der 4. EU-Tochtrichtlinie leiten sich für das UBA-Luftmessnetz gesetzliche Monitoring-Aufgaben ab, die von UBA-Laboren nicht erfüllt werden können. Um die deutschen Berichtspflichten erfüllen zu können, werden die Messungen extern vergeben.

5. Messungen von Feinstaub (PM_{2,5}) und dessen Zusammensetzung für EU-Richtlinie 2008/50/EG (bzw. 39. BImSchV) **140 T€**

Die EU-Richtlinie 2008/50/EG vom 21.05.2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa (EU-Luftqualitätsrichtlinie), deren Umsetzung in nationales Recht (39. BImSchV) und der Durchführungserlass des BMU vom 13.08.2010 verpflichten das UBA ab 2010 zur zusätzlichen Messung von Feinstaub < 2,5 µm (PM_{2,5}) und dessen chemischer Zusammensetzung an vier Hintergrundstationen des UBA-Luftmessnetzes. Für die Erfüllung dieser gesetzlichen Aufgaben müssen Werkverträge vergeben werden.

Gesamt: **1.172 T€**

Zu Nr. 5 der Erläuterungen: Nationales Begleitgremium **150 T€**

Aufgabe des Nationalen Begleitgremiums ist die vermittelnde und unabhängige Begleitung des Standortauswahlverfahrens für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle, insbesondere der Öffentlichkeitsbeteiligung, mit dem Ziel, so Vertrauen in die Verfahrensdurchführung zu ermöglichen.

Zu Nr. 6 der Erläuterungen: Vollzug Strompreiskompensation im nationalen Emissionshandel **1.500 T€**

Die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt ist als zuständige Stelle bereits mit dem Vollzug des Europäischen Emissionshandels (EU ETS) und der Strompreiskompensation (SPK) betraut. Mit dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) ist der DEHSt Ende 2019 auch die Zuständigkeit für die Implementierung und den Vollzug des in 2021 begonnenen nationalen Emissionshandels für Brennstoffe (nEHS) und der drei in § 11 BEHG geregelten Verfahren zur Kompensation indirekter Kosten übertragen worden:

- Härtefallregelung (§ 11 Abs. 1 BEHG),
- Kompensation von EU-ETS-Anlagen (§ 11 Abs. 2 BEHG),

Kapitel 1613 - Umweltbundesamt
Titel 532 02
Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

- Carbon-Leakage-Kompensation (§ 11 Abs. 3 BEHG).

Zu Nr. 7 der Erläuterungen: Anwendungslabor Künstliche Intelligenz 1.650 T€

Für das Anwendungslabor für Künstliche Intelligenz fallen insbesondere Ausgaben für IT an, darunter

- IT-Dienstleistungen (Konzeption, Entwicklung, Beratung),
- IT-Services (IaaS, SaaS, PaaS),
- Hosting/Betrieb,
- KI-Dienstleistungen (Training, Studio, Data Science, Data Engineering, Cloudservices),
- HPC-Services (Großrechenleistungen).

Zu Nr. 8 der Erläuterungen: Sonstiges 650 T€

Der Teilansatz in Höhe von 650 T€ ist für die Finanzierung folgender Aufgaben vorgesehen:

Ausgaben für die Messung und Bewertung von Kraftfahrzeugemissionen- 500 T€

Die Bundesregierung ist aufgrund internationaler Verträge verpflichtet, die Klimagas- und Luftschadstoffemissionen regelmäßig in hoher Qualität zu erfassen, zu dokumentieren und zu berichten. Dafür ist es notwendig, unabhängige Messungen der Emissionen an verschiedenen Fahrzeugen der verschiedenen Verkehrsträger durchzuführen, um unabhängig von Herstellern und Betreibern belastbare Daten zu erheben. Die Datenbank „Handbuch für Emissionsfaktoren im Straßenverkehr-HBEFA“ wird genutzt, um Emissionsfaktoren von Kraftfahrzeugen für die wichtigsten Luftschadstoffe und den Kraftstoffverbrauch für verschiedenste Fahrsituationen detailliert abzubilden. Eine der Hauptverwendungen des HBEFA ist die Aufbereitung der vorhandenen Emissionsfaktoren durch Programme wie TREMOD (Transport Emission Model), die die Emissionsfaktoren für Fahrzeugflotten aggregieren, um Aussagen auf Basis der Emissionen der vergangenen Jahre bzw. zukünftig zu erwarteten Emissionen treffen zu können. Das UBA verwendet TREMOD für die Berichterstattung zum Emissionsinventar und ist damit auf Aktualität der Daten angewiesen. Mit der aktuellen politischen Lage insbesondere zu Stickoxidemissionen von Diesel-Pkw wurden zahlreiche Messungen zur Real-Emissionen von Kraftfahrzeugen, insbesondere Euro 6 Diesel-Pkw, durchgeführt.

Ausgaben für die Geschäftsstelle Meeresschutz 150 T€

Zur Umsetzung der Meeresstrategierahmenrichtlinie ist im Jahr 2012 der Bund-Länder-Ausschuss Nord- und Ostsee gegründet worden. Die bislang beim UBA und BfN angesiedelten Sekretariate wurden aufgelöst und durch eine gemeinsame Bund-Länder-Geschäftsstelle ersetzt, wobei UBA und BfN jeweils 150 T€ zur Finanzierung der Geschäftsstelle bereitstellen.

Kapitel 1613 - Umweltbundesamt
Titel 812 01
Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen
für Verwaltungszwecke (ohne IT)

Titel 812 01
 (Seite 75 Reg.-Entwurf)

Titel 812 01
Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen
für Verwaltungszwecke (ohne IT)

Ist 2021	Soll 2022	Entwurf 2023	Mehr
1.000 €			
2.638	2.104	2.604	500

Allgemeine Erläuterungen zum Titel:

Aus diesem Titel wird der Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke (ohne IT) mit einem Anschaffungswert über 5.000 € brutto finanziert.

Zum Ist des Jahres 2021:

Das aktuelle Ist beträgt 2.638 T€ bei einem Soll-Ansatz in Höhe von 2.104 T€. Der Mehrbedarf ist aus Ausgaberesten finanziert worden.

Zum Ansatz 2023

Der Ansatz für den Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen (ohne IT) setzt sich wie folgt zusammen:

- für den Stammhaushalt des UBA	2.071 T€
- für den SRU	5 T€
- für die DEHSt (+500 T€)	520 T€
- für das Nationale Begleitgremium	8 T€
Gesamt	2.604 T€

Kapitel 1613 - Umweltbundesamt
Titel 812 01
Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen
für Verwaltungszwecke (ohne IT)

Erstbeschaffungen (Stammhaushalt):

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Cluster zu den Geräten bzw. den Einrichtungen	Anschaffungspreis in T€
1	Laborgeräte zur Probengewinnung, z. B. Sammeleinheiten, Staubprobennehmer, Quecksilbermessgerät	130
2	Analysegeräte, z. B. Autoklaven, Durchflusszytometrie, Gaschromatographie, Massenspektrometrie, Fließinjektionsanalysatoren	607
3	Laborausstattung und -ausrüstung, z. B. Mikroskope, Ultraschallbad, Feinmessgeräte/-waagen, Labormobiliar	123
4	Möbel- und Ausstattungsgegenstände	44
Gesamt		904

Ersatzbeschaffungen (Stammhaushalt):

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Cluster zu den Geräten bzw. den Einrichtungen	Anschaffungspreis in T€
1	Laborgeräte zur Probengewinnung, z. B. Niederschlagssammler, Stickoxidanalysator, tragbare Messgeräte für die Partikelanzahl, Festphasen-Extraktions-System, Teleskop-Windmast	315
2	Analysegeräte, z. B. Gaschromatographie, Staubmessgeräte, Messplatz zur Bestimmung von pH-Wert, UV-Messgeräte, Digestorien, Verdampfungssysteme	719
3	Laborausstattung und -ausrüstung, darunter Mikroskope, Ultraschallbad, Kühl- und Gefrierschränke, Laborspülmaschinen	133
Gesamt		1.167

Kapitel 1613 - Umweltbundesamt
Titel 812 02
Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen
sowie Software im Bereich Informationstechnik

Titel 812 02
(Seite 75 Reg.-Entwurf)

Titel 812 02
Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen
sowie Software im Bereich Informationstechnik

Ist 2021	Soll 2022	Entwurf 2023	Mehr
1.000 €			
3.174	2.223	6.473	4.250

Allgemeine Erläuterungen zum Titel:

Aus dem Titel wird der Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich der Informationstechnik mit einem Anschaffungswert über 5.000 € brutto finanziert

Zum Ist des Jahres 2021:

Das aktuelle Ist beträgt 3.174 T€ bei einem Soll-Ansatz in Höhe von 1.723 T€. Der Mehrbedarf ist aus Ausgaberesten finanziert worden.

Zum Ansatz 2023

1. Aufteilung nach Erstbeschaffungen / Ersatzbeschaffungen

1.1	Erstbeschaffungen	5.278T€
1.2	Ersatzbeschaffungen	1.195T€
Gesamt		6.473 T€

2. Aufteilung nach Stammhaushalt, DEHSt und Nationales Begleitgremium

2.1	IT Stammhaushalt (+2.000 T€)	3.656 T€
2.2	IT DEHSt (+2.000 T€)	2.050 T€
2.3	IT Nationales Begleitgremium	17 T€
2.4	IT Anwendungslabor Künstliche Intelligenz (+250 T€)	750 T€
Gesamt		6.473 T€

Kapitel 1613 - Umweltbundesamt
Titelgruppe 02
Einwegkunststofffonds

Titelgruppe 02
 (Seite 71 Reg.-Entwurf)

Titelgruppe 02
Einwegkunststofffonds

Ist 2021	Soll 2022	Entwurf 2023	Mehr
1.000 €			
-	-	3.277	3.277

Die Titelgruppe wird 2023 erstmals im Einzelplan 16 veranschlagt.

Zum Ansatz 2023

Die am 3. Juli 2019 in Kraft getretene EU-Richtlinie 2019/904 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (Einwegkunststoffrichtlinie, EWKRL) sieht zahlreiche Maßnahmen vor, um den Verbrauch von bestimmten Einwegkunststoffprodukten (EWK-Produkten) zu reduzieren. Zu diesen Maßnahmen zählt auch die Einführung der erweiterten Herstellerverantwortung für bestimmte EWK-Produkte. Unter anderem müssen die Hersteller bestimmte Kosten für die Entsorgung der aus ihren Produkten bestehenden Abfälle tragen. Dies betrifft vor allem die Kosten der Sammlung in öffentlichen Sammelsystemen und die Errichtung der Sammlungsinfrastruktur, Kosten für Reinigungsmaßnahmen und Kosten für Datenerhebungen. Aktuell wird die EU-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt. Mit Inkrafttreten der einschlägigen nationalen Rechtsnormen (Einwegkunststofffondsgesetz) ist innerhalb des Jahres 2022 zu rechnen. Die Aufnahme der Vollzugstätigkeiten ist für Januar 2023 vorgesehen. Für den Aufbau des Vollzugs des Einwegkunststofffondsgesetzes wird ein Aufbaustab gebildet, der die Aufnahme der Vollzugstätigkeit vorbereitet. Die hierfür anfallenden Ausgaben (insbesondere für Personal, IT und Sachverständigengutachten) werden für den Haushalt 2023 in der Titelgruppe 02 erstmalig veranschlagt.

Die Finanzierung erfolgt aus dem Einwegkunststoffgesetz im Kapitel 1613 in folgenden Titeln der Titelgruppe 02:

Kapitel 1613		2022	2023	2024	2025	2026	Summe
		T€	T€	T€	T€	T€	T€
111 21	Gebühren, sonstige Entgelte	0	0	0	0	0	0
422 21	Bezüge der planmäßigen Beamtinnen und Beamten	0	1.303	0	0	0	1.303
427 29	Entgelte für Arbeitskräfte mit befristeten Arbeitsverträgen, sonstige Beschäftigungsentgelt und Aufwendungen für	0	0	0	0	0	0

Kapitel 1613 - Umweltbundesamt
Titelgruppe 02
Einwegkunststofffonds

	nebenberuflich und nebenamtlich Tätige						
428 21	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	0	312	0	0	0	312
459 21	Vermischte Personalausgaben	0	0	0	0	0	0
517 21	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	0	75	0	0	0	75
518 22	Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement	0	141	0	0	0	141
526 22	Sachverständige, Beiräte, Kommissionen	0	200	0	0	0	200
532 21	Kosten für Aufträge u. Dienstleistungen IT	0	861	0	0	0	861
532 22	Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)	0	0	0	0	0	0
547 21	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	0	273	0	0	0	273
634 23	Zuweisungen an den Versorgungsfonds	0	0	0	0	0	0
812 21	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen (ohne IT)	0	16	0	0	0	16
812 22	Erwerb von Datenverarbeitungsanlagen, Geräten, Software	0	96	0	0	0	96
Summe		0	3.277	0	0	0	3.277

Kapitel 1613 - Umweltbundesamt

Allgemeine Informationen zu SRU, DEHSt, NBG und Anwendungslabor KI

Allgemeine Informationen zu SRU, DEHSt, NBG und Anwendungslabor KI

1. Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU)

1.1 Zur Aufgabenstellung des SRU

Der SRU ist ein wissenschaftliches Beratungsgremium der Bundesregierung mit dem Auftrag, die jeweilige Situation der Umwelt und deren Entwicklungstendenzen sowie umweltrelevante politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Aktivitäten zu begutachten. Er soll Fehlentwicklungen benennen und Möglichkeiten zur Vermeidung oder Beseitigung von Umweltproblemen aufzeigen.

Mindestens alle zwei Jahre sind - entsprechend dem Auftrag - Gutachten, Stellungnahmen oder sonstige schriftliche Äußerungen zu erstellen und der Bundesregierung zu übergeben. Diese Dokumente beschreiben und kommentieren aktuelle umweltpolitische Entwicklungen oder spezielle Umweltprobleme und behandeln vertieft zumeist einige Schwerpunktthemen.

Um die Bundesregierung zeitgerecht vor wichtigen umweltpolitischen Entscheidungen beraten zu können, formuliert der SRU Empfehlungen zu aktuellen Fragen der Umweltpolitik, wie zum Beispiel zu laufenden Gesetzesvorhaben.

Der SRU ist nur an den im Erlass begründeten Auftrag gebunden und in seiner Tätigkeit unabhängig. Dies bedeutet, dass er über die Themen seiner Gutachten, Stellungnahmen und schriftlichen Äußerungen selbst entscheidet und in der Begutachtung der Umweltsituation und Umweltpolitik sowie in seinen Empfehlungen an keine Vorgaben gebunden ist.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Der SRU wurde von der Bundesregierung durch den Erlass des Bundesministers des Inneren vom 28. Dezember 1971 (GMBI. 1972, Nr. 3, Seite 27) eingerichtet. Die Einrichtung des SRU war Teil des Umweltprogramms der Bundesregierung vom Oktober 1971. Im Frühjahr 1972 hat der SRU sich erstmalig konstituiert und seine Arbeit aufgenommen.

In den Jahren 1990 (GMBI. 1990, Nr. 32, Seite 831 f. vom 10. August 1990), 2005 (GMBI. 2005, Nr. 31, Seite 662 f. vom 1. März 2005) und 2021 (GMBI. 2021, Nr. 65, Seite 1385 f. vom 24. November 2021) wurde der Erlass durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz geändert.

1.3 Mitgliedschaft und Arbeitsweise

Der SRU setzt sich aus sieben Universitätsprofessorinnen und -professoren verschiedener Fachdisziplinen zusammen, die über besondere wissenschaftliche Kenntnisse und Erfahrungen im Umweltschutz verfügen müssen.

Kapitel 1613 - Umweltbundesamt

Allgemeine Informationen zu SRU, DEHSt, NBG und Anwendungslabor KI

Die Zusammensetzung gewährleistet eine interdisziplinäre Arbeitsweise, insbesondere unter Berücksichtigung naturwissenschaftlicher, technischer und sozialwissenschaftlicher Gesichtspunkte.

Die Ratsmitglieder werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) nach Zustimmung durch die Bundesregierung für die Dauer von vier Jahren berufen; Wiederberufung ist möglich. Die laufende Berufungsperiode endet im Juni des Jahres 2024.

Der SRU wird bei der Durchführung seiner Arbeit von der Geschäftsstelle unterstützt. Die fachliche und administrative Leitung der Geschäftsstelle obliegt der Geschäftsführung (Generalsekretär/in und Geschäftsführer/in). In ihrer fachlichen Arbeit unterliegt die Geschäftsstelle nur den Weisungen des Rates. Die Dienstaufsicht wird vom Umweltbundesamt wahrgenommen. Sitz der Geschäftsstelle ist Berlin.

2. Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)

2.1 Allgemeines / Grundlagen

Die EU-Emissionshandels-Richtlinie wird in Deutschland durch das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) umgesetzt. Die im UBA mit Dienstsitz Berlin eingerichtete DEHSt nimmt seit 2004 alle dem Bund nach dem TEHG obliegenden administrativen Aufgaben im europäischen Emissionshandel (EU-ETS) wahr. Basierend auf der Emissionshandels-Richtlinie (EH-RL) existieren eine Reihe weiterer EU-Rechtsgrundlagen, aus denen Aufgaben für die DEHSt folgen. Das sind unter anderem die EU-Zuteilungsverordnung (ZuVO), die EU-Monitoringverordnung (MVO), die EU-Akkreditierungs- und Verifizierungsverordnung (AVO) sowie die Registerverordnung (RegVO) einschließlich diese ergänzende Delegierte Rechtsakte.

2015 ist die EU-Verordnung (EU) 2015/757 über die Überwachung von Kohlendioxidemissionen aus dem Seeverkehr, die Berichterstattung darüber und die Prüfung dieser Emissionen (MRV-System) in Kraft getreten. Die DEHSt ist demnach für die Überwachung deutschflagger Schiffe in Bezug auf die Berichterstattung von Kohlendioxidemissionen zuständig und ist Bußgeldbehörde für die nationale Durchsetzung der MRV-Seeverkehrsverordnung für deutsch- und fremdflagge Schiffe.

Aus dem Projekt-Mechanismen-Gesetz (ProMechG), der Upstream-Emissions-minderungs-Verordnung (UERV) und der Förderrichtlinie zur Strompreiskompensation folgen für UBA/DEHSt weitere Vollzugsaufgaben.

Mit der im Oktober 2019 in Kraft getretenen Delegierten Verordnung zur Ergänzung der Richtlinie 2003/87/EG (Emissionshandelsrichtlinie) wurde CORSIA (Carbon Offsetting and Reduction Scheme for International Aviation) zur Begrenzung der CO₂-Emissionen des internationalen Luftverkehrs implementiert. UBA/DEHSt ist für die Übermittlung der geprüften Emissionsdaten an das Sekretariat der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) verantwortlich und nimmt als zuständige Behörde u. a. für ca. 30 deutsche Luftfahrzeugbetreiber hoheitliche Vollzugsaufgaben wie die Genehmigung von Monitoringplänen sowie die Überprüfung von Emissionsberichten wahr.

Kapitel 1613 - Umweltbundesamt

Allgemeine Informationen zu SRU, DEHSt, NBG und Anwendungslabor KI

Auch für die Emissionen außerhalb des Bereichs, der vom EU-ETS erfasst wird, ist die Deutsche Emissionshandelsstelle im UBA nach dem am 20.12.2019 in Kraft getretenen Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) die zuständige Behörde. Auf Grundlage des - mittlerweile novellierten - BEHG wird in Deutschland seit 2021 der Vollzug eines nationalen Emissionshandelssystems (nEHS) in den Bereichen Wärme und Verkehr eingeführt. Vollzugsspezifische Regelungen zu nationalem Register, Verkäufen und Monitoring sind in den BEHG-Durchführungsverordnungen verankert. Drei weitere Antragsverfahren zur Kompensation indirekter Kosten des nEHS sind in der

- Verordnung zur Durchführung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHV),
- Verordnung über Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon-Leakage durch den nationalen Brennstoffemissionshandel (BECV) und künftig in der
- Verordnung zur Kompensation doppelt bilanzierter Brennstoffemissionen (BEDV)

näher geregelt: Härtefälle (§ 11 Abs. 1 BEHG), Kompensation für EU-ETS-Anlagen (§ 11 Abs. 2 BEHG) und Carbon-Leakage-Kompensation (§ 11 Abs. 3 BEHG).

Die der DEHSt übertragenen Aufgaben sind heute im Kern die folgenden:

- Prüfung und Bescheidung von Zuteilungsanträgen für stationäre Anlagen und Luftfahrzeugbetreiber;
- Prüfung und Genehmigung von Überwachungsplänen sowie Prüfung von Emissionsberichten für stationäre Anlagen und Luftfahrzeugbetreiber;
- Durchsetzung der Abgabepflichten ggf. mit Sanktionierung für stationäre Anlagen und Luftfahrzeugbetreiber;
- Überprüfung der Arbeit der unabhängigen Prüfstellen im Zusammenhang mit der Emissionsberichterstattung, der Zuteilung und den Zuteilungsdatenberichten;
- Nationale Verwaltung der Konten im Europäischen Unionsregister;
- Berichterstattung über die Versteigerungen von Emissionsberechtigungen;
- Prüfung und ggf. Genehmigung von Klimaschutzprojekten sowie Projekten im Kraftstoffsektor (UERV);
- Gewährung von Beihilfen zur Kompensation indirekter CO₂-Kosten (Strompreiskompensation) auf Antrag von stromintensiven Unternehmen bestimmter Sektoren, die in der 4. Handelsperiode des EU-ETS auf ökologische Gegenleistungen verpflichtet werden sollen;
- Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren bei Verstößen von deutsch- und fremdflaggen Schiffen gegen die EU-MRV-Seeverkehrsverordnung;
- Arbeiten zur Klimaneutralisierung von Dienstreisen der Bundesregierung und von CO₂-Emissionen weiterer Institutionen;

Kapitel 1613 - Umweltbundesamt

Allgemeine Informationen zu SRU, DEHSt, NBG und Anwendungslabor KI

- Tätigkeiten zur Begrenzung der CO₂-Emissionen des internationalen Luftverkehrs (CORSA);
- weiterer Aufbau und Vollzug des nationalen Emissionshandels (BEHG) mit allen gesetzlichen Vollzugstätigkeiten einschließlich Registerführung, Emissionsberichterstattung (EBeV 2022);
- Sanktionierung und Bearbeitung von Anträgen auf Grundlage der drei Kompensationsregelungen zum Ausgleich indirekter Belastungen gemäß BEHV, BECV und künftig BEDV.

Die BECV schließt die Antragsverfahren zur nachträglichen Anerkennung beihilfeberechtigter Sektoren nach Abschnitt 6 und zum besonderen Einstufungsverfahren nach Abschnitt 7 der BECV ein.

Beim Aufbau der DEHSt wurde – teilweise aufgrund konkreter gesetzlicher Erfordernisse – konsequent das Prinzip des „E-Government“ im Einklang mit der Initiative BundOnline 2005 der Bundesregierung umgesetzt. Die elektronische Kommunikation mit den Betreibern, die zu bewältigenden großen Datenmengen und die Komplexität der erforderlichen Datenverarbeitung erfordern eine umfassende IT-gestützte elektronische Verwaltung, die stetig weiter ausgebaut wird.

2.2 Finanzierung

Die Finanzierung der Ausgaben, die dem Bund durch die Wahrnehmung der ihm im Rahmen des Emissionshandels zugewiesenen Aufgaben entstehen, ist in § 8 Abs. 3 TEHG geregelt. Danach werden auch in der Handelsperiode 2021 bis 2030 die Systemkosten der DEHSt, soweit sie nicht durch Gebühreneinnahmen nach § 22 TEHG gedeckt werden, durch Versteigerungen von Emissionsberechtigungen refinanziert. Analoges gilt für das BEHG gemäß § 10 Abs. 4 für die Verkaufserlöse.

Im Vergleich zu den Versteigerungserlösen, die bei Kapitel 1601 Titel 132 02 in der zur Refinanzierung der DEHSt-Ausgaben erforderlichen Höhe veranschlagt sind, werden Gebühreneinnahmen (Kapitel 1613 Titel 111 01) – betreffend TEHG und UERV gemäß BMUBGebV und betreffend BEHG – nur in geringer Höhe erzielt.

Ausgehend vom Grundsatz der vollen Refinanzierung der DEHSt werden die Einnahmen grundsätzlich in Höhe der Ausgaben anteilig bei den vorgenannten Titeln veranschlagt.

2.3 Sachstand/Ausblick

Die von der DEHSt wahrzunehmenden Vollzugsaufgaben werden in den nächsten Jahren noch erheblich ausgeweitet.

Neben der Administrierung des europäischen Treibhausgas- Emissionshandels (EU-ETS) wird UBA/ DEHSt (neben der Generalzolldirektion) den nationalen Zertifikatehandel für

Kapitel 1613 - Umweltbundesamt
Allgemeine Informationen zu SRU, DEHSt, NBG und Anwendungslabor KI

Brennstoffemissionen in einer Einführungsphase 2021 bis 2026 weiter inhaltlich und umfangreich organisatorisch aufbauen. Dieser betrifft die Emissionen aus dem Sektor Verkehr (außer Luftverkehr) sowie der Wärmeerzeugung und umfasst insofern Emissionen des Gebäudebereichs und von Energie- und Industrieanlagen, wobei die Bestimmung der Emissionen im nEHS indirekt über die in Verkehr gebrachten Brennstoffmengen erfolgt. Im Gegensatz zum EU-ETS gibt es im nEHS keine kostenlose Zuteilung von Zertifikaten an die Teilnehmenden. Es sind jedoch Kompensationen für Härtefälle, für Doppelzählungen in EU-ETS-Anlagen und für Carbon-Leakage gefährdete Unternehmen vorgesehen. Ab spätestens 2026 werden die Zertifikate nicht mehr auf einer Verkaufsplattform verkauft, sondern ebenfalls versteigert.

Es zeichnen sich weitere neue Vollzugsaufgaben ab, insbesondere im Zuge der EU-ETS-Reform im Rahmen des Fit for 55-Pakets der EU-Kommission, wie zum Beispiel der Emissionshandel im Seeverkehr.

Gesamtübersicht Ausgaben der DEHSt (Vollzug TEHG, ProMechG und BEHG)					
Kapitel 1613 (DEHSt)	2022 (Soll) T€	2023 T€	2024 T€	2025 T€	2026 T€
Personalausgaben (HGr. 4) und Zuweisungen an den Versorgungsfonds (Kapitel 1611 Titel 634 03)	16.630	19.521	19.521	19.521	19.521
Ausgaben Sachhaushalt (HGr. 5 u. 8)	18.244	18.244	18.244	18.244	18.244
Gesamtausgaben	34.874	37.765¹	37.765¹	37.765¹	37.765¹

- 1) beinhaltet Vollzug Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)
- 2) Ausgehend vom Grundsatz der **Refinanzierung** der Deutschen Emissionshandelsstelle erfolgt die Veranschlagung der Einnahmen sowohl beim UBA-**Kapitel 1613 Titel 111 01 (Gebühren)** als auch im **Kapitel 1601 Titel 132 02 – Erlöse aus der Veräußerung** von Emissionsberechtigungen zur Refinanzierung der DEHSt in Höhe der insgesamt anzumeldenden Ausgaben. **Über- oder Unterdeckungen** sind im Rahmen der Saldierungspflicht gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 TEHG i.V. mit § 7 Abs. 2 Satz 2 EHV 2030 auf den zukünftigen Refinanzierungsbedarf anzurechnen.

Kapitel 1613 - Umweltbundesamt

Allgemeine Informationen zu SRU, DEHSt, NBG und Anwendungslabor KI

3. Nationales Begleitgremium für die atomare Endlagersuche in Deutschland (NBG)

3.1 Zur Aufgabenstellung des Nationalen Begleitgremiums

Das Nationale Begleitgremium ist ein pluralistisch zusammengesetztes Gremium. Seine Aufgabe ist die vermittelnde und unabhängige Begleitung des Standortauswahlverfahrens für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle, insbesondere der Öffentlichkeitsbeteiligung, mit dem Ziel, so Vertrauen in die Verfahrensdurchführung zu ermöglichen. Das Begleitgremium kann sich unabhängig und wissenschaftlich mit sämtlichen Fragestellungen, die das Standortauswahlverfahren betreffen, befassen. Es kann die zuständigen Institutionen jederzeit befragen und Stellungnahmen abgeben. Es kann dem Deutschen Bundestag weitere Empfehlungen zum Standortauswahlverfahren geben.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlage der Arbeit des Nationalen Begleitgremiums ist das Standortauswahlgesetz - StandAG. Der zuletzt im Mai 2017 geänderte Paragraph 8 des Gesetzes definiert Aufgaben, Rechte und Pflichten des Nationalen Begleitgremiums.

3.3 Mitgliedschaft und Arbeitsweise

Das Nationale Begleitgremium besteht derzeit aus achtzehn Mitgliedern. Zwölf Mitglieder sind anerkannte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens. Diese sind von Bundestag und Bundesrat auf Grundlage eines gleichlautenden Wahlvorschlags gewählt worden. Zudem sind sechs Bürgerinnen und Bürger, davon zwei Vertreterinnen und Vertreter der jungen Generation, in einem dafür geeigneten Verfahren der Bürgerbeteiligung ausgewählt und von der Bundesumweltministerin ernannt worden.

Die Amtszeit eines Mitgliedes beträgt drei Jahre. Eine Wiederberufung ist zweimal möglich.

Die Mitglieder dürfen weder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes noch der Bundes- oder einer Landesregierung angehören; sie dürfen keine wirtschaftlichen Interessen in Bezug auf die Standortauswahl oder die Endlagerung im weitesten Sinne haben.

Die Mitglieder erhalten Einsicht in alle Akten und Unterlagen des Standortauswahlverfahrens des Bundesamtes für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (ehem. Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit), des Vorhabenträgers, der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe sowie der geologischen Dienste. Die Beratungsergebnisse werden veröffentlicht. Abweichende Voten sind bei der Veröffentlichung von Empfehlungen und Stellungnahmen zu dokumentieren.

Das Nationale Begleitgremium hat sich eine Geschäftsordnung gegeben. Das Begleitgremium kann sich wissenschaftlich durch Dritte beraten lassen.

Das Nationale Begleitgremium wird bei seinen Aufgaben von einer Geschäftsstelle unterstützt. Diese wurde vom Bundesumweltministerium zum 1. Oktober 2016 beim Umweltbundesamt mit Sitz in Berlin eingesetzt. Die Geschäftsstelle unterliegt in ihrer fachlichen Arbeit

Kapitel 1613 - Umweltbundesamt

Allgemeine Informationen zu SRU, DEHSt, NBG und Anwendungslabor KI

nur den Weisungen des Nationalen Begleitgremiums. Die Dienstaufsicht wird vom Umweltbundesamt wahrgenommen.

3.4 Neue Aufgaben

Das am 29. Juni 2020 in Kraft getretene Geologiedatengesetz weist dem NBG eine neue, zusätzliche Aufgabe zu. Das NBG soll jenseits seines ohnehin vorhandenen Rechtes auf Akteneinsicht eine Sachverständigengruppe von bis zu fünf Personen einsetzen, die unter Verschluss befindliche geologische Daten einsehen und bewerten soll. Das betrifft Daten, die noch nicht veröffentlicht sind oder generell nicht veröffentlicht werden. Diese neue Aufgabe ist in § 35 des Geologiedatengesetzes geregelt. Das NBG soll somit die verbleibende Transparenzlücke überbrücken. Dem Geologiedatengesetz zufolge ist diese Sachverständigengruppe, die sich aus fünf von der Öffentlichkeit empfohlenen Personen zusammensetzt, seit März 2021 im Einsatz.

4. Anwendungslabor für Künstliche Intelligenz und Big Data (KI-Lab)

4.1 Zur Aufgabenstellung des Anwendungslabors (KI-Lab)

Das Anwendungslabor für Künstliche Intelligenz und Big Data (KI-Lab) soll dazu beitragen, KI-Verfahren systematisch für ein verbessertes Monitoring des Umweltzustandes (u. a. auf der Basis von In-situ-, Sensor-, und Fernerkundungsdaten), für die Ableitung effektiverer Lösungen zunehmend komplexerer Umweltprobleme sowie zur Vollzugsunterstützung für die Umweltverwaltungen des Bundes und der Länder einzusetzen. Dies eröffnet neue Chancen für eine moderne, fakten- und evidenzbasierte Politikgestaltung von Bund und Ländern. Die Maßnahme leistet – gerade im Zeitalter zunehmender „Fake News“ über wissenschaftliche Tatsachen – einen essentiellen Beitrag für die Souveränität und evidenzbasierte Begründung umweltpolitischen staatlichen Handelns. Dabei wird ein Beitrag zur systematischen Bereitstellung von (Umwelt-)Daten bisher nicht zugänglicher, komplexer und heterogener Datenpools geleistet.

Das KI-Lab wird unter Nutzung bestehender Technologien und Methoden im Bereich der Künstlichen Intelligenz den Fokus auf datenbasierte Verfahren richten. Den Aufgabenschwerpunkt wird die Entwicklung von konkreten Nachhaltigkeitsanwendungen auf Basis interner und externer Datenquellen sowie die Optimierung/Automation von bereits bestehenden Prozessen und Abläufen bilden.

Das UBA wird neben eigenen KI-Projekten auch über wissenschaftliche Vernetzung (selbst) initiierte Kooperationsprojekte anstreben und auf Basis eigener Expertise als Anlaufstelle für Länder und Kommunen sowie für das Ressort im Bereich der KI- und Nachhaltigkeitsforschung agieren.

Das KI-Lab verankert neben der Expertise im Umgang mit KI-Verfahren und allgemeinen Datenspezialist*innen auch Expertenwissen für die Analyse von Daten aus dem Bereich Satellitenfernerkundung/Fernerkundung und berücksichtigt übergeordnete Themen des Datenschutzes, der Green AI/IT, Datensouveränität.

Kapitel 1613 - Umweltbundesamt

Allgemeine Informationen zu SRU, DEHSt, NBG und Anwendungslabor KI

Vor dem Hintergrund der Errichtung eines Datenlabors am BMUV wird das KI-Lab zusätzliche Schnittstellen ausprägen, um eine konsistente strategische und operative Integration und Feinjustierung von Datenlabor und KI-Anwendungsentwicklung zu unterstützen.

4.2 Rechtliche Grundlagen

Die Etablierung eines Anwendungslabors für KI und Big Data wurde in den Maßnahmen des Bereiches *Umweltpolitik 4.0* im Rahmen der Umweltpolitischen Digitalagenda des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) beschlossen.

Mit der durch BMUV im Februar 2020 vorgestellten Umweltpolitischen Digitalagenda ist die Zielstellung verbunden, die beiden Megatrends des 21. Jahrhunderts Umwelt- und Klimaschutz und Digitalisierung strategisch miteinander zu verzahnen und im Kontext der sozial-ökologischen Transformation Handlungsfelder der Digitalisierung insbesondere unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten auszugestalten.

Am 12.08.2021 erfolgte per Delegationserlass die Aufgabenübertragung zur Einrichtung des Anwendungslabors KI und Big Data sowie die Übertragung der Bewirtschaftungsbefugnis von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen von Kapitel 6002 Titel 686 02 auf Kapitel 1613 Titel 427 09, 532 02 und 812 02.

4.3 Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt aus dem Konjunkturpaket / Zukunftspaket 2020 Ziffer 43 „Künstliche Intelligenz“ für den Zeitraum 2021-2025.

Kapitel 1613	2021	2022	2023	2024	2025	Summe
	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Personal: Titel 427 09 (Entgelte für Arbeitskräfte mit befristeten Verträgen)	300	3.050	4.700	4.700	4.700	17.450
Sachmittel: Titel 532 02 (Fachbezogene Behördenspezifische Verwaltungsaufgaben)	200	1.200	1.650	1.700	1.700	6.450
Investitionen: Titel 812 02 (Erwerb von Anlagen, Geräten etc. im Bereich Informationstechnik)	250	500	750	500	500	2.500
Summe	750	4.750	7.100	6.900	6.900	26.400

Nach derzeitigem Planungsstand sind für das KI-Lab Personalkapazitäten in Höhe von 28 befristeten Vollzeitäquivalenten unter Annahme einer sukzessiv steigenden Besetzungsquote in einem stark nachgefragten Berufssegment bis 2023 vorgesehen.

Kapitel 1613 - Umweltbundesamt

Allgemeine Informationen zu SRU, DEHSt, NBG und Anwendungslabor KI

Im Sachmittelbereich fallen vor allem Ausgaben für IT (IT-Dienstleistungen und Services) an. Im investiven Bereich sind bis 2025 und darüber hinaus unter Berücksichtigung der Projektphasen unter anderem folgende Maßnahmen zur Beschaffung und Implementierung geplant:

- Beschaffung und Einrichtung Server und Netzwerkkomponenten,
- Beschaffung und Einrichtung Sandboxes und Workstations,
- Beschaffung Lizenzen,
- Entwicklung, Aufbau und Erweiterung einer on-prem-KI- und Dateninfrastruktur in Kombination mit externen Rechenleistungen (IaaS, PaaS, CaaS).

4.4 Entwicklung und Ausblick

Die Einrichtung des KI-Labors wird voraussichtlich in 2022 mit der Initialbesetzung der Schlüsselpositionen (Leitung, Chief Data Officer, High Performance Computing Specialist) sowie weiterer operativer Funktionen vollzogen. Bis zur Besetzung der für die Anwendungsentwicklung erforderlichen Stellen und Funktionen werden im Projektzeitraum verstärkt externe Services und KI-Dienstleistungen genutzt, um eine Anschubphase zu erreichen, in welcher erste Kooperationsprojekte erschlossen, design und schlussendlich in die Umsetzung gebracht werden.

Die größte Haushaltsposition wird durch den Personalkostenanteil gebildet. Mit Blick auf die Marktsituation und auf die tarifrechtlichen Rahmenbedingungen zur Vergütung ist mit erhöhtem (auch zeitlichen) Aufwand für die Bewerber*innenakquise zu rechnen. Die im Projektzeitraum vorgesehenen Befristungen bilden dabei ein zusätzliches Risiko für die Stellenbesetzung.

Im Rahmen der bis 2025 währenden Projektphase werden Investitions- und Infrastrukturentscheidungen vor dem Hintergrund ihrer Wirtschaftlichkeit abzuwägen und regelmäßig auf Verstärkungspotenziale des KI-Lab zu prüfen sein. Mit Blick auf die steigenden Anforderungen an evidenzbasierte Politikberatung, dem steigenden Bedarf an intelligenten Vollzugsprozessen und dem erheblichen Datenpotenzial des UBA ist davon auszugehen, dass mit zunehmender personeller Formation auch eine dynamisierte Produkt- und Forschungsentwicklung in Gang gesetzt wird. Die Entscheidung für eine Etablierung und zum Betrieb einer eigenen Daten- bzw. KI- Infrastruktur wird auch vor dem Hintergrund des zu gewährleistenden Investitionsschutzes für den Zeitraum ab 2025 zu treffen sein.

Kapitel 1613 - Umweltbundesamt
Ausgabenübersicht SRU, DEHSt, NBG, KI-Lab

Ausgabenübersicht SRU, DEHSt, NBG, KI-Lab

Kapitel 1613	Stammhaushalt	Ansatz T€	davon SRU T€	davon DEHSt T€	davon NBG T€	davon KI-Lab T€
F 422 01	Bezüge der planmäßigen Beamtinnen und Beamten	46.373	167	10.753	796	0
F 427 09	Vergütungen und Löhne für Aushilfskräfte mit befristeten Arbeitsverträgen, sonstige Beschäftigungsentgelte und Aufwendungen für nebenberuflich und nebenamtlich Tätige	9.994	407	1.510	110	4.700
F 428 01	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	58.272	654	5.075	157	0
F 453 01	Trennungsgeld, Fahrtkostenzuschüsse sowie Umzugskostenvergütungen	260	6	33	0	0
F 511 01	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	3.068	53	495	30	0
F 514 01	Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl.	930	0	0	0	0
F 517 01	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	5.782	42	903	0	0
F 518 01	Mieten und Pachten	1.146	9	824	6	0
518 02	Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement	14.495	237	2.136	0	0
F 519 01	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	600	0	0	0	0
F 525 01	Aus- und Fortbildung, Umschulung	688	24	105	0	0
F 527 01	Dienstreisen	2.111	93	170	9	0
F 532 01	Aufträge u. Dienstleistungen im Bereich IT	5.514	0	2.304	18	0
F 532 02	Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben ohne IT	14.758	0	7.200	150	1.650
	Informations- und Dokumentationssystem Umwelt UM-PLIS	9.561	0	5.700	0	0
	Maßnahmen zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm	75	0	0	0	0
	Betrieb eines Messstellennetzes zur Messung der weiträumigen grenzüberschreitenden Luftverschmutzung	1.172	0	0	0	0
	Vollzug Strompreiskompensation im nationalen Emissionshandel	1.500	0	1.500	0	0
	Anwendungslabor Künstliche Intelligenz	1.650	0	0	0	1.650
	Sonstiges	800	0	0	150	0
F 539 99	Vermischte Verwaltungsausgaben	363	10	110	0	0
F 547 01	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	0	0	0	0	0
F 684 09	Mitgliedsbeiträge und sonstige Zuschüsse an Verbände, Vereine und ähnliche Institutionen geringeren Umfangs	45	2	0	0	0
F 711 01	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	0	0	0	0	0
F 712 01	Baumaßnahmen von mehr als 2.000.000 € im Einzelfall	0	0	0	0	0
F 811 01	Erwerb von Fahrzeugen	54	0	0	0	0

Kapitel 1613 - Umweltbundesamt
Ausgabenübersicht SRU, DEHSt, NBG, KI-Lab

Kapitel 1613	Stammhaushalt	Ansatz T€	davon SRU T€	davon DEHSt T€	davon NBG T€	davon KI-Lab T€
F 812 01	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen (ohne IT)	2.604	5	520	8	0
F 812 02	Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich IT	6.473	0	2.050	17	750
TGR 01	Durchführung von Aufträgen anderer Bundesbehörden und Dritter	0	0	0	0	0
TGR 02	Einwegkunststofffonds	3.277	0	0	0	0
547 11	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	0	0	0	0	0
	Summe:	176.807	1.709	34.188	1.301	7.100

Kapitel 1611	Zentralkapitel	Ansatz T€	davon SRU T€	davon DEHSt T€	davon NBG T€	davon KI-Lab T€
F 526 01	Gerichts- und ähnliche Kosten	354	0	306	0	0
F 526 02	Sachverständige, Ausgaben für Mitglieder von Fachbeiräten und ähnlichen Ausschüssen	4.642	339	696	748	0
F 543 01	Veröffentlichungen und Fachinformationen	569	30	150	50	0
F 545 01	Konferenzen, Tagungen, Messen und Ausstellungen	570	25	275	80	0
F 634 03	Zuweisungen an den Versorgungsfonds	6.700	0	2.150	0	0
	Summe:	12.835	394	3.577	878	0
	Gesamtsumme:	189.642	2.103	37.765	2.179	7.100

Kap. 1614

Bundesamt für Naturschutz

Kapitel 1614 - Bundesamt für Naturschutz Übersicht

Kapitel 1614 - Bundesamt für Naturschutz

Übersicht

Gesamtausgaben	in T€
Soll 2022	46.974
Regierungsentwurf 2023	58.241
Mehr	11.267

Die Änderungen gegenüber 2022 beruhen auf folgenden Sachverhalten:

- **Mehrbedarf** für Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten für 39 neue nicht refinanzierte und 24 neue refinanzierte mit dem Haushalt 2023 bewilligte Plan-/Stellen (mit 30% des Jahresausgabenbedarfs veranschlagt) bei Titel 422 01 + 3.367 T€
- **Mehrbedarf** für Projekte der Informations- und Kommunikationstechnik bei Titel 532 01 (Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik) + 2.000 T€
- **Mehrbedarf** aufgrund der Ersatzbeschaffung von zwei neuen, emissionsfreien Dienstbooten zur Gewährleistung des Dienstverkehrs zur Außenstelle Insel Vilm bei Titel 811 01 (Erwerb von Fahrzeugen) + 5.900 T€

Erläuterungen zu einzelnen Titeln:

Kapitel 1614 - Bundesamt für Naturschutz
Titel 111 01
Gebühren, sonstige Entgelte

Titel 111 01
 (Seite 77 Reg.-Entwurf)

Titel 111 01
Gebühren, sonstige Entgelte

Ist 2021	Soll 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
1.000 €			
552	1.212	1.212	-

Erläuterungen

1.	Gebühren für Amtshandlungen im Bereich des Artenschutzvollzugs nach dem Bundesnaturschutzgesetz, Verordnung (EG) Nr. 338/1997 und Verordnung (EG) Nr. 865/2006	983 T€
2.	Gebühren für Entscheidungen in der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ)	219 T€
3.	Gebühren nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG)	1 T€
4.	Gebühren nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)	1 T€
5.	Gebühren und Auslagen für Maßnahmen nach dem Gesetz zur Umsetzung der Verpflichtungen nach dem Nagoya-Protokoll und zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 (NagProtUmsG)	8 T€
6.	Sonstige Gebühren und Entgelte	- T€
Gesamt:		1.212 T€

Kapitel 1614 - Bundesamt für Naturschutz
Titel 518 02
Mieten und Pachten / Liegenschaftsmanagement

Titel 518 02
 (Seite 78 Reg.-Entwurf)

Titel 518 02
Mieten und Pachten / Liegenschaftsmanagement

Ist 2021	Soll 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
1.000 €			
3.673	3.262	3.262	-

Zum Ansatz 2023

Liegenschaft Bonn **2.024 T€**

Hiervon beziehen sich 1.633 T€ auf die Miete und der darüberhinausgehende Betrag auf Betriebskosten und Aufwendungen für sonstige Leistungen.

Liegenschaft Leipzig **529 T€**

Die Außenstelle Leipzig ist Ende Januar 2020 an den neuen Standort in Leipzig, Alte Messe 6, umgezogen. Bei dem Dienstsitz der Außenstelle Leipzig handelt es sich um ein neu errichtetes Bürogebäude in verkehrsgünstiger Lage, welches sämtliche Anforderungen des BfN erfüllt. Zusätzlich konnten umweltspezifische und energetisch sinnvolle Belange in Abstimmung mit dem Eigentümer umgesetzt werden.

Für die Errichtung des Nationalen Monitoringzentrums zur Biodiversität wurde in der Liegenschaft eine zusätzliche Etage angemietet, für die ein Bedarf in Höhe von 600 T€ besteht. Diese sind im Ansatz des Titels nicht berücksichtigt, da die Mittel zentral bei Kapitel 6002 Titel 893 47 veranschlagt sind.

Außenstelle Vilm **709 T€**

Hiervon beziehen sich 482 T€ auf die Miete und 105 T€ auf Aufwendungen für sonstige Leistungen.

Die restlichen 122 T€ entfallen auf die geplante Erweiterung der Außenstelle Vilm.

Insgesamt: **3.262 T€**

Kapitel 1614 - Bundesamt für Naturschutz
Titel 511 01
Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und
Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände, Software, Wartung

Titel 511 01
 (Seite 80 Reg.-Entwurf)

Titel 511 01
Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände, Software, Wartung

Ist 2021	Soll 2022	Entwurf 2023	Mehr
1.000 €			
1.811	1.678	1.778	100

Zum Ist 2021

Das Ist-Ergebnis in Höhe von 1.811 T€ überschreitet das Soll (1.678 T€) um 133 T€. Diese Mehrausgaben spiegeln den tatsächlichen Mittelbedarf wieder.

Zum Ansatz 2023

Mit dem Haushaltsjahr 2023 erfolgt eine Umschichtung von Haushaltsmitteln in Höhe von 100 T€ von Titel 518 01 zu Titel 511 01.

Diese Umschichtung trägt dem tatsächlichen zukünftigen Mittelbedarf – der sich bereits im Ist-Ergebnis 2021 widerspiegelt – beider Haushaltstitel Rechnung und berücksichtigt den strukturellen Mehrbedarf des BfN bei Titel 511 01.

Geschäftsbedarf (ohne IT) 305 T€

Zum Geschäftsbedarf zählen neben dem Büromaterial (60 T€) insbesondere die Druckerzeugnisse (auch in digitaler Form) für die wissenschaftliche Bibliothek.

Auf die Druckerzeugnisse entfallen 245 T€.

Kommunikation 290 T€

Für den Bereich der Kommunikation, insbesondere für Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen sowie Rundfunk- und Fernsehgebühren sind insgesamt 290 T€ zu veranschlagen.

Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände sowie Unterhaltung / Wartung (ohne IT) 205 T€

Kapitel 1614 - Bundesamt für Naturschutz

Titel 511 01

Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände, Software, Wartung

Es sind Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen im Bereich der Büromöbel sowie bei technischen und wissenschaftlichen Geräten (und deren Wartung) erforderlich. Aus Gründen der Gesundheitsvorsorge ist zudem vermehrt auf eine ergonomische Gestaltung der Arbeitsplätze zu achten und es ist verstärkt auf Umweltaspekte bei der Beschaffung Rücksicht zu nehmen.

IT-Bereich: Geschäftsbedarf, Datenübertragung, Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, Software, Wartung

978 T€

Der IT-Anteil am Haushaltstitel dient der Deckung des Bedarfs an Geschäftsmaterial, Kommunikation und Geräten für Informationstechnik sowie zur Deckung der Kosten für Maintenance und Wartung. Durch den sich verstärkenden Einsatz von Informationstechnik ist auch der Bedarf an entsprechendem Geschäftsbedarf, Geräten und insbesondere erhöhter Datenübertragung gestiegen. Durch die engere IT-technische Anbindung der Außenstellen des BfN mit verteilten Daten und Diensten für das auf drei Liegenschaften verteilte BfN sind stabile, gesicherte, leistungsfähigere und performante Datenübertragungen unabdingbar. Gerade im Bereich der erneuerbaren Energien, dem Biodiversitätsmonitoring und dem AWZ-Vollzug und dem damit verbundenen hohen Kommunikationsaufwand in und mit den Außenstellen (Tele-Präsenz) sind steigende Datenmengen und wachsende funktionale Herausforderungen mit weiterhin steigender Tendenz zu verzeichnen und abzusehen. Die Digitalisierung und eine gestiegene Mobilität tragen zusätzlich dazu bei, wie auch der zunehmende Bedarf an Kollaboration und Kommunikation.

Begründung des Mehrbedarfs (100 T€):

IT-Geschäftsbedarf, Geräte sowie insbesondere Lizenzen und Wartungskosten werden weiterhin benötigt. In geringem Umfang wachsen die vom BfN genutzten Clouddienste (z.B. Webconferencing). Eine große Rolle spielen dabei nach wie vor Wartungs- und Lizenzkosten insbesondere für die fachwissenschaftlichen Aufgaben mit Datenbank- und Geodatenbezug, aber auch Verbindungsentgelte für die gestiegenen Kommunikationsanforderungen. Insbesondere auf Grund geänderter Lizenzkonzepte der Hersteller (Wechsel zu Subscriptions, Abkündigung Basic-Support und Verpflichtung von Production-Support) sowie eines gestiegenen Bedarfs an Lizenzen und dazugehöriger Wartung wurde der (Teil-)Ansatz in den letzten Jahren deutlich überschritten (> 1.000 T€).

Insgesamt:

1.778 T€

Kapitel 1614 - Bundesamt für Naturschutz
Titel 532 01
Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik

Titel 532 01
(Seite 80 Reg.-Entwurf)

Titel 532 01
Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik

Ist 2021	Soll 2022	Entwurf 2023	Mehr
1.000 €			
1.477	1.240	3.240	2.000

Zum Ansatz 2023

Die Erhöhung gegenüber der geltenden Finanzplanung ist auf den Mehrbedarf bei der Umsetzung von Digitalisierungsprojekten, der Härtung der IT-Sicherheit und der Optimierung der Dienste insbesondere im Hinblick auf die Erhöhung der Ausfallsicherheit zurück zu führen.

Für das BfN ist der verstärkte Zugriff auf externe Dienstleister für die Durchführung von umfangreichen Digitalisierungs- und IT-Sicherheitsprojekten notwendig, da diese mit den vorhandenen personellen Ressourcen nicht durchgeführt werden können.

In den Jahren 2023 und 2024 sind die folgenden Projektdurchführungen unter zu Hilfenahme externer Dienstleister geplant:

- Härtung bzw. Absicherung der geschäftskritischen Infrastrukturen vor dem Hintergrund der gestiegenen Gefahr von Cyberangriffen
- georedundanter Ausbau der IT-Infrastruktur vor dem Hintergrund der Erhöhung der Ausfallsicherheit
- Aktualisierung des Datenmanagements zum FFH-Bericht für die aktuelle Berichtsperiode. Mit dieser Anwendung werden die Daten der Bundesländer via Schnittstellen an das BfN übermittelt, qualitätsgeprüft und zu einem deutschlandweiten Datensatz zusammengeführt. Umsetzung neuer Digitalisierungsprojekte sowie Ausbau des bestehenden Dienstelandschaft innerhalb des BfN

Dieser Mehrbedarf dient der Aufrechterhaltung und Fortentwicklung der aufgebauten Infrastruktur sowie deren Anpassung an technologische Weiterentwicklungen (z. B. Anbindung, Performanz der Systeme), Bereitstellung neuer Dienste (intern und extern) und sich wandelnde Anforderungen insbesondere im Bereich der IT-Sicherheit.

Mit diesen Anwendungen werden Erfordernisse aus dem Koalitionsvertrag zur Modernisierung der Verwaltung (S. 8., Z. 173/174) und zur Digitalisierung von Planungs- und Genehmigungsprozessen mithilfe von IT-Schnittstellen zwischen Bund und Ländern (S. 12, Z. 302- 305) umgesetzt.

Kapitel 1614 - Bundesamt für Naturschutz
Titel 532 01
Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik

Vorgesehen sind für

- | | |
|--|----------|
| - Administration und Wartung des Netzwerks, Serverlandschaft und Virtualisierungsumgebungen | 1.240 T€ |
| - Umsetzung nationaler Gesetze und europäischer Richtlinien | 360 T€ |
| - Maßnahmen mit IT-Sicherheitsbezug (Erstellung von Notfallplänen, Redundanz, Pentest, Härtung von Systemen) | 510 T€ |

Weitere Dienstleistungen und Auftragsarbeiten werden im Bereich internetgestützter Verfahren und online-Dienstleistungen benötigt.

- | | |
|---|--------|
| - Hosting, Housing, technische und redaktionelle Unterstützung für das allgemeine Webangebot des Amtes sowie für die fachspezifischen Internetanwendungen; Entwicklungs- und Beratungsleistungen für interne IT-Verfahren | 170 T€ |
| - Entwicklung von externen GIS-Diensten sowie Rahmenvertrag interne GIS-Unterstützung | 30 T€ |
| - Umsetzung Datenmanagement zum FH-Bericht Natura 2000 | 930 T€ |

Insgesamt: **3.240 T€**

Kapitel 1614 - Bundesamt für Naturschutz
Titel 532 02
Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

Titel 532 02
(Seite 81 Reg.-Entwurf)

Titel 532 02
Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

Ist 2021	Soll 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
1.000 €			
10.246	10.305	10.305	-

Erläuterungen

- | | | |
|----|---|-----------------------------|
| 1. | Vollzug des Naturschutzes in der deutschen AWZ der Nord- und Ostsee | 6.000 T€ |
| 2. | Naturschutzinformationssysteme (NATIS) | 1.155 T€ |
| 3. | Rote-Liste-Zentrum | 3.150 T€ |
| 4. | Nationales Monitoringzentrum zur Biodiversität (NMZB) | - T€
(siehe Erläuterung) |
| 5. | Vollzug des Windenergie-auf-See-Gesetzes (WindSeeG) | - T€
(siehe Erläuterung) |

Gesamt: **10.305 T€**

Zu Nr. 1 der Erläuterungen: **Vollzug des Naturschutzes in der deutschen AWZ der Nord- und Ostsee** **6.000 T€**

Zum Ist 2021

Das Ist-Ergebnis bei Erl.-Nr. 1 in Höhe von 5.376 T€ unterschreitet das anteilige Soll (6.000 T€) um 624 T€. Zu berücksichtigen sind hierbei zusätzlich 170 T€, die bei Kapitel 1614 Titel 981 01 und 33 T€, die bei Kapitel 1612 Titel 981 01 verausgabt wurden. Diese Beträge beziehen sich auf Aufträge an das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie und die Bundesanstalt für Wasserbau im Bereich der AWZ.

Insgesamt betragen die Minderausgaben 421 T€.

Kapitel 1614 - Bundesamt für Naturschutz
Titel 532 02
Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

Zum Ansatz 2023

Das BfN ist für Naturschutz und Landschaftspflege in der AWZ der deutschen Nord- und Ostsee zuständig (§ 58 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Mit den Novellen des BNatSchG in den Jahren Jahr 2010 und 2017 wurden über die nationale Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie (VRL - Richtlinie 2009/147/EG) und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL - Richtlinie 92/43/EWG) hinaus alle Naturschutzinstrumente mit Ausnahme der Landschaftsplanung auf die AWZ erstreckt. Hierzu zählt auch die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, deren Vollzug an die besonderen rechtlichen und tatsächlichen Bedingungen der AWZ anzupassen ist. Die FFH-RL schreibt im Rahmen der Berichtspflichten für die Mitgliedstaaten ein Monitoring aller Schutzgüter in den jeweiligen biogeografischen Regionen (hier die gesamte deutsche Nord- bzw. Ostsee) vor.

Das Management und die Verwaltung der insgesamt ca. 1.000.000 ha großen Naturschutzgebiete (NSG) ist eine Aufgabe des BfN in der deutschen AWZ der Nord- und Ostsee. Diese NSG sind die ersten und einzigen Meeresschutzgebiete unter Verwaltung des Bundes. Gemäß den NSG-VO (s. § 7 NSGBrGV) ist das BfN ebenfalls zuständig für die Erstellung und Umsetzung der Bewirtschaftungspläne (Managementpläne). Das ordnungsgemäße Management und die Verwaltung dieser Meeresschutzgebiete ist eine herausfordernde und anspruchsvolle Daueraufgabe des BfN, für die Mittel für die Erweiterung des Monitorings in den Schutzgebieten und für die Überwachung der NSG ggf. in Kooperation mit anderen Stellen der Bundesverwaltung vorgesehen sind.

Hinzu kommen Aufgaben zur Regulierung der Fischerei in europäischen Schutzgebieten in der AWZ gemäß den Vorgaben der gemeinsamen Fischereipolitik Art. 11. Hierzu sind die wissenschaftlichen Grundlagen zu erheben und Maßnahmen zur Verminderung der Fischereieffekte zu entwickeln und die Effekte der Umsetzung zu bewerten.

Die EU-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL – Richtlinie 2008/56/EG) schreibt eine Bewertung des Zustands der Meere alle sechs Jahre vor. Diese Verpflichtung bedarf gemäß der Entscheidung der Kommission (EU 2017/848) eines breit angelegten, dauerhaften marinen Biodiversitätsmonitorings und eine Kartierung mariner Biotopie als Grundlagen für die Überwachung des Umweltzustands und zur Überwachung des Erfolgs der von Deutschland gemeldeten Maßnahmen.

Das übergeordnete Ziel der MSRL ist das Erreichen des „guten Umweltzustands“ der europäischen Meere und dessen dauerhafter Erhalt. Dies muss vom BfN durch ein adäquates Vollzugsprogramm für den Bereich Biodiversität umgesetzt werden.

Um alle Vollzugs- und Überwachungsaufgaben sowie die zur Umsetzung der Richtlinien notwendigen wissenschaftlichen Monitoring-, Untersuchungs- und Entwicklungsaufgaben effektiv und vollständig erfüllen zu können, werden im Haushaltsjahr 2023 Ausgaben in Höhe von 4.000 T€ für die Aufgabenschwerpunkte des BfN in der AWZ sowie weitere 2.000 T€ für die zusätzlichen Aufgaben für das Management der NSG in der AWZ benötigt.

Der detaillierte Bedarf ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

<u>A) Arbeitsschwerpunkte AWZ</u>	T€
--	-----------

Kapitel 1614 - Bundesamt für Naturschutz

Titel 532 02

Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

1.	Beitragszahlungen für die Geschäftsstelle der Bund-Länder Arbeitsgemeinschaft Nord- und Ostsee (BLANO) Das BfN unterstützt das federführende BMUV bei der Umsetzung in allen Aufgaben zur marinen Biodiversität. Die Geschäftsstelle der Bund-Länder Arbeitsgemeinschaft Nord- und Ostsee (BLANO) wird dabei von allen Bund-/Länder-Partnern gemeinsam finanziert.	75
2.	Monitoring und Bewertung von marinen Wirbeltieren in der AWZ sowie Überarbeitung der Bewertungsschemata für marine Wirbeltiere (Wale, Seevögel, Fische) zur Erfüllung europäischer und internationaler Berichtspflichten (AWZ Projekt 3) Zur Erfüllung der Natura 2000 Berichtspflichten gemäß Art. 17 FFH-RL ist eine kontinuierliche Bewertung der Zustände aller FFH-Anhang II-Arten (Meeressäuger und Fische) in den jeweiligen biogeografischen Regionen und Arten der Vogelschutzrichtlinie (Seevögel) in der gesamten Nord- und Ostsee erforderlich. Das Projekt ermittelt die Verteilungsmuster (Surveys digitale Flüge), Habitatansprüche, Beständen und Bestandstrends und bildet damit die Voraussetzung für einen effektiven Schutz sowie die Entwicklung und Durchführung der notwendigen Schutzmaßnahmen. Hinzu kommen Analysen der Verbreitung und der Raumnutzung mittels Telemetrie-Studien mit besenderten Individuen. In der Ostsee wird das akustische Schweinswal-Monitoring fortgesetzt.	800
3.	Erfassung und Bewertung benthischer Arten und Lebensräume in der AWZ (AWZ Projekt 4) Das BfN ist ebenso wie für die Arten gemäß § 6 (5) BNatSchG auch zuständig für die kontinuierliche Erfassung und Bewertung benthischer Arten (inkl. gebietsfremder Arten) und Biotop, die gemäß FFH-RL und MSRL sowie HELCOM und OSPAR in der deutschen AWZ von Nord- und Ostsee geschützt sind. Die notwendigen Erfassungen und wissenschaftlichen Analysen umfassen das Monitoring der benthischen Arten und Biotop für die FFH-RL und die MSRL. Hinzu kommt die Erfassung der Effektivität von Maßnahmen in den AWZ-Schutzgebieten, die marine Biotopkartierung und das Effektmonitoring im Rahmen des Fischereimanagements im Erfassungs- und Bewertungsprogramm integriert, um unter Nutzung von Synergieeffekten eine Erfüllung weiterer Vollzugsaufgaben wie z. B. die Verwaltung der Schutzgebiete und die Bewertung von Eingriffen in der AWZ sicher zu stellen.	650

Kapitel 1614 - Bundesamt für Naturschutz

Titel 532 02

Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

4.	Konsolidierung und weiterer Aufbau des Datenmanagements für marine Biodiversitätsdaten am BfN (AWZ Projekt 5) Die vom BfN im Rahmen des marinen Monitorings kontinuierlich erfassten meeresökologischen Daten sind gemäß nationalen und europäischen gesetzlichen Vorgaben (UIG, INSPIRE) in Datenbankstrukturen einzubinden und darzustellen. Im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung über die Kooperation bei Umweltinformationssystemen (VKoopUIS) ist das BfN zusammen mit weiteren Behörden der Küstenbundesländer und des Bundes am Aufbau der „Marinen Geodateninfrastruktur Deutschland“ – MDI.DE beteiligt. Das Vorhaben bildet die technische Basis für die wissenschaftliche Auswertung des marinen Monitorings und dient der Erfüllung der Vollzugsaufgaben des BfN in der deutschen AWZ von Nord- und Ostsee. Es stellt die Daten-Grundlage zur Erfüllung der Berichtspflichten im Meeresnaturschutz, die aufgrund der Vogelschutzrichtlinie (VRL), Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) der EU bestehen.	110
5.	Verpflichtungen aus regionalen Meeresschutzübereinkommen Im Rahmen der regionalen Meeresschutzabkommen (OSPAR- und Helsinki-Übereinkommen) sind biodiversitätsbezogene Fachthemen mit unmittelbarer Relevanz für den Vollzug des Naturschutzes in der deutschen AWZ zu bearbeiten. Hierzu benötigt das BfN unmittelbar aktuelle und grundlegende wissenschaftliche Hintergrundinformationen zur Erarbeitung von Naturschutzpositionen und für eine stringente fachliche Argumentation zur Umsetzung fachlicher Erfordernisse. Deutschland verwendet im Rahmen der regionalen Meeresschutzabkommen erarbeitete Ergebnisse für die Bewertung der nationalen periodischen Umsetzungsberichte für die EU, wie z. B. bzgl. MSRL, FFH-RL und VRL.	60
6.	Rechtliche Bewertungen Die Zuständigkeit als Naturschutzbehörde in der AWZ und die Einbindung in Zulassungsverfahren (z. B. Windenergieanlagen auf See) führt teilweise zu komplexen rechtlichen Fragen, welche ggf. in gerichtlichem Verfahren zu klären sind. Hierfür erforderliche Rechtsberatung und ad-hoc-Beratung wird für das Haushaltsjahr auf 15 T€ veranschlagt. Im Rahmen der AWZ-Zuständigkeit außerhalb des Vollzugs können ebenfalls schwierige rechtliche Fragen auftreten, die kurzfristig und mit externer Unterstützung zu klären sind. Hierfür sind weitere 10 T€ zu veranschlagen.	25
7.	Entwicklung und Umsetzung von Informations- und Kommunikationsmaßnahmen für den deutschen Meeresnaturschutz (AWZ Projekt 8) Der öffentlichen Präsenz der Themen des Meeresnaturschutzes soll mit Hilfe umfangreicher Informations- und Kommunikationsmaßnahmen und unterschiedlicher Medien fortgeführt und gestärkt werden, u. a. durch eine professionelle Dokumentation von Forschungstätigkeiten in der AWZ. Dies beinhaltet auch die Erstellung	60

Kapitel 1614 - Bundesamt für Naturschutz

Titel 532 02

Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

	<p>von thematischen Ausstellungen für die Meeresschutzgebiete in der AWZ. Zielgruppen sind insbesondere Entscheidungsträger in Genehmigungsbehörden für maritime Angelegenheiten und die Fachöffentlichkeit. Alle Maßnahmen zielen auch in Verbindung mit der Durchführung relevanter Tagungen, Workshops oder internationalen Konferenzen darauf ab, die Zielgruppen mit fachlich fundierten und zugleich allgemeinverständlichen Hintergrundmaterialien über die naturschutzfachlichen Erfordernisse zu versorgen.</p>	
8.	<p>Umsetzung der EU-Meeresschutz-Rahmenrichtlinie (MSRL) (AWZ Projekt 2)</p> <p>Die MSRL stellt auf das Erreichen eines „guten Umweltzustandes“ der europäischen Meere ab. Die Vollzugsaufgaben in der deutschen AWZ zur Umsetzung der MSRL erfordern wissenschaftliche Arbeiten zur Weiterentwicklung bzw. Neuentwicklung von Biodiversitätsindikatoren. Die Weiterentwicklung bestehender sowie die Neuentwicklung noch fehlender Indikatoren dienen mit zu entwickelnden Schwellenwerten einer Bewertung der marinen Biodiversität gemäß bei OSPAR, HELCOM und MSRL entwickelter Vorgaben. Werden Schwellenwerte für einen guten Umweltzustand nicht erreicht, müssen erforderliche Schutzmaßnahmen für bestimmte Arten und Biotop ergriffen werden, um den guten Zustand zu erreichen. Derzeit sind die Berichte gemäß Art. 8, Art. 9 und Art 10 MSRL entsprechend der Vorgaben §§ 45j ff WHG vorzubereiten.</p>	180
9.	<p>Auswirkungen von Fischerei auf Arten und Lebensräume und ökosystemgerechtes Fischereimanagement in der deutschen AWZ (AWZ Projekt 9)</p> <p>Im Rahmen der Umsetzung der FFH-RL und VRL sowie MSRL müssen Managementmaßnahmen in Schutzgebieten, die das Erreichen des günstigen Erhaltungszustandes von Arten und Lebensräumen gewährleisten sollen, entwickelt und ihre Wirksamkeit bewertet werden. Ziel ist, dass fischereibezogene Managementmaßnahmen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) und fischereiliche Regulierungen im Sinne der FFH-Richtlinie für die deutschen Meeresschutzgebiete in der AWZ umgesetzt und bewertet werden. Hierfür müssen wissenschaftlich belastbare Grundlagen erarbeitet werden.</p>	170
10.	<p>Erfassung der Riff-Biozönosen in den NSG der deutschen AWZ</p> <p>Für den Vollzug des Naturschutzes in der deutschen AWZ von Nord- und Ostsee sind im Bereich der geogenen Riffe weiterführende Untersuchungen notwendig, um die Komplexität der verschiedenen Riff-Biozönosen zu verstehen und Maßnahmen zur Verminderung von anthropogenen Störungen in diesen sensiblen Bereichen zu entwickeln. Dabei liegt der Fokus vor allem auf der Erfassung der vagilen Benthosgemeinschaft und der an den Riffen vorkommenden Fischarten.</p> <p>Die in der theoretischen Machbarkeitsstudie MaBiOs (2020/21) entwickelten Beprobungsstrategien sollen in diesem Vorhaben im Feld umgesetzt werden. Dabei wird ein weites Spektrum an klassischen Untersuchungsmethoden (z. B. UW-Videoaufnahmen, Fischfallen, etc..) ebenso wie modernen Methoden, wie z. B. eDNA</p>	110

Kapitel 1614 - Bundesamt für Naturschutz
Titel 532 02
Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

	Untersuchungen und auf Isotopen basierende Nahrungsnetzanalysen, eingesetzt.	
11.	<p>Strategien zur Vermeidung von Beifang von Meeresvögeln in der Stellnetzfisherei Understanding and mitigating seabird bycatch in static fishing nets</p> <p>Das Ziel des Projektes ist es, Minderungsmethoden zur Reduzierung von Meeresvögelbeifängen in der Stellnetzfisherei in der Ostsee zu testen und zu evaluieren sowie Risikofaktoren zu analysieren, die Grundlage für die Entwicklung von Fischereimanagementmaßnahmen sind. Damit soll das Vorhaben dazu beitragen, die Konflikte zwischen der Fischerei und den Erhaltungszielen für geschützte Arten in der AWZ der Ostsee zu minimieren und den Beifang von Meeresvögeln auch in anderen Meeresgebieten zu reduzieren.</p>	85
12.	<p>Analyse und Bewertungen der Maßnahmen und Beschlüsse der Regionalabkommen OSPAR und HELCOM</p> <p>Innerhalb der Regionalabkommen OSPAR und HELCOM werden Beschlüsse und Maßnahmen zum Meeresnatur- und Biodiversitätsschutz getroffen, die naturschutzfachlich analysiert und bewertet werden müssen. Um den internationalen Verpflichtungen, die aus den Regionalabkommen resultieren, angemessen nachzukommen und dabei die Harmonisierung mit EU-Verpflichtungen zu gewährleisten, ist die Erarbeitung von Vorschlägen für naturschutzfachlich erforderliche Programme und Maßnahmen, besonders im Bereich des Schutzgebietsmanagements, von besonderer Bedeutung für das BfN.</p>	85
13.	<p>Flächendeckende Sedimentverteilungskartierung außerhalb der NSG in der deutschen AWZ</p> <p>Das BfN benötigt für seine Vollzugsaufgaben in der AWZ eine vollständige flächendeckende Sedimentverteilungskarte. Im Zuge des am 30.06.2021 abgelaufenen AWZ Projekts 6 zur flächendeckenden Sedimentkartierung in Nord- und Ostsee konnten nicht alle Meeresflächen der AWZ kartiert werden. Die Identifizierung weiterer potenzieller Gebiete, die den FFH-LRT Riff bzw. dem §30-Biotop KGS entsprechen, ist in den AWZ-Gebieten mit heterogener Sedimentverteilung außerhalb der NSG erforderlich. Es handelt sich in der AWZ der Nordsee um Gebiete nordwestlich des SAR und in der AWZ der Ostsee um die Kieler Bucht sowie die Randbereiche des Kriegers Flak. Ferner müssten noch Teilflächen im Übergangsbereich von der Rönnebank zum Arkonabecken neu vermessen werden. Zusätzlich müssen Teilgebiete, für die Daten vorliegen, aber bislang nur nach nicht mehr aktuellen Methoden ausgewertet wurden, neu ausgewertet werden. Aufbauend auf einer Lückenanalyse müssen für die Feinkartierung der feinkörnigen Sedimente weitere Probenahmorte identifiziert und beprobt werden.</p>	165

Kapitel 1614 - Bundesamt für Naturschutz

Titel 532 02

Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

14.	<p>Gutachterliche Expertise zur Entwicklung von nationalen, regionalen (OSPAR/ HELCOM) und EU-weiten Indikatoren für die Bewertung der Auswirkungen von Unterwasserschall sowie zur Entwicklung von Minderungsmaßnahmen bei Sprengungen von Altmunition im Meer</p> <p>BfN benötigt im Rahmen des Deskriptors 11 (Einleitung von Energie) fachliche Unterstützung, um Berichtspflichten und Maßnahmen erfüllen zu können. Insbesondere sind die Indikatoren zu Deskriptor 11 für die Bewertung des „Guten Umweltzustandes“ weiterzuentwickeln, wobei die entsprechenden Vorschläge durch das BfN bei HELCOM bzw. OSPAR sowie bei der EU einzubringen sind.</p>	40
15.	<p>Unterwasserschall bei Altmunitionsräumungen: Entwicklung von Minderungsmaßnahmen</p> <p>Um die negativen Auswirkungen von Unterwassersprengungen auf marine Säugtiere im Rahmen der naturverträglichen Altmunitionsräumung auf See auch bei großen Ladungsgrößen zu gewährleisten, muss die Entwicklung eines optimalen Großen Blasenschleiers inkl. Messkonzept vorangetrieben werden.</p>	60
16.	<p>Anthropogene Einflüsse Schweinswal Nordsee (ggf. als Teil von AWZ Projekt 3 zu vergeben)</p> <p>Die Bestandsschätzung der Schweinswale der deutschen Nordsee im aktuellen FFH-Bericht von 2019 zeigt eine Abnahme gegenüber der Bestandsschätzung im vorangegangenen Berichtszeitraum. Die Ursache der Veränderungen der Populationsdaten konnte für die deutsche Nordsee bisher nicht abschließend bewertet werden. Um zielgenaue Maßnahmen zum Schutz des nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Schweinswals ergreifen zu können, soll die räumliche Verteilung von anthropogenen Störungen wie Schifffahrt und Lärmeintrag kartiert werden und der Einfluss dieser Störungen auf das Vorkommen von Schweinswalen untersucht werden. Gleichzeitig dient das Projekt der Umsetzung der in den Managementplänen der Schutzgebiete in der Nordsee festgeschriebenen Maßnahmen 3.1 „Schifffahrt“ und 3.3 „Schutzgutbezogene Lärmreduzierung“.</p>	95
17.	<p>Entwicklung von fischbasierten MSRL-Indikatoren sowie Konzepten zur Erfassung und Bewertung von Fischen in marinen Schutzgebieten (FINKO-fischbasierte MSRL-Indikatoren)</p> <p>Das Projekt ist notwendig um EU, regionale und nationale Verpflichtungen für MSRL D1 Fische einzuhalten. Ohne die Unterstützung aus dem Projekt kann BfN diese Aufgabe nicht wahrnehmen. Weiter ist das Projekt notwendig für die Berücksichtigung nicht-kommerzieller Fischarten als Schutzgut im Rahmen der Eingriffsbewertung. Zudem sollen in dem Projekt auch Inhalte zu Auswirkungen von OWPs und weiteren menschlichen Einflüssen mit analysiert werden. Viele der nicht-kommerziellen Fischarten werden nicht oder nicht ausreichend durch das Monitoring</p>	150

Kapitel 1614 - Bundesamt für Naturschutz

Titel 532 02

Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

	<p>der Betreiber abgedeckt, da diese Arten in der Regel unzureichend mit herkömmlichen Fischereimonitoringmethoden erfasst werden. Zusätzlich liefert ein BfN eigenes Fischmonitoring für nicht-kommerziellen Arten wichtige Erkenntnisse zu Restaurations- und Kompensationsmaßnahmen, bspw. ob sich eine Art wieder in einem Gebiet etablieren konnte.</p>	
18.	<p>Ausbau der Offshore-Windenergienutzung: Auswirkungen auf Schweinswale, Fische und Benthos</p> <p>Der weitere Ausbau der Offshore-Windenergienutzung ist in der Fortschreibung der Meeresraumordnung festgehalten. Um die Effekte des Betriebs der Anlagen auf Schweinswale, Fische und Benthos zu ermitteln, werden Berichte und Daten des laufenden Monitorings der Betreiber (kumulativ) ausgewertet. Die Ergebnisse dienen als Grundlage für Auswirkungsprognosen und Bewertungen von Einzelanträgen.</p>	150
19.	<p>Untersuchung des Vogel- und Fledermauszuges über dem Meer bzgl. des Kollisionsrisikos mit Offshore-Windwinderganlagen</p> <p>Mit Fortschreiten des Ausbaus der Offshore-Windparks in der deutschen AWZ steigen die Kollisionsrisiken für über das Meer ziehende Vögel und Fledermäuse.</p> <p>Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, naturschutzfachliche Bewertungskriterien unter Beachtung kumulativer Effekte von Offshore-Windparks kontinuierlich weiterzuentwickeln und zum Schutz betroffener Vogel- und Fledermauspopulationen geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen abzuleiten und umzusetzen.</p>	300
20.	<p>Neobiota</p> <p>Nach Verabschiedung eines Kooperationsvertrages zwischen dem Alfred-Wegener-Institut (AWI) und der BLANO beteiligt sich das BfN als BLANO-Partner an der gemeinsamen Erfassung von marinen Neobiota in Nord- und Ostsee (2019).</p>	50
21.	<p>Entwicklung und Anwendung eines genetischen SNP-Schnelltests zur Populationszuordnung von Schweinswalen aus der Ostsee</p> <p>Das Vorhaben untersucht Fragestellungen zur genetischen Abgrenzung der Schweinswalpopulationen in der Ostsee. Die Entwicklung eines genetischen Schnelltest zur Zuordnung von Schweinswaltoftunden in der Ostsee erlaubt genauere Aussagen zur Ausbreitung und Abgrenzung der verschiedenen Populationen (mit unterschiedlichem Erhaltungszustand). Dies dient letztlich der Anpassung von Managementmaßnahmen und schafft Daten zur besseren Bewertung der Auswirkungen anthropogener Aktivitäten in den deutschen Ostseegewässern.</p>	25

Kapitel 1614 - Bundesamt für Naturschutz

Titel 532 02

Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

22.	Anthropogene Nutzungen in der Nordsee: Auswirkungen auf marine Top-Prädatoren Im Rahmen des Projektes werden Auswirkungen von anthropogenen Nutzungen auf marine Top-Prädatoren und einhergehende ökosystemare Veränderungen in der Nordsee untersucht. Die Ergebnisse dienen zur Beantwortung der Frage, wie Nutzungen ökologisch tragfähig gestaltet werden können, um die Grenzen der Belastbarkeit des Ökosystems nicht zu überschreiten. Es sollen Indizes entwickelt werden, mit deren Hilfe festgestellt werden kann, welche Gebiete in der Nordsee mehr oder weniger gut für die Ausweitung bestimmter Nutzungen geeignet sind, wo bereits heute eine Übernutzung stattfindet, und wo geeignete Rückzugs- und Ruheräume liegen könnten.	130
23.	Unterwasserschalleffekte auf marine Säugetiere (AWZ Projekt UWE 2) Das Vorhaben dient der Schaffung von wissenschaftlichen Grundlagen zu Bewertung der Auswirkungen von Unterwasserschall auf marine Säugetiere, insbesondere von Dauerschall (Schiffslärm). Es hat zum Ziel, Schwellenwerte zu ermitteln, ab denen marine Säugetiere Verhaltensreaktionen auf Schiffslärm und weiteren anthropogenen Unterwasserschall zeigen. Die Ergebnisse fließen in die Umsetzung der MSLR-Umweltziele 6 ein (Ableitung von Grenzwerten und Entwicklung von Lärminderungsmaßnahmen für Ost- und Nordsee).	115
24.	Förderung von Haien und Rochen in der deutschen AWZ Der Zustand der Hai- und Rochenbestände in den deutschen Meeresgebieten ist besorgniserregend. Ehemals weit verbreitet, sind die Vorkommen vieler der zehn etablierten Arten rückläufig bzw. ihr Bestand stark bedroht. Aufbauend auf den Ergebnissen des für 2022 vorgesehenen Gutachtens zur Bestandsförderung von Haien und Rochen in der deutschen AWZ werden die erarbeiteten Empfehlungen und Maßnahmen zur Bestandsförderung verschiedener Hai- und Rochenarten pilothaft in die Praxis umgesetzt.	85
25.	Wiederansiedlung des Nordseeschnäpels Der Nordseeschnäpel (<i>Coregonus oxyrinchus</i>) ist eine geschützte anadrome Fischart, die in vielen europäischen Flüssen seit Mitte des 20. Jahrhunderts ausgestorben ist, für die jedoch an verschiedenen Orten Wiederansiedlungsmaßnahmen durchgeführt werden. Aufbauend auf den Ergebnissen der für 2021/2022 vergebenen Studie „Wiedereinbürgerung des Nordseeschnäpels (<i>Coregonus oxyrinchus</i>) in deutschen Nordseegewässern“ werden die erarbeiteten Empfehlungen und Maßnahmen zur Bestandsförderung des Schnäpels in der Nordsee pilothaft in die Praxis umgesetzt.	75

**Kapitel 1614 - Bundesamt für Naturschutz
Titel 532 02**

Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

26.	<p>Automatisierte Datenerfassung von Biotop- und Lebensraumtypen sowie von Umweltparametern</p> <p>Um für zukünftige Aufgaben im Bereich des marinen Monitorings und der Schutzgebietsverwaltung der NSGs der AWZ gut vorbereitet zu sein, sollen mit diesem Projekt die Möglichkeiten der autonomen Datenerfassung im Hinblick auf ihren Einsatz am BfN untersucht werden. Dazu zählen sowohl die automatisierte Erfassung der verschiedenen Biotop- und Lebensraumtypen als auch das automatisierte Monitoring durch autonom arbeitende Erfassungsgeräte, wie z. B. selbstfahrende AUVs.</p> <p>Zu diesem Zweck soll im Rahmen des Projektes ein auf die Bedürfnisse des BfN zugeschnittener AUV konstruiert bzw. eine vorhandene Plattform weiterentwickelt werden. Dies umfasst sowohl die Entwicklung der autonomen Steuerung als auch der automatischen Erfassung wichtiger Umweltparameter mittels verschiedener Sensoriken.</p>	125
27.	<p>Nekropie von Schweinswal-Todfunden</p> <p>Ausweitung des Strandfund-Monitorings und der Nekropsie von Schweinswalen an den Küsten der Nord- und Ostsee, insbesondere in Bezug auf Ohrläsionen durch UW- Impuls- und Dauerschall.</p>	25
Summe Erl.-Nr. 1 A		4.000

Kapitel 1614 - Bundesamt für Naturschutz

Titel 532 02

Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

<u>B) Schutzgebietsverwaltung</u>		T€
1.	<p>„Schutzgebietsmonitoring“ Fortführung der gezielte Beobachtung der Entwicklungen der jeweiligen Zustände der geschützten Arten und Lebensräume im Hinblick auf die Schutzziele der AWZ NSG-Verordnungen (Kontrolle des Erfolgs der Maßnahmen u. a. in §6 Abs. 1 NSGBRgV) und den spezifischen Maßnahmen der jeweiligen Managementpläne (u. a. Maßnahmen 7.1 „Nutzungsmonitoring“ des MP NSGBRg) in Ergänzung des AWZ-Monitorings (A2 und A3).</p> <p>Erfasst werden geschützte Meeresbodenbiotope, Meeressäuger und Seevögel. Zudem werden Art und Umfang wesentlicher Belastungen, wie die der grundberührenden Fischerei, der Stellnetzfischerei und des Unterwasserlärms. Dazu wird die Anzahl schiffsgestützter Greiferstationen, der Flug- und Schiffstranekte gemäß den o. g. Aufgaben gezielt in den NSG verdichtet. Die Nutzeraktivitäten werden vor allem über Daten über die Schiffsbewegungen die auch mit einer vom BfN betriebenen Messtonne geortet werden erfasst und bewertet. Die Durchführung auf See erfolgt aus Gründen der Praktikabilität in unmittelbarer Verknüpfung mit dem AWZ-Monitoring.</p>	1.175
2.	<p>Umsetzung der Managementpläne für die Meeresschutzgebiete in der AWZ (Pflege- und Entwicklungspläne) und Artenmanagementpläne für Schweinswale (AWZ Projekt 1)</p> <p>In Bezug auf das Gebiets- und Artenmanagement muss das BfN zur Umsetzung der FFH-RL und des BNatSchG die Vorbereitung und Umsetzung von erforderlichen Regelungen, deren Überwachung sowie die Erfolgskontrolle in der AWZ als Daueraufgabe sicherstellen. Die rechtliche bzw. fachliche Arbeitsgrundlage sind dabei die Schutzgebietsverordnungen sowie die Gebiets- und Artenmanagementpläne. Nachdem diese in 2021 vollständig verabschiedet wurden, hat nun die Umsetzung der in den Managementplänen ermittelten Maßnahmen begonnen. Das Projekt begleitet und unterstützt die Aufstellung der nun nötigen Umsetzungspläne für die einzelnen Maßnahmen in den sechs NSG der AWZ von Nord- und Ostsee.</p>	230
3.	<p>Empfehlung für die Freizeitfischerei in Schutzgebieten</p> <p>Entwicklung und Abstimmung eines Verhaltens-Codex für Angler in Meeresschutzgebieten mit den lokalen und überregionalen Freizeitfischereiverbänden.</p>	50

Kapitel 1614 - Bundesamt für Naturschutz

Titel 532 02

Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

4.	<p>Handlungsempfehlung geogene Riffe (ggf. als Teil von AWZ Projekt 1 vergeben)</p> <p>Zur Umsetzung der Maßnahme 5.1 „Aktive Wiederherstellung von durch (historische) Nutzungen geschädigten Lebensräumen / Biotopen / Habitaten im notwendigen Umfang“ sollen geogene Riffe durch Einbringung von Substrat wiederhergestellt werden. Fortsetzung der Planung der Wiederherstellung auf Basis erster Handlungsempfehlungen und Umsetzung erster Pilotvorhaben.</p>	45
5.	<p>„Überwachung“</p> <p>Fortsetzung des Aufbaus der Überwachung, die die Kontrolle der Einhaltung der Rechtsvorschriften aus den NSG-Verordnungen (z. B. § 4 NSG BRgV) und der für die Erreichung der Schutzziele nötigen Überwachung der allgemeinen Umweltvorschriften umfasst. Die Schutzziele sind seit 2021 in den jeweiligen gebietsspezifischen Managementplänen detailliert erläutert. Dazu wird ein schiffs- und satellitengestütztes Monitoring der Intensität der Nutzungen aufgebaut, für das auch die BfN eigene Messbojen in den Schutzgebieten installiert und betrieben werden. Ebenfalls werden in Kooperationen (§ 58 BNatSchG) mit weiteren Institutionen des Bundes und der Länder (u.a. Havariekommando, Maritimes Sicherheitszentrum) technische Systeme aufgebaut und mit bestehenden technischen Systemen zur Überwachung von Tätigkeiten zur Einhaltung von Umweltschutz- (in der AWZ) und Naturschutz-Vorschriften (in den Naturschutzgebieten (NSG)) kombiniert. Zur Umsetzung werden zunächst auf Projektbasis Konzepte entwickelte die mit den zuständigen Bundes- und Länderstellen im Rahmen der Arbeitsgruppen zur Umsetzung der Managementpläne der NSG besprochen und anschließend vor Ort aufgebaut und aktiviert werden.</p>	500
<p>Gesamtsumme Erl.-Nr. 1 A+B:</p>		6.000

Zu Nr. 2 der Erläuterungen: Naturschutzinformationssysteme (NATIS) 1.155 T€

Die Ausgaben aus dem Titel 532 02 – NATIS dienen dem Aufbau und Betrieb von digitalen Informationssystemen. Diese Informationssysteme bilden einen wesentlichen Baustein bei der Vermittlung von Naturschutzinformation sowohl für die breite Öffentlichkeit als auch für spezifische Nutzergruppen wie Naturschutzverbände und die Wissenschaft. Die Projekte setzen die Ziele der umweltpolitischen Digitalagenda des BMUV um und bilden damit einen wesentlichen Baustein bei der Nutzung der Digitalisierung im Naturschutz.

Im Jahr 2023 liegt der Schwerpunkt der Ausgaben in der Pflege und Weiterentwicklung vorhande-

Kapitel 1614 - Bundesamt für Naturschutz

Titel 532 02

Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

ner Anwendungen (z.B. Digitale Antragstellung zu CITES) sowie dem Aufbau neuer Fachapplikationen, wie sie z.B. durch die Umsetzung der IAS-Verordnung notwendig werden (IAS-Portal).

Zu Nr. 3 der Erläuterungen: Rote-Liste-Zentrum 3.150 T€

Das BfN gibt die bundesweiten Roten Listen heraus, welche ein zentrales Instrument des Naturschutzes sind. Die Erarbeitung der Roten Listen in Deutschland dient der Inventarisierung und Bewertung der biologischen Vielfalt und als fachliche Grundlage zu deren Schutz. Sie stellen eine unverzichtbare Grundlage für die Wahrnehmung von Aufgaben des BfN dar.

Rote Listen sind Verzeichnisse von Tier-, Pflanzen- und Pilzarten, Pflanzengesellschaften sowie Biotoptypen und Biotopkomplexen. Das BfN nimmt gemäß § 6 Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Beobachtung von Natur und Landschaft (Monitoring) wahr. Das Monitoring dient gemäß § 6 Abs. 2 BNatSchG u. a. der Erfüllung zahlreicher unions- und völkerrechtlicher Verpflichtungen, insbesondere der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), Vogelschutzrichtlinie (VRL) und Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) sowie verschiedener internationaler Naturschutzübereinkommen.

Die Roten Listen sind zudem wissenschaftliche Fachgutachten, in denen der Gefährdungsstatus für einen bestimmten Bezugsraum dargestellt ist und damit die fachliche Grundlage für viele behördliche Anordnungen sowie Zulassungs-, Ausnahme- und Befreiungsentscheidungen (z. B. nach § 19 Abs. 1, § 38 Abs. 1, § 45 Abs. 7 S. 2 sowie § 71 Abs. 4 BNatSchG, vgl. auch § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 S. 1 BNatSchG).

Das Rote-Liste-Zentrum dient dazu, die Zukunft der Roten Listen durch bedarfsgerechte, logistische und finanzielle Unterstützung der Expertenkreise zu sichern. Das Rote-Liste-Zentrum ist mit Wirkung zum 01. Dezember 2018 über einen Vertrag mit dem DLR-Projektträger in Bonn eingerichtet worden. Das Zentrum übernimmt im Auftrag des BfN zentrale Dienstleistungen (Koordination, Beratung und fachliche Begleitung des Ehrenamtes, grundlegende Qualitätssicherung des Erstellungsprozesses der Roten Listen) und baut die Zusammenarbeit mit dem Ehrenamt auf diese Weise aus.

Der Mittelbedarf setzt sich wie folgt zusammen:

Gesamtkalkulation	
Personalausgaben	1.596 T€
zentrumsspezifische Sachausgaben	1.051 T€
Summe p.a. netto	2.647 T€
Umsatzsteuer	503 T€
Summe p.a. brutto	3.150 T€

Kapitel 1614 - Bundesamt für Naturschutz
Titel 532 02
Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

Zu Nr. 4 der Erläuterungen: Nationales Monitoringzentrum zur Biodiversität (NMZB) - T€

Im Koalitionsvertrag zur 19. Legislaturperiode fasste die Bundesregierung den Beschluss, ein Nationales Monitoringzentrum zur Biodiversität (NMZB) einzurichten. Ziel des Zentrums ist es, den Ausbau des umfassenden bundesweiten Biodiversitätsmonitorings voranzubringen und langfristig zu sichern sowie die aus dem Monitoring resultierenden Ergebnisse und Metainformationen für die Wissenschaft, die Ressortforschung und andere Akteursgruppen bereitzustellen bzw. zugänglich zu machen.

Am 01. Januar 2021 hat die Zentrale des Monitoringzentrums im BfN in Leipzig ihre Arbeit aufgenommen, wie im Konzept des BMUV / BfN vorgesehen. Zu den Aufgaben des Zentrums gehören die Weiterentwicklung des Biodiversitätsmonitorings, die Einrichtung einer internetbasierten Informations- und Vernetzungsplattform sowie die Koordinierung und Vernetzung der am Monitoring beteiligten Institutionen und Akteure.

Die für das NMZB vorgesehenen Stellen konnten bis auf wenige bereits besetzt werden.

Das Monitoringzentrum wurde im BfN am Standort Leipzig angesiedelt. Diese Ansiedlung ist in Umsetzung der strukturpolitischen Empfehlungen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ für ein „Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen“ erfolgt. Zur Finanzierung des Monitoringzentrums sind Strukturstärkungsmittel erforderlich, um den gegenüber der geltenden Finanzplanung in Kapitel 1614 entstehenden Mehrbedarf zu decken und die Fachaufgaben des Monitoringzentrums zu bewältigen, dazu gehört insbesondere die Weiterentwicklung und Verstetigung des umfassenden bundesweiten Biodiversitätsmonitorings mit dem Ziel, die Datenlage zu verbessern und eine fortlaufende und wissenschaftlich fundierte Politikberatung sicherzustellen. Dazu ist es erforderlich, ressortübergreifend die Monitoringaktivitäten zu bündeln, Schnittstellen zur Forschungslandschaft herzustellen und alle Monitoringakteure zu vernetzen. Werkzeuge des Monitorings wie Erfassungsmethoden, Auswertungsmethoden oder IT-Tools sollen entwickelt und bereitgestellt werden. Über eine internetbasierte Informationsplattform sollen Informationen über die Arbeit des Zentrums, das Monitoring in Deutschland und den Zustand der Biodiversität der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Darüber hinaus sind die Haushaltsmittel erforderlich für die Vergabe von Gutachten und Forschungsvorhaben und für die Beteiligung des Bundes mit bis zu 50 % an den Kosten der Monitoringprogramme von Bund und Ländern.

Ziel ist es, das Biodiversitätsmonitoring weiterzuentwickeln.

Die Finanzierung erfolgt aus Kapitel 6002 Titel 893 47 (Mittelbereitstellung gemäß Strukturstärkungsgesetz).

Ab 2022 wird das NMZB eine Cofinanzierung ausgewählter Monitoringprogramme der Länder im Rahmen eines Pilotverfahrens durchführen. Ab 2023 soll die Förderung dann auf weitere Monitoringprogramme erweitert werden.

zu Erl.-Nr. 5: Vollzug des Windenergie-auf-See-Gesetzes (WindSeeG) - T€

Kapitel 1614 - Bundesamt für Naturschutz
Titel 532 02
Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

Mit dem Gesetz zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes und anderer Vorschriften, welches der Deutsche Bundestag am 05. November 2020 beschlossen hat, entsteht dem BfN als zuständiger Naturschutzbehörde in der ausschließlichen Wirtschaftszone aufgrund der Erhöhung der Ausbauziele bei der Nutzung der Offshore-Windkraft und der damit korrespondierenden erhöhten Anzahl der Genehmigungsverfahren ein erheblicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand.

Mit dem neuen WindSeeG ist das bisherige OWKN-Ausbauziel von 15 Gigawatt bis 2030 auf 20 GW bis 2030 erhöht worden. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen bis zum Jahre 2040 insgesamt 40 GW erreicht werden.

Mit der drastischen Erhöhung der Zielsetzungen für den Offshore-Windenergieausbau geht ein entsprechender Mehraufwand aus der Umsetzung der Aufgaben zur Fortschreibung der maritimen Raumordnung und der Fortschreibung und Änderung des Flächenentwicklungsplans, der Voruntersuchung von Flächen sowie der Zulassungs- und Vollzugsverfahren für Windenergieanlagen auf See, für sonstige Energiegewinnungsanlagen auf See und für Netzanbindungen nach dem Windenergie-auf-See-Gesetz einher.

Das Bundesamt für Naturschutz (BfN) wird als zuständige Naturschutzbehörde für den Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) nach § 58 Absatz 1 und § 3 Absatz 5 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes und Behördensbehörde für Eingriffe in der AWZ an allen Verfahrensschritten der Planung, Zulassung und Überwachung sowie der Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen auf See, sonstiger Energiegewinnungsanlagen und Netzanbindungen beteiligt. Im Rahmen der Beteiligung an den Planungs-, Zulassungs- und Überwachungsverfahren entsteht mit der Erhöhung der Ausbauziele und korrespondierender Erhöhung der Verfahrenszahl ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand für die naturschutzfachlichen und -rechtlichen Prüfungen beim BfN. Der Flächenentwicklungsplan wird in Abstimmung mit dem BfN erstellt (§ 6 Absatz 7 WindSeeG). Die im Rahmen der Beteiligung erforderlichen Stellungnahmen beinhalten die Prüfung biologischer, planerischer und juristischer Aspekte, setzen entsprechendes Personal für die dazu notwendigen Arbeitsschritte voraus (Beteiligung im Rahmen der Raumordnung, der Flächenentwicklung, der Voruntersuchung, Zulassung und Überwachung einschließlich des Netzausbaus) und erfordern entsprechende Sacheinzel- und Gemeinkosten.

Diese Sachkosten werden über Gebühreneinnahmen des federführend zuständigen Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie ausgeglichen.

Kapitel 1614 - Bundesamt für Naturschutz

Titel 812 01

**Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke
(ohne IT)**

Titel 812 01

(Seite 82 Reg.-Entwurf)

Titel 812 01

**Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke
(ohne IT)**

Ist 2021	Soll 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
1.000 €			
720	361	361	-

Zum Ansatz 2023

In 2023 sind im Einzelnen folgende Investitionen geplant:

BfN in Bonn

8 Büroausstattungen (á 3.800 € gem. der vom BMF festgelegten Höchstgrenze)
sollen ersetzt bzw. ergänzt werden. 30 T€

Für die Aufbewahrung von Karten, wissenschaftlichen Geräten und Archivma-
terial sind Ergänzungs- und Ersatzbeschaffung von Spezialschränken und Re-
galen notwendig. 11 T€

Außenstelle Vilm

Zur Erfüllung der Aufgaben des BfN als zuständige Naturschutzbehörde in der
Ausschließlichen Wirtschaftszone sind für die Beschaffung und den sach- und
fachgerechten Betrieb der Monitoring-Technik für den Meeresboden, die Was-
sersäule und die Meeresoberfläche, für Betriebslizenzen, die Instandhaltung und
Reparatur der Geräte 320 T€ erforderlich. 320 T€

Insgesamt: 361 T€

Kapitel 1614 - Bundesamt für Naturschutz

Titel 812 02

**Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software
im Bereich Informationstechnik**

Titel 812 02

(Seite 82 Reg.-Entwurf)

Titel 812 02

**Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software
im Bereich Informationstechnik**

Ist 2021	Soll 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
1.000 €			
1.786	1.120	1.120	-

Zum Ansatz 2023

Aus dem Titel erfolgen die Beschaffungen von Informationstechnik in Form von APC, Servern, Netzkomponenten, Peripheriegeräten oder Laptops sowie von Software-Lizenzen. Die Beschaffungen werden gemäß den Vorgaben der IT-Steuerungsgruppen des Bundes vorgenommen.

Es sind regelmäßig Ersatzbeschaffungen vorzunehmen. Zudem wird mit Neubeschaffungen auf den sich ändernden Bedarf reagiert. Dieser ist in den Jahren 2020 - 2021 durch organisatorische Änderungen und einer damit einhergehenden Aufstockung von Fachaufgaben (Biodiversitätsmonitoring (NMZB) und Digitalisierung) und Personal enorm gestiegen und wird in den nächsten Jahren durch zusätzliche Anwendungsgebiete der IT – z.B. im Rahmen der Digitalisierung und KI - sowie durch steigende Sicherheitsanforderungen und die Vorbereitung auf die IT-Konsolidierung auf gleich hohem Niveau bleiben.

Zusätzlich ist das Haushaltsjahr 2023 der Bedarf für das Monitoringzentrum zu berücksichtigen. Diese Mittel sind im Ansatz des Titels nicht berücksichtigt, da sie zentral bei Kapitel 6002 Titel 893 47 veranschlagt sind.

Kap. 1615

**Bundesamt für
die Sicherheit der nuklearen Entsorgung
(BASE)**

Kapitel 1615 - Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung Übersicht

Kapitel 1615 - Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung

Übersicht

Gesamtausgaben	in T€
Soll 2022	54.410
Regierungsentwurf 2023	67.471
Mehr	13.061

Die Erhöhung des Kapitelansatzes um 13.061 T€ gegenüber dem Haushalt 2022 beruht insbesondere auf folgenden Sachverhalten:

- Ansatzerhöhung für Mehrbedarf im Rahmen des Standortauswahlgesetzes, insbesondere für die Geschäftsstellen der Standortregionen (Titel 532 02): + 6.000 T€
- Ansatzerhöhung für die dauerhafte Anmietung einer zweiten ELM-Liegenschaft in Berlin (Titel 518 02) + 1.138 T€
- Ansatzerhöhung auf Grund von zusätzlichen Personalausgaben infolge neuer Plan-/Stellen (Titel 422 01 und 428 01) + 3.123 T€
- Ansatzerhöhung für Forschungsvorhaben des BASE (Titel 544 01) + 800 T€
- Ansatzerhöhung für die investive IT-Ausstattung (Titel 812 02) + 2.000 T€

Grundsätzliche Bemerkungen zum BASE und zum Kapitel 1615

Mit dem Gesetz zur Neuordnung der Organisationsstruktur im Bereich der Endlagerung vom 30. Juli 2016 hat auch der Aufbau des für die Neustrukturierung als Genehmigungs- und Regulierungsbehörde neu gegründeten – und zum 01. Januar 2020 in Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung („BASE“) umbenannten – BASE begonnen.

Zunächst wurden Zuständigkeiten wie die Genehmigung im Bereich der Zwischenlagerung und Transporte sowie Fachaufgaben im Bereich der kerntechnischen Sicherheit, vom Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) auf das Amt übertragen. Neu beim BASE implementiert wurden zentrale Aufgaben des neu gestarteten Standortauswahlverfahrens für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle. Das Amt reguliert hierbei das Auswahlverfahren und führt die Beteiligung der Öffentlichkeit durch.

Kapitel 1615 - Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung Übersicht

Zudem wurden die atomrechtliche Aufsicht über Endlagerprojekte sowie die Funktion einer Bergbehörde des Bundes beim BASE verankert. Neben diesen ab 2017 neu aufzubauenden Strukturen wurde dem BASE die spätere Planfeststellung für die Endlager Konrad und Morsleben sowie die Genehmigung des Endlagers für wärmeentwickelnde Abfälle nach Abschluss des Standortauswahlverfahrens zugewiesen.

a) Aufgaben des BASE

Gemäß § 2 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BfKEG) obliegen dem BASE Aufgaben des Bundes auf den Gebieten der Planfeststellung, Genehmigung und Überwachung von Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle, der Entsorgung radioaktiver Abfälle, der Beförderung und Aufbewahrung radioaktiver Stoffe sowie Aufgaben der kerntechnischen Sicherheit, die ihm durch das Atomgesetz, das Standortauswahlgesetz (StandAG) oder andere Bundesgesetze zugewiesen werden. Das Bundesamt unterstützt das BMUV fachlich und wissenschaftlich auf den genannten Gebieten, betreibt zur Erfüllung seiner Aufgaben wissenschaftliche Forschung und erledigt Aufgaben des Bundes, mit deren Durchführung es vom BMUV beauftragt wurde. Das BASE ist die zentrale Fachbehörde des Bundes für Fragen in Zusammenhang mit der Sicherheit der Entsorgung von radioaktiven Abfällen. Es übt die staatliche Aufsicht über das Verfahren zur Suche und Ausweisung eines Endlagers für hoch radioaktive Abfälle in Deutschland aus und beteiligt die Öffentlichkeit, führt die atomrechtliche sowie zukünftig bergrechtliche Aufsicht über Endlager, ist zukünftig Zulassungsbehörde für Endlagerprojekte, ist Zulassungs- und Genehmigungsbehörde für die Beförderung und die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen und Großquellen, unterstützt das BMUV auf dem Feld der kerntechnischen Sicherheit durch fachliche Expertise und betreibt zur Erfüllung seiner Aufgaben wissenschaftliche Forschung.

Das BASE tritt insbesondere als Aufsichts- und Beteiligungsinstanz bei der Suche und Ausweisung eines Endlagerstandortes für hoch radioaktive Abfälle in der Bundesrepublik Deutschland in vielfacher Hinsicht Neuland. Erstmals wird auf der Bundesebene eine Atomaufsicht für die Endlagerung eingeführt. Die fachliche Überwachung wird konzentriert. Das BASE ist zudem die erste Bergbehörde des Bundes im Bereich der nuklearen Entsorgung. Gleichzeitig trägt das BASE die Verantwortung für einen in dieser Form bislang einzigartigen Prozess der Öffentlichkeitsbeteiligung. Um Vertrauen und Akzeptanz aufzubauen, können und sollen sich Bürgerinnen und Bürger sowie die interessierte Fachwelt umfassend in die Endlagersuche einbringen. Dafür stehen mehrere und umfangreiche Beteiligungsverfahren zur Verfügung. Diese Partizipation wird flankiert und optimiert durch die Informationsplattform des BASE, auf der das behördliche Handeln des BASE und anderer staatlicher Akteure nach außen abgebildet wird.

Für die Transporte radioaktiver Stoffe und die Zwischenlagerung abgebrannter Brennelemente wurden 2017 vom Gesetzgeber die Genehmigungsaufgaben sowie langjährig erworbene Kompetenzen aus dem Bundesamt für Strahlenschutz auf das BASE übertragen. Das BASE stellt sich der Aufgabe, diese Kompetenzen entsprechend den aktuellen Herausforderungen weiterzuentwickeln. Das BASE bewegt sich hierbei im Spannungsfeld zwischen der nachvollziehbaren Forderung nach Transparenz und der Notwendigkeit zum vertraulichen Umgang mit Informationen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit.

Kapitel 1615 - Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung Übersicht

Als Fachbehörde für die Sicherheit in der nuklearen Entsorgung hat das BASE den gesetzlichen Auftrag, im Rahmen seiner Aufgabengebiete wissenschaftliche Forschung zu betreiben. Die Forschung ist eine wichtige Grundlage, um die Aufgaben als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde gemäß dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik wahrnehmen zu können – sowohl im naturwissenschaftlich-technischen Bereich, als auch im Bereich der Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Forschung des BASE ist daher interdisziplinär ausgerichtet und fokussiert sowohl naturwissenschaftliche, soziotechnische wie auch sozialwissenschaftliche Fragestellungen. Hierzu gehören z.B. Fragen zur Endlagerung von radioaktiven Abfällen, zur Öffentlichkeitsbeteiligung zu Partizipations- und Kommunikationsprozessen und zur Sicherheit beim Betrieb und Rückbau von Kernkraftwerken, aber auch Themen der Zwischenlagerung und Beförderung von radioaktiven Abfällen, sowie Fragen der Nonproliferation. Die Forschungsprojekte werden sowohl als Auftragsforschung wie auch als Eigenforschung durchgeführt. Das BASE leistet damit insgesamt einen Beitrag zur Weiterentwicklung der nuklearen Sicherheit, zum Kompetenzerhalt sowie zum gesetzlich formulierten Anspruch hinsichtlich einer selbsthinterfragenden und lernenden Ausgestaltung von Verfahren.

Das BASE ist Fachbehörde für die Sicherheit von Kernkraftwerken, Forschungsreaktoren und Anlagen der nuklearen Ver- und Entsorgung. Neben der zentralen Erfassung, sicherheitstechnischen Bewertung und Veröffentlichung aller meldepflichtigen Bereiche in diesem Bereich stellt Begleitung und Mitgestaltung von Regelwerksanforderungen ein wichtiges Aufgabenfeld dar. Mit dem Ausstieg aus der Kernenergie intensivieren sich Aktivitäten zum Rückbau von kern-technischen Anlagen sowie die Erstellung von Sicherheitseinschätzungen und Expertisen zu ausländischen Anlagen und neuen Reaktorkonzepten.

Eine wichtige Aufgabe sieht das BASE schließlich in der Dokumentation aller aktuellen und historischen Prozesse und Entscheidungen im Zusammenhang mit der Suche nach einem geeigneten Endlager. Da dieser Prozess deutlich über die Lebenszeit von Zeitzeugen hinausgeht, ist es von übergeordneter Bedeutung, dass das BASE als glaubwürdige Instanz das Wissen möglichst umfassend bewahrt und öffentlich zur Verfügung stellt. Dadurch soll ein Gedächtnis der Geschichte der Endlagersuche befördert werden.

b) Personal

Im BASE nehmen derzeit 426 Beschäftigte Aufgaben der Fachabteilungen und im Zentral- und Präsidialbereich wahr. Davon sind 152 Beschäftigte am Standort Salzgitter und 252 am Standort Berlin tätig. Weitere 13 Beschäftigte befinden sich am Standort Köln sowie 9 Beschäftigte befinden sich am Standort Bonn. Vier Beschäftigte sind langfristig zum BMUV bzw. in ein anderes Ministerium abgeordnet.

c) Standort und Unterbringung des BASE

Das BASE ist an den Dienstsitzen Berlin, Salzgitter, Köln und Bonn verortet. Seit Jahresbeginn 2020 konnte das BASE am Standort Berlin nach langwieriger Suche eine eigene Liegenschaft beziehen. Zusätzlich ist ein Teil der Berliner Mitarbeiter:innen in drei Interims-Anmietungen untergebracht, bis eine zweite dauerhafte Liegenschaft angemietet und bezogen werden kann.

Am Standort Salzgitter ist die Behörde gemeinsam mit dem BfS und der Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) in einer Liegenschaft des BfS untergebracht.

Kapitel 1615 - Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung Übersicht

d) Refinanzierbarkeit der Ausgaben des BASE

Die bei der Aufgabenwahrnehmung des BASE im Zusammenhang mit der Standortauswahl anfallenden Kosten des BASE sind gemäß Standortauswahlgesetz - StandAG mit wenigen Ausnahmen **umlagefähig** und damit **refinanzierbar**.

Die tatsächliche Höhe der entstandenen umlagefähigen Kosten wird nach Abschluss eines jeweiligen Haushaltsjahres durch Erstellung einer Jahresrechnung ermittelt.

Die durch die Umlagepflichtigen zu entrichtenden Umlagen für das vergangene Jahr und Umlagevorauszahlungen für das laufende Jahr werden bei Kapitel 1603 Titel 341 01 vereinnahmt.

Weitere Tätigkeiten im Zusammenhang mit den aktuellen Aufsichts- und Genehmigungsverfahren werden über Kosten-/Gebührenbescheide nach Atomgesetz (AtG) refinanziert, zukünftige Entscheidungen nach Bundesberggesetz und Wasserhaushaltsgesetz nach Bundesgebührengesetz - BGebG refinanziert.

Im Jahr 2021 sind refinanzierte Ausgaben für die Aufgabenwahrnehmung nach StandAG in Höhe von rund 26,87 Mio. € angefallen, dies entspricht einer Refinanzierungsquote von rund 47,7 Prozent.

Gebühren- und auslagenrefinanzierte Kosten sind im Jahr 2021 in Höhe von rund 11,48 Mio. € angefallen, dies entspricht einer Refinanzierungsquote von rund 20,4 Prozent.

Insgesamt waren folglich rund 68,1 Prozent der Ausgaben des BASE im Jahr 2021 refinanziert.

Erläuterungen zu einzelnen Titeln:

Kapitel 1615 - Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung
Titel 111 01
Gebühren, sonstige Entgelte

Titel 111 01
(Seite 84 Reg.-Entwurf)

Titel 111 01
Gebühren, sonstige Entgelte

Ist 2021	Soll 2022	Entwurf 2023	Mehr
1.000 €			
7.061	8.075	8.473	398

Allgemeine Erläuterungen zum Titel:

Beim Titel 111 01 werden die Einnahmen aus Gebühren oder sonstigen Entgelten verbucht.

Zum Ist des Jahres 2021:

Das Ist des Jahres 2021 beträgt 7.061 T€, dies entspricht einer Quote von 89 Prozent des Soll-Ansatzes in Höhe von 7.903 T€.

Zum Ansatz 2023

Die Einnahmen sind folgenden Zwecken zuzuordnen:

1. Kosten für Genehmigungen des Transports von radioaktiven Stoffen (§ 4 AtG)	365 T€
2. Kosten für Genehmigungen zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen außerhalb staatlicher Verwahrung (§ 6 AtG)	4.187 T€
3. Atomrechtliche Aufsicht	3.010 T€
4. Kosten für die staatliche Verwahrung von Kernbrennstoffen (§ 5 Abs. 4 AtG)	0 T€
5. Gebühren und Auslagen für Zuverlässigkeitsprüfungen/Fachkunde zum Schutz gegen Entwendungen oder erhebliche Freisetzung radioaktiver Stoffe nach §§ 4 (2) Nr. 2 und 12b AtG	388 T€
6. Kosten für die Entgegennahme und Bekanntmachung von ermittelten Strommengen nach § 7 (1c) AtG	5 T€
7. Sonstige Gebühren und Entgelte	518 T€
Somit ergibt sich der Gesamtansatz in Höhe von	8.473 T€

Kapitel 1615 - Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung
Titel 111 01
Gebühren, sonstige Entgelte

Zu 1. Kosten für Genehmigungen und Zulassungen des Transports von radioaktiven Stoffen

Für entsprechende Genehmigungsanträge werden kostendeckende **Gebühren** nach dem jeweiligen Zeitaufwand **und Auslagen** (Reisekosten) erhoben. Folgende Einnahmen werden erwartet:

a) Gebühren	354 T€
b) Auslagenersatz (Reisekosten)	11 T€
Gesamt	365 T€

Zu 2. Kosten für Genehmigungen zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen außerhalb staatlicher Verwahrung

Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen (**zentrale und dezentrale Zwischenlager**) werden kostendeckende **Gebühren** nach dem jeweiligen Zeitaufwand **und Auslagen** (Reisekosten) erhoben. Keine Gebühren werden erhoben für Entscheidungen hinsichtlich der Aufbewahrung von aus der Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe im Ausland stammenden verfestigten Spaltproduktlösungen. Folgende Einnahmen werden erwartet:

a) Gebühren	4.183 T€
b) Auslagenersatz (Reisekosten)	4 T€
Gesamt	4.187 T€

Die Kosten der Bearbeitung von Klageverfahren, die in Angelegenheiten des § 6 AtG anhängig sind, sind nicht refinanzierbar, sondern richten sich nach anderen gesetzlichen Regelungen.

Daneben werden Erstattungen Dritter für bei Durchführung von Genehmigungsverfahren verauslagte Sachverständigenkosten (Titel 526 04 - Kosten für Sachverständigengutachten und für Öffentlichkeitsbeteiligungen bei Genehmigungsverfahren) bei Titel 119 99 - Vermischte Einnahmen (Erl.-Nr. 2) vereinnahmt.

Zu 3. Einnahmen für die Wahrnehmung der atomrechtlichen Aufsicht

Hier sind die Einnahmen aus der Kostenerhebung der atomrechtlichen Aufsicht nach § 21 AtG i. V. m. AtSKostV aufgeführt. Die veranschlagten 3.010 T€ enthalten auch den Ansatz für Sachverständigenauslagen aus dem insoweit korrespondierenden Titel 532 02 (1.600 T€).

Zu 4. Kosten für die staatliche Verwahrung von Kernbrennstoffen

Die für die staatliche Verwahrung anfallenden Kosten werden grundsätzlich über Gebühren und Auslagen nach Ablauf eines Kalenderjahres erstattet, soweit es sich um gegenleistungsbezogene

Kapitel 1615 - Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung
Titel 111 01
Gebühren, sonstige Entgelte

Ausgaben handelt. Mangels verantwortlicher Kostenschuldner können derzeit keine Gebühren und Auslagen erhoben werden.

Zu 5. Gebühren und Auslagen für Zuverlässigkeitsprüfungen/Fachkunde zum Schutz gegen Entwendungen oder erheblicher Freisetzung radioaktiver Stoffe

Zum Schutz gegen unbefugte Handlungen, die zu einer Entwendung oder einer erheblichen Freisetzung von radioaktiven Stoffen führen können, hat das BASE nach § 12b AtG i.V. m. der Verordnung für die Überprüfung der Zuverlässigkeit zum Schutz gegen Entwendung oder erhebliche Freisetzung radioaktiver Stoffe nach dem Atomgesetz (AtZüV) eine Überprüfung der erforderlichen Zuverlässigkeit der Personen, die beim Umgang oder bei der Beförderung von radioaktiven Stoffen tätig sind, mit deren Einverständnis durchzuführen. Die Überprüfungen sind regelmäßig alle 5 Jahre zu wiederholen.

Zuverlässigkeitsprüfungen sind ebenfalls im Rahmen der bestehenden Endlagerprojekte Morsleben (ERAM) und Konrad sowie der Schachanlage Asse II durchzuführen.

Zu 6. Kosten für die Entgegennahme und Bekanntmachung von ermittelten Strommengen

Nach § 23d Nr. 9 AtG i. V. m. § 7 Absatz 1c AtG ist das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) zuständig für die Entgegennahme und Bekanntmachung von Informationen zu den erzeugten, übertragenen und verbleibenden Elektrizitätsmengen der deutschen Kernkraftwerke (ehemals Reststrommengen). Hierfür erhebt das BASE Gebühren und Auslagen mit kostendeckend kalkulierten Stundensätzen gemäß der jeweils gültigen DA Kostenerhebung für Gebühren und Auslagen. Kosten für Veröffentlichungen im Bundesanzeiger werden, soweit sie entstehen, refinanziert.

a) Gebühren	4 T€
b) Auslagenersatz (Kosten Veröffentlichung im Bundesanzeiger)	1 T€
Gesamt	5 T€

Zu 7. Sonstige Gebühren und Entgelte

Sonstige Gebühren werden erhoben für

- die Festsetzung der Deckungsvorsorge für die Beförderung von Kernmaterialien in besonderen Fällen nach § 4b Abs. 1 Satz 2 AtG,
- die Festsetzung der Deckungsvorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen nach § 13 Abs. 1 Satz 2 AtG,
- nachträgliche Auflagen, Rücknahmen oder Widerrufe von Genehmigungen und allgemeine Zulassungen nach § 17 Abs. 1 Satz 3, Absätze 2 bis 5 AtG,

Kapitel 1615 - Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung
Titel 111 01
Gebühren, sonstige Entgelte

- sonstige Amtshandlungen einschließlich Prüfungen und Untersuchungen des BASE nach § 23d AtG und Haftungsübertragungen nach § 25 Abs. 2 Satz 2 AtG,
- die Erteilung von Auskünften und Bereitstellung von Informationen nach dem Umweltinformationsgesetz,
- den Widerruf oder die Rücknahme einer in § 21 Abs. 1 AtG bezeichneten Amtshandlung, sofern der Betroffene dies zu vertreten hat und nicht bereits nach § 21 Abs. 1 AtG Kosten erhoben werden,
- die Ablehnung eines Antrages auf Vornahme einer in § 21 Abs. 1 AtG bezeichneten Amtshandlung aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit der Behörde,
- die Zurücknahme eines Antrages auf Vornahme einer in § 21 Abs. 1 AtG bezeichneten Amtshandlung nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung,
- die vollständige oder teilweise Zurückweisung oder Zurücknahme eines Widerspruchs gegen eine in § 21 Abs. 1 AtG bezeichnete Amtshandlung.

Kapitel 1615 - Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung
Titel 518 01
Mieten und Pachten

Titel 518 01
 (Seite 88 Reg.-Entwurf)

Titel 518 01
Mieten und Pachten

Ist 2021	Soll 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
1.000 €			
1.059	1.462	1.462	-

Allgemeine Erläuterungen zum Titel:

Veranschlagt werden hier Mieten und Pachten sowohl für unbewegliche Sachen (Liegenschaften), soweit sie nicht dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement (ELM) unterliegen, als auch für bewegliche Gegenstände.

Zum Ist des Jahres 2021:

Im Jahr 2021 sind Ausgaben in Höhe von 1.059 T€ verausgabt worden, dies entspricht einer Quote von 87 Prozent des Soll-Ansatzes in Höhe von 1.212 T€.

Zum Ansatz 2023:

1. Übergreifende Ausgaben Mieten und Pachten

Der tatsächliche Bedarf beträgt 1.497 T€. Die Differenz wird durch die Inanspruchnahme von Ausgaberesten gedeckt. Der Ansatz 2023 setzt sich wie folgt zusammen:

Mieten außerhalb des ELM für Übergangsanmietungen in Berlin	1.363 T€
Anmietung Serverraum zur dauerhaften Speicherung gem. § 38 StandAG	30 T€
div. Mieten und Pachten (bspw. für Räume oder Maschinen)	96 T€
Mieten und Pachten für IT –Infrastruktur (etwa bei Veranstaltungen)	8 T€

2. Staatliche Verwahrung von Kernbrennstoffen 37 T€

Kapitel 1615 - Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung

Titel 518 02

Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement

Titel 518 02

(Seite 86 Reg.-Entwurf)

Titel 518 02

Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement

Ist 2021	Soll 2022	Entwurf 2023	Mehr
1.000 €			
1.985	5.368	6.506	1.138

Allgemeine Erläuterungen zum Titel:

Aus dem Titel werden Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement (ELM) finanziert.

Zum Ist des Jahres 2021:

Die Minderausgaben resultieren im Wesentlichen aus Einsparungen bei der Erstherrichtung der Liegenschaft Wegelystraße (Soll-Ansatz 2021: 3.863T€).

Zum Ansatz 2023:

Der Mehrbedarf (+ 1.138 T€) resultiert aus der Notwendigkeit von neu anzumietenden, weiteren Liegenschaften in Berlin und in Köln.

Der Personalaufbau des BASE mit allen offenen Stellen konnte in 2021 gemäß Zielvorgaben abgeschlossen werden. Ein Mitarbeiterstand von ca. 430 Mitarbeiter:innen, wovon mehr als die Hälfte im refinanzierten Bereich geführt wird, ist erreicht.

Das Ziel, eine Anmietung eines 2. Dienstsitzes des BASE in Berlin im Haushaltjahr 2021 zu realisieren, wurde nicht erfüllt. Ob eine Anmietung im Jahr 2022 erfolgen wird, hängt maßgeblich von der BImA ab.

Für die von der GRS übernommenen Mitarbeiter:innen müssen in Köln Büroräume angemietet werden, um schnellstmöglich auch im Bereich der Forschung die Trennung von Forschung für die Aufsicht und die Betreiberseite auch räumlich zu vollziehen. Es wird mit einer benötigten Bürofläche von ca. 750 qm brutto bei einem Preis von 35,00 €/qm kalkuliert.

Kapitel 1615 - Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung
Titel 532 01
Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik

Titel 532 01
(Seite 88 Reg.-Entwurf)

Titel 532 01
Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik

Ist 2021	Soll 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
1.000 €			
953	1.200	1.200	-

Allgemeine Erläuterungen zum Titel:

Aus dem Titel werden Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik finanziert.

Zum Ist des Jahres 2021:

Der aktuelle Ist-Stand beträgt 953 T€ bei einem Soll-Ansatz in Höhe von 1.200 T€. Allerdings sind Leistungen mit einem Volumen von rund 1.125 T€ bereits beauftragt, deren Rechnungsstellung noch aussteht.

Zum Ansatz 2023:

Der tatsächliche Bedarf beträgt 4.392 T€. Die Differenz wird durch die Inanspruchnahme von Ausgaberesten gedeckt. Der Ansatz 2023 setzt sich wie folgt zusammen:

Die fortschreitende Digitalisierung und Herstellung einer leistungsfähigen IT sind zentral für eine erfolgreiche und effiziente Aufgabenerledigung des BASE.

Wesentlich ist hier die Herstellung einer bedarfsgerechten Autarkie, um eine schnelle Reaktions- und Umsetzungsgeschwindigkeit sicher zu stellen. Der nachfolgend erläuterte Mehrbedarf ergibt sich zu wesentlichen Teilen aus der Trennung der IT des BASE von der IT-Infrastruktur des BfS. Darüber hinaus werden Mittel für den Aufbau sicherer Kommunikationswege im Krisenfall benötigt (250 T€).

Weiterhin muss das BASE als moderne Behörde die eigenen Geschäftsprozesse weiter digitalisieren und automatisieren.

Die angemeldeten Ausgaben dienen der Aufrechterhaltung des IT-Betriebs des BASE sowie der Umsetzung von Richtlinien und Gesetzen auf Bundes- und europäischer Ebene. Sie umfassen Dienstleistungen für den Betrieb, die Administration und die Pflege des Netzwerks und der IT-Verfahren sowie die Unterstützung durch externe Dienstleister in der Anwenderbetreuung und dem Betrieb. Zum Schutz der IT-Infrastruktur des BASE müssen darüber hinaus Maßnahmen zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des Notfall-Managements durchgeführt werden (550 T€).

Kapitel 1615 - Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung

Titel 532 01

Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik

Zur Aufrechterhaltung des IT-Betriebs muss das BASE verstärkt auf externe Dienstleister zurückgreifen, um die notwendigen Fragestellungen professionell sicherzustellen. Einerseits ist die Gewinnung von IT-Personal aufgrund der Situation am Arbeitsmarkt schwierig; andererseits steht in wenigen Jahren die IT-Konsolidierung an, die eine Neuausrichtung der Personalstrategie mit sich bringt. Daher verfolgt das BASE die Strategie, die operativen Aufgaben in dieser Übergangszeit verstärkt durch Dienstleister wahrnehmen zu lassen.

Die Einsatzgebiete umfassen Dienstleistungen für den Betrieb, die Administration, die Pflege des Netzwerks und der IT-Verfahren (730 T€), sowie die Unterstützung der Anwenderbetreuung und dem Betrieb (850 T€).

Für die nachfolgend aufgeführten Dienstleistungsaufträge werden insgesamt 4.392 T€ veranschlagt:

Betrieb, Weiterentwicklung und Einführung von Fachverfahren **1.020 T€**

- Plattformen zur Internet-basierten Kommunikation: 730 T€
Internet- und Intranet-Auftritt (GSB): Betrieb (235 T€), Relaunch der Website base.bund.de (495 T€)
- Fachverfahren zur Bereitstellung zentraler Dienste: 210 T€
ERP-System (100 T€), PVSPPlus (50 T€), E-Akte Bund (50 T€), Reiseabrechnungs-Programm Stiewi (10 T€)
- Datenbank-gestützte Fachverfahren: 80 T€
Register BEVOR zu meldepflichtigen Ereignissen (50 T€), KLR/ZA (20 T€), VDIS (10 T€).

Durchführung von Migrationsprojekten **397 T€**

- Umfangreiche Ablösung von Fachverfahren in Verbindung mit der Trennung des BASE vom BfS (50 T€)
- IT-Konsolidierung des Bundes (200 T€)
- externe Unterstützung bei der Migrationsvorbereitung und -durchführung zur E-Akte-Bund (147 T€)

Durchführung von Digitalisierungsprojekten **350 T€**

- Aufbau einer Digitalisierungsplattform zur Automatisierung der BASE-Geschäftsprozesse, Umsetzung von manuellen Prozessen in der automatisierten Plattform (250 T€)
- Digitalisierung von Genehmigungsverfahren (100 T€)

Betrieb von Basisdiensten **400 T€**

- Einrichtung und Betrieb eines Backup-Mailsystems für die Kommunikation im Krisenfall (100 T€)

Kapitel 1615 - Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung

Titel 532 01

Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik

- Erstellung eines Konzepts für HPC-Strukturen, inkl. Auswahl eines Providers und Beschaffung (100 T€)
- Konzeption und Produktauswahl für einen zentralen IT-Leitstand zur Betriebsüberwachung (100 T€)
- Erstellung eines Leistungskatalogs im Sinne von ITIL (100 T€)

Betriebsunterstützung für Basisdienste

730 T€

- Übernahme des Betriebes der Basisinfrastruktur durch externe Dienstleister (Sourcing) (450 T€)
- GIS-Infrastruktur (ESRI) (50 T€), Beratung und Service-Leistung für die GIS-Software (60 T€)
- Verzeichnisdienst und Mailsystem (50 T€)
- Software-Verteilung, Ticketsystem und CMDB (50 T€)
- Netzwerk- und Firewall-Management, Monitoring (20 T€)
- Datenbank-Management (50 T€)

Betrieb zentraler Systeme

80 T€

- Konfiguration, Inbetriebnahme, Erneuerung und Rückbau von Komponenten und Systemen in den Bereichen Netzwerk, Server, Storage, Firewall, Telekommunikation und Videokonferenz (50 T€)
- Betriebsunterstützung, Störungsbeseitigung und Wissensaufbau in Verbindung mit zentralen Systemen (30 T€)

Gewährleistung der IT-Sicherheit

550 T€

- Umsetzung und Aktualisierung des IT-Sicherheitskonzeptes (100 T€)
- Erstellung und Umsetzung eines Konzepts für das Notfall-Management nach BSI-Standard 100-4, sowie ein Penetrationstest (200 T€)
- Schutzbedarfsfeststellung für die im BASE genutzten IT-Fachverfahren zur Vorbereitung auf die IT-Konsolidierung (250 T€)

Betriebsunterstützung in der IT-Anwenderbetreuung

850 T€

- First-Level-Support und Helpdesk (450 T€)
- Betreuung der Client- und Telekommunikations-Infrastruktur (Back-Office) (250 T€)
- Administration der mobilen Endgeräte für die Kommunikation im Krisenfall (150 T€)

Technische Betreuung von Veranstaltungen

15 T€

Kapitel 1615 - Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung
Titel 532 02
Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

Titel 532 02
 (Seite 88 Reg.-Entwurf)

Titel 532 02
Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

Ist 2021	Soll 2022	Entwurf 2023	Mehr
1.000 €			
8.062	15.000	21.000	6.000

Allgemeine Erläuterungen zum Titel:

Aus dem Titel werden Ausgaben für Vollzugsaufgaben nach Standortauswahlgesetz (StandAG) und Atomgesetz (AtG) finanziert.

Zum Ist des Jahres 2021:

Im Jahr 2021 sind Finanzmittel in Höhe von 8.062 T€ verausgabt worden, dies entspricht einer Quote von 89% des Soll-Ansatzes in Höhe von 9.018 T€.

Zum Ansatz 2023:

Für das Jahr 2023 ist die Verteilung der Mittel für Vollzugsaufgaben nach StandAG und AtG in Höhe von 21.000 T€ wie folgt zu veranschlagen:

- | | | |
|----|--------------------------------|-----------|
| 1. | Standortauswahl | 2.230 T€ |
| 2. | Öffentlichkeitsbeteiligung | 16.890 T€ |
| 3. | Behördenbeteiligung | 30 T€ |
| 4. | Atomrechtliche Aufsicht | 1.600 T€ |
| 5. | Maßnahmen nach § 23d Nr. 8 AtG | 250 T€ |

Somit ergibt sich der Gesamtansatz in Höhe von **21.000 T€**

Kapitel 1615 - Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung
Titel 532 02
Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

Zu 1. Standortauswahl

Das BASE hat als Verfahrensführer des Standortauswahlverfahrens die Überwachung des Vollzugs vorzunehmen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 StandAG). Daneben hat es die Vorschläge der Vorhabenträgerin der Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) zu den Standortregionen und Standorten zu prüfen und Empfehlungen dazu abzugeben (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 StandAG) sowie Erkundungsprogramme und Prüfkriterien festzulegen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 StandAG). Die hierfür erforderliche eigene Expertise des BASE befindet sich im Aufbau. Zwar sind die Zeitpunkte noch nicht bekannt, an denen die BGE bestimmte Arbeitsschritte, die Prüftätigkeiten des BASE auslösen werden, abgeschlossen haben wird. Für grundlegende Arbeiten in den kommenden Jahren ist jedoch bereits jetzt Vorsorge zu treffen.

**Fachliche Unterstützung im Standortauswahlverfahren,
Bereich Sicherheitsanalysen**

1.000 T€

Der Rahmenvertrag „Fachliche Unterstützung des BASE bei Sicherheitsanalysen im Standortauswahlverfahren (BASE-Bestell-Nr. 0180/18)“ wurde bis zum 10.12.2022 verlängert. Das Fachgebiet A 2 wird auch darüber hinaus auf externe Beratungs- und Informationsleistungen zur erfolgreichen Bearbeitung seiner Aufgaben angewiesen sein.

Dies betrifft neben dem Abschluss der Arbeiten zur „Ableitung von Anforderungen an die Dosisabschätzung“ die Erarbeitung von konkreten Anforderungen an die Langzeitsicherheit gemäß Verordnung über Sicherheitsanforderungen an die Endlagerung hochradioaktiver Abfälle (EndSiAnfV) zu den Themen

1. Szenarienanalysen und ihre Überführung in Rechenfälle,
2. Integrität und Radionuklidaustrag,
3. Ableitung spezifischer Anforderungen an die Standorterkundung,
4. Umgang mit Ungewissheiten bei Sicherheitsbewertungen,
5. Barrierenwirksamkeit und Robustheit.

Die Ergebnisse können einerseits dem Verordnungsgeber als Grundlage für ein entsprechendes technisches Regelwerk dienen und andererseits der Aufsichtsbehörde als Entscheidungsgrundlage für die Beurteilung der Eignung der von der Vorhabenträgerin gewählten Vorgehensweisen sein. Neben der Eignungsbeurteilung an sich werden so auch Entscheidungsgrundlagen hinsichtlich einer vergleichenden und transparenten Bewertung verschiedener Sicherheitskonzepte geschaffen.

Erste wesentliche Arbeitsergebnisse dazu konnten im Kontext des jetzigen Rahmenvertrages erreicht werden. Zur Finalisierung und Absicherung der Ergebnisse müssen neue Beauftragungen erfolgen.

**Fachliche Unterstützung im Standortauswahlverfahren,
Bereich Anforderungen an Endlagerbehälter**

80 T€

Bisher fehlt es an wirtsgesteinsspezifischen, gut nachvollziehbaren und dokumentierten Anforderungen an Endlagerbehälter im Zusammenspiel mit dem gewählten Endlager- und Handhabungskonzept. Es besteht konkreter Bedarf, diese Anforderungen kurzfristig zu entwickeln, damit sie einerseits als Grundlage für ein entsprechendes technisches Regelwerk und andererseits der Aufsichtsbehörde als Entscheidungsgrundlage für die Beurteilung der Eignung der von der Vorhabenträgerin gewählten

Kapitel 1615 - Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung
Titel 532 02
Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

Behälterbauart dienen können. Daneben werden so auch Entscheidungsgrundlagen hinsichtlich einer vergleichenden und transparenten Bewertung verschiedener Behältervarianten geschaffen.

Es wird eine Kooperationsvereinbarung mit der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) beginnend im Jahr 2022 angestrebt. Für die Entwicklung der Anforderungen wird ein Zeitraum von drei Jahren angesetzt.

**Fachliche Unterstützung im Standortauswahlverfahren,
Bereich geowissenschaftliche Erkundung** **400 T€**

Es besteht zudem Bedarf im Bereich geologischer, hydrogeologischer und geophysikalischer Leistungen. Zur bedarfsgerechten Erweiterung der vorhandenen geowissenschaftlichen Kompetenzen und bei der bereichsweisen detaillierten Fokussierung auf geowissenschaftliche Themenaspekte im Rahmen der Prüfung der Arbeitsschritte der BGE und bei der Vorbereitung der Festlegung von Erkundungsprogrammen, bedarf es der zusätzlichen Einholung externer Expertenmeinungen in gutachterlicher und unterstützender Form. Es ist eine vertragliche Bindung über ca. 2 Jahre mit Option auf Verlängerung um 2 Jahre beginnend ab Ende Q1 2022 geplant.

**Fachliche Unterstützung im Standortauswahlverfahren,
Bereich strategische Umweltprüfung** **750 T€**

Im weiteren Verlauf des Standortauswahlverfahrens werden Dienstleistungen (Erstellung von Umweltberichten) von Planungsbüros u. a. einzukaufen sein, um im Rahmen der gesetzlich verpflichtenden Strategischen Umweltprüfung am Ende von Phase 1 des Standortauswahlverfahrens die parlamentarische Entscheidung vorzubereiten. Es werden Ausgabemittel im geschätzten Umfang von 750 T € für 2023 einkalkuliert.

Zu 2. und 3. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Das BASE hat als Träger der Öffentlichkeitsbeteiligung im Standortauswahlverfahren für das Endlager für hochradioaktive Abfälle nach § 5 Abs. 2 StandAG die Aufgabe, die Öffentlichkeit frühzeitig, umfassend, systematisch und dauerhaft über Ziele, Mittel, Stand und Auswirkungen des Standortauswahlverfahrens zu informieren und über die vorgesehenen Beteiligungsformate zu beteiligen.

Nach dem Abschluss der Fachkonferenz Teilgebiete als erstes formelles Beteiligungsformat sieht das StandAG in den folgenden Schritten gem. § 10 die Einrichtung von Regionalkonferenzen vor. Das BASE wird diese in all den Regionen einrichten, die die BGE als Standortregionen für weitere Erkundungen vorschlägt. Wann dieser Vorschlag vorliegt, dazu hat das Bundesunternehmen noch keinen Zeitplan vorgelegt. Die Einrichtung der Regionalkonferenzen ist insbesondere mit der Organisation von Geschäftsstellen verbunden. Die dafür benötigten Ressourcen sind anhand der bisherigen Angaben des mit der Suche beauftragten Unternehmens für das Jahr 2023 vorsorglich sicherzustellen. Sie sind abgesetzt von den laufenden Aufgaben zur Sicherstellung der Beteiligung und Information zu betrachten und daher gleich zu Beginn des folgenden Abschnitts aufgeführt.

Geschäftsstellen in den Standortregionen **7.000 T€**

Kapitel 1615 - Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung
Titel 532 02
Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

Wenn, wie oben erläutert, das Verfahren in die nächste Phase eintritt, ergibt sich folgender Bedarf: Mit der Benennung von Standortregionen nach § 14 StandAG wird das BASE Regionalkonferenzen in den verschiedenen Standortregionen einrichten sowie eine überregionale Fachkonferenz „Rat der Regionen“. Hier sind Geschäftsstellen zu finanzieren, deren fachliche Arbeit unter anderem die Information und Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Durchführung von Vollversammlungen der Regionalkonferenzen und Sitzungen der Vertretungskreise umfasst. Außerdem werden Mittel für wissenschaftliche und fachliche Beratungsleistungen benötigt, auch sollen Verdienstausfallentschädigungen an die Mitglieder der Vertretungskreise gezahlt werden.

Der finanzielle Bedarf orientiert sich maßgeblich an der Zahl der ermittelten und vom Deutschen Bundestag beschiedenen Standortregionen. Eine genaue Übersicht über die notwendigen Maßnahmen können dem **Vorbericht** entnommen werden.

Anstehende Aufgaben zur Information und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß StandAG

Information ist eine zentrale Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der im StandAG vorgesehenen Beteiligungsformate. Ziel der Beteiligung ist es, ein robustes Verfahren aufzubauen, das die Nachvollziehbarkeit in allen Schritten des Standortauswahlverfahrens bis zur Auswahl des Endlagerstandortes herstellt und zu einer gesamtgesellschaftlich getragenen Lösung beiträgt. Dabei kann sich das BASE gemäß § 5 Abs. 3 StandAG auch weiterer Beteiligungsformate bedienen.

Folgende Situation im Standortauswahlverfahren wird für Jahr 2023 prägend sein und damit die Maßnahmen des BASE maßgeblich beeinflussen:

1. Die Fachkonferenz Teilgebiete als erster Schritt der Beteiligung ist abgeschlossen. Zum heutigen Stand ist unklar, mit welchen Methoden die BGE zur weiteren Einengung auf zu untersuchende Standortregionen arbeiten und bis wann sie diese Phase abgeschlossen haben wird. Einen Zeitplan hat das Unternehmen in Aussicht gestellt. Mit der Fachkonferenz Teilgebiete ist ein Bedarf nach weiteren Beteiligungsformaten deutlich geworden, die Nachvollziehbarkeit und Transparenz bis zum Standortregionenvorschlag herzustellen.
2. Gemeinsam mit Vertreter:innen der Zivilgesellschaft hat das BASE nach Ende der Fachkonferenz Teilgebiete im August 2021 gemäß § 5 Abs. 3 StandAG ein Konzept zur weiteren Beteiligung bis zur Einrichtung der Regionalkonferenzen entwickelt und im November 2021 einvernehmlich beschlossen. Zweck ist es, den Arbeitsfortschritt der BGE bei der Einengung der Teilgebiete zu begleiten, um so für Nachvollziehbarkeit und Transparenz zu sorgen. Dabei sollen sowohl fokussierte Zielgruppen als auch die breite Öffentlichkeit angesprochen werden. Ziel ist es, so auch insbesondere für die später betroffenen Kommunen zu einem zügigen Verfahren beizutragen, damit die Regionalkonferenzen mit ihren umfassenden Beteiligungsmöglichkeiten greifen können.
3. Der Zwischenbericht der BGE, der im Herbst 2020 veröffentlicht wurde, hat knapp 50 % der Bundesrepublik wegen grundsätzlich fehlender geologischer Voraussetzungen für ein Endlager aus dem weiteren Verfahren genommen. Er weist 54 % der Fläche in Deutschland aus Sicht des Unternehmens als Teilgebiete aus, die nach Auffassung des Unternehmens zunächst weiter im Verfahren verbleiben sollen. Eine „Betroffenheit“ und damit ein verstärktes Inte-

Kapitel 1615 - Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung

Titel 532 02

Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

resse oder Aufmerksamkeit für das Thema Endlagerung hat sich mit der großflächigen Ausweisung nicht eingestellt. Zahlen zu den Teilnehmer:innen der Fachkonferenz Teilgebiete zeigen zudem, dass es ein Gefälle in der Beteiligungsbereitschaft zwischen den Bundesländern gibt (z.B. zwischen Ost und West). Hier bedarf es insbesondere in den Gebieten, in denen gemäß Beteiligungserfahrung der Fachkonferenz Teilgebiete die Aufmerksamkeit eher gering ist, weiterer fokussierter Angebote, um kein Informationsgefälle entstehen zu lassen, die Beteiligungsbereitschaft zu fördern und spätere Konflikte zu vermeiden.

4. Mit dem Abschalten der letzten Reaktoren im Jahr 2022 wird das Thema Endlagerung verstärkt als „abgeschlossen“ gelten und in den Hintergrund treten und den unter 1. genannten Effekt verstärken.
5. Die Regionalkonferenzen sind langfristig angelegte, zentrale Beteiligungsformate im Standortauswahlverfahren. Hierfür bedarf es einer intensiven Vorbereitung für die Kommunen, Bürger:innen und gesellschaftliche Organisationen in den bislang genannten Teilgebieten, um das Verfahren zum Erfolg zu führen.

Zusammenfassend bedeutet dies: Bis zur anstehenden ersten räumlichen Konkretisierung und Einengung für weitere Untersuchungen im Standortauswahlverfahren sind bei gleichzeitig zu erwartender rückläufiger Aufmerksamkeit für einen Erfolg des Verfahrens die Angebote für eine bestmögliche Information und Beteiligung weiterhin zu intensivieren und zu spezifizieren. Vor diesem Hintergrund ergeben sich die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen:

Information der Öffentlichkeit über das Standortauswahlverfahren und die Entsorgung radioaktiver Abfälle

1.000 T€

Entwicklung und Produktion von zielgruppenspezifischen Informationsmedien (Publikationen, Animationen, Filme, Modelle, Grafiken, Fotoarbeiten) zum Standortauswahlverfahren und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle, außerdem Weiterentwicklung einer Dauerausstellung, die seit 2021 am Dienstsitz Berlin des BASE eingerichtet ist.

Bundesweite Info-Aktionen zum Standortauswahlverfahren

2.000 T€

Info-Aktionen umfassen crossmediale Aktionen zur Steigerung der Aufmerksamkeit für das Thema Endlagerung.

Durch die Aktionen beginnend im Jahr 2020 gelang es, das Thema auf der Agenda präsenter zu machen. Mit Blick auf die Situation im Jahr 2023 und die bislang von der BGE zeitlich nicht genau benannte Phase bis zur weiteren Einengung möglicher Untersuchungsgebiete ist es wichtig, gezielte öffentlichkeitswirksame Maßnahmen fortzuführen. Da es im Gegensatz zu Beginn der Phase 1 (wo es darauf ankam, möglichst breit in der Öffentlichkeit zu informieren) im Jahr 2023 verstärkt um fokussierte Maßnahmen geht, ist hier der Ansatz im Vergleich zum Vorjahr verringert worden.

Informationsveranstaltungen und mobile Informationsangebote zum Standortauswahlverfahren in den Teilgebieten und im gesamten Bundesgebiet

2.000 T€

Die Maßnahmen umfassen Ausstellungsangebote wie mobile Angebote, Leihausstellungen, virtuelle Ausstellungen, Dialogangebote und Veranstaltungen. Die Corona-bedingten Erfahrungen aus den

Kapitel 1615 - Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung
Titel 532 02
Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

Jahr 2020 und 2021 haben gezeigt, dass digitale Angebote gerade auch vor dem Hintergrund der bundesweiten Bedeutung des Themas weiter auszubauen und zu entwickeln sind. Um regionalen und zielgruppenspezifischen Bedarfen besser begegnen zu können, ist es erforderlich, flexibel und ggf. an mehreren Orten gleichzeitig präsent sein zu können. Hierzu wird eine Unterstützung durch Auftragnehmer zusätzlich zu eigenem Personal benötigt. Der Ansatz insgesamt ist im Vergleich zum Vorjahr verringert worden, da aufgrund der beschriebenen zu erwartenden Ausgangslage Beteiligungs- gegenüber Informationsmaßnahmen in den Vordergrund rücken werden.

Planung, Konzeptionierung und Realisierung von Beteiligungsformaten im Rahmen des Standortauswahlverfahrens und der grenzüberschreitenden Öffentlichkeitsbeteiligung im Bereich der Endlagerung

4.820 T€

Das BASE als Träger der Öffentlichkeitsbeteiligung kann neben den gesetzlich vorgeschriebenen Formaten der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach StandAG (Fachkonferenz Teilgebiete, Regionalkonferenzen, Fachkonferenz Rat der Regionen, Stellungnahmeverfahren und Erörterungstermine) zusätzliche Beteiligungsformate vorbereiten, durchführen und evaluieren (§ 5 Abs. 3 StandAG). Ein besonderes Augenmerk liegt dabei aufgrund der langen Verfahrensdauer auf Beteiligungsformaten für die junge Generation.

Der Ansatz wurde im Vergleich zum Vorjahr erhöht. Die Erfahrungen der Fachkonferenz Teilgebiete haben gezeigt, dass es zur Steigerung des Engagements insbesondere der Zivilgesellschaft weiterhin Formate bedarf, die neben Information auch eine Mitgestaltung des Verfahrens ermöglichen. Dazu hat das BASE mit engagierten Teilnehmer:innen der Fachkonferenz Teilgebiete ein Konzept zu weiteren Beteiligung erarbeitet, um den Arbeitsfortschritt der BGE nachvollziehbar und transparent begleiten zu können. Hier gilt es, sowohl fokussierte Zielgruppen als auch die breite Öffentlichkeit anzusprechen und in einem kooperativen Verfahren mit Methoden der Ko-Kreation zu beteiligen. Die mit dem neuen Konzept verfolgten kooperativ angelegten Formate verfolgen das Ziel, langfristig das Standortauswahlverfahren in seiner Gemeinwohlorientierung und Ausrichtung als gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu stärken. Die Erfahrungen der Fachkonferenz Teilgebiete haben gezeigt, dass bei einer Umsetzung mit bundesweit teilnehmenden Personen die Unterstützung mit digitalen und hybriden Veranstaltungsformaten, die gleichzeitig höherer Veranstaltungskosten nach sich ziehen, notwendig ist.

davon für **Integriertes Beteiligungskonzept**

1.520 T€

- Zwei Sitzungen eines geplanten Fachforums als Hybrid-Veranstaltungen:

Je nach Arbeitsfortschritt der BGE wird das Forum voraussichtlich zwei Mal pro Jahr stattfinden. Die Veranstaltungen sind als zweitägige Hybrid-Veranstaltungen mit Plenar- und Arbeitsgruppenphasen konzeptioniert. Um gleiche Beteiligungsmöglichkeiten für Online- und Vor-Ort-Teilnehmende zu gewährleisten, ist der Einsatz eines performanten Videokonferenztools analog zu den Beratungsterminen der Fachkonferenz erforderlich, welches auch die Wahl von Vertreter:innen der Zivilgesellschaft in das Beratungsteam sowie die Erstellung von Meinungsbildern gewährleisten muss. Die Kostenschätzung von 500 T€ pro Termin beruht auf den Erfahrungswerten bei der Durchführung der Fachkonferenzen.

- ca. acht Sitzungen der Beratungs- und Planungsgruppe:

Kapitel 1615 - Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung
Titel 532 02
Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

Bei einem Turnus von sechs bis acht Wochen wird das Beratungsteam voraussichtlich acht Sitzungen pro Jahr absolvieren. Für die Online-Veranstaltungen werden Lizenzen eines performanten Videokonferenztools benötigt. Es wird angenommen, dass mindestens zwei Sitzungen des Beratungsteams als zwei- oder dreitägige Klausurtagungen / Workshops mit rund 30 Teilnehmenden in Präsenz stattfinden.

- externe Moderation des Forums/öffentlicher VK:

Zu den Grundsätzen guter Beteiligung gehört eine externe Moderation und Dokumentation von Beteiligungsprozessen. Für die Sitzungen des Forums sowie der Beratungs- und Planungsgruppe sowie ggf. zwischen den Terminen stattfindende öffentliche Videokonferenzen sind daher externe Dienstleister für Moderation und Dokumentation zu beauftragen.

- externe Gutachten zum Arbeitsfortschritt BGE:

Es ist geplant, dass die Beratungs- und Planungsgruppe einvernehmlich externe Gutachten zu Einzelaspekten des Arbeitsfortschritts der BGE beauftragen kann. Anzahl und Umfang der Gutachten können nicht sicher prognostiziert werden.

- digitale Unterstützung durch Community-Plattformen:

Für die Vernetzung der Akteure ist der Einsatz einer digitalen Communityplattform geplant.

davon für **Vorbereitung der Regionalkonferenzen**

650 T€

Mit dem Vorschlag für die Standortregionen durch die BGE wird eine direkte regionale Betroffenheit entstehen. Das StandAG sieht für die Beteiligung der betroffenen Regionen die Einrichtung von Regionalkonferenzen sowie einer Fachkonferenz Rat der Regionen vor (in letzterer werden auch Vertreter:innen der Standortregionen von Zwischenlagern mit hoch radioaktiven Abfällen einbezogen). Davor sollen aber bereits spezifische Vorbereitungen zur Durchführung der Regionalkonferenzen und auch spezifische Beteiligungselemente dazu stattfinden. Das ist u. a. deshalb wichtig, weil die gesetzlichen Fristen für die Konstituierung der Regionalkonferenzen und für die ersten Arbeitsschritte (Nachprüfaufträge) sehr knapp bemessen sind.

- Öffentliche Veranstaltungsreihe in zehn Städten in Teilbereichen:

Um die Regionalkonferenzen bestmöglich vorzubereiten, ist es wichtig, die Bedarfe der verschiedenen möglicherweise betroffenen Regionen zu berücksichtigen. Um diese einzusammeln, ist eine Veranstaltungsreihe in den Teilgebieten geplant.

- zwei Hybrid-Veranstaltungen für Kommunen:

Spezifische Veranstaltungsangebote zur Einbindung und Vorbereitung der Kommunen. Zwei Hybridveranstaltungen pro Jahr.

- externe Gutachten zur Öffentlichkeitsbeteiligung bei den Regionalkonferenzen:

Es ist davon auszugehen, dass es externer Gutachten bedarf, um einzelne Fragen der Ausgestaltung der Regionalkonferenzen juristisch oder partizipationswissenschaftlich prüfen zu lassen.

- Schulungen für Multiplikatoren:

Kapitel 1615 - Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung
Titel 532 02
Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

Hybrid-Veranstaltungen zur gezielten Schulung und Vorbereitung von Multiplikator:innen aus Medien, Erziehung und Wissenschaft.

davon für **Beteiligung zu übergeordneten Fragen**

2.650 T€

Die Endlagersuche ist ein gesamtgesellschaftliches Anliegen, das in seiner Umsetzung gemeinwohlorientiert angelegt ist. Dabei ist das Standortauswahlverfahren nach StandAG einzigartig, es betritt an vielen Stellen – insbesondere in der gesetzlich festgeschriebenen Beteiligung – Neuland. Der Gesetzgeber hat dies explizit dadurch anerkannt, dass er das Verfahren als selbsthinterfragend und lernend angelegt hat.

Dabei ist in der kommenden Phase zu erwarten, dass immer wieder auch übergeordnete Fragen auftauchen, die auf der Ebene technisch-wissenschaftlicher Planung und Methoden nicht lösbar sind. Die lange Dauer des Verfahrens bedeutet außerdem, dass solche Fragen frühzeitig identifiziert und bearbeitet werden müssen, um später auftretenden Konflikten und Problemen im Sinne eines proaktiven Konfliktmanagements vorzubeugen.

Für die Erprobung der geplanten kooperativen Vorgehensweise werden die Beteiligten prototypisch arbeiten und verschiedene Beteiligungsformate für unterschiedliche inhaltliche Bedarfe und Akteursgruppen entwickeln.

- Konzeptionierung & Umsetzung Prototypen als Labor mit Monitoring/Evaluierung/Online-Konsultation und integrierter Kommunikation,
- Beteiligung der jungen Generation mit zwei Workshops,
- Hackathon.
- Bürgerrat mit zwei Hybrid-Sitzungen im Jahr:
Ein Bürgerrat ist ein Format demokratischer Beteiligung, das mit Zufallsauswahl arbeitet. Bürgerräte unterstützen insbesondere bei gesamtgesellschaftlichen Fragestellungen um Entscheidungshilfen zu bestimmten Sachfragen zu erarbeiten.
- Statuskonferenz als zweitägige Hybrid-Veranstaltung:
Das BASE hat im Herbst 2018 einen fachübergreifenden Austausch zu Fragen der Endlagerung initiiert. Ziel ist es, unterschiedliche Themenfelder im Bereich der Endlagerung hochradioaktiver Abfälle in Deutschland aus unterschiedlichen Perspektiven zu reflektieren und Handlungsbedarfe zu identifizieren. Dazu gehören insbesondere der Stand und die aktuellen Herausforderungen im Standortauswahlverfahren für das Endlager für hochradioaktive Abfälle sowie übergreifende wissenschaftliche, technische und gesellschaftliche Herausforderungen im Bereich der Endlagerung. Die Reihe wird 2023 fortgeführt, mit Blick auf die neuen Formate ggf. unter neuem Namen.
- Entwicklung, Planung und Pflege einer Online-Beteiligungsplattform:
Die Standortauswahl ist als ergebnisoffenes, selbsthinterfragendes und lernendes Verfahren konzipiert. Über die gesetzlichen Mindestvorgaben hinaus schafft das BASE im Rahmen seiner Aufgaben weitere Angebote, die die Öffentlichkeit an der Endlagersuche beteiligen. Um Feedback zu konzeptionellen Weiterentwicklungen einzuholen, interessierte Akteur:innen als Mitgestalter:innen des Verfahrens zu gewinnen und Dokumentenentwürfe weiter qualifizieren zu können, plant das BASE den Aufbau einer Online-Beteiligungsplattform.

Kapitel 1615 - Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung
Titel 532 02
Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

**Maßnahmen zur Stärkung des zivilgesellschaftlichen Engagements
wie Reisekosten, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigung** **100 T€**

Eine Erkenntnis der Fachkonferenz Teilgebiete ist, dass das Engagement der Zivilgesellschaft im Vergleich zu kommunalen Vertreter:innen oder denjenigen, die sich über ihren Beruf in das Verfahren einbringen, unterrepräsentiert ist. Für das Ziel einer breiten Beteiligung müssen diejenigen, die für eine Teilnahme an den Formaten keine Finanzierung über ihren Arbeitgeber oder über Dritte erhalten, gestärkt werden, insbesondere, wenn sie als Mitgestalter:innen des Verfahrens gewonnen werden sollen. Ein rein ehrenamtliches Engagement auf unbekannte Dauer ist nicht möglich. Die jeweils auf die konkreten Beteiligungsformate abzustimmenden Maßnahmen sorgen auch für eine Chancengleichheit der Regionen bei Veranstaltungen, die anders als die späteren Regionalkonferenzen teilweise auch an zentralen Orten stattfinden werden.

Zu 4. Atomrechtliche Aufsicht

**Ausgaben für die Wahrnehmung der atomrechtlichen Aufsicht über
Endlager für atomare Abfälle** **1.600 T€**

Das BASE übt eine kontinuierliche atomrechtliche Aufsicht nach § 19 AtG für die Projekte Konrad, Schachtanlage Asse II und Morsleben aus. Die Kalkulation des anfallenden Aufwands für Unterstützungsleistungen durch Sachverständige richtet sich nach Erfahrungswerten und den Angaben der Betreiberin BGE zum geplanten Projektfortschritt.

Bezüglich **Konrad** hat die BGE eine Inbetriebnahme im Jahr 2027 kommuniziert. Dies setzt voraus, dass bis dahin alle notwendigen Prüfverfahren erfolgreich abgeschlossen werden. Es ist absehbar, dass es zu einer sehr starken Ballung an Verfahren kommen muss, die bei der atomrechtlichen Aufsicht eingereicht und von dieser begleitet und geprüft werden müssen. Erfahrungswerte mit dem Verfahrensanstieg werden seit 2020 gesammelt, wobei sich von der BGE angekündigte Verfahren teilweise zeitlich nach hinten verschieben. Ein erhöhter aufzuwendender Mittelansatz ist zu erwarten und es muss sichergestellt werden, dass nicht absehbare Terminlagen für die teilweise sehr umfangreichen Verfahren abgedeckt werden können.

Es ist ebenfalls zu erwarten, dass sich ein Mehrbedarf für die atomrechtliche Aufsicht über die Schachtanlage **Asse II** ergeben wird. Auch hier ist von einem vermehrten Prüfaufwand der atomrechtlichen Aufsicht im Zuge der Maßnahmen zur Faktenerhebung sowie der Rückholung in den kommenden Jahren auszugehen, der entsprechende Unterstützungsleistungen durch Sachverständige erforderlich macht.

Beim Endlager Morsleben hat die BGE den Antrag zum Plan Offenhaltung zurückgezogen. Derzeit werden sukzessive Genehmigungen durch das zuständige Ministerium erteilt. Dies wird nachgelagert zu Umsetzungen im aufsichtlichen Verfahren führen, was umfangreiche Prüfungen und Kontrollen einschließt. Hierfür sind ebenfalls Unterstützungsleistungen durch Sachverständige erforderlich.

Zu 5. Staatliche Verwahrung von Kernbrennstoffen **250 T€**

Kapitel 1615 - Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung
Titel 532 02
Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

Gemäß § 5 Abs. 4 AtG sind Kernbrennstoffe, bei denen ein zum Besitz Berechtigter nicht feststellbar oder nicht heranziehbar ist, staatlich zu verwahren. Für die staatliche Verwahrung ist gemäß § 23d Nr. 8 AtG das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung zuständig.

Am Standort des BfS in Berlin erfolgt derzeit vom BASE die staatliche Verwahrung einer Neutronenquelle, die als Altlast von der ehemaligen DDR in die staatliche Verwahrung übernommen worden ist. Aufgrund des beabsichtigten Neubaus und der damit verbundenen notwendigen Räumung der Außenstelle des BfS ist ein Abtransport der Quelle erforderlich. Die Kosten für die Entsorgung der Neutronenquelle wurden erstmals bei den Haushaltsplanungen 2019 berücksichtigt.

Für die Realisierung des Abtransports der Quelle bedarf es der Beauftragung eines Unternehmens, welches die erforderlichen Transportvorbereitungen (wie z.B. Bereitstellung eines geeigneten Behälters, Einholung der erforderlichen Genehmigungen) sowie den Abtransport vornimmt. Insbesondere mit Blick auf den voraussichtlichen Zeitaufwand der Transportvorbereitungen ist es im Hinblick auf die Sicherstellung des rechtzeitigen Abtransports der Quelle erforderlich, ein entsprechendes Unternehmen hiermit 2022/2023 zu beauftragen.

Ausweislich einer unverbindlichen Kostenabschätzung eines potentiellen Transportunternehmens sind für den Abtransport der Quelle ca. 1.000 T€ zu veranschlagen. Da derzeit nicht abschätzbar ist, wann und in welchem Umfang die erforderlichen Mittel über die nächsten vier Jahre benötigt werden, ist eine Bereitstellung der erforderlichen Mittel in vier Tranchen à 250 T€ angezeigt.

Kapitel 1615 - Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung
Titel 544 01
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

Titel 544 01
(Seite 89 Reg.-Entwurf)

Titel 544 01
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

Ist 2021	Soll 2022	Entwurf 2023	Mehr
1.000 €			
3.704	3.000	3.800	800

Allgemeine Erläuterungen zum Titel:

Aus diesem Titel werden Ausgaben von Forschungsvorhaben zu verschiedensten Themen der nuklearen Sicherheit und Entsorgung finanziert.

Zum Ist des Jahres 2021:

In 2020 / 2021 wurden trotz der vorherrschenden Corona Pandemie 23 Forschungsvorhaben zu verschiedensten Themen der nuklearen Sicherheit und Entsorgung gestartet.

Im Jahr 2021 sind Finanzmittel in Höhe von 3.704 T€ verausgabt worden. Die den Soll-Ansatz in Höhe von 3.000 T€ überschreitenden Ist-Ausgaben sind aus Ausgaberesten finanziert worden.

Zum Ansatz 2023:

Zur Aufstellung der Forschungsplanung (diese umfasst sowohl Forschungs- als auch Entwicklungsaktivitäten – nachfolgend wird dies unter dem Begriff „Forschung“ subsumiert) hat das BASE 2019 seine Forschungsagenda veröffentlicht. Diese beschreibt mittelfristige Forschungsbedarfe. Von den übergeordneten Forschungsfeldern wurden die aufgabenbezogenen Forschungsfragestellungen in den Themenbereichen Reaktorsicherheit, Zwischenlagerung und Transporte, Standortauswahlverfahren, Endlagersicherheit sowie sozialwissenschaftliche und soziotechnische Fragestellungen abgeleitet. Die Umsetzung des Forschungsbedarfs erfolgt mit der Ausführung des jährlichen Forschungsplans in konkreten Vorhaben.

Im Rahmen der Forschungsplanung 2022 wurden die aufgabenbezogenen Forschungsbedarfe des BASE identifiziert. Einen Schwerpunkt bildet die Auftragsforschung mittels öffentlich ausgeschriebener Vorhaben. Eine weitere Säule ist die wissenschaftliche Beteiligung an internationalen Forschungsverbänden (bspw. das Untertagelabor Mont Terri, Grimsel, OECD/NEA Studsvik Cladding Project SKIP IV), welche einen Beitrag zur wissenschaftlichen Arbeit des BASE liefern. Hierdurch wird sowohl die Grundlage (wie bspw. experimentelle Daten) für die eigenen, von BASE-Mitarbeitenden durchgeführten, Forschungs- und Entwicklungsarbeiten geliefert, als auch der wissenschaftliche Austausch und damit die Qualitätssicherung der Ergebnisse gefördert.

Kapitel 1615 - Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung
Titel 544 01
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

Die Forschungstätigkeit des BASE liefert auch einen Beitrag zur Kompetenz- und Nachwuchsentwicklung im Bereich der nuklearen Sicherheit.

Der Mittelbedarf für das Haushaltsjahr 2023 liegt überwiegend bei Themen mit Bezug zum Standortauswahlverfahren. § 28 Absatz 2 Nummer 6 StandAG definiert Forschung und Entwicklung des BASE im Zusammenhang mit der Standortauswahl als umlagefähige und somit refinanzierbare Kosten. Die Forschungsvorhaben gliedern sich in die folgenden Themenfelder:

1. Analysen zu Sicherheitsbetrachtungen von kerntechnischen Anlagen und Endlagern **2.100 T€**

Das StandAG definiert verschiedene Vorgaben und Anforderungen, wie zum Beispiel den Nachweiszeitraum von 1 Million Jahre und die Rückholbarkeit sowie die Ermöglichung einer Bergung, welche Untersuchungen zur Langzeitentwicklung von Endlagern erfordern. In diese Betrachtungen sind auch Themen zur (verlängerten) Zwischenlagerung mit einzubeziehen. Mit steigender Dauer der Zwischenlagerung ändert sich der Zustand des in den Transport- und Lagerbehältern befindlichen Inventars. Im Rahmen der im Ausbau befindlichen Forschungskooperation zwischen BAM und BASE werden die Themen Transport- und Endlagerbehälter für radioaktive Abfälle sowie Untersuchungen von abgebrannten Brennelementen näher betrachtet. Auch die sicherheitstechnische Bewertung alternativer Entsorgungsoptionen und der Auswirkungen eines Einsatzes neuer abfallproduzierender Nukleartechnologien ist von Relevanz.

Auch hat das BASE den Auftrag, den Stand von Wissenschaft und Technik sog. alternativer Entsorgungsoptionen zu verfolgen und hierzu Studien in Hinblick auf Sicherheitsrisiken und Einsetzbarkeit durchzuführen. Hierdurch sollen auch die wissenschaftlichen Grundlagen gelegt werden, um von behördlicher Seite den öffentlichen Diskurs fachlich adäquat und auf aktuellem internationalem Stand begleiten zu können.

Durch den Übergang von Mitarbeitenden der GRS zum BASE im Frühjahr 2021 ergibt sich außerdem die Möglichkeit insbesondere im Bereich der numerischen Modellierung für Langzeitsicherheitsanalysen eine neue Kompetenzstelle des Bundes zu etablieren.

2. Analysen zur Umsetzung des Standortauswahlverfahrens **400 T€**

Das Standortauswahlverfahren ist nicht nur national ein Einzelfall, sondern ein derartiges Verfahren ist auch international in dieser Form noch nicht vergleichbar umgesetzt worden. In vielen Punkten kann daher nicht auf Erfahrungswerte Dritter zurückgegriffen werden. Die Umsetzung des Standortauswahlverfahrens stellt das BASE vor neue Herausforderungen. Allerdings bleiben im StandAG fachliche Fragen zur spezifischen Anwendung offen, die dringend und frühzeitig geklärt werden müssen.

Auch die Anwendbarkeit von Methoden der Künstlichen Intelligenz für die Sicherheitsanalytik im Bereich der nuklearen Entsorgung muss für die Anwendbarkeit im Bereich Aufsicht und Genehmigung zukünftig intensiver untersucht werden.

3. Öffentlichkeitsbeteiligung / sozialwissenschaftliche technische Fragestellungen **800 T€**

Das BASE ist der Träger der Öffentlichkeitsbeteiligung im Standortauswahlverfahren und muss zu diesem Zweck neue Verfahren und Möglichkeiten der Partizipation entwickeln und bewerten sowie

Kapitel 1615 - Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung
Titel 544 01
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

den Anspruch eines generationenübergreifenden, selbsthinterfragenden und lernenden Verfahrens umsetzen. Komplementär zu technisch-naturwissenschaftlichen Aufgaben in den Bereichen Reaktorsicherheit, Zwischenlagerung und Transporte sowie Endlagerung nuklearer Abfälle beschäftigt sich das BASE deshalb mit sozialwissenschaftlichen und soziotechnischen Fragestellungen.

Die Durchführung des Phase I (Teil 1) des Standortauswahlverfahrens von 2017 bis 2021 hat dabei an zahlreichen Stellen zusätzlichen Forschungsbedarf ergeben: Dies betrifft die Digitalisierung von sehr langfristig angelegten bundesweiten Beteiligungsprozessen, sowie die Vertrauensbildung und Nachvollziehbarkeit in Prozesse der numerischen Modellierung, welche im Bereich der Langzeitsicherheitsbetrachtungen eine herausgehobene Rolle im Standortauswahlverfahren spielen werden. Auch die wissenschaftliche Vorbereitung der Ausgestaltung der Regionalkonferenzen in Phase II des Verfahrens ist Gegenstand der Forschungstätigkeit in den nächsten Jahren.

4. Grundlagen Regelwerksentwicklung

500 T€

Die Erhebung des Standes von Wissenschaft und Technik ist eine zentrale Grundlage zur Identifizierung und Weiterentwicklung von Regelwerk. Dies ist derzeit für Anlagen für die Entsorgung insbesondere schwach- und mittlerradioaktiver Abfälle nicht durchgehend etabliert. Dies gilt umso mehr, als mit dem Ausstieg aus dem Leistungsbetrieb von Kernkraftwerken viele dort etablierte Prozesse, insbesondere auch im Bereich Regelwerkserarbeitung zurückgefahren und eingespart werden. Ein Rückgriff auf Erkenntnisse aus dem Bereich Leistungsbetrieb wird für den Entsorgungsbereich daher in Zukunft nicht mehr wie bisher möglich sein. Gleichzeitig gibt es bei Anlagen der Entsorgung teilweise wichtige Abweichungen, die bisher nicht systematisch betrachtet wurden. In den kommenden Jahren besteht daher erheblicher Bedarf an der Entwicklung entsorgungsspezifischen, untergesetzlichen Regelwerks. Diese Entwicklung setzt eine entsprechende wissenschaftliche Grundlagenermittlung voraus, welche auch die internationalen Erfahrungen einschließt.

Kapitel 1615 - Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung
Titel 812 01
Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegen-
ständen für Verwaltungszwecke (ohne IT)

Titel 812 01
 (Seite 89 Reg.-Entwurf)

Titel 812 01
Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegen-
ständen für Verwaltungszwecke (ohne IT)

Ist 2021	Soll 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
1.000 €			
314	1.500	1.500	-

Allgemeine Erläuterungen zum Titel:

Aus diesem Titel wird der Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke (ohne IT) mit einem Anschaffungswert über 5.000 € brutto finanziert.

Zum Ist des Jahres 2021:

Das geringe Ist resultiert aus pandemiebedingten Minderbedarfen für Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenstände (Soll-Ansatz 2021: 1.500€).

Zum Ansatz 2023:

Mit der anstehenden Erkundung zur Anmietung eines 2. Dienstsitzes in Berlin sind die Voraussetzungen zu schaffen, um die Funktionsfähigkeit dieses Standortes ab 2023 zu gewährleisten.

Möbel, Lagerausstattung, sonstige Ausstattungsgegenstände 1.410 T€

- | | | |
|----|--|--------|
| 1. | Fortsetzung der Umsetzung des Ergonomie Konzeptes zur Büroausstattung an den Standorten Salzgitter und Berlin durch Neubeschaffung (Bestandsmöbel SZ <-> BfS) | 165 T€ |
| 2. | Beschaffung / Austausch von Ausrüstungsgegenständen zum Betrieb des Dienstobjektes Berlin (Konferenzmöbel, Funktionsmöbel, Lagerausstattung) | 400 T€ |
| 3. | Auch bei der Übernahme von Einbau- und Ausrüstungsgegenständen im Dienstobjekt Berlin sind diese bei einer Vornutzungsdauer von 10 Jahren sukzessive zu ersetzen | 400 T€ |
| 4. | Neuausstattung 2. Dienstsitz Berlin | 400 T€ |
| 5. | Beschaffung von Geräten für die qualifizierte Aufbereitung von Daten und | |

Kapitel 1615 - Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung
Titel 812 01
Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegen-
ständen für Verwaltungszwecke (ohne IT)

Dokumenten (4 Archivscanner, 1 Großformatscanner) für die
Langzeitdokumentation 45 T€

Staatliche Verwahrung 90 T€

Für die anforderungsgerechte Verwahrung der Neutronenquelle in Berlin verfügt das BASE über eine umfangreiche Ausstattung an notwendigen Messgeräten wie Gamma- und Neutronendosisleistungsmessgeräten, Luftüberwachungsfilmmessplatz etc., die funktionsfähig gehalten werden müssen bzw. deren Ersatzbeschaffung notwendig ist im Hinblick auf die Einhaltung des Standes von Wissenschaft und Technik.

Kapitel 1615 - Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung
Titel 812 02
Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegen-
ständen sowie Software im Bereich Informationstechnik

Titel 812 02
(Seite 90 Reg.-Entwurf)

Titel 812 02
Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegen-
ständen sowie Software im Bereich Informationstechnik

Ist 2021	Soll 2022	Entwurf 2023	Mehr
1.000 €			
2.599	3.000	5.000	2.000

Allgemeine Erläuterungen zum Titel:

Aus dem Titel wird der Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich der Informationstechnik mit einem Anschaffungswert über 5.000 € brutto finanziert.

Zum Ist des Jahres 2021:

Das Ist im Jahr 2021 beträgt 2.599 T€. Dies entspricht bei einem Soll-Ansatz in Höhe von 3.000 T€ einer Quote von 87%.

Zum Ansatz 2023:

Eine der Maßnahmen, um im Krisenfall die Kommunikation zwischen dem BMUV und den Behörden im Geschäftsbereich sicherzustellen, ist die Ausstattung aller Beschäftigten mit mobilen Endgeräten. Diese Maßnahme fördert auch die abgesicherte Kommunikation von den mobilen Arbeitsplätzen.

Der weitere - nachfolgend erläuterte - Bedarf ergibt sich primär aus dem Aufbau eines Rechnerverbunds (HPC-Cluster) zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung im Rahmen der Aufgaben des BASE. Insbesondere um Forschung zur Prüfung und Bewertung von Betriebs- und Langzeitsicherheit eines Endlagers sowie der Sicherheitsuntersuchungen im Standortauswahlverfahren durchzuführen ist eine verlässliche und hoch entwickelte IT-Infrastruktur notwendig. Diese Infrastruktur muss das BASE in die Lage versetzen sog. „High-Performance-Computing“ (HPC) durchzuführen. Als HPC werden Berechnungen bezeichnet, die z. B. aufgrund ihrer Komplexität speziell dafür konzipierte Hard- und Software benötigen, wie zum Beispiel einen sog. Linux-Cluster.

Ferner ist im Rahmen der Trennung von der IT-Infrastruktur des BfS die Ausfallsicherheit der IT durch den Aufbau redundanter Systeme zu erhöhen. Dazu sind erhebliche Investitionen erforderlich. Weitere Aufwände ergeben sich aus dem fortgesetzten Personalaufwuchs des BASE. Um den

Kapitel 1615 - Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung
Titel 812 02
Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegen-
ständen sowie Software im Bereich Informationstechnik

überwachten Betrieb der IT-Systeme sicherzustellen, muss ein zentraler IT-Leitstand errichtet werden. Darüber hinaus muss die IT-Ausstattung zur Erfüllung von Forschungsaufgaben ergänzt werden.

Die angemeldeten Ausgaben umfassen die notwendigen Investitionen in Hard- und Software in einem Umfang von 5.000 T€:

Hardware **4.000 T€**

Neu-, Erweiterungs- oder Ersatzbeschaffungen zu folgenden Themenfeldern:

- Gesicherte Notebooks und mobile Endgeräte: 300 T€
Aktualisierung der Ausstattung der Arbeitsplätze mit gesicherten mobilen Arbeitsplatzrechnern sowie weiteren mobilen Endgeräten
- IT-Ausstattung für Krisenkommunikation: 400 T€
Ausstattung aller Beschäftigten mit Smartphones zur Absicherung ihrer Erreichbarkeit in Krisensituationen und beim mobilen Arbeiten
- Anschluss der neuen Liegenschaft an die Netze des Bundes: 1.400 T€
Einrichtung einer leistungsfähigen und abgesicherten Netzanbindung der neuen Liegenschaft des BASE sowie Einrichtung der liegenschaftsspezifischen IT-Infrastruktur
- IT-Ausstattung für High-Performance-Computing: 500 T€
Aufbau eines Rechnerverbundes (HPC-Cluster) zur Durchführung von numerischen Simulationen im Rahmen von Sicherheitsanalysen und Forschungsvorhaben.
- Aufbau redundanter IT-Infrastruktur: 1.200 T€
Erweiterung der zentralen Server- und Speichersysteme und der Aufbau geo-redundanter Infrastruktur zur Erhöhung der Verfügbarkeit. Mit dieser Maßnahme wird insbesondere das Risiko von Betriebsunterbrechungen durch Elementarschäden verringert.
- Professionelle Videokonferenztechnik: 125 T€
Videokonferenzenanlagen und weitere Ausstattung für besonders eingerichtete Videokonferenzräume.
- Ausbau der WLAN-Infrastruktur: 55 T€
Ausstattung der Dienststellen des BASE mit WLAN-Zugängen.
- IT-Ausstattung für die digitale Langzeitarchivierung: 20 T€
u.a. die Speicherkapazität für digitale Langzeitarchivierung sowie ein Großformat-Plotter für Karten, Poster und weitere großformatige Drucke

Software **1.000 T€**

Kapitel 1615 - Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung
Titel 812 02
Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegen-
ständen sowie Software im Bereich Informationstechnik

Neu-, Erweiterungs- oder Ersatzbeschaffungen zu folgenden Themenfeldern:

- Software für verschiedene Forschungsaufgaben: 348 T€
Simulation für gekoppelte Modellierung (135 T€), Verwaltung von Geodaten wie Bohrung, Seismik (80 T€), Interpretation von 3D-Modellen (27 T€), Modellierungssoftware (65 T€), wissenschaftliche Grafik (30 T€), mathematische Software SPSS (8 T€) u. ä.
- Software für die digitale Langzeitarchivierung: 154 T€
Management-System für die Langzeitarchivierung digitaler Daten (95 T€), Software (ActaPro/SORI) zur digitalen Langzeitarchivierung (59 T€).
- Neues ERP-System: 200 T€
Lizenzen für ein ERP-System, das die bestehende, vom BfS übernommene Haushaltsanwendung ablöst.
- Software für einen zentralen IT-Leitstand: 250 T€
Programme zur automatisierten Systemüberwachung (Monitoring) und zur effizienten Bearbeitung von Aufgaben des IT-Betriebs, u.a. Datensicherung.
- Software zum Informations- und Wissensmanagement: 48 T€
Verschiedene Programme zur Textanalyse u. ä.

Kap. 1616

Bundesamt für Strahlenschutz

Kapitel 1616 - Bundesamt für Strahlenschutz Übersicht

Kapitel 1616 - Bundesamt für Strahlenschutz

Übersicht

Gesamtausgaben	in T€
Soll 2022	71.621
Regierungsentwurf 2023	76.143
Mehr	4.522

Der Mehrbedarf begründet sich insbesondere durch die fortschreitende Digitalisierung der Geschäftsprozesse, sowohl in der allgemeinen Verwaltungsarbeit also auch den Fachaufgaben des BfS sowie einer zunehmenden Anforderung an die IT-Sicherheit, insbesondere unter Berücksichtigung sich ändernder Bedrohungsszenarien. Darüber hinaus müssen die durch die Auswirkungen der mit dem Ukraine-Krieg ausgelösten „Zeitenwende“ auf den radiologischen Notfallschutz in Deutschland verbundenen Bedarfe in Ansatz gebracht werden. Der radiologische Notfallschutz in Deutschland – und damit auch die Ausrüstung und das dafür eingesetzte Personal im BfS – muss zukünftig anpassungsfähiger als bisher und schneller umfänglich einsatzbereit aufgestellt werden, so dass unterschiedlichste radiologische Notfallszenarien erfolgreich abgedeckt werden können, unabhängig von dem auslösenden Ereignis. Dies beinhaltet eine Auslegung, die die grundlegende Einsatzfähigkeit auch noch bei parallelen Multi-Krisen-Situationen gewährleistet. So müssen z.B. die radiologischen Messaufgaben des BfS als Rückgrat der radiologischen Umweltüberwachung und der Frühwarnfunktion universeller und flexibler ausgelegt und die Ausstattung entsprechend angepasst werden.

1. Die Änderung des Kapitelansatzes ergibt sich insbesondere aus den folgenden Faktoren:

- Titel 518 02 Anpassung an den tatsächlichen Bedarf	-35 T€
- Titelgruppe 02: Minderbedarf infolge des Wegfalls von Plan-/Stellen bzw. der Umsetzung in den BfS-Stammhaushalt	-880 T€
- Titel 422 01: Mehrbedarf infolge Umsetzung von Planstellen aus Tgr. 02 und Veranschlagung von Personalausgaben für neue bzw. refinanzierte Planstellen	+1.937 T€
- Titel 511 01: Mehrbedarf infolge IT-Sicherheit, Digitalisierung sowie Service und Betrieb Radiologisches Lagezentrum (RLZ)	+2.900 T€
- Titel 711 01: Ertüchtigung der Fahrzeughalle K17 in Berlin-Karlshorst	+70 T€
- Titel 812 02: Mehrbedarf infolge IT-Sicherheit, Digitalisierung sowie Service und Betrieb RLZ	+530 T€

Kapitel 1616 - Bundesamt für Strahlenschutz Übersicht

2. Zusammenfassung strahlenschutzrechtlicher Vorschriften in einem neuen Strahlenschutzgesetz

Mit dem Gesetz zur Neuordnung der Organisationsstruktur im Bereich der Endlagerung und des Strahlenschutzes vom 26. Juli 2016 und dem Gesetz zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz – StrlSchG) vom 27. Juni 2017 wurde das Errichtungsgesetz für das BfS geändert. Das BfS steht nun vor der Herausforderung, als einzige Strahlenschutzbehörde des Bundes auch künftig einen effizienten Strahlenschutz für Bevölkerung, Beschäftigte, Patienten und Umwelt zu gewährleisten.

Im geänderten StrlSchG mit zugehörigen Verordnungen wurden strahlenschutzrechtliche Vorschriften aus dem Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz – AtG), dem Gesetz zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz – StrlSchG), der Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV) und der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (Röntgenverordnung – RöV) zusammengeführt. Das neue StrlSchG mit zugehörigen Verordnungen dient der Umsetzung der Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates der Europäischen Kommission vom 5. Dezember 2013 zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung und der Neubestimmung des radiologischen Notfallschutzes in Deutschland nach den Erfahrungen aus dem kerntechnischen Unfall in Fukushima.

Die Umsetzung des StrlSchG bringt neue Aufgaben und eine Erweiterung bestehender Aufgaben für das BfS in den Bereichen des medizinischen und beruflichen Strahlenschutzes, des Schutzes der Bevölkerung im Zusammenhang mit natürlichen radioaktiven Quellen, insbesondere Radon, und des Notfallschutzes mit sich, deren zusätzliche Bedarfe noch immer nicht vollständig gedeckt werden konnten.

2.1 Aufgaben des BfS

- Überwachung der Umweltradioaktivität im Rahmen des integrierten Mess- und Informationssystems (IMIS),
- Betrieb des Gamma-Ortsdosisleistungs-Messnetzes (ODL-Messnetz),
- Aus- und Aufbau der Bereiche Notfallschutz und Nuklearspezifische Gefahrenabwehr einschließlich der Unterstützung des Aufbaus eines Radiologischen Lagezentrums des Bundes (RLZ),
- Erstellung des Lagebildes und Koordination der Messaufgaben des Bundes und der Länder im RLZ,
- Schutz der Bevölkerung vor den Gefahren ionisierender und nichtionisierender Strahlung,
- Aufbau und Betrieb eines Kompetenzzentrums Elektromagnetische Felder (KEMF),
- Betrieb einer Messstation für Spuren von Radioaktivität in der Atmosphäre, insbesondere als Beitrag zur Überwachung des Kernwaffenteststoppabkommens,
- Unterstützung der zuständigen Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder bei der nuklearspezifischen Gefahrenabwehr,
- Führung des Dosisregisters zum Schutz der beruflich strahlenexponierten Personen,
- Führung des Registers für die Erfassung hochradioaktiver Quellen,

Kapitel 1616 - Bundesamt für Strahlenschutz Übersicht

- Anzeige und Genehmigung der Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung am Menschen zum Zweck der medizinischen Forschung unter Wahrung von festen Fristen,
- Informations- und Meldesystem für bedeutsame Vorkommnisse bei der Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung am Menschen und medizinisches Notfallmanagement,
- radiologische Früherkennungsuntersuchungen,
- Erteilung der Bauartzulassung von Geräten und anderen Vorrichtungen, in die sonstige radioaktive Stoffe eingefügt sind,
- Stärkung des Verbraucher- und Gesundheitsschutzes im medizinischen Bereich (kosmetische Anwendungen) sowie hinsichtlich des Schutzes vor Radon (Erfüllung von Aufgaben innerhalb des Radonmaßnahmenplans).
- Darüber hinaus unterstützt das BfS das BMUV fachlich und administrativ in allen Angelegenheiten des Strahlenschutzes. Es betreibt Eigenforschung, initiiert zur Erfüllung seiner Aufgaben wissenschaftliche Forschung (sogenannte extramurale Forschung) und beteiligt sich selber an Drittmittelvorhaben.

2.2 Organisationsstruktur des BfS

Das BfS gliedert sich wie folgt:

- Präsidialbereich,
- Abteilung ZD (Zentrale Dienste),
- Abteilung DO (Digitalisierung und Organisation),
- Abteilung RN (Radiologischer Notfallschutz, Zentralstelle des Bundes),
- Abteilung UR (Umweltradioaktivität),
- Abteilung WR (Wirkungen und Risiken ionisierender und nichtionisierender Strahlung),
- Abteilung MB (Medizinischer und beruflicher Strahlenschutz).

2.3 Standorte und Unterbringung des BfS

Sitz des BfS ist Salzgitter. Außenstellen des Amtes sind:

Berlin-Karlshorst, Cottbus, Oberschleißheim-Neuherberg bei München, Freiburg, Bonn inklusive organisatorisch an das BfS angebundener Geschäftsstelle der Strahlenschutzkommission (SSK) und Rendsburg.

3. Erläuterung zu einzelnen Titeln:

Kapitel 1616 - Bundesamt für Strahlenschutz
Titel 111 01
Gebühren, sonstige Entgelte

Titel 111 01
 (Seite 92 Reg.-Entwurf)

Titel 111 01
Gebühren, sonstige Entgelte

Ist 2021	Soll 2022	Entwurf 2023	Mehr
1.000 €			
1.487	2.342	2.401	59

Erläuterungen:

1. Gebühren für die Erteilung von Auskünften aus dem Strahlenschutzregister

Die Einrichtung und Führung des Strahlenschutzregisters obliegt nach § 185 Abs. Nr. 8 StrlSchG dem BfS. Im Strahlenschutzregister werden gem. § 170 StrlSchG Daten über die Strahlenexposition beruflich strahlenexponierter Personen zum Zweck der Überwachung von Dosisgrenzwerten und der Beachtung der Strahlenschutzgrundsätze erfasst.

Auskünfte aus dem Strahlenschutzregister werden nach § 170 Abs. 5 StrlSchG, soweit diese für die Wahrnehmung der Aufgaben des Empfängers erforderlich sind, auf Anfrage den Aufsichtsbehörden der Länder sowie auf Antrag den für die Vorsorge- und Überwachungsmaßnahmen zum Schutz beruflich strahlenexponierter Personen verantwortlichen Stellen und Personen erteilt. Darüber hinaus werden auf Antrag Auskünfte an Dritte für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet des Strahlenschutzes unter den Voraussetzungen des § 170 Abs. 8 und 9 StrlSchG erteilt.

Für jede Auskunft werden nach § 183 Abs. 1 Nr. 4 StrlSchG Gebühren und Auslagen erhoben.

1 T€

2. Gebühren für Genehmigungen zur Anwendung von Röntgenstrahlen sowie von radioaktiven Stoffen am Menschen in der medizinischen Forschung

Die Anwendung von radioaktiven Stoffen oder ionisierender Strahlung am Menschen in der medizinischen Forschung ist nach § 31 StrlSchG genehmigungspflichtig. Wer beabsichtigt, radioaktive Stoffe oder ionisierende Strahlung am Menschen in der medizinischen Forschung anzuwenden, hat dies dem BfS nach § 32 StrlSchG anzuzeigen.

Die Genehmigungen und Prüfungen von Anzeigen sind gebühren- und auslagenpflichtig. Der Aufwand des BfS wird durch Erhebung von Gebühren und Auslagen nach § 183 Abs. 1 Nr. 4 StrlSchG refinanziert.

1.285 T€

Kapitel 1616 - Bundesamt für Strahlenschutz
Titel 111 01
Gebühren, sonstige Entgelte

- 3. Kosten für die Erteilung von Bauartzulassungen**
- Aufgrund Änderungen in der Zuständigkeit ist das BfS seit dem 31.12.2018 lediglich für die Zulassung der Bauart von Vorrichtungen, die sonstige radioaktive Stoffe enthalten, bzw. für die Bauartzulassungsverfahren von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung (§ 45 Abs. 1 i. V. m. § 185 StrlSchG) verantwortlich.
- Der Aufwand des BfS wird durch Erhebung von Gebühren und Auslagen nach § 183 Abs. 1 Nr. 4 StrlSchG refinanziert. **8 T€**
- 4. Gebühren für die Registrierung von Ethikkommissionen**
- Das BfS ist seit dem 01.08.2002 gemäß § 36 Abs. 1 StrlSchG zuständig für die Registrierung und den Widerruf der Registrierung von Ethikkommissionen. Ethikkommissionen sind im Rahmen der medizinischen Forschung zuständig für die Beratung des jeweiligen Studienplans mit den diesbezüglichen Unterlagen nach ethischen und rechtlichen Gesichtspunkten und sind gehalten, hierüber eine Stellungnahme abzugeben.
- Der Aufwand des BfS für Registrierungstätigkeiten ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Der Aufwand des BfS wird durch Erhebung von Gebühren und Auslagen nach § 183 Abs. 1 Nr. 4 StrlSchG refinanziert. **3 T€**
- 5. Gebühren für Kontrollmessungen zur Überprüfung der Eigenüberwachung radioaktiver Emissionen aus Kernkraftwerken**
- Die Aufgabe „Kontrollmessungen zur Überprüfung der Eigenüberwachung radioaktiver Emissionen aus Kernkraftwerken“ wird seit dem 01.01.2019 vom BfS als Amtsaufgabe durchgeführt.
- Der Aufwand des BfS wird durch Erhebung kostendeckender Gebühren refinanziert. **1.051 T€**
- 6. Sonstige Gebühren und Entgelte**
- Sonstige Gebühren werden u. a. erhoben für sonstige Amtsaufgaben nach StrlSchG sowie die Erteilung von Auskünften und Bereitstellung von Informationen nach dem Umweltinformationsgesetz. **53 T€**
- Insgesamt** **2.401 T€**

Kapitel 1616 - Bundesamt für Strahlenschutz
Titel 518 02
Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement
(ELM)

Titel 518 02
(Seite 93 Reg.-Entwurf)

Titel 518 02
Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement
(ELM)

Ist 2021	Soll 2022	Entwurf 2023	Weniger
1.000 €			
5.543	5.328	5.293	35

Es besteht ein Minderbedarf von 35 T€ insbesondere aufgrund von Verzögerungen von abgestimmten Kleinen Um- und Erweiterungsbauten und der damit verbundenen späteren Anpassung der Mietkostenpauschale für die Liegenschaft Salzgitter, Willy-Brandt-Straße 5.

Zusätzlich zu den jeweiligen Mieten werden von der BImA Verwaltungskosten für sämtliche Dienst- und Mietliegenschaften, Versicherungsanteile für sämtliche Dienstliegenschaften sowie Zuschläge für den Bauunterhalt für einige Dienst- bzw. Mietliegenschaften erhoben.

Die Dienstliegenschaften in Salzgitter werden vom BfS, dem Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) und der Bundesgesellschaft für Endlagerung mbh (BGE) genutzt. Entsprechend der Vereinbarung über die Erbringung von Verwaltungsleistungen obliegt die Anmietung und Bewirtschaftung von Liegenschaften für das BASE und die BGE am Standort Salzgitter dem BfS.

Mit Beschluss des Bund-Länder-Koordinierungsgremiums (BLKG) für den Strukturwandel in den Kohleregionen vom 27. August 2020 wurde das KEMF als Maßnahme des „Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen“ aufgenommen. Entsprechende Haushaltsmittel werden hierfür zentral im Haushaltsplan bei Kapitel 6002 Titelgruppe 04 Titel 893 47 veranschlagt. In Folge eines Beschlusses des BLKG vom 1. April 2021 wurde die Finanzierung des KEMF (als Bundeseinrichtung nach § 18 InvKG) aus Strukturstärkungsmitteln ab 2022 reduziert. Um das KEMF wie geplant aufbauen und betreiben sowie die bereits eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen bedienen zu können, wird der Differenzbetrag ab 2022 unmittelbar im Kapitel 1616 veranschlagt. Für die Anmietung einer Übergangsliegenschaft in Cottbus werden zusätzlich zu den Strukturstärkungsmitteln Mittel in Höhe von 12 T€ benötigt.

Liegenschaft	Miete in €
Salzgitter, Willy-Brandt-Straße 5 (genutzt von BfS, BASE, BGE)	3.019.855,48
Salzgitter, Albert-Schweitzer-Straße 18 (genutzt von BASE)	31.155,24
Rendsburg, Graf-von-Stauffenberg-Straße 13	60.788,25
Berlin-Karlshorst, Köpenicker Allee 120-130	1.151.024,52

Kapitel 1616 - Bundesamt für Strahlenschutz
Titel 518 02
Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement (ELM)

Liegenschaft	Miete in €
Freiburg, Rosastraße 9	112.147,96
Freiburg, Messstelle Schauinsland (einschl. Messstation RN 33)	11.074,08
Oberschleißheim-Neuherberg bei München, Ingolstädter Landstraße 1	894.433,80
Cottbus (KEMF), Karl-Liebknecht-Straße 33	12.000,00
Insgesamt:	5.292.479,33

Hinweise zu den von der BImA vorgesehenen Eigenbaumaßnahmen für das BfS

Neubau Dienstgebäude Oberschleißheim-Neuherberg bei München

Das BfS ist in Oberschleißheim-Neuherberg bei München in einem Altbau aus dem Jahr 1979 und einem Erweiterungsbau aus dem Jahr 1996 untergebracht. Die Gebäudeteile beherbergen Labor- und Büroräume sowie Lager- und Technikbereiche. Aufgrund des Alters der Gebäudeteile und der veralteten installierten Technik ergab das Sanierungskonzept des Bauamtes Freising, dass die Betriebssicherheit der Anlagen gefährdet und ein Weiterbetrieb unwirtschaftlich ist.

In ihrem Erkundungsergebnis hat die BImA alle Aspekte einer bedarfsgerechten Unterbringung untersucht. Danach soll ein Gesamtneubau als Eigenbau auf dem Gelände in Oberschleißheim-Neuherberg bei München entstehen. Die von der BImA zu finanzierenden Gesamtinvestitionen belaufen sich auf 100.847.556 €; die vom BfS nach Bezug des neuen Dienstgebäudes an die BImA zu zahlende Kostenmiete (einschließlich Versicherungskosten) wird 8.679.767,92 €/Jahr betragen. Durch Verzögerungen in den Genehmigungsprozessen der Bauverwaltung/BImA sowie der Bauleitplanung, verschiebt sich seit Jahren der Termin der geplanten Übergabe. Mit der Fertigstellung des Neubaus und der Übergabe durch die BImA an den Nutzer wird derzeit – entgegen den bisherigen Planungen nicht ab 2023 – sondern erst ab 2025 gerechnet.

Ersatzgebäude Hochhaus Berlin-Karlshorst

Im Stadtteil Karlshorst befindet sich der Berliner Sitz des BfS. Die für die derzeitigen Aufgaben zu große Liegenschaft soll neugeordnet und für die Nutzung des BfS optimiert werden. Für das stark sanierungsbedürftige Verwaltungshochhaus (K 12) soll ein Ersatzgebäude errichtet werden.

Vergleichsbetrachtungen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen haben ergeben, dass eine Eigenbaumaßnahme die wirtschaftlichste Lösung darstellt. Der Baubeginn war für Oktober 2015 geplant, verzögert sich jedoch wegen anhaltender fehlender Personalressourcen beim BBR sowie technischer Besonderheiten in der Planung immer weiter, derzeit um rund 9 Jahre. Mit einer voraussichtlichen Übergabe des Gebäudes und Beginn des Mietverhältnisses wird aktuell ab 2024 gerechnet. Die jährliche Kostenmiete beträgt nach derzeitiger Berechnung der BImA 1.090.405,22 €.

Die Rückgabe des Bestandgebäudes wurde seitens der BImA in der Infrastrukturvereinbarung nicht berücksichtigt, da das Gebäude ggf. noch teilweise weiter von der staatlichen Verwahrung des BASE genutzt wird.

Kapitel 1616 - Bundesamt für Strahlenschutz
Titelgruppe 02
Endlagerung radioaktiver Abfälle

Titelgruppe 02
 (Seite 94 Reg.-Entwurf)

Titelgruppe 02
Endlagerung radioaktiver Abfälle

Ist 2021	Soll 2022	Entwurf 2023	Weniger
1.000 €			
6.997	8.005	7.125	880

Der Minderbedarf resultiert im Wesentlichen aus dem Wegfall von Plan-/Stellen.

Das am 30. Juli 2016 in Kraft getretene Gesetz zur Neuordnung der Organisationsstruktur im Endlagerbereich hat die Zuständigkeit der Behörden neu geordnet und dabei die staatlichen Genehmigungs- und Aufsichtsaufgaben des Bundes im BASE (vormals BfE) konzentriert. Der Bund ist außerdem nach dem Atomgesetz verpflichtet, einen privatrechtlich organisierten Dritten, dessen alleiniger Gesellschafter der Bund ist, mit der eigenständigen Wahrnehmung der Aufgaben zur Errichtung von Anlagen zur Sicherstellung und Endlagerung radioaktiver Abfälle zu betrauen. Zu diesem Zweck wurde die BGE gegründet.

Der BGE wurden alle Beschäftigten des BfS gestellt bzw. zugewiesen, die bis zur Übertragung der Aufgabe der Errichtung, des Betriebs und der Stilllegung von Endlagern radioaktiver Abfälle vom BfS auf die BGE diese Aufgabe wahrgenommen haben. Das BfS bleibt allerdings weiterhin Arbeitgeber/Dienstherr dieser Beschäftigten. Daher werden in der Titelgruppe 02 weiterhin Ausgaben mit der übergeordneten Zweckbestimmung „Endlagerung radioaktiver Abfälle“ in den Ausgabentiteln der Hauptgruppen 4 und 6 veranschlagt.

Titel	Zweckbestimmung	Entwurf 2023
422 21	Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten	3.425 T€
472 29	Entgelte für Arbeitskräfte mit befristeten Verträgen, sonstige Beschäftigungsentgelte (auch für Auszubildende) sowie Aufwendungen für nebenberuflich und nebenamtlich Tätige	629 T€
428 21	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	1.566 T€
429 21	Nicht aufteilbare Personalausgaben	119 T€
634 23	Zuweisungen an den Versorgungsfonds	1.386 T€
Insgesamt:		7.125 T€

Kapitel 1616 - Bundesamt für Strahlenschutz
Titel 511 01
Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und
Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände, Software, Wartung

Titel 511 01
 (Seite 96 Reg.-Entwurf)

Titel 511 01
Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände, Software, Wartung

Ist 2021	Soll 2022	Entwurf 2023	Mehr
1.000 €			
3.683	2.376	5.276	2.900

Der Mehrbedarf in Höhe von 2.900 T€ begründet sich insbesondere durch die fortschreitende Digitalisierung, sowohl in der allgemeinen Verwaltungsarbeit als auch bei den Fachaufgaben des BfS. Gleichzeitig sind die Anforderung an die IT-Sicherheit und die IT-Verfügbarkeit gestiegen, insbesondere unter Berücksichtigung sich ändernder Bedrohungsszenarien. Gerade angesichts der aktuellen politischen Weltlage muss eine hohe Verfügbarkeit hinsichtlich Service und Betrieb des Radiologischen Lagezentrums (RLZ) zwingend gegeben sein. Durch den sich verstärkenden Einsatz von Informationstechnik, auch angesichts der pandemiebedingt ausgeweiteten Tätigkeiten im mobilen Arbeiten, ist der Bedarf an entsprechendem Geschäftsbedarf, Geräten und insbesondere erhöhter Datenübertragung gestiegen.

Der Titelantrag dient zur Umsetzung folgender Maßnahmen und Beschaffungen:

TA 1	Allgemeiner Geschäftsbedarf	25 T€
TA 2	Kommunikation	153 T€
TA 3	Bücher, Zeitschriften, u. Inanspruchnahme von elektronischen Fachinformationszentren	200 T€
TA 4	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	549 T€
TA 5	Geschäftsbedarf für die Informationstechnik	4.349 T€
	Insgesamt	5.276 T€

Nachfolgend detailliert der Geschäftsbedarf für die Informationstechnik (TA 5) aufgeschlüsselt:

- 1. Allgemeine IT**
 - 1.1. Verbrauchsmaterial: Toner, Laserdruckerkomponenten, Drucker- und Plotter-Verbrauchsmaterial, Reinigungsmaterial u. ä.

32 T€

Kapitel 1616 - Bundesamt für Strahlenschutz
Titel 511 01
Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und
Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände, Software, Wartung

1.2.	DFÜ-Kosten im BfS-Netz	
1.2.1.	Anschluss an Netze des Bundes (NdB) zur Nutzung der IT-Verfahren des Bundes (u. a. HKR, EPOS, KdB (Kaufhaus des Bundes)) sowie für die Standortvernetzung des RLZ des Bundes	865 T€
1.2.2.	Standortvernetzung über das deutsche Forschungsnetz (DFN) für die Standorte Salzgitter, Berlin, Neuherberg, Bonn, Freiburg (einschließlich Schauinsland) und Rendsburg	375 T€
1.2.3.	Dial-In Anschlüsse, z. B. für die Einwahl per Satellitenverbindung für die Nuklearspezifische Gefahrenabwehr (NGA), Internetanschluss für offenes WLAN in den Besprechungsräumen	41 T€
1.3.	Ersatz-/Erweiterungsbeschaffungen	
1.3.1.	Ersatzbeschaffung von Standardsoftware und Software „erweiterten Standards“: Büroanwendungen, Grafiksoftware, Software für NGA	36 T€
1.3.2.	Ersatzbeschaffung von Komponenten für Arbeitsplatzsysteme und defekte Hardware: Festplatten, Arbeitsspeicher, Notebooks, PCs u. ä.	37 T€
1.3.3.	Ersatz- und Erweiterungsbeschaffungen von Spezialsoftware und Fachverfahren: Integriertes Managementsystem, Projekt- und Kollaborationssoftware, KI Hub, LaQS, CAFM, Laborsoftware	350 T€
1.4.	Wartungs- und Supportkosten für IT-Systeme	
1.4.1.	Wartung der Hardware und Softwarepflege für zentrale Systeme: ESX- und Backup-Server, DMZ-Systeme, NetApp-Systeme, passive und aktive LAN- und WAN-Komponenten, TK-Anlage, Monitoring-System, Groupware, Oracle sowie VBS	877 T€
1.4.2.	Support und Wartungskosten für fachspezifische Anwendungen: aDIS/BMS, Bioprobendatenbank, CAFM, Cobra, Fission Meter-Software, I-doit, Integriertes Managementsystem, Inter Winner, Intra-net, LaQS Datenbank, Learning-Management-System, MatLab, Nucleonica Online, Origin, OZG-Leistungen im Bundesportal, pit-FM, Profi-online, Radonhub, SAS, Stackfield, Stiewi, vub Paperboy	591 T€
1.4.3.	Pflege des Content Management Systems GSB	67 T€
1.4.4.	Softwarepflege und Support für die Videokonferenzsysteme, insbesondere Systeme im RLZ des Bundes	58 T€
1.4.5.	Verlängerung der SecurePIM- und MDM-Lizenzen für drei weitere Jahre	105 T€
	Insgesamt	3.434 T€

Kapitel 1616 - Bundesamt für Strahlenschutz
Titel 511 01
Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und
Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände, Software, Wartung

2.	Integrierte Mess- und Informationssystem (IMIS)	
2.1.	Geschäftsbedarf	30 T€
2.2.	Kommunikation	
	Im Rahmen der vorliegenden IT-Sicherheitsüberprüfung und aufgrund sonstiger Anforderungen der technischen Entwicklung sind im Bereich der „Kommunikation“ ständig Verbesserungen erforderlich. Insbesondere muss die Konzeption der Übermittlung über das Internet kontinuierlich neuen Erkenntnissen folgen.	19 T€
2.3.	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände, Software, Softwarepflege, Hardwarewartung	
2.3.1.	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände	
	IMIS (Hard- und Softwarekomponenten für IMIS-IT, Wartungs- und Pflegekosten und Ersatzbeschaffungen)	31 T€
2.3.2.	Softwarepflege für zusätzliche Amtsaufgaben	
	Weiterentwicklung/Pflege der in IMIS eingebundenen Dienste zur Information der Öffentlichkeit mittels FAQ Datenbank und sonstige IMIS-bezogene Dienste einschließlich der Pflege der dafür notwendigen Standardsoftwarekomponenten. Über die Fachaufgabe hinaus sind Leistungen Dritter zu berücksichtigen, die im Interesse der Vereinheitlichung der Anwendungen im Amt erforderlich werden. Zudem werden Aufwendungen für Dienstleister und Firmen für Open-Source-Produkte zu Web-Anwendungen, die der Integration des Systems IMIS-IT in die Infrastruktur des BfS dienen, geleistet.	100 T€
2.3.3.	Softwareentwicklungen von modularen Komponenten nach dem KOALA-Konzept (Komponentenorientierte Architektur mit langfristiger Ausrichtung für die IT im Notfallschutz des BfS).	50 T€
2.3.4.	Cloudservices für IMIS3 und RLZ	60 T€
2.3.5.	Wartung der bildgebenden Oberflächen (Medienwände), welche im Wesentlichen die regelmäßigen Softwareupdates und die telefonische Service Hotline 1st Level Support für die drei Notfallschutzstandorte beinhaltet.	72 T€
	Insgesamt	362 T€
3.	Überwachung der Gamma-Ortsdosisleistung (ODL)	
3.1.	Geschäftsbedarf	35 T€
3.2.	Kommunikation im ODL-Messnetz	203 T€
3.3.	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände, Software, Softwarepflege, Hardwarewartung	

Kapitel 1616 - Bundesamt für Strahlenschutz
Titel 511 01
Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und
Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände, Software, Wartung

3.3.1.	Umrüstung, Verlegung und Abbau von ODL-Messstellen	161 T€
3.3.2.	Beschaffung von Ersatzteilen für die kommunikationstechnischen Komponenten im ODL-Messnetz an den Messstellen vor Ort und in den 6 Messnetzknotten.	10 T€
3.3.3.	Beschaffung von Elektronik-Bauteilen zur Reparatur von Messwertsendern vor Ort oder im Messnetzknotten.	10 T€
3.3.4.	Reparaturen an ODL-Sonden. Es wird mit einem jährlichen Reparaturbedarf an ca. 27 ODL-Sonden infolge von Vandalismus oder Beschädigungen anderen Ursprungs gerechnet mit einem Kostenanteil von 1 T€ pro Schadenfall.	27 T€
3.3.5.	Reparaturen der Mess- und Funkeinrichtungen der In-situ-Mess- und Service-Fahrzeuge inkl. Sonderausbauten.	10 T€
3.3.6.	Service-/Wartungsvereinbarung für die In-situ-Messsysteme.	20 T€
3.3.7.	Ersatzbeschaffung von Akkus/Batterien	25 T€
3.3.8.	Beschaffungen von sonstigen Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen und Software für die Messnetzpflege, u. a.	50 T€
3.3.9.	Beschaffung von Ersatzteilen zum langfristigen Betrieb und zur schnellen Reparatur des UAV	2 T€
	Insgesamt	553 T€

Kapitel 1616 - Bundesamt für Strahlenschutz
Titel 532 01
Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik

Titel 532 01
 (Seite 96 Reg.-Entwurf)

Titel 532 01
Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik

Ist 2021	Soll 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
1.000 €			
1.255	1.437	1.437	0

Im Einzelnen sollen folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

1. Allgemeine IT

1.1.	Dienstleistungen bei dem Betrieb und der Weiterentwicklung der zentralen Systeme wie Implementierungsarbeiten neuer Netzwerkkomponenten und zentraler Server- und Storage-systeme, VBS, Modernisierung Webauftritt und Intranet	287 T€
1.2.	Weiterentwicklung von Fachverfahren wie BuRG, HRQ, SSR, BeVoMed, LIMS, Entwicklung eines Softwaresystems zur Verwaltung aller bedeutsamen Vorkommnisse in Deutschland, Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit der bundesweiten Erfassung der tatsächlichen UV-Exposition, Erstellung neuer Registeranwendungen für AtZüV, Aufbau einer Datenbank für Standortparameter für alle kerntechnische Anlagen und Einrichtungen in Deutschland und den grenznahen Anlagen zur Berechnung der Strahlenexposition von Einzelpersonen der Bevölkerung, eAkte Bund und Anpassung der Bioprobendatenbank	620 T€
	Insgesamt	907 T€

2. Integrierte Mess- und Informationssystem (IMIS)

2.1.	Kosten für Sachverständige sowie für Systemanalysen (insbesondere Amtsaufgaben gemäß IMIS und REI) der RODOS-Zentrale und IT-Sicherheit	62 T€
2.2.	Dienstleistungsverträge zur Weiterentwicklung von IMIS3 und den RLZ-Komponenten	160 T€
2.3.	Datenerfassung durch Dritte	108 T€
2.4.	Gesetzlich verpflichtende Bereitstellung von Umweltmessdaten	50 T€
	Insgesamt	380 T€

Kapitel 1616 - Bundesamt für Strahlenschutz
Titel 532 01
Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik

3. Gamma-Ortsdosisleistung (ODL)

3.1.	Kosten für Sachverständige sowie für Systemanalysen; Aufgrund der Anforderungen nach StrlSchG in Bezug auf die Aufrechterhaltung einer ständigen Funktions- und Einsatzbereitschaft unterliegen die Komponenten des ODL-Messnetzes der Notwendigkeit einer kontinuierlichen Pflege	100 T€
3.2.	Datenerfassung durch Dritte; Weiterentwicklung der Anwendungssoftware und Verfahren, Qualitätssicherung und Erstellung von Dokumentationen, automatische Analyse	50 T€
	Insgesamt	150 T€

Kapitel 1616 - Bundesamt für Strahlenschutz
Titel 532 02
Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

Titel 532 02
(Seite 96 Reg.-Entwurf)

Titel 532 02
Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

Ist 2021	Soll 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
1.000 €			
741	3.913	3.913	-

1. Betrieb des Radiologischen Lagezentrums (RLZ)

Die Aufgaben des RLZ sind in § 106 StrlSchG festgelegt. Weitergehende, in den künftigen Notfallplänen nach §§ 97,103 StrlSchG festzulegende Spezifikationen hierzu finden sich in dem Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Radiologisches Lagezentrum“ vom 27.5.2016.

Für den Betrieb des RLZ werden Ausgaben für Dienstleistungsverträge und sonstige Verwaltungsausgaben benötigt:

1.1. Dienstleistungsverträge für den operativen Betrieb des RLZ

- | | |
|---|--------|
| 1.1.1. Anmietung eines Modulare Warnsystem (MoWaS) für den Betrieb des RLZ: Das MoWaS wird vom BBK betrieben und ist ein satellitengestütztes Übertragungssystem, das speziell auf die Bedürfnisse zur Bewältigung von Gefahrenlagen zugeschnitten ist. Da der Datenverkehr über Satelliten abgewickelt wird, ist MoWaS weitestgehend unabhängig von terrestrischer Infrastruktur und entsprechend robust gegen irdische Umwelteinflüsse. Die Beschaffung eines MoWaS erfolgte in Umsetzung des Kommunikationsinfrastrukturkonzeptes (KIK) für das RLZ. Ein MoWaS ist jeweils an den BfS-Standorten Freiburg, Berlin-Karlshorst und Oberschleißheim-Neuherberg bei München installiert. Das MoWaS kann nur gemietet werden. Pro Jahr und Standort fallen Ausgaben in Höhe von 21 T€ an. | 63 T€ |
| 1.1.2. Erstellung und Aktualisierung von Webinaren mit Videotutorials für wiederkehrende fachliche Schulungen (IMIS, NGA, RLZ-Grundlehrgang etc.). | 50 T€ |
| 1.1.3. Externe Planung und Durchführung einer Vollübung sowie Vor- und Nachbereitung der Übungsevaluation. | 120 T€ |
| 1.1.4. Moderation und externe Beratung zur (Stabs-)Arbeit im RLZ, insbesondere zur Optimierung der Struktur- und Prozessmodellierung. | 30 T€ |

Kapitel 1616 - Bundesamt für Strahlenschutz
Titel 532 02
Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

1.2. Sonstige Verwaltungsausgaben

1.2.1. Der die Abteilung RN betreffende Teilbereich des RLZ des BMUV nach § 106 StrlSchG ist als qualitätssichernde Maßnahme nach der Norm DIN ISO EN 9001:2015 zertifiziert. Zur Aufrechterhaltung der Zertifizierung ist jährlich eine Re-Zertifizierung erforderlich. Kosten für das jährliche Überwachungsaudit. 12 T€

1.2.2. Allgemeiner Geschäftsbedarf, Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände, Wartung und Reparatur (ohne IT) für das RLZ 30 T€

Insgesamt 305 T€

2. Aufbau und Betrieb des Kompetenzzentrums Elektromagnetische Felder (KEMF)

Das KEMF wurde am 5. Februar 2020 gegründet und als neue Außenstelle des BfS in Cottbus errichtet. Das KEMF ist im Bereich elektromagnetischer Felder und Gesundheitsfragen zentrale Anlaufstelle des Bundes zum Strahlenschutz und begleitet proaktiv neue Entwicklungen aus Strahlenschutzsicht. Die zu bearbeitenden Themen umfassen u. a. Stromnetzausbau und weitere Fragen der Energiewende, Elektromobilität sowie Mobilfunk und Digitalisierung unter Nutzung von Funkkommunikation. Das KEMF trägt durch neutrale, zielgruppenspezifische Information und Kommunikation zu einer Versachlichung der Debatten – auch vor Ort – bei. Zudem wird der wissenschaftliche Kenntnisstand zu Wirkungen und Expositionen elektromagnetischer Felder vom KEMF aufbereitet und bewertet und es wird neue Forschung initiiert. Hierzu gehört die Durchführung des 2017 begonnenen Forschungsprogramms Strahlenschutz und Stromnetze, aber auch die ab 2019 verstärkten Forschungsanstrengungen im Hinblick auf die 5G-Einführung (u. a. Wirkungen bei hohen Frequenzen). Damit spielt das Kompetenzzentrum insgesamt eine zentrale Rolle bei der Information und Beratung wissenschaftlicher Institutionen, der Bevölkerung und der Bundesregierung. Das KEMF ist zudem von zentraler Bedeutung für die Umsetzung der Mobilfunkstrategie der Bundesregierung und der mit Schreiben vom 30.03.2020 von Frau Bundesministerin Schulze (BMUV) und Herrn Bundesminister Scheuer (BMVI) an alle politisch Verantwortlichen in Städten, Gemeinden und Landkreisen zugesicherten Unterstützung bei der Beratung zu gesundheitlichen Fragen und der fortlaufenden Beobachtung der elektromagnetischen Felder (EMF-Monitoring) beim Ausbau von 5G.

Derzeit verzögert sich der für die Energiewende unerlässliche Stromnetzausbau in den vom Ausbau betroffenen Regionen. Ebenso gibt es Widerstände gegen den Ausbau und die Weiterentwicklung des Mobilfunknetzwerks in Deutschland. Ein wesentlicher Diskussionspunkt ist in beiden Fällen die gesundheitlichen Wirkungen der von den Stromleitungen ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder. Dieser Thematik soll das Kompetenzzentrum durch intensivierte Kommunikation begegnen. Die Fachkräfte im BfS beobachten und analysieren die technischen Entwicklungen aus Sicht des Strahlenschutzes sowie

Kapitel 1616 - Bundesamt für Strahlenschutz
Titel 532 02
Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

den wissenschaftlichen Kenntnisstand zu möglichen EMF-bedingten Gesundheitsrisiken, identifizieren neue Forschungsfragen und bauen das EMF-Monitoring auf.

Das KEMF vernetzt unterschiedliche Akteure und bündelt Innovations- und Forschungskräfte in der Region zu zukunftssträchtigen Themen, insbesondere in den Bereichen Digitalisierung, Gesundheit und Energie. Es initiiert und pflegt eine Vielzahl an Kooperationen mit wissenschaftlich/technischen Einrichtungen vor Ort. Das KEMF unterstützt dabei Akteure vor Ort durch Forschung, Dialoge, Bürgerbeteiligung und Informationen zu gesundheitsbezogenen Fragen (z. B. durch eine mobile Ausstellung in Form von zwei Infotrucks).

Mit dem Kompetenzzentrum wurden im Lausitzer Revier neue Arbeitsplätze geschaffen und die Transformation der Wirtschaft weg von der Kohle hin zu wissenschaftlichen Einrichtungen unterstützt. Das entspricht dem Leitbild zum Lausitzer Revier des Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen in den Teilen „Moderne und nachhaltige Energieregion“ und „Forschung, Innovation, Wissenschaft und Gesundheitsvorsorge“.

Damit verbunden ist der Aufbau eines Laborbereichs, die Vergabe und Betreuung von Forschungsvorhaben sowie die Entwicklung einer Reihe von Aktivitäten im Bereich des Monitorings der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Feldern. Dementsprechend werden die angemeldeten Mittel für den Aufbau und Betrieb des Kompetenzzentrums am Standort Cottbus allgemein, für den Aufbau und Betrieb entsprechender Laborkapazitäten sowie Einrichtungen zum Betrieb eines repräsentativen EMF-Monitorings, für regelmäßige Informationsarbeit (Veranstaltungen, Medien, Literaturdatenbank) sowie für Forschungsausgaben benötigt.

Mit Beschluss des Bund-Länder-Koordinierungsgremiums (BLKG) für den Strukturwandel in den Kohleregionen vom 27. August 2020 wurde das KEMF als Maßnahme des „Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen“ aufgenommen. Entsprechende Haushaltsmittel werden hierfür zentral im Haushaltsplan bei Kapitel 6002 Titelgruppe 04 Titel 893 47 veranschlagt. In Folge eines Beschlusses des BLKG vom 1. April 2021 wurde die Finanzierung des KEMF (als Bundeseinrichtung nach § 18 InvKG) aus Strukturstärkungsmitteln ab 2022 reduziert. Um das KEMF wie geplant aufbauen und betreiben sowie die bereits eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen bedienen zu können, wird der Differenzbetrag direkt bei Kapitel 1616 veranschlagt.

2.1.	Forschungsvorhaben	2.308 T€
2.2.	Dienstleistungsverträge und Verwaltungsaufgaben (insbes. Dienstleistungs- und Wartungsverträge für Aufbau, Betrieb und Unterhaltung des KEMF sowie für Informationsarbeit)	1.300 T€
	Insgesamt	3.608 T€

Für den Betrieb und weiteren Aufbau des KEMF sind in 2023 insgesamt 9.214 T€ erforderlich. Die hierfür notwendige Finanzierung erfolgt überwiegend im Rahmen der Umsetzung des Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen. Daher sind bei Kapitel 6002 Titel 893 47 Haushaltsmittel i. H. v. 5.594 T€ veranschlagt. Diese Haushaltsmittel werden im Rahmen der Haushaltsausführung von dort

Kapitel 1616 - Bundesamt für Strahlenschutz
Titel 532 02
Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

auf die notwendigen Zielhaushaltsstellen im Kap. 1616 im Rahmen der Sollübertragung zur Verfügung gestellt. Die verbleibenden Ausgaben i. H. v. 3.620 T€ sind bei Kapitel 1616 Titel 532 02 bzw. 518 02 veranschlagt.

Nachfolgend ist die Aufteilung der Veranschlagungen nach Zweck und Kapitel dargestellt:

Zweck	Kapitel 6002	Kapitel 1616
Personalausgaben	1.714 T€	0 T€
Miete Liegenschaft in Cottbus	188 T€	12 T€
Forschungsvorhaben	692 T€	2.308 T€
Dienstleistungsverträge	0 T€	500 T€
Sonstige Verwaltungsaufgaben	0 T€	800 T€
Investitionsausgaben	3.000 T€	0 T€
Insgesamt:	5.594 T€	3.620 T€

Kapitel 1616 - Bundesamt für Strahlenschutz
Titel 812 01
Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke
(ohne IT)

Titel 812 01
 (Seite 97 Reg.-Entwurf)

Titel 812 01
Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke
(ohne IT)

Ist 2021	Soll 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
1.000 €			
4.226	986	986	-

- 1. Erstbeschaffungen von Geräten und Anlagen mit einem Preis von 125 T€ und mehr**
- 2. Ersatzbeschaffungen von Geräten und Anlagen mit einem Preis von 125 T€ und mehr**
 - 2.1. Einrichtung Bibliothek Salzgitter 200 T€
- 3. Sonstige Beschaffungen**
 - 3.1. Erstbeschaffungen von Geräten und Anlagen mit einem Preis von unter 125 T€
 - 3.1.1. mobile Röntgenröhre 50 T€
 - 3.1.2. vier dotierte Großflächenfilter 12 T€
 - 3.1.3. Erweiterung des Messsystems zur Bestimmung des nichtangelagerten Anteils der Radon-Zerfallsprodukte 30 T€
 - 3.1.4. Spektrometriesystem 70 T€
 - 3.1.5. Lasersystem Bestrahlungsraum S.C.D. 20 T€
 - 3.1.6. Bioanalysesystem für DNA, RNA und Proteine 30 T€
 - 3.1.7. Sicherheitswerkbank 15 T€
 - 3.1.8. Universal-Tischzentrifuge 15 T€
 - 3.1.9. Aufbaumaterial UV-Messnetz 18 T€
 - 3.1.10. zwei Diodenarray BTS2048-UV-S-WP-SOL mit Solarscan Software 79 T€
 - 3.1.11. Erweiterung Doppelmonochromator Optiklabor 30 T€
 - 3.1.12. Kalibrationsvorrichtung spektrale UV-Messstationen 19 T€

Kapitel 1616 - Bundesamt für Strahlenschutz

Titel 812 01

Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke (ohne IT)

3.1.13.	Wolkenkamera	12 T€
3.2.	Ersatzbeschaffungen von Geräten und Anlagen mit einem Preis von unter 125 T€	
3.2.1.	fünf Digital Spectrum Analyser	75 T€
3.2.2.	Gebrauchsnormal zur Bestimmung der Radon-222-Aktivitätskonzentration	18 T€
3.2.3.	Hidex 300 SL Super Low Level	90 T€
3.2.4.	elektrische Kühlung für HPGE-Detektor	30 T€
3.2.5.	HP-Ge Detektor , n-Type, ultra low level Ausführung	40 T€
3.2.6.	Trockenschrank	35 T€
3.2.7.	17x Laborschreibtische	13 T€
3.2.8.	19x Rollcontainer	9 T€
3.2.9.	Schlagkreuzmühle	16 T€
3.2.10.	Laborcontainer zur Probenaufbereitung	15 T€
3.2.11.	Zentrifugen	35 T€
3.2.12.	Eingangsoptik für Bentham-Spektralradiometer	10 T€
	Insgesamt	986 T€

Kapitel 1616 - Bundesamt für Strahlenschutz
Titel 812 02
Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software
im Bereich der Informationstechnik

Titel 812 02
(Seite 97 Reg.-Entwurf)

Titel 812 02
Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software
im Bereich der Informationstechnik

Ist 2021	Soll 2022	Entwurf 2023	Mehr
1.000 €			
5.329	4.932	5.462	530

Ein Effekt der rasch voranschreitenden Digitalisierung der Geschäftsprozesse ist das mobile Arbeiten, welches im erheblichen Umfang fast alle Arbeitsplätze im BfS erfasst. Als infrastrukturelle Grundlage für die Digitalisierung sind ausreichend große und performante Speichersysteme für die Aufnahme des steigenden Datenvolumens notwendig. Das Datennetz als digitales Nervensystem stellt den Datenaustausch zwischen den Systemen und die Verfügbarkeit der Daten an den Arbeitsplätzen sicher und erfordert leistungsfähige Switche. Darüber hinaus sind aktuelle Firewalls zur Gewährleistung der IT-Sicherheit erforderlich. Für mobiles Arbeiten sind entsprechende Endgeräte notwendig. Einerseits wird eine erhöhte Anzahl abgesicherter Laptops als Austausch veralteter Geräte und andererseits zusätzliche besonders gesicherte Smartphones und Tablets benötigt. Zur Sicherstellung der zunehmenden digitalen Kommunikation mit den mobil Arbeitenden zwischen den BfS-Standorten sowie mit Externen bedarf es darüber hinaus leistungsfähiger Videokonferenzsysteme.

Die IT-Konsolidierung Bund soll nach derzeitigen Planungen im BfS in Q3/2024 beginnen und in Q2/2027 abgeschlossen sein. Im Rahmen der Betriebskonsolidierung ist vorgesehen, lediglich virtuelle Server als Infrastructure-as-a-Service (IaaS) als Dienstleistung durch das ITZBund anzubieten. Alle aufgeführten Maßnahmen sind weiterhin in der Behörde erforderlich, da diese Komponenten (z.B. Firewall, Netzwerk-Switches) in der Betreuung durch die Behörde verbleiben. Labore und das Radiologische Lagezentrum werden ebenfalls im BfS verbleiben.

Die weiter voranschreitende Digitalisierung bedingt auch zukünftig Investitionen für neue Systeme und Erweiterungen, aber auch Ersatzbeschaffungen. Die Investitionen sind insbesondere auch zur Sicherstellung und Erweiterung der IT-Sicherheit des BfS an sich rapide ändernden Bedrohungsszenarien notwendig.

Am 27. Februar 2022, nur wenige Tage nach der russischen Invasion in der Ukraine, hat Bundeskanzler Olaf Scholz in seiner Regierungserklärung eine radikale Neuausrichtung der deutschen Sicherheits- und Außenpolitik angekündigt. Dies hat auch Einfluss auf den radiologischen Notfallschutz in Deutschland. Der radiologische Notfallschutz - und damit auch die Ausrüstung und das dafür eingesetzte Personal im BfS - muss zukünftig anpassungsfähiger als bisher und schneller umfänglich einsatzbereiter werden, so dass unterschiedlichste radiologische Notfallszenarien erfolgreich abgedeckt werden können, unabhängig von dem auslösenden Ereignis. So müssen z.B. die radiologischen Messaufgaben des BfS als Rückgrat der radiologischen Umweltüberwachung und der

Kapitel 1616 - Bundesamt für Strahlenschutz
Titel 812 02
Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software
im Bereich der Informationstechnik

Frühwarnfunktion universeller und flexibler ausgelegt und die Ausstattung entsprechend modernisiert werden. Insbesondere die Autarkie des Messsystems sowie die Möglichkeiten des mobilen Messens in In- und Ausland sollen erweitert werden.

1. Allgemeine IT

1.1. Erstbeschaffung Hardware

- | | |
|---|--------|
| 1.1.1. Neubeschaffung von Hardware, z. B. zur Erhöhung der Verfügbarkeiten und Deckung des IT-Bedarfs bei neuen Arbeitsprozessen (Labor-PCs, sonstige Laptops für Messaufgaben) | 155 T€ |
| 1.1.2. Neubeschaffung von Präsentationshardware im Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsarbeit des BfS | 16 T€ |
| 1.1.3. Anlage für Internet über Satelliten insbesondere für mobile Messungen in Auslandseinsätzen | 60 T€ |

1.2. Erstbeschaffung Software

Im Rahmen der fortschreitenden Digitalisierung der Geschäftsprozesse ist die Erweiterung des Software-Portfolios zwingend erforderlich. Dies umfasst unterschiedliche Bereiche der Aufgabenwahrnehmung: u.a. hinsichtlich spezifischer Laborsoftware, Entwicklungstools, Utilities, Administrationstools, grafische und mathematische/statistische Programmbibliotheken, „Integriertes Managementsystem“, softwaregestütztes Aufgabenmanagement, Analysesoftware für Gammaspektren, Software zur bioinformatischen Analyse, Energiemanagement, Flucht- und Rettungswegpläne, Gefährdungsbeurteilungen, ZEN3.1desk, amtsweite Nucleonica-Lizenz, Erschließung innovativer Technologien.

391 T€

1.3. Erweiterung Hardware

Erweiterungsbeschaffungen von Switchen, Servern für die DMZ, abgesicherter Laptops, gesicherten Smartphones sowie Tablets

295 T€

1.4. Erweiterung Software

- | | |
|--|--------|
| 1.4.1. Softwareerweiterungen im Rahmen des Release Managements: Updates für Anwendungen, wie z. B. Endnote, Microsoft Visio und Project auf neue Versionen | 50 T€ |
| 1.4.2. Softwareerweiterungen für Fachverfahren: Bioprobendatenbank, Matlab, Stackfield, Origin, Hypradata | 265 T€ |

1.5. Erstbeschaffung Hardware

- | | |
|---|--------|
| 1.5.1. Modernisierung wissenschaftlicher Arbeitsplätze und Labore sowie PCs für Simulationen und fachspezifische Auswertungen | 95 T€ |
| 1.5.2. Für das mobile Arbeiten sind gesicherte Notebooks nach BSI-Standard als Arbeitsplatzsysteme zwingend erforderlich. Diese müssen eine ausreichende Performance vorweisen, so dass auch die besonderen Anforderungen des mobilen | 396 T€ |

Kapitel 1616 - Bundesamt für Strahlenschutz
Titel 812 02
Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software
im Bereich der Informationstechnik

Arbeitens (u.a. hinsichtlich Kommunikation per Videokonferenz) erfüllt sein müssen. Veraltete Geräte sind daher zyklisch zu ersetzen.

1.5.3.	Zur Sicherstellung der zunehmenden digitalen Kommunikation mit den mobil Arbeitenden, zwischen den Standorten und mit Externen sind leistungsfähige Videokonferenzsysteme erforderlich. Der Austausch veralteter Plasmabildschirme und Komponenten der VK-Anlagen im Zuge des Austauschs der VK-Systeme ist daher notwendig. Zudem ist auch die Erneuerung der Hörsaaltechnik erforderlich.	255 T€
1.5.4.	Ein regelmäßiger Austausch der zentralen Systeme ist zur Aufrechterhaltung und Modernisierung der IT-Infrastruktur und zur Umsetzung von Maßnahmen zur IT-Sicherheit unerlässlich. Folgende Systeme müssen ersetzt werden: Enterasys Switche, ESX- und Backup-Server, Genua-Firewall, Backup Libraries.	1.661 T€
1.5.5.	Austausch der veralteten Clavister-Firewalls	210 T€
1.6.	Ersatzbeschaffung Software Erneuerung von Labor- und Auswertesoftware in Abhängigkeit von veralteter bzw. nicht mehr supporteter Software	465 T€
	Insgesamt	4.314 T€

2. Integrierte Mess- und Informationssystem (IMIS)

2.1.	Erstbeschaffung Hardware	
	<ul style="list-style-type: none"> • Aufrüstung der Datenbank-Server und neue Worker-Systeme aufgrund 1h-Intervall im Intensivbetrieb, Integration der Kernreaktorfernüberwachungssystem (KFÜ)-Daten, 10-Min-ODL und Einbeziehung der EU-Daten nach Austausch sparse und dense network (gesetzliche Aufgabe nach AVV-IMIS Routinemessprogramm) • Umsetzung der Anforderungen des BMU, des Bund-Länder-Arbeitskreises „Umweltradioaktivität“ (AKUN), der Umweltministerkonferenz (UMK) und des Länderarbeitskreises Atomenergie – Hauptausschuss (LAA-HA) 	70 T€
2.2.	Erweiterung Software	
2.2.1.	Lizenzen für Alarmierungssoftware	12 T€
2.2.2.	Lizenz der professionellen Softwaretools für die Aufgaben der Rufbereitschaftsplanung, Schichtplanung und Alarmierung	15 T€
	Insgesamt	97 T€

Kapitel 1616 - Bundesamt für Strahlenschutz
Titel 812 02
Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software
im Bereich der Informationstechnik

3. Gamma-Ortsdosisleistung (ODL)

3.1. Erstbeschaffung

3.1.1. Neue Messtechnik im Rahmen des mobilen Messens für Einsatzkräfte

Gemäß der überarbeitenden AVV-IMIS sollen 30 kompakte, autonom operierende ODL-Messgeräte inkl. Datenübertragung und GPS verteilt über drei Jahre beschafft werden. Diese Systeme können sowohl in BfS Fahrzeugen zum Einsatz kommen oder an andere Einsatzkräfte mit radiologischen oder nicht radiologischen Aufgaben (z. B. ÖPNV) verteilt werden. Ein komplettes Messsystem wird mit Anschaffungskosten von 8 T€ angesetzt. Für 2023 sind weitere zehn Systeme geplant.

80 T€

3.1.2. Prototyping und Feldversuch (Fortsetzung) zur Einbindung von ODL-Sonden des Bundesmessnetzes mit besonderer IoT-Schnittstelle in externe, urbane oder andere Funknetze (z. B. Lo-RaWAN). Prototyp-Installationen und Feldversuche dienen u. a. zur Validierung der Datenerfassung, -speicherung und -übertragung der Messdaten an die Messzentrale.

45 T€

3.1.3. Beschaffung von sechs Hand- und fahrbare Bodenmonitore zur Detektion von Alpha-/Beta-Kontaminationen

100 T€

3.2. Erweiterung

Erweiterung von 15 bestehenden ODL-Messstellen um spektroskopische Sonden auf LaBr3-Basis

Zur Verbesserung des radiologischen Notfallschutzes in Deutschland und zur Sicherstellung der Zukunftsfähigkeit des ODL-Systems werden bei ausgewählten Messstellen Szintillationsdetektoren auf LaBr3-Basis für die Anwendung im ODL-Messnetz eingesetzt, um zusätzlich zur gemessenen ODL gammaspektroskopische Informationen online zu erhalten. Je LaBr3-System entstehen Bruttokosten von 14,3 T€.

214 T€

3.3. Erstbeschaffung

3.3.1. Erneuerung der mobilen Messtechnik der Mess- und Servicefahrzeuge (In-situ Messtechnik und fahrzeuggestützte ODL-Messtechnik)

- Je Messfahrzeug (In-situ-Messtechnik) wird ein Datenaufnahmerechner inkl. Software-Lizenzen, ein Vielkanalanalysator und ein HPGe-Detektor eingesetzt. Die ODL-Messtechnik zum Einsatz während der Fahrt besteht aus einem sehr empfindlichen 5 Liter NBR-Detektor für die sechs Messfahrzeuge sowie einem AUTO-MESS-ODL-Monitor für alle zwölf Fahrzeuge. Zur Erfüllung der Fachaufgaben ist zusätzlich je ein Alpha-/Beta-Kontamat pro Fahrzeug notwendig.
- Aufgrund des hohen Nutzungsgrads und der zusätzlichen Verwendung im Rahmen der Nuklearspezifischen Gefahrenabwehr (NGA) sowie des RANET muss eine stetige Erneuerung der Mess- und Informationstechnik und Anpassungen an den Stand der Technik eingeplant werden.

30 T€

Kapitel 1616 - Bundesamt für Strahlenschutz
Titel 812 02
Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software
im Bereich der Informationstechnik

- 3.3.2. Erneuerung der beim BfS verbliebenen und auf der BfS-Messstation Schauinsland betriebenen automatischen online Aerosolmonitore sowie der messtechnischen Ausstattung der Interkalibrations-Messstelle auf dem Schauinsland. 10 T€
- 3.3.3. Ersatzbeschaffung für festgestellte Mängel, die eine konkrete Gefahr für die Sicherheit darstellen, sind unverzüglich beseitigen zu lassen. Dieser Pflicht kann das BfS momentan unter den gegebenen Umständen nicht nachkommen (momentan sind nur ca. 30 Maßnahmen pro Jahr möglich, aber es sind bereits 190 notwendige Maßnahmen wegen der hohen und sehr hohen Risiken registriert und prioritär zu bearbeiten). Der Umbau auf autarken Sonden hilft entscheidend dabei, die hohen Blitzschutz-Risiken zeitnah abzubauen. Die jährliche Stromkosten-Pauschale entfällt bei diesen Sonden. Zusätzlich können die radiologischen Eignungen und die Zugänglichkeiten verbessert werden und der Instandhaltungsaufwand verringert sich (keine Prüfung nach DGUV V3 und kein Blitzschutz-Check mehr). Die Ersatzbeschaffung hat insgesamt einen Umfang von 380 ODL-Sonden über einen Zeitraum von vier Jahren. Jährlich werden 80 bis 100 neuartige, autarke ODL-Sonden mit Solar-Option und optionalem redundantem Kommunikationsweg (Satellit) zur primären Ablösung der veralteten Sonden des Typs XL2 (autarke Sonde) und GS07 (Standard Sonde) an vorhandenen ODL-Messstellen abgerufen, in 2023 sind 80 dieser Sonden eingeplant. Diese Sonden können auch verstärkt an Standorten aufgebaut werden, die in Folge von Standortverlegungen neu aufgebaut werden müssen oder an denen prioritär Blitzschutzmaßnahmen notwendig sind. Die Bruttokosten betragen ca. 7.140 € pro Stück. 572 T€
- Insgesamt 1.051 T€**